

Edition Moderne Postmoderne

DIRK STEDEROTH

Freiheitsgrade

Zur Differenzierung
praktischer Freiheit

[transcript]

Dirk Stederoth
Freiheitsgrade

Edition Moderne Postmoderne

Dirk Stederoth (PD Dr. phil.) lehrt Philosophie am Institut für Philosophie der Universität Kassel. Seine Forschungsschwerpunkte sind Klassische Deutsche Philosophie, Philosophie des Geistes und Musikphilosophie.

DIRK STEDEROTH

Freiheitsgrade

Zur Differenzierung praktischer Freiheit

[transcript]

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Philosophie.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2015 im transcript Verlag, Bielefeld

© Dirk Stederoth

Umschlagkonzept: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-3089-3

PDF-ISBN 978-3-8394-3089-7

<https://doi.org/10.14361/9783839430897>

Buchreihen-ISSN: 2702-900X

Buchreihen-eISSN: 2702-9018

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Für
Charlotte und Jacob

Inhalt

Vorwort | 9

1. EINLEITUNG

2. DIE VERTIKALE DIMENSION: EBENEN DER FREIHEIT

2.1 Die Ebenen: Reflex und Reflexion | 26

2.1.1 Vorüberlegungen | 26

2.1.2 Bestimmung der Ebenen | 30

2.1.2.1 Angeborene Verhaltensmuster | 31

2.1.2.2 Erworbene Verhaltensmuster | 48

2.1.2.3 Spontanes Verhalten | 64

2.1.2.4 Subjektive Handlungsgründe | 75

2.1.2.5 Normative Handlungsgründe | 95

2.1.2.6 Logisch-vernünftige Handlungsgründe | 110

2.1.3 Überblicke | 117

2.2 Die Beziehungen: *top-down-* und *bottom-up* | 121

2.2.1 Vorüberlegungen: Zur Einheit des gestuften Selbst | 121

2.2.2 Die dynamischen Beziehungen | 128

3. DIE HORIZONTALE DIMENSION: PHASEN DER FREIHEIT

3.1 Das Rubikon-Modell der Handlungsphasen | 140

3.1.1 Die motivationale und volitionale Bewusstseinslage | 140

3.1.2 Die vier Handlungsphasen | 142

3.1.3 Kritische Ergänzungen | 147

3.1.3.1 Sokolowskis simulierte Motivlagen | 147

3.1.3.2 Goschkes Modell des Arbeitsgedächtnisses | 149

3.1.3.3 Kuhls Strategien der Handlungskontrolle | 152

3.1.3.4 Urteilsheuristiken und Urteilsfehler | 154

3.1.3.5 *Exkurs*: Neuronale Schleifen. Zur Struktur neurokognitiver Phasenmodelle | 159

3.2 Willens- und Handlungsfreiheit | 162

3.3 Phasendifferenzierung der Freiheit | 169

4. DIE GENETISCHE DIMENSION: ENTWICKLUNG DER FREIHEIT

- 4.1 Moralstufen und Freiheit** | 176
 - 4.1.1 Der Ansatz Piagets | 176
 - 4.1.2 Die Untersuchungen Kohlbergs | 187
 - 4.1.3 Die individuelle Entwicklung der Freiheit | 201
- 4.2 Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit:
Ein Exkurs zu Hegel** | 221

5. VERSCHRÄNKTE DIMENSIONEN: DER FREIHEITSRAUM

- 5.1 Gestufte Phasen** | 231
 - 5.1.1 Kaskaden oder Netze:
Das Problem der zentralen Steuerinstanz | 233
 - 5.1.2 Realisierungskonflikte:
Das Problem der Willensschwäche | 238
 - 5.1.3 Rücksichtsfehler:
Das Problem der Handlungsbeurteilung | 244
- 5.2 Die genetischen Lücken im Handlungsraum** | 251
- 5.3 Dynamische Beziehungen der Stufen** | 254

6. DIE KONSEQUENZEN: GRADE DER FREIHEIT

- 6.1 Gradationen der Freiheit** | 261
- 6.2 Gestufte Verantwortlichkeit** | 266

7. FREIHEIT UND ANERKENNUNG: EIN AUSBLICK

Literaturverzeichnis | 287

Abbildungsverzeichnis | 299

Vorwort

Ein Vorwort ist zumeist dafür da, aktuelle Tendenzen in dem Bereich zu reflektieren, der das im Buch Verhandelte betrifft. Da sich jedoch seit der Fertigstellung des vorliegenden Buches nichts Wesentliches an der Situation geändert hat, dass der Begriff der Freiheitsgrade immer wieder sporadisch in der Debatte um die Freiheit des menschlichen Willens auftaucht, ohne jedoch gründlich untersucht zu werden, bleibt hier nichts weiter übrig, als einigen Dank auszusprechen. Dieser Dank gilt an erster Stelle Prof. Dr. Dr. Kristian Köchy, der diesem Projekt seit Beginn durch vielfältige Unterstützung und mannigfache Diskussionen zur Seite gestanden hat. Für fruchtbare Diskussionen danke ich ebenfalls den Studierenden mehrerer Seminare zum Thema sowie besonders Martin Norwig MA für angeregten Gedankenaustausch. Zudem danke ich dem Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel, der diese Arbeit als Habilitationsschrift angenommen hat und dem transcript-Verlag für die Übernahme der Publikation und ihre sorgsame Betreuung.

Dieses Buch ist meinen Kindern Charlotte und Jacob gewidmet, die es über die gesamte Zeit der Erstellung hinweg mit ihrem produktiven Freiheitsdrang begleiteten und damit eine permanente Inspirationsquelle darstellten, das Problem einer stufenweisen Entwicklung von Freiheit genauer zu durchdenken, als es bisher geschehen ist.

Kassel, im April 2015

1. Einleitung

Es lässt sich als babylonische Sprachverwirrung modernen Stils charakterisieren, wenn unterschiedliche Wissenschaften gleiche Wörter verwenden, sie jedoch zugleich mit jeweils unterschiedlichen begrifflichen Gehalten füllen. Gerade in den vermehrt interdisziplinären Forschungszusammenhängen der letzten 30–40 Jahren ist es genau dieses Problem, das fachübergreifende Diskurse immer wieder zum Scheitern verurteilt. Insofern muss es vor einem solchen Diskurs, wenn die Gefahr eines Aneinander-vorbei-Redens vermieden werden soll, zunächst um eine Klärung der grundlegenden Begrifflichkeiten gehen. Nimmt man etwa exemplarisch die interdisziplinären Zusammenhänge, die sich im Umfeld der sogenannten Kognitiven Neurowissenschaften bewegen und an denen Neurophysiologen, Psychologen, Kognitionswissenschaftler, KI-Forscher und Philosophen gleichermaßen beteiligt waren und sind, so zeigte sich eine solche Sprachverwirrung etwa in den 90er Jahren des 20. Jhs. bezüglich des Begriffs „Bewusstsein“, was sich dann in der ersten Dekade des 21. Jhs. mit den Begriffen des „Willens“ und der „Freiheit“ fortsetzte. Je nach dem, vor welchem fachlichen Hintergrund über den jeweiligen Sachverhalt gesprochen wurde und wird, ändern sich die begrifflichen Gehalte, was insbesondere in den umfänglich geführten Feuilleton-Debatten¹ zum Begriff der Willensfreiheit deutlich wird. So sprachen die einen über das Heben eines Fingers oder einer Hand, die anderen über einen moralisch geprägten Begriff der Freiheit und versuchten (und versuchen noch immer) den Anspruch zu erheben, dass sie über den gleichen Sachverhalt reden. Wie wenig dieses jedoch der Fall ist, wird sofort deutlich, wenn man sich das Beispiel eines Mordes mit einer Schusswaffe vergegenwärtigt und sich die Frage stellt: Wird ein solcher Mord durch das Krümmen des Fingers am Abzug begangen oder durch die langen Erwägungen, die zu der Entscheidung führen, eine bestimmte

1 Ein Teil der Feuilleton-Beiträge ist abgedruckt in: C. Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004.

Person zu ermorden (wobei dann die Herbeiführung einer entsprechenden Situation und das Abfeuern der Waffe lediglich pragmatische Erwägungen und das Vollziehen einer Gewohnheitshandlung darstellen), oder geschieht der Mord in der konkreten vis-à-vis-Situation, in der alle Skrupel überwunden werden, um der vorausgehenden Entscheidung Folge zu leisten (wobei das Krümmen des Fingers dann immer noch ein quasi-automatisierter Akt bliebe)?

Ohne dieses Fallbeispiel weiter vertiefen zu wollen, waren diese Probleme sicherlich u.a. ein Anlass dafür, dass im Verlauf der letzten zehn Jahre fast jeder, der Rang und Namen in der Gegenwartsphilosophie hat, eine Stellungnahme oder gar eine Monographie zu diesem Problemfeld publizierte, womit die gegenwärtige Literatur zu diesem Thema sich ins Unübersehbare neigt und kaum noch zu überblicken ist. Wozu also noch ein Buch in diese Reihe einstellen und zumal ein solches, das durch seinen Titel die erwähnte babylonische Sprachverwirrung durch einen weiteren Begriff zu perpetuieren scheint? Beide Teile der Frage gehören letztlich zusammen, denn wenn es vor dem Hintergrund der beschriebenen Debatte noch Sinn machen kann, sich mit einem weiteren Beitrag an ihr zu beteiligen, dann doch wohl nur, wenn dieser Beitrag nicht nur Nuancen neu strukturiert oder einzelne Argumente neu wendet oder perspektivisch neu betrachtet (was z.T. natürlich auch eine sinnvolle Arbeit wäre, jedoch wohl nicht wirklich eine weitere Monographie zum Thema rechtfertigt), sondern eine grundlegend neue Perspektive auf den Gegenstand in Aussicht stellt. Nicht weniger steht in der Absicht des vorliegenden Ansatzes, insofern er mit dem Problem einer Graduierung von Freiheit einen Themenkomplex anspricht, der bisher – wenn überhaupt wahrgenommen – noch nicht zureichend in der Debatte gewürdigt wurde. Zu sehr hat sich diese Auseinandersetzung in einen Grabenkampf verwickelt, in den – je nach Perspektive – auf der einen Seite die Naturwissenschaftler und Psychologen und auf der anderen Seite die Philosophen stehen oder aber (im innerphilosophischen Bereich) auf der einen Seite die eher angelsächsisch geprägten Kompatibilisten und auf der anderen Seite die mehr kontinental ausgerichteten Inkompatibilisten. Es ist hier nicht der angemessene Ort, die Geschichte dieser Grabenkämpfe bis zu der (um die unzumutbare Militärmethaphorik noch einmal zu verwenden) Verhärtung der Fronten erneut nachzuzeichnen² – charakteristisch für diese Debatte ist jedoch, dass ein Merkmal in ihr

2 Zumal dies bereits in einschlägigen Darstellungen vollzogen wurde: Vgl. u.a. Bettina Walde, *Willensfreiheit und Hirnforschung: Das Freiheitsmodell des epistemischen Libertarismus*, Paderborn 2006; Helmut Fink, *Freier Wille – Frommer Wunsch? Gehirn und Willensfreiheit*, Paderborn 2006 sowie für die älteren Diskussionen: Henrik Walter, *Neurophilosophie der Willensfreiheit: Von libertarischen Illusionen zum Kon-*

unhinterfragt fortbesteht, nämlich die Annahme, auf die Frage nach der Freiheit ließe sich nur in einem bipolaren Antworthorizont, sprich: mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Entweder, der Mensch ist frei, oder aber er ist es nicht, lautet die Devise – tertium non datur.

Der vorliegende Ansatz will bewusst einen anderen Weg einschlagen, insofern die Frage nach der Freiheit nicht mit einem klaren „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden soll, sondern vielmehr der Begriff selbst in den Fokus tritt und nach unterschiedlichen Graden differenziert wird. Doch bevor diese Differenzierung mit einigen vorbereitenden Bemerkungen erläutert wird, sei zunächst dargelegt, warum ihr die Bezeichnung „Freiheitsgrade“ zugeordnet wird, was den zweiten Teil der obigen Frage berührt. Trägt es denn nicht zu der einleitend erwähnten babylonischen Sprachverwirrung zusätzlich bei, wenn mit „Freiheitsgrad“ ein Begriff auf die skizzierte Problemlage angewendet wird, der nach gegenwärtigem Verständnis physikalisch-chemische Systeme hinsichtlich der Spielräume ihrer Bewegungsrichtung differenziert?³ Verursacht man nicht sofort neue Missverständnisse, wenn man einen Begriff aus der Physik (und Chemie) in die Sphäre des Geistigen überträgt und diesen mit Inhalten füllt, die dem physikalischen Kontext völlig fern liegen?

So berechtigt diese Fragen sind und so gern der Autor eine solche mögliche Verwirrung vermieden hätte, so schwierig gestaltet sich auch die Suche nach angemessenen Alternativen. Zudem kann auf die gestellte Frage auch historisch entgegnet werden, dass es sich bei den Begriffen „Freiheitsgrad“ oder „Grade der Freiheit“ keineswegs um genuin physikalische Begriffe handelt. Vielmehr sind diese Begriffe erst im letzten Drittel des 19. Jhs. im Umkreis der Entstehung der statistischen Mechanik in die Physik aufgenommen worden, während die Rede von „Graden der Freiheit“ im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh. durchaus gebräuchlich in geisteswissenschaftlichen Gefilden war. So spricht etwa schon Kant (um ein prominentes Beispiel zu wählen) in seiner Aufklärungs-

zept natürlicher Autonomie, Paderborn 1998. Siehe ebenfalls folgende Sammelbände zum Thema: Kristian Köchy, Dirk Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006; Gerhard Roth, Klaus-Jürgen Grün (Hrsg.), *Das Gehirn und seine Freiheit: Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, Göttingen 2006; Jan-Christoph Heilinger (Hrsg.), *Naturgeschichte der Freiheit*, Berlin, New York 2007.

3 Dass der Begriff „Freiheitsgrad“ ebenfalls in der Statistik gebräuchlich ist, wo er die Anzahl der variablen Informationen in einem statistischen Settings bezeichnet, sei hier nur erwähnt, jedoch nicht weiter ausgeführt.

schrift von einem „Grad bürgerlicher Freiheit“⁴. Eine Theorie der Gradation von Freiheit findet sich auch schon in den 1833 herausgegebenen *Briefe[n] über die Freiheit des menschlichen Willens*⁵ eines anonymen Autors, die zwar mit dem vorliegenden Ansatz nicht in Einzelheiten übereinstimmt, jedoch einen vergleichbaren Grundgedanken verfolgt.⁶ Aber nicht nur im Bereich der Philosophie – insbesondere in der Moral- und Sittenlehre – ist die Rede von Graden der Freiheit gebräuchlich (obgleich sie in diesem Bereich in dem genannten Zeitraum am häufigsten Verwendung findet). Ebenfalls findet sich in der Pädagogik ein frühes Beispiel einer Gradation von Freiheit, wenn der von Kant geprägte Pädagoge Johann Christoph Greiling in einer Schrift „Ueber Charakterschwäche“ (1794) schreibt: „Die wahre Freyheit der Kinder wächst, so wie ihre Kräfte wachsen, und der Verstand, ihre Kräfte zu gebrauchen zunimmt. [...] Vielleicht besteht das ganze Geheimniß der Regierungskunst der Kinder darin: den Grad von Freyheit neben dem gesetzlichen Zwange ihnen zu verstatten, den sie nach dem Maaße ihrer Kräfte und dem Grade ihrer Bildung vertragen können, und welcher Grad der Freyheit ihnen zu weiteren Fortschritten nothwendig ist.“⁷ Auch bei dieser Entwicklungstheorie werden von Greiling drei Perioden mit unterschiedli-

-
- 4 Immanuel Kant, „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ (A 493), in: ders., *Werke in sechs Bänden*, ebd., Bd. VI, S. 61.
 - 5 Vgl. *Briefe über die Freiheit des menschlichen Willens*, hrsg. v. Jonathan Schuderoff, Neustadt 1833, insb. S. 15 ff.
 - 6 Der Autor dieser Briefe differenziert drei Grade der Freiheit, wobei er den ersten Grad wie folgt bestimmt: „*Erster Grad*: Thierischer Wille (thierische Freiheit) oder das Vermögen, sich nach dunkeln Vorstellungen, durch Triebe, Neigungen, Gewohnheit, Wohlbehagen oder Mißbehagen, für oder wider Etwas scheinbar selbst zu bestimmen, im Grunde aber, dadurch bestimmt zu werden.“ (Ebd., S. 16). Der zweite Grad stellt dann gleichsam eine Zwischenstufe dar, denn: „*Der zweite Grad* des Willens (oder der sogenannten Freiheit) geht von klaren und deutlichen Vorstellungen aus. Verstand und Sinnlichkeit haben hier gleichen Antheil, und finden sich zuweilen in schwerem Kampfe mit einander begriffen.“ (Ebd., S. 17 ff.) Der dritte Grad schließlich charakterisiert der Autor als „das Vermögen der Person, oder des Geistes, selbstständig, nach Maßgabe von Ideen, aus sich selbst, folglich von allem Fremdartigen unabhängig, etwas Geistiges hervorzubringen“ (ebd., S. 22), wobei der moralische Kern dieses Grades „das Vermögen der Selbstbestimmung für oder wider die innerliche Achtung des Sittengesetzes“ (ebd.) ist.
 - 7 J.C. Greiling, „Ueber Charakterschwäche“, in: *Philosophisches Journal für Moralität, Religion und Menschenwohl*, hrsg. v. Carl Christian Erhard Schmid, Bd. 3/1, Jena 1794, (S. 1–72) hier S. 38.

chem Grad an Freiheit differenziert, wobei er diese ganz kantianisch an den drei Vermögen Sinnlichkeit („Körperfreyheit“⁸), Verstand und Vernunft orientiert. Auch im juristischen Bereich findet sich die Rede von Graden der Freiheit, wenn etwa im *Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten* von 1794 steht: „§ 14. Der Grad der Zurechnung bey den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freyheit bey dem Handelnden.“⁹

Es brauchen hier nicht noch weitere Belegstellen herbeizitiert werden, um zu verdeutlichen, dass die Rede von „Graden der Freiheit“ oder eben „Freiheitsgraden“¹⁰ keine Erfindung der Physik bzw. der Naturwissenschaft ist, sondern bereits *vorher* einen gebräuchlichen Topos in der Philosophie darstellt, der dazu diente, unterschiedliche Grade der Freiheit des Willens (bzw. des Menschen) voneinander abzugrenzen. Deshalb kann man zunächst sagen, dass durch eine Wiedereinführung dieses Begriffs in die geisteswissenschaftliche Sphäre lediglich eine Reaktualisierung einer Sprachregelung vorgenommen wird, die vor der Okkupation dieses Begriffs durch die Physik des ausgehenden 19. Jhs. bestanden hat. Aber noch ein weiterer Umstand spricht dafür, die vorliegende Arbeit unter dem Titel „Freiheitsgrade“ rangieren zu lassen: An einigen Stellen der genannten aktuellen Debatten um die Willensfreiheit taucht dieser Begriff bereits in dem hier vorgeschlagenen Sinne auf. So findet sich der Verweis auf den Begriff „Freiheitsgrade“ in der gegenwärtigen philosophischen Literatur zum Thema et-

8 Ebd., S. 39. – Diese „Körperfreyheit“ wird bestimmt von den Vorstellungen und Trieben des Kindes, wobei das Erziehungsziel in dieser Periode in der „Bildung und Entwicklung der Körperkräfte“ (ebd.) besteht. In der zweiten Periode des Verstandes kann das Kind Nützliches und Schädliches unterscheiden, und diese Begriffe bilden „die Principien seines Handelns“ (ebd., S. 40). Die dritte Periode ist dann durch die Bildung vernünftiger Selbstbeherrschung gekennzeichnet.

9 *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten*, Berlin 1794, Erster Teil, Dritter Titel, § 14. – Dieser Paragraph wurde dann in den 40er Jahren des 19. Jhs. gerade wegen der Graduierung von Freiheit, die er annimmt, kritisiert. Vgl. etwa die Anmerkung zum gleichen Paragraphen in der Ausgabe des Landrechts von 1852 sowie Adolph Schnitzer, *Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen*, Berlin 1840, S. 361 ff.; Johann A. Nicolai, *Handbuch der gerichtlichen Medicin*, Berlin 1841, S. 404 f.

10 Das Wort „Freiheitsgrade“ findet sich im genannten Zeitraum seltener, jedoch immer in der beschriebenen geisteswissenschaftlichen Bedeutung.

wa bei Michael Pauen¹¹, Thomas Buchheim¹², Gottfried Seebass¹³; auf psychologischer Seite findet sich der Begriff etwa bei Thomas Goschke¹⁴ und Julius Kuhl¹⁵. Dass trotz des Vorkommens des Begriffs „Freiheitsgrade“ in der gegenwärtigen Debatte eine eingehende Untersuchung desselben immer noch Desiderat ist, hängt vermutlich mit der oben angesprochenen Einschränkung des Diskurses auf einen bipolaren Antworthorizont zusammen. – Damit sei der Rechtfertigung des Titels der vorliegenden Arbeit Genüge getan und nunmehr der Fokus auf die weit wichtigere inhaltliche Bestimmung des Begriffs „Freiheitsgrad“ gerichtet.

Neben dem genannten bipolaren Antworthorizont findet sich in der gegenwärtigen Debatte noch eine weitere Reduzierung der Problemweite der Frage nach der Freiheit des Willens. Es ist die Vergessenheit darüber, dass unterschiedliche kognitive Ebenen auch eine jeweils andere Charakterisierung des Freiheitsproblems implizieren könnten. Nimmt man beispielsweise den Ansatz von Mi-

-
- 11 Vgl. Michael Pauen, *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*, Frankfurt a.M. 2004, S. 99 ff.
 - 12 Vgl. Thomas Buchheim, „Libertarischer Kompatibilismus. Drei alternative Thesen auf dem Weg zu einem qualitativen Verständnis der menschlichen Freiheit“, in: Friedrich Hermann, Peter Koslowski, *Der freie und der unfreie Wille*, München 2004, S. 35.
 - 13 Vgl. Gottfried Seebass, *Handlung und Freiheit. Philosophische Aufsätze*, Tübingen 2006, S. 161.
 - 14 Vgl. Thomas Goschke, Henrik Walter, „Autonomie und Selbstkontrolle. Bausteine für eine naturalistische Konzeption von Willensfreiheit“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg/München 2006, S. 139, 142. An anderer Stelle schreibt Goschke (ganz im Sinne der vorliegenden Konzeption von Freiheitsgraden): „Nach dieser Konzeption lassen sich *Freiheitsgrade* bei der Verhaltenssteuerung in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob Lebewesen über bestimmte *kognitive Kompetenzen* verfügen.“ (Thomas Goschke, „Der bedingte Wille. Willensfreiheit und Selbststeuerung aus der Sicht der kognitiven Neurowissenschaft“, in: Gerhard Roth, Klaus-Jürgen Grün, *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, Göttingen 2006, S. 108) – Vgl. auch: Thomas Goschke, „Vom freien Willen zur Selbstdetermination. Kognitive und volitionale Mechanismen der intentionalen Handlungssteuerung“ in: *Psychologische Rundschau*, 55/4, 2004, S. 188.
 - 15 Vgl. Julius Kuhl, Andreas Luckner, *Freies Selbstsein. Authentizität und Regression*, Göttingen 2007, S. 54.

chael Pauen, als einen der prominentesten Vertreter in der Debatte,¹⁶ so nennt dieser, wenn es um die Herbeiführung einer Willens-Entscheidung geht, „Überzeugungen, Bedürfnisse und Wünsche“ in einem Atemzug, ohne diese verschiedenen Motive hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die Frage nach der Freiheit eigens zu untersuchen.¹⁷ Nun liegt es aber auf der Hand, dass die Frage nach der Determination des Willens sich jeweils anders gestaltet, ob es sich bei den Grundlagen der betrachteten Entscheidung um (zuweilen sogar wohlbegründete) Überzeugungen handelt, oder um einen subjektiven Wunsch oder gar um ein (mitunter physisch begründetes) Bedürfnis. Jedoch ist – wie schon erwähnt – das Übergehen einer gesonderten Betrachtung solcher Differenzen kein Alleinstellungsmerkmal des Ansatzes von Michael Pauen, sondern kann als ein Grundmerkmal der gegenwärtigen Auseinandersetzungen bezeichnet werden.

Die gesonderte Berücksichtigung der Verschiedenheit kognitiver Ebenen ist jedoch nicht das einzige Desiderat der gegenwärtigen Debatte. Ein weiteres Manko ist die ungenügende Einbeziehung des Sachverhalts, dass die Frage nach der Freiheit je nach Phase einer Handlung anders zu beurteilen ist. Ob ich unterschiedliche Handlungsoptionen abwäge und entscheide, ist hinsichtlich der Freiheitsfrage eine gänzlich andere Situation, als wenn die Planung, Durchführung und abschließende Beurteilung derselben in das Blickfeld tritt. Zudem wird aber noch ein dritter Aspekt nur sehr unzureichend in den Debatten gewürdigt, und das ist die Frage nach der Herausbildung von Freiheit in der individuellen und kollektiven geschichtlichen Entwicklung des Menschen. Ob ein Mensch frei ist oder nicht und wenn ja, in welcher Hinsicht, wird je anders zu bestimmen sein, ob man ein 3jähriges Kind, ein 12jähriges Kind oder einen Erwachsenen vor Augen hat. In ähnlicher Weise differenziert sich die Frage in geschichtlich-kultureller Hinsicht, ob mit „Mensch“ ein solcher der Steinzeit, der Bronzezeit oder einer mit den sozialen Möglichkeiten und dem allgemeinen Bildungsstand unserer Gegenwart gemeint ist. Nun könnte der Einwand erhoben werden, es sei unerheblich, sich mit der Freiheit von Kindern und Steinzeitmenschen auseinanderzusetzen und da man sich ja lediglich auf einen typischen Erwachsenen unserer Gegenwart als Normalfall für die philosophische Erörterung der Freiheitsfrage beschränken könne – doch auch mit dieser methodischen Reduzierung schafft man nicht das Problem aus der Welt, wie ein Freiheitsbegriff zu fassen ist, der

16 Was hier exemplarisch an Michael Pauen dargelegt wird, gilt für viele andere Teilnehmer der Debatte gleichermaßen, die jedoch selbstredend hier nicht alle ausgebreitet werden können.

17 Vgl. Michael Pauen, *Illusion Freiheit?*, ebd., u.a. S. 8, 17, 18, 29, 67, 69.

eine Entwicklung und somit unterschiedliche Stadien (sei's geschichtlich oder individuell) der Freiheit zu bestimmen vermag.

Vor dem Hintergrund dieser Desiderate der gegenwärtigen Freiheits-Debatte wird in der vorliegenden Arbeit bewusst ein nicht-reduktiver Weg in Bezug auf Differenzierungen des Freiheitsbegriffs gewählt. Demgemäß geht es in dieser Arbeit weniger darum zu entscheiden, ob der Mensch frei oder nicht frei sei, als vielmehr um die Frage, über welche Form von Freiheit hier überhaupt entschieden werden soll. Weiterhin kann durch diesen Ansatz deutlich werden, dass eine Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit des Menschen in einer komplexen Gemengelage eines „Mehr oder Weniger“ steht, insofern die verschiedenen Formen von Freiheit, die hier entfaltet werden, sich einmal graduell voneinander abstufen und hierin einen einheitlichen Zusammenhang aufweisen, sich zudem aber auch phasenweise überlagern.

Diese möglicherweise kryptisch wirkenden Bemerkungen werden fraglos deutlicher, wenn sie vor dem Hintergrund einer kurzen Skizze des vorliegenden Ansatzes gelesen werden. Ausgehend von dem auch in der gegenwärtigen Debatte relativ einhelligen Verständnis von Freiheit als Selbstbestimmung wird in einem ersten längeren Kapitel (Kap. 2) untersucht, von welchem „Selbst“ die Rede ist, wenn Freiheit als *Selbstbestimmung* gefasst wird. Dies geschieht nun nicht in der Weise, dass ein bestimmter Begriff des Selbst herausgestellt und gegen andere, nicht zur freien Selbstbestimmung fähigen Formen abgegrenzt wird, was wiederum ein reduktionistisches Programm wäre. Vielmehr wird das Selbst als etwas verstanden, das sich gegen eine es umgebende Umwelt spannt und sich in Auseinandersetzung mit dieser als ein Selbst erhält. Diese relationale Struktur, wie man es nennen könnte, wird nun von den elementarsten Lebensäußerungen des Menschen bis hin zur vernünftigen Erwägung von Handlungsgründen stufenweise verfolgt, wobei der Grad an Selbstbestimmung, also das, was das Selbst aus sich selbst schöpft, beständig von Stufe zu Stufe zunimmt, oder umgekehrt der Grad an Fremdbestimmtheit, also das was äußere oder innere (genetische) Determinanten auszeichnet, fortschreitend abnimmt. Diese als „vertikale Dimension kognitiver Ebenen“ bezeichnete Differenzierung bestimmt somit unterschiedliche Grade der Freiheit, die jedoch in der genannten Grundstruktur des Selbst gründen bzw. aus dieser abgeleitet werden.

In einem zweiten Kapitel (Kap. 3) werden dann auf der Basis von Heckhausens Rubikon-Modell der Handlungsphasen vier Phasen einer Handlung differenziert (Begründung, Planung, Durchführung, Beurteilung) und auf ihren Grad an Selbstbestimmung hin untersucht. Diese als „horizontale Dimension der Handlungsphasen“ bezeichnete Differenzierung zeigt auf, dass der Grad an Freiheit im Verlauf einer Handlung nicht identisch bleibt, sondern sich je nach Phase

ändert, insofern der Einfluss fremdbestimmender Faktoren auf das Handlungssubjekt zunimmt und abnimmt.

Das dritte Kapitel (Kap. 4) widmet sich dann der Frage, inwiefern die Freiheit selbst einer Entwicklung unterliegt, was als „genetische Dimension“ bezeichnet wird. Da – wie oben bereits angesprochen – hier zwei unterschiedliche Formen der Entwicklung denkbar sind, nämlich eine individuelle und eine kollektiv-geschichtliche, werden diese auch getrennt untersucht, wobei die geschichtliche Entwicklung aufgrund des unübersehbaren Umfangs dieser Thematik lediglich exkursorisch an einem klassischen Ansatz zu diesem Problem (der Hegelschen Geschichtsphilosophie) dargelegt wird. Im Zentrum dieses Kapitels steht jedoch die individuelle Entwicklung, die auf der Basis der entwicklungspsychologischen Ansätze von Piaget und Kohlberg entfaltet und auf das Problem einer Graduierung von Freiheit hin untersucht wird. Hierbei zeigen sich unterschiedliche Entwicklungsniveaus, die jeweils einen anderen Grad an Freiheit aufweisen und zudem mit den vertikalen Stufen einige Kohärenzen aufweisen.

Diese drei Dimensionen (kognitive Ebenen, Handlungsphasen, individuelle und kollektive Entwicklung) bilden zusammengenommen einen – wie man es nennen kann – „Differenzierungsraum der Freiheit“, in dem sich die Überlagerungen der einzelnen Bereiche darstellen und differenzieren lassen. Dies wird in einem vierten Kapitel (Kap. 5) unternommen, wobei auch hier lediglich exemplarisch Bereiche fokussiert werden können, die von zentraler Bedeutung für einige Hauptthemen der gegenwärtigen Debatte sind (z.B. die Diskussionen um das Problem der Willensschwäche). Spätestens an diesem Punkt der Untersuchung wird es sich zeigen, dass die Frage nach der Freiheit des Menschen eine enorme Komplexität aufweist, der man mit einem bipolaren Antworthorizont von „Ja“ und „Nein“ nicht gerecht werden kann. Zudem wird das nachfolgende Kapitel (Kap. 6) u.a. bei der Thematisierung der Konsequenzen dieses Ansatzes für den Begriff der Verantwortung verdeutlichen, dass wir Menschen in unserem alltäglichen Handeln zumeist von einem graduellen Verständnis von Freiheit und Verantwortung ausgehen, was partiell auch in unserem Rechtssystem Niederschlag gefunden hat.

Nach dieser kurzen Skizze des Programms der vorliegenden Arbeit seien noch ein paar Bemerkungen zum Eingang des interdisziplinären Kontextes der gegenwärtigen Debatte in die Entfaltung der Dimensionen vorgebracht sowie einige Einschränkungen des Untersuchungsgebiets vorgenommen, mithin Fragen genannt, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eigens erörtert werden können, jedoch im Zusammenhang mit den genannten Themenbereichen stehen. Letzteres sei insbesondere deshalb erwähnt, damit mögliche Missverständnisse

hinsichtlich der Reichweite des Anliegens dieser Arbeit ausgeräumt werden, was ebenfalls einen Teil des Abschlusskapitels ausmacht.

Um mit dem interdisziplinären Kontext zu beginnen, so wurde bereits einleitend auf die Schwierigkeiten des Dialogs zwischen den Disziplinen hingewiesen. Nun ist gerade die gegenwärtige Debatte um die Willensfreiheit ein ausgezeichnetes Beispiel für einen solchen fächerübergreifenden Dialog,¹⁸ insofern sie ihren Anfang mit einer kognitiv-neurowissenschaftlichen Position zu einem philosophischen Thema nahm. Entsprechend sind auch in die vorliegende Arbeit einschlägige neurowissenschaftliche und insbesondere psychologische Theorien eingeflossen, weshalb es an dieser Stelle angebracht ist, einige methodologische Bemerkungen über deren Einbindung auszuführen. Es sei gleich vorweg betont, dass in dem vorliegenden Ansatz keineswegs dem neurophilosophischen Paradigma einer fortgesetzten Reduktion philosophischer auf neurokognitive Theorien gefolgt wurde, wie es etwa Patricia Churchland vehement vertritt.¹⁹ Ganz im Gegenteil fungieren in der vorliegenden Arbeit die Ergebnisse von Neurowissenschaft, Verhaltensforschung und Psychologie durchweg als Anregungen für eine philosophische Differenzierung, die in ihrer eigenen begrifflichen Analyse und somit ihrem eigenen methodologischen Rahmen verbleibt, ja verbleiben muss. Insofern verfolgt die vorliegende Arbeit bezüglich des Methodenproblems im interdisziplinären Feld die Position des konstruktiven Dialogs, in dem sich die verschiedenen fachlichen Perspektiven wechselseitig anregen und befruchten können, ohne den reduktiven Anspruch zu erheben, einen oder mehrere Teilnehmer des Gesprächs abwerten (beispielsweise durch Absprechen der Kompetenz in einem Problemgebiet) oder gar ersetzen zu wollen. Denn was das Verhältnis von Philosophie und empirischer Wissenschaft betrifft, kommt man an dem wissenschaftstheoretisch spätestens mit Popper²⁰ Gemeinplatz gewordenen Sachverhalt

18 Vgl. Köchy, Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, ebd.

19 Vgl. Patricia Churchland, *Neurophilosophy. Toward a Unified Science of the Mind-Brain*, Cambridge/Mass., London 1988 sowie dies., „Die Neurobiologie des Bewusstseins. Was können wir von ihr lernen?“, in: Thomas Metzinger (Hrsg.), *Bewusstsein. Beiträge aus der Gegenwartsphilosophie*, Paderborn et al. 1996, (S. 463–490) insb. S. 464 ff.

20 In den vier Bereichen oder „Richtungen“ (wie Popper es nennt) der „deduktiven Überprüfung der Theorien“, die auf die Generierung einer Hypothese folgt, sind die ersten drei – a.) logischer Vergleich der Folgerungen, b.) Untersuchung der logischen Form der Theorie, c.) Vergleich mit anderen Theorien – logisch begrifflicher Natur, während erst die vierte Richtung – d.) Prüfung durch „empirische Anwen-

nicht vorbei, dass auch empirische Wissenschaften begrifflich-logisch operieren müssen und damit ein genuin philosophisches Aktionsfeld berühren, wie auch die Philosophie hinsichtlich der Validität konkreter Aussagen auf die Forschung empirischer Wissenschaft angewiesen bleibt. Wenn also die empirischen Wissenschaften in ihrem Forschungsprozess ganz zentral eine logisch-begriffliche Phase aufweisen, in der sie begriffliche Differenzierungen vornehmen, um diese anschließend empirisch zu verifizieren oder zu falsifizieren, dann kann die Philosophie von diesen begrifflichen Differenzierungen durchaus profitieren, jedoch zugleich durch eigenständige begriffliche Analyse und Fortentwicklung umgekehrt auch einen Profit für den begrifflichen Prozess der empirischen Wissenschaften bringen. Vermittelt über diese logisch-begriffliche Schnittmenge ist somit ein konstruktiver Dialog zwischen Disziplinen möglich und wünschbar, auch wenn die eingangs erwähnten Probleme der begrifflichen Kohärenz zwischen den Disziplinen hiervon unberührt sind.

Dies erfordert aber noch eine weitere methodologische Klarstellung, denn mit dieser wechselseitigen Befruchtung im Bereich der genannten Schnittmenge sind selbstredend nicht die über diesen gemeinsamen Bereich hinausweisenden methodologischen Sphären (die konkrete Experimentalpraxis auf empirischer Seite und die abstrakt begriffliche Analyse auf philosophischer Seite) mit einbezogen. Das bedeutet für die vorliegende Arbeit, dass sie selbstverständlich nicht die Methoden und Verfahren der in sie aufgenommenen empirischen Ansätze eigen einer Überprüfung unterzieht. Zudem konnten auch nicht alle philosophischen Fragefelder, in denen auf Ansätze empirischer Forschung Bezug genommen wurde, auf der Höhe der aktuellen einzelwissenschaftlichen Diskussion aufgeklärt werden, insofern die unübersehbare Fülle an Literatur nicht zu bewältigen gewesen wäre. Diesbezüglich wurde sich vielmehr auf Diskussionszusammenfassungen und Überblicksdarstellungen bezogen. Damit ist jedoch ein weiteres allgemeines Merkmal des interdisziplinären Dialogs angesprochen worden, insofern er prinzipiell als unabschließbar gelten kann bzw. ein fortgesetztes Projekt darstellt, in dem sich die unterschiedlichen disziplinären Felder konstruktiv weiterbringen, ohne den Anspruch erheben zu können, ein anderes Feld völlig erschlossen zu haben.

Nach diesen eher methodologischen Bemerkungen zur Einbeziehung von Ansätzen empirischer Wissenschaften in eine philosophische Erörterung seien nun noch einige inhaltliche Felder markiert, die nicht im Zentrum des vorliegenden Ansatzes stehen, jedoch einen thematischen Zusammenhang mit ihm auf-

dung⁴ der abgeleiteten Folgerungen – dezidiert empirisch ist. Vgl. Karl Popper, *Logik der Forschung*, Tübingen ¹⁰1994, S. 7 f.

weisen. Hier sei gleich zu Beginn das Verhältnis von tierischem und menschlichem Verhalten angesprochen: Gerade durch die starke Einbeziehung der Ethologie und Evolutionspsychologie bei der Differenzierung der ersten drei vertikalen Stufen (Kap. 2.1.2.1 bis 2.1.2.3) könnte der Eindruck entstehen, die vorliegende Arbeit verfolge einen Freiheitsbegriff, der auf alle Lebewesen ausgedehnt würde, wie es etwa im Grundanliegen bei Hans Jonas der Fall ist.²¹ Auch wenn dieser Jonassche Grundansatz als eine durchaus bedenkenswerte Erweiterung des vorliegenden Projekts gelten kann, deren Triftigkeit noch herauszuarbeiten wäre, liegt es der vorliegenden Arbeit fern, eine solche Ausweitung zu intendieren, insofern es in ihr dezidiert nur um den Fokus auf den Menschen geht, wobei die ethologischen Differenzierungen lediglich im oben genannten Sinne als Anregungen für eine Abstufung basaler menschlicher Verhaltensweisen dienen.²²

Eine weitere Einschränkung, die an dieser Stelle gemacht werden soll, ist die, dass im Zentrum der Arbeit das Individuum steht, seine individuelle Freiheit, sein individuelles Handeln, und nicht etwa die Freiheit oder das Handeln

21 Vgl. Hans Jonas, *Das Prinzip Leben* [ehem. *Organismus und Freiheit*], Frankfurt a.M. 1997. Jonas geht davon aus, „daß das Organische schon in seinen niedersten Gebilden das Geistige vorbildet und daß der Geist noch in seiner höchsten Reichweite Teil des Organischen bleibt. [...] Wenn aber ‚Geist‘ von allem Anfang an im Organischen vorgebildet ist, dann auch Freiheit. Unsere Behauptung ist in der Tat, daß schon der Stoffwechsel, die Grundsicht aller organischen Existenz, Freiheit erkennen läßt – ja, daß er selber die erste Form der Freiheit ist.“

22 Der kritische Leser könnte darauf verweisen, dass in dieser Anregung bereits eine Grundentscheidung vorgenommen wurde, der gemäß tierisches und menschliches Verhalten in ihrem basalen Bereich identifiziert werden könnten. Diesem Einwand wäre zu entgegnen, dass eine solche Entscheidung nur dann vorliegen würde, wenn es um die direkte Übertragung solcher Verhaltensbeobachtungen an Tieren auf das menschliche Verhalten gehen würde. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch keine solche Übertragung vorgenommen, sondern lediglich die ethologischen Differenzierungen als Anregungen genommen, um anschließend verschiedene Stufen der menschlichen Selbstbestimmung begrifflich zu bestimmen. Zudem werden die klassischen ethologischen Ansätze (die wesentlich aus Tierbeobachtungen abgeleitet wurden) immer auch mit humanethologischen Ergebnissen ergänzt und unterstützt, womit die Näherung zu dem auf den Menschen eingeschränkten Blickfeld wieder hergestellt wird. Ob diese humanethologischen Ansätze wiederum eine unzulässige Übertragung im genannten Sinne darstellen, steht auf einem anderen Blatt und bedürfte wiederum einer eigenen Untersuchung.

eines Kollektivs bzw. gesellschaftlichen Zusammenhangs. Zwar tritt die Dimension des anderen Menschen sowie gesellschaftlicher Strukturen spätestens auf der Ebene normativer Handlungsgründe ins Blickfeld, wird jedoch nicht in seinen strukturellen Eigenheiten gesondert untersucht. Wie im Abschlusskapitel noch einmal etwas ausführlicher dargelegt wird, fordert eine solche Thematisierung sozialer Größen einen ganz anderen Zugang als den hier gewählten und ist demnach auch als ein eigenes Projekt zu qualifizieren. Das soll natürlich nicht bedeuten, dass in der vorliegenden Untersuchung von der Möglichkeit ausgegangen würde, man könne ein atomisiertes Individuum sinnvoll charakterisieren, das von gesellschaftlichen Strukturen und Einflüssen unberührt sei. Im Gegenteil hat auch der vorliegende Ansatz die Annahme zur Grundlage, dass ein Individuum von Beginn an in gesellschaftliche Strukturen verflochten und entsprechend isoliert nicht einmal denkbar ist. Jedoch unterscheiden sich die Perspektiven, ob man den einzelnen Menschen in seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten in den Fokus rückt, oder aber die spezifischen Strukturen, die durch ein kollektives Zusammenwirken der Menschen entstehen. Allein die Unterscheidung dieser perspektivischen Blickwinkel ist entscheidend, wenn sich diese Arbeit auf eine der beiden Perspektiven konzentriert.

Eine letzte Einschränkung sei schließlich noch erwähnt: In der Regel implizieren gestufte theoretische Ansätze zugleich ein normatives Anliegen dahingehend, dass eine höhere Stufe bzw. niedere Stufe sogleich ein besser oder schlechter anzeigt. Der Autor gibt zwar zu, dass er dem folgenden berühmten Satz aus Kants *Ideen* alles andere als ablehnend gegenübersteht: „Die Natur hat gewollt: daß der Mensch alles, was über die mechanische Anordnung seines tierischen Daseins geht, gänzlich aus sich selbst herausbringe, und keiner anderen Glückseligkeit, oder Vollkommenheit, teilhaftig werde, als die er sich selbst, frei von Instinkt, durch eigene Vernunft, verschafft hat.“²³ Gleichwohl steht eine Antwort auf die Frage, wie der Mensch sein soll, nicht im Bestreben dieser Arbeit, als es ihr vielmehr darum geht, deskriptiv-analytisch die unterschiedlichen Formen, Ebenen und Einschränkungen seiner Möglichkeiten herauszuarbeiten. Was der Mensch mit diesen Möglichkeiten anfängt, oder gar anfangen soll, hat auf anderen Blättern als den vorliegenden zu stehen.

Mit dieser Überlegung kann die Einleitung abgeschlossen werden, jedoch nicht ohne einen kleinen Hinweis dazu, welche Form des Lesens der vorliegenden Arbeit empfehlenswert ist. Da es sich um einen relativ dichten systemati-

23 Immanuel Kant, „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ [A 389 f.], in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. VI, S. 36.

schen Ansatz handelt, wurde in dieser Untersuchung häufig mit Querverweisen auf andere (zumeist vorausgehende) Kapitel gearbeitet. Zwar sind die einzelnen Kapitel auch ohne die Nachverfolgung dieser Verweise lesbar, jedoch werden entsprechend vorausgehend erörterte Inhalte nicht immer wieder erneut ausführlich dargestellt. Es empfiehlt sich deshalb die zumeist übliche Form des Lesens: Man beginnt am Anfang und schließt am Ende. An diesem angekommen wird sich vielleicht der eine oder andere Leser mehr Ausführlichkeit im Detail gewünscht haben, wodurch noch einige Fragen im Offenen verbleiben; jedoch lässt sich diese Lücke niemals gänzlich schließen und wurde in der vorliegenden Arbeit aufgrund des Umfangs der behandelten Themenbereiche manchmal größer belassen, als es zu wünschen wäre, erreicht dadurch jedoch eine bündigere Darstellung, in der das Konzept als Ganzes nicht in dem Dschungel der Detailfragen aus dem Blick gerät.

2. Die vertikale Dimension: Ebenen der Verhaltenssteuerung

In einem *systematisch* aufgebauten Ansatz, bei dem zwischen den einzelnen Bestandteilen Wechselbeziehungen bestehen, stellt sich die altbekannt¹ quälende Frage, mit welchem Bestandteil eine Darstellung des Ansatzes zu beginnen habe. Wenn, wofür in der vorliegenden Arbeit die Entscheidung gefallen ist, mit der vertikalen Entfaltung unterschiedlicher Ebenen begonnen wird, dann stellt sich bei der Darstellung sogleich das Problem ein, dass diese Ebenen in den unterschiedlichen Phasen der horizontalen Dimension sowie der genetischen Dimension je anders zu charakterisieren sind. Dieses unvermeidliche Problem würde sich jedoch gleichermaßen einstellen, wenn eine andere Dimension an erster Stelle stünde, weshalb es unumgänglich ist, die Dimensionen zunächst mit einem diesbezüglichen Vorbehalt und demgemäß einer gewissen Vorläufigkeit zu entfalten, die erst bei der systematischen Verschränkung der drei Dimensionen behoben werden kann.

Für die folgende Entfaltung der vertikalen Dimension bedeutet dies, dass die einzelnen Ebenen bezogen auf die horizontale Dimension zunächst auf die erste Phase der Generierung von Ursachen und Gründen eines Verhaltens beschränkt werden, ebenso wie bezogen auf die genetische Dimension eine Beschränkung auf den erwachsenen Menschen vorgenommen wird. Die spezifischen Änderungen in anderen Handlungsphasen (horizontale Dimension) sowie früheren Lebensabschnitten (genetische Dimension) zu thematisieren, ist dann entsprechend gesonderten Kapiteln (Kap. 3 und 4) vorbehalten.

1 Vgl. beispielsweise Arthur Schopenhauer, *Die Welt als Wille und Vorstellung I*, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. VII ff. [Vorrede zur ersten Auflage]

Was den Status der im folgenden differenzierten Ebenen betrifft, so muss im Voraus bemerkt werden, dass es sich eher um kategorial bestimmte Ebenen handelt, die sich zwar z.T. in realen physiologischen bzw. geistigen Systemen wiederfinden, jedoch nicht induktiv aus diesen abgeleitet wurden. Sie stellen vielmehr eine logisch-analytische Differenzierung dar, um die vertikale Dimension des Raumes menschlicher Selbstbestimmung zu durchmessen. Trotz dieser logisch-analytischen Differenzierung sind die im Folgenden unterschiedenen Ebenen nicht völlig frei von Beziehungen zu realen physiologischen und geistigen Sachverhalten, sondern eröffnen vielmehr umgekehrt eine Möglichkeit, die unterschiedlichen physiologischen, psychologischen etc. Sachverhalte zu bündeln und kategorial voneinander abzustufen. Es wird deshalb – wie bereits in der Einleitung erwähnt – insbesondere bei der Entfaltung der ersten drei Ebenen, die sich auf nicht-bewusste Prozesse beziehen, jeweils in einem Exkurs auf die naturwissenschaftlichen und psychologischen Befunde, die für die vorgenommene Kategorisierung relevant waren, überblicksartig eingegangen, nicht nur um die Realitätsnähe des erörterten Ebenenmodells zu untermauern, sondern darüber hinaus den heuristischen Wert dieser Differenzierung zu überprüfen.

Diese Entfaltung der vertikalen Dimension gliedert sich in zwei Hauptabschnitte, wobei in einem ersten Schritt die unterschiedlichen Ebenen gleichsam analytisch differenziert und charakterisiert werden ungeachtet ihrer jeweiligen Beziehungen zueinander. Diese Beziehungen zwischen den einzelnen Ebenen werden dann in einem zweiten Schritt erörtert und konkretisiert.

2.1 DIE EBENEN: REFLEX UND REFLEXION

2.1.1 Vorüberlegungen

Es ist eher unüblich, bei einer Thematisierung des Freiheitsbegriffs von „Verhalten“ zu sprechen, weshalb die Formulierung „Ebenen der Verhaltenssteuerung“, wie sie die Überschrift beinhaltet, Verwunderung hervorrufen könnte. Vielleicht hätte man hier eher die Begriffe „Handlung“ oder „Willenshandlung“ erwartet, die zumeist im Kontext des Freiheitsbegriffs Verwendung finden. Schaut man sich in der Philosophie- und Psychologiegeschichte um, dann lassen sich diverse Definitionen von „Handlung“ und „Verhalten“ finden und es würde an dieser Stelle wenig Sinn machen, diese unterschiedlichen Bestimmungen zu kontrastieren und aus der Diskussion derselben eine für den vorliegenden Ansatz einschlägige Definition zu gewinnen. Stattdessen sei kurz erläutert, wie beide Begriffe in

dem vorliegenden Ansatz verwendet werden, um aus dieser Bestimmung die erste Prämisse des vorliegenden Ansatzes hervorgehen zu lassen.

Unter „Verhalten“ sei im Folgenden ganz allgemein das Agieren und Reagieren des Menschen² gegenüber seiner natürlichen und sozialen Umwelt verstanden. Diese ganz allgemeine Bestimmung impliziert eine Gleichgültigkeit des „Verhaltens“ gegenüber den Differenzierungen, ob es unbewusst oder bewusst verläuft, ob es durch Gründe oder Ursachen bestimmt wird, oder ob es als frei oder unfrei zu charakterisieren ist. Demgegenüber sei in dem vorliegenden Ansatz von „Handlung“ nur dann die Rede, wenn sich ein „Verhalten“ durch die Merkmale der Bewusstheit sowie des Bestimmtheits durch Gründe auszeichnet. Demgemäß lässt sich aus diesen Definitionen eine erste Prämisse für die Entfaltung der Ebenen der Verhaltenssteuerung ableiten:

- (1) Alles menschliche *Verhalten* gliedert sich in ein nicht-bewusstes, ursächliches *Tätigsein* einerseits und ein bewusstes, an Gründen orientiertes *Handeln* andererseits.

Diese Prämisse impliziert, dass sich das Verhalten des Menschen in zwei unterschiedliche Bereiche differenziert, wobei der eine Bereich durch Bewusstheit und Bestimmtheit durch Gründe charakterisiert ist und mit dem Begriff des „Handelns“ gefasst wird, und der andere Bereich sich durch Nicht-Bewusstheit und Bestimmtheit durch Ursachen auszeichnet und mit dem Begriff des „Tätigseins“ oder „Verhalten“ im engeren Sinne gefasst werden soll. Mit dieser Unterscheidung sind bereits zwei Ebenen der Verhaltenssteuerung implizit getrennt worden, insofern ganz allgemein dem nicht-bewussten ein bewusstes Verhalten gegenübergestellt werden kann sowie ein Verhalten, das durch Ursachen bestimmt wird, ein solches, das sich an Gründen orientiert.

Mit dieser Grundunterscheidung, die sowohl in der gegenwärtigen Debatte um die Willensfreiheit³ als auch in Ansätzen in den gegenwärtigen psychologi-

2 Dass sich in dem vorliegenden Ansatz auf das menschliche Verhalten beschränkt werden soll, wurde bereits in der Einleitung festgelegt.

3 Vgl. hierzu etwa: Gerhard Roth, „Gehirn, Gründe und Ursachen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 53 Jg., 2005, S. 691–705; Jürgen Habermas, „Freiheit und Determinismus“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52 Jg., 2004/6, S. 871–890. Die klassische Debatte der analytischen Philosophie im 20. Jh. findet sich aufgearbeitet in: Ansgar Beckermann, *Gründe und Ursachen. Zum vermeintlich grundsätzlichen Unterschied zwischen mentalen Handlungserklärungen und wissenschaftlich-kausalen Erklärungen*, Kronberg/Ts. 1977 sowie ders., „Handeln und Handlungserklärungen“,

schen Debatten um die sog. „dual-process theories“⁴ ihre Entsprechungen hat, wird sich der vorliegende Ansatz jedoch nicht begnügen, obgleich sich bereits an diese Differenzierung eine ganze Reihe von Problemen anschließt, die jedoch erst weiter unten eingehender thematisiert werden.

Vielmehr sei noch eine zweite Prämisse für die Entfaltung der unterschiedlichen Ebenen vorausgesetzt, die enger mit dem Titel zusammenhängt, den das gesamte hier verfolgte Unterfangen trägt: Die Frage nach der Freiheit. Hinsichtlich dieser Frage könnte man es sich dahingehend einfach machen, dass man die Freiheit eines Verhaltens gemäß Prämisse (1) danach bestimmt, ob es eher der bewussten oder der nicht-bewussten Ebene zugehört – und es könnten diesbezüglich einige Argumente aus der gegenwärtigen Debatte um die Willensfreiheit angeführt werden, die es plausibel machten, ein Verhalten, das nicht-bewusst verläuft und durch Ursachen bestimmt ist, als unfrei, ein Verhalten hingegen, das bewusst initiiert und an Gründen orientiert ist, als frei zu bezeichnen. Eine solche Unterscheidung ließe sich ganz unproblematisch aus der ersten Prämisse herleiten, wenn ihr eine zweite, untergeordnete Hilfsprämisse beigegeben würde, die besagt, dass all die Merkmale, die ein Verhalten als „Handlung“ auszeichnen ebenfalls als Indikatoren für eine Zuschreibung von Freiheit gelten können. Auch wenn sich dies mit einigen Einschränkungen einigermaßen plausibel durchführen ließe, soll im vorliegenden Ansatz doch ein anderer Weg eingeschlagen werden, da er einen höheren Grad an Differenziertheit anstrebt, als ihn solche „dualen Systeme“⁵ aufweisen.

Die Prämisse, die diesen höheren Grad an Differenziertheit in die Entfaltung der Ebenen ermöglichen soll, stellt sich auf den ersten Blick recht schlicht dar, zumal sie von unterschiedlichen Vertretern der aktuellen Debatte geteilt zu werden scheint. Sie lautet:

- (2) Der Grad an Freiheit eines Verhaltens richtet sich nach der Form und Ausprägung seiner Selbstbestimmtheit.

in: ders. (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie. Band 2. Handlungserklärungen*, Frankfurt a.M. 1977/1985, insb. S. 37 ff. Eine aktuellere Sammlung von Beiträgen haben Christoph Horn und Guido Löhrer vorgelegt: Christoph Horn, Guido Löhrer (Hrsg.), *Gründe und Zwecke. Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Berlin 2010.

4 Vgl. für eine Übersicht: S. Chaiken, Y. Trope (Hrsg.), *Dual-process theories in social psychology*, New York 1999.

5 Es sei hier darauf verwiesen, dass diejenigen Ansätze, die hierunter zu subsumieren sind, bereits in der Einleitung angesprochen wurden.

Zunächst scheint diese Prämisse – wie gesagt – nicht viel mehr als den verbreiteten Topos zu reproduzieren, nach dem Freiheit mit Selbstbestimmung zu identifizieren sei.⁶ In zweierlei Hinsicht unterscheidet sich die genannte Formulierung jedoch von diesem verbreiteten Topos, insofern in ihr *erstens* nicht nur von der Freiheit einer Handlung, sondern von der Freiheit eines Verhaltens die Rede ist, womit der Freiheitsbegriff nicht nur auf die Ebene der bewussten und durch Gründe bestimmten Handlung bezogen wird; und *zweitens*, insofern in ihr von Graden der Freiheit die Rede ist, was meint, dass die Merkmale „frei“ und „unfrei“ nicht eindeutig zwei distinkten Bereichen zugewiesen werden können, sondern sich vielmehr graduell voneinander abstufen. Auch wenn der vorliegende Ansatz die Identifizierung von Freiheit und Selbstbestimmung im Kern teilt, ist er doch darüber hinaus bestrebt, die Form und Ausprägung der Freiheit mit der Form und Ausprägung des Selbst koinzidieren zu lassen, das sich jeweils selbst bestimmt. Das bedeutet näher, dass in der Rede von einem „selbstbestimmten Verhalten“ noch völlig ungeklärt ist, um welche Form und Ausprägung des Selbst es sich in der jeweiligen Selbstbestimmung handelt bzw. was überhaupt als „Selbst“ der Selbstbestimmung angenommen werden soll.⁷ Ein Blick in die Alltagspsychologie, sprich: eine Erhebung „auf der Straße“, was denn als Selbst gelten könnte, würde sicherlich zu ebenso differenten Bestimmungen führen, wie sie die Debatte um die Willensfreiheit zeitigt, denn ob man das Selbst mit „Person“ identifiziert (wobei noch zu klären wäre, ob man hiermit die Rechts-Person oder aber das individuelle Subjekt oder noch etwas anderes meint), oder ob man mit Selbst ein bewusst reflektierendes oder gar ein vernunftorientiertes Subjekt meint – je nach dem, was als Bestimmung für das Selbst angesetzt wird, gelangt man zu unterschiedlichen Freiheitsbegriffen, was die Kommunikation innerhalb der besagten Debatte um die Freiheit nicht gerade erleichtert.

Die vorliegende Untersuchung nun wird sich bezüglich der Form und Ausprägung der Selbstbestimmung an der Art orientieren, wie sich im Verhalten eines Menschen ein Selbst gegenüber der es umgebenden natürlichen und sozialen

6 Vgl. etwa: Volker Gerhard, „Freiheit als Selbstbestimmung“, in: *Nova Acta Leopoldina*, 86/324, 2002, S. 31–45; ders., *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*, Stuttgart 1999, S. 239 ff.; Michael Pauen, *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*, Frankfurt a.M. 2004, S. 14 ff.; Peter Bieri, *Das Handwerk der Freiheit*, Frankfurt a.M. 2003, S. 416 ff.

7 Nicht ohne Grund fällt es etwa Michael Pauen sehr schwer, seine Identifizierung von Selbst und Person in diesem Zusammenhang durch konkrete Merkmale, die sog. „personalen Präferenzen“, auszuweisen. Vgl. Michael Pauen, *Illusion Freiheit?*, ebd., S. 75 ff.

Umwelt geltend macht. Demgemäß richtet sich der Grad der Ausprägung des Selbst und mithin seine entsprechende Form nach der Art seines Agierens und Reagierens auf die besagte Umgebung, womit dann zugleich ein je spezifischer Grad der Freiheit (im Sinne von Selbstbestimmung) einhergeht. Wie diese Gradation jedoch konkret ausfällt und wie sich jene Formen und Ausprägungen des Selbst konkret gestalten, wird sich erst näher bei der folgenden Bestimmung der einzelnen Ebenen zeigen.

2.1.2 Bestimmung der Ebenen

Was die Form der Bestimmung der Ebenen der Verhaltenssteuerung betrifft, so sei vorab bemerkt, dass sie nicht etwa zusammenhangslos nebeneinander gestellt bzw. koordiniert, sondern dass sie stufenförmig subordinated werden, so dass auf der ersten Ebene die niedrigste Ausformung eines Selbst zu stehen hat und entsprechend auf der letzten Ebene die höchste Ausformung. Die Subordination als Ordnungsprinzip bringt es weiterhin mit sich, dass die Stufen nicht einfach unzusammenhängend übereinander stehen, sondern es wird sich zeigen, dass in der Verhaltensausführung der jeweiligen Stufe bereits der Keim der höheren Stufe liegt. Dies bedeutet, dass gleichsam die Verinnerlichung einer bestehenden äußeren Verhaltenssituation die Grundlage für die Begründung der nächsthöheren Stufe darstellt.

Was den Status der zu entfaltenden Ebenen betrifft, so sei nochmals betont, dass es sich bei diesen Ebenen zunächst lediglich um analytisch-kategoriale Ebenen handelt, die in dieser analytisch getrennten Reinform realiter nicht angetroffen werden. In der Realität zeigen sich diese Ebenen wechselweise aufeinander bezogen, insofern sie sich untereinander beeinflussen und verändern. Dies wird allerdings erst unten (Kap. 2.2. und Kap. 5) ausführlicher erörtert werden. An dieser Stelle, bei der eher abstrakten Bestimmung der Ebenen sollen dieselben zunächst so trennscharf wie möglich und ohne deren „faktischen“ Beziehungen erörtert werden.

Setzt man dies alles voraus, so muss die unterste Stufe eine solche sein, auf der noch kein Selbst im eigentlichen Sinne gegenüber der Umwelt geltend gemacht wird, so dass sich das Verhalten als reine, automatisiert-mechanische Reaktion auf einen äußeren Reiz darstellt. Solche von Grund auf festgelegten und automatisierten Verhaltensprogramme sind das, was gemeinhin unter „angeborenen Verhaltensmustern“ verstanden wird.

2.1.2.1 Angeborene Verhaltensmuster

Allgemeine begriffliche Bestimmung

Als angeborenes Verhaltensmuster sei im Folgenden eine interne Struktur verstanden, die völlig unwillkürlich infolge eines äußeren Reizes ein festgelegtes Verhaltensprogramm generiert. Gemeinhin nennt man ein solches Verhaltensprogramm auch instinktiv, und zwar in Abgrenzung zu solchen Verhaltensprogrammen, die durch äußere Umstände beeinflussbar und veränderbar sind.

Ein solches angeborenes Verhalten ist in seiner Auslösung und Ausführung gänzlich unbewusst, wobei dem Bewusstsein lediglich das Resultat bewusst wird, insofern es feststellen kann, dass als Reaktion auf eine spezifische Situation diese oder jene Tätigkeit erfolgte. Die Verhaltensgenese und ihre Auslösung sind dem Bewusstsein jedoch völlig entzogen, weshalb man hier auch von einem gänzlich kausal bestimmten Geschehen sprechen kann, insofern auf eine spezifische Reizursache eine entsprechende Reaktionswirkung folgt, ohne dass die bewusste Sphäre der Gründe irgendeinen Einfluss hätte. Bevor dieser Einfluss geltend gemacht werden könnte, ist das angeborene Verhaltensprogramm bereits unbewusst generiert.

Was die nähere Charakterisierung dieser Ebene betrifft, so kann aus systematischer Perspektive wenig mehr gesagt werden, als dass der Mensch mit solchen angeborenen Verhaltensmustern gleichsam physisch ausgestattet ist. Das Selbst, sofern man diesen Begriff an dieser Stelle überhaupt schon verwenden sollte, ist auf dieser Ebene eine physisch determinierte Grundverfasstheit, der gemäß es auf die Reize seiner Umwelt in einem festgelegten Mechanismus reagiert.

Da dieser Mechanismus zunächst in seiner abstrakten Bestimmung nicht veränderbar ist und sich somit auch nicht auf wechselnde Umweltbedingungen einstellen kann, liegt das einzig Eigenständige, das diese Ebene seiner Umgebung entgegenhält, in der festgefassten physischen Struktur, der eine Umgebung entweder angemessen, oder aber unangemessen sein kann. Hierin liegt aber zugleich, dass auf dieser primitiven Verhaltensebene schon ein rudimentäres Verhalten *gegenüber* der Umwelt feststellbar ist, denn Situationen, die der physischen Grundverfasstheit nicht angemessen sind, die – konkret gesprochen – negative Konsequenzen haben und also etwa Schmerz oder gar eine Zerstörung des Organismus verursachen, werden deshalb bereits auf dieser Ebene möglichst vermieden. Dieses Vermeidungsverhalten als niederste und einfachste Form eines Geltendmachens eines Selbst gegenüber den Reizen der Umgebung führt letztlich dazu, dass der Mensch auf dieser Ebene der Verhaltenssteuerung, sofern ihm die Umgebung die Möglichkeit hierzu gewährt, durch Vermeidung von unangemessenen Situationen ein Verharren in solchen Lagen anstrebt, die seiner

physischen Grundverfassung am weitesten entsprechen. Das Verhalten ist damit rein quantitativ darauf angelegt, durch Vermeidung von unangemessenen Situationen eine möglichst optimale Entsprechung zwischen Umgebung und der physischen Grundverfasstheit anzustreben. Auch wenn ein Verhalten auf dieser Ebene sich gegenüber Änderungen der äußeren Umwelt völlig gleichgültig verhält und sich diesen Änderungen selbst in keiner Weise anpassen kann, kann es doch im Sinne einer Vermeidung von Unangemessenheit auf solche Änderungen reagieren, und zwar so lange, bis sich zwischen innerer Konstitution und äußerer Situation so etwas wie ein Fließgleichgewicht eingestellt hat, das in der größtmöglichen Übereinstimmung von äußerer Umgebung und innerer Konstitution besteht. Von außen betrachtet, könnte ein solchermaßen reflexhaftes Verhalten durchaus als aktives Suchen der angemessensten Situation angesehen werden,⁸ jedoch würde es für tatsächliche Akte des Suchens weit mehr bedürfen, als eines bloß mechanischen Reagierens.

Nun kommt dieses rein auf Vermeidung von Unangemessenheit gerichtete Streben jedoch niemals gänzlich zur Ruhe, denn die Anpassung an eine gegebene Umgebung kann aufgrund der permanenten Änderung von Umgebungsbedingungen (und seien sie auch noch so minimal) niemals vollständig sein, weshalb dieses Verhalten darauf gerichtet ist, die bestehende Unangemessenheit durch „trial and error“ lediglich weiter zu minimieren, schließlich gibt es wohl kaum Umwelten, die solchermaßen starr und unveränderlich sind, dass ein Fließgleichgewicht irgendwann einmal zur gänzlichen Erstarrung in einem optimalen Endzustand kommen könnte. Also, auch wenn sich dies rein reaktive Verhalten lediglich als ein quantitativ auf Vermeidung von Unangemessenheit ausgerichtetes Verhalten gegenüber seiner Umwelt darstellt, so ist es doch in ein dynamisches Verhältnis zu ihr gesetzt.

In diesem dynamischen Streben, durch „trial and error“ die Unangemessenheit zwischen physischer Grundkonstitution und äußeren Bedingungen zu minimieren und damit hinterrücks eine größtmögliche Angemessenheit beider Faktoren anzustreben, liegt bereits der Keim der nächsthöheren Stufe, die allerdings gegenüber der Ebene angeborenen Verhaltens eine innere Plastizität verlangt, derzufolge es möglich wird, diese quantitative Anpassung an die gegebenen Bedingungen innerlich hervorzubringen.

8 Sehr schön zeigt sich dieses Phänomen etwa an den von Valentin Braitenberg (*Vehikel. Experimente mit kybernetischen Wesen*, Reinbek bei Hamburg 1994) konstruierten Modellen einfacher kybernetischer Maschinen, die elementare Verhaltensweisen abbilden sollen und zudem in einer evolutionären Reihung angeordnet sind.

Erfahrungswissenschaftliche Befunde: Instinkt und angeborenes Verhalten

Das Phänomen, dass alle Tiere bereits mit festgefügtten Verhaltensprogrammen auf die Welt kommen, ist den Menschen sicherlich schon seit Urzeiten aus lebensweltlicher Erfahrung vertraut, nicht nur, aber auch deshalb, weil Tiere viele Fertigkeiten (insb. etwa die Fortbewegung) im Gegensatz zum Menschen schon ab der Geburt beherrschen. Dass aber in diesem Phänomen ein wissenschaftliches und philosophisches Problem liegt, ist wohl erst mit Seneca voll zum Bewusstsein gelangt,⁹ der sich in seinem 121. Brief an Lucilius dieser Frage widmet und damit als Gründervater aller Instinktlehren gelten kann. Es sind insbesondere zwei Phänomene, die er zum Anlass nimmt, sich das instinktive „Wissen“ als Problem zu stellen: 1.) das angeborene „Wissen“ um Gefahren sowie 2.) die angeborenen „Kunsthfertigkeiten“. So schreibt er: „Wie kommt es, daß die Henne vor dem Pfau und vor der Gans nicht die Flucht ergreift, wohl aber vor dem viel kleineren und ihr nicht einmal bekannten Habicht? Daß die Küchlein die Katze fürchten, während sie den Hund nicht fürchten? Offenbar wohnt ihnen eine nicht erst durch Erfahrung gesammelte Kenntnis des Schädlichen bei. [...] Siehst du nicht, mit welchem Scharfsinn die Bienen ihre Wohnungen bauen? Wie einträchtig sie die Arbeit allerseits unter sich verteilen? Siehst du nicht, wie unnachahmlich für jeden Menschen jenes Gewebe der Spinne ist? [...] Diese Kunst ist angeboren, nicht erlernt. Daher ist kein Tier kenntnisreicher als das andere: die Spinnweben sind, wie du siehst, einander gleich, ebenso auch die Öffnung aller Zellen in den Waben. Unsicher und ungleich ist dagegen alles, was die Kunst lehrt, in gleichmäßiger Form tritt alles auf, was die Natur spendet.“¹⁰ Der Gegensatz zum Menschen und seiner Kunst, der sich im letzten Satz deutlich macht, bedeutet für Seneca jedoch nicht, dass der Mensch völlig frei von solchen angeborenen Kenntnissen bzw. Verhaltensprogrammen sei, denn zumin-

9 Zwar hat auch Epicharm das Problem bereits viel früher benannt, jedoch (sofern man dies angesichts der knappen Überlieferung sagen kann) nicht ausführlich thematisiert: „Eumaios, Weisheit ist auf eine Gattung nicht / Beschränkt, denn alles, was da lebt, hat auch Verstand. / So laß dich nur erinnern an das Hennenvolk: / Denkst Du genau nach, nicht lebend'ge Junge bringt's / Hervor: es brütet aus sie und beseelt sie so. / Doch wie's mit dieser Weisheit ist bestellt, das weiß / Natur allein: sie hat es ganz von selbst gelernt.“ (Epicharm, nach: Diogenes Laertius, *„Leben und Meinungen berühmter Philosophen“*, Hamburg 1998, S. 156)

10 Lucius Annaeus Seneca, *Philosophische Schriften. Viertes Bändchen. Briefe an Lucilius. Zweiter Teil: Brief 82–124*, übers. v. Otto Apelt, Leipzig 1924, S. 328 f.

dest für das Kind konstatiert er: „gibt es auch einen höheren Zustand, in den es übergehen kann, so ist doch der Zustand, in dem es geboren wird, nicht etwa wider die Natur.“¹¹ Trotz dieser Bemerkung fallen Senecas Äußerungen über ein Instinktleben des Menschen – seiner stoischen Auffassung gemäß – sehr verhalten aus. Schließlich steht er in einer Tradition, die – grob gesprochen – den Menschen als Vernunftwesen möglichst von einer Verwicklung in natürliche Prozesse freihalten will. Diese Tradition setzt sich dann fort bis hin zu Descartes und dem Cartesianismus.¹²

Die Befundlage stellt sich anders dar, wenn man sich der eher materialistisch-monistisch ausgerichteten Tradition von Demokrit bis hin zum Empirismus Humescher Provenienz zuwendet. Hier finden sich bereits bei Demokrit Hinweise auf ein instinktives Verhalten, das Tiere und Menschen gleichermaßen umgreift, wenn es in einem Fragment heißt: „Die Menschen glauben, es gehöre zu den von Natur und nach alter Einrichtung unumgänglichen Dingen, daß sie sich Kinder anschaffen. Ebenso steht es offensichtlich bei den übrigen Lebewesen. Denn alle schaffen sich Nachkommen an, indem sie der Natur gehorchen, ohne Hinsicht auf irgendwelchen Nutzen; aber wenn sie sie haben, mühen sie sich ab und ziehen jeden einzelnen groß, so gut sie können, und solange diese klein sind, sind sie von großer Angst um sie erfüllt, und wenn ihnen etwas widerfährt, empfinden sie Schmerz. So ist die Natur aller Wesen, die eine Seele haben. Beim Menschen hat sich aber zusätzlich die *Communis opinio* herausgebildet, daß der Nachkomme auch einen gewissen Vorteil bringt.“¹³ Bei Hume – wenn dieser historische Sprung erlaubt sei – bezieht sich der Instinkt dann nicht mehr nur auf die offensichtlichen Mechanismen der biologischen Reproduktion und Aufzucht der Nachkommen, sondern wird auf das Wahrnehmen der kausalen Strukturiertheit der Natur bis hin zu einem „Vernunftinstinkt“¹⁴ erweitert, wobei bemerkt

11 Ebd., S. 327.

12 Vgl. für einen guten Überblick über die historische Entwicklung des Instinktbegriffs bis in unsere Gegenwart: Wolfram Karl Köck, „Zur Geschichte des Instinktbegriffs“, in: Ernst Florey, Olaf Breidbach (Hrsg.), *Das Gehirn – Organ der Seele? Zur Ideengeschichte der Neurobiologie*, Berlin 1993, S. 217–257.

13 Demokrit, DK 68 B278, zit. n.: *Die Vorsokratiker*, übers. v. Jaap Mansfeld, Stuttgart 1987, S. 603.

14 So schreibt Hume in seiner *Enquiry*: „Da nämlich diese Tätigkeit des Geistes, durch welche wir gleiche Wirkungen aus gleichen Ursachen ableiten und umgekehrt, durchaus wesentlich ist zur Erhaltung aller menschlichen Geschöpfe, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie den trügerischen Deduktionen unserer Vernunft anvertraut werden konnte; denn diese ist langsam in ihrer Tätigkeit, tritt in den ersten Kind-

werden muss, dass der Mensch bei Hume nun alles andere als eine bloß mechanische Instinktmaschine ist, sondern sich durch die zentrale Rolle der „Gewohnheit“ als in ständige Erfahrungs- und Lernprozesse eingebunden zeigt. Dabei hat Hume keinerlei Probleme damit, Instinkt und Erfahrung nebeneinander bestehen zu lassen. Die strenge Abgrenzung und Gegenüberstellung von Instinkt und Erfahrung, die für die gegenwärtigen Instinktlehren so zentral ist, stellt ein Produkt der psychologischen Diskussionen im 20. Jh. dar, die nun etwas eingehender thematisiert seien.¹⁵

Ein wichtiger Ausgangspunkt für die Debatten im 20. Jh. ist sicherlich die Darwinsche Evolutionstheorie mit ihrer Grundstruktur von Veränderung, Vererbung und Selektion. Zwar gibt Darwin in seinem „Instinkt“-Kapitel der *Entstehung der Arten* eine äußerliche Ähnlichkeit zwischen Instinkt und Gewohnheit, die schon Cuvier herausstellte, zu, jedoch erhebt Darwin die Erbllichkeit zu dem entscheidenden Kriterium instinktiven Verhaltens, wonach eine Gewohnheit lediglich dann dem Instinkt ursächlich verwandt ist, wenn sie zu einer erblichen Eigenschaft wird: „Wenn wir nun annehmen, daß eine gewohnheitsmäßige Tätigkeit erblich wird (und es läßt sich nachweisen, daß das zuweilen der Fall ist), so ist die Ähnlichkeit zwischen dem, was ursprünglich Gewohnheit, und dem,

heitsjahren nicht in nennenswertem Grade in die Erscheinung und ist bestenfalls in jedem Alter oder Zeitpunkt des Menschenlebens dem Irrtum und Fehlgreifen in hohem Maße ausgesetzt. Es entspringt mehr der üblichen Weisheit der Natur, einen so notwendigen Akt des Geistes durch einen Instinkt oder eine mechanische Tendenz sicherzustellen; [...] Wie die Natur uns den Gebrauch unserer Glieder gelehrt hat, ohne uns Kenntnis von den Muskeln und Nerven zu geben, die sie bewegen, so hat sie uns einen Instinkt [instinct] eingepflanzt, welcher unser Denken in einer Richtung vorwärts treibt, die mit jener übereinstimmt, die sie für die äußeren Dinge festgelegt hat“. (David Hume, *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*, hrsg. v. Raoul Richter, Leipzig 1911, S. 68 f.) Von einem „Vernunftinstinkt“ spricht Hume mehr noch an einer anderen Stelle der *Enquiry*, wo er sagt, „daß selbst unsere Vernunfttätigkeit auf Grund von Erfahrung, die wir mit den Tieren gemein haben und von der die ganze Lebensführung abhängt, nichts als eine Art von Instinkt oder mechanischer Kraft ist, die, uns selbst unbekannt, in uns wirkt“. (Ebd., S. 126)

- 15 Dass mit diesem Sprung ins 20. Jh. wiederum einige Instinktlehren aus Philosophie und Biologie übergangen wurden, sei hier nur angemerkt. Jedoch ist es hier auch nicht darum zu tun, die Geschichte des Instinktbegriffs auch nur annähernd vollständig zu behandeln. (Vgl. Wolfram Karl Köck, „Zur Geschichte des Instinktbegriffs“, ebd.) Vielmehr soll es hier um die Grundelemente der gegenwärtigen Erörterung des Instinktbegriffs gehen, die im Wesentlichen erst im 20. Jh. deutlich hervortreten.

was Instinkt war, so groß, daß beide nicht mehr zu unterscheiden sind. [...] Es wäre jedoch ein bedenklicher Irrtum anzunehmen, daß die Mehrzahl der Instinkte in einer einzigen Generation durch Gewohnheit erworben und dann auf die folgenden Generationen vererbt worden sei. Es läßt sich genau nachweisen, daß die merkwürdigsten Instinkte, die wir kennen, nämlich die der Honigbienen und vieler Ameisen, unmöglich durch Gewohnheit erworben sein können. [...] Kein komplizierter Instinkt kann durch natürliche Zuchtwahl anders als durch langsame, stufenweise Anhäufung zahlreicher geringer, aber nützlicher Variationen entstehen.“¹⁶ In der fortschreitenden genetischen Verankerung von adaptivem Verhalten, wie man es heute nennen könnte, liegt also für Darwin dasjenige, was den Instinkt von der Gewohnheit wesentlich trennt. Es ist auch diese Lehre von vererbten Verhaltensprogrammen, die über Generationen hinweg ein adaptive Variabilität aufweisen, die die Sichtweise in bezug auf instinktives Verhalten im ausgehenden 19. Jh. prägt.

Gegen diese Sichtweise wendet sich dann Anfang des 20. Jhs. der russische Physiologe Pawlow mit den berühmt gewordenen Experimenten, die er mit „seinem Hund“ durchführte. Die Experimente, in denen Pawlow die Speichelsekretion eines Hundes durch das synchrone Darbieten zweier Reize (primärer Reiz: Nahrung, und sekundärer Reiz: z.B. Glockenton) solchermaßen konditionierte, dass sie nach wenigen Wiederholungen auch bei alleiniger Darbietung des sekundären Reizes einsetzt, erfreuen sich so breiter Bekanntheit, dass sie hier nicht ausführlich erörtert werden müssen.¹⁷ Wichtig ist vielmehr, dass diese Entdeckung des sog. „bedingten Reflexes“ eine völlig neue Sicht auf das instinktive Verhalten eröffnete, insofern es nun nahe lag, aus dieser erfahrungsabhängigen Reiz-Reaktions-Relation zu schließen, dass Lebewesen nichts anderes als Reiz-Reaktions-Maschinen sind, deren Verhalten lediglich vom Reagieren auf dargebotene Reize abhängt.

Den weitergehenden Schluss, dass es damit letztlich keine fest determinierten Verhaltensprogramme gibt, sondern alles Verhalten durch Erfahrung gebildet oder zumindest modifiziert wird, zieht dann wohl erst Skinner in den 50er Jahren des 20. Jhs., der dies durch eine Erweiterung des Experimentalsettings (Skinner-Box)¹⁸ sowie durch die Entdeckung der sog. „operanten Konditionierung“ zu be-

16 Charles Darwin, *Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl*, Leipzig 1990, S. 266 f.

17 Vgl. Franz M. Wuketits, *Die Entdeckung des Verhaltens. Eine Geschichte der Verhaltensforschung*, Darmstadt 1995, S. 99 ff.

18 In einer Skinner-Box löst ein Tier (von Umwelteinflüssen isoliert) durch Tastendruck eine spezifische Reaktion aus (z.B. das Öffnen einer Futterklappe oder einen

legen bestrebt war. Im Unterschied zur klassischen Konditionierung, wie sie bei Pawlow praktiziert wurde, arbeitet die operante Konditionierung¹⁹ mit positiven (Belohnung) und negativen Verstärkern (Bestrafung), durch die – so die These – jedes beliebige Verhalten hervorgebracht werden kann. Skinners Vorgänger und eigentlicher Begründer der Lehre des „Behaviorismus“ John B. Watson formuliert diese These wie folgt: „Gebt mir ein Duzend gesunder, wohlgebildeter Kinder und meine eigene Umwelt, in der ich sie erziehe, und ich garantiere, daß ich jedes nach dem Zufall auswähle und es zu einem Spezialisten in irgendeinem Beruf erziehe: zum Arzt, Richter, Künstler, Kaufmann oder zum Bettler und Dieb, ohne Rücksicht auf seine Begabungen, Neigungen, Fähigkeiten, Anlagen und die Herkunft seiner Vorfahren.“²⁰ Nach dieser These sind Lebewesen (und Menschen in gleicher Weise) als reine Reiz-Reaktions-Maschinen gleichsam beliebig durch Erfahrung programmierbar und von ererbten Verhaltensprogrammen gänzlich unabhängig. Die Idee eines automatisierten Lernens mit Lehrmaschinen, die Sidney L. Pressey bereits in den 20er Jahren entwickelte,²¹ war hier eine naheliegende Konsequenz, die dann von Skinner weiterentwickelt wurde²² und weitreichende Folgen (bis hin zur Praxis von sog. Sprachlaboren in den 70er Jahren) in der Pädagogik zeitigte.

Diese Abwendung des Behaviorismus gegenüber genetisch festgelegten Verhaltensprogrammen beinhaltete – bezogen auf den Menschen – jedoch alles andere als eine Hinwendung zum autonomen Subjekt; vielmehr wurden lediglich die inneren Verhaltens-Determinanten der Instinkt-Lehre durch die äußeren der Reiz-Reaktions-Lehre ersetzt, weshalb das autonome Subjekt auch für Skinner ein überholtes Konzept darstellt: „Was im Begriff ist, abgeschafft zu werden, ist der ‚autonome Mensch‘ – der innere Mensch, der Homunkulus, der besitzergeriei-

Stromstoß), wodurch die Mechanismen der Konditionierung unter strengen Laborbedingungen untersucht werden kann.

- 19 Vgl. B.F. Skinner, *Was ist Behaviorismus?*, Reinbek bei Hamburg 1978, S. 57 ff.
- 20 John B. Watson, zit. n. Franz M. Wuketits, *Die Entdeckung des Verhaltens*, ebd., S. 103.
- 21 Vgl. Sidney L. Pressey, „Ein einfaches Gerät, das Tests darbietet, sie auswertet und zugleich lehrt“, in: Werner Correll (Hrsg.), *Programmiertes Lernen und Lehrmaschinen. Eine Quellensammlung zur Theorie und Praxis des programmierten Lernens*, Braunschweig 1965, S. 25–31; ders., „Eine Maschine zum automatischen Lehren von Übungsstoffen“, in: ebd., S. 32–36.
- 22 B.F. Skinner, „Die Wissenschaft vom Lernen und die Kunst des Lehrens“, in: Werner Correll (Hrsg.), *Programmiertes Lernen und Lehrmaschinen*, ebd., S. 66–84. Vgl. auch die weiteren Artikel von Skinner in diesem Band.

fende Dämon, der Mensch, der von der Literatur der Freiheit und der Würde verteidigt wird. Seine Abschaffung ist seit langem überfällig. Der ‚autonome Mensch‘ ist ein Mittel, dessen wir uns bei der Erklärung jener Dinge bedienen, die wir nicht anders erklären können.“²³ Aber nicht nur das autonome Subjekt wurde im Zuge der Verbreitung des Behaviorismus der strengen Wissenschaftlichkeit unter Laborbedingungen geopfert, sondern letztlich das gesamte Innenleben des Menschen als Untersuchungsobjekt, da dieses lediglich durch introspektive Berichte zugänglich ist, die jedoch einem strengen Wissenschaftsideal nicht genüge leisten können.²⁴ Unabhängig davon, ob man dieses Verdikt nun als wissenschaftliche Enthaltensamkeit dem im strengen Sinne nicht Erforschbaren gegenüber verstand oder aber – wie es der Passus von Skinner nahelegt – eine solche eigenständige (autonome) Innerlichkeit überhaupt verwarf, Begriffe wie „Wille“, „Trieb“ oder „Instinkt“ verschwanden fortschreitend aus der Verhaltensforschung wie aus der wissenschaftlichen Psychologie überhaupt.²⁵ Von der Skinner-Box zur Black-Box des menschlichen Innenlebens war es nur ein kleiner Schritt, dessen Auswirkungen jedoch bis in die Debatten unserer Gegenwart zu verfolgen sind.

Im Zuge dieses „behavioral turn“ in der Geschichte der Psychologie und Verhaltensforschung scheint die Rede von Instinkten völlig obsolet geworden zu sein, wäre da nicht eine gegenläufige Tradition von Verhaltensforschern, die sich nicht nur in methodologischer Hinsicht durch ausgedehnte Freiland-Beobachtung von der behavioristischen Tradition unterschied, sondern auch in den theoretischen Grundprämissen – insbesondere in ihrer Frühzeit – eine explizite Gegenposition zum Behaviorismus bezog: die Ethologie.²⁶ Als Begründer der Etho-

23 B.F. Skinner, *Jenseits von Freiheit und Würde*, übers. v. E. Ortman, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 205.

24 Vgl. zu den umfänglichen Diskussionen, die sich Anfang des 20. Jhs. um die Versuche der Würzburger Schule um Narziß Ach rankten, die Introspektion zu einer wissenschaftlich strengen Methode zu entwickeln: Paul Ziche, *Introspektion. Texte zur Selbstwahrnehmung des Ichs*, Wien 1999.

25 Vgl. etwa zur kontinuierlichen Abnahme der Thematisierung von „Wille“ in der psychologischen Literatur seit den 30er Jahren des 20. Jhs.: Heinz Heckhausen, „Perspektiven einer Psychologie des Wollens“, in: ders./Peter M. Gollwitzer/Franz E. Weinert (Hrsg.), *Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften*, Berlin u.a. 1987, insb. S. 121 f.

26 Konrad Lorenz gibt später selbst zu, dass sich die frühe Ethologie in eine oppositionelle Einseitigkeit gegenüber dem Behaviorismus begab, wenn er schreibt, dass „man das Vorgehen der alten Ethologen insofern als atomistisch bezeichnen [kann],

logie kann Oskar Heinroth gelten, der durch systematische Tierbeobachtungen (insb. an Enten) u.a. die arteigene Spezifität des Balzverhaltens feststellen konnte und diese unter dem Sammelbegriff der „arteigenen Triebhandlung“ zusammenfasste.²⁷ Die hierunter verzeichneten, recht komplexen angeborenen Verhaltensweisen gingen Heinroth zufolge aus einer Verkettung von Reflexen hervor, weshalb man diesbezüglich von der sog. „Kettenreflextheorie“ spricht. Diese wurde dann allerdings durch die Experimente von Erich v. Holst widerlegt, insofern er zeigen konnte, dass diese komplexen Verhaltensweisen auch dann ablaufen können, wenn das Tier keinerlei reflexauslösende Reize erhält.²⁸ Konrad Lorenz schließlich nahm diese empirische Widerlegung der Kettenreflextheorie zum Anlaß, Heinroths „arteigene Triebhandlung“ in drei Komponenten aufzugliedern. Zunächst unterschied er, um den Ergebnissen von v. Holst gerecht zu werden, die Instinktbewegung, also die auch „Erbkoordination“ genannte komplexe angeborene Verhaltensweise, von demjenigen Mechanismus, der für deren Auslösung verantwortlich ist, dem sog. „angeborenen Auslösemechanismus“. Desweiteren interpretierte Lorenz den lange bekannten Sachverhalt, dass bei längerem Nicht-Gebrauch einer Instinktbewegung die Reizschwelle für dessen Auslösung sinkt, im Anschluß an die Holstschen Experimente neu: „Längeres Entbehren der Gelegenheit zum Ablaufenlassen einer bestimmten Erbkoordination versetzt meist den Organismus *als Ganzes in Unruhe* und veranlaßt ihn, *aktiv nach den Schlüsselreizen zu suchen*. Diese [...] Erscheinung nennen wir mit Wallace Craig *Appetenzverhalten* (appetitive behavior).“²⁹ Nun zeigte sich dieses Dreigestirn von Appetenzverhalten, angeborenem Auslösemechanismus und Erbkoordination für die Beschreibung des Verhaltens insb. von höheren Tieren als zu einfach, weshalb dann Tinbergen ein komplexeres instinktives Verhalten durch eine Verkettung verschiedener solcher Komponenten zu beschreiben suchte, was er den „hierarchisch organisierten Instinkt“ nannte: „So will ich vorläufig

als sie sich ausschließlich für das angeborene Verhalten interessierten – vielleicht ein wenig entschuldigt durch die Antithese zu den Behavioristen, die das Umgekehrte taten – und erlerntes und einsichtiges Verhalten unbesehen als Sammeltopf für unanalyisierte Restbestände betrachteten.“ (Konrad Lorenz, zit. n.: Franz M. Wuketits, *Die Entdeckung des Verhaltens*, ebd., S. 125)

- 27 Vgl. Irenäus Eibl-Eibesfeldt, *Die Biologie des menschlichen Verhaltens. Grundriß der Humanethologie*, 5. Auflage, Vierkirchen-Pasenbach 2004, S. 50; sowie zu Heinroth: Franz M. Wuketits, *Die Entdeckung des Verhaltens*, ebd., S. 41 f.
- 28 Vgl. hierzu: Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens*, München, Zürich 1973, S. 84 f.
- 29 Ebd., S. 86.

einen Instinkt definieren als einen hierarchisch organisierten nervösen Mechanismus, der auf bestimmte vorwarnende, auslösende und richtende Impulse, sowohl innere wie äußere, anspricht und sie mit wohlkoordinierten, lebens- und arterhaltenden Bewegungen beantwortet.³⁰

Neben dieser gleichsam deskriptiven hierarchischen Strukturierung des Instinkts findet sich bei Konrad Lorenz auch der Versuch einer phylogenetisch begründeten systematischen Abstufung verschiedener Formen instinktiven Verhaltens, die nach dem Grad ihrer Komplexität unterschieden werden: „[1.] Der ursprünglichste, älteste und allgegenwärtigste dieser Mechanismen ist der *Regelkreis*, der durch negative Rückkoppelung bestimmte innere Bedingungen des Organismus von den Schwankungen äußerer unabhängig macht und konstant erhält (Homöostase). [2.] Bei freibeweglichen Organismen finden sich Vorgänge, die es ihnen ermöglichen, sich mit *räumlichen* Gegebenheiten ihrer Umwelt sinnvoll auseinanderzusetzen, wie z.B. die amöboide Reaktion, die *Kinesis*, die *phobische* Reaktion und die *Taxis*, die alle vier *Reizbarkeit* zur Voraussetzung haben. [3.] Auf einer höheren Ebene der Differenzierung kommen der *angeborene Auslösemechanismus*, die Erbkoordination oder Instinktbewegung und komplexere aus diesen beiden aufgebaute Systeme hinzu.“³¹ Bei dieser dreistufigen Systematik sei noch ein wenig verweilt.

30 Nikolaas Tinbergen, zit. n.: Wolfram Karl Köck, „Zur Geschichte des Instinktbegriffs“, ebd., S. 241. Zu Tinbergens Analyse des Fortpflanzungsverhaltens des Dreistacheligen Stichelings vgl. ebd., S. 237 ff. – Konrad Lorenz erklärt diese hierarchische Organisation von Instinkten am Beispiel des Beutefangs eines Baumfalcken: „Ein Baumfalke fliegt auf Beutefang suchend umher – Appetenzverhalten erster Ordnung. Der Falke trifft auf eine Schar Stare und vollführt, nachdem er hoch über sie gestiegen ist ein besonderes Flugmanöver, das darauf abzielt, einen einzelnen Star aus dem Schwarm abzusprennen – Appetenzverhalten zweiter Ordnung. Erst wenn dies Erfolg hat, hat der Raubvogel jene Situation erreicht, in der eine weitere Verhaltensweise, nämlich das Schlagen der Beute anwendbar wird, auf die dann weitere Instinktbewegungen, zunächst die des Ruffens und danach die des Auffressens der Beute, folgen. Für unsere Vorstellung vom Wesen der Instinktbewegung ist es von Wichtigkeit, daß in einer solchen Folge viele Erbkoordinationen nicht als triebbefriedigender Endzweck, sondern gewissermaßen als Zwischenziel eingebaut sind. Sie können daher ebensogut als ein Appetenzverhalten aufgefaßt werden, das nach jener Reizsituation strebt, die das nächste Glied auslöst. Eine solche Sequenz von Appetenzen nannte Tinbergen einen hierarchisch organisierten Instinkt.“ (Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels*, ebd., S. 87)

31 Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels*, ebd., S. 90 f.

Um mit den *Regelkreisen* zu beginnen, so stellen sie die einfachste Form dar, in der ein Organismus die Erhaltung seiner genetisch bestimmten Sollwerte gewährleistet. Die Funktion solcher Regelkreise basiert auf dem Prinzip negativer Rückkoppelung, das in technisierter Form etwa als Basis für einfache Termostate fungiert. Ist ein Sollwert (z.B. der Glukosespiegel im Blut) unterschritten, so reagiert der Organismus hierauf mit einem Trieb (Hunger), durch Nahrungsaufnahme diesen Sollwert wieder zu erreichen (Sättigung). Zu diesen sog. „homöostatischen Trieben“ gehören die Temperaturerhaltung, Hunger, Durst und die Periodik von Wachen und Schlaf.³² Diese Prozesse sind – analytisch betrachtet – unabhängig von Außenreizen einerseits und von der individuellen Lerngeschichte andererseits, da sie lediglich stereotype Verhaltensprogramme zur Aufrechterhaltung organismusinterner Sollwerte darstellen. Hierbei muss bemerkt werden, dass diese Stereotypie sich nur auf den homöostatischen Trieb als solchen bezieht, nicht jedoch auf die konkreten Verhaltensweisen, die sich an ihn knüpfen (z.B. Beutefangverhalten). Dementsprechend lassen sich diese Triebe zwar in ihren Auswirkungen kontrollieren (ein hungriger Mensch muss nicht zwangsläufig Mundraub begehen), jedoch ist das Vorliegen dieses Triebes bei Unterschreitung des entsprechenden Sollwertes nicht beeinflussbar (der Hunger als solches ist nicht kontrollierbar).

Eine komplexere Form angeborenen Verhaltens sind diejenigen Verhaltensweisen, die auf *Reizbarkeit* beruhen. Vernachlässigt man hier einmal die „amöboide Reaktion“, die einen Sonderfall darstellt,³³ so nennt Lorenz drei Formen, die sich jeweils wieder in ihrem Grad der Komplexität unterscheiden. Die einfachste Form, auf Außenreize zu reagieren, ist die sog. „Kinesis“: „Bemerkenswert an der eigentlichen Kinesis ist die Einfachheit ihres Mechanismus. Es genügt ein einziger Rezeptor, der auf eine einzige Bewegungsweise rein quantitativ einwirkt. [...] Was der Organismus über die Außenwelt erfährt, läßt sich in die einfachen Worte kleiden: ‚Hier ist es besser‘ oder ‚Hier ist es weniger gut‘. Die Konsequenzen, die er aus diesem ‚Wissen‘ zieht, sind nicht weniger einfach: ‚Hier laß uns ein wenig weilen‘ oder ‚Von hier laß uns forteilen‘. Von der Richtung des Gefälles, durch das sich die Umwelt verbessert oder verschlechtert, erfährt das Tier nichts.“³⁴ Es liegt in diesem Fall also nur eine Bewegungsweise vor, wobei die Bewegungsrichtung durch reizbedingte Attraktion bzw. Repulsion bestimmt wird. Man könnte somit sagen, dass bei der „Kinesis“ positive Rei-

32 Vgl. Niels Birbaumer, Robert F. Schmidt, *Biologische Psychologie*, 3. Aufl., Berlin u.a. 1996, S. 612 ff.

33 Vgl. hierzu: Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels*, ebd., S. 70 ff.

34 Ebd., S. 74.

ze, die eine Angemessenheit der Umgebung an die Situation des Organismus anzeigen, gesucht, hingegen die negativen Reize unangemessener Umgebungen gemieden werden. Eine qualitativ höhere Form der Vermeidung ist die aktive Umkehr der Bewegungsrichtung bei Vorliegen eines negativen Reizes, die von Lorenz im Anschluss an Alfred Kühn als „phobische Reaktion“ benannt wird. Die phobische Reaktion ist zwar gegenüber der bloß passiven Vermeidung der Kinesis eine aktive Abkehr von ungünstigen Bedingungen, jedoch noch kein direktes und aktives Suchen nach günstigen Bedingungen. Dies zeichnet dann erst die sog. „topische Reaktion“ aus, für die es kennzeichnend ist, „daß sich das Tier direkt, ohne Versuch und Irrtum in die arterhaltende günstigste Raumrichtung einstellt.“³⁵ Die komplexeste Form angeborener Verhaltensweisen ist dann die bereits oben beschriebene Struktur, bei der der *angeborene Auslösemechanismus* eine entsprechende Erbkoordination oder Instinktbewegung auslöst, wobei – wie erwähnt – hier auch mehrgliedrige Systeme solcher Strukturen feststellbar sind. Auf dieser Ebene ist es dann auch nur noch ein kleiner Schritt zu den erlernten Verhaltensweisen, wie es Lorenz sehr schön in folgendem Zitat ausdrückt: „Die prinzipielle Unabhängigkeit der Funktion hierarchisch organisierten Instinktverhaltens von Lernvorgängen schließt nicht aus, daß gerade sie zu der Grundlage geworden sind, auf der sich Mechanismen des Lernens entwickelt haben. [...] Ohne das Vorhandensein dieser drei Glieder [Appetenzverhalten, angeborener Auslösemechanismus, Erbkoordination – D.S.] hätte es nie zu der ‚Fulguration‘ jener Rückkoppelungen kommen können, die den Erfolg auf das vorangegangene Verhalten rückwirken läßt und die das Wesen der bedingten Reaktion im engeren Sinne ausmacht.“³⁶

Hier schließen sich zwei Fragen an, die in diesem Exkurs noch erörtert werden sollen, *erstens* die Frage nach dem Verhältnis von angeborenen Verhaltensweisen und Lernprozessen sowie *zweitens* die Frage nach der Einschlägigkeit dieser beschriebenen Verhaltensweisen für den Menschen. Was die *erste* Frage betrifft, so scheint die bisherige Erörterung der Instinktlehren des 20. Jhs. auf eine unlösliche Dichotomie hinauszulaufen, dergemäß auf der einen Seite die Behavioristen stehen, die ein Vorhandensein instinktiver Verhaltensprogramme leugnet und alles tierische und menschliche Verhalten auf konditionierte Lernprozesse zurückführt, während auf die andere Seite die (frühen) Ethologen stehen, die zwar erlernte Verhaltensprogramme nicht leugnen, jedoch ein großes Gewicht auf vererbte, instinktive Verhaltensprogramme legt. Diese Dichotomie setzt sich – wie bereits erwähnt – auch im methodologischen Zugriff fort, inso-

35 Ebd., S. 77.

36 Ebd., S. 89 f.

fern sich hier die Laborforschung der Behavioristen und die Freilandforschung der Ethologen gegenüberstehen, obgleich sie beide das Bekenntnis zu kausalen Erklärungsformen teilen.

Schaut man sich diese Dichotomie jedoch genauer an, dann scheint sie mehr einen stilisierten Theorienkampf anzuzeigen denn einen in der Sache begründeten Widerspruch. Der Übergang von der einen zur anderen Seite wird nämlich lediglich durch die Definition des Umfangs der Modifizierbarkeit ererbter Verhaltensmuster bestimmt. Dass nun die Behavioristen diesen Umfang zur Seite der Modifizierbarkeit hin verabsolutieren, kann einmal als Hypothese gelten, die es (wenn dies überhaupt möglich ist) zunächst in allen organismischen Sphären zu belegen gälte. Zudem ist Lorenz' Behauptung sicherlich nicht von der Hand zu weisen, dass sich diese Verabsolutierung wesentlich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die Hauptuntersuchungsobjekte der behavioristischen Laborexperimente Ratten und Menschen waren, denen ja auch die Ethologen eine breite Modifikabilität des Verhaltens zubilligen.³⁷ Auf der anderen Seite kann man den klassischen Ethologen neben der schon oben erwähnten Selbstkritik, sich in der Opposition gegen den Behaviorismus zu sehr auf angeborenes Verhalten konzentriert zu haben, entgegenhalten, dass sie das menschliche Verhalten zu wenig in den Vordergrund gerückt hat. Der Mensch als primäres Untersuchungsobjekt vergleichender Verhaltensforschung kommt dann erst mit Irenäus Eibl-Eibesfeldt und der sog. „Humanethologie“ näher ins Blickfeld, womit auch die letzte Frage dieses Exkurses, inwieweit das instinktive Verhalten auch für den Menschen einschlägig ist, in den Fokus rückt.

Gerade am Menschen mit seiner fast universellen Fähigkeit zu Verhaltensmodifikationen stellt sich die Frage nach dem Stellenwert angeborener Verhaltensweisen in besonderer Weise. Selbst die homöostatischen Triebe und Prozesse (Herzschlag, Hunger, Wach-Schlaf-Rhythmus) können vom Menschen weitgehend willentlich modifiziert und kontrolliert werden, was sich insbesondere

37 Vgl. Konrad Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung. Grundlagen der Ethologie*, Wien 1978, S. 266: „Operant conditioning‘, durch Belohnung („reinforcement“) adressierte Verhaltensauswahl kommt unter natürlichen Umständen so gut wie ausschließlich im Zusammenhang mit explorativem Verhalten vor. Dieses aber spielt nur bei verhältnismäßig wenigen, sehr hoch organisierten Vögeln und Säugetieren eine Rolle und die Überschätzung der biologischen Bedeutung des operant conditioning kommt ganz sicher daher, daß so viele Lernpsychologen aus der unendlichen Vielzahl der Lebewesen hauptsächlich die Ratte und den Menschen genauer kennengelernt haben, und gerade diese beiden sind ausgesprochene ‚Neugierwesen‘.“

bei verschiedenen Meditationstechniken zeigt. Trotzdem lassen sich vor allem bei Säuglingen ererbte, angeborene Reflexe und Verhaltensweisen feststellen.³⁸ Zudem gibt es Verhaltensweisen und körperliche Ausdrucksformen, die über das gesamte Leben hinweg konstant bleiben und eine solche Konstanz auch über die Kulturgrenzen hinweg aufweisen, wie z.B. die Mimik.³⁹ Nun kann aber – um beim Beispiel zu bleiben – der mimische Ausdruck zugleich als einer der individuellsten Ausdrucksformen gelten, denn beispielsweise weist unser Lachen zwar eine allgemeine Charakteristik auf, ist jedoch immer auch einzigartig. Hierbei wird sehr deutlich, in welcher Weise das Verhältnis von ererbten Verhaltensmustern und Modifikationen gesehen werden muss: Die Erbanlage gibt gewissermaßen die Grunddisposition vor (beim Lachen etwa die Grundformung der Gesichtsmuskulatur die zu einem „smiley“ ☺ führt)⁴⁰, die dann durch individuelle Erfahrung modifiziert wird zu einem individualisierten Verhalten.⁴¹ Festgelegte Verhaltensprogramme, die komplexe Verhaltensabläufe generieren (wie etwa der oben zitierte Beutefang des Baumfalken), wird man beim Menschen jedoch wohl nicht finden.

Graduelle Differenzierung

In diesem Kapitel seien die vorangehend dargestellten Befunde der Erfahrungswissenschaften auf die eingangs ausgeführte allgemeine Begriffsbestimmung bezogen, um aus diesem Bezug eine begriffliche Binnendifferenzierung der untersten Ebene der Verhaltenssteuerung vorzunehmen, für die das Problem einer Graduierung von Freiheit im Fokus steht.

38 Vgl. hierzu: Irenäus Eibl-Eibesfeldt, *Die Biologie des menschlichen Verhaltens*, insb. S. 51–61.

39 Eibl-Eibesfeldt berichtet, dass sich die mimischen Standarts selbst bei blind- und taubgeborenen Contergan-Kindern, die also keinerlei Informationen über die Mimik anderer einholen konnten, konstant sind. (Vgl. ebd., S. 59) Zur Transkulturalität des mimischen Ausdrucks vgl. ebd., S. 646 ff.

40 Es kann hier noch daran erinnert werden, dass die sog. „Emoticons“, die u.a. solche Smileys durch ASCII-Zeichen nachbilden (z.B. „;-)“ für „lachendes Gesicht“, „;-)“ für „zinkerndes Gesicht“, „;-)“ für „trauriges Gesicht“), sich wachsender Beliebtheit in transkulturell genutzten Internet-Chat-Rooms sowie auch im e-mail-Verkehr erfreuen.

41 Es sei hier nur angemerkt, dass diese Unterscheidung schon in der allgemeinen biologischen Differenzierung von Genotypus (erbliche Anlage) und Phänotypus (konkretes Erscheinungsbild einer Anlage) zum Ausdruck kommt.

Bezieht man die geschilderten drei Hauptformen instinktiven Verhaltens, also Regelkreise, Reizbarkeit und Erbkoordinationen mit angeborenem Auslösemechanismus auf das Kriterium der Selbstbestimmung, dann sind zweierlei Zugänge denkbar, die eine Verbindung beider Aspekte herstellen. Es ist dies einmal der – wie man es nennen könnte – Grad der genetischen Allgemeinheit, insofern die homöostatischen Prozesse für Organismen überhaupt gelten können, die Prozesse der Reizbarkeit hingegen nur für solche Organismen, die ein definiertes Vorder- und Hinterende aufweisen,⁴² während die Strukturen von angeborenem Auslösemechanismus und entsprechender Erbkoordination schließlich als artspezifisch zu bezeichnen sind. Auch wenn bei diesen angeborenen Verhaltensweisen von einem gebildeten Selbst noch nicht die Rede sein kann, da ein solches die Fähigkeit zum Lernen voraussetzt, findet sich also in der obigen Dreierstruktur bereits eine Gerichtetheit von ganz allgemeinen, den Organismus als solchen betreffenden Strukturen zu konkreteren artspezifischen, die zum genetischen Fundament eines Individuums der jeweiligen Art gehören. Also auch wenn es sich bei diesen genetisch festgelegten Verhaltensweisen noch nicht um solche handelt, die das Selbst erst hervorbringen muss, zeigt sich in dieser Dreierstruktur trotzdem eine systematische Tendenz von zunächst ganz allgemeinen Prozessen des Organischen hin zu spezifischeren, arteigenen Verhaltensdeterminanten. Um den Begriff des Selbst (mit allen benannten Vorbehalten) nochmals diesbezüglich ins Spiel zu bringen, könnte man sagen, dass es sich bei dieser systematischen Tendenz um eine begriffliche Entfaltung von einem allgemeinen „organischen Selbst“ hin zu einem „artspezifischen Selbst“ handelt.

Eine weitere Verbindung liegt in der Form der Aktivität gegenüber der Umwelt, insofern die Prozesse der Homöostase an sich noch keinerlei Umweltbezug aufweisen, die Prozesse der Reizbarkeit auf die Umwelt nach den Kriterien von Angenehm-Unangenehm bzw. Angemessen-Unangemessen reagieren und die Strukturen des angeborenen Auslösemechanismus und entsprechender Erbkoordination (gerade auch in der komplexen Form der hierarchisch organisierten Instinkte) auf spezifische Umweltbedingungen mit entsprechenden Verhaltensprogrammen reagieren. Auch wenn – wie gesagt – hier noch nicht von einem Selbst im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann, ist der Grad der „Selbstischkeit“ (wenn dieser unschöne Ausdruck an dieser Stelle erlaubt sei) in dieser Dreierstruktur ansteigend. Dieser Gedanke sei noch ein wenig vertieft.

Die unterste Ebene angeborener Verhaltensmuster wäre demnach die der *homöostatischen Regelkreise*, die nicht nur jedem Organismus überhaupt zukommen müssen, um seine interne Selbsterhaltung zu gewährleisten, sondern die

42 Vgl. Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels*, ebd., S. 73.

als rein interne Regulationsmechanismen noch keinen direkten Umweltbezug aufweisen. In die im vorliegenden Kapitel darzulegende vertikale Dimension einer Differenzierung unterschiedlicher Verhaltensebenen können die Regelkreise also lediglich als Grenzbegriff einbezogen werden, da bei ihnen durch das Fehlen eines direkten Umweltbezuges weder von Selbst, noch von Verhalten im engeren Sinne gesprochen werden kann. Auch wenn es sich bei diesen Prozessen um interne Regulationen handelt, sichern diese Prozesse auf der anderen Seite doch das Fortbestehen des Organismus gegenüber den Änderungen der Umweltbedingungen (beispielsweise bei der Erhaltung einer konstanten Körpertemperatur bei schwankenden Außentemperaturen). Auch wenn die internen Regulationsprozesse kein direktes Verhalten auf eine Umwelt hin darstellen, sind sie doch ein fortgesetztes Reagieren auf Veränderungen der Umweltbedingungen.

Die Reaktion auf Umweltbedingungen ist bei den einzelnen homöostatischen Prozessen jedoch unterschiedlich stark angelegt. Sieht man von verstärkenden externen Reizen ab (z.B. dem Geruch einer Speise, die Hunger auslösen kann), die noch nicht auf dieser Ebene erörtert werden können, so entstehen Hunger und Durst lediglich durch das periodische Absinken des Glucosespiegels bzw. der periodischen Dehydration des Organismus, die durch Nahrungs- und Wasseraufnahme wieder ausgeglichen werden. Der hungerauslösende Parameter ist dabei ein rein immanenter. Die Periodik von Schlafen und Wachen (die sog. „zirkadiane Periodik“) ist zwar ebenfalls ein dem Organismus immanenter Prozess und genetisch bedingt endogen kontrolliert, jedoch zeigt er sich zumindest partiell mit der externen Tag-Nacht-Periodik korreliert. Am stärksten regiert wohl die Temperaturerhaltung auf externe Bedingungen, insofern sie auch kleinste innere oder äußere Schwankungen ausgleichen muss. In der autonomen Erhaltung der Körpertemperatur ist demgemäß auch die „selbstischste“ Form homöostatischer Prozesse zu sehen, insofern sie eine Konstanz des Organismus *gegenüber* wechselnden Umweltbedingungen aufrecht erhalten muss.

Die Erhaltung der Konstanz der Körpertemperatur gegenüber den wechselnden Umweltbedingungen ist zwar noch ein endogener, organismusinterner Prozess, jedoch ist er nur graduell von der zweiten Ebene angeborener Verhaltensmuster, den Prozessen der *Reizbarkeit* zu unterscheiden. Was diese Prozesse von den homöostatischen trennt, ist das aktive Tätigsein in einer Umwelt, was sich auf dieser einfachsten Ebene zunächst als reine Bewegung darstellt.⁴³ Bei der einfachsten Form, der „Kinesis“ ändert sich – wie oben bereits erwähnt – ledig-

43 So schreibt Konrad Lorenz: „Bei den meisten Lebewesen aber ist die Fähigkeit, Reize zu beantworten, mit derjenigen zur Ortsveränderung, zur Lokomotion, eng verbunden.“ (Konrad Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels*, ebd., S. 70)

lich quantitativ die Bewegungsgeschwindigkeit gemäß der Parameter „positive Bedingungen“ / „negative Bedingungen“, was ein längeres Verweilen bei positiven Bedingungen hervorruft. Man könnte diesen Prozess der Kinesis gleichsam als externalisierte Homöostase bezeichnen, insofern durch ihn eine Tendenz zur Konstanz des Verweilens in günstigen Bedingungen durch Reaktion auf äußere Reizkonstellationen besteht.

Eine qualitative Änderung findet bei den beiden anderen Prozessen der Reizbarkeit statt, insofern sich die „phobische Reaktion“ durch ein aktives Abwenden von ungünstigen Bedingungen und die „topische Reaktion“ durch ein aktives Hinwenden zu günstigen Bedingungen auszeichnet. Auch wenn diese qualitativen Formen der Reizbarkeit komplexer sind als die quantitative, richten sie sich lediglich auf die Herbeiführung bzw. Wiederherstellung eines Verweilens in günstigen Bedingungen, weshalb auch die qualitativen Formen dem subsumiert werden können, was oben als externalisierte Homöostase bezeichnet wurde.

Die komplexeste Struktur angeborenen Verhaltens ist die von Appetenzverhalten, angeborenem Auslösemechanismus (AAM) und Erbkoordination, die gleichsam beide vorausgehenden Formen voraussetzt und in sich vereint, insofern ein gestörtes homöostatisches Gleichgewicht im Inneren (z.B. Hunger) ein Auslöser für die aktive Suche (Appetenzverhalten) nach einer günstigen äußeren Bedingung (Beute) ist, was dann wiederum einen internen erbkoordinierten Prozess in Gang setzt (AAM und Erbkoordination), der das homöostatische Gleichgewicht wieder herstellt (Verzehren der Beute). Es wird also weder nur eine interne Regulation vorgenommen oder nur eine günstige äußere Bedingung gesucht, sondern beides ist hier ineinander verwoben.⁴⁴

Aber noch ein Weiteres unterscheidet diese Struktur von den beiden vorhergehenden: Bleibt bei den internen homöostatischen Prozessen sowie bei den Prozessen der Reizbarkeit die Umwelt weitgehend unverändert, wobei nur marginal ein aktiver Austausch zwischen Innen und Außen stattfindet, so greift das erbkoordinierte Verhalten direkt und aktiv in die Umweltbedingungen ein, stellt also ein Gleichgewicht dadurch her, dass es die Umwelt verändert und in sich aufnimmt. Dieses Herstellen des inneren Gleichgewichts durch Aufnahme der Umwelt in sich, ist dann gleichsam eine Vorform dessen, was unter der Bezeichnung „erworbene Verhaltensmuster“ in der nächsten Ebene erörtert wird. Noch deutlicher wird dieser Status einer Vorform für kommende Ebenen der Verhaltenssteuerung, wenn man sich die – von Tinbergen beschriebene – Struktur „hierarchisch-organisierter Instinkte“ vor Augen führt, bei der unterschiedliche

44 Eine ähnliche Rekonstruktion dieses Zusammenhanges findet sich bei John Dewey: Vgl. John Dewey, *Erfahrung und Natur*, Frankfurt a.M. 1995, S. 244 ff.

Erkordinationen in ein hierarchisches Gefüge zusammengefasst und auf eine spezifische Umweltkonstellation abgestimmt sind. Auch wenn die hierarchisch organisierten Instinkte noch keine erworbenen Verhaltensformen darstellen, so stellen sie doch situationspezifische Verhaltensmuster dar, die einen hohen Grad an Anpassung an Umweltbedingungen gewährleisten. Eine solche Anpassung in aktiver Hinsicht ist jedoch erst dann gegeben, wenn solche Verhaltensmuster bei wiederholtem Vorhandensein spezifischer Umweltbedingungen allererst ausgebildet werden, was anschließend bei der Bestimmung der nächsten Ebene eingehender erörtert wird.

Aus der vorgenommenen Differenzierung lassen sich somit drei abstrakte Formen extrahieren, die alle drei auf dem basalen Kategorienpaar Angemessen-Unangemessen basieren. Die *erste Stufe* bildet die angeborene interne Regelung von Angepasstheit und Unangepasstheit (Homöostatische Prozesse). Die *zweite Stufe* wäre dann als externe Regelung zu bezeichnen, nach der das Selbst gemäß eines angeborenen Verhaltensmusters die Anpassung an gegebene Umweltbedingungen in Auseinandersetzung mit dieser Außenwelt hervorbringt. Die *dritte Stufe* ist dadurch gekennzeichnet, dass beide Richtungen (internale und externe) ineinander integriert sind.

Beim Menschen finden sich diese Formen – wie gesagt – nicht in Reinform vor, da sie vielfach durch Gewohnheiten, Normen etc. überlagert sind. Und doch zeigen sich Restbestände dieser Stufen in Nuancen: Wenn ein Mensch beispielsweise zehn Stunden nichts mehr gegessen hat, so stellt sich bei ihm unweigerlich ein Hungergefühl ein (interne Regulation). Geht er in diesem Zustand zu einem Jahrmarkt, wird es ihn (normalerweise) ziemlich sicher mehr zur Würstchen- als zur Schießbude hinziehen (externe Regulation). Der Normalfall ist jedoch, dass dieser Mensch aufgrund seines Hungergefühls Verhaltensweisen einleitet, die einen Erfolg hinsichtlich der Stillung seines Bedürfnisses versprechen (integrale Regulation). Dass nun ein Mensch mit konsequenter Diät-Absicht im genannten Fall die genau entgegengesetzte Strategie durchzusetzen versucht, spricht einerseits für die Fähigkeit zur Überformung solcher angeborener Verhaltensweisen wie andererseits auch für deren Vorliegen.

2.1.2.2 Erworbene Verhaltensmuster

Allgemeine begriffliche Bestimmung

Als „erworbene Verhaltensmuster“ seien im Folgenden Verhaltensweisen bezeichnet, bei denen sich durch wiederholtes Tätigsein in vergleichbaren Situationen ein internes Muster herausbildet, das bei wiederholtem Vorkommen einer gleichartigen Situation ein situationsadäquates Verhaltensprogramm generiert.

Klassisch spricht man hierbei von „Gewohnheit“ und meint damit gleichsam einen Sammelbegriff für alle assoziativen Lernformen. Obgleich – wie sich unten noch zeigen wird – mit diesem Sammelbegriff nicht der gesamte Rahmen erworbener Verhaltensmuster ausgeschöpft ist (gleichwohl ein recht umfassender Teil), soll er hier bei der allgemeinen begrifflichen Bestimmung zugrunde gelegt werden. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem, was man gemeinhin Gewohnheit nennt, und anderen Formen „erworbener Verhaltensmuster“ werden unten bei der graduellen Differenzierung noch thematisch werden.

Im Unterschied zu den angeborenen Verhaltensmustern stehen die erworbenen Verhaltensmuster Änderungen in Umweltkonstellationen nicht völlig neutral gegenüber, insofern sie den Menschen dazu befähigen, sich in einem Prozess der Gewöhnung an eine neue Situation anzupassen. Diese Anpassung geschieht allerdings nicht instantan, sondern muss erst durch wiederholtes Verhalten eingeübt werden. Übung ist in diesem Zusammenhang jedoch nichts anderes als die interne Bildung eines Verhaltensmusters, das verschiedene Verhaltensparameter an eine spezifische Umweltkonstellation anpassen und im entsprechend situativen Fall als Parameterkonstellation bereitstellen kann. Als Beispiel könnte die Situation des „Treppensteigens“ dienen, die im Regelfall jeder erwachsenen Person als Selbstverständlichkeit erscheint, obgleich man etwa an Kleinkindern sehr gut beobachten kann, dass es sich bei dieser Operation um ein äußerst komplexe Koordination von Bewegungsabläufen handelt, die einer langen Übung bedarf.

Das Verhalten gemäß erworbener Verhaltensmuster verläuft in der Generierung einer spezifischen Verhaltensdisposition ebenso wie das angeborene Verhalten gänzlich unbewusst. Dem Bewusstsein kommt in den von erworbenen Verhaltensmustern bestimmten Verhaltensabläufen lediglich die Position eines Zuschauers zu, der den flüssigen Ablauf beobachten und mitunter genau dadurch auch stören kann (ein Sich-bewusst-machen, dass man gerade eine Treppe hinuntersteigt, kann dazu führen, dass man sie hinunterfällt). Oder aber es erscheint eine durch erworbene Verhaltensmuster bedingte Reaktion auf eine gegebene Situation als ein intuitives Wissen darüber, wie man sich gegenüber dieser Umweltkonstellation adäquat zu verhalten habe. Das Bewusstsein kann sich solche Intuitionen zwar nachträglich als selbstgewählte zuschreiben – die konkreten Entstehungsbedingungen bzw. die Formung einer solchen intuitiven Verhaltensdisposition sind dem Bewusstsein jedoch nicht zugänglich und gehen dem bewussten Zugriff immer schon voraus. Deshalb ist das Verhalten gemäß erworbener Verhaltensmuster ein ebenso ursächliches Geschehen wie das angeborene Verhalten, insofern die Sphäre der Gründe immer erst nachträglich auf eine solche aufscheinende Intuition gerichtet werden kann.

„Der Mensch ist ein Gewohnheitstier“, sagt die Alltagspsychologie und hat damit insofern Recht, als der Umfang des Bereiches gewohnheitsmäßigen Verhaltens nicht unterschätzt werden sollte. Nicht nur eine umfängliche Zahl an motorischen Verhaltensoperationen sind in solchen erworbenen Mustern intern repräsentiert und ermöglichen allererst ein relativ flüssiges motorisches Operieren, sondern auch viele kognitive Verhaltensweisen sinken auf die Gewohnheitsebene hinab und werden dort zu quasi-mechanischen Verhaltensdispositionen, was unten (Kap. 2.2) noch näher thematisiert werden wird. Man könnte sogar soweit gehen zu sagen, dass sich unser ganzes Leben in ein Netz der Gewohnheiten einspinn, das zwar an manchen Stellen und zu manchen Zeiten reißen kann und an diesen Stellen neu gesponnen werden muss, jedoch als Gesamt-Netz ein einigermaßen flüssiges Verhalten in den wechselnden Umweltkonstellationen ganz wesentlich fundiert. Nicht nur gehören die Phänomene der körperlichen Abhärtung, die spezifische Ausrichtung unserer jeweiligen Trieb- und Bedürfnisstruktur sowie die ganze Sphäre motorischer Geschicklichkeit zu diesem Netz der Gewohnheiten, wie es bereits Hegel richtig gesehen hat,⁴⁵ sondern es ist zu vermuten, dass der seit den 80er Jahren des 20. Jhs. experimentell aufgewiesene Bereich impliziter Gedächtnisleistungen strukturell mit den Gewohnheitsprozessen eng verwandt ist. Ebenso ist davon auszugehen, dass das emotionale Gestimmtsein bzw. das gefühlsförmige Eingestelltsein gegenüber spezifischen situativen Konstellationen mit in das jeweilige Muster einbezogen ist, so dass eine intuitive Bereitschaft für eine gegebene Situation immer auch von einem spezifischen emotionalen Gestimmtsein ummantelt ist, und zwar in der Weise, dass die wiederholte Durchführung eines Verhaltens bei entsprechender Situation immer auch gepaart ist mit einem entsprechenden Lust- oder Unlustgefühl, und damit diese gefühlsbezogene Einstellung gegenüber gegebenen Situationen mit in das Gewohnheitsmuster eingearbeitet ist.

Doch wie sieht die nähere Struktur dieser Musterbildung aus? Auch diesbezüglich findet sich ein reichhaltiger Schatz an Bestimmungen in der Philosophie- und Psychologiegeschichte, der in dieser kurzen Darstellung selbstredend nicht gänzlich gehoben werden kann. Ein insbesondere in der Philosophiegeschichte in diesem Zusammenhang sehr verbreiteter Topos sind die bereits bei Aristoteles vorgeprägten,⁴⁶ jedoch vor allem die empiristische Tradition bestimmenden As-

45 Vgl. hierzu Dirk Stederth, *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes. Ein komparatorischer Kommentar*, Berlin 2001, insb. S. 222 ff.

46 Vgl. Aristoteles, „Über Gedächtnis und Erinnerung“, insb. 451b f. (in: ders., *Kleine naturwissenschaftliche Schriften (Parva naturalia)*, übers. v. Eugen Dönt, Stuttgart 1997, S. 94 f.), in der er den Prozess der Erinnerung als auf Assoziationen beruhend

soziationsgesetze (Ähnlichkeit, Kontrast sowie räumliche- und zeitliche Nähe)⁴⁷, die für die gewohnheitsbezogene Musterbildung grundlegend sind. Demnach werden Verhaltensweisen, die gemäß dieser verschiedenen Gesetze assoziativ miteinander verbunden sind, bei wiederholtem Vorkommen solcher Konstellationen zu einem internen Muster verarbeitet, das bei einem erneuten Vorkommen einer vergleichbaren situativen Konstellation als Ganzes abgerufen werden kann. Dieses Abrufen vollzieht sich ganz ähnlich wie bei einem angeborenem Verhalten, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass das im Gewohnheitsmuster repräsentierte Verhaltensprogramm nicht von Geburt an vorliegt, sondern aufgrund äußerer Einflüsse erworben und auf diese Weise an gegebene situative Bedingungen angepasst wurde. Diese Anpassung ist allerdings stets nur bis zu einem gewissen Grad gegeben, da die interne Musterbildung sich lediglich auf spezifische Merkmale einer Situation beziehen kann, eben die Merkmale, die assoziativ miteinander verbunden sind. Das beinhaltet jedoch, was sich etwa auch bei Hegel sehr schön ausgeführt findet,⁴⁸ dass dieses Muster immer zugleich eine

beschreibt: „Daraus ergibt sich die Erinnerung: denn die Bewegungen, die wir durchlaufen, sind teils identisch, teils gleichzeitig mit der, die wir suchen, teils ein Teil von ihr, so daß es nur mehr eines kleinen Anstoßes bedarf, um die zu finden, die in der Reihe unmittelbar als gesuchte folgt. [...] Meistens sind es mehrere andere Bewegungen, in der Art, wie wir sie beschrieben haben, nach denen das Schlußglied der Assoziationsreihe auftritt.“ (451b; ebd., S. 94) In diesem Zusammenhang bringt Aristoteles auch den Begriff des gewohnheitsmäßigen Zusammenhangs ins Spiel und grenzt ihn von einem notwendigen ab: „Erinnerung kommt zustande, da natürlicherweise auf eine Bewegung eine andere folgt. Handelt es sich dabei um eine notwendige Folge, so wird man, war man der einen Bewegung unterworfen, offensichtlich der anderen folgen müssen. Handelt es sich dabei nicht um eine notwendige, sondern um eine gewohnheitsmäßige Folge, so wird man der zweiten Bewegung in der Regel folgen.“ (Ebd.)

47 Siehe hierzu etwa John Locke, *Über den menschlichen Verstand*, II/33, Berlin (Hamburg) 1968, S. 498 ff.; David Hume, *Ein Traktat über die menschliche Natur*, I/4, Hamburg 1973, S. 20 ff.; Ders., *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*, Leipzig 1911, S. 24 ff.

48 „Dieses Sich-einbilden des Besondern oder Leiblichen der Gefühlsbestimmungen in das *Seyn* der Seele erscheint als eine *Wiederholung* derselben und die Erzeugung der Gewohnheit als eine *Uebung*. Denn diß *Seyn* als abstracte Allgemeinheit in Beziehung auf das natürlich-besondere, das in diese Form gesetzt wird, ist die Reflexions-Allgemeinheit (§. 175.), – ein und dasselbe als äusserlich-vieles des Empfindens auf seine Einheit reducirt, diese abstracte Einheit als *gesetzt*.“ (G.W.F. Hegel, *Ency-*

Form der Verallgemeinerung gegenüber gegebenen Situationen darstellt, denn insofern jede Situation in ihrer Merkmalsvielfalt einzigartig ist, kann eine assoziative Verknüpfung von Situationen und mithin eine entsprechende Musterbildung sich lediglich auf einige Merkmale dieser Vielfalt richten. Somit repräsentieren Gewohnheitsmuster die gegebenen Situationen niemals in allen Teilen adäquat, sondern immer nur hinsichtlich eines reduzierten Sets an Merkmalen, eben denen, die sich in den Situationswiederholungen rein quantitativ häufen. Das Gewohnheitsmuster, um es noch einmal umgekehrt zu sagen, richtet sich auf diejenigen Merkmale, die sich als Verbindungspunkte, mithin als assoziative Verknüpfungen von Situationen herausstellen.

Auf diese Weise bildet sich im Verlauf des Lebens in jedem Menschen ein je eigenes, ganz individuell ausgeprägtes Netz von erworbenen Verhaltensmustern aus, dessen Bildung und Struktur eben von der Gesamtheit der Situationen, in denen sich ein Individuum zeit seines Lebens befindet, abhängt. Im Unterschied zum angeborenen Verhalten kann man wohl erst auf dieser Ebene im wirklichen Sinne von einer eigenständigen Form des Selbst sprechen, das sich gegenüber der es umgebenden Umwelt geltend macht. Auch wenn das Gewohnheitsverhalten ein im hohen Maße automatisiertes Verhalten ist, läßt sich bei ihm schon ein höherer Grad an Freiheit im Sinne eines selbstbestimmten Verhaltens konstatieren, denn das Gewohnheitsverhalten ist nicht nur flexibler hinsichtlich situativer Änderungen als das angeborene Verhalten, sondern insbesondere vollziehen sich die musterbedingten Reaktionen auf eine situative Reizkonstellation aufgrund eigenständiger Musterbildungen, die einem Selbst wegen seines ganz spezifischen Erfahrungshintergrundes zugeschrieben werden können.

Auch wenn dieses Netz erworbener Verhaltensmuster flexibler auf Situationen reagieren kann, als das für die Ebene angeborener Verhaltensmuster zutrifft, so zeigt sich dieses Netz jedoch gegenüber kurzzeitigen situativen Änderungen sehr persistent. Einmal bedarf es bei grundlegenden situativen Änderungen erst der Ausbildung eines neuen Musters, was eine häufige Wiederholung mit vergleichbaren Situationen erfordert, und zweitens fallen aufgrund der reduktiven Allgemeinheit von Merkmalen, die das erworbene Verhaltensmuster repräsentiert, Änderungen nicht repräsentierter Merkmale nicht ins Gewicht. Erst wenn eine mustergemäße Reaktion einer Situation sich nicht mehr angemessen zeigt (ähnlich wie das bereits beim angeborenen Verhalten erörtert wurde), ist das Netz erworbener Verhaltensmuster gezwungen, weitere Merkmale in das Muster

clopédie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Zum Gebrauch seiner Vorlesungen, 3. Aufl. Heidelberg 1830, § 410, zit. n.: *Gesammelte Werke*, Bd. 20, hrsg. v. Wolfgang Bonsiepen u. Hans-Christian Lucas, Hamburg 1992)

zu integrieren und neue – dem Muster bisher fremde – Kontexte einzubinden. Auch wenn dieses Einbinden neuer Kontexte in das Netz durch einen äußerlichen Zwang zur Umstrukturierung des Verhaltensmusters bedingt ist, liegt in dieser äußerlich veranlassten Neukontextualisierung der Keim der nächsthöheren Ebene des spontanen Verhaltens.

Erfahrungswissenschaftliche Befunde:

Bahnung, Konditionierung und prozedurales Lernen

Es wurde oben im erfahrungswissenschaftlichen Teil der angeborenen Verhaltensmuster bereits erwähnt, dass die behavioristische Tradition alles Verhalten auf Lernprozesse zurückführen will, die durch die Prozesse des klassischen und operanten Konditionierens zu erklären sind. Nicht erst in jüngster Zeit hat sich dieses Bild von der Verhaltensgenese erheblich differenziert, sondern bereits die oben erwähnte Verhaltensforschung war und ist bestrebt, diejenigen Strukturen und Prozesse, die erworbenen Verhaltensmustern zugrunde liegen, differenzierter zu fassen, als es mit dem dualen System der Behavioristen möglich ist, wobei in der Verhaltensforschung das klassische und operante Konditionieren dann lediglich zwei Formen des Lernens neben anderen darstellen. Vergleicht man allerdings die neueren Verhaltenskonzepte aus Psychologie und Neurowissenschaft etwa mit denen von Konrad Lorenz, dann weisen jene gegenüber diesem einen geringeren Grad an Differenzierung auf, weshalb im folgenden so vorgegangen wird, dass als Leitlinie der Lorenzschen Stufung dienen soll, um von ihr aus die gegenwärtigen Ansätze zu bestimmen bzw. danach zu fragen, ob diese den Lorenzschen Überlegungen widersprechen oder nicht.

Der Vorteil der Lorenzschen Differenzierung ist, dass sie die unterschiedlichen Lernformen an der Messlatte kognitiver Komplexität orientiert, was sich – wie sich noch zeigen wird – für den vorliegenden Ansatz einer Bestimmung von Freiheitsgraden als sehr günstig erweist. Was die Grobunterteilung betrifft, so sind sich die Autoren weitgehend darin einig, nicht-assoziative von assoziativen Lernformen zu unterscheiden sowie (zumeist) von diesen nochmals höhere Lernformen abzugrenzen.⁴⁹ Einig ist man sich mittlerweile auch darüber, dass ein

49 Die einzelnen Unterschiede in den Taxonomien können hier leider nicht diskutiert werden. Vgl. die unterschiedlichen Einteilungen in: Randolf Menzel, Gerhard Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, in: Gerhard Roth, Wolfgang Prinz (Hrsg.), *Kopf-Arbeit. Gehirnfunktionen und kognitive Leistungen*, Heidelberg, Berlin, Oxford 1996, S. 239–277; Thomas Goschke, „Lernen und Gedächtnis: Mentale Prozesse und Gehirnstrukturen“, in:

bewusstes deklaratives oder explizites Lernen (und Gedächtnis) von einem nicht-bewussten nicht-deklarativen oder impliziten unterschieden werden muss, wobei die Unabhängigkeit des expliziten und impliziten Gedächtnissystems insbesondere anhand von Untersuchungen mit Amnesie-Patienten nachgewiesen worden ist. Im vorliegenden Zusammenhang soll sich jedoch auf die impliziten Lernprozesse beschränkt werden, da in der Systematisierung des vorliegenden Ansatzes das Bewusstsein den Handlungsebenen (Ebenen 4–6) vorbehalten ist.

Als einfachste Formen des Lernens⁵⁰ können die *nicht-assoziativen Formen* angesehen werden, da sie lediglich auf dem wiederholten Vorkommen eines Reizes beruhen und keinerlei Eigenanteil des lernenden Subjekts am Lernprozess voraussetzen. Ein solches wiederholtes Vorkommen einer Reizkonstellation kann sich nun in zweierlei Richtung auswirken: Wenn es eine Verhaltensweise oder Sinnestätigkeit *verstärkt* bzw. stärker aktiviert, so spricht man auf motorischer Seite von *Bahnung* und auf sensorischer Seite von *Sensitisierung* – auch „Sensitivierung“ (Lorenz) oder „Sensibilisierung“ (Goschke) genannt –; wenn hingegen die Reizrezeption und das ihr korrespondierende Verhalten *gehemmt* wird, so spricht man von *Habituation* oder auch *Gewöhnung*.

Der Begriff „Bahnung“ kommt ursprünglich aus der Neurophysiologie und bezeichnet dort die räumliche bzw. zeitliche Überlagerung von Potentialen, die entweder durch gleichzeitige Reizung zweier Axone (räumliche Bahnung) oder durch kurzzeitige Wiederholung von Reizen (zeitliche Bahnung) hervorgerufen wird.⁵¹ Erst durch diese räumliche oder zeitliche Überlagerung werden dann Prozesse aktiviert, die ohne diese Überlagerung nicht aktiviert worden wären. Der entsprechend reziproke Prozess einer Verringerung der Aktivierung durch

Roth/Prinz (Hrsg.), *Kopf-Arbeit*, ebd., S. 359–410; Konrad Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung. Grundlagen der Ethologie*, Wien, New York 1978, insb. S. 205–266; Jörg-Peter Ewert, *Neurobiologie des Verhaltens*, Bern et al. 1998, insb. S. 209–238; Birbaumer/Schmidt, *Biologische Psychologie*, ebd., insb. S. 566 ff.

50 Wenn hier im Folgenden unterschiedliche Lernformen differenziert werden, so bedeutet dies nicht, dass hiermit das Problem erworbener Verhaltensmuster verlassen wäre, da die unterschiedlichen Lernformen auch entsprechend unterschiedliche Verhaltensmuster generieren, weshalb die gebildeten Verhaltensmuster gleichsam Repräsentationen der sie generierenden Lernformen darstellen. Auch wenn dieser Zusammenhang als selbstverständlich gelten kann, sollte er doch zur Vorbeugung von möglichen Missverständnissen kurze Erwähnung finden.

51 Vgl. hierzu: Birbaumer/Schmidt, *Biologische Psychologie*, ebd., S. 137 ff.

Erhöhung der synaptischen Aktivität (was der Habituation entspricht) wird „synaptische Depression“ genannt.⁵²

In der Verhaltensforschung kennzeichnet die „Bahnung“ – um eine Formulierung von Lorenz aufzugreifen – eine „Verbesserung der Funktion durch Funktionen.“⁵³ Beispiele sind hierbei etwa die Beutefang-Reaktionen des frischgeschlüpften Tintenfischs, die von Beginn an vollständig koordiniert sind, jedoch mit der Zeit an Geschwindigkeit zunehmen.⁵⁴ Es ist hier wichtig anzumerken, dass es sich bei solchen Bahnungsprozessen nicht um einfache Reifungsprozesse handelt, die auch ohne Übung eine Verbesserung hervorbringen würden. Was die „Habituation“ bzw. „Gewöhnung“ betrifft, so zeichnet sich diese – nach Menzel und Roth – durch vier Merkmale aus: „Verhaltensanalytisch ist Gewöhnung charakterisiert durch 1) ihre Reizspezifität: Die Abnahme der Reaktion des Tieres ist auf einen bestimmten Reiz beschränkt; 2) die Abhängigkeit von der Reizwiederholung: Gewöhnung ist umso stärker, je häufiger der Reiz wiederholt wurde; 3) die spontane Wiederholung: Nach einer Periode ohne gewöhnenden Reiz ist die Reaktion wieder stärker; und 4) den Ersparniseffekt: Bei wiederholten Folgen von gewöhnenden Reizen stellt sich Gewöhnung schneller ein.“⁵⁵

In der gegenwärtigen Psychologie entsprechen der Bahnung am ehesten diejenigen Lernformen, die als „Priming“ bezeichnet werden.⁵⁶ Als „Priming“ bezeichnet man hier das Phänomen, dass durch die beiläufige Darbietung eines Reizes (z.B. ein Wort) der ihm entsprechende Gedächtnisinhalt aktiviert wird und über einen gewissen Zeitraum aktiviert bleibt, so dass etwa das Vervollständigen eines Wortfragmentes signifikant schneller erfolgt, wenn das Wort zuvor dargeboten wurde. Dieser zunächst wenig überraschende Effekt konnte jedoch auch dann nachgewiesen werden, wenn die Darbietungen subliminar, also unterhalb der Bewusstseinsschwelle verliefen, oder aber Patienten mit einer anterograden Amnesie, die Ereignisse innerhalb kürzester Zeit unwiederbringlich vergessen, vorgelegt wurden. Solche Primingeffekte, die zudem einen experimentellen Beleg für implizite Lernformen darstellen, wurden mittlerweile für

52 Vgl. ebd., S. 139.

53 Konrad Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung*, ebd., S. 211.

54 Vgl. ebd.

55 Randolph Menzel/Gerhard Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, ebd., S. 241.

56 Vgl. zum Priming: Thomas Goschke, „Lernen und Gedächtnis: Mentale Prozesse und Gehirnstrukturen“, ebd., S. 397 ff.

semantische und numerische Kognitionsakte sowie auch für Bewegungshandlungen nachgewiesen.⁵⁷

Als nächste Klasse der Lernformen können diejenigen mit *Assoziation* bezeichnet werden. Der bekannteste Fall dieser Lernform ist das klassische Konditionieren, das bereits oben mit Pawlows Experimenten angesprochen wurde. Assoziation heißt dabei zunächst, dass ein primärer Reiz mit einem sekundären in Verbindung gebracht, also assoziiert wird, wonach dann die Reaktion, die gewöhnlich auf den primären Reiz folgt, nun auch auf die alleinige Darbietung des sekundären Reizes erfolgt, was als Konditionierung bezeichnet wird.

Bevor jedoch die Konditionierung in den Blick genommen werden soll, sei sich zunächst noch einer Form der Assoziation zugewandt, die hinsichtlich des Eigenanteils des lernenden Subjekts als einfacher zu bezeichnen ist. Bei diesen Formen ist der primäre Reiz nur dann reaktionsauslösend, wenn er in einem spezifischen Reizensemble erfolgt, verliert jedoch seine Wirkung, wenn sich dieses Ensemble ändert. Diese Form findet sich wiederum in einer verstärkenden, die Lorenz „Angewöhnung“ nennt, und einer hemmenden Art, die als „kontextgebundene Habituation“ bezeichnet wird. Gegenüber den entsprechenden nicht-assoziativen Formen der Bahnung und Habituation zeichnen sich diese durch die Assoziation des auslösenden Schlüsselreizes bzw. des habituierten Reizes mit einem spezifischen Reizkontext aus, und werden deshalb hier zu den assoziativen Formen des Lernens gerechnet.

Die bekanntere Form assoziativen Lernens ist – wie erwähnt – die klassische Konditionierung, bei der durch die zeitliche Paarung eines unbedingten Stimulus (z.B. Futter) mit einem bedingten (z.B. Glockenton) – wobei der letztere dem ersteren möglichst im Sekundenbereich vorhergehen muss – eine Reaktion (z.B. Speichelfluss) auf den bedingten Stimulus übertragen wird (konditionierte Reaktion), die sonst nur bei dem unbedingten eintritt. Diese konditionierte Reaktion – auch „bedingter Reflex“ (Hassenstein) genannt – tritt stärker hervor, je enger die zeitliche Paarung ist und je häufiger die Paarung vonstattengeht. Bleibt die Paarung wiederholt aus, so verschwindet die konditionierte Reaktion wieder, was man als „Auslöschung“ bezeichnet.⁵⁸

57 Vgl. Ekkehard Stephan/Matthias Willmann, „Grenzen der Willensfreiheit aus psychologischer Sicht. Nichtbewußte Einflüsse auf alltägliche Kognitionsakte“, in: Köchy/Stederth, *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg/München 2006, S. 51–76; Armin Kibele, „Priming von Bewegungshandlungen im Sport. Motorische Reaktionen auf nicht-bewußt repräsentierte Bewegungsmerkmale“, in: Köchy/Stederth, *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, ebd., S. 77–101.

Weiterhin gehört zum assoziativen Lernen die sog. „Prägung“, bei der ein spezifischer Reiz während einer eingeschränkten sensiblen oder auch kritischen Periode eine langfristige Wirkung zur Folge hat.⁵⁹ Wer kennt nicht das Bild von Konrad Lorenz, wie er von seinen Graugänsen verfolgt wird, die ihn via „Prägung“ als Mutter anerkannt haben.⁶⁰ Ging Lorenz noch davon aus, dass die Unwiderruflichkeit dieser Wirkung als ein wesentliches Merkmal der Prägung anzusehen sei, so wird das von der heutigen Forschung nicht bestätigt.⁶¹ Der Prägung verwandt ist dasjenige Verhalten, das Freud „Fixierung“ nennt und für ihn eine Grundlage der frühkindlichen Weichenstellung in der Sexualentwicklung darstellt.⁶² Die Fixierung spielt bei Freud jedoch insbesondere eine Rolle bei der Kennzeichnung traumatischer Neurosen, obgleich Freud den Begriff Fixierung klar von dem der Neurose abgrenzt, wenn er in seinen *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse* schreibt, dass die „Fixierung an eine bestimmte Phase der Vergangenheit [...] weit über die Neurose hinausgeht. Jede Neurose enthält eine solche Fixierung, aber nicht jede Fixierung führt zur Neurose, fällt mit Neurose zusammen oder stellt sich auf dem Wege der Neurose her. Ein Mustervorbild einer affektiven Fixierung an etwas Vergangenes ist die Trauer, die selbst die vollste Abwendung von Gegenwart und Zukunft mit sich bringt. Aber die Trauer scheidet sich selbst für das Laienurteil scharf von der Neurose. Dagegen

58 Randolph Menzel/Gerhard Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, ebd., S. 242 f.

59 Vgl. zur Prägung: Eckhard H. Hess, *Prägung. Die frühkindliche Entwicklung von Verhaltensmustern bei Tier und Mensch*, München 1975. Zur Frage, inwieweit Prägungsphänomene auch beim Menschen aufweisbar sind, siehe ebd., S. 392 ff.

60 „Eine frisch geschlüpfte Graugans reagiert mit ‚Grüßen‘ und etwas später mit Nachlaufen auf jedes Objekt, das ihr ‚Pfeifen des Verlassenseins‘ mit rhythmischen Lauten mittlerer Stimmlage beantwortet und sich dabei bewegt. Hat sie dies mehrere Male einem Menschen gegenüber getan, so kann sie hinfort nicht mehr dazu gebracht werden, auf ein anderes Objekt ebenso zu reagieren, zumindest nicht mit vergleichbarer Intensität. Die Unwiderruflichkeit dieser Fixierung kennzeichnet die Prägung.“ (Konrad Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung*, ebd., S. 218)

61 Vgl. Randolph Menzel/Gerhard Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, ebd., S. 248: „Allerdings ist der Inhalt von Prägungslernen *nicht* – wie ebenfalls früher angenommen – vollkommen irreversibel und dauert auch nicht das ganze Leben an.“

62 Vgl. Sigmund Freud, *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, Frankfurt a.M. 1979, S. 32 ff.

gibt es Neurosen, die man als eine pathologische Form der Trauer bezeichnen kann.“⁶³

Sind die meisten Traumata zumindest partiell in einem therapeutischen Kontext durch bewusste Aufarbeitung lösbar, so erweisen sich hingegen insbesondere frühkindliche Traumata gegenüber einer solchen bewussten Aufarbeitung als gänzlich persistent. Für dieses Phänomen hat man mittlerweile eine recht plausible neurophysiologische Erklärung gefunden, insofern für die bewusste und nicht-bewusste Langzeitspeicherung von Inhalten zwei unterschiedliche neuronale Systeme verantwortlich sind, die einer unterschiedlich schnellen Reifung unterliegen. Die Amygdala, die an der nicht-bewussten, also impliziten Speicherung emotional relevanter Inhalte beteiligt ist, ist schon mit der Geburt voll funktionsfähig ausgebildet, während der Hippocampus, der für die bewusste Speicherung solcher Inhalte verantwortlich ist – auch nach der Geburt noch eine relativ lange Reifungsperiode durchläuft. Dieser Sachverhalt erklärt dann nicht nur die Unmöglichkeit, frühkindliche Traumata zum Bewusstsein zu bringen bzw. bewusst aufzulösen, sondern ebenfalls das Phänomen der sog. „infantilen Amnesie“, also unsere Unfähigkeit, Ereignisse aus den ersten zwei Lebensjahren zu erinnern.⁶⁴

Schließlich zählt Lorenz zu diesen einfachen assoziativen Lernformen noch die von ihm sog. „bedingte Hemmung“, bei der ein Strafreiz unmittelbar mit einer Verhaltens-Tendenz, jedoch noch nicht mit einer Verhaltens-Ausführung gekoppelt wird. Da diese Lernform hauptsächlich bei der Dressur (u.a. im Zirkus) zum Einsatz kommt, sei sie hier nicht weiter thematisch. Allerdings eröffnet sie die Möglichkeit, den schmalen Grat zwischen den einfachen assoziativen Lernformen (der klassischen Konditionierung) und den „assoziativen Lernformen mit Rückmeldung des Erfolgs“, wie Lorenz sie nennt, bzw. den Formen „instrumentellen-“ oder „operanten Konditionierens“, wie sie gemeinhin genannt werden, zu verdeutlichen. Ist beim klassischen Konditionieren der Proband fast völlig passiv (beispielsweise war Pawlows Hund angeschnallt und konnte deshalb kein aktives Appetenzverhalten ausführen), wodurch lediglich Reize unmittelbar (also ohne Einbezug einer reizsuchenden Tendenz) miteinander gekoppelt werden, so ist beim operanten Konditionieren die (positive oder negative) Reaktion auf eine Verhaltensaufführung der wesentliche Punkt.⁶⁵

63 Sigmund Freud, *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, Frankfurt a.M. 1991, S. 264 f.

64 Vgl. hierzu: Joseph Ledoux, *Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen*, München, Wien 1998, S. 220 f.

65 Vgl. zum operanten Konditionieren: Birbaumer/Schmidt, *Biologische Psychologie*,

Wie sehr das operante Konditionieren auch für den Menschen einschlägig ist, verdeutlicht eine Anekdote, die Eibl-Eibesfeldt wiedergibt: „*W. Verplanck* erzählte mir, seine Studenten hätten es auf ähnliche Weise [wie Skinner – D.S.] fertiggebracht, Professoren zu konditionieren, indem sie konsequent bestimmte Verhaltensweisen bekräftigten. Einer der Vortragenden hatte z.B. die Gewohnheit, einen Fuß während des Vortrages auf einen Stuhl zu stellen – und immer wenn er es tat, mimten die Zuhörer besonderes Interesse. Die weiblichen Zuhörer schoben ihre Röcke ganz unauffällig über die Knie! Stieg der Vortragende von seinem Stuhl, dann wendeten sich die Zuhörer von ihm ab, und die Röcke fielen um einige Zentimeter. Bald stand der Vortragende mit einem Bein auf dem Stuhl – und zuletzt stieg er sogar darauf. Einem anderen, der beim Vortragen hin- und herpendelte, brachten sie auf die gleiche Art eine Seitenstetigkeit bei. Zuletzt unterrichtete er aus dem Winkel des Saales heraus.“⁶⁶ Diese amüsante Anekdote zeigt neben ihrer Relevanz für menschliches Verhalten auch sehr schön, wie die Struktur positiver und negativer Verstärkung beim operanten Konditionieren funktioniert. Allerdings gilt auch beim operanten Konditionieren das oben beim klassischen Konditionieren bereits erwähnte Gesetz der Auslöschung, weshalb das aus dem Winkel heraus unterrichten bzw. das auf dem Stuhl stehen sich bei einer anderen Lerngruppe, die keine solche Konditionierungsstrategie verfolgt, wieder legen wird, da auch die operante Konditionierung eine fortgesetzte Aktualisierung bedarf.

Was die unterschiedlichen Formen des operanten Konditionierens betrifft, so differenziert man zunächst – nach Hassenstein – gemäß der Unterscheidung von positiver und negativer Verstärkung die „bedingte Appetenz“ und die „bedingte Aversion“.⁶⁷ Beide basieren auf Appetenzverhalten, wobei die „bedingte Appetenz“ die positive Verstärkung einer Verhaltensweise ist, die bezüglich der appetitiven Suche mit Erfolg assoziativ verknüpft ist. Bei der „bedingten Aversion“ werden hingegen mit negativer Verstärkung Verhaltensweisen vermindert, die mit der Verhinderung des appetitiven Erfolgs korreliert sind. Diese Verstärkung des Vermeidens ist deshalb auch – wie Menzel und Roth betonen⁶⁸ – von

S. 570 f.; Menzel/Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, ebd., S. 244 f.

66 Eibl-Eibesfeldt, *Die Biologie des menschlichen Verhaltens*, ebd., S. 115.

67 Vgl. ebd., S. 115 f.

68 Vgl. Menzel/Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, ebd., S. 247: „Wichtig ist die Unterscheidung zwischen positiver Verstärkung, negativer Verstärkung und *Strafe*. Bei negativer Verstärkung erfolgt eine Reaktionserhöhung dann, wenn durch die Reaktion eine *unerwünschte* Si-

dem „Lernen durch Strafe“ zu unterscheiden, da diese eine Verhaltensweise unterdrückt und nicht via negativer Verstärkung in eine spezifische Richtung lenkt. Ebenso ist von der „bedingten Appetenz“ das „Lernen durch Belohnung“ bzw. die „bedingte Aktion“ zu unterscheiden, bei der eine beliebige Verhaltensweise (und eben kein Appetenzverhalten) durch wiederholte Belohnung gleichsam zu einem Appetenzverhalten gemacht wird.⁶⁹ Auf diesem „Lernen durch Belohnung“ basieren nicht nur viele Zirkusdressuren, sondern ebenfalls – wie die obige Anekdote zeigt – Professorendressuren.

Folgte man den Behavioristen, dann wären mit dem klassischen und operanten Konditionieren bereits alle Formen des Lernens abgedeckt, insofern Behavioristen die Existenz „höherer Lernformen“ immer bestritten haben. Mittlerweile sieht man dies, wie auch schon die klassische Verhaltensforschung, anders, insofern man von den beiden Konditionierungsformen noch das „prozedurale Lernen“ sowie das „Neugierlernen“ mit seinen Ablegern „Erkundungsverhalten“, „beobachtendes- und Nachahmungslernen“ und „spielendes Lernen“ unterscheidet. Weiterhin differenziert man das „einsichtige Lernen“ sowie das „sprachabhängige bewusste Lernen“, das uns in dieser Phase der Untersuchung jedoch zunächst nicht interessieren soll.

Unter „prozeduralem Lernen“ versteht man alle impliziten und damit nicht-bewussten Lernprozesse, durch die man automatisierte motorische Fertigkeiten (Klavierspielen, Fahrradfahren, Autofahren etc.) erwirbt.⁷⁰ Dass diese Lernprozesse auch ohne deklarative, also bewusste Leistungen vollzogen werden, zeigen u.a. die Experimente mit dem Amnestiker H.M.⁷¹: „Beispielsweise bat man ihn,

tuation verringert oder vermieden werden kann. Das erfolgreiche Vermeiden wirkt hierbei als *positiver Verstärker*. Strafe hingegen stellt die *Unterdrückung* einer Reaktion dar, nicht ihre Verstärkung.“

69 Hassenstein definiert die „bedingte Aktion“ wie folgt: „Wenn ein Tier ein- oder mehrmals irgend ein motorisches Verhalten ausführt und unmittelbar danach eine gute Erfahrung macht, also z.B. belohnt wird, so kann durch eine funktionelle Kopplung zwischen diesem motorischen Verhalten und demjenigen Antrieb entstehen, der durch die Belohnung befriedigt wird. Das Lernergebnis besteht darin, daß das Tier das ‚lohnende‘ Verhalten bevorzugt ausführt, wenn der betreffende Antrieb erweckt ist. Eine bedingte Aktion ist also aufzufassen als Appetenzverhalten, das aufgrund von Erfahrungen eine neue motorische Ausführungsweise dazugewonnen hat“ (Hassenstein, zit. n.: K. Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung*, ebd., S. 240 f.)

70 Es sei hier nur angemerkt, dass zum „prozeduralen Lernen“ auch kognitive Fertigkeiten (automatisierte Wahrnehmungsleistungen) hinzugerechnet werden.

eine geometrische Figur nachzuzeichnen, wobei er seine Hand und die Figur nur in einem Spiegel sehen konnte. Seine Leistung in dieser recht schwierigen Aufgabe verbesserte sich durch wiederholtes Üben in gleichem Maß, wie dies bei Versuchspersonen ohne Amnesie der Fall war, obwohl sich H.M. nicht daran erinnern konnte, die Aufgabe jemals zuvor bearbeitet zu haben.⁷² Der Umfang dieser Lernprozesse ist gerade beim Menschen, der wenn überhaupt über nur wenige erbkoordinierte Verhaltens- und Bewegungsweisen verfügt, nicht zu unterschätzen.

Das „Neugierlernen“ schließlich und die erwähnten eng verwandten Lernformen sollen an dieser Stelle noch nicht näher thematisiert werden, da sie unten beim „spontanen Verhalten“ erörtert werden.

Graduelle Differenzierung

Es wurde bereits oben angesprochen, dass eigentlich erst hier bei den erworbenen Verhaltensmustern von einem Selbst im engeren Sinne die Rede sein kann, da erst durch das Sich-Einbilden neuer Verhaltensmuster im Austausch mit den wechselnden Umweltbedingungen ein eigenständiges Selbst sich herausbilden und gegenüber der Welt spannen kann. Erst auf dieser Ebene der Entwicklung spielt der individuelle Erfahrungshorizont für die Ausbildung des Selbst eine Rolle, wodurch dieses Selbst freier gegenüber festgelegten inneren und äußeren Bedingungen wird; freier gegenüber inneren Bedingungen, weil das Verhalten nun nicht mehr nur durch genetisch festgelegte Verhaltensprogramme bestimmt wird, sondern durch die Fähigkeit zur Ausbildung neuer Verhaltensprogramme eine Flexibilität erreicht, die dem genetisch determinierten Verhalten nicht zukommt; freier gegenüber äußeren Bedingungen, weil das Verhalten nun nicht mehr nur bestrebt ist, zu den innerlich festgelegten Bedingungen eine adäquate Umgebung zu finden, sondern sich durch Veränderung der inneren Bedingungen an die Spezifität und Wandelung von äußeren Parametern anpassen kann. Diese innere Wandlungsfähigkeit ist somit als selbstbestimmter und darum auch als freier zu bezeichnen, insofern es der individuelle Erfahrungsraum des Selbst ist, der sein Verhalten zumindest mitbestimmt oder mitbestimmen kann. Es ist nicht mehr nur reines Vollzugsorgan genetischer Determinanten, sondern kann eben diesen gegenüber eigenständige, erfahrungsabhängige Verhaltensmuster ausbilden. Auch wenn dies als eine noch sehr rudimentäre Form der Befreiung angese-

71 Vgl. zu H.M., dem wohl berühmtesten Amnestikers des 20. Jhs.: Joseph Ledoux, *Das Netz der Gefühle*, ebd., S. 196 ff.

72 Thomas Goschke, „Lernen und Gedächtnis“, ebd., S. 390.

hen werden kann, so handelt es sich doch bereits um eine Form von Freiheit, wenn man die anfangs genannten Eingangsprämissen teilt.

Bezieht man nun diesen allgemeinen Schritt vom genetisch bedingten zum erfahrungsbedingten Verhalten auf die verschiedenen Formen des Erwerbs solcher Muster, so kann die Binnendifferenzierung wiederum nur mit der Form beginnen, die den geringsten Grad der genannten Befreiung aufweist. Überblicksweise lassen sich die verschiedenen Formen demgemäß in folgende drei Untergruppen mit ansteigendem Grad an Befreiung unterteilen: 1.) nicht-assoziative Lernformen, 2.) assoziative Lernformen und 3.) prozedurales Lernen. Diese Differenzierung sei nun genauer erläutert.

Dass die *nicht-assoziativen Lernformen* (also Bahnung, Sensitisierung, Habituation und Priming) den Anfang bilden, wird allein dadurch deutlich, dass der „Eigenanteil“ des Selbst an diesen Prozessen als noch sehr gering angesehen werden muss. Nimmt man etwa Lorenz' griffige Formulierung für Bahnungsprozesse: „Verbesserung der Funktion durch Funktionieren“, so zeigt sich, dass der Erfahrungsanteil an der Ausbildung eines „neuen Musters“ lediglich darin zu sehen ist, dass ein genetisch festgelegtes Verhalten eine Änderung (Verbesserung) dadurch erfährt, dass es wiederholt durchgeführt wird. Es werden also noch nicht, wie etwa beim assoziativen Verhalten, verschiedene Sachverhalte miteinander verknüpft, sondern lediglich ein (genetisch festgelegter) Sachverhalt durch Wiederholung verändert. Gleiches gilt natürlich ebenfalls für die Abschwächung (Habituation) oder Verstärkung (Sensitisierung) einer Reizwirkung oder die reizabhängige Aktivierung eines Musters (Priming) durch bloße Wiederholung des jeweiligen Sachverhalts. Bei diesen Prozessen ist gleichsam noch kein konstruktives Element enthalten, wie es dann bei den assoziativen Lernformen zu konstatieren ist.

Was die *assoziativen Lernformen* (also insb. klassisches Konditionieren, Prägung und operantes Konditionieren) betrifft, findet sich bei diesen erstmals ein konstruktives Element, insofern unterschiedliche Sachverhalte miteinander verknüpft werden und sie somit ein neues Verhaltensmuster im engeren Sinne kreieren. Die einfachste Form ist dabei das klassische Konditionieren, bei dem eine genetisch festgelegte Verhaltensform mit einem weiteren auslösenden Reiz verknüpft wird. Die Veränderung betrifft also noch nicht das Verhalten selbst (dieses bleibt als solches unangetastet), sondern lediglich das es auslösende Reizmuster. Zudem werden die Reize eher äußerlich miteinander verknüpft, insofern der sekundäre Stimulus gewissermaßen nur als Ersatz für den primären Stimulus auftritt. Er wird jedoch nicht im engeren Sinne mit dieser Verhaltensform verknüpft – die primäre Reiz-Reaktions-Bindung bleibt bestehen. Dies ist bei der Prägung anders, insofern – wenn auch nur in spezifischen kritischen Phasen –

hier ein Reiz fest mit einem Verhaltensmuster neu verbunden wird. Bei der Fixierung zeigt sich dieses noch stärker. Trotzdem steht auch bei der Prägung und der Fixierung lediglich die Verknüpfung mit einem auslösenden Reiz im Vordergrund, wobei das entsprechende Reaktionsverhalten genetisch festgelegt ist. Dies ändert sich grundlegend beim operanten Konditionieren, das sich durch eine Rückkopplung des Verhaltens Erfolges oder -ergebnis auszeichnet. Erst auf dieser Ebene besteht die Flexibilität, Verhaltensänderungen, die sich als positiv oder negativ erweisen haben (bzw. verstärkt wurden), zu einem neuen Verhaltensmuster zu verarbeiten. Auch wenn der Schritt vom klassischen Konditionieren und Prägungslernen zum operanten Konditionieren nur als sehr klein erscheint, so erweist er sich doch bezogen auf die konstruktive Änderung des Verhaltens als ein wesentlicher Schritt. Auch wenn bereits im Prägungslernen eine Anpassungsleistung an Umweltbedingungen erfolgt, sind die Anpassungsmöglichkeiten, die durch operantes Konditionieren entstehen, ungleich größer.

Das *prozedurale Lernen* (also der Erwerb von Geschicklichkeiten etc.) vereint Momente von beiden vorausgehenden Formen, insofern einerseits – wie etwa bei der „Bahnung“ – eine Verbesserung des Verhaltensmusters durch bloße Wiederholung (Übung) erreicht wird (z.B. Fingerübungen beim Klavierspielen), es sich andererseits jedoch – wie etwa beim operanten Konditionieren – um neue, nicht genetisch festgelegte Verhaltensmuster handelt, die sich das Selbst „einbildet“. Diese Form des „prozeduralen Lernens“ ist nicht nur deshalb die höchste Form in diesem Bereich, weil sie Charakteristika beider vorausgehenden Formen in sich vereint, sondern sie ist auch deshalb die selbstbestimmteste und freieste Form in diesem Bereich, da sie von genetisch festgelegten Zwecken weitgehend unabhängig ist. Durch operantes Konditionieren kann zwar unter Laborbedingungen – wenn ausreichend belohnt wird – fast jede Verhaltensweise eingeschrieben werden, jedoch steht der Verhaltenserfolg, also die Belohnung noch im Vordergrund. Dies ist beim prozeduralen Lernen nicht mehr der Fall, weshalb es auch so etwas wie „schlechte Angewohnheiten“ geben kann. Behavioristen würden zwar – wie bereits oben erwähnt – diese Unterscheidung anzweifeln, insofern sie das gesamte prozedurale Lernen mit der Struktur positiver und negativer Verstärkung zu erklären bestrebt sind, jedoch ist hier nicht der Ort, um diesen Streit erneut auszudebaten. Es sei deshalb nur auf einen weiteren nicht unwesentlichen Punkt hingewiesen, der darin besteht, dass sich prozedurales Lernen auch ganz beiläufig und unbeabsichtigt einstellen kann, insofern sich während eines anderen zweckgerichteten Verhaltens eine Begleiterscheinung durch bloße Wiederholung zu einer festen Gewohnheit ausbilden kann (beispielsweise eine schlechte Körperhaltung bei sitzenden Berufen). Doch sei dies

an dieser Stelle nicht weiter vertieft, sondern nun zur nächsten Ebene „spontanen Verhaltens“ fortgeschritten.

2.1.2.3 Spontanes Verhalten

Allgemeine begriffliche Bestimmung

Unter „spontanem Verhalten“ sei die spontane interne Neukontextualisierung gegebener Muster verstanden, die nicht nur aktual auf kurzfristige Änderungen der situativen Bedingungen reagieren, sondern darüber hinaus gegenüber einer gegebenen und in einem Muster repräsentierten Situation eine neue Perspektive eröffnen kann.

Im Unterschied zur Ebene erworbener Verhaltensmuster zeichnet spontanes Verhalten aus, dass es sich nicht nur passiv an Situationen durch Ausbildung eines Musters anpasst bzw. passiv auf eine grundlegende Änderung der situativen Bedingungen mit einer Änderung des Musters reagiert, sondern vielmehr ein aktives Vermögen zur intern bedingten Änderung bzw. Neukontextualisierung gewohnheitsmäßiger Muster darstellt und somit eine spontane „Kreation“ hervorzubringen befähigt ist. Konkreter heißt dies, dass mit der Kreativität die Möglichkeit gegeben ist, auch bei gleichbleibenden situativen Bedingungen eine *ungewöhnliche* Reaktion zu generieren, und zwar deshalb, weil das bestehende situationsentsprechende Muster intern in einen neuen Kontext gestellt bzw. um zusätzliche Merkmale erweitert wird.

Um diesen Punkt näher zu erläutern, sei daran erinnert, dass auch die durch „prozedurales Lernen“ erworbenen Verhaltensmuster gegenüber situativen Änderungen insofern persistent sind, als es einer erneuten Einübung bedürfte, um ein Verhaltensmuster einzubilden, das dieser situativen Änderung adäquat wäre. Alles Gewohnheitslernen bedarf der Form der Wiederholung bzw. ist die Wiederholung von Verhaltenssequenzen der Kern dieser Lernformen, weshalb immer ein gewisses Zeitfenster zur Verfügung stehen muss, um ein Verhaltensmuster auszubilden. Hierin unterscheidet sich „spontanes Verhalten“ grundlegend von solchem Gewohnheitsverhalten, da es eben nicht auf der Struktur der Wiederholung beruht, sondern aktuelle Verhaltensänderungen hervorbringen kann. Es setzt hierbei zwar nicht völlig neu an, insofern auch spontanes Verhalten auf gegebene Verhaltensmuster zurückgreifen muss, jedoch stellt es diese in einen neuen, den aktuellen und gegebenenfalls veränderten situativen Bedingungen angemessenen Kontext.

Ebenso wie die Gewohnheitsprozesse verläuft diese spontane Neukontextualisierung grundsätzlich unbewusst und scheint im Bewusstsein lediglich als spontaner, „kreativer“ Einfall auf, der von einer gewohnheitsbedingten „Intuiti-

on“ zu unterscheiden ist. Das Selbst ist auf dieser Ebene zum ersten Mal fähig, eine wirklich eigenständige Verhaltens-Kreation zu vollziehen, gleichsam aus sich heraus ein Verhaltensmuster auszubilden, ohne an äußere Bedingungen wie Belohnung oder Wiederholung gebunden zu sein. Erst hier liegt die Fähigkeit vor, die eine unüberschaubare Modifikabilität des Verhaltens begründet wie auch erst hier im höchsten Maße individualisierte Verhaltensformen sich ausbilden können. Im Bereich nicht-bewusster Prozesse ist mit dem spontanen Verhalten also auch die höchste Form von Selbstbestimmtheit des Verhaltens gegeben, insofern weder äußere noch innere Bedingung das Verhalten vorgeben. Zwar geht das spontane Verhalten – wie gesagt – von gegebenen Verhaltensmustern aus (weshalb es nebenbei auch keine *creatio ex nihilo* darstellt), doch ist es in bezug auf die Kombination dieser Muster weitgehend offen, was es nach außen hin als zufällig erscheinen lässt.

Es wäre hier sicherlich ein adäquater Ort für eine breitere Diskussion des Kausalitätsproblems und der mit ihm zusammenhängenden Frage, ob Kausalität und Zufälligkeit miteinander kompatibel oder inkompatibel sind. Jedoch hätte man dafür einen ganzen zoologischen Garten zu entfalten, der angefüllt ist mit merkwürdigem Getier wie Buridanschen Eseln, Laplaceschen Dämonen und sonderbaren Apfelmännchen. Mit Blick auf eine bündige Darstellung des vorliegenden Ansatzes sollen jedoch ein paar Bemerkungen zur Erläuterung genügen.

Es sei sich begnügt mit dem Hinweis, dass dem spontanen Verhalten ein gewisser Möglichkeitsraum offensteht, innerhalb dessen eine Neukontextualisierung stattfindet. Bei diesem Kontextualisieren besteht eine Tendenz zur Unvorhersehbarkeit zunächst allein aus der Tatsache, dass sich die Parametrisierung eines derart neuen Verhaltens äußerst schwierig gestaltet, da die Anlässe zu einem solchen Verhalten auch aus kleinsten Teilen der Merkmalsvielfalt einer Situation herrühren können und zudem die Möglichkeiten für eine Neu-Kontextualisierung bestehender Muster immer vielfältig sind. Das aus diesen Parametern entstehende Verhalten ist deshalb aufgrund der Vielfalt bestehender Möglichkeiten für einen äußeren Beobachter prinzipiell nicht voraussagbar, und dies gilt gleichgültig, ob man der Idee des Laplaceschen Dämons anhängt oder nicht.⁷³ Dass allerdings derartiges nicht prognostizierbares Verhalten auch in na-

73 Es sei hier nur angemerkt, dass die Idee des Laplaceschen Dämons im 20. Jh. sowohl durch die Quantenmechanik als auch durch sog. Chaosforschung stark infrage gestellt wurde. Es verwundert deshalb umso mehr, dass diese Idee in den gegenwärtigen Debatten um Freiheit und Determinismus zumindest implizit sich so reicher Beliebtheit erfreut.

türlichen – gemeinhin als streng kausal geltenden – Bereichen anzutreffen ist, wird nun anhand erfahrungswissenschaftlicher Befunde zu zeigen sein.

Erfahrungswissenschaftliche Befunde: Proteismus, Spiel und Kreativität

Geht man davon aus, dass „spontanes Verhalten“ grundsätzlich unvorhersehbar ist, so scheint sich hier eine gewisse Inkompatibilität zwischen diesem Phänomen und einem experimental- oder erfahrungswissenschaftlichen Erfassen entsprechender Verhaltensleistungen anzubahnen, denn der experimentelle Zugang ist darauf bedacht, eine Bestätigung gesetzmäßiger Strukturen zu finden, gleichsam den empirischen Beleg für einen kausalen Zusammenhang zu liefern. Trotz dieser scheinbaren Inkompatibilität zwischen Unvorhersehbarkeit und Kausalität wurde randomisiertes Verhalten experimentell untersucht, worauf hier zuerst eingegangen werden soll. Im Tierreich ist randomisiertes Verhalten bei Flucht- und Verteidigungsstrategien von Beutetieren verbreitet, die auf diesem Wege ihr Verhalten für das Raubtier unvorhersehbarer machen oder dieses zu verwirren suchen. Im Jahre 1950 beschrieb Michael Chance beispielsweise, dass Laborratten auf eine drohende Gefahr mit willkürlichen Zuckungen reagieren, die es einem Raubtier erschweren sollen, seine Beute zu fassen.⁷⁴ Wenig später beschrieb Kenneth Roeder ein ähnliches Verhalten bei Nachtfaltern, die mit den hochfrequenten Tönen einer Fledermaus konfrontiert wurde, auf die sie mit unvorhersehbaren Verhaltensweisen reagierten: „sie taumeln und fliegen Loopings und Sturzflüge.“⁷⁵ Es dauerte allerdings noch fast zwei Jahrzehnte, bis P.M. Driver und D.A. Humphries diesen Phänomenen einen eigenen Begriff beigesellten, insofern sie solches Verhalten, das sie auch bei Kaninchen (Hakenschlagen bei Flucht) und Wühlmäusen (Verwirrungstänze bei drohender Gefahr) beobachten konnten, „protean behaviour“ nannten. Sie vermuteten, dass die Tiere neuronale Strukturen ausgebildet haben, die auf spezifische Reize mit Randomisierung des Verhaltens reagieren.⁷⁶

Bei Menschen wird die Fähigkeit zu randomisiertem Verhalten ebenfalls seit den 50er Jahren des 20. Jhs. untersucht, wobei die Probanden unter Laborbedingungen aufgefordert wurden, möglichst zufällige Reihungen zweier Sachverhalte (beispielsweise „Kopf“ und „Wappen“) aufzuschreiben. Bei diesen Untersu-

74 Vgl. Geoffrey F. Miller, *Die sexuelle Evolution. Partnerwahl und die Entstehung des Geistes*, Heidelberg, Berlin 2001, S. 444.

75 Ebd., S. 445.

76 Vgl. ebd., S. 445 ff.

chungen offenbarte sich, „dass Menschen bei der Randomisierung ihrer Antworten hoffnungslose Versager sind.“⁷⁷ Erst in den achtziger Jahren konnten Untersuchungen zeigen, dass dieses Ergebnis nur für Situationen gilt, in denen die Bildung einer Zufallsreihe keine wirkliche Bedeutung für die Probanden hat. Spielen Menschen das Kopf-oder-Wappen-Spiel mit echtem Geld oder geben die Bedingungen wirkliche Anreize für randomisiertes Verhalten, dann ergibt sich hingegen, wie Alan Neuringer herausfand, „dass Ratten und Menschen fast ideale Zufallssequenzen erzeugen können, wenn gute Bedingungen und gute Anreize für ihr Handeln gegeben sind.“⁷⁸

Beim Proteismus hat man es mit einer Offenheit hinsichtlich der Auslösung eines Verhaltensprogramms zu tun, bei dem der Zweck des Verhaltens jedoch festgelegt ist, insofern etwa die Randomisierung der Bewegungsrichtung eines flüchtenden Kaninchens dem Zweck eines effektiveren Fluchtverhaltens dient. Beim *Neugier- und Erkundungsverhalten* sowie beim *Spielen* hingegen ist das Verhaltensprogramm, das auf einen Reiz folgt, vom Inhalt dieses Reizes weitgehend entkoppelt, denn es „werden die im explorativen Verhalten, wie auch im Spiel auftretenden Erbkoordinationen von einer *anderen* Motivationsquelle aktiviert, als aus derjenigen, durch die sie im Fall ihres arterhaltenden Ablaufes ‚im Ernstfalle‘ verursacht werden.“⁷⁹ Was das Neugier- und Erkundungsverhalten betrifft, so besteht jene Entkopplung nicht in einer völligen Zwecklosigkeit, son-

77 Ebd., S. 449.

78 Ebd. – Miller berichtet diesbezüglich auch von eigenen „Experimenten“, die er bei seinen Vorträgen über proteisches Verhalten durchzuführen pflegt: „Bei meinen Vorträgen über proteisches Verhalten bitte ich meist zwei Mitglieder des Auditoriums, ‚Kopf oder Wappen‘ mit einer britischen Ein-Pfund-Münze zu spielen. Dies ist dasselbe Spiel wie das Kopf-Wappen-Spiel, aber mit höheren Einsätzen. Ich gebe jedem Spieler zehn Pfund, und jeder kann die Summe mit nach Hause nehmen, die er nach zehn Runden gewonnen hat. Die Aussicht, in fünf Minuten zehn Pfund zu gewinnen, verhilft britischen Akademikern zu wunderbarer geistiger Konzentration. Das daraus folgende Drama von Vorhersage, Gegenvorhersage, Gier, Angst, Enttäuschung und Ungläubigkeit ist sehenswert. Ich fordere die Spieler nicht auf, zufällig zu handeln; sie stellen selbst fest, dass es besser ist. Wer zu vorhersehbar zwischen Kopf und Zahl wechselt, verliert rasch drei oder vier Pfund an seinen Gegenspieler. Die meisten Spieler lernen, dass man viel leichter das eigene Verhalten randomisieren als das des Gegenspielers vorhersagen kann. Unsere angeborene Fähigkeit zum Proteismus zeigt sich nur in strategischen Situationen, in denen Unvorhersehbarkeit für das Verhalten wichtig wird.“ (Ebd.)

79 Konrad Lorenz, *Vergleichende Verhaltensforschung*, ebd., S. 258.

dem im Gegenteil kann jeder auch noch so irrelevanter Reiz zum Auslöser eines Verhaltensprogramms werden, womit dieser Reiz so behandelt wird, als hätte er eine bestimmte biologische Relevanz: „In seinem Neugierverhalten behandelt das Tier jede beliebige Umweltsituation so, *als ob* sie biologisch relevant wäre. [...] Dadurch, daß sie jeden unbekanntem Gegenstand als potentiell biologisch relevant behandeln, finden die Neugierwesen tatsächlich alle in ihrem Lebensraum vorkommenden Gegenstände heraus, die das wirklich sind. Dadurch erlangen sie eine gewaltige Anpassungsfähigkeit an die verschiedensten Biotope.“⁸⁰

Für das *Spielen*⁸¹ gilt eine ähnliche Situation, wobei der biologische Sinn des Spielens (insb. bei Jungtieren) mehr im Bereich der Übung von Bewegungsabläufen liegt. Die Entkoppelung dieser Bewegungsabläufe von ihrem biologischen Sinn (dem „Ernstfall“) ist aber auch beim Spielen gegeben. Eibl-Eibesfeldt sieht im Spiel sogar einen ersten Schritt in Richtung einer Autonomie des Handelns, wobei er unter Autonomie und Freiheit ein Handeln nach Gründen im Sinne der folgenden Stufe „subjektiver Handlungsgründe“ versteht: „Im Spiel der Säuger erleben wir nun einen bemerkenswerten Schritt in Richtung auf eine Autonomie des Handelns, als sich hier zum ersten Mal die Fähigkeit manifestiert, die Handlungen aktiv von den Antrieben abzukoppeln und so ein vor allem von agonistischen Emotionen entspanntes Feld zu schaffen, das größere Handlungsfreiheiten ermöglicht. [...] Die Handlungen erscheinen beim Spiel von den ihnen normalerweise vorgesetzten Instanzen abgekoppelt. Das erlaubt ein Experimentieren und aktives Erfahrungssammeln, in dessen Verlauf es sogar zur Ausbildung von neuen Bewegungskoordinationen (Erwerbskoordinationen) kommen kann.“⁸² In dieser Ausbildung neuer Bewegungskoordinationen liegt dann auch das kreative Potential des Spielens, was es zur Grundlage für Kreativität überhaupt auszeichnet.

Die *Kreativität* betreffend stellt sich zunächst die Frage, ob auf dieser Ebene der vorliegenden Untersuchung, die sich ja mit nicht-bewussten Prozessen beschäftigt, überhaupt von Kreativität gesprochen werden kann, denn dieser Begriff ist im gängigen Sprachgebrauch mit Prozessen verknüpft, die mit wissenschaftlichen Problemlösungssituationen sowie mit künstlerischen Schöpfungen, also – wie es scheint – mit bewusstem Verhalten zu tun hat. Betrachtet man den kreativen Prozess allerdings etwas genauer, dann relativiert sich dieser Eindruck partiell und es wird deutlicher, warum bereits auf dieser Ebene der Verhaltenssteuerung von Kreativität gesprochen werden kann.

80 Ebd., S. 259 f.

81 Vgl. ebd., S. 261 ff.

82 I. Eibl-Eibesfeldt, *Die Biologie menschlichen Verhaltens*, ebd., S. 131.

Grundsätzlich lassen sich die Ansätze zur Beschreibung des kreativen Prozesses in zwei Positionen unterscheiden, wobei die erste Position (die insb. von Arnold vertreten wird) von einem „organisierten kreativen Prozess“ ausgeht, bei dem alle Prozessphasen im bewussten Bereich zu verorten sind.⁸³ Arnold zufolge besteht der kreative Prozess aus drei Phasen, deren erste Phase (Vorbereitungsphase) eine Analyse der bekannten Variablen des zu lösenden Problems vornimmt, worauf eine zweite Phase (Produktionsphase) der Erwägung unterschiedlicher Lösungsansätze vermittelt einer Assoziation von Ideen folgt, um schließlich in einer dritten Phase (Beschlussphase) aus den verschiedenen assoziativ erwogenen Lösungsansätzen den einschlägigsten zu evaluieren. Fragwürdig an diesem Ansatz ist jedoch die Annahme, dass es sich bei der zweiten Phase der Assoziation von Ideen um einen rein bewussten Prozess handelt.

Die zweite Position, die u.a. von Marksberry und Kris vertreten wird, geht hingegen von einem „inspirierten kreativen Prozess“ aus, bei dem zumindest eine Phase des kreativen Prozesses unbewusst verläuft. Eine – Landau zufolge – für diese Position typische Phaseneinteilung des kreativen Prozesses ist die folgende: 1. Vorbereitungsphase, 2. Inkubationsphase, 3. Einsichtsphase und 4. Verifikationsphase. Bei der *Vorbereitungsphase* geht es in diesem Fall zwar auch um ein Sammeln von Wissensdata, die jedoch nicht – wie bei Arnold – auf analytischem Wege gefunden werden, sondern gleichsam durch eine perzeptive und apperzeptive Offenheit. Landau nennt „zwei Charakteristika dieser Phasen: Sensitivität in der Wahrnehmung der Umwelt und Naivität, diese Wahrnehmungen zu interpretieren. [...] Das kreative Individuum nimmt in dieser Phase jede Art von Lebenserfahrungen und Wissen auf, ohne sie vorher zu zensieren, d.h. ohne zu erwägen, was wichtig sein kann oder nicht.“⁸⁴ Die *Inkubationsphase* ist dann diejenige Phase, die sich im Unbewussten abspielt und bei der die in der Vorbereitungsphase „erhobenen“ Data in der Schwebelage verbleiben, bis dann in der *Einsichtsphase* ein Lösungsvorschlag zum Bewusstsein drängt: „Es ist ein ganz unfreiwilliger Moment, in welchem das Material der Inkubationsphase sich zu einer deutlichen, sinnvollen Erkenntnis verwandelt, die plötzlich auftaucht.“⁸⁵ Diese plötzlich auftauchende Erkenntnis (Poincaré nennt als Beispiel das Einsteigen in den Bus) wird dann in der *Verifikationsphase* auf ihre Umweltadäquatheit geprüft und getestet.⁸⁶

83 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Erika Landau, *Psychologie der Kreativität*, München, Basel 1971, S. 64 f.

84 Ebd., S. 66.

85 Ebd., S. 66 f.

86 Vgl. Ebd., S. 67.

Betrachtet man beide Positionen, so lässt sich feststellen, dass bei beiden die eigentlich kreative Phase, in der eine neue Einsicht kreiert wird, entweder (wie in der ersten Position) in einer freien Ideen-Assoziation sich vollzieht, von der man spätestens seit Freud weiß, dass sie durch unbewusste Prozesse zumindest beeinflusst wird, oder aber (wie in der zweiten Position) explizit an das Unbewusste verwiesen wird. Das Unbewusste zeigt sich somit als zentral für kreative Prozesse, was ebenfalls durch die – wenn auch wenigen – neurowissenschaftlichen Hinweise bestätigt wird: „Zweifellos sind kreative Prozesse keine rein intracortikalen Vorgänge, sondern sind sehr stark von subcortikalen limbischen Vorgängen beeinflusst, und zwar mehr als bei einer reinen Intelligenzleistung. Hierfür spricht die Tatsache, dass das limbische System nicht nur die Ausschüttung von Neuromodulatoren im Cortex (und besonders im präfrontalen Cortex) kontrolliert, sondern auch die Aktivität des Nucleus reticularis thalami [regelt den Signalfluss zwischen Thalamus und Cortex – D.S.] überwacht. Dies könnte erklären, warum Kreativität mehr als Intelligenz von der *Intuition* lebt. D.h. viele kreative Lösungen werden ganz offenbar unbewusst vorbereitet.“⁸⁷

Eine noch nicht gelöste Frage ist die, ob sich dieser Einfluss unbewusster Vorgänge nicht proportional erweitert, je enger das Zeitfenster einer Problemlösungssituation ist. Gerade im Sport sind solche Situationen sehr verbreitet, die ein ausführliches Evaluieren einer spontan gewonnen Einsicht rein aus Zeitgründen nicht zulassen. Trotzdem finden sich bei Sportlern häufig kreative Spielleistungen, die sich nicht allein aus Trainingssituationen erklären lassen.⁸⁸ Eine Hypothese, die hier selbstredend nicht ausführlich überprüft werden kann, wäre die, dass sich die genannten vier Phasen des kreativen Prozesses in Situationen mit sehr engem Zeitfenster auch gänzlich im nicht-bewussten Bereich vollziehen können, und zwar nur deshalb in der nötigen Schnelligkeit, weil ein zeitaufwendiger bewusster Evaluationsprozess nicht „störend“ in den nicht-bewussten Ablauf eingreift. Dass bewusste Prozesse in Handlungssituationen mit engem Zeitfenster „störend“ Einfluss nehmen können, wird wohl kaum deutlicher als in ei-

87 Gerhard Roth, *Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*, Frankfurt a.M. 2003, S. 195. – Roth weist in diesem Zusammenhang auch auf eine Verwandtschaft zwischen kreativen Prozessen und der positiven (oder produktiven) Symptomatik von Schizophrenie hin, insofern sich diese durch eine übermäßige Assoziativität des Denkens auszeichnet, was man auch als „übertriebene Kreativität ansehen“ (ebd., S. 192) könnte.

88 Vgl. Dirk Stederth, „Kreativität und Gewohnheit. Eine philosophische Problem-skizze“, in: Armin Kibele (Hrsg.), *Nicht-bewusste Handlungssteuerung im Sport*, Schorndorf 2006, S. 161–175.

nem Zitat von dem dänischen Stürmer Michael Laudrup, der 1983 beim Fußball-Europameisterschafts-Qualifikationsspiel zwischen Dänemark und England kurz nach Anstoß allein vor dem englischen Tor stand und trotzdem vorbeischoß; er kommentiert: „Ich hatte zuviel Zeit – ich dachte nach, was ich tun sollte; ich traf nicht richtig.“⁸⁹

Graduelle Differenzierung

Der Unterschied zwischen spontanem Verhalten und solchem Verhalten, das auf erworbenen Verhaltensmustern beruht, wurde oben (Kap. 2.1.2.3) bereits angesprochen, weshalb sich hier lediglich auf eine begriffliche Entfaltung der Bindendifferenzen der spontanen Verhaltensweisen beschränkt werden kann. Beginnen kann man sinnvoll nur mit dem *Proteismus*, da dieser eng an einem biologisch festgelegten Zweck gebunden ist – dem der Ausbildung eines effektiveren Fluchtverhaltens oder aber – wie beim „Kopf-oder-Wappen-Spiel“ – der Erhöhung der Erfolgchancen. Gerade was das letztere betrifft, ist der Sachverhalt sehr interessant, dass die empirischen Untersuchungen zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind, ob die Randomisierung zu einem geldwerten Vorteil führt oder nicht. Dies ist ein klarer Hinweis darauf, dass es sich bei den betrachteten Verhaltensweisen nicht um bewusste Vorgänge handelt, denn wäre dies der Fall, dann wären beide Spieler wohl zum gleichen Ergebnis gekommen, setzt man einmal voraus (was man bei empirischen Untersuchungen wohl immer voraussetzen muss), dass sich die Probanden auch in denjenigen Untersuchungen Mühe gegeben haben, bei denen sie keinen geldwerten Vorteil zu erwarten hatten. Genauer gesagt, ist zu vermuten, dass es sich bei den Vorgängen während des „Kopf-oder-Wappen-Spiels“ um eine Interaktion zwischen bewussten und nicht-bewussten Ebenen handelt, insofern die Informationen über das Spiel etc. auf bewusster Ebene verarbeitet werden, das Randomisieren hingegen wohl eher einer nicht-bewussten Ebene zugeordnet werden kann. Allerdings wäre diese Vermutung noch empirisch zu überprüfen.

In einer Hinsicht ist der Proteismus sehr nah an der Struktur des Erwerbs von Verhaltensmustern, insofern es auch bei ihm um eine möglichst gute und effektive Anpassung an gegebene Umweltbedingungen geht. Allerdings, und hierin unterscheidet sich der Proteismus grundlegend von den vorausgehenden Stufen, ist dieses Verhalten weder von Erbkoordinaten noch von erworbenen Verhaltensmustern gesteuert, sondern vollzieht sich spontan als Reaktion auf die Be-

89 Michael Laudrup, zit. n.: Tor Nørretranders, *Spüre die Welt. Die Wissenschaft des Bewußtseins*, Reinbek 1998, S. 362.

dingungen der Umwelt. Es kann daher auch auf aktuelle Änderungen der Situation eingehen und ist nicht mehr auf wiederholtes Durchführen eines Verhaltens angewiesen. Dennoch muss unterstrichen werden, dass auch die proteischen Reaktionen ganz wesentlich auf vorhandenen Verhaltensprogrammen aufbauen und diese lediglich um ein neues Merkmal erweitern. So wäre ein flüchtendes Kaninchen, das in einer bestimmten Richtung vor einem Raubtier davonläuft, an sich nichts besonderes; besonders wird sein Fluchtverhalten erst dadurch, dass dem Fortlaufen noch das proteische Merkmal – wie man es nennen könnte – „unvorhersehbar Haken schlagend“ hinzugefügt ist.

Beim *Spiel* findet man bezogen auf die Reiz-Reaktions-Relation geradezu die umgekehrte Form, insofern in ihm (zumindest bei Tieren) das Verhalten zumeist (unverändert) erbkoordiniert ist, jedoch die auslösenden Reize von der erbkoordinierten Zuordnung entkoppelt sind. Diese Entkopplung dient (bei Jungtieren) in der Regel zur Einübung von Bewegungsweisen (Training) sowie von Standardsituationen, ohne die Gefahr eines „Ernstfalls“ beachten zu müssen. Beim Menschen findet sich diese Ebene insbesondere bei Sportspielen, bei denen eintrainierte Verhaltensmuster durch die Variabilität der auslösenden Reize flexibel gehandhabt werden. So kann ein Spieler auch in Situationen, in denen keine Zeit für ein bewusstes Einschätzen der gegebenen Bedingungen bleibt, seine eintrainierten Verhaltensweisen für Standardsituationen auf vergleichbare oder auch abweichende Situationen übertragen. Allerdings bezieht sich dies zunächst nur auf bereits vorhandene Verhaltensmuster, wobei noch keine gänzlich neuen Verhaltensmuster – wie bei der Kreativität – entstehen. Allerdings ist der Schritt vom Spiel zur Kreativität nur ein sehr kleiner, obgleich dennoch ein in bestimmter Hinsicht erheblicher, denn die spontane Bildung neuer Verhaltensmuster ist ein grundsätzlich anderes Geschehen als das reizvariable Ausführen ererbter oder erworbener Verhaltensmuster.

Spontaneität im engeren Sinne ist erst auf der Ebene der *Kreativität* möglich, die sich dadurch auszeichnet, dass nicht nur der auslösende Reiz als variabel anzusehen ist (wie beim Spiel), sondern ebenfalls (dem Proteismus ähnlich) die Verhaltensreaktion einer Veränderung gegenüber den ererbten und erworbenen Verhaltensmustern unterliegt. Hier sind gleichsam beide Seiten der „Reiz-Reaktions-Relation“ variabel und können spontan verändert werden. Im Unterschied zum Proteismus wird bei der Kreativität nicht nur einem gegebenen Verhaltensprogramm ein neues Merkmal hinzugefügt, sondern aus der Rekombination konstruktiv ein neues Verhaltensmuster gebildet. Umgekehrt ist die Variabilität bei den auslösenden Reizen nicht nur eine „Sicherungsfunktion“ zur Vermeidung des „Ernstfalls“, sondern die Variabilität kommt insbesondere auch durch Erweiterung der Reizbreite, wie man es nennen könnte, zustande, so dass Kreativität

auf der Reizeite auch damit zusammenhängt, dass nicht nur allgemeine situative Merkmale zur Aufnahme kommen, sondern zudem „beiläufige“ Reize auslösende Funktion haben können. Dies ist zwar beim Spiel auch schon der Fall, jedoch können diese beiläufigen Reize im kreativen Prozess eine inhaltliche Bedeutung erlangen, die ihnen im Spiel noch nicht zukommt. So kann in einem kreativen Prozess beispielsweise der unbedeutendste Reiz gerade den Schlüssel zur Lösung eines Problems enthalten, das ohne ihn zunächst nicht zur Lösung gekommen wäre.

Da dieser Begriff der „Kreativität“⁹⁰ von den gebräuchlichen Fassungen abweicht⁹¹, sei etwas eingehender die Struktur solcher – im weiten Sinne – kreativer Verhaltensprozesse erörtert. Gewohnheitsbedingte Muster, wie sie oben ausführlicher dargelegt wurden, sind grundsätzlich nicht dazu in der Lage, aus ihnen selbst eine abgewandelte Reaktion hervorzubringen. Erst eine grundlegende Abweichung in den äußeren Bedingungen kann durch wiederholtes Vorkommen dazu führen, dass sich diese Muster neu kontextualisieren und strukturieren. Angenommen, es gäbe im Bereich unbewusster Prozesse lediglich die Ebenen der angeborenen und erworbenen Verhaltensmuster, dann wäre grundsätzlich nicht erklärbar, wie es möglich ist, dass ein Mensch angesichts einer Standardsituation (die Konnotation mit der Sportterminologie ist hier durchaus beabsichtigt) zu einem – auch für ihn selbst – gänzlich *ungewöhnlichen* Verhalten fähig ist, einem Verhalten mithin, das nicht völlig dem Zufall entsprungen sein kann, sondern im Gegenteil der Situation in vielen Fällen sogar angemessener ist als das für diese Standardsituation durch Übung und Training bereitgestellte Gewohnheitsmuster. Solche Phänomene (man kann dabei an einen genialen Fußballspieler ebenso denken wie an ein Solo von Charlie Parker) sind nur dann möglich, wenn einerseits eine Offenheit für die Merkmalsvielfalt einer Situation besteht, damit die „Aufmerksamkeit“ auf neue Merkmale neue interne Kontextualisierungen anregen kann, jedoch andererseits auch die Fähigkeit vorliegt, solche neuen Kontextualisierungen spontan vornehmen zu können. Doch wie soll eine solche Neukontextualisierung vonstattengehen? Eine Möglichkeit wäre die, dass auf einer Metaebene verschiedenste Muster miteinander in Beziehung gesetzt werden, und

90 Vgl. zu diesem Kreativitätsbegriff: Dirk Stederoth, „Kreativität und Gewohnheit. Eine philosophische Problemskizze“. In diesem Text wird das hier vertretene Verhältnis von Gewohnheit und Kreativität am Beispiel der Taktik von Muhammad Ali in dem als „Rumble in the Jungle“ legendär gewordenen Boxkampf gegen George Foreman erörtert.

91 Vgl. als Überblick über die aktuellen Debatten um den Begriff der Kreativität u.a. Robert J. Sternberg, *Handbook of Creativity*, Cambridge 1999.

zwar in der Weise, dass Muster, die zunächst für andere Situationen ausgebildet wurden, in manchen Merkmalen dem für die gegebene Situation vorgeprägten Mustern ähneln und aufgrund dieser Merkmalsähnlichkeit Teile jener anderen Muster in das für die Situation vorgeprägte einbezogen werden. Bei dieser Möglichkeit geht es somit darum, dass analoge Merkmale verschiedener Muster es gewähren, eine Verknüpfung zwischen ihnen herzustellen. Eine zweite Möglichkeit richtet sich eher darauf, dass unterschiedliche Situationen analoge Konstellationen von Gegenständen aufweisen können, worin dann der Grund läge für eine Übertragung von vorgeprägten Mustern von der einen auf die andere Situation. Bei dieser Möglichkeit findet sich somit die Analogizität nicht auf der Seite der Muster, sondern auf der Seite der Situationen und ihren Gegenstandskonstellationen. – All das sind jedoch lediglich erste Versuche, die Phänomene „kreativer Einfall“ sowie „ungewöhnliches Verhalten“ zu konzeptualisieren und sie vom theologischen Modell „göttlicher Eingebungen“ oder gottähnlicher „creations ex nihilo“ zu lösen.

Rein begrifflich beinhaltet die „Kreativität“ als interne Neukontextualisierung jedenfalls eine interne Relationalisierung zwischen verschiedenen Mustern angesichts einer gegebenen Situation, allerdings immer noch im Rahmen assoziativer Verknüpfungen. Es handelt sich hierbei noch nicht um eine wirkliche Wahl zwischen Alternativen, sondern vielmehr um ein internes assoziatives In-Beziehung-Setzen und Rekombinieren gegebener Verhaltensmuster. Diese Neukontextualisierung ist zwar flexibler als die bloßen Gewohnheitsprozesse, insofern sie aktual auf eine gegebene Situation erfolgen kann, und darüber hinaus ist eine solche Neukontextualisierung weniger durch die gegebene Situation als vielmehr durch das gebildete Selbst bestimmt, jedoch handelt es sich hierbei immer noch um ein – wenn auch komplexes – ursächliches Geschehen. Allerdings steckt in dieser internen Relationierung und Rekombinierung gegebener Muster wiederum der Keim einer höheren Ebene, auf der interne Dispositionen angesichts einer äußeren Situation verglichen und gewählt werden. Von einer wirklichen Wahl kann jedoch erst dann gesprochen werden, wenn ein Subjekt vorliegt, das die zu wählenden Alternativen zu sich und einer äußeren, gegenständlichen *Welt* in Beziehung setzt und sie mit Gründen auswählt, wozu allerdings dasjenige nötig ist, was man gemeinhin Bewusstsein nennt.⁹² Die erste Ebene, die hier in Betracht kommt, ist die der „subjektiven Handlungsgründe“, zu der nun fortgeschritten wird.

92 Es könnte sogar sein, dass ein solches In-Beziehung-Setzen zu einer äußeren Welt der adäquateste Begriff des Bewusstseins ist, jedoch soll und kann diese Frage hier nicht im Zentrum stehen.

2.1.2.4 Subjektive Handlungsgründe

Allgemeine begriffliche Bestimmung

Als „subjektiv“ soll ein Verhalten verstanden werden, bei dem in einer gegebenen Situation bewusst zwischen zwei oder mehreren Handlungsalternativen gewählt wird, wobei die Wahl ihren Grund rein in der subjektiven Willkür hat.

Bevor mit der Charakterisierung dieser subjektiven Handlungsebene weiter fortgeschritten werden kann, sei kurz der Unterschied zwischen den unbewussten, ursächlich verlaufenden und den bewussten, an Gründen orientierten Verhaltensweisen erörtert. Der allgemeinste Unterschied zwischen Prozessen, die durch Ursachen bewirkt werden, und solchen, die sich an Gründen orientieren, ist zunächst der, dass Ursachen unmittelbar mit ihren Wirkungen verbunden sind, ihre Wirkungen also ohne vermittelnden Zwischenschritt aus sich generieren⁹³, während Gründe grundsätzlich abgewogen und mithin gegenüber anderen Gründen geltend gemacht werden müssen. Man handelt aus einem bestimmten Grund, weil dieser begründetermaßen als Grund Geltung hat, und diese Geltung erlangt ein Handlungsgrund nur dadurch, dass er durch begründende Vermittlung gegenüber anderen Gründen herausgeformt wird.⁹⁴ Wird man etwa gefragt, warum man so gehandelt hat, wie man gehandelt hat, so wird die Antwort in der Regel in der Angabe eines Grundes bestehen, so dass es dieser und nicht jener (oder noch ein anderer) Grund war, der zu dieser Handlung motiviert hat. Hierin deutet sich aber an, dass dieser Grund, der *schließlich* zu dieser Handlung motiviert hat, das Produkt eines Abwägungsprozesses ist, in dem er im Verhältnis zu anderen möglichen Gründen abgewogen wurde, bis eine Entscheidung für die eine oder andere Option gefallen ist. Ist die Entscheidung einmal gefallen und die Hand-

93 Es könnte diesbezüglich eingewandt werden, dass viele physiologische Prozesse nur unter spezifischen Bedingungen verlaufen können, also beispielsweise viele biochemischen Stoffwechselprozesse bei Vorhandensein von ATP, oder auch gewisser Enzyme, die als Prozesskatalysatoren wirken. Dem kann entgegnet werden, dass diese zusätzlichen Randbedingungen keine vermittelnden Zwischenschritte darstellen, sondern als Randbedingungen mit zum Ursachenbegriff gehören, so dass eine Ursache nur dann eine solche *ist*, wenn entsprechende Randbedingungen gegeben sind.

94 Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass sich in der Philosophiegeschichte auch andere „Grund“-Begriffe finden lassen, die mit dem hier vertretenden nicht unmittelbar übereinstimmen. Wenn es jedoch – wie hier – um Handlungsgründe geht, kann der hier vertretende Begriff als der plausibelste gelten.

lung gemäß dieses Grundes vollzogen, dann lässt sich diese Handlung gleichermaßen aus diesem Grund heraus erklären, wie ein ursächlich Vollzogenes aus seiner Ursache erklärt werden kann. Der Struktur nach sind *Handlungserklärungen* deshalb mit ursächlichen bzw. kausalen Erklärungen durchaus vergleichbar,⁹⁵ jedoch bleibt der grundlegende Unterschied, dass dieser auslösende Grund zuvor in einem Entscheidungsprozess herausgebildet werden musste, nicht an sich schon „Geltung“ beanspruchen kann, wie dies bei einer Ursache der Fall ist, sondern diese Geltung im Prozess der Abwägung erst erlangen muss.

Hierbei muss nun aber wiederum eine Unterscheidung eingeführt werden, insofern man hinsichtlich der verschiedenen Handlungsoptionen von Handlungsgründen (Maximen) sprechen kann, von diesen aber denjenigen Grund, der einer dieser Optionen Geltung verschafft und Geltungsgrund genannt werden könnte, abgrenzen kann. Im Bereich subjektiver Handlungen ist in der Regel die situationsbezogene Optimierung der Geltungsgrund bei der Abwägung unterschiedlicher Optionen, d.h. man orientiert den Entscheidungsprozess an der Maxime, den angesichts der gegebenen Situation möglichst angemessensten Handlungsgrund zur Geltung zu bringen. Diese Angemessenheit ist auf dieser Stufe der Untersuchung jedoch rein subjektiv evaluiert, insofern es das handelnde Individuum ist, das die aus seiner Sicht beste Option wählt. Hierbei sind es eben noch keine objektiv bestehenden Regeln, an denen sich das Individuum orientiert, wie es etwa für die Stufe normativer Handlungsgründe einschlägig ist, sondern es handelt sich bei der subjektiven Auswahl von Handlungsgründen lediglich um subjektive Erwägungen bezüglich der bestehenden Situation.

Gemäß dieser Unterscheidung ändert sich in der Sphäre der Gründe auch die Form bzw. der Begriff der Selbstbestimmung, insofern die unterschiedlichen Formen der Selbstbestimmung an den unterschiedlichen Formen der Begründung der Handlungsgründe orientiert sind. Also nicht mehr ist es der Grad der Selbstbildung, demgemäß sich ein Selbst überhaupt gegenüber einer äußeren Situation geltend macht, wie dies in der Sphäre der Ursachen der Fall ist, sondern vielmehr sind es die Formen der Gründe, die das bewusste Selbst gegenüber der ihm äußeren Welt zur Geltung bringt. Demnach richtet sich der Grad der Freiheit einer solchen begründeten Selbstbestimmung nicht mehr nur nach dem Grad der Eigenständigkeit des Selbst gegenüber einer bestehenden Umwelt, sondern vielmehr danach, inwieweit die Begründung der Handlungsgründe auf das *bewusste* Subjekt zurückzuführen ist. Anders formuliert richtet sich der Grad der Freiheit

95 Auf diese strukturelle Übereinstimmung hat Ansgar Beckermann wiederholt aufmerksam gemacht. Vgl. Ansgar Beckermann, *Gründe und Ursachen* sowie ders., „Handeln und Handlungserklärungen“.

danach, inwieweit der Einfluss unbewusster und situativer Instanzen auf den bewussten Entscheidungsprozess auszuschließen ist. Das bewusste Selbst ist selbstbestimmter, je mehr es sicher sein kann, dass seine Entscheidung rein aus dem bewussten Entscheidungsprozess hervorgegangen ist. Umgekehrt sinkt der Grad an Freiheit mit der Wahrscheinlichkeit der Einflussnahme unbewusster und situativer Instanzen auf den Entscheidungsprozess des bewussten Subjekts. Dies soll zur allgemeinen einführenden Thematisierung dieses Problems genügen, da es sich in der folgenden Konkretion der verschiedenen Ebenen noch deutlicher darstellen wird.

Was nun die verschiedenen Formen subjektiver Handlungsgründe betrifft, so seien drei Hauptformen unterschieden und etwas eingehender thematisiert. Die *erste Form* könnte man als *Spontaneitätsgründe* bezeichnen, und sie drücken sich in Aussagen aus wie:

- (a) Die Handlungsoption X ist mir angesichts der gegebenen Situation Y spontan eingefallen.

Jeder kennt Situationen, in denen unter gegebenen Bedingungen plötzlich ganz neue Handlungsoptionen aufscheinen, die zuvor unter vergleichbaren Bedingungen noch nicht eingefallen waren. Bereits die Semantik des Wortes „Einfall“ charakterisiert dasjenige, was in solchen Situationen passiert, recht eindrücklich, denn es handelt sich um ein „Ein-fallen“ von etwas, das vorher noch nicht da war und dessen „Woher“ im Unklaren bleibt. Ein Einfall kommt immer unvorhersehbar, gleichsam kontingent aus dem Nichts heraus, wobei für sein Zustandekommen kein Grund angegeben werden kann. Um dieses Kontingente zu erklären, hat man immer wieder den unverfügbaren Grund personalisiert und von (göttlicher) „Eingebung“ (die selbstredend einen Eingebener bedarf) gesprochen. Jedoch ist diese Rede lediglich eine Hilfskonstruktion, um dem scheinbar zufällig sich ereignenden nachträglich einen Grund „anzudichten“. Zunächst jedoch fällt der Einfall einfach ein, ohne dass er selbst preisgibt, woher er denn stamme. Ein Einfall lässt sich demgemäß auch nicht bewusst generieren, sondern kann lediglich erwartet, erhofft oder gar durch bewusste Strategien provoziert werden, wie es beispielsweise Edison tat, als er durch eine Strategie provozierten Erwachens an der Grenze zum Einschlafen die kreative Schwelle zwischen Wachen und Schlafen sich zunutze machen suchte.⁹⁶

96 Detlef B. Linke beschreibt Edisons „Apparatur“ zur Nutzung der Einschlaf- bzw. Aufwachphase wie folgt: „Der große Erfinder Thomas Edison suchte diese Phasen gezielt hervorzurufen, indem er sich auf einen Lehnstuhl setzte, über den er eine Me-

Bezüglich der Erklärung des Ursprungs von spontanen Einfällen soll hier nun nicht der erwähnten theologischen Variante gefolgt werden, sondern es sei daran erinnert, dass bereits oben bei der Thematisierung spontanem Verhaltens darauf hingewiesen wurde, dass das unbewusst generierte spontane Verhalten auf der Ebene des Bewusstseins als spontaner Einfall erscheint. Ebenfalls wurde erwähnt, dass die gegenwärtige Kreativitätsforschung recht einhellig von der unbewussten Herkunft kreativer Einfälle ausgeht. Damit ist allerdings das Problem des Grundes der Entstehung solcher Einfälle nicht bereits gelöst, sondern lediglich verlagert, da es sich im Bereich unbewusster Prozesse, wie oben erörtert, erneut stellt, denn auch dort lässt sich lediglich feststellen, dass es spontane Verhaltensbildungen gibt, die in spezifische Situationen entstehen, jedoch bleibt die Situationsadäquatheit einer solchen zufälligen Bildung ein noch ungelöstes Problem.

War bisher nur von spontanen Handlungsgründen die Rede, also von Handlungsoptionen, die unerwartet angesichts einer gegebenen Situation ins Bewusstsein einfallen, so finden sich solche Spontaneitätsgründe ebenfalls im Bereich der Geltungsgründe, durch die eine Entscheidung zwischen verschiedenen Optionen herbeigeführt wird. Dies drückt sich schematisch in der Aussage aus:

- (a') Diese Option X_1 erscheint mir angesichts der gegebenen Situation Y im Vergleich zu den Optionen $X_2, X_3 \dots$ spontan als die beste.

Auch in diesem Fall lässt sich problemlos auf die Alltagserfahrung verweisen, in der es nur allzu häufig vorkommt, dass man angesichts einer Situation mit relativ gleichwertigen Alternativen einer spontanen Entscheidung folgt, für die man auch in der Retrospektive keine überzeugende Rechtfertigung finden kann. Häufig treten solche Phänomene in Entscheidungsprozessen mit kleinem Zeitfenster auf oder aber in Situationen, in denen eine genaue Evaluation der Parameter einer Situation nicht möglich ist. Bezieht man sich diesbezüglich nur auf die Ebene des Bewusstseins, so ist dies die klassische Form einer reinen Willkürentscheidung, in der sich zwei oder mehrere gänzlich gleichwertige Optionen ge-

tallplatte gelegt hatte. Er nahm dann zwei Metallkugeln in die Hand und versuchte, ein Nickerchen zu halten. Sobald das Dösen begann, entspannte sich die Handmuskulatur, und die beiden Metallkugeln fielen scheppernd auf die Metallfläche. In diesem Moment des Erwachens galt es, die neuen Idee und Kombinationen und vielleicht ungewöhnlichen Gedanken, die sich dann einstellen mochten, festzuhalten, zu kultivieren und weiterzuentwickeln.“ (Detlef B. Linke, *Die Freiheit und das Gehirn. Eine neuropsychologische Ethik*, Reinbek bei Hamburg 2006, S. 50)

genüberstehen und die Entscheidung für die eine oder die andere letztlich völlig grundlos sich vollzieht, eine Situation also, bei der schon das eine oder andere Buridansche Huftier verhungert ist. Es scheint gänzlich dem Zufall zu obliegen, welche Option letztlich zur Geltung kommt, und es wird unten noch darzulegen sein, dass dieser Form von Entscheidung lediglich der niedrigste Grad an Freiheit im Bereich bewusster Handlungsbegründung zuzurechnen ist. Zudem bleibt zu vermuten, dass auch diese spontanen Entscheidungsprozesse auf den oben dargestellten unbewussten Verhaltensmustern und ihrem unbewusst sich vollziehenden Abgleich beruhen.

Die *zweite Form* subjektiver Handlungsgründe seien als *Bewährungsgründe* bezeichnet, insofern es sich hierbei um Optionen bzw. Handlungsmaximen handelt, die sich in der individuellen Erfahrung bewährt bzw. durch häufige Wiederholung eingepägt haben. Die schematische Formulierung dieses Handlungsgrundes sähe etwa so aus:

- (b) In vergangenen Situationen, die mit der gegebenen Situation Y vergleichbar sind, hat sich die Handlungsoption X bewährt.

Statt „bewährt“ ließen sich auch Floskeln anfügen wie: „... bin ich immer dieser Handlungsoption gefolgt“, oder ähnliches. Wesentliches Kriterium dieser Form ist die Erfahrungsabhängigkeit, die Tatsache also, dass sich manche Handlungsoptionen bei vergleichbaren Situationen immer wieder einstellen und man gleichsam intuitiv eine Option in sich findet, die sich bei genauerer Betrachtung als ein Wiederholungsphänomen erweist. Diese intuitiv entstehenden Handlungsoptionen lassen sich ebenso wie die oben thematisierten „Einfälle“ auf unbewusste Prozesse zurückführen, wobei in dem vorliegenden Fall weniger die Struktur spontaner Verhaltensmuster einschlägig ist, als vielmehr die Ebene erworbener Verhaltensmuster. Vieles was sich dort als gleichsam automatisiertes Verhalten über Wiederholungen eingepägt hat, stellt sich im Bewusstsein angesichts einer vergleichbaren Situation als Intuition bzw. intuitive Handlungsoption dar. Und wie auch schon bei der Thematisierung erworbener Verhaltensmuster erwähnt, sollte die Reichweite solcher trainierter und automatisierter Verhaltensmuster bzw. dem auf bewusster Ebene entsprechenden intuitiven Handlungsformen nicht unterschätzt werden.

Allerdings ist dies nicht die einzige Form, in der sich Handlungsgründe wiederholtermaßen im Bewusstsein bereitstellen. Die andere beruht auf der bewussten Struktur der *Erinnerung*, insofern sich angesichts einer gegebenen Situation die Erinnerung an bewährte und nicht-bewährte Handlungsoptionen in ver-

gangenen und vergleichbaren Situationen wachruft.⁹⁷ Der Unterschied zwischen den eher intuitiven Bewährungsgründen und der bewussten Erinnerung liegt also letztlich darin, dass bei den Ersteren die zum Beleg der Bewährung herangezogenen Situationen unbestimmt bleiben, während sie im zweiten Fall konkret erinnert werden können. So ließe sich (b) in der bewussten Form wie folgt formulieren:

- (B) In den vergangenen Situationen Y_1, Y_2, \dots , die mit der gegebenen Situation Y vergleichbar sind, hat sich die Handlungsoption X bewährt.

Hierbei sind Y_1, Y_2, \dots konkret erinnerte Situationen, die der aktuellen handlungsrelevanten Situation mit Blick auf wesentliche Parameter vergleichbar sind. Diese Nuance ist – wie sich unten bei der graduellen Differenzierung noch zeigen wird – entscheidend bezüglich des Grades an Selbstbestimmung, weshalb sie hier nicht vernachlässigt werden kann.

Aber auch im Bereich der Geltungsgründe lässt sich die Struktur der Bewährung aufzeigen, was schematisch etwa in folgender Aussage ausgedrückt werden könnte:

- (b') Diese Option X_1 erscheint mir angesichts der gegebenen Situation Y im Vergleich zu den Optionen $X_2, X_3 \dots$ deshalb als die beste, weil sie sich in vergleichbaren Situationen Y_1, Y_2, \dots bewährt hat.

Hier nun ist die Bewährtheit bzw. Nicht-Bewährtheit einer Option ein Kriterium für die Auswahl zwischen verschiedenen bestehenden Optionen, insofern es im Entscheidungsprozess den Ausschlag für die eine oder andere Option gibt.⁹⁸

97 Die Beurteilung, ob eine Handlungsoption in der Erinnerung als bewährte oder nicht-bewährte erscheint, hängt von der vergangenen Handlungsbeurteilung ab, die sich an die vorausgehenden Handlungen angeschlossen hat. Da die Handlungsbeurteilung als eigene Handlungsphase unten (Kap. 3) noch thematisiert werden wird, sei dieses Problem zunächst aufgeschoben. Allerdings muss bereits hier darauf hingewiesen werden, dass diese Beurteilung auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe lediglich subjektive Kriterien in Anspruch nehmen kann, die darauf gerichtet sind, ob eine Handlung subjektiv wünschenswerte Ergebnisse hervorgebracht hat. (Siehe Kap. 5.1.3)

98 Dass sich zu (b') auch eine Form (B') formulieren ließe, die sich auf die bewusste Erinnerung bezieht, liegt auf der Hand und braucht deshalb hier nicht eigens ausgeführt werden.

Zweierlei Formen müssen hierbei allerdings unterschieden werden, denn einmal kann dieser Geltungsgrund in seiner einfachen Form erscheinen, so dass es für diese spezifisch gegebene Situation sinnvoll ist, die bewährte Option zu wählen. Darüber hinaus lässt sich die Struktur der Bewährung wiederum auf diesen Geltungsgrund anwenden, und zwar in dem Sinne, dass es sich bewährt hat, auf das Bewährte zurückzugreifen. Gerade dieser letztgenannte Geltungsgrund ist die Grundlage zur Ausbildung festgelegter Handlungsroutrinen, die einerseits für eine enorme Stabilität in den Handlungsvollzügen sorgen, jedoch andererseits auch die Gefahr einer Erstarrung derselben beinhalten und die Offenheit gegenüber neuen Aspekten in gegebenen Situationen einschränken.

Die *dritte Form* subjektiver Handlungsgründe seien als *Dispositionsgründe* bezeichnet, womit solche Gründe gemeint sind, die eine Person als in ihrer Persönlichkeit fest verankert ansieht. Die schematische Formulierung dieses Handlungsgrundes könnte wie folgt ausgedrückt werden:

- (c) Angesichts der gegebenen Situation Y entspricht die Option X meiner Persönlichkeit.

Diese Formulierung ist nun in hohem Maße erklärungsbedürftig, gerade hinsichtlich des schillernden Begriffs „Persönlichkeit“. Um sich dem Begriff „Persönlichkeit“, wie er in der vorliegenden Untersuchung gebraucht werden soll, zu nähern, seien zunächst die Phänomene angesprochen, die hier gemeint sind. Auch in diesem Fall gibt die Alltagssprache den richtigen Wink. Insbesondere negative Aussagen wie: „Eine solche Handlungsweise würde nicht zu mir passen“, oder: „So zu handeln, kommt mir ganz fremd vor“, oder: „Ich müsste mich verdrehen, wenn ich so zu handeln gezwungen wäre“, verweisen auf die gemeinte Wortbedeutung. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass es in den zitierten Aussagen nicht um solche Fälle gehen soll, in denen die Abneigung gegen eine Handlungsoption auf normativer oder rationaler Überzeugung basiert, denn solche Fälle werden erst unten näher thematisch werden. Bei solchen normativen oder rationalen Überzeugungen wären nämlich – bei Nachfrage – Begründungen in Form von normativen bzw. rationalen Argumentationen zu erwarten; in den Fällen, um die es hier gehen soll, verbleiben solche Begründungen gänzlich im Bereich subjektiver Erwägungen und beschränken sich zumeist auf Aussagen wie: „So bin ich eben“, oder: „Ich kann nicht anders“, oder – und hier kommt das schillernde Wort wieder –: „Das macht eben meine Persönlichkeit aus“. In all diesen Aussagen findet sich der explizite oder implizite Verweis auf einen festen Kern des Selbst, dem in spezifischen Situationen nur bestimmte Handlungsoptionen entsprechen.

Auch diesbezüglich lassen sich wieder zwei unterschiedliche Weisen differenzieren, was unter diesem Kern des Selbst konkret zu verstehen sei. Einmal könnte er der bewusste Ausdruck unbewusster Strukturen sein, also angeborener oder automatisierter erworbener Verhaltensmuster. In diesem Fall unterscheidet sich der Hinweis auf die Persönlichkeit nur graduell von dem, was oben unter (b) über die Intuitionen gesagt wurde. Waren es dort Intuitionen, die sich aufgrund unbewusster Bewährung einstellen, so sind hier solche Intuitionen gemeint, die auf die angeborene und erworbene Persönlichkeitsstruktur selbst verweisen. Graduell ist diese Unterscheidung deshalb, weil die unbewussten Strukturen zumindest bezogen auf die erworbenen Verhaltensmuster die gleichen sind, sie sich jedoch unterschiedlich stark prägend auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken. Dies bestätigt sich auch durch die Ergebnisse der Zwillingsforschung sowie durch die Erforschung der neuronalen Entwicklung des Kindes⁹⁹, denen gemäß sich Persönlichkeitsentwicklung als ein Zusammenspiel von genetischen und erworbenen Komponenten darstellt.

Die zweite Weise des Zugangs zu diesem „Kern des Selbst“ oder Persönlichkeitskern richtet sich eher auf die bewusste Einschätzung der eigenen Persönlichkeit. Ein Begriff, der dasjenige, was hier gemeint ist, sehr gut trifft, ist der des *Selbstbildes*. Ganz unabhängig davon, wie zutreffend das jeweilige Selbstbild auch sein mag,¹⁰⁰ für den Einzelnen stellt sich – sofern keine Störung vorliegt – dieses Selbstbild als eine relativ konstante und stabile Struktur dar, in die zwar auch neue Komponenten integriert werden können, die jedoch in ihrem Kern unveränderlich erscheint. Mit einem etwas aus der Mode gekommenen Begriff könnte man die Handlungsgründe, die auf dieser stabilen Struktur beruhen auch „Charaktergründe“ nennen. Demgemäß stellen sich angesichts einer gegebenen Situation Handlungsoptionen ein, die das bewusste Subjekt als seinem Selbstbild entsprechend ansieht. Entsprechend lässt sich – wie schon bei (b) – auch zu (c) eine Formulierung finden, die der Bewusstheit des Selbstbildes Ausdruck verleiht:

99 Vgl. zur neuronalen Ontogenese und Zwillingsforschung: Gerhard Roth, *Fühlen, Denken Handeln*, ebd., S. 387 ff. und 401 ff.

100 Man kann hier nur auf die vielfachen Hinweise der Differenzen zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung verweisen sowie auf die experimentell nachgewiesenen Urteilverzerrungen bei Prozessen der Selbst-Beurteilung – vgl. R.E. Nisbett, T.D. Wilson, „Telling more than we can know: Verbal reports on mental processes“, in: *Psychological Review*, 84/1977, S. 231–259.

- (C) Angesichts der gegebenen Situation Y entspricht die Handlungsoption X meinen Persönlichkeitsmerkmalen Z_1, Z_2, \dots

Was die Herkunft solcher Optionen betrifft, so kann man in der Regel auf die bereits angesprochenen frühen Sozialisationsphasen verweisen, in denen sich viele Verhaltensweisen zu relativ festen Dispositionen einprägen, wobei nur die wenigsten dieser prägenden Einflüsse späterhin erinnert werden. Der Einzelne kann sich zwar bewusst werden, dass er in spezifischer Weise geprägt ist, kann also bestimmte Handlungsoptionen als seinem Selbst angemessen identifizieren, jedoch ist er in der Regel nicht in der Lage anzugeben, woher diese Angemessenheit stammt oder wie sie sich entwickelt hat. Trotz der Unkenntnis über die Herkunft dieser Handlungsoptionen, sind sie für den Einzelnen fest mit seinem Selbst verbunden und werden als die ihm entsprechenden identifiziert. Wie stark diese Identifizierung ist, wird in solchen Situationen deutlich, in denen der Einzelne gezwungen ist, seinen „Charaktergründen“ zuwider zu handeln, wie es in den obigen Beispielen bereits anklang.

Solche Dispositions- oder „Charaktergründe“ können nun aber auch als Geltungsgründe bei der Wahl zwischen verschiedenen Optionen fungieren, was sich schematisch wiederum so ausdrücken ließe:

- (c') Diese Option X_1 erscheint mir angesichts der gegebenen Situation Y im Vergleich zu den Optionen $X_2, X_3 \dots$ deshalb als die beste, weil sie am meisten meinen Persönlichkeitsmerkmalen Z_1, Z_2, \dots entspricht.¹⁰¹

In dieser Form stellt die Angemessenheit einer Handlungsoption an die Persönlichkeit des Handelnden das ausschlaggebende Kriterium bei der Auswahl einer Handlungsoption im Entscheidungsprozess dar. Die Optionen werden in diesem Prozess also daraufhin geprüft, inwieweit sie mit der eigenen Persönlichkeit in Einklang zu bringen sind.¹⁰² Auch hier lassen sich zwei Formen voneinander abstufen, wobei die erste Form sich dadurch auszeichnet, diesen Geltungsgrund lediglich situationspezifisch anzuwenden, wohingegen in der zweiten Form die Anwendung des Geltungsgrundes selbst eine individuelle Disposition darstellt,

101 Eine entsprechende Formulierung für die Geltungsgründe aufgrund des bewussten Selbstbildes (C') ist selbsterklärend.

102 Michael Pauen spricht in seinem Buch *Illusion Freiheit?* von „personalen Präferenzen“, die jedoch auch Überzeugungen, also rational argumentierbare Handlungsgründe mit einbeziehen. Vgl. Michael Pauen, *Illusion Freiheit?*, ebd., S. 75 ff.

und zwar im Sinne von: „Ich kann mich nicht anders entscheiden als für jeweils diejenige Option, die meiner Persönlichkeit am weitestgehenden entspricht.“ Gerade diese letztere Version beinhaltet ein Höchstmaß an Persistenz gegenüber situativen Änderungen und unterliegt letztlich einem Trugschluss bezüglich der Dynamik und Wandelbarkeit von Persönlichkeitsstrukturen.

Überschaut man nun den Bereich subjektiver Handlungsbegründung mit seinen unterschiedlichen Formen, so fällt zunächst zweierlei auf:

- 1.) dass die oben erörterten drei Stufen unbewusster Verhaltenssteuerung hier in gewandelter Form erneut vorkommen;
- 2.) dass von einer *Handlungsbegründung* im engeren Sinne an dieser Stelle noch keine Rede sein kann, insofern sich die Begründungen letztlich auf rein subjektive Erwägungen beschränken.

Bei diesen zwei Aspekten sei noch ein wenig verweilt.

Was den *ersten* betrifft, so wurde bei allen drei Formen subjektiver Handlungsgründe auf die Ebene unbewusster Verhaltenssteuerung verwiesen, auf die Ebene spontanen Verhaltens bei den Spontaneitätsgründen, auf die Ebene erworbener Verhaltensmuster bei den Bewährungsgründen sowie partiell auf die Ebene angeborener Verhaltensmuster bei den Dispositionsgründen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass ein großer Teil unserer alltäglichen Handlungen gemäß solcher intuitiver Handlungsgründe vollzogen wird, wobei zumeist auch eine eingehendere Evaluation der Angemessenheit derselben bezogen auf die gegebene Situation entfällt. Im „Flow“ des Alltags, um den Begriff von Csikszentmihalyi¹⁰³ zu bemühen, vollzieht sich unser Handeln oft ohne eingehende Reflexion auf die Gründe desselben, sondern wir gehen mehr oder minder intuitiv unseren eingepprägten Gewohnheiten nach, die zumeist nicht eingehend erwogen werden müssen. Auch wenn wir auf Nachfrage in den meisten Fällen einen Grund für eine Alltagshandlung angeben bzw. diesen reflexiv herleiten können, so ist der Grund vor der Handlung nicht eigens erwogen und in einem Entscheidungsprozess gegenüber anderen Handlungsoptionen zur Geltung gebracht worden. Das ist auch durchaus sinnvoll, denn man stelle sich vor, jede Alltagshandlung bedürfe eines vorausgehenden Abwägungsprozesses – unser Alltagsleben vollzöge sich im Schneckentempo und ein flüssiger „workflow“, wie man es in Fortsetzung von Csikszentmihalyis Begriff nennen könnte, wäre undenkbar. Kurz: in vielen unserer Alltagshandlungen bringen wir die unbewusst eingeppräg-

103 Vgl. Mihaly Csikszentmihalyi, *Flow. Das Geheimnis des Glücks*, Stuttgart 1992.

ten Verhaltensmuster zur Ausführung, die lediglich vom Bewusstsein flankiert werden. Eine Unterbrechung dieses Flusses tritt erst dann ein, wenn spezifische situative Parameter eine Entscheidung zwischen verschiedenen Optionen erzwingen oder wir uns – aus welchen Gründen auch immer – reflexiv darauf besinnen, warum wir gerade das tun, was wir tun.

Dies führt aber zum *zweiten* genannten Aspekt, dass sich auf dieser Ebene der Entscheidungsprozess zwischen verschiedenen Handlungsoptionen noch auf rein subjektive Erwägungen beschränkt. Für die Frage, welche Handlungsgründe als Optionen zur Verfügung stehen und welcher Geltungsgrund bei der Auswahl der Handlungsgründe Anwendung finden soll, lässt sich auf dieser Ebene noch nicht rational argumentieren. Der Prozess der Ausbildung von Handlungen erscheint als ein rein zufälliges Geschehen, bei dem wenig mehr als Handlungserklärung angegeben werden kann, als der Hinweis darauf, dass die gewählte Option diesem Handlungssubjekt angesichts der gegebenen Situation als beste schien. Warum es aber in dieser Situation einem spontanen Einfall zur Geltung verholfen hat, in jener hingegen einem bewährten Muster gefolgt ist und in wieder einer anderen sich nach einer Disposition richtete, verbleibt zunächst im Ungewissen, zumal das Handlungssubjekt hier kaum mehr als Erklärung anbieten kann, als dass es ihm „irgendwie besser“ vorgekommen ist oder ihm „in dieser Situation am meisten zusagte“.

Willkür und Motivstärken

Einen Erklärungsansatz für subjektive Erwägungsprozesse hat der Psychologe Dietrich Dörner in seinem Buch *Bauplan für eine Seele* mittels eines Beispiels veranschaulicht, das in diesem kurzen Exkurs dargestellt sei. Das Beispiel, das Dörner in dem Kapitel „Molveno“ untersucht,¹⁰⁴ ist der Abwägungsprozess einer Person, der zu einer Entscheidung darüber führt, ob sie aus dem Ort Molveno abreisen soll oder besser nicht. Doch sei zunächst Dörners eigene Darstellung dieses Prozesses zitiert:

„Ich befinde mich in dem Ort Molveno in den Südtiroler Dolomiten. Hier habe ich an einer Sommerakademie teilgenommen. Morgen, am Samstag, ist die Sommerakademie zu Ende. Dann kann ich nach Hause fahren. Andererseits ist es hier gerade wunderschön; kaum noch Touristen, das Wetter spätsommerlich-frühherbstlich warm und angenehm, die Landschaft erglänzt in herrlichen Farben! Sollte ich nicht

104 Vgl. hierzu auch: Dirk Stederoth, „Willensstufen und Entscheidungsnetze. Zwei Modelle und ihre Kompatibilität“, in: ders., Kristian Köchy (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, insb. S. 223 ff.

noch einen Tag bleiben? Ich könnte morgen eine längere Bergwanderung unternehmen. Erst am Montag muß ich wieder im Institut sein. Aber meine Frau wäre böse, wenn ich erst am Sonntag zurückkäme. – Ach nein, sie ist morgen sowieso nicht zu Hause, da sie zu einem Klassentreffen reist. Also kann ich ruhig bleiben. Auf der anderen Seite: Morgen hat meine Tochter Geburtstag. Wenn ich nicht da wäre, fiel die übliche Familiengeburtstagszeremonie mit Kuchen, Kerzen und festlichem Frühstück aus oder fände nur in reduzierter Form statt. Das würde wohl dazu führen, daß Stephanie sehr traurig wäre. Nun ja, man könnte ja anrufen! Man könnte Stephanie erklären, daß man gern noch einen Tag bleiben würde. Sie hätte sicherlich Verständnis dafür! An sich wäre es fast dumm, diese Gelegenheit zu einem eintägigen Sonderurlaub verstreichen zu lassen. Denn sonst erreicht man die Berge nur nach längeren und kostspieligen Fahrten; jetzt habe ich sie direkt um mich herum. Sicher hätte sie Verständnis dafür, sie würde sofort sagen: ‚Bleib doch da!‘ Aber traurig wäre sie dennoch. Dazu kenne ich sie gut genug. Aber wenn nun morgen schlechtes Wetter wäre? Dann würde die Bergwanderung ins Wasser fallen. – Na ja, dann könnte ich nach Trient fahren. Trienter Konzil ... Das wollte ich mir immer schon einmal ansehen. Andererseits: Es wäre ja doch ganz günstig, den Sonntag noch zur Verfügung zu haben, um Papiere zu ordnen, Briefe zu diktieren, die durch diese vierzehntägige Sommerakademie liegengeblieben sind, an dringenden Publikationen zu arbeiten. Sonst wird es Montag sehr eng ... Fahr ich lieber nach Hause!¹⁰⁵

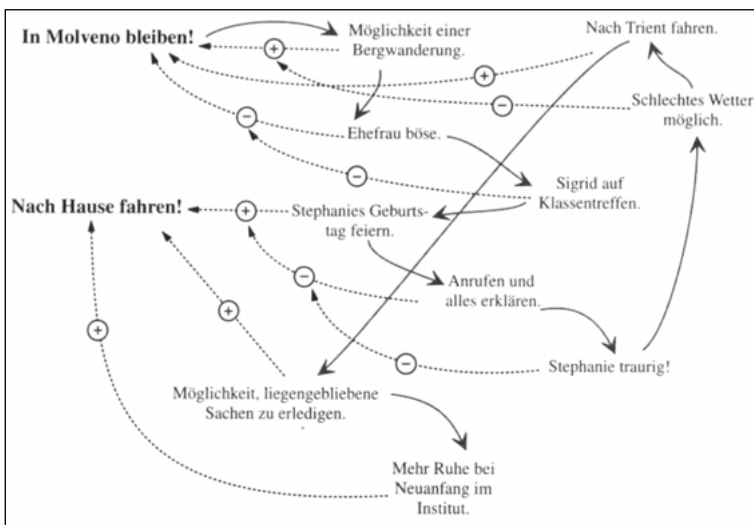
Wie geht Dörner in seiner Analyse dieses Entscheidungsprozesses vor? Zunächst teilt er ihn in eine Abfolge von einzelnen Teilmotiven auf, die sich jeweils positiv oder negativ auf die zu entscheidenden Optionen sowie auch untereinander auswirken. Aufgrund dieser Analyse entsteht dann ein komplexes Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Motiven in ihrem Bezug auf die zu entscheidende Alternative. Dörner hat dieses Geflecht in eine grafische Darstellung gebracht, bei der die durchgezogenen Linien den Fortgang des Entscheidungsprozesses darstellen und die gestrichelten Linien die positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Motive untereinander. (Siehe Abb. 1)

Dörner erweitert diesen ersten Schritt seiner Rekonstruktion noch um einen zweiten, insofern er nun den einzelnen Motiven spezifische Motivstärken beimisst, die die inhibitorischen und excitatorischen – wie man in Anlehnung an neuronale Netze formulieren könnte – Beziehungen zwischen den einzelnen Motiven nochmals komplexer gestaltet und die zudem den für Dörner entscheidenden Schritt zu einer quantitativen Analyse dieses Prozesses ermöglichen. Es ist nämlich in diesem Zusammenhang seine zentrale These, dass sich ein Entschei-

105 Dietrich Dörner, *Bauplan für eine Seele*, Reinbek 1999, S. 765 f.

dungsprozess auf den rein quantitativen Abgleich unterschiedlicher Motivstärken reduzieren lässt, wobei der Abstand zwischen der summierten Motivstärke für die eine Alternative um einen spezifischen Wert höher sein muss als die für die andere Alternative, damit die Schwelle zur Entscheidung überschritten wird. Eine getroffene Entscheidung wäre demnach nichts anderes als ein Ausdruck für das Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes, der einen Abstand zwischen den Alternativen hinsichtlich ihrer Motivstärken kennzeichnet. Auch diese Analyse hat Dörner in eine Grafik bzw. in ein Koordinatensystem übertragen (siehe Abb. 2), wobei die Abszisse den zeitlichen Fortschritt des Entscheidungsprozesses darstellt und die Ordinate die jeweiligen Motivstärken der zu entscheidenden Alternativen. Der entscheidungsrelevante Schwellenwert wird von ihm hier mit P_α gekennzeichnet.

Abb. 1: Das Motiv-Netz des Molveno-Prozesses

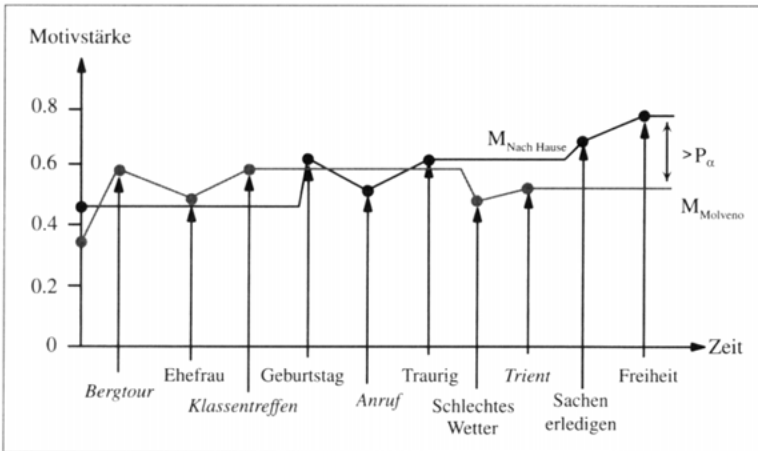


Aus: Dietrich Dörner, *Bauplan für eine Seele*, Reinbek 1999, S. 767.

Aufgrund dieser quantitativen Analyse lässt sich der Molveno-Prozess – Dörner zufolge – algorithmisieren und entsprechend auf einem Computer simulieren. Trotzdem handele es sich um eine freie Entscheidung, da die Entscheidungsfindung nicht durch Affekte, sondern durch einen Reflexionsprozess herbeigeführt wurde. Ob Dörner mit diesem Eindruck richtig liegt und was in diesem Fall überhaupt unter Freiheit verstanden wird, soll unten noch eingehender thematisch werden. Zunächst sei dieser Molveno-Prozess nochmals auf der Basis der

oben vorgenommenen Differenzierungen auf die Unterscheidung von Ebenen der Verhaltenssteuerung bezogen.

Abb. 2: Verlauf der Motivstärken im Molveno-Prozess



Aus: Dietrich Dörner, *Bauplan für eine Seele*, Reinbek 1999, S. 773.

Hierfür sei zuerst der Ausgangspunkt des geschilderten Reflexionsprozesses fokussiert. Der gängige „workflow“, wie er oben bezeichnet wurde, wäre in der Molveno-Situation sicherlich der, nach beendeter Sommerakademie seine Sachen zu packen und heimwärts zu reisen. Diese flüssige Gewohnheit, ein Handlungsgrund der Form (b)¹⁰⁶, wird nun durch einen spontanen Einfall, ein Handlungsgrund der Form (a), durchbrochen und hierdurch ein Reflexionsprozess eingeleitet, bei dem entschieden werden muss, welcher Handlungsgrund Geltung erlangen soll. Hierauf folgt – wie von Dörner gut beschrieben – ein Gewebe von Gründen, die sich wechselseitig bestärken oder schwächen. Alle diese Gründe sind jedoch durchgängig subjektiver Natur und lassen sich demgemäß den drei dargestellten Formen zuordnen. Nehmen wir beispielsweise den Einwand gegen das Bleiben in Molveno, dass die Ehefrau „böse“ wäre, wenn sich das Heimkommen verzögerte. Hier sind – je nach der Verfasstheit der Molveno-Person – zwei Zuordnungen denkbar: Einmal, dass es eine Disposition dieser Person ist, andere Personen (die Ehefrau zumal) nicht zu verärgern. Dann läge ein Grund

106 Auf das Sonderproblem, ob es sich hier um die unbestimmte Form (b) oder die bewusst erinnerte (B) handelt, sei einmal vernachlässigt. Gleiches gilt im Folgenden für die Differenz von (c) und (C).

des Typs (c) vor. Zweitens wäre aber auch denkbar, dass eine solche Disposition nicht vorliegt und es sich in der Erfahrung als günstiger erwiesen hat, die Ehefrau nicht zu verärgern und es so gleichsam zur Gewohnheit geworden ist, Verärgerungen bei der Ehefrau zu vermeiden. Dass dies nicht die einzige Möglichkeit ist, zeigen die vielen Beispiele von zerrütteten Ehen, in denen es eher zur Gewohnheit geworden ist, absichtlich oder auch unabsichtlich den Ehepartner zu verärgern. In beiden Fällen läge ein Grund des Typs (b) vor. Eine vergleichbare Einordnung ließe sich übrigens für den Einwand des Geburtstags der Tochter vornehmen. Anders hingegen sieht es mit „Trient“ aus, das wiederum als spontaner Einfall des Typs (a) in das Begründungsnetz eingesponnen wird.

Diese Anwendung der oben dargestellten Typologie auf den Molveno-Prozess verweist jedoch auf eine weitere notwendige Unterscheidung. Im vorliegenden Entscheidungsprozess liegen letztlich nur zwei *handlungswirksame* Optionen vor (in Molveno zu bleiben bzw. die Fahrt nach Hause anzutreten), und für eine nachträgliche Handlungsbeschreibung reicht die Angabe der einen oder anderen Option, für die sich entschieden wurde, aus, um die Handlung ex ante gleichsam kausal zu beschreiben. Der Entschluss, nach Hause zu fahren, kann demnach als Ursache für alle folgenden Handlungsabläufe (Koffer packen, Fahrkarten buchen etc.) interpretiert werden. Wie jedoch schon oben erwähnt wurde, grenzt eine solche explanative Perspektive den evaluativen Prozess, der zur Entscheidung geführt hat, aus. Die in diesem evaluativen Prozess erwogenen Gründe, sind nun aber nur in sekundärer Hinsicht handlungswirksam, insofern sie lediglich die eine oder andere handlungswirksame Option stützen oder schwächen. Es sind eben diejenigen Gründe, die in der Regel erst nach einer zweiten „Warum?“-Frage ins Blickfeld kommen: 1.) „Warum hast du so gehandelt?“, „Weil ich mich dafür entschieden habe.“; 2.) „Warum hast du dich dafür entschieden?“, „Weil X_1 , X_2 ... mir diese Option als die bessere haben erscheinen lassen.“

Interessant wäre nun die dritte Stufe der „Warum?“-Frage: „Warum haben dich X_1 , X_2 ... diese Option als die bessere erscheinen lassen?“ Mit ihr ist dann diejenige Ebene angesprochen, die oben mit dem Begriff „Geltungsgründe“ bezeichnet wurde und bei der es um die subjektive Verhältnisbestimmung der einzelnen Gründe im evaluativen Prozess geht. Wie bereits an besagter Stelle erwähnt, kann auf der subjektiven Ebene diesbezüglich nur wenig mehr angegeben werden, als entsprechend subjektive Erwägungen im Sinne von: „Das eine ist mir eben wichtiger als ...“ oder Vergleichbares.

Insofern kann man Dörner an dieser Stelle nur recht geben, dass die subjektiven Entscheidungsprozesse lediglich durch einen Abgleich individuell verankerter Motivstärken bestimmt sind, wobei diese Verankerung zumeist unbewusst

hervorgehoben und verfestigt ist. Folgt man allerdings Dörners Beschreibungsform, dann können die evaluativen Gründe mit in eine kausale Erklärungsform aufgenommen werden und eine differenziertere Beschreibung könnte den Bereich der handlungswirksamen Gründe auch auf den evaluativen Prozess ausdehnen, wodurch sich die Handlung durch ein komplexes Geflecht wechselwirkender Partialursachen erklären ließe.

Dies vorausgesetzt, wären subjektive Entscheidungsprozesse einer doppelten Beschreibungsform zugänglich, und zwar einerseits einer kausalen, die das komplexe Gewebe kausal-bestimmter Motivmuster und ihrer jeweils unterschiedlichen Motivstärken als Erklärung anzugeben hätte, andererseits einer an Gründen orientierten, bei der es um die Darstellung der unterschiedlichen bewussten Abwägungsprozesse ginge. Würde man alle bewussten menschlichen Entscheidungsprozesse auf die Ebene subjektiver Erwägungen herunterbrechen, dann läge gerade in dieser doppelten Beschreibungsmöglichkeit einer der einschlägigsten Belege für eine kompatibilistische Position. Der bewusste Entscheidungsprozess und der unbewusst-kausale Abgleich von Motivstärken wären dann in der Tat nur zwei Seiten derselben Medaille. Allerdings wird sich bereits auf der Ebene normativer Handlungsgründe herausstellen, dass menschliche Entscheidungsprozesse nicht nur aus subjektiven Erwägungen bestehen, sondern es darüber hinaus noch andere Formen der Handlungsbegründung gibt, die sich jedoch nicht durch eine unbewusst-motivationale Analyse allein erklären lassen. Deshalb stimmt der vorliegende Ansatz mit kompatibilistischen Positionen nicht überein, was deren Universalisierung subjektiver Handlungsgründe betrifft – im begrenzten Rahmen subjektiver Handlungsgründe jedoch, wie sie im Vorausgehenden beschrieben wurden, kann die kompatibilistische Position durchaus Geltung beanspruchen und es sei hier nochmals unterstrichen, dass insbesondere für den Bereich der Alltagshandlungen die Reichweite rein subjektiver Entscheidungsprozesse nicht unterschätzt werden darf. Gleichwohl – es sind nicht die einzigen Formen bewusster Handlungsbegründung, worauf bei der Erörterung der normativen und logisch-vernünftigen Handlungsgründe noch zurückzukommen sein wird.

Unklar ist an dieser Stelle jedoch noch, wie die beiden Formen subjektiver Handlungsgründe einzuschätzen sind, deren Herkunft zunächst nicht mit unbewussten Strukturen in Verbindung gebracht wurden: einmal die *Erinnerung* an vergangene Handlungsprozesse und zweitens die Orientierung an einem spezifisch gefassten *Selbstbild*. Der Unterschied dieser beiden Formen gegenüber den eher intuitiv sich einstellenden Gründen ist zunächst der, dass das Handlungs-subjekt in diesen Fällen eine klarere bewusste Kenntnis der Herkunft der Gründe angeben kann. Um nochmals das Molveno-Beispiel zu bemühen: Es ist ein Un-

terschied, ob der Erwägungsgrund „meine Frau wird böse sein“ sich intuitiv einstellt, oder ob er durch bewusste Erinnerung hervorgerufen wird („die letzten Male, als ich nicht unmittelbar nach Hause gefahren bin, war meine Frau immer verärgert – sie wird es diesmal sicherlich auch sein“). Gleiches gilt natürlich ebenso für die Orientierung an einem Selbstbild, das ein Bewusstsein der eigenen dispositionalen Verfasstheit voraussetzt. Dieser höhere Grad an Bewusstheit wird zwar in Bezug auf den Freiheitsbegriff von Relevanz sein, was im nächsten Kapitel noch deutlich werden wird, hinsichtlich der Erklärung einer Handlungsbegründung durch den Abgleich von Motivstärken ändert sich jedoch nur wenig, insofern es auch bei den bewussteren Formen lediglich um rein subjektive Bewertungskriterien geht, in deren Vergleich eine Entscheidung hervorgebracht wird.

Graduelle Differenzierung

Es wurde oben bei der allgemeinen begrifflichen Bestimmung bereits darauf hingewiesen, dass sich die Bedeutung des Begriffs der Selbstbestimmung beim Übergang von der Sphäre der Ursachen in der Sphäre der Gründe ändert, und zwar dahingehend, dass nicht mehr die Selbstbildung gegenüber einer gegebenen Umwelt das einschlägige Kriterium der Bestimmung des Grades an Selbstbestimmung darstellt, sondern vielmehr der Grad der Zuschreibbarkeit von Gründen zum *bewussten* Subjekt. Um die bündige Formel an dieser Stelle nochmals anzuführen: je niedriger der Einfluss der Umwelt sowie unbewusster Instanzen auf den *bewussten* Entscheidungsprozess ist, desto höher ist der Grad an Selbstbestimmung.

Wendet man dieses Graduierungskriterium nun auf die unterschiedlichen Formen subjektiver Handlungsbegründung an, dann muss zunächst eine wesentliche Unterscheidung getroffen werden zwischen den intuitiven Formen und den dezidiert mit Bewusstsein verknüpften Formen. Einen Handlungsgrund, der sich lediglich intuitiv oder durch einen spontanen Einfall ins Bewusstsein rückt, kann das bewusste Subjekt zwar bewusst registrieren bzw. zur Kenntnis nehmen, jedoch bleiben die „Hintergründe“, die Herkunft solcher Intuitionen unklar, weshalb sich das bewusste Subjekt mit diesen Intuitionen zwar nachträglich identifizieren kann, aber nicht muss. Die Selbstzuschreibung solcher Handlungsgründe ist deshalb kontingent, was für die dezidiert bewussten Formen nicht zutrifft, da das bewusste Subjekt bei diesen die Herkunft bestimmen kann. Der Verweis auf die eigene Erfahrung in vergangenen Handlungsprozessen sowie auf die Angemessenheit im Kontext des eigenen Selbstbildes garantieren somit in viel höherem Maße eine Selbstzuschreibung des relevanten Handlungsgrundes, als dies bei den intuitiven Formen der Fall ist, was impliziert, dass die intuitiven Formen

bezogen auf die Selbstbestimmung den bewussten Formen graduell subordiniert sind.

Was nun die Differenzierung der *intuitiven Formen* betrifft, so muss zuvor bemerkt werden, dass es sich bei dieser Differenzierung um eine rein begriffliche handelt, da für das entscheidende Subjekt in der konkreten Entscheidungssituation die Differenz zwischen einer Intuition, die von einer unbewussten Bewährung her stammt, und einer, die etwa dispositionell begründet ist, kaum bemerkbar ist. Begrifflich lassen sich hierbei gleichwohl Unterschiede hinsichtlich des oben erläuterten Kriteriums der Selbstbestimmung herausstellen.

An *erster* Stelle stehen dabei die spontanen Handlungsgründe, die am wenigsten dem bewussten Subjekt zuschreibbar sind, denn wenn ein Handlungsgrund gleichsam spontan einfällt, so würde es rein begrifflich der Spontaneität widersprechen, wenn dieser Einfall in irgendeiner Weise auf Bewährtes oder Dispositionelles rückführbar wäre. Einen spontanen Einfall zeichnet eben gerade aus, dass er nicht etwas bereits Bestehendes, von dem er abgeleitet werden könnte, voraussetzt. Dasjenige also, was sich letztlich durch die höchste Form an Willkür auszeichnet, stellt zugleich, bezogen auf den Begriff der Selbstbestimmung, wie er in der Sphäre der Gründe gefasst werden muss, die niedrigste Form der Freiheit dar. Bewusste Selbstbestimmung liegt demnach in geringster Form dort vor, wo ein Subjekt seinen spontanen Einfällen folgt. Das Paradox, das in dieser Aussage zu liegen scheint, ruht jedoch lediglich auf dem weit verbreiteten Trugschluss, Freiheit mit Willkür zu identifizieren. Dieser Trugschluss entlarvt sich dagegen sehr schnell, wenn man bedenkt, dass mit vollendeter Willkür die Zuschreibbarkeit der Handlung zu einem Urheber verloren geht, worauf in der gegenwärtigen Debatte Peter Bieri und andere hingewiesen haben.¹⁰⁷

Eine solche Zuschreibbarkeit liegt schon eher im Bereich des Möglichen, wenn die *zweite* intuitive Form in den Blick genommen wird. Sind Intuitionen von Bewährtem ableitbar, beruhen sie also – alltagssprachlich gewendet – auf Gewohnheiten, dann beruhen sie auf Strukturen, die das Subjekt zumindest partiell sein eigen nennen kann. Auch wenn sich Gewohnheiten ändern und Bewährungen sich wandeln können, so garantiert die Ableitung eines intuitiv sich einstellenden Handlungsgrundes von einem unbewussten Bewährungsmuster doch zumindest die partielle Zuschreibung zum Handlungssubjekt. Allerdings liegt in der Veränderbarkeit sowie in der starken Erfahrungsabhängigkeit solcher Bewährungsgründe, dass sie im hohen Maße von äußeren Bedingungen abhängig sind, was die Zuschreibbarkeit wiederum einschränkt.

107 Vgl. Peter Bieri, *Das Handwerk der Freiheit*, ebd., S. 239 ff.; Michael Pauen, *Illusion Freiheit?*, ebd., S. 62 ff.

Dieses ist graduell weniger bei der *dritten* Form der Fall, denn dispositionelle Handlungsgründe sind in stärkerem Maße mit dem Handlungssubjekt verwoben. Allerdings – und dies wurde bereits oben angemerkt – lässt sich diese Unterscheidung nur graduell vornehmen, da sich Dispositionen real als ein Zusammenspiel von genetischen und erfahrungsabhängigen Komponenten erweisen. Trotzdem lässt sich bei dieser Form eine höhere Zuschreibbarkeit konstatieren als bei den stärker wandelbaren Bewährungsgründen.

Alles in allem weisen die intuitiven Formen der Verhaltenssteuerung jedoch nur eine sehr schwache Zuschreibbarkeit auf, was für die *bewussten* Formen im geringeren Maße der Fall ist. Um nun zu diesen Formen fortzuschreiten, so kann zunächst darauf hingewiesen werden, dass es zu den Formen (b) und (c), also zu den Bewährungsgründen und den Dispositionsgründen jeweils eine bewusste Parallele gibt (Erinnerung und Selbstbild), zu den spontanen Handlungsgründen hingegen nicht. Dies hat seinen Grund in dem bereits erwähnten Sachverhalt, dass im Falle einer bewussten Herleitbarkeit eines solchen Grundes der Begriff der Spontaneität nicht mehr zutreffen würde. Ein spontaner Einfall kann als ein solcher eben nur dann gelten, wenn er (grundlos) „ein-fällt“, weshalb in diesem Fall eine bewusste Herleitung sich schon aus begrifflichen Gründen verbietet.

Die *Erinnerung* an vergangene Handlungsprozesse hingegen stellt gewissermaßen die Bewährung auf bewusster Ebene dar, insofern ein Handlungsgrund auf seine Bewährung in vergangenen vergleichbaren Situationen zurückgeführt wird. Deshalb ist hier eine stärkere Zuschreibbarkeit möglich, insofern ich einen Handlungsgrund auf meinen erinnerten Erfahrungskontext beziehen und von diesem ableiten kann. Aus diesem Grund ist die Struktur der Erinnerung an vergangene Handlungsprozesse mit Bezug auf den hier einschlägigen Begriff der Selbstbestimmung im Vergleich zu den spontanen Handlungsgründen sowie den beiden anderen intuitiven Formen höher anzusetzen. Allerdings gilt auch hier (wie schon bei den intuitiven Bewährungsgründen), dass durch die starke erfahrungsabhängigkeit der Einfluss von Umweltfaktoren relativ großes Gewicht hat, wodurch die Zuschreibbarkeit zugleich wieder eingeschränkt wird.

Dieses ist weniger der Fall bei der Rückführung eines Handlungsgrundes auf das eigene *Selbstbild*. Denn auch wenn das Selbstbild sich erst durch genetische Dispositionen und erfahrungsabhängigen Komponenten im Laufe von vielen Jahren herausbildet und ebendeshalb mannigfache Wandelungen erfährt, so ist das Selbstbild doch im Vergleich zu bloßen Gewohnheiten relativ persistent, weshalb eine höhere Form von Selbstzuschreibung und mithin von Freiheit auf der Ebene der auf Selbstbildern fußenden Handlungsgründe vorliegt. Hinsichtlich des Kriteriums also, dass ein Handlungsgrund dem bewussten Entscheidungssubjekt zuschreibbar sein muss, um als selbstbestimmt und mithin frei gel-

ten zu können, ist diese Form also als die höchste Stufe subjektiver Handlungsbegründung anzusehen.

Betrachtet man abschließend die Ebene subjektiver Handlungsgründe nochmals im Zusammenhang, dann lässt sich sagen, dass als Hauptkriterium für den Entscheidungsprozess das aus der subjektiven Perspektive Wünschenswerte fungiert, an dem in welcher Form auch immer das Entscheiden orientiert ist. Eine Handlung nun, die einer an diesem Kriterium orientierten Entscheidung folgt, ist jedoch immer in eine natürliche oder gesellschaftliche Umwelt hineingestellt, in die sie sich entweder einpasst, oder an ihr Widerstand erleidet. Aufgrund dieser möglichen Reaktionen der Umwelt bilden sich bei der wiederholten Ausführung dieser bestimmten Handlungsoption bei entsprechenden Situationen Gruppen von günstigen und weniger günstigen Konstellationen zwischen Umweltbedingung und Handlungsoption heraus. – Im Regelfall ist das bewusste Selbst bestrebt, ungünstige Konstellationen zu vermeiden, da sie einem harmonischen, leidlosen Verhältnis zur natürlichen und sozialen Umwelt widersprechen. Das bedeutet aber umgekehrt, dass das bewusste Selbst in solchen Situationen, die bisher mit ungünstigen Konstellationen verbunden waren, eine Option wählt, die angesichts der Ansprüche, die jene Situation stellt, günstiger erscheint, auch wenn sie dem bisherigen Abgleich der motivationalen Aktivationsstärken bzw. den intuitiv sich einstellenden Handlungsgründen nicht entspricht.¹⁰⁸ In solchen situationsabhängigen Entscheidungen *gegen* die eigene in den intuitiven Handlungsgründen sich ausdrückenden Motivstruktur sowie *gegen* das aus Erinnerung ehemals als wünschenswert Geltende oder auch *gegen* das eigene Selbstbild liegt wieder der Keim der nächst höheren Ebene der Handlungsbegründung, derge-

108 In diesem Zusammenhang sei an Sokolowskis Theorie „simulierter Motivlagen“ erinnert, die er mit eigenen empirischen Studien untermauert. In diesem Ansatz wird davon ausgegangen, dass in Situationen, in denen eine Spannung zwischen den situativen Bedingungen und der motivationalen Struktur des Handelnden besteht, das bewusste Subjekt sich der Strategie bedient, die situativ gebotene Handlungsoption durch simulierte Motive gegen die eigene motivationale Verfassung zu unterstützen. Diese Struktur sei ein wesentlicher Aspekt bei der Überwindung innerer Hemmnisse durch bewusste Selbstkontrolle und somit ein grundlegender Bestandteil volitionaler Handlungssteuerung. Vgl. K. Sokolowski, *Emotion und Volition. Eine motivationspsychologische Standortbestimmung*, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1993, S. 116 ff.; ders., „Wille und Bewußtsein“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie. Serie IV, Band 4: Motivation, Volition und Handeln*, Göttingen 1996, S. 488.

mäß sich die Gründe für eine Handlungsoption an äußerlich bestehenden und damit normativ geltenden Regeln orientiert.

Um diese Grenze subjektiver Handlungsbegründung nochmals näher zu bestimmen, lässt sich sagen, dass eine rein subjektive Erwägung ein Einverständnis mit Umweltbedingungen niemals antizipativ erreichen kann, wie es beispielsweise durch eine Vereinbarung mit einer anderen Person oder durch ein Setzen von Geltung beanspruchenden Regeln möglich ist. Das Streben nach einem subjektiv Wünschenswerten, wie es die subjektive Handlungsbegründung auszeichnet, kann sich immer nur reaktiv an situative Änderungen anpassen, insofern eine wiederholte negative Reaktion der Umwelt sich in vergleichbaren Situationen in der Erinnerung reaktualisieren oder gar zu einer nachhaltigen Änderung des Selbstbildes führen kann. Allerdings liegt in dieser Möglichkeit der situationsbezogenen Änderung auch der erste Schritt zu einer Handlungsregelung zwischen den einzelnen Handlungssubjekten, die eine Abstimmung ihrer Handlungsgründe zum Ziel hat. Eine solche Regelung ist dann jedoch nicht mehr ein subjektives Phänomen, sondern im weitesten Sinne objektiv oder intersubjektiv, insofern diese Regelungen mindestens zwei Subjekte gleichermaßen betreffen muss. Deshalb ist dieser Form der Handlungsbegründung auch eine neue, eigenständige Ebene beigemessen, die nun ins Blickfeld treten soll.

2.1.2.5 Normative Handlungsgründe

Allgemeine begriffliche Bestimmung

Als „normativ“ sei ein Verhalten verstanden, das seine Handlungsgründe an vereinbarten oder objektiv geltenden Normen und Regeln orientiert, wobei der Geltungsbereich dieser Regeln unterschiedlich groß ausfallen kann.

Auf dieser Ebene orientiert das bewusste Subjekt die Begründung seiner Handlung an bestehenden Regeln, die es mitunter erforderlich machen, sich zugunsten dieser Regeln gegen die eigene motivationale Lage zu entscheiden. Besteht eine Entsprechung zwischen diesen Regeln und der eigenen motivationalen Verfassung, dann befolgt das bewusste Subjekt diese Regeln gern und kann sich mit ihnen identifizieren, entsprechen sie hingegen nicht dieser Verfassung, so bestehen im bewussten Subjekt „innere Widerstände“ gegen die Orientierung der Handlung an dieser Regel. Besteht ein solches Spannungsverhältnis zwischen der bestehenden Regel und der eigenen motivationalen Verfassung, dann muss sich das Subjekt entscheiden, ob es seinen subjektiven Gründen oder aber den Anforderungen der bestehenden Regel Folge leisten will. Dieser Fall ist aber nicht misszuverstehen als eine Entscheidung zwischen zwei verschiedenen Ebenen von Handlungsgründen, also zwischen „Subjektivität“ und „Normativität“,

sondern auch die Entscheidung gegen eine bestehende Regel und für die eigenen Motive ist allein eine Entscheidung auf der Ebene der „Normativität“, nur dass sie sich eben *gegen* die Befolgung der bestehenden Regel richtet – für das bewusste Subjekt auf der Ebene der „Subjektivität“ bestehen solche Regeln überhaupt noch nicht bzw. kommen sie für die Entscheidungsfindung noch nicht in Betracht.¹⁰⁹

Was den Geltungsbereich dieser bestehenden Regeln betrifft, so kann er – wie bereits erwähnt – unterschiedlich weit gefasst sein. Kennzeichnend für bestehende Regeln ist jedoch, dass sie einer Gruppe oder Situation zugehören, dem das bewusste Selbst angehören kann, aber nicht muss.¹¹⁰ Es *kann* einer bestimmten religiösen Gemeinschaft, einer bestimmten Gesellschaft oder auch nur einer bestimmten peer-group angehören, aber es muss dieser jeweiligen Gruppe nicht angehören; jedoch wenn es dieser Gruppe angehören will, wird es von dieser Gruppe in den Anspruch gestellt, seine Handlungen an den für diese Gruppe einschlägigen Regeln zu orientieren. Nimmt es diese Orientierung wiederholtermaßen nicht vor, dann wird dies über kurz oder lang zum Ausschluss des Individuums aus der Gruppe führen (Exkommunikation, Gefängnis oder auch: „Du bist nicht mehr unser Freund“).

Der aufmerksame Leser könnte jetzt den Einwand vorbringen, dass diese Form der Handlungsbegründung alles andere als selbstbestimmt sei und deshalb diese Ebene der „Normativität“ hinsichtlich der Gradation selbstbestimmter Freiheit weit niedriger anzusetzen wäre als die Ebene der „Subjektivität“. Dieser Einwand scheint auf den ersten Blick berechtigt, jedoch trägt er, denn das bewusste Subjekt ist auf der Ebene der „Subjektivität“ abhängig von seiner eigenen motivationalen Verfassung, da sie den letztlichen Ausschlag gibt, in welche Richtung die Entscheidung fällt, selbst wenn das bewusste Subjekt für sich der Ansicht ist, es hätte sich völlig frei für eine jeweilige Option entschieden. Dass und warum diese Ansicht nicht zutrifft, wurde bereits oben erörtert. Wenn das bewusste Subjekt seine Handlungsbegründung nun auf der Ebene der „Normativität“ an bestehenden Regeln orientiert, dann ist es deshalb erheblich freier und selbstbestimmter, weil es sich im Falle einer Dissonanz zwischen bestehender Regel und eigener motivationaler Verfassung entweder für die Befolgung der Regel oder aber für die Befolgung der eigenen motivationalen Ansprüche (natür-

109 Auf die Sonderform, dass ein Subjekt eine Regel so behandelt, also ob es lediglich ein subjektives Motiv wäre, wird unten noch eingegangen. Die Regel als normativ geltend jedoch, ist auf der subjektiven Ebene noch nicht von Belang.

110 Dass dies nicht uneingeschränkt für die Form der Gesetze gelten kann, wird unten noch thematisch werden.

lich im Bewusstsein der daraus resultierenden Konsequenzen) entscheiden kann. Das Entscheidungsspektrum des Selbst ist also um einen ganzen Bereich an Optionen erweitert und somit vom Eingeschränktheit auf seine motivationale Lage gelöst, was einen höheren Grad an Freiheit anzeigt. Hierauf wird unten bei der graduellen Differenzierung noch näher einzugehen sein.

In der konkreten Ausführung solcher normativen Handlungen wird das bewusste Selbst, da es notwendig unterschiedlichen Gruppen mit einem je eigenen Regelkanon angehört, immer wieder in die Situation kommen, dass die aus dieser Zugehörigkeit resultierenden Regeln nicht verträglich miteinander sind, was man als „normatives Dilemma“ bezeichnen könnte (z.B. dass ein Staat ohne das Recht auf Wehrdienstverweigerung zu gewähren mich zum Kriegsdienst an der Waffe einzieht, obgleich ein solcher Dienst den Regeln meiner religiösen Gemeinschaft widerspricht, oder aber, dass die Zugehörigkeit zu einer Sprayer-Gruppe von mir fordert, mindestens eine Hauswand im Monat zu besprühen, obgleich mir das als Bürger eines Staates untersagt ist). Solche Dilemmata kann das bewusste Selbst zunächst nur so lösen, dass es eine bestehende Regel einer anderen, widerstreitenden Regel vorzieht und damit als subjektiv wichtiger erachtet. Da dies aber zwangsläufig mit der Missachtung einer Regel einhergeht, wird diese Strategie notwendigerweise zu Konflikten und möglicherweise zum Ausschluss aus derjenigen Gruppe führen, zu deren Regelkanon die weniger wichtige Regel gehört.

Die Einteilung unterschiedlicher Regeln nach den Maßstäben subjektiver Relevanz entspricht jedoch eher der Ebene der „subjektiven Handlungsbegründung“, insofern bei dieser Form der Entscheidung die normativen Regeln so behandelt werden, als wären sie mit der Form subjektiver Motive gleichzustellen. Entsprechend wird die Entscheidung sich in diesem Fall auch an unterschiedlichen normativen Geltungskriterien orientieren, so dass der einen Person eine „Abmachung“ bzw. eine Vereinbarung grundsätzlich wichtiger ist als etwa eine Vereinsstatute oder eine rechtlich festgesetzte Regelung, bei einer anderen Person hingegen das Gegenteil der Fall ist.

Eine andere, dezidiert normative Möglichkeit des Umgangs mit solchen normativen Konflikten liegt in der Orientierung der Handlungsgründe an Regeln, die als Metaregeln die Regelwerke einzelner Gruppen untereinander koordinieren (meist übernehmen Staatsverfassungen diese Aufgabe eines Metaregelwerks, obgleich dies nicht die einzige Möglichkeit ist – man denke nur an die religiöse Fundierung von Metaregelwerken in manchen islamisch ausgerichteten Staaten). Auf der Ebene des subjektiven Umgangs mit solchen normativen Konflikten entspricht diesen Metaregelwerken die subjektive Strategie, mit der das bewusste Subjekt versucht, seine Gruppenzugehörigkeiten möglichst kohärent zu gestal-

ten, so dass es – um ein extremes Beispiel zu nehmen – seine Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die sich zu ausschweifenden sexuellen Praktiken mit entsprechendem Regelwerk zusammenfindet, nicht mit einer Zugehörigkeit zu einer dem Pietismus verpflichteten Gruppe kombiniert.

Um nun zu den unterschiedlichen Formen normativer Handlungsbegründung fortzuschreiten, so seien diesbezüglich drei verschiedene Formen unterschieden: 1.) Vereinbarungen; 2.) Regeln; 3.) Gesetze.

Was die *erste* Form betrifft, so stellt sie die einfachste Weise dar, wie einzelne Handlungssubjekte ihr Handeln aufeinander abstimmen. Unter *Vereinbarungen* seien hier lediglich diejenigen Handlungsabstimmungen verstanden, die sich auf singuläre Situationen beziehen, also beispielweise eine Terminabsprache oder eine Vereinbarung, sich in einer spezifischen Situation in bestimmter Weise zu verhalten („Wenn wir heute einen Spaziergang machen, reden wir mal nicht über die Arbeit“). In formalisierter Weise ließe sich diese Form von Handlungsgründen wie folgt ausdrücken:

- (d) Für die spezifische Situation Y habe ich mich mit α darauf verständigt, gemäß der Option X zu handeln.

Der Struktur nach unterscheidet sich diese Formulierung auf den ersten Blick nur wenig von den Formen subjektiver Handlungsgründe, jedoch ist mit „ α “ ein ganz entscheidender neuer Parameter eingebunden worden: eine andere Person oder auch eine Gruppe von Personen. Durch die Form der Vereinbarung ist nun nicht nur überhaupt eine andere Person in das Blickfeld von Handlungsentscheidungen gekommen (das war auch schon auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe möglich), vielmehr kann durch die Vereinbarung davon ausgegangen werden, dass in der betreffenden anderen Person dieser Handlungsgrund ebenfalls vorliegt und auch zu Geltung gebracht wird. Letzteres setzt allerdings voraus, dass die Vereinbarung auch als Geltungsgrund wirksam wird, wobei die formalisierte Weise dieses Geltungsgrundes etwa so lauten könnte:

- (d') Ich werde in der gegebenen Situation Y deshalb der Option X_1 folgen und nicht den Optionen $X_2, X_3 \dots$, weil ich das mit α so vereinbart habe.

Heißt die Vereinbarung beispielsweise: „Wenn wir heute am Konditor vorbeigehen, werden wir nicht hineingehen und uns ein Stück Torte kaufen“, so stünde der entsprechende Handlungsgrund (d) („Wenn ich an der Konditorei vorbeikomme, werde ich heute kein Stück Torte kaufen, da ich es mit meiner Frau/mit

meinen Freunden so vereinbart habe“) neben anderen Handlungsgründen etwa des Typs (b) („Wenn ich an der Konditorei vorbeikomme, werde ich ein Stück Torte kaufen, weil ich das schon immer so gemacht habe“) oder des Typs (c) („Wenn ich an der Konditorei vorbeikomme, werde ich ein Stück Torte kaufe, denn ich bin halt so, dass ich an dieser Konditorei nicht ohne ein Stück Torte vorbeikomme“). Damit der Handlungsgrund (d) nun handlungswirksam werden kann, bedarf es der Anwendung des Geltungsgrundes (d’), der im Entscheidungsprozess den Handlungsgrund (d) gegen die anderen Optionen (b) und (c) zur Geltung bringen kann. Allerdings, und hierdurch entstehen die bekannten Schwierigkeiten in einem Entscheidungsprozess, steht der Geltungsgrund (d’) nun in Konkurrenz zu den Geltungsgründen (b’) und (c’) und es fragt sich an dieser Stelle, was ein Handlungssubjekt dazu veranlassen sollte (d’) zu folgen. Wie oben erläutert wurde, werden (b’) und (c’) durch unbewusste Motivationen gestärkt, was jedoch für (d’) nicht angenommen werden kann, da es sich hier ja um eine bewusste und verbalisierte Vereinbarung handelt.

Dieses Problem lässt sich nur lösen, wenn man bedenkt, dass im Bereich normativer Handlungsgründe die Geltung durch eine weitere Form von Gründen gestützt wird, die man *Sanktionsgründe* nennen könnte. Jede Vereinbarung, die man trifft, ist ausgesprochen oder unausgesprochen, bestimmt oder unbestimmt mit Sanktionen verknüpft, die bei einer Nicht-Einhaltung der Vereinbarung wirksam werden. Solche Sanktionen können entweder explizit und mit einer konkretisierten Sanktionsform verknüpft sein, oder aber implizit erwartet werden, wobei die konkrete Bestimmung der Sanktion der Erfahrung und/oder der Phantasie des Handlungssubjekts obliegt. Während bei Gesetzen die jeweiligen Sanktionen bei Verstoß qua gesetzlicher Regelung festgeschrieben sind (s.u.), so ist dies bei Vereinbarungen häufig nicht der Fall bzw. werden diese meist mit impliziten Sanktionen belegt.

Dies sei noch weiter erläutert am oben zitierten Molveno-Beispiel (Kap. 2.1.2.4), wobei der Fokus hier auf die Passage gelenkt werden soll, in der darüber reflektiert wird, dass die Frau wohl „böse“ wäre, wenn die betreffende Person nicht unmittelbar nach Abschluss der Sommerakademie nach Hause fahren würde. Zunächst mutet dieses wie eine Sanktion im eben geschilderten Sinne an und es fragt sich, ob solche Sanktionen nicht auch für subjektive Handlungsgründe einschlägig sind. Die genauere Betrachtung zeigt allerdings, dass in der geschilderten Situation nicht von einer vorher getroffenen Vereinbarung ausgegangen werden muss. Die betreffende Person geht davon aus (vielleicht sogar aus Erfahrung), dass seine Frau im Fall des In-Molveno-Bleibens böse wäre und dass dies – für diese Person jedenfalls – nicht wünschenswert ist. Im Falle einer vorab getroffenen Vereinbarung ergibt sich jedoch eine neue Situation, insofern

eine getroffene Vereinbarung implizit oder explizit bei Zuwiderhandlung eine Sanktion nach sich zieht. Es besteht hier also der Unterschied zwischen einer vermuteten Konsequenz einer Handlung (In Molveno bleiben → Frau böse?) und einer bewussten Verletzung einer Vereinbarung (In Molveno bleiben → Sanktion) wobei die Sanktion entweder implizit (In Molveno bleiben → Sanktion [Frau böse?]) oder explizit (In Molveno bleiben → Sanktion [Frau böse!]) sein kann. Also, selbst wenn (etwa durch Erfahrung) im ersten Fall die vermutete Konsequenz sehr wahrscheinlich ist, so ist im Fall der Vereinbarung hingegen die Sanktion sicher, wobei im impliziten Fall noch offen ist, wie sie sich konkret gestalten wird.

Der aufmerksame Leser könnte allerdings entgegen, dass es in solchen Alltagssituationen häufig implizite Vereinbarungen gibt, dass also der Zusammenhang zwischen Vereinbarung, Zuwiderhandlung und Sanktion (In Molveno bleiben → Sanktion [Frau böse!]) nicht in jeder Situation reaktualisiert werden muss, um dennoch Gültigkeit beanspruchen zu können und dass die betreffende Stelle im Molveno-Prozess genau in dieser Weise interpretiert werden könnte. Dem kann zunächst nur zugestimmt werden, allerdings mit dem entscheidenden Hinweis, dass eine solche Vereinbarung einmal getroffen werden musste, um als solche Gültigkeit beanspruchen zu können. Dass solche Vereinbarungen darüber hinaus auch zu Gewohnheiten werden können, ist ein Problem, das erst unten bei der dynamischen Betrachtung der Ebenen (Kap. 2.2) ins Blickfeld kommen kann, bei der sich dann auch zeigen wird, dass etwa normative Handlungsgründe per Gewohnheit zu erworbenen Verhaltensmustern werden können (siehe auch Kap. 5.3). Doch ohne eine vorausgehende bewusst getroffene Vereinbarung wären solche dynamischen Prozesse nicht denkbar.

Um nun zur *zweiten* Form normativer Handlungsgründe überzugehen, so zeichnen sich *Regeln* gegenüber Vereinbarungen zunächst durch den größeren zeitlichen Rahmen aus, für den sie Geltung beanspruchen. Gelten Vereinbarungen nur für eine singuläre Situation, so kommt einer Regel Gültigkeit für alle Situationen zu, die von der Regel betroffen sind. Hat man etwa in einer Familie die Regel statuiert, an Geburtstagen der Familienmitglieder eine „Familiengeburtstagszeremonie mit Kuchen, Kerzen und festlichem Frühstück“ (wieder ein Molveno-Beispiel) zu zelebrieren, so gilt diese Regel, wenn sie als Regel festgesetzt wurde, nicht nur für einen Geburtstag, sondern grundsätzlich für alle Geburtstage und alle Familienmitglieder gleichermaßen. Ist sie als Regel festgesetzt und von den Mitgliedern der Gruppe als eine solche Regel anerkannt worden, so bedarf es in wiederholter Situation auch keiner neuen Absprache bzw. keiner erneuten Verständigung über diese Regel.

Schematisch lässt sich diese Form normativer Handlungsgründe wie folgt formulieren:

- (e) Für alle Situationen des Typs Y habe ich mich mit α darauf verständigt, stets gemäß der Option X zu handeln.

Die entsprechende Formulierung des Geltungsgrundes wäre hier:

- (e') Ich werde in allen Situationen des Typs Y deshalb stets der Option X_1 folgen und nicht den Optionen X_2, X_3, \dots , weil ich das mit α so geregelt habe.

Diese Formulierung scheint sich von der vorausgehenden ((d) und (d')) kaum zu unterscheiden und doch findet sich an einem ganz wesentlichen Punkt eine Differenz: Y bezeichnet hier keine singuläre Situation mehr, sondern einen Typus von Situationen, was mindestens zwei Dinge impliziert. Erstens muss ein solcher Typus erst definiert werden. Das mag beim vorliegenden Beispiel der Geburtstage einfach sein, jedoch lassen sich auch diesbezüglich verschiedene Definitionen denken (alle Geburtstage; nur die Geburtstage der Kinder; auch die Geburtstage des Haustiers etc.). Zweitens gehört zu der Definition eines solchen Typus meist auch die Bestimmung von Ausnahmeregelungen (... wenn ich nicht gerade auf einer Auslandsreise bin; ... wenn nicht gerade ein Familienmitglied schwer erkrankt ist etc.), wobei diese häufig nach Regelverstößen erst nachträglich in die Regel eingearbeitet werden. Zudem gilt sowohl für die Definition des Typus als auch für die Bestimmung von Ausnahmen, dass sie entweder mündlich tradiert oder schriftlich fixiert werden können.

Gerade letzteres wird wichtig, wenn man sich der zweiten Komponente der schematischen Formulierung zuwendet: dem Faktor „ α “. Dieses α kann erstens eine einzelne Person darstellen, wobei in diesem Fall eine schriftliche Fixierung der Regel sicherlich nur selten vorkommt. Zweitens kann mit α eine Gruppe gemeint sein, für die eine schriftliche Fixierung nun weitaus weniger selten ist, insofern mit Gruppe hier auch Vereine oder Gemeinschaften mit spezifischen Statuten betroffen sein können, für die eine schriftliche Fixierung von grundlegenden Handlungsmaximen bzw. die Bestimmung eines festgelegten Regelkanons konstituierend ist. Allerdings wäre es gänzlich verfehlt, die Tendenz zur schriftlichen Fixierung mit der Gruppengröße in Verbindung zu bringen, denn diese Form normativer Handlungsgründe findet sich auch bei größeren Gemeinschaften als nicht schriftlich fixierte Regeln. So fallen unter sie auch all diejenigen Regeln, die man als Normen, Sitten und Gebräuche bezeichnet. Anzuführen wä-

re an dieser Stelle der ganze Reichtum von tradierten Regeln (Rituale, Tabus etc.), den die ethnologische Forschung im Kontext archaischer Völker gesammelt hat, wie ebenso der Kanon an kulturell tradierten Regeln, die sich auch in hochzivilisierten Gesellschaften finden, obwohl sie in keinem Gesetzbuch verzeichnet sind (beispielsweise Begrüßungs- oder die sogenannten Anstandsregeln).

Dieser Hinweis auf die Normen, Sitten und Gebräuche führt jedoch noch zu einer weiteren für diese Form normativer Handlungsgründe einschlägigen Unterscheidung. Normen, Sitten und Gebräuche sind meist tradierte Formen der Regelung gemeinschaftlicher Handlungsweisen, die durch entsprechende Sozialisationsprozesse im Einzelnen eingeformt werden. Sie weisen deshalb auch eine enge Verwandtschaft mit den Dispositionsgründen (c) im Bereich subjektiver Handlungsgründe auf. Trotz dieser Verwandtschaft gehören sie nicht direkt zu den Dispositionsgründen, sondern sind als tradierte Regeln von diesen zu unterscheiden. Allerdings können sich solche Regeln auch zu festen Dispositionen erhärten, die sich nachhaltig auf das Handeln der Einzelnen auswirken – man denke etwa an Sozialisationsprozesse in strengen oder auch fundamentalistischen religiösen Gemeinschaften. Als tradierte Regeln unterscheiden sie sich deshalb deutlich von solchen Regelkanons, denen man freiwillig beitreten kann, wie es etwa bei den Regelwerken von Vereinen oder vergleichbaren Gemeinschaften der Fall ist.

Was die oben bereits erwähnten *Sanktionsgründe* in diesem Bereich betrifft, so sind sie nur selten schriftlich fixiert und wenn, dann finden sie sich lediglich in allgemeiner Formulierung in den Statuten oder Satzungen solcher Gemeinschaften.¹¹¹ Konkrete Sanktionen sind jedoch in der Regel kein Bestandteil solcher Satzungen. Wie sich gleich zeigen wird, liegt hierin ein grundlegender Unterschied zur nächsten Form normativer Handlungsgründe, die nun erörtert werden soll.

111 Ein typische Formulierung in einer Vereinsatzung den Vereinsausschluss betreffend ist etwa die folgende: „Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.“ (Der Text ist einer Mustersatzung für einen Förderverein entnommen)

Diese *dritte* Form normativer Handlungsgründe sind die (Rechts-) Gesetze, die sich gegenüber den Regeln (der zweiten Form) dadurch auszeichnen, dass sie einmal das Regelwerk staatlicher Gemeinschaften darstellen und damit jenen Regelwerken übergeordnet sind. Keine Vereinssatzung, keine Statuten frei gebildeter Gemeinschaften, auch keine Normen, Sitten und Gebräuche spezifischer Gemeinschaften oder Regionen dürfen dem staatlich festgelegten Regelwerk zuwiderlaufen, ohne dass dies von diesem entsprechen geahndet wird. Ein weiterer Unterschied zu jenen Regelwerken besteht darin, dass Gesetze grundsätzlich schriftlich fixiert werden und zudem – worauf noch zurückzukommen sein wird – mit einem spezifizierten Sanktionssystem verbunden sind.

Die schematische Formulierung dieses Handlungsgrundes ist in diesem Fall die folgende:

- (f) Für alle Situationen des Typs Y schreibt mir das Gesetz γ vor, stets gemäß der Option X zu handeln.

Die entsprechende Formulierung des Geltungsgrundes wäre hier:

- (f') Ich werde in allen Situationen des Typs Y deshalb stets der Option X_1 folgen und niemals den Optionen X_2, X_3, \dots , weil mir das Gesetz γ dieses so vorschreibt.

Hatte sich zwischen der ersten und der zweiten Form, also zwischen den Vereinbarungen und den Regeln die Art der Situationen von einer singulären zu einem Typus von Situationen geändert, so ändert sich nun die Form bzw. die Art der Instanz, mit der die Vereinbarung vorgenommen wird. Ist es bei Vereinbarungen und bei Regeln eine konkrete Person oder eben auch eine Gruppe von Personen, so tritt dem Einzelnen im Fall des Gesetzes ein (relativ) festgefügtes Regelwerk gegenüber, das von dem Handelnden in der Regel nicht unmittelbar verändert werden kann bzw. bei dem der Einfluss auf eine solche Veränderung im höchsten Maße vermittelt ist. Zudem lässt sich das entsprechende Regelwerk insofern nicht umgehen, als es an die Zugehörigkeit zu einer Rechts- bzw. Staatsgemeinschaft gebunden ist. Und da auf diesem Planeten – wenn überhaupt – nur sehr wenige „rechtsfreie Räume“ existieren, wird bei einem Wechsel der Staatsbürgerschaft lediglich die konkrete Verfasstheit dieses Regelwerks gewechselt, nicht jedoch die Einbindung in ein solches Regelwerk verlassen.

Ein weiteres besonderes Merkmal von Gesetzen ist das mit ihnen einhergehende System von spezifizierten *Sanktionen*, inklusive der Rechtsprechung und den Einrichtungen staatlicher Exekutivgewalt. Zwar wird das Strafmaß bei Zu-

widerhandlungen häufig erst im Prozess der Rechtsprechung selbst verhandelt, jedoch liegen für den Verhandlungsspielraum relativ enge Grenzen vor. Bei kleineren Zuwiderhandlungen bestehen sogar meist eindeutige Sanktionsmaßnahmen (Bußgelder etc.).

Als wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist noch anzuführen, dass nicht alle gesetzlichen Regelwerke den gleichen Status haben. Ganz grob lassen sich hier drei Ebenen unterscheiden: 1.) die spezifischen Gesetzesformen (Strafrecht, Bürgerliches Recht etc.); 2.) die Staatsverfassungen, die allen bürgerlichen Rechtsstaaten zugrundeliegen und für deren Änderung besondere Regelungen gelten; 3.) die allgemeinen Menschenrechte, die wiederum einen ganz besonderen Status einnehmen, weil sie erstens an keine explizite Exekutive geknüpft sind und zweitens in einem ständigen Widerstreit mit der einzelstaatlichen Souveränität stehen, was hier allerdings nicht vertieft werden kann. Jedoch liegt gerade in der Idee der allgemeinen Menschenrechte eine gesetzliche Form vor, die bereits sehr nahe an das heranreicht, was auf der nächsten Stufe als „Logisch-vernünftige Handlungsgründe“ entfaltet werden wird, schließlich sollen die allgemeinen Menschenrechte nicht nur einzelne Staaten und ihre rechtliche Verfasstheit betreffen, sondern alle *Menschen*, unabhängig davon, in welchen rechtlich verfassten Staaten sie leben. Eine weitere Verwandtschaft zu den logisch-vernünftigen Handlungsgründen wird sich darin zeigen, dass auch die Menschenrechte nicht mit einem expliziten System von Sanktionen verbunden sind, selbst wenn sich das Bündnis von UN-Resolutionen und UN-Sicherheitsrat oder der Internationale Gerichtshof in Den Haag in Zukunft in eine solche Richtung entwickeln könnten.

Graduelle Differenzierung

Nachdem im Vorausgehenden die verschiedenen Typen normativer Handlungsgründe herausgearbeitet und voneinander abgegrenzt wurden, wird es nun darum gehen, diese Typen auf ihren Grad an Selbstbestimmung sowie auf ihre Stellung im stufenförmig abgegrenzten System der Ebenen von Verhaltenssteuerung hin zu untersuchen. Hierbei sei daran erinnert, was oben über die spezifische Form der Selbstbestimmung in der Sphäre der Gründe gesagt worden ist: Der Grad an Selbstbestimmung mithin der Freiheit einer Handlungsbegründung richtet sich hier – anders als in der Sphäre der Ursachen – nach dem Grad des Einflusses des bewussten Handlungssubjektes auf die Handlungsbegründung, d.h. je mehr der Einfluss externer oder nicht-bewusster interner Faktoren auf die Handlungsbegründung auszuschließen ist, desto höher ist der Grad an Selbstbestimmung anzusetzen. Hieran anknüpfend kann weiter daran erinnert werden, dass es bereits oben als ein Problem angesprochen wurde, dass die normative Handlungsbe-

gründung weit mehr von externen Faktoren beeinflusst scheint, als die Formen subjektiver Handlungsbegründung. Da dieses Problem dort nur in aller gebotenen Kürze erörtert wurde, sei es an dieser Stelle noch einmal thematisiert, denn schließlich hängt an dessen Lösung bzw. Klärung die hier vorzunehmende Differenzierung.

Um die kurze Antwort, die bereits oben gegeben wurde, zu rekapitulieren, so sind die Formen normativer Handlungsbegründung gegenüber den Formen subjektiver Handlungsbegründung deshalb als selbstbestimmter zu erachten, weil die subjektiven Formen stark von internen nicht-bewussten Faktoren, sprich der jeweiligen motivationalen Verfassung mitbestimmt werden. Zudem gehört die bewusste Entscheidung gegen die Befolgung einer Regel und zugunsten der eigenen motivationalen Lage nicht etwa dem Bereich subjektiver Handlungsbegründung an, sondern dem Bereich normativer Handlungsbegründung, insofern hier der eigenen motivationalen Lage in bewusster Entscheidung gegen eine bestehende Regel den Vorzug gegeben wird.

Diese Antwort ist an dieser Stelle der Untersuchung noch um einen entscheidenden Faktor zu erweitern, der zudem die Grundlage für die interne Abstufung der normativen Handlungsgründe bereitstellt: die Einbeziehung der Sanktionsgründe. Eine Entscheidung für oder gegen die Befolgung einer Regel ist immer konfrontiert mit der Art der bei Zuwiderhandlung einsetzenden Sanktionen, wobei die Klarheit bzw. „Berechenbarkeit“ dieser Sanktionen die Klarheit und Bewusstheit einer solchen Entscheidung bedingt. Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen: Es geht hierbei nicht darum, dass die Bedrohlichkeit einer Sanktion, also gewissermaßen deren Stärke die Tendenz zur Befolgung einer Regel erhöht (was man „Abschreckungsparadigma“ nennen könnte), sondern vielmehr darum, dass die Einschätzbarkeit der Sanktion auf eine Zuwiderhandlung den Grad der Bewusstheit einer Entscheidung für oder wider eine Regel erhöht. Auf dieser Grundlage lassen sich die verschiedenen Typen normativer Handlungsbegründung klar differenzieren und voneinander abstufen, was nun im Einzelnen vorgenommen wird.

Es wird, nach dem in der allgemeinen Charakterisierung Ausgeführten wenig verwundern, dass diese Differenzierung mit den *Vereinbarungen* beginnt. Mehrere Gründe sprechen für einen Beginn mit diesem Typus: Erstens werden Vereinbarungen grundsätzlich zwischen einzelnen Personen bzw. in einer Gruppe getroffen und gelten nicht – wie etwa die Gesetze – allgemein für einen großen Kreis an Personen (Staatsbürger, Weltbürger). Zweitens sind an einer Vereinbarung alle Personen (aktiv oder passiv) direkt beteiligt, während eine Beteiligung etwa an Gesetzen fast immer nur indirekt (über Repräsentanten) zu konstatieren ist. Dieser personale Bezug bindet diesen Typus eng an die subjektive Hand-

lungsbegründung, obgleich er – wie oben dargelegt – deutlich von dieser unterscheidbar bleibt.

Was nun aber das den Grad der Selbstbestimmung differenzierende Merkmal der „Berechenbarkeit der Sanktionen“ betrifft, so wurde zwar oben darauf hingewiesen, dass diese Sanktionen bei Vereinbarungen in der Regel unbestimmt, also wenig berechenbar sind, was den Anfang der Differenzierung unterstützen würde, jedoch könnte diesbezüglich der Einwand erhoben werden, dass grundsätzlich nichts daran hindert, eine solche Vereinbarung berechenbar zu gestalten, indem man die Sanktionen klar festschreibt. Hierzu ist zweierlei zu sagen: *Ers- tens* ist eine solche Vereinbarung immer daran gebunden, dass sich die jeweils andere(n) Person(en) an sie halten. Da eine Vereinbarung immer nur zwischen Personen geschlossen wird und nur zwischen ihnen Geltung beanspruchen kann, gibt es deshalb auch keine objektive, über die beteiligten Personen hinausgehende Klagemöglichkeit bei Zuwiderhandlungen. D.h. eine Vereinbarung ist immer daran gebunden, dass alle an der Vereinbarung beteiligten Personen sich an sie halten, und das gilt sowohl für die vereinbarten Handlungen als auch für die möglicherweise vereinbarten Sanktionen. Wenn beispielsweise eine Frau ihren Ex-Liebhaber (zu dem sie noch innige Gefühle verspürt) trifft und vorher mit ihrem derzeitigen Lebensgefährten vereinbart, dass ein intimer Kontakt mit dem Ex-Liebhaber zwar eine große Verstimmung nach sich ziehen, jedoch die Beziehung nicht grundsätzlich infrage stellen würde, so kann sich die Frau bei gegebenem Anlass zwar darauf berufen, dass ein solches Handeln gemäß der Vereinbarung lediglich eine Verstimmung nach sich ziehen sollte, jedoch ist es durchaus möglich, dass der derzeitige Lebensgefährte trotzdem die Beziehung beendet mit dem Hinweis darauf, dass eine Fortsetzung der Beziehung mit den eigenen Gefühlen nicht mehr vereinbar wäre. Es zeigt sich an diesem Beispiel recht gut, wie unsicher Vereinbarungen sein können und wie wenig sinnvoll es ist, auf der Ebene von Vereinbarungen Klagemöglichkeiten anzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, weil *zweitens* eine Festbeschreibung von Handlungen und Sanktionen, wenn noch von einer Vereinbarung die Rede sein soll, nicht soweit gehen darf, dass ein (mündlicher oder schriftlicher) rechtswirksamer Vertrag geschlossen wird. Ein rechtskräftiger Vertrag für eine singuläre Situation gehörte vielmehr in die Ebene der Gesetze, da alle Bestandteile des Vertrages in diesem Fall einklagbar wären.

Trotz der benannten Unsicherheit bezüglich der Einhaltung von Vereinbarungen, sind diese im Vergleich zu den Formen subjektiver Handlungsgründe als freier einzustufen, da sie auf einer bewussten Entscheidung beruhen und nicht direkt von nicht-bewussten internen motivationalen Faktoren abhängig sind. Über die benannte Unsicherheit bezüglich der Einhaltung der Vereinbarung

durch die andere Person hinaus, ist die Selbstbestimmtheit in einer Vereinbarungssituation zusätzlich deshalb eingeschränkt, weil die Vereinbarung für jede neue Situation neu geschlossen werden muss und entsprechend die Sanktionen stets einer erneuten Verhandlung bedürfen. Dies ändert sich, wenn zwischen Personen *Regeln* festgelegt werden, die für einen Typus von Situationen Geltung beanspruchen. Ist eine solche Regel für einen Situationstypus festgelegt, dann sind Entscheidungen bezüglich einzelner Situationen des festgelegten Typus' klarer einschätzbar, da sie nicht von der situativen Verfasstheit einer anderen Person abhängen, sondern über solche Schwankungen hinweg gegenüber dieser Person zur Geltung zu bringen sind. Auch wenn solche Regeln grundsätzlich gebrochen werden können, haben sie dennoch ein anderes Gewicht als bloße Vereinbarungen. Im Unterschied zum singulären und individuellen Charakter von diesen haben Regeln einen allgemeinen und gemeinschaftsbildenden Charakter, d.h. sie werden nicht für eine einmalige Situation gesondert eingeführt, sondern sie sind – explizit oder implizit – verallgemeinert gültig und konstitutiv für eine gemeinschaftliche Beziehung, insofern sie das Zusammenleben einer Gemeinschaft koordinieren. Im Alltagsleben sind viele solcher Regeln lediglich implizit wirksam und werden als solche gar nicht wahrgenommen, insofern sie – wie bereits oben erwähnt – als tradierte Regeln (Sitten und Normen) in den Einzelnen eingeformt sind, ohne die ein reibungsloses Zusammenleben jedoch undenkbar wäre. Auch wenn diese Einförmung zumeist irgendwann einmal bewusst vollzogen werden musste (durch Erziehung oder sonstige Aneignung), sind sie als implizit wirkende Regeln meist zu Gewohnheiten *geworden* und gehören deshalb nur indirekt in diese Sphäre bewusster Handlungsgründe (hierauf wird unten bei der dynamischen Betrachtung noch einzugehen sein). Werden hingegen Regeln explizit eingeführt (häufig infolge von Kollisionen impliziter Regeln) oder tritt man bewusst einer Gemeinschaft mit einem spezifisch ausgestalteten Regelkanon bei, dann kann man dezidiert von einer bewussten Koordinierung des Verhaltens einer Gruppe durch Regeln sprechen, in der sich das Handeln einschätzbarer gestaltet als in der Sphäre bloß singulärer Vereinbarungen.

Nun könnte auch zu diesem Punkt eingewandt werden, dass Vereinbarungen doch weit mehr eine Selbstbestimmtheit zulassen als die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft mit einem festgelegten Regelwerk, insofern man einer Vereinbarung bei wiederholter Situation nicht wiederum zustimmen muss, sich bei einer Regel hingegen auf einen bestimmten Handlungstypus festgelegt hat. Dieser Einwand hat allerdings – wie man sagen könnte – die „Rechnung ohne den Wirt“ gemacht, insofern – wie oben ausgeführt – zu einer Vereinbarung immer mindestens zwei gehören, wobei man immer auch von der Willkür des jeweils anderen abhängig ist. Bei einer Gemeinschaft mit Regeln hingegen, spielt zwar die

Willkür von anderen ebenfalls eine Rolle, insofern diese gegen eine Regel verstoßen können, jedoch impliziert dies (zumindest im Wiederholungsfall) einen Ausschluss aus der Gemeinschaft, weshalb insgesamt ein höherer Schutz der Regelhaftigkeit des Verhaltens anderer gegeben ist. An die Regelhaftigkeit des Verhaltens knüpft sich ebenfalls die umfassendere Einschätzbarkeit der Sanktionen im Falle eines Regelbruchs, da eine veränderte Sanktionsausübung in gleicher Weise als Regelbruch aufgefasst werden muss, der benannte Sanktionen nach sich zieht. Dies macht die eigene Entscheidung insofern selbstbestimmter, als sie einmal auf eine gesichertere Reaktion der anderen Mitglieder der Gemeinschaft bauen, die möglichen Sanktionen klarer einschätzen und zudem mit einer mehr oder minder freien Entscheidung für den Bei- bzw. Austritt aus der Verpflichtung für dieses Regelwerk verbunden ist.

Gerade Letzteres ist jedoch – wie oben erwähnt – nicht möglich, wenn nun die Sphäre der *Gesetze* in den Blick kommt, insofern man zwar den einen Gesetzeskontext gegen einen anderen eintauschen kann (etwa durch Änderung der Staatsbürgerschaft), jedoch nicht grundsätzlich die Möglichkeit eines Ausbrechens aus allem Gesetzeskontext besteht. Hier stellt sich dann die berechnete Frage, warum diese Form normativer Handlungsgründe dennoch als selbstbestimmter zu bezeichnen ist, als die frei gewählter Regelwerke.

Zur Beantwortung dieser Frage muss mit einbezogen werden, dass die Gesetzessphäre grundsätzlich für alle Menschen gleichermaßen Geltung beansprucht, dass also alle Menschen in diese Vertragsgemeinschaft, wie man sie mit Hobbes und Rousseau nennen könnte, eingebunden sind. Solche Vertragsgemeinschaften bestehen zudem – und dies macht das wesentliche Merkmal der klassischen Vertragstheorien aus – nicht zur Unterbindung selbstbestimmten Handelns, sondern sind vielmehr dazu entwickelt worden, ein selbstbestimmtes Handeln allererst zu gewähren, indem die Gesetze den Einzelnen in seiner Selbstbestimmung unter Schutz stellen und vor der unterdrückenden Willkür anderer bewahren. Bei Rousseau etwa drückt sich diese Aufgabe wie folgt aus: „Wie kann der einzelne seine Kraft und seine Freiheit, die doch die Hauptmittel zu seiner Erhaltung sind, zur Verfügung stellen, ohne sich selbst zu schaden und die Pflicht der Selbsterhaltung zu verletzen? Diese Schwierigkeit läßt sich, auf unseren Gegenstand angewandt, in folgende Formel fassen: ‚Eine Form der Gemeinschaft ist zu finden, in der die gemeinsame Kraft Person und Eigentum jedes Teilhabers schützt und verteidigt und in der jeder, der sich mit der Gesamtheit verbindet, nur sich selbst gehorcht und seine Freiheit bewahrt.‘ Diese Grundproblem findet seine Lösung durch den Gesellschaftsvertrag.“¹¹²

112 J.-J. Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des Staatsrechts*, übers. u. eingel. v. Fritz Roepke, Berlin o.J., S. 23.

Neben dem Schutz der Selbstbestimmung der Einzelnen stellen Gesetze ein Höchstmaß an normativer Konsequenz und Transparenz sicher, insofern sie gegenüber anderen objektiv einklagbar sind, was die judikative Gewalt sicherstellt, und zudem ein klares und definiertes Sanktionensystem beinhalten. Erst im Rahmen eines Gesetzeszusammenhangs finden sich (zumindest idealtypisch) wirklich stabile Bedingungen vor, zu denen sich der Einzelne selbstbestimmt verhalten kann. Ein bewusstes Handeln gemäß oder auch entgegen eines Gesetzes ist deshalb als selbstbestimmter, mithin freier zu bezeichnen, da in es weniger *unbestimmte* externe oder auch *nicht-bewusste* interne Faktoren hineinspielen.

In den oben benannten drei Ebenen der Gesetzessphäre (konkrete Gesetze, Staatsverfassungen, allgemeine Menschenrechte) nehmen die Menschenrechte eine gesonderte Position dahingehend ein, dass sie (noch) nicht im gleichen Maße über legislative, exekutive und judikative Institutionen gesichert werden, wie dies innerstaatlich und teilweise auch überstaatlich (z.B. in der EU) der Fall ist. Zudem stehen sie immer auch in einem problematischen Verhältnis zur Souveränität der einzelnen Staaten. So kann der Soldat, der einen Folterbefehl mit Hinweis auf die Menschenrechte verweigert, zwar grundsätzlich eine Klage bei den Vereinten Nationen einreichen, wenn er nach dieser Verweigerung wegen Befehlsverweigerung verurteilt wird, jedoch zieht eine solche Klage keine direkten juristischen und exekutiven Konsequenzen nach sich, wie das etwa bei einer Verfassungsklage der Fall wäre. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass eine Staatsgemeinschaft ihren Gesetzeskanon grundsätzlich so bestimmen kann, wie sie will, vorausgesetzt eine Mehrheit der Bürger stimmt ihm zu oder aber eine Minderheit setzt sie gegen die Mehrheit durch (mit welchen Mitteln auch immer). Bei den Menschenrechten gilt diesbezüglich eine andere Situation, denn einerseits werden sie von einem Staat entweder anerkannt oder nicht, werden also in ihren Kernbestandteilen nicht zum Gegenstand von Verhandlungen, andererseits sollen sie für alle Menschen gleichermaßen Geltung beanspruchen können. Dies beschreibt ein Grundproblem der *Menschenrechts*konstruktion, insofern es in ihr immer zwei miteinander in Widerstreit geraten könnende Komponenten beinhaltet, wobei die eine normativer Natur, die andere hingegen anthropologischer Natur (insofern sie den Menschen *als* Menschen betreffen sollen) ist.

Es ist diese zweite, anthropologische Komponente, die in ihrem universellen Geltungsanspruch überleitet zur nächsten und letzten Ebene der Handlungsbe-gründung, die gleichermaßen eine universelle Geltung in Anspruch nimmt: das Handeln gemäß „Logisch-vernünftiger Handlungsgründe“.

2.1.2.6 Logisch-vernünftige Handlungsgründe

Unter einem „logisch-vernünftigen“ Verhalten sei verstanden, dass das bewusste Selbst seine Handlungsgründe an logisch begründeten Handlungsgesetzen orientiert, die für alle Menschen gleichermaßen Geltung beanspruchen können.

Diese Ebene zeichnet sich gegenüber der Ebene „normativer Handlungsgründe“ dadurch aus, dass die Regeln, die für das bewusste Selbst bei seiner Handlungsbegründung einschlägig sind, nicht einer bestimmten Gruppe zugehören, sondern den Menschen überhaupt zuzurechnen sind, mithin diese Regeln nicht nur einen eingeschränkten, sondern vielmehr einen absoluten Geltungsbereich beanspruchen. Der kundige Leser wird spätestens hier¹¹³ die Kantische Moralbegründung im Hintergrund mitschwingen hören und er hört insofern richtig, als diese (logische)-vernünftige Form der Handlungsbegründung in der Tat zu den Grundfesten des Kantischen Moral- und Freiheitskonzeptes gehört. Im Un-

113 Dass für die hier entfaltete Dreiteilung von „Subjektivität“, „Normativität“ und „Vernunft“ die Kantische Unterscheidung der unterschiedlichen Imperativformen in seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* nicht ohne Bedeutung ist, sei hier nur kurz angedeutet. So entspricht der kategorische Imperativ der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe, da er das Handeln unbedingt an ein allgemeines Vernunft-Gesetz bindet. Die zwei hypothetischen Imperative teilen sich dann die anderen beiden Ebenen. So ist der problematisch-hypothetische Imperativ auf ein Handeln gerichtet, das sich mögliche Zwecke vorsetzt, und entsprechend auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe anzusiedeln ist. Der assertorisch-hypothetische Imperativ ist hingegen auf einen wirklichen Zweck hin ausgerichtet, was mit der Wirklichkeit einer bestehenden Regel übereinkommt und deshalb der Ebene normativer Handlungsgründe zugeordnet werden kann. – Vgl. hierzu Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 39 ff., in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. IV, S. 41 ff. sowie Dirk Stederoth, „Der Geschmack der Freiheit. Über das Verhältnis von Ethik und Begehren im Ausgang von Kant“, in: Hans Werner Ingensiep, Heike Baranzke, Anne Eusterschulte (Hrsg.), *Kant-Reader*, Würzburg 2004, insb. S. 251 ff. Dass sich in der „Philosophie des subjektiven Geistes“ der Hegelschen *Enzyklopädie* in den Kapiteln „Der praktische Geist“ und „Der freie Geist“ eine ähnliche Stufung vorfindet, sei hier auch nur ergänzend erwähnt. Vgl. hierzu: G.W.F. Hegel, *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften*, §§ 469 ff. sowie Dirk Stederoth, *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes*, S. 383 ff. und ders., „Practical Mind and Free Will. Hegel’s Gradual Development of the Will“, in: Susanne Herrmann-Sinai, Lucia Ziglioli (Ed.), *Hegel’s Philosophical Psychology*, New York 2015, i.V.

terschied zum Kantischen Ansatz wird in dem vorliegenden Projekt – wie aus dem bisherigen deutlich geworden sein sollte – der Freiheitsbegriff jedoch nicht nur für diese Ebene reserviert, sondern vielmehr graduell auf die verschiedenen Ebenen verteilt, obgleich auch hier die Ebene der „Vernunft“ als höchste Ebene der Selbstbestimmung gilt. Dies begründet sich daraus, dass auf dieser Ebene das bewusste Selbst in der Bestimmung der Gründe für seine Handlung weder von seiner eigenen motivationalen Verfassung, noch von äußerlich bestimmten, bestehenden Regeln abhängig ist, sondern diese Gründe rein aus sich generieren und dabei trotzdem sicher gehen kann, dass sie auch für die bestehende äußere Realität Geltung beanspruchen können (sollen).

Dieser Unterschied zu den verschiedenen Formen normativer Handlungsgründe schlägt sich auch in der formalisierten Form nieder, insofern das in diesen eingeführte α wieder verschwunden bzw. in die Allgemeingültigkeit logischer Handlungsgesetze transformiert ist. Die schematische Form ließe sich demnach wie folgt formulieren:

- (g) Für alle Situationen des Typs Y ist es gemäß logisch-vernünftiger Gesetze geboten, stets gemäß der Option X zu handeln.

Der entsprechende Geltungsgrund ließe sich demnach so formulieren:

- (g') Ich werde in allen Situationen des Typs Y deshalb stets der Option X_1 folgen und niemals den Optionen X_2, X_3, \dots , weil es gemäß logisch-vernünftiger Gesetze geboten ist.

Die Formulierung: „gemäß logisch-vernünftiger Gesetze geboten“, bedarf einer kurzen Erläuterung. Der obige Verweis auf die Kantische Morallbegründung gibt bereits einen recht genauen Hinweis darauf, was hier unter „logisch-vernünftigen Gesetzen“ verstanden wird, denn auch in dem vorliegenden Ansatz geht es in einer logisch-vernünftigen Handlungsbegründung darum, die Handlungsmaximen daraufhin zu beurteilen, ob sie als allgemeine Handlungsgesetze bezüglich eines Situationstypus gelten können. Hierbei ist zu bemerken, dass der Situationstypus lediglich die Handlungsoptionen festlegt (bspw. Lügen vs. die Wahrheit sagen, Töten vs. Leben lassen, Stehlen vs. Nicht-Stehlen), in seinem inhaltlichen Gehalt jedoch nicht in die Handlungsbegründung einbezogen werden kann, da sonst nicht von einer rein logisch-vernünftigen Handlungsbegründung gesprochen werden könnte. Der Einbezug spezifischer Parameter einer Situation bzw. eines Situationstypus würde vielmehr eine empirische Evaluation in den Begründungsvorgang einbinden, wodurch die strenge Allgemeingültigkeit logisch-ver-

nünftiger Handlungsgesetze nicht mehr gewährleistet wäre. Darüber hinaus würde diese Stufe ihren spezifischen Charakter verlieren, weil subjektive Handlungsgründe (beispielsweise innige Gefühle zu einer anderen Person) oder normative Handlungsgründe (z.B. Vereinbarungen mit einer anderen Person oder auch die normativ legitimierte Notlüge) sich in die logisch-vernünftige Handlungsbegründung einmischen würden. Solche Faktoren dürfen allerdings bei einer logisch-vernünftigen Handlungsbegründung keine Rolle spielen, denn diese hat sich lediglich darauf zu richten, ob sich ein Handlungsgrund zur Erklärung als eines allgemeinen Handlungsgesetzes eignet oder nicht.

Nun scheint eine solche Form der Handlungsbegründung wenig praktikabel zu sein, denn sich angesichts einer gegebenen Situation in weitschweifige logische Untersuchungen zu begeben, um sicher zu gehen, dass sich die gewählte Handlungsoption zu einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit eignet, mutet wie eine philosophische Grotteske an. Welche Situation – so könnte man fragen – gewährt einen derartigen Entscheidungsspielraum, dass sie solche ausgedehnten Überlegungen auf einem so hohen Generalisierungsniveau zuließe. Jedoch haben wir es mit einer der Mathematik vergleichbaren Situation zu tun, denn wenn ich aus zwei gegebenen Seitenlängen eines Dreiecks die Länge der dritten Seite berechnen will, werde ich auch nicht vor meiner konkreten Berechnung einen ausführliche Demonstration des Beweises für den Satz des Pythagoras voranstellen, sondern die Gültigkeit dieses Satzes voraussetzen. Ist die logisch-vernünftige Handlungsbegründung einmal erfolgt, dann gilt sie notwendig für alle Fälle ihrer Anwendung (wie der Pythagoras-Satz) und muss nicht für jeden Einzelfall erneut in aller Ausführlichkeit demonstriert werden. – Nun könnte gegenüber dieser Überlegung der Einwand vorgebracht werden, dass sich Handlungen nicht in gleicher Weise stringent logisch begründen lassen, wie geometrische Sätze und die verbreiteten Diskussionen um die Kantische Radikalität¹¹⁴ weisen in dieselbe Richtung. Wie auch immer man sich zu diesen Diskussionen stellen mag – der Autor hat an genannter Stelle gegen die Einwände votiert –, es bedürfte eines positiven Beweises, dass solche logisch-vernünftigen Handlungsbegründungen grundsätzlich nicht möglich sind, um die Stufe logisch-vernünftiger Handlungsgründe aus dem vorliegenden Ansatz zu tilgen. Da dem Autor ein solcher zwingender Beweis jedoch nicht bekannt ist, sieht er sich berechtigt, diese Stufe hier als eine Form der Handlungsbegründung anzuführen.

114 Vgl. hierzu etwa: Vittorio Hösle, „Größe und Grenzen von Kants praktischer Philosophie“, in: ders., *Praktische Philosophie in der modernen Welt*, München 1992, S. 15–45 sowie zur Kritik dieser Kritik: Dirk Stederth, „Der Geschmack der Freiheit“, S. 256 ff.

Ein weiteres Problem dieser Handlungsgründe sei nicht unerwähnt: Hatten sich im Bereich normativer Handlungsgründe sogenannte Sanktionsgründe ergeben, die die Geltung dieser Gründe gegenüber anderen Gründen unterstützen, so finden sich im Bereich der logisch-vernünftigen Handlungsgründe keine solchen äußerlichen Faktoren, die die Geltung dieser Gründe unterstützen könnten. Wenn überhaupt, dann könnten es innere Faktoren sein, die der Geltung dieser Form von Handlungsgründen unterstützend zur Seite stehen – innere Gründe, die man klassisch unter dem Begriff des Gewissens fasst. Jedoch deuten nicht erst die neurowissenschaftlichen Studien der Gruppe um Damasio¹¹⁵ darauf hin, dass das Gewissen keinen solchen „inneren Richter“ darstellt, wie ihn Kant postulierte. Bereits die Psychoanalyse hat mit der sich in der individuellen Sozialisation entwickelnden Instanz des „Über-Ichs“ es fragwürdig erscheinen lassen, ob dem Mensch eine solche „über die [vernünftigen – D.S.] Gesetze in ihm wachende Gewalt“¹¹⁶, die man gemeinhin „Gewissen“ nennt, innewohnt. Demgemäß könnte sich die Einsicht erhärten, dass sich gerade die selbstbestimmteste und freieste Form der Handlungsbegründung als die „schwächste“ hinsichtlich der Geltung gegenüber anderen Formen der Handlungsbegründung darstellt.¹¹⁷ Allerdings stellt diese Diagnose lediglich eine adäquate Beschreibung realer Verhältnisse dar, wobei die innere Stringenz, die Rationalität dieser Handlungsgesetze ein bleibender Grund für die Hoffnung ist, dass sich diese realen Verhältnisse irgendwann zum Besseren wenden.

An diese Einsicht anknüpfend wären weitere Einwände denkbar und vor allem der, dass in vielen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens, sei's in

-
- 115 Vgl. u.a.: Antonio Damasio, *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, München 1997, S. 25 ff.; Thomas Goschke, Annette Bolte, „Emotion, Kognition und Intuition: Implikationen der empirischen Forschung für das Verständnis moralischer Urteilsprozesse“, in: Sabine A. Döring, Verena Mayer (Hrsg.), *Die Moralität der Gefühle*, Berlin 2002, S. 50 ff; Gerhard Roth, *Fühlen, Denken, Handeln*, S. 283; Dirk Stederoth, „Jiminy und die Grillen der Hirnforschung. Anmerkungen zur Idee eines neuronalen Gewissens“ (2004), http://www.uni-kassel.de/~stederot/dat/Dirk_Stederoth_-_Jiminy_und_die_Grillen_der_Hirnforschung.pdf (19.03.2015).
- 116 Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, A 99, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, ebd., Bd. IV, S. 573.
- 117 Eine analoge Konsequenz findet sich etwa in *Die Stellung des Menschen im Kosmos* von Max Scheler, worin der „Geist“ als höchste Stufe zugleich „schlechthin ohne alle ‚Macht‘, ‚Kraft‘, ‚Tätigkeit‘ [ist]“ (Max Scheler, *Die Stellung des Menschen im Kosmos*, Bern 1962, S. 57).

spezifischen gesellschaftlichen Zusammenhängen, sei's in manchen religiösen Gemeinschaften, nun keineswegs vernünftige Gesetzmäßigkeiten Geltung beanspruchen – in manchen Fällen gilt sogar das gerade Gegenteil. Dieser Befund mag realiter zutreffen, jedoch können vernünftige Handlungsgründe selbstredend nur dort allseitige Anerkennung erfahren, wo man sich auf einen rationalen Diskurs verpflichtet hat, denn die Universalität des Geltungsbereichs dieser Handlungsgesetze ist lediglich dem rationalen Diskurs zugänglich. Wird der rationale Diskurs zugunsten eines normativen aufgegeben oder aufgrund eines bestehenden normativen Diskurses gar nicht erst ausgebildet, dann kann eine vernünftig begründete Handlung auch nicht auf Anerkennung stoßen, es sei denn, die vernünftige Regel stimmt zufällig mit einer normativen Regel überein.

Noch ein weiteres Problem logisch-vernünftiger Handlungs begründung sei benannt, dass nämlich in der Ausführung einer solchen Handlung Konflikte dergestalt entstehen können, dass eine gesetzmäßig begründete Handlung in den Konsequenzen, die sie hervorruft, gegen eine andere Gesetzmäßigkeit verstößt. Man könnte diese Form von Konflikten „moralische Dilemmata“ nennen, und ihr klassisches Beispiel findet sich auch bei dem bereits erwähnten Entdecker vernünftiger Handlungsgesetze, nämlich in Kants Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“¹¹⁸. Es lautet in Kurzform so: Ein Mann klopft an meine Tür und fragt, ob er sich bei mir verstecken könne, da er von jemanden verfolgt würde, der ihn zu töten beabsichtigt. Nachdem ich ihm das gewährt habe, klopft der Verfolger an meine Tür und fragt, ob sich die erste Person bei mir versteckt habe. Sage ich in dieser Situation die Wahrheit, wie es die vernünftige Gesetzmäßigkeit fordern würde, so führte das u.U. dazu, dass die erste Person von ihrem Verfolger getötet wird, was selbstredend auch gegen eine vernünftige Gesetzmäßigkeit verstößt. Dieses Dilemma, das an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden kann,¹¹⁹ könnte ein Hinweis darauf sein, dass die logisch begründeten Gesetzmäßigkeiten, wie es bereits bei den normativen Regeln der Fall war, keine absolute Kohärenz aufweisen. Hierzu ist zu sagen, dass die Inkohärenz in solchen Dilemmata nur dadurch zustande kommt, dass die Konsequenzen der Handlungsgründe mit zu diesen Gründen gerechnet werden, mir also – um beim Beispiel zu bleiben – im Falle meiner wahrhaften Aussage eine Mitverantwortung am Tode der ersten Person zugeschrieben wird. Jedoch sollte man hier klar differenzieren, denn es ist erstens unmöglich, die Kon-

118 Vgl. Immanuel Kant, „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, Bd. IV, S. 637–643.

119 Vgl. zu einer ausführlicheren Diskussion der Kantischen Antwort auf dieses Dilemma sowie deren Kritiker: Dirk Stederth, „Der Geschmack der Freiheit“, S. 256 ff.

sequenzen einer Handlung abzuschätzen, wenn diese Konsequenzen nicht allein von meinen Handlungsgründen abhängen, sondern – wie in besagtem Beispiel – von den Handlungsgründen einer anderen Person. Zweitens hindert mich nichts daran, meine Handlungsgründe in einer solchen Situation von einer anderen Ebene, sei es normativ, sei es subjektiv, leiten zu lassen, wobei ich dann allerdings davon Abstand nehmen müsste, mit der „Lüge“ eine Handlung auf logisch-vernünftiger (oder – nach Kant – auch moralischer) Ebene vollzogen zu haben. Drittens hindert mich natürlich auch nichts daran, in dieser Situation die Wahrheit zu sagen, um dann jedoch mit allen mir verfügbaren Mittel zu versuchen, aus Notwehr den Verfolger an der Durchführung seines Tötungsdeliktes zu hindern. Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass solche Dilemmata aus verschiedenen Bedingungen herrühren können, allerdings nicht daraus, dass in den logisch begründeten Handlungsgesetzen ein Inkohärenz vorliegt.

Noch ein anderer Einwand drängt sich in diesem Zusammenhang auf: Sind logische Handlungsgesetze überhaupt für alle Situationen begründbar? Auf diese Frage ist mit einem hypothetischen „Nein“ zu antworten, denn es zeigt sich in vielen Problemkontexten, mit denen sich gegenwärtig die „angewandte Ethik“ beschäftigt, dass viele ethisch relevante Fragestellungen sich (noch) nicht mit einer solchen logischen Eindeutigkeit bewerten lassen, wie das etwa im Falle des Mordens oder auch Lügens möglich ist. Derartige Situationen sind dann notwendigerweise nur in einem normativen Kontext lösbar, in dem sich eine Gruppe (eine Gesellschaft, eine religiöse Gemeinschaft etc.) normativ auf eine Regel bezüglich dieser Fragestellung einigt.

Abschließend sei noch ein letzter Einwand erörtert, der sich auf das Problem von Freiheit und Verantwortlichkeit auf dieser Stufe richtet.¹²⁰ Der Einwand könnte etwa so lauten: Wenn die höchste Form von Selbstbestimmung und mithin von Freiheit in der logischen Bestimmung der Handlungsgründe besteht und demgemäß derjenige, der nach diesen Gründen handelt, im höchsten Maße in seinen Handlungsgründen frei und entsprechend verantwortlich ist für diese Handlung, dann wäre jemand, der diesen logischen Gründen widersprechend handelt, nicht in gleicher Weise frei und verantwortlich. Kurz: Frei und verantwortlich wäre also nur der, der den vernünftigen Gesetzen Folge leistet, nicht aber derjenige, der gegen sie verstößt. Für die Antwort auf diesen Einwand hat man sich zunächst die Frage zu stellen, was es überhaupt heißt, gegen ein logisch-vernünftiges Gesetz zu verstoßen. Auf allen anderen Ebenen wäre diese Frage schnell beantwortet, insofern entweder einer anderen Ebene der Vorrang gelassen würde, oder aber auf der gleichen Ebene eine andere Option vorliegt,

120 Vgl. zu diesem Einwand: Michael Pauen, *Illusion Freiheit?*, S. 78.

der man folgt (selbst bei Menschenrechten ist es ja möglich, dass Vertreter einer anderen Kultur andere Menschenrechte als universell gültig erklären als Mitglieder unseres Kulturkreises und somit eine Alternative vorliegt, der einen oder anderen Option zu folgen). Lediglich die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe schließt letztere Möglichkeit aufgrund der genannten logischen Kohärenz aus, so dass zwei gleichberechtigte und sich widersprechende logisch-vernünftige Gesetze nicht denkbar sind.¹²¹

Eine Handlung entgegen logisch-vernünftiger Gesetze kann also gemäß dem vorliegenden Ansatz ihren Grund nur darin haben, dass man die Ebene logischer Handlungsbegründung zugunsten einer anderen Ebene (etwa der normativen oder subjektiven) aufgibt. Wenn man dies tut (und das obige Beispiel gibt eine Situation vor, die „gute“ Gründe für ein solches Abstandnehmen beinhaltet) und sich etwa zugunsten normativer Gründe gegen die Befolgung logisch-vernünftiger Gesetze entscheidet, so behandelt man diese Gesetze so, als wären sie bloße normative Regeln, bei denen man zuweilen – wie oben erörtert – sich zwischen widerstreitenden entscheiden oder sie einem Metaregelkanon einverleiben muss. Einer solchen Handlungsbegründung kann aber nicht in gleichem Maße Freiheit zugesprochen werden, wie dies für die Ebene der logisch-vernünftigen Handlungsgründe zutrifft, was jedoch nicht heißt, dass damit jede Freiheit verloren ginge, denn diese normative Handlungsbegründung ist ja selbstbestimmt im normativen Sinne und demgemäß auch als (normativ) frei und verantwortlich zu

121 Deshalb ist der genannte Einwand auch nur einschlägig für solche Ansätze, die dem moralisch (vernünftig) Gemäßen und damit „Guten“ ein gleichberechtigtes antimoralisches „Böses“ gegenüberstellen, das sich dadurch auszeichnet, im vollem Bewusstsein des moralisch Gemäßen entgegen dasselbe zu handeln. Dann nämlich stellt sich u.a. die Frage, wie sich ein Grund für diese Entgegensetzung gegen das moralisch Gemäße ausfindig machen lasse. Mit diesem Problem hat sich nicht nur Kant in seiner Religionsschrift herumgeplagt, mit dem Ergebnis, dem Menschen einen ursprünglichen „Hang zum Bösen“ zuzuschreiben (vgl. Immanuel Kant, *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, insb. B 20 ff., in: ders., *Werke in sechs Bänden*, Bd. IV, S. 675 ff.), sondern auch Schelling verlegt in seiner Freiheitsschrift die Entscheidung zum „Guten“ oder zum „Bösen“ in einen außerweltlichen Bereich – Vgl. F.W.J. Schelling, *Philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit und die damit zusammenhängenden Gegenstände*, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. VII, Stuttgart, Augsburg 1860, S. 383 ff.; siehe hierzu auch: Dirk Stederth, „Abgründige Freiheit und die Notwendigkeit des Bösen. Eine Auseinandersetzung mit Schellings Freiheitsschrift“, in: Heinz Paetzold, Helmut Schneider (Hrsg.), *Schellings Denken der Freiheit*, Kassel 2010, S. 79–89.

behandeln. Dass eine Handlung, die aus diesen Gründen erfolgt, nun nicht als logisch-vernünftige Handlung gelten kann, versteht sich aus dem oben Erörterten. Gleiches gilt natürlich auch, wenn man die Ebene vernünftiger Handlungsbegründung zugunsten der subjektiven Ebene aufgibt, nur dass man hierdurch einen Konflikt von drei Ebenen erzeugt, da jene Aufgabe auch die Aufgabe der normativen Ebene bedeutet.

Dies alles setzt voraus, dass mit der graduellen Abstufung der Freiheit auch eine graduelle Abstufung von Verantwortung einhergeht, was unten noch näher zu untersuchen ist (siehe Kap. 6.2). Kurz gefasst ließe sich die Antwort auf den genannten Einwand also wie folgt formulieren: Ein Zuwiderhandeln gegen ein logisch-vernünftiges Gesetz büßt zwar einen Grad an Freiheit und Verantwortung ein,¹²² verliert jedoch nicht jegliche Freiheit und Verantwortung, insofern sie auf normativer Ebene noch in entsprechendem Maße vorhanden sind.

2.1.3 Überblicke

Überschaut man die bisherige Entfaltung der sechs Ebenen, so fallen bei der näheren Betrachtung einige Aspekte auf, die noch erwähnt seien, bevor mit der Erörterung der Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen fortgefahren wird.

Zu nennen ist zunächst der Aspekt der Voraussagbarkeit bzw. des Kontingenzgrades der einzelnen Ebenen. Dabei ist zu erwähnen, dass in den Debatten um die Willensfreiheit in einigen Ansätzen die Unvorhersehbarkeit von Handlungen als ein Indiz für Freiheit gewertet wird, wogegen sich zurecht Gegenstimmen erhoben haben.¹²³ Im vorliegenden Ansatz zeigen sich bezüglich dieses

122 Eine interessante Konsequenz des vorliegenden Ansatzes ist es eben auch, dass der höchste Grad an Freiheit und Verantwortung gerade einer Ebene zugehört, die keine alternativen Optionen zulässt.

123 Der Zusammenhang zwischen Unvorhersehbarkeit von Handlungen und Willensfreiheit ist spätestens seit der Verlagerung des Problems eines freien Willens auf die Frage nach einem „anders handeln können“, die mit George Edward Moore (vgl. Ulrich Pothast, „Analytische Philosophie“, in: Uwe an der Heiden, Helmut Schneider (Hrsg.), *Hat der Mensch einen freien Willen. Die Antworten der großen Philosophen*, Stuttgart 2007, S. 296 ff.) einsetzt, gegeben, da jede indeterministische Position, die als Freiheit ein grundsätzliches „anders handeln können“ unter gleichbleibenden äußeren und inneren Bedingungen bestimmt, unter einer freien Handlung eine grundsätzlich unvorhersehbare, letztlich kontingente Handlung verstehen muss.

Problems zwischen den nicht-bewussten Ebenen (1–3) und den bewussten Ebenen (4–6) gleichsam diametrale Entwicklungen, denn was den nicht-bewussten Bereich betrifft, so sind die „angeborenen Verhaltensmuster“ (Ebene 1) im hohen Maße festgelegte Verhaltensprozesse, während im Gegenteil die „spontanen Verhaltensmuster“ (Ebene 3) im hohen Maße beweglich und unvorhersehbar sind. Gegenüber dieser Entwicklung von festgelegten Prozessen zu unvorhersehbaren geht die Entfaltung der bewussten Ebenen genau umgekehrt vor sich. Sie beginnt mit den „subjektiven Handlungsgründen“ (Ebene 4), die in hohem Maße unvorhersehbar und willkürlich sind, und endet mit den „logisch-vernünftigen Handlungsgründen“ (Ebene 6), die in ihrer logischen Form in hohem Maße voraussagbar sind. Die gedankliche Bewegung durch die einzelnen Ebenen, die ja eine permanente Höherstufung von Selbstbestimmung und mithin von Freiheit darstellt, ist somit hinsichtlich der Frage nach der Kontingenz nicht gleichermaßen kontinuierlich, sondern vielmehr eine diskontinuierliche Entwicklung von einem festgelegten Standpunkt über mehr kontingente Standpunkte wieder zurück zu einem, wenn auch anderen, festgelegten Standpunkt.

Hieran schließt sich ein weiterer Aspekt an, der Sachverhalt nämlich, dass im nicht-bewussten Bereich der Prozess der Befreiung bzw. die Höherentwicklung von Selbstbestimmung einen Prozess der „Individualisierung“ darstellt. Hingegen ist der vergleichbare Prozess im Bereich des bewussten Selbst ein Prozess der „Generalisierung“, auf dessen höchster Stufe die Handlungsgründe eben gerade *nicht* mehr individuell sein können. Dies bedeutet aber auch, dass die höchste Form von Selbstbestimmung und Freiheit gerade nicht an individuelle, oder – um einen Begriff aus der aktuellen Debatte zu gebrauchen – „personale Präferenzen“ zu binden ist, sondern gerade im Gegenteil erst an der Stelle wirksam ist, wo individuelle Beweggründe gar keine Rolle mehr spielen dürfen.

Ein dritter Aspekt, der mit den beiden vorhergehenden eng zusammenhängt, ist der der Ordnung. Identifiziert man den Begriff der Freiheit mit der subjektiven Willkür (diesbezüglich wurden schon einige Beispiele angeführt), dann bedarf es zur Abstimmung dieser willkürlichen Handlungen einer äußerlichen Ordnungsinstanz, die die Handlungen der (willkürlich) freien Akteure untereinander koordiniert, wie es die Naturgesetze in der Sphäre der Ursachen sichern. Demgemäß bräuchte das freie Handeln einen ihr äußerlichen Regelmechanismus, eine – um den klassischen Begriff zu verwenden – „zweite Natur“, die die willkür-

Dass allerdings mit diesem kontingenten Handlungsgrund auch die Möglichkeit gestellt ist, diese Handlung mit Gründen einem Urheber zuzuschreiben, der nicht nur völlig dem Zufall anheimgegeben ist, darauf haben – wie oben bereits angeführt – zurecht die Kritiker dieser Form des Indeterminismus verwiesen.

lichen Akte untereinander regelt. In dem vorliegenden Ansatz tritt eine so verstandene „zweite Natur“ lediglich auf den untergeordneten Freiheitsebenen hervor (als bestehende normative Regeln), während auf der höchsten Stufe eine solche Regelinstanz sich aus den logischen Regeln der Vernunft selbst herleitet.

Doch es seien diese Aspekte lediglich zum besseren Verständnis des vorliegenden Ansatzes angedeutet und an dieser Stelle nicht weiter vertieft. Bevor nun die Beziehungen der Ebenen untereinander näher in den Blick rücken, sei zum einem besseren Überblick die gesamte vertikale Differenzierung incl. der Bindendifferenzierungen nochmals gliederungsartig präsentiert (siehe Übersicht unten).

Abb. 3: Aspekte der vorliegenden Stufenkonzeption

Ebenen	Beweglichkeit (Kontingenzgrad)	Bestimmungs- richtung	Ordnung
angeborene Verhaltensmuster	festgelegt ↕ veränderlich	Individualisierung ↓	„erste Natur“ (Naturordnung) ↓
erworbene Verhaltensmuster			
spontanes Verhalten			
subjektive Handlungsgründe	veränderlich ↕ festgelegt	Generalisierung ↓	„zweite Natur“ (Vernunftordnung)
normative Handlungsgründe			
logisch-vernünftige Handlungsgründe			

Vertikale Dimension: Ebenen der Verhaltenssteuerung (Übersicht)

- 1.) Angeborene Verhaltensmuster
 - a.) Regelkreise
 - α.) Hunger
 - β.) Schlaf und Wachen
 - γ.) Körpertemperatur
 - b.) Reizbarkeit
 - α.) Kinesis
 - β.) phobische Reaktion
 - γ.) topische Reaktion
 - c.) AAM, Erbkoordination, Appetenzverhalten
 - hierarchisch organisierter Instinkt
- 2.) Erworbene Verhaltensmuster
 - a.) nicht-assoziative Lernformen (Bahnung, Sensibilisierung, Habituation, Priming)
 - b.) assoziative Lernformen
 - α.) klassische Konditionierung
 - β.) Prägung
 - γ.) operante Konditionierung
 - c.) prozedurales Lernen
- 3.) Spontanes Verhalten
 - a.) Proteismus
 - b.) Neugier- und Erkundungsverhalten / Spielen
 - c.) Kreativität
- 4.) Subjektive Handlungsgründe
 - a.) Intuition
 - α.) Spontaneitätsgründe
 - β.) Bewährungsgründe
 - γ.) Dispositionsgründe
 - b.) Erinnerung
 - c.) Selbstbild
- 5.) Normative Handlungsgründe
 - a.) Vereinbarungen
 - b.) Regeln/Normen
 - c.) Gesetze
 - α.) spezifische Gesetze
 - β.) Verfassungen
 - γ.) Menschenrechte
- 6.) Logisch-vernünftige Handlungsgründe

2.2 DIE BEZIEHUNGEN: *TOP-DOWN-* UND *BOTTOM-UP*

2.2.1 Vorüberlegungen: Zur Einheit des gestuften Selbst

Nachdem im voraufgehenden Abschnitt das System subordinierter Verhaltens-ebenen entfaltet wurde, wird nunmehr das Netz der wechselseitigen Beziehungen dieser einzelnen Ebenen näher untersucht. Im Rahmen der Charakterisierung der einzelnen Ebenen wurden zwar schon einige Beziehungen erwähnt, jedoch lediglich in der Weise, dass zwischen den unterschiedlichen Ebenen gewechselt werden kann. Das Beziehungsgeflecht, das nun in den Blick treten wird, ist insofern anderer Art, als es um den Aufweis und die Bestimmung der konkreten Einflussnahme der unterschiedlichen Ebenen aufeinander, also die Weise, wie sie sich gegenseitig verändern, gehen wird.

Doch bevor mit der Charakterisierung dieses Beziehungsgeflechts fortgeschritten wird, seien einige kurze Bemerkungen über das Verhältnis von Stufen- und Netzstrukturen ausgeführt. Es wurde bereits an anderer Stelle¹²⁴ ausführlicher dargelegt, dass zwischen der Netz- und der Stufenstruktur ein antinomisches Verhältnis besteht, was sich u. a. in folgenden Merkmalen ausdrückt: Netzmuster koordinieren ihre Elemente, während sie von Stufenmustern subordiniert werden; Stufenmuster differenzieren Qualitäten, während Netzmuster die Qualitätenvielfalt auf einfache Qualitäten reduzieren; Stufenmuster operieren mit Komplexitätssteigerung, während Netzmuster komplexitätsreduzierend sind. Um dieses antinomische Verhältnis kurz zu erläutern, kann zunächst gesagt werden, dass die genannten Merkmale innigst miteinander zusammenhängen. So impliziert das subordinierte Verhältnis der Ebenen in einer Stufenstruktur, dass dieselben sich durch spezifische Qualitäten voneinander unterscheiden (wie es im vorliegenden Ansatz bereits deutlich geworden sein wird). Es liegt somit im Kern jeder Stufenstruktur, dass sie durch die Subordination unterschiedlicher Stufen darauf abzielt, eine Qualitätenvielfalt zu explizieren, die eine Abgrenzung der Stufen voneinander allererst möglich macht. Hiermit geht dann aber ebenfalls einher, dass durch diese Vielfalt eine Steigerung an Komplexität der Darstellung eines Sachverhalts vorliegt, insofern das Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Qualitäten mit jeder neuen Differenzierung wächst. Eine Netzstruktur hingegen ist darauf angelegt, verschiedenste Elemente in einen einheitlichen Zusammenhang zu koordinieren, weshalb es in ihr darauf ankommt, die Qualitätenvielfalt im Hinblick auf die Integration eines Elements in die koordi-

124 Siehe: Dirk Stederth, „Willensstufen und Entscheidungsnetze“.

nierte Struktur zu reduzieren. Das Zulassen einer neuen Qualität, wie man sagen könnte, wirkt sich in einer Netzstruktur sofort auf alle an ihr beteiligten Elemente aus, denn es sind in einer Netzstruktur keine qualitativ unterschiedenen Ebenen zulässig bzw. in sie einknüpftbar. Insofern liegt in dieser qualitätsreduzierenden Komponente auch der komplexitätsreduzierende Charakter von Netzstrukturen, denn ein Netz kann nur zwischen qualitativ homogenen Elementen geknüpft werden.

An besagter Stelle wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich in vielen Ansätzen u.a. der Kognitionswissenschaften beide Strukturen gleichermaßen bzw. im Verbund finden, ohne dass deren antinomisches Verhältnis voll bewusst wäre. Es scheint also so zu sein, dass sich beide Strukturen hinsichtlich einer adäquaten Beschreibung der Phänomene wechselseitig fordern, was bereits ein Hinweis darauf ist, dass sie beide notwendige Momente eines Beschreibungszusammenhangs sind. Dies ist jedoch ein erster Schritt im Hinblick auf ihre Integration, die nun im Folgenden unternommen werden soll.

Es war oben bereits im Verlauf der Bestimmung der Ebenen an zwei Stellen von Netzen die Rede: dem „Netz der Gewohnheiten“ (erworbene Verhaltensmuster) sowie dem „Netz der subjektiven Motive“ (subjektive Handlungsgründe). Es ließe sich dies dahingehend fortführen, dass man von einem Netz instinktiv-angeborener Verhaltensmuster, einem Netz interner Neukontextualisierungen (spontane Verhaltensmuster), einem Netz bestehender Regeln (normative Handlungsgründe) sowie von einem (logischen) Netz vernünftiger Handlungsgründe sprechen könnte. Jede Ebene hätte demgemäß ein je eigenes netzförmiges Beziehungsgeflecht ihrer Elemente. Allerdings sind diese Elemente qualitativ klar unterschieden, weshalb in dieser Beschreibungsform von einer Parallelität von Netz- und Stufenstruktur gesprochen werden muss: Jede Ebene koordiniert ihre Elemente, ist selbst (und mithin ihre Elemente) jedoch zugleich subordiniert bezogen auf die anderen Ebenen.

Auch wenn mit dieser Parallelität eine erste Zusammenführung beider Strukturmuster möglich ist, so liegt hiermit jedoch noch keine wirkliche Integration vor. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Ebenen selbst sich netzförmig miteinander verflochten zeigten, wenn sie trotz ihrer qualitativen Unterschiedenheit ein Beziehungsgeflecht miteinander eingingen. Es fragt sich allerdings, wie das überhaupt möglich wäre, denn die einzelnen Ebenen zeichnen sich doch gerade durch ihre qualitative Verschiedenheit aus, wohingegen eine Netzstruktur von der grundsätzlichen Gleichartigkeit ihrer Elemente ausgehen muss, wodurch ein Netz *zwischen* den einzelnen Ebenen rein logisch verhindert wäre.

Vielleicht hilft bei der Lösung dieses Problems eine Analogie weiter: Man könnte sagen, dass auf den jeweiligen Ebenen die einzelnen Elemente „syntak-

tisch“ miteinander verbunden sind, wobei die Form der Syntax dieser Elemente gleichsam durch die qualitative Bestimmung der jeweiligen Ebene für alle Elemente gleichermaßen vorgegeben ist. Ein Netz nun, das zwischen den einzelnen Ebenen verlief, wäre dann nicht ein Netz der Syntax, sondern vielmehr ein „semantisches“ Netz, so dass etwa der semantische Gehalt einer normativen Regel in die Syntax der Gewohnheit eingefasst werden kann und umgekehrt. Ein spezifischer semantischer Gehalt (Ebene) hätte in dieser Weise einerseits eine je eigene syntaktische Form, wäre jedoch andererseits zugleich einer anderen Syntax zugänglich.

Ist damit nicht das Problem lediglich auf einen anderen Widerspruch oder Gegensatz verlagert, nämlich dem von Semantik und Syntax? Sicherlich ist dieser Einwand zutreffend und zu einer wirklichen Integration muss dann auch die Ebene der bloßen Analogie verlassen werden. Allerdings bedarf es für eine solche Integration noch einer weiteren Prämisse (zu den beiden erstgenannten in Kap. 2.1.1), die zwar entscheidend ist, jedoch zugleich wohl wenig Widerspruch hervorrufen wird, da ihre Nicht-Anerkennung zu fatalen Folgen führen würde. Die Prämisse lautet:

- (3) Das Selbst, das sich jeweils auf den unterschiedlichen Ebenen in unterschiedlicher Weise selbst bestimmt, ist ein identisches Selbst.

Was bedeutet diese Prämisse? Zunächst nicht viel mehr, als dass ich, wenn ich das eine Mal eine Gewohnheitshandlung vollziehe, das andere Mal mich an normativen Handlungsgründen orientiere und wieder ein anderes Mal rein subjektive Entscheidungen fälle, trotzdem dasselbe Handlungssubjekt bzw. Selbst bleibe. Die unterschiedlichen Handlungsformen beinhalten demzufolge nicht unterschiedliche diskrete „Selbste“, sondern das Selbst bleibt in diesen unterschiedlichen Formen ein und dasselbe Selbst. Wäre dies nicht der Fall, dann könnte man nicht einmal mehr von einer einheitlichen Persönlichkeit, geschweige denn von einem verantwortlichen Handlungssubjekt sprechen. Es wäre je nach Handlungsebene ein anderer, der gerade handelt, was nicht sinnvoll angenommen werden kann.¹²⁵

Haben wir es aber auf allen Ebenen mit einem identischen Selbst zu tun, dann können diese Ebenen nicht absolut beziehungslos und diskret sein, sondern sie müssen hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu einem identischen Selbst bezie-

125 Gerade in diesem Punkt wäre eine interkulturelle Auseinandersetzung etwa mit dem Buddhismus interessant, der ein identisches Selbst als Illusion kennzeichnet, worauf in Kap. 7 nochmals hingewiesen wird.

hungsfähig sein. Allerdings ist „Zugehörigkeit“ hier das falsche Wort, denn es könnte die missverständliche Assoziation hervorrufen, es stünde hier ein bereits gebildetes Selbst im Hintergrund, dem die Stufen jeweils zugeordnet würden, das jedoch selbst von diesen Stufen unabhängig ist. Von einem solchen abstrakten Selbst soll hier jedoch nicht ausgegangen werden. Vielmehr hatte sich ja bei der Bestimmung der Stufen gezeigt, dass sie die unterschiedlichen Formen bzw. Entwicklungsstufen des Selbstes selbst sind eben in dem Sinne, dass erworbene Verhaltensmuster nicht auf Gewohnheiten eines Selbstes beruhen, sondern Ausdruck des „Gewohnheitsselbstes“ sind – die gebildeten Gewohnheitsmuster sind demgemäß nicht solche, die einem irgendwie gearteten Selbst zukommen, sondern bilden die Form des Selbst auf der Ebene erworbener Verhaltensmuster. Auf der nächsten Stufe (spontane Verhaltensmuster) ändert sich zwar die Form des Selbst, jedoch erhält sich das Gewohnheitsselbst auf dieser neuen Stufe, insofern die neue Form sich auf die alte, das kreative spontane Selbst sich auf das Gewohnheitsselbst bezieht, da jenes ja eine Kontextualisierung der erworbenen Muster darstellt. In der jeweils neuen Stufe erhält sich die alte, jedoch wird sie lediglich zu einem Teilmoment der neuen Form des Selbst integriert.¹²⁶ Dies sei nochmals kurz für die jeweiligen Übergänge zwischen den Stufen erläutert:

A. (*Stufe 1* → *Stufe 2*): Als angeborenes Verhaltensmuster wurde oben die automatisierte Verhaltensreaktion auf einen Umweltreiz verstanden, die unveränderlich im Menschen festgelegt ist. Durch diese situationsunabhängige Festlegung ergibt sich das Problem, dass die Reaktionen wechselnden Umweltbedingungen nicht angepasst sind – das reflexhaft festgelegte „Selbst“ widerspricht also der Veränderlichkeit äußerer Bedingungen. Die erworbenen Verhaltensmuster, die als nächste Stufe diesen Widerspruch lösen, haben nun einerseits eine Teileigenschaft der angeborenen Verhaltensmuster, da die gewohnheitsmäßig gebildeten Muster automatisiert die spezifischen Verhaltensparameter für eine entsprechende Umweltsituation bereitstellen; andererseits – und das macht die Erweiterung des Gewohnheitsselbst aus – sind diese Muster nicht von Grund auf festgelegt, sondern durch wiederholtes Verhalten eingeübt und erworben. Das Instinkthafte ist also auf der Stufe der erworbenen Verhaltensmuster partiell immer noch vorhanden, jedoch zugleich erweitert um ein Moment, das den Widerspruch, der auf der Ebene der angeborenen Verhaltensmuster bestand, löst.

126 Eine solche Integration der unteren Stufen in die höheren findet sich etwa auch in dem gestuften Ansatz von Nicolai Hartmann – vgl. Nicolai Hartmann, *Neue Wege der Ontologie*, Stuttgart u.a. ³1949, insb. S. 61 ff.

B. (*Stufe 2* → *Stufe 3*): Die erworbenen Verhaltensmuster wurden oben bestimmt als das Einüben situationsadäquater Muster, die bei gegebener Situation ein automatisiertes Verhalten ermöglichen. Dieses Einüben beruht auf assoziativer Verknüpfung vergleichbarer Merkmale von Situationen, die immer nur eine spezifische Auswahl situationsrelevanter Merkmale betreffen kann und deshalb notwendig eine Abstraktion gegenüber der Merkmalsvielfalt einer gegebenen Situation ist. Hierin liegt, dass diese Muster indifferent gegenüber dem Vorherrschen oder auch den Änderungen von Situationsmerkmalen sind, die nicht in das Muster eingearbeitet sind. Auf diesem Wege können die eingeübten Muster in Widerspruch mit den ihnen entsprechenden Umweltbedingungen geraten. Die Stufe der spontanen Verhaltensmuster, die diesen Widerspruch durch spontanes Relationieren unterschiedlicher Muster löst, hat nun immer noch partiell den Charakter der erworbenen Verhaltensmuster, insofern dieses Relationieren auf assoziativer Verknüpfung der Muster beruht. Die Erweiterung der spontanen gegenüber den erworbenen Verhaltensmustern liegt jedoch darin, dass sie nicht indifferent gegenüber spezifischen Situationsmerkmalen ist, sondern solche Situationsmerkmale berücksichtigen kann, die nicht in ein gegebenes Muster eingearbeitet sind. Also auch hier bleiben Momente der erworbenen Verhaltensmuster auf der Ebene spontaner Verhaltensmuster erhalten, werden jedoch entsprechend erweitert.

C. (*Stufe 3* → *Stufe 4*): Die spontanen Verhaltensmuster wurden oben bestimmt als das interne Relationieren erworbener Muster angesichts der Berücksichtigung von Situationsmerkmalen, die in einem bestehenden Muster nicht eingehen. Das durch eine solche Relationierung hervorgebrachte „neue“ Verhaltensmuster kann jedoch nur in Situationen spontan zur Ausführung kommen, für die kein entsprechendes angelegtes erworbenes Muster zur Verfügung steht. Liegt jedoch für eine gegebene Situation ein solches Muster vor, dann steht das hervorgebrachte „neue“ Verhaltensmuster in Konkurrenz zu dem bereits bestehenden Muster, das für diese Form von Situation durch Übung angelegt wurde. Das kreative spontane Selbst kann deshalb mit sich in Widerspruch geraten, da es für eine spezifische Situation zwei oder mehrere Verhaltensmuster bereitstellt. Die Ebene subjektiver Handlungsgründe, die diesen internen Widerspruch durch die Wahl zwischen Alternativen löst, lässt sich – wie oben bereits erwähnt – in zwei unterschiedlichen Beschreibungsformen entwickeln. In der Beschreibungsform der Sphäre der Ursachen wird die Alternative zwischen den unterschiedlichen Mustern durch die subjektive Aktivierungsstärke gewährleistet, in der Beschreibungsform der Gründe erscheint diese Entscheidung als rein subjektiv motiviert, so dass diejenige Alternative gewählt wird, die dem Subjekt am angemessensten erscheint. Hierbei bleibt – in der Beschreibungsform der Sphäre der Ursachen –

der Charakter der angeborenen Verhaltensmuster insofern erhalten, als der Abgleich zwischen den Aktivierungsstärken gänzlich automatisiert ist; ebenso findet sich hier der Charakter der erworbenen Verhaltensmuster, da die Aktivierungsstärken der einzelnen Muster sich erst durch Erfahrung herausbilden; und schließlich ist auch der Charakter der spontaner Verhaltensmuster erhalten, da es um ein In-Beziehung-Setzen unterschiedlicher Muster geht. In der Beschreibungsform der Sphäre der Gründe finden sich die drei nicht-bewussten Ebenen in den drei Hauptformen subjektiver Handlungsbegründung (s.o.) wieder.

D. (*Stufe 4* → *Stufe 5*): Die Stufe subjektiver Handlungsgründe wurde oben so bestimmt, dass auf ihr eine Handlungsoption rein aus subjektiven Gründen gewählt wird. Analog zur Ebene angeborener Verhaltensmuster kann diese subjektiv ausgewählte Handlungsoption den äußeren Umweltbedingungen entsprechen und damit günstig oder aber nicht entsprechen und damit ungünstig sein. Dieser Widerspruch zwischen subjektiver Entscheidung und äußeren Bedingungen wird durch die Ebene normativer Handlungsgründe gelöst, insofern auf ihr das Handeln an bestehenden Regeln orientiert wird.

Die Erhaltung des subjektiven Selbst auf der Ebene normativer Handlungsgründe gestaltet sich in der Sphäre des bewussten Abwägens von Gründen allerdings anders, als es in der Sphäre der Ursachen in Form einer Aspekterhaltung von statten ging. In der Sphäre bewusster Handlungsgründe findet eine solche Erhaltung in Form einer bewussten Selbstbeziehung statt. Tritt das subjektive Selbst gleichsam unmittelbar einer sozialen und natürlichen Umwelt gegenüber, so ließe sich die Beziehung grafisch folgendermaßen darstellen:

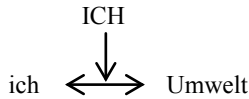
ich → Umwelt

Der angesprochene Widerspruch, in den das subjektive Ich geraten kann, beruht auf den Reaktionen, die die Umwelt auf die Handlungen desselben vollzieht. Grafisch gefasst, wäre dies:

ich ↔ Umwelt

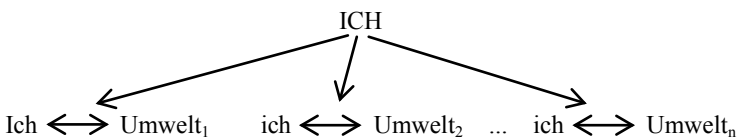
Auf der Ebene normativer Handlungsgründe hingegen tritt das Ich nicht mehr unmittelbar einer Umwelt gegenüber, sondern die Umwelt, auf die das Ich sich handelnd bezieht, beinhaltet das subjektive Ich als Bestandteil der Umwelt bzw. als Teilnehmer einer Gruppe. Das Handeln auf der Ebene normativer Handlungsgründe berücksichtigt das subjektive Ich in seiner Handlungsbegründung dahingehend, als es als Bestandteil der Umwelt bzw. als Gruppenmitglied spezifischen Regeln zu folgen hat, damit es in dieser Umwelt bestehen bzw. als Grup-

penmitglied Geltung beanspruchen kann. Das Selbst bezieht sich also auf sich selbst hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu einer spezifischen Umweltkonstellation, was grafisch so dargestellt werden könnte:

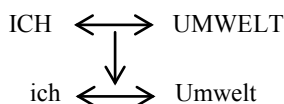


Das subjektive Selbst bleibt also als ein Glied der Selbstbeziehung auf der Ebene normativer Handlungsgründe erhalten und mit ihm ebenfalls die ursächlichen Ebenen, die ja Ausdruck in den drei Hauptformen subjektiver Begründung finden, jedoch ist es erweitert um einen allgemeineren Standpunkt, von dem aus das Selbst zu sich in Beziehung treten kann. Klassisch wurde dieser Standpunkt mit dem Begriff des Selbstbewusstseins gefasst, was insofern korrekt ist, als das Selbstbewusstsein nur in einer Verdopplung des Selbst in ein Subjekt des Selbstbewusstseins sowie ein Objekt des Selbstbewusstseins möglich ist.

E. (*Stufe 5* → *Stufe 6*): Die Ebene normativer Handlungsgründe wurde oben dadurch bestimmt, dass das handelnde Selbst in seiner Handlungsbegründung an gegebenen Regeln orientiert ist. Nun sind diese Regeln aus unterschiedlichen Umweltbereichen (z.B. verschiedene soziale Gruppen) nicht unbedingt kohärent miteinander und so kann es vorkommen, dass Regeln miteinander in Konflikt geraten (normative Dilemmata), wodurch das normative Selbst mit sich in Widerspruch geraten kann. Grafisch dargestellt:



Dieser Widerspruch, dass die Regeln unterschiedlicher Umweltkonstellationen nicht kohärent zueinander sind, wird nun durch die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbegründung dadurch gelöst, dass die Regeln, an denen sich das Handlungsselbst in seiner Handlungsbegründung orientiert, nicht mehr als äußerlich gegeben angenommen, sondern logisch-allgemein begründet werden. Grafisch ausgedrückt:



Auch hier bleibt also die Ebene normativer Handlungsgründe erhalten und mit ihr die Ebene subjektiver Handlungsgründe, jedoch hat auf dieser Ebene eine Erweiterung dahingehend stattgefunden, dass das gegenüber dem subjektiven Selbst verallgemeinerte ICH sich selbst auf eine logisch verallgemeinerte UMWELT bezieht, und aus dieser Relation Schlüsse für die Handlung in „realen“ Umweltkonstellationen ableitet.

Es zeigt sich also bei diesem erneuten Durchgang durch die verschiedenen Ebenen des Selbst, dass das Selbst durch diese Abstufung nicht zersplittet wird, sondern im Übergang zur nächsten Ebene sich in erweiterter Form erhält. In dieser Erweiterung liegt jedoch zugleich, dass die Reduktion einer Ebene auf die vorausgehende notwendig mit dem Verlust jener Erweiterung einhergeht.

Doch was ist nun mit diesen Erörterungen zur Einheit des Stufenselbst gewonnen für die Frage nach einer Integration von netzförmiger Koordination und stufenförmiger Subordination? Zunächst ist hiermit nicht viel mehr erreicht als der Aufweis, dass die unterschiedlichen Ebenen beziehungsfähig sind, und zwar vermittelt über die durchgängige Einheit des Selbst, das sich auf den unterschiedlichen Ebenen je unterschiedlich selbst bestimmt. Erst vor diesem Hintergrund wird die Aussage plausibel, die bereits am Anfang dieses Kapitels hätte stehen können, jedoch dort als bloße Behauptung aufgefasst worden wäre: Das Selbst kann nur dann unterschiedliche Ebenen haben, wenn es in diesen Ebenen identisch mit sich bleibt. Wäre dies nicht der Fall, könnte man überhaupt nicht von Ebenen *eines* Selbst sprechen. Diese Einheit des Selbst ist nun aber eben die Voraussetzung dafür, dass die Ebenen miteinander in Beziehung treten können. Die Form dieser Beziehungen sei jetzt Gegenstand eines eigenen Kapitels.

2.2.2 Die dynamischen Beziehungen

Bevor die einzelnen Beziehungen der Stufen untereinander näher in den Blick kommen, sei zunächst an die oben angedeutete Analogie erinnert, nach der sich zwischen den Ebenen eine semantische Beziehung dahingehend feststellen ließe, dass ein spezifischer semantischer Inhalt unterschiedlichen syntaktischen Formen zugänglich ist. Diese semantische Beziehung sei an zwei Beispielen weiter verdeutlicht.

Als erstes Beispiel soll das Verhaltensmotiv „Altruismus“ dienen, das grundsätzlich der Syntax aller sechs Ebenen zugänglich ist. Wenn unter Altruismus die allgemeine Motivation verstanden wird, anderen Menschen zu helfen, so findet sich dieses Motiv bereits in den Schutzinstinkten von Tieren, die etwa ihre Ru-

delmitglieder vor Gefahren warnen. Es ist also durchaus anzunehmen, dass solche Instinkte in Rudimenten auch beim Menschen als *angeborene Verhaltensmuster* manifest sind. Gerade wenn man das Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern mit einbezieht, scheint sich eine solche Annahme zu erhärten. Nun kann altruistisches Verhalten, wenn es wiederholt durchgeführt wird, auch zu einem *erworbenen Verhaltensmuster* werden, und dies bestätigt sich ebenso mannigfach in Erziehungsprozessen, in denen Eltern ihren Kindern z.B. eintrainieren, behinderten Menschen bei Bedarf die Tür aufzuhalten. Nach einer Zeit des Trainings verlaufen solche Motivationen dann zumeist gänzlich automatisiert – können jedoch auch bei seltener Reaktualisierung wieder degenerieren. Altruismus auf der Ebene *spontaner Verhaltensmuster* zu vermuten, fällt zunächst schwer, insofern man solches Verhalten in den verschiedensten Situationen immer auf gewohnheitsmäßig eingespielte Muster zurückführen wird. Jedoch zeigen spezifische Extremsituationen, dass auch auf dieser Ebene ein altruistisches Motiv entstehen kann. So spricht beispielsweise bei einer Entführung gewohnheitsmäßig alles gegen das Motiv, den Entführern in irgendeiner Weise bei ihrem Unternehmen zu helfen, zumal wenn man selbst betroffen ist. Jedoch zeigen die Fälle des sog. „Stockholm-Syndroms“, dass ein solches Verhalten durchaus einschlägig für derartige Situationen sein kann. Altruismus als rein *subjektiver Handlungsgrund* ist dagegen sehr verbreitet, ja es kann in der allgemeinen Verwendung des Begriffs als die gängigste Form gelten, insofern man unter einer altruistischen Person im allgemeinen eine solche versteht, die von sich sagt, dass sie gar nicht anders kann, als Menschen zu helfen, oder auch, dass sie immer schon Menschen geholfen hat. Nun kann Altruismus jedoch auch als *normative Regel* in einer Gemeinschaft gelten, der sich die Teilnehmer verpflichtet fühlen und die sie ihren Handlungen zugrundelegen. Schließlich lässt sich ein altruistisches Handeln auch moralisch-logisch begründen, was dann die Ebene der *logisch-vernünftigen Handlungsgründe* kennzeichnet.

Das Motiv des Altruismus lässt sich also in allen sechs Ebenen wiederfinden und folgt auf diesen unterschiedlichen Ebenen den jeweilig spezifischen Strukturen dieser Ebene. Man könnte nun geneigt sein, dieses Beispiel einer generellen Aussage zugrunde zu legen, wonach jeder motivationale Inhalt auf allen Ebenen anzutreffen wäre. Dass dies eine falsche Generalisierung wäre, zeigt ein zweites Beispiel, das bewusst extrem gewählt wurde, um den Sachverhalt zu verdeutlichen: Das Beispiel der sexuellen Vergewaltigung.

Bereits auf der ersten Ebene zeigt sich an diesem Beispiel ein Problem, denn zwar finden sich im Tierreich mannigfaltige Formen gewaltsamer sexueller Vereinigungen, jedoch sind diese wohl in der Regel nicht zu einer perversen Form sexuellen Lustempfindens praktiziert. Auch wenn hierüber keine gesicherte Aus-

sage gemacht werden kann, ist es zumindest fragwürdig, ob auf der Ebene der *angeborenen Verhaltensmuster* ein Vergewaltigungsmotiv anwesend sein kann. Für die Ebene der *erworbenen Verhaltensmuster* gilt das gerade Gegenteil, denn die psychischen Ursachen für Vergewaltigungsmotive werden insbesondere auch in eigenen Vergewaltigungserlebnissen gesehen, so dass die gewaltsame Form sexueller Beziehungen den Vergewaltigern bereits in früher Kindheit antrainiert wurde und auf diesem Wege zu dieser deformierten Luststruktur geführt hat. Ähnliches gilt für die Ebene der *spontanen Verhaltensmuster*, insofern es bei Menschen mit Gewalterfahrungen durchaus möglich ist, dass sie in sexuellen Beziehungen Einfälle entwickeln, die gewaltsame Beziehungen mit sexuellen Beziehungen verknüpfen. Die Ebene der *subjektiven Handlungsbegründung* ist nun ebenfalls einschlägig für das Vergewaltigungsmotiv, da Täter immer wieder vorbringen, dass sie nun einmal so sind und demgemäß nicht anders können, als in solchen spezifischen Situationen vergewaltigend tätig zu werden. Dass die sexuelle Vergewaltigung auch der Ebene *normativer Handlungsgründe* zugänglich ist, beweisen die vielen Fälle insbesondere in satanistischen Gruppen, die es zur Regel erhoben haben, Initiationen durch Vergewaltigungen zu vollziehen. Moralisch-logisch aber, also auf der Ebene der *logisch-vernünftiger Handlungsgründe*, lässt sich das Vergewaltigungsmotiv jedoch nicht eingliedern, denn es widerspricht jeglicher vernünftiger Beziehung der Menschen untereinander. Das Vergewaltigungsmotiv ist also entgegen dem des Altruismus nicht allen Ebenen zugänglich, weshalb die obige Generalisierung nicht statthaft wäre.

Mit diesem Aufweis der Zugänglichkeit spezifischer Inhalte auf unterschiedlichen Ebenen ist jedoch nur ein erster Schritt im Hinblick auf die Beziehungen der Ebenen untereinander vollzogen. Doch seien vor der Untersuchung der unterschiedlichen Beziehungen zunächst noch die *Beziehungsformen* selbst thematisiert, denn wenn oben immer wieder eine Sphäre der Ursachen von einer Sphäre der Gründe unterschieden wurde, dann fragt es sich, ob diese Sphären nicht unterschiedliche Formen von Beziehungen aufweisen, und es fragt sich darüber hinaus, inwiefern beide Sphären untereinander in Beziehung treten können.

Was zunächst die Sphäre der Ursachen betrifft, so scheint es nahe zu liegen, hier die Ebenen in einer kausalen Beziehung zueinander zu fassen. Betrachtet man etwa neurokognitive Ebenenmodelle,¹²⁷ dann stehen bei diesen die unterschiedlichen Ebenen durch neuronale Verbindungen in einem direkten Kontakt und wirken aufeinander, wobei diese Wirkung so verläuft, dass bei einer Handlungsinitiierung die jeweils höheren Ebenen einer „Zustimmung“ der jeweils unteren Ebenen bedürfen, um verhaltenswirksam zu werden. Jedoch betrifft diese

127 Vgl. u.a. Gerhard Roth, „Gehirn, Gründe und Ursachen“.

kausale Beziehung – wenn man einmal die unten noch zu erörternden unterschiedlichen Handlungsphasen antizipiert – lediglich die Phasen der Handlungsplanung und Handlungsausführung, jedoch weniger die motivationale Phase der Handlungsinitiierung, die hier zunächst im Vordergrund stehen soll.¹²⁸ Für diese erste Phase ist es nun auch gar nicht sinnvoll, eine direkte Beziehung zwischen den drei Ebenen innerhalb der Sphäre der Ursachen eine Beziehung anzunehmen, insofern in ihr entweder festgelegte Programme als Initiatoren von Verhalten vorliegen (bei den Ebenen „angeborener“ und „erworbener Verhaltensmuster“) oder aber spontane Erzeugungen von Verhaltensmustern (Ebene der „spontaner Verhaltensmuster“), die jeweils erst bei der Planung und Durchführung ihrer Verhaltenspräferenzen in Beziehung treten.¹²⁹

Anders steht es in der Sphäre der Gründe, denn hier besteht eine logische Beziehung zwischen den drei Ebenen.¹³⁰ Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, dass die drei Ebenen der Gründe-Sphäre an die Kantische Unterscheidung der drei Imperativformen anknüpfen, die letztlich auf drei logische Formen des Urteils zurückzuführen sind: die Formen des problematisch-hypothetischen Urteils, des assertorisch-hypothetischen Urteils und des kategorischen Urteils. Beziehung zwischen den Ebenen bzw. zwischen den ihnen zugrunde liegenden Urteilen heißt hierbei erstens, dass die Sphäre auf einen einheitlichen logischen Zusammenhang bezogen ist, zudem heißt dies konkret zweitens, dass in der Phase der Handlungsinitiierung ein Abwägen von Gründen stattfinden kann, bei dem unterschiedliche Urteilsformen in Beziehung treten. Ich kann – um wieder das

128 Vgl. zur phasenspezifischen Bestimmung der Beziehung zwischen den Ebenen das Kap. 5.1 im vorliegenden Text.

129 Dies gilt auch für den Wirkungszusammenhang von „ventraler“ und „dorsaler“ Schleife (s.u. Kap. 3.1.3.5), bei dem eine schleifenförmige Verbindung zwischen dem Cortex und den „niederen“ Systemen der thalamischen Kerne besteht. Dieser Wirkungszusammenhang, der grob gesagt einen emotional-motivationalen Abgleich der Verhaltenspräferenzen des Cortex darstellt, fällt eher in die Phase der Handlungsplanung als in die der Handlungsinitiierung. Vgl. zu den beiden Schleifen: Gerhard Roth, „Das Zusammenwirken bewußt und unbewußt arbeitender Hirngebiete bei der Steuerung von Willenshandlungen“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, S. 27 ff.

130 Es sei darauf hingewiesen, dass hiermit nicht eine logische Beziehung zwischen Grund und Handlung gemeint ist, wie sie etwa von A.I. Melden (*Free Action*, London 1961) argumentiert wird (Vgl. Ansgar Beckermann, „Handeln und Handlungserklärungen“, S. 38 ff.). Eine solche Beziehung betrifft wiederum die Phasen der Handlungsplanung und Handlungsdurchführung.

Beispiel des Altruismus zu wählen – einem Menschen helfen, weil dies meiner subjektiven Befindlichkeit am angemessensten ist (problematisch-hypothetisches Urteil), weil es normativ geboten ist (assertorisch-hypothetisches Urteil) oder weil es einem vernünftigen Gesetz folgt (kategorisches Urteil). Hierbei ist es möglich, dass alle drei Urteilsformen zum gleichen Ergebnis führen, es ist jedoch gleichermaßen – wenn nicht gar zumeist – möglich, dass diese Urteilsformen sich widerstreiten, wie beispielsweise dann, wenn es sich bei der Person, die meine Hilfe braucht, um einen gegnerischen Soldaten handelt, der eben gerade meinen Freund getötet hat. Subjektiv und normativ spricht in diesem Fall alles gegen eine Hilfe, denn dem Mörder meines Freundes werde ich subjektiv keine Hilfe zukommen lassen wie es auch normativ untersagt ist, Soldaten der gegnerischen Partei zu helfen – das kategorische Urteil wird dagegen zu einem anderen Ergebnis kommen, denn hier wird das altruistische Motiv unabhängig von empirischen Einflussfaktoren generiert. Aber auch bei dieser logischen Form von Beziehung handelt es sich nicht um eine direkte Einflussnahme einer Ebene auf eine andere, sondern vielmehr darum, dass ein bestimmter Inhalt je nach der spezifischen logischen Urteilsform einer Ebene unterschiedlich beurteilt wird. Das heißt aber auch, dass die Urteile der jeweiligen Ebene den logischen Formen der anderen Ebenen zugänglich sind und in dieser modifizierten Form ihre Bedeutung verändern können. Dieses sei nun etwas genauer untersucht.

Grundsätzlich lassen sich bei einem Wechsel der logischen Urteilsform zwei Grundrichtungen unterscheiden: a.) der Wechsel von einer höheren Ebene auf eine tiefere, was als „top-down-Richtung“ bezeichnet werden kann, und b.) der umgekehrte Wechsel von einer niederen zu einer höheren Ebene, was man „bottom-up-Richtung“ nennen könnte. Beide Varianten seien nun jeweils für sich analysiert.

a.) Um mit den „top-down“-Beziehungen der höchsten Ebene *logisch-vernünftiger Handlungsgründe* zu beginnen, so kann darauf verwiesen werden, dass sich bereits Kant im Umkreis seiner Erörterungen des Pflicht-Begriffs mit dem Problem einer unterschiedlichen Begründung sittlicher Handlungen auseinandergesetzt hat. Ihm zufolge zeichnet sich eine vernünftig-sittliche Handlung dadurch aus, dass sie angesichts des moralischen Gesetzes aus reiner Pflicht (Ebene der Vernunft; kategorisches Urteil) vollzogen wird und eben nicht aus bloßer Neigung (Ebene der Subjektivität; problematisch-hypothetisches Urteil)¹³¹ oder

131 Vgl. etwa zur Neigung folgenden Passus: „Wohlthätig sein, wo man kann, ist Pflicht, und überdem gibt es manche so teilnehmend gestimmte Seelen, dass sie, auch ohne einen anderen Bewegungsgrund der Eitelkeit, oder des Eigennutzes, ein inneres Ver-

bloß pflichtmäßigem Folgen einer praktischen Regel (Ebene der Normativität; assertorisch-hypothetisches Urteil).¹³² Übertragen auf den hier vorgeschlagenen Ansatz heißt dies, dass der Inhalt eines vernünftig-logischen Handlungsgrundes gleichermaßen normativ wie subjektiv begründet werden kann, jedoch seine Bedeutung insofern verändert, als dabei der Kontingenzgrad abwärtsgerichtet zunimmt und die Freiheit der Handlungsbegründung in gleicher Richtung abnimmt. Nimmt man etwa das von Kant im Zitat (Anm. 133) gewählte Beispiel der „Wohltätigkeit“, so lässt sich sagen, dass eine vernünftig-logische Begründung dieses Motivs insofern keinen Kontingenzgrad aufweist, weil es sich hierbei um eine logisch begründete Gesetzmäßigkeit handelt, die – wie oben ausführlich erörtert – mit einem Höchstmaß an Freiheit einhergeht. Anders sieht es aus, wenn die Wohltätigkeit den Status einer praktischen bzw. normativen Regel hat, denn dann ist es durchaus denkbar, dass sich Gruppen das Gegenteil von Wohltätigkeit, also Grausamkeit zur Regel machen, wodurch eine normative Begründung von Wohltätigkeit einen höheren Kontingenzgrad aufweist, als die vernünftige Begründung, was ebenfalls auf einen geringeren Freiheitsgrad verweist. Allerdings bedürfen Gruppen ein Mindestmaß an gegenseitiger Anerkennung, um als Gruppe überhaupt Bestand haben zu können, weshalb die normative Begründung von Wohltätigkeit weniger kontingent ist, als die bloß subjektive Begründung, die zu fast vollständiger Negation der Wohltätigkeit fähig ist, denn ob ich wohlätig oder grausam handle, ist für die Ebene subjektiver Handlungs-

gnügen daran finden, Freude um sich zu verbreiten, und die sich an der Zufriedenheit anderer, sofern sie ihr Werk ist, ergötzen können. Aber ich behaupte, dass in solchem Falle dergleichen Handlung, so pflichtmäßig, so liebenswürdig sie auch ist, dennoch keinen wahren sittlichen Wert habe, sondern mit anderen Neigungen zu gleichen Paaren gehe, z.E. der Neigung nach Ehre, die, wenn sie glücklicherweise auf das trifft, was in der Tat gemeinnützig und pflichtmäßig, mithin ehrenwert ist, Lob und Aufmunterung, aber nicht Hochschätzung verdient; denn der Maxime fehlt der sittliche Gehalt, nämlich solche Handlungen nicht aus Neigung, sondern *aus Pflicht* zu tun.“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 24 [B 10])

- 132 Kant unterscheidet sehr klar eine praktische Regel von einem moralischen Gesetz, wenn er schreibt, „daß jede andere Vorschrift, die sich auf Prinzipien der bloßen Erfahrung gründet, und sogar eine in gewissem Betracht allgemeine Vorschrift, so fern sie sich dem mindesten Teile, vielleicht nur einem Bewegungsgrunde nach, auf empirische Gründe stützt, zwar eine praktische Regel, niemals aber ein moralisches Gesetz heißen kann.“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 13 [B VIII])

gründe fast völlig gleichgültig, wobei das „fast“ auf dem Faktum beruht, dass eine Verabsolutierung der Asozialität einem Menschen nicht möglich ist, da er ein Mindestmaß an sozialem Verhalten zeigen muss, um als Mensch überhaupt existieren und sich entwickeln zu können.

Nun lassen sich diese „top-down“-Beziehungen auch weiter in die Sphäre der Ursachen fortführen, wobei dann für die Neubestimmung des Inhalts nicht mehr die veränderte Form eines logischen Urteils einschlägig ist, sondern die spezifische Wirkungsstruktur, der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang der jeweiligen Ebene. Der Einfachheit halber sei hierbei mit den erworbenen Verhaltensmustern begonnen. Um beim Beispiel zu bleiben, kann Wohltätigkeit, wenn sie wiederholt zum Handlungsgrund gemacht wurde (sei es in vernünftiger, normativer oder subjektiver Form), auch zu einer Gewohnheit werden, die im Bewusstsein des Handelnden dann als die Intuition erscheint, angesichts der gegebenen Situation, wohlätig zu handeln. Ebenso ist es möglich, dass wohlätiges Verhalten in Situationen entsteht, denen es gemeinhin nicht angemessen scheint, mithin gewohnheitsmäßig nicht angehört, was dann die Ebene spontaner Verhaltensmuster betrifft und im subjektiven Bewusstsein als Einfall erlebt wird. Lediglich die Ebene angeborener Verhaltensmuster ist solchen „top-down“-Beziehungen nicht zugänglich, denn es ergibt sich analytisch aus ihrem oben gefassten Begriff, dass solche Muster unveränderlich dem Menschen zukommen und demnach ein spezifischer Inhalt entweder in den Instinkten anwesend ist oder nicht. Für die angeborenen Verhaltensmuster ist es – jedenfalls ihrem analytischen Begriff nach – gleichgültig, wie Handlungen bzw. Verhalten auf anderen Ebenen begründet oder verursacht wird – der Instinkt folgt lediglich seinem festgelegten Verhaltensprogramm.

Die „top-down“-Beziehungen ausgehend von der Ebene *normativer Handlungsbegründung* gestalten sich denen, die eben erörtert wurden, ganz entsprechend. So kann der Inhalt eines normativen Handlungsgrundes auch gemäß der Urteilsform der Ebene der Subjektivität gefasst werden und damit einen höheren Grad an Kontingenz sowie einen niederen Grad an Freiheit aufweisen. Ebenso kann durch wiederholtes Handeln dieser normative Inhalt zur Gewohnheit werden wie ebenfalls spontan einfallen, was die spontanen Verhaltensmuster kennzeichnet. Auch in diesem Fall fällt die Ebene angeborener Verhaltensmuster aus benannten Gründen heraus.

Interessanter ist nun die Ebene *subjektiver Handlungsgründe*, denn wenn man sich deren obige begriffliche Fassung vergegenwärtigt, kann man nur zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Ebene ausgehend keine „top-down“-Beziehungen zu konstatieren sind. Zunächst könnte es zwar so scheinen, als wären doch zumindest die subjektiven Willkürentscheidungen einer Wiederholung

und damit der Ebene erworbener Verhaltensmuster zugänglich, jedoch trägt dieser Schein, denn er ist lediglich Ausdruck desjenigen Trugschlusses, dem das Selbst in seinen subjektiven Entscheidungen unterliegt, insofern es davon ausgeht, hierbei frei entschieden zu haben. Wie jedoch bereits oben dargelegt wurde, gründen diese scheinbar freien Entscheidungen in den gewohnheitsmäßig festgelegten Aktivierungsstärken der verschiedenen Motive, weshalb die subjektive Entscheidung selbst bereits Ausdruck von erworbenen Mustern ist und eben deshalb auch nicht erst via „top-down“-Beziehung zu ihnen werden kann oder muss. Dies wird aber noch deutlicher, wenn nun die „bottom-up“-Beziehungen näher in den Blick genommen werden.

b.) Die Analyse der „bottom-up“-Beziehungen soll nun nicht von der höchsten Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe ausgehen, sondern vielmehr mit der Ebene *subjektiver Handlungsgründe* beginnen. Für diese Ebene sind die „bottom-up“-Beziehungen eigentlich schon benannt worden, wenn oben von den drei Hauptformen der Handlungsbegründung auf der Ebene der Subjektivität gesprochen wurde. Demgemäß findet sich ein angeborenes Verhaltensmuster im subjektiven Bewusstsein in der Aussage wieder: „Angesichts der gegebenen Situation Y entspricht die Option X meiner Persönlichkeit.“ In solchen Angaben subjektiver Gründe für ein Verhalten teilt sich ein reflexhaftes Reagieren mit, obgleich diese Aussage wohl auch bei gewohnheitsmäßig festgelegten Verhaltensmustern möglich ist. Deutlicher wird jedoch eine solche „bottom-up“-Beziehung, die von der Ebene erworbener Verhaltensmuster ausgeht, in der Aussage des subjektiven Bewusstseins: „In vergangenen Situationen, die mit der gegebenen Situation Y vergleichbar sind, hat sich die Handlungsoption X bewährt.“ Dagegen ist die subjektive Begründung, die sich in der Aussage: „Die Handlungsoption X ist mir angesichts der gegebenen Situation Y spontan eingefallen“, ausdrückt, mit einer Form der Spontaneität behaftet, die kennzeichnend für die Ebene spontaner Verhaltensmuster ist. Spätestens hier wird sich dem aufmerksamen Leser erneut die Frage aufdrängen, ob denn die Ebene der Subjektivität restlos in diesen „bottom-up“-Beziehungen aufgeht, oder ob sie gegenüber diesen Beziehungen noch eine Eigenständigkeit aufweist. In Bezug auf diese Frage ist nochmals an die doppelte Beschreibungsmöglichkeit dieser Ebene zu erinnern, denn von einer ursächlichen Beschreibung ausgehend, geht diese Ebene restlos in ursächlichen Wirkungszusammenhängen auf; gleichwohl darf diesbezüglich die zweite Beschreibungsmöglichkeit nicht außer Acht gelassen werden, insofern das bewusste Selbst seine subjektiven Entscheidungen als selbstgewählt und frei erlebt und Gründe für diese Entscheidung geltend macht. Genau diese zweite Beschreibungsmöglichkeit unterscheidet die Ebene der Subjektivität von den ihr vorausgehenden Ebenen, die als nicht-bewusst von einem Geltungs-

horizont von Gründen frei sind. Auch wenn sich dies nur als ein kleiner Schritt gegenüber dem ursächlichen Geschehen darstellt, so ist es doch ein großer Schritt in einen neuen Bereich der Verhaltensinitiierung, der nicht mehr nur ursächlich erklärt werden kann, sondern der vielmehr an der Geltung von Gründen orientiert und damit allererst *Handlungen* im engeren Sinne begründen kann. Dies gilt natürlich insbesondere für die nicht-intuitiven Formen subjektiver Handlungsbegründung, für die bewusste Orientierung an vergangenen Erfahrungen (Erinnerung) sowie an einem Selbstbild. Zwar lassen sich beispielsweise Erinnerungen in ihrer kausalen, neurophysiologisch bedingten Struktur beschreiben, ihre *Bedeutungen* für eine Handlungsbegründung hingegen lassen sich aus dieser Struktur nicht ableiten. Insofern findet hier ein kleiner aber dennoch bedeutsamer kategorialer Sprung statt, der auch mit dem vorliegenden Ansatz lediglich differenziert beschrieben jedoch keineswegs explanativ erfasst worden ist, was allerdings auch nicht beabsichtigt war.

Was nun die „bottom-up“-Beziehungen der Ebene *normativer Handlungsgründe* betrifft, so kann es zunächst als fragwürdig gelten, ob es sinnvoll gedacht werden kann, dass ein Inhalt der Ebene angeborener Verhaltensmuster zu einer normativen Regel erhoben wird. Das Problem hierbei wird deutlicher, wenn zum Vergleich zunächst die Ebene erworbener Verhaltensmuster thematisiert wird. Es ist ein durchaus verbreiteter und bekannter Sachverhalt, dass Adoleszente sich mit bestimmten Gesten (ein besonderer Handschlag z.B.) begrüßen und hiermit eine Verbundenheit ausdrücken wollen. Dies kann sich zunächst ganz unverbindlich durch Wiederholung zu einer Gewohnheit auswachsen, es kann aber auch dazu führen, dass die Mitglieder einer Peergroup diese spezifische Form der Begrüßung zu einer ausschließenden Regel erheben („nur wer diesen Handschlag verwendet, ist Mitglied der Gruppe“). In dieser Weise kann eine einfache Gewohnheitsgeste zu einer normativen Regel werden, derzufolge neue Mitglieder die entsprechende Gewohnheit (die spezifische Form des Handschlags) allererst ausbilden müssen. Auf angeborene Verhaltensmuster ist diese Struktur nun allerdings nicht übertragbar, denn diese sind – ihrem analytischen Begriff nach – nicht veränderlich, weshalb eine Erhebung zu einer normativen Regel, die bei Nicht-Vorhandensein eine Ausbildung dieses Musters fordert, nicht sinnvoll angenommen werden kann. Es wäre höchstens möglich, dass eine bestehende normative Regel zufällig mit einem solchen Muster übereinstimmt (wie es beispielsweise bei Schutzreflexen der Fall sein könnte). Eine „bottom-up“-Beziehung nun, die von der Ebene spontanen Verhaltens ausgeht, liegt dann vor, wenn für eine gegebene Situation kein entsprechendes erworbenes Muster vorliegt. In solchen Fällen helfen kreative Einfälle weiter, die dann auch zu normativen Regeln bezogen auf solche Situationen werden können. Beispiele hier-

für lassen sich etwa im Bereich der Mannschaftssportarten finden, wenn in einem Spielverlauf eine Situation auftritt, für die kein eintrainiertes Schema vorhanden ist. In solchen Situationen ist es möglich, dass einer der Spieler (z.B. der Kapitän) eine ihm spontan eingefallene Spielstrategie zur normativen Regel für alle Spieler erhebt. Dass nun solche „bottom-up“-Beziehungen relativ selten sind, spricht nicht dagegen, sie kategorial von anderen zu unterscheiden. Schließlich können im Bereich der Normativität auch „bottom-up“-Beziehungen von der Ebene subjektiver Handlungsgründe ausgehen, wenn diese zur normativen Regel erhoben werden, was einer vulgären Form von Hedonismus gleichkäme, der, würde er verabsolutiert, in sich nicht konsistent wäre. Der Grund hierfür liegt darin, dass die einzelnen Subjekte sich voneinander unterscheiden und in ihren subjektiven Handlungsgründen lediglich einige Schnittmengen aufweisen. Bezüglich solcher Schnittmengen sind „bottom-up“-Beziehungen sinnvoll anzunehmen, wohingegen diejenigen Handlungsgründe, die aus diesen Schnittmengen herausfallen, nur zufällig oder totalitär zu normativen Regeln erhoben werden können, da die anderen Subjekte zur Aufgabe ihrer subjektiven Handlungsgründe gezwungen wären.

Die „bottom-up“-Beziehungen zur Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe lassen sich recht leicht zusammenfassen, denn immer dann, wenn für ein ursächliches Verhalten oder eine subjektiv bzw. normativ begründete Handlung eine logisch-vernünftige Begründung gefunden wird, die dann als Handlungsgrund gelten kann, liegt eine solche „bottom-up“-Beziehung vor. Da dies grundsätzlich für alle Ebenen gleichermaßen möglich ist, erübrigt sich eine gesonderte Erörterung der einzelnen Ebenen.

Übergang zur horizontalen Dimension

Die das Kapitel über die vertikalen Ebenen der Verhaltenssteuerung abschließenden Erörterungen über die Beziehungen der einzelnen Ebenen untereinander sind in gewisser Hinsicht als abstrakt zu bezeichnen, da sie in der gebotenen analytischen Beschränkung auf die Handlungsinitiierung nicht das reale Beziehungsgeflecht der Ebenen wiedergeben, das allererst durch ihr zeitliches Ineinander-Verwoben-Sein erfasst werden kann. Erst durch das in die Zeit ausgelegte aktive In-Beziehung-Treten der unterschiedlichen Ebenen lassen sich die angedeuteten Beziehungen konkreter fassen. Die vorangehende abstrakte Erörterung diente ja zunächst auch nur der analytischen Begründung der Beziehungsfähigkeit der unterschiedlichen Ebenen unter der scheinbar widersprechenden Prämisse ihrer qualitativen Diskretheit. Viele der Fragezeichen, die sich angesichts der vorangehenden Darstellung angehäuft haben mögen, finden ihre Aufhebung bei Einbeziehung der zeitlichen Verbindung, in die die einzelnen Ebenen

systematisch erst dann treten können, wenn eine solche chronologische Dimension systematisch entfaltet ist.

Dies wird den Inhalt des nächsten Kapitels bilden, insofern in diesem unterschiedliche Handlungsphasen differenziert werden, in denen die unterschiedlichen Ebenen konkret in Beziehung treten. Allerdings wird eine ausführliche Thematisierung dieser Beziehungen erst in der Verschränkung der drei Dimensionen (Kap. 5) an einigen exemplarischen Beispielen durchgeführt, weshalb vom Leser diesbezüglich noch ein wenig Geduld erbeten wird.

3. Die horizontale Dimension: Phasen der Freiheit

Im vorliegenden Kapitel soll nun die horizontale Dimension des systematischen Handlungsraums entfaltet werden, die im Unterschied zur vertikalen Dimension durch die Einführung einer zeitlichen Komponente gekennzeichnet ist. Dieser Darstellung liegt die schlichte These zugrunde, dass die Frage, in welcher Phase einer Handlung sich eine handelnde Person befindet, für die Beantwortung der Frage nach der Freiheit dieser Person nicht gleichgültig ist. Somit ist es das Ziel dieses Kapitels zu zeigen, inwiefern sich das Freiheitsproblem und mithin die Antworten, die es aufzulösen suchen, in den unterschiedlichen Phasen einer Handlung wandelt und entsprechend differenziert zu betrachten ist.

Hierfür wird – für eine philosophische Arbeit sicherlich ungewöhnlich – in einem *ersten Schritt* auf ein psychologisches Modell der Handlungsphasen rekurriert, und zwar das Rubikon-Modell der Handlungsphasen von Heckhausen und Gollwitzer. In einem *zweiten Schritt* werden dann einige kritische Erweiterungen an diesem Modell diskutiert, um dann im *dritten Schritt* dieses erweiterte Modell unter Rückgriff auf die klassische philosophische Unterscheidung von Willens- und Handlungsfreiheit auf das Freiheitsproblem zu beziehen.

Dieses Verfahren, von einem psychologischen Modell ausgehend eine philosophische Differenzierung durchzuführen, darf – wie es bereits in der Einleitung angesprochen und unten noch deutlich werden wird – nicht als induktivistisch missverstanden werden, vielmehr soll die psychologische Eröffnung lediglich als Anregung zu einer begrifflich-systematischen Differenzierung dienen. Dieses Verfahren hat somit den großen Vorteil, dass unmittelbar an gegenwärtige psychologische Theoriebildungen (und ihre experimentelle Untersuchungen) angeknüpft werden kann, ohne eine immanent philosophische Untersuchung zu umgehen. Zudem ist dieses Verfahren wohl die produktivste Form interdisziplinärer Arbeit, insofern nach ihm eine Aufnahme von Modellen anderer Wissenschaften möglich ist, ohne gleich in reduktionistisches Fahrwasser zu geraten.

3.1 DAS RUBIKON-MODELL DER HANDLUNGSPHASEN

Das wohl bekannteste gegenwärtige Modell, in dem unterschiedliche Handlungsphasen differenziert werden, ist das sog. Rubikon-Modell, das von Heckhausen und Gollwitzer in den 80er Jahren des 20. Jhs. entwickelt wurde. In diesem Modell werden vier Handlungsphasen differenziert, die bei einer „normalen“ Handlung chronologisch durchlaufen werden. Der Hauptaspekt, auf den es Heckhausen und Gollwitzer bei diesem Modell ankommt, ist die Unterscheidung zweier „Bewusstseinslagen“, denen gemäß die Handlungsphasen in „motivationale“ und „volitionale“ unterschieden werden können.

Mit der Differenzierung dieser Bewusstseinslagen soll die Schilderung des Rubikon-Modells beginnen, um sie dann mit der Charakterisierung der vier Phasen zu vervollständigen.

3.1.1 Die motivationale und volitionale Bewusstseinslage

In seiner eigenen Zusammenfassung des Rubikon-Modells verweist Heckhausen auf drei Aspekte, worin sich die motivationale von der volitionalen Bewusstseinslage unterscheidet.¹ Der erste Aspekt betrifft die *Gedankeninhalte* dieser beiden Bewusstseinslagen. Da das *motivationale* Bewusstsein, wie Heckhausen es formuliert, „*realitätsorientiert*“ ist, wird in dieser Bewusstseinslage der Primat auf eine realistische Einschätzung der äußeren und inneren Situation gelegt. Zu dieser Einschätzung gehört neben der Bestimmung von Handlungsanreizen auch die Antizipation von möglichen Folgen einer Handlung. Hierfür werden die Wahrscheinlichkeiten des Eintretens bestimmter Ereignisse abgewogen und die erwarteten Ergebnisse einer Handlung mit den Anreizen verglichen. Weiterhin fallen in diese motivationale Bewusstseinslage sog. „Metamotivationen“, bei denen der Abwägungsprozess selbst zum Gegenstand wird, also etwa danach gefragt wird, wie man mit dilemmatischen Situationen umgeht, oder wie der Abwägungsprozess am sinnvollsten gestaltet werden sollte. Die *volitionale* Bewusstseinslage ist nach Heckhausen hingegen grundsätzlich „*realisierungsorientiert*“, weshalb sich in ihr die Gedankeninhalte primär auf die Durchführung des in der moti-

1 Vgl. Heinz Heckhausen, *Motivation und Handeln*, zweite überarb. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1989, S. 203 ff. und Peter M. Gollwitzer, „Das Rubikonmodell der Handlungsphasen“, in: J. Kuhl/H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handlung*, Göttingen u.a. 1996, S. 542 ff.

vationalen Phase gefassten Entschlusses richten. Das bedeutet konkret, dass sich das Bewusstsein auf die Bestimmung sowie Herbeiführung von förderlichen Handlungsgelegenheiten richtet und sich auf Aspekte der konkreten Durchführung der Handlung sowie auf die spezifische Weise ihrer Ausführung konzentriert. Die Situation ist hier also nicht mehr der Gegenstand einer mehr oder minder nüchternen Analyse, die auf den situationsadäquatesten Entschluss ausgerichtet ist, sondern es ist vielmehr die Situation, in der eine Handlung durchgeführt und auf die – dem gefassten Entschluss entsprechend – eingewirkt werden soll.

Diese Unterscheidung setzt sich fort, wenn es um den kognitiven Aspekt der *Informationsaufnahme* bzw. *-encodierung* geht, denn der „Realitätsorientierung“ der *motivationalen* Bewusstseinslage entsprechend, ist diese Aufnahme situativer Informationen möglichst offen und weit, so dass auch Aspekte, die eventuell für den zu fassenden Entschluss irrelevant sind, Berücksichtigung finden können. Die Informationsaufnahme ist somit eher auf eine Situationsadäquatheit gerichtet, die für eine realistische Analyse notwendig ist. Ganz im Gegensatz dazu ist die Informationsencodierung der *volitionalen* Bewusstseinslage sehr selektiv auf die für die Handlungsrealisierung relevanten Aspekte der Situation fokussiert, wobei Nebenaspekte aus dem Blick gedrängt werden, um sich auf die zielrelevanten Informationen konzentrieren zu können.

Gleichermaßen gestaltet sich die kognitive *Bearbeitung der Informationen* diametral in beiden Bewusstseinslagen. Ist die *motivationale* Bewusstseinslage auf ein realistisches Bewerten der Situation ausgerichtet, was die adäquate Bestimmung von Erfolgsaussichten einer Handlung sowie die Möglichkeiten einer Kontrolle der Handlung umfasst, unterliegt im Unterschied dazu die *volitionale* Bewusstseinslage starken Kontrollillusionen, da sie die bereits selektiven Informationen auf die Handlungsrealisierung hin bearbeitet, was sehr eindrücklich in einer empirischen Untersuchung von Gollwitzer und Kinney² dargelegt wurde.

Fasst man die Merkmale beider Bewusstseinslagen zusammen, so lassen sie sich tabellarisch gegenüberstellen (siehe Abb. 4). Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese strenge Gegenüberstellung lediglich eine Abstraktion von Tendenzen darstellt, denn selbstverständlich ist eine *motivationale* Bewusstseinslage nie frei von einer Realisierungsorientierung wie auch umgekehrt (angesichts der empirischen Ergebnisse sogar noch mehr³) die *volitionale* Bewusstseinslage Anteile der *motivationalen* in sich birgt.

2 Vgl. hierzu: Heinz Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 210 ff.

3 Vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse der unterschiedlichen Studien in: Heinz Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 205–211.

Abb. 4: Motivationale und volitionale Bewusstseinslage

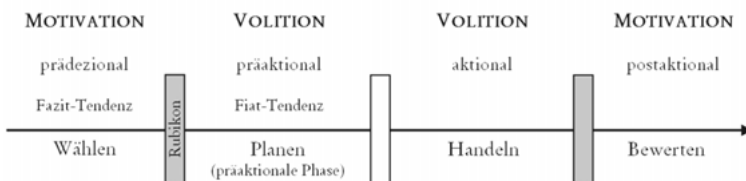
Bewußtseinslage Aspekte	motivational (realitätsorientiert)	volitional (realisierungsorientiert)
(Gedanken-) Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungsanreize - Folgenabschätzung - Abwägen von Ereigniswahrscheinlichkeiten - Metamotivationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung und Herbeiführung von Handlungsgelegenheiten - Durchführungsaspekte bzw. Ausführungsweisen
(Informations-) Aufnahme	<ul style="list-style-type: none"> - offen - Berücksichtigung irrelevanter Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> - selektiv - Beschränkung auf zielrelevante Aspekte
(Informations-) Bearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Realistisches Bewerten der Situation (Erfolgsaussichten, Kontrollmöglichkeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> - auf Handlungsrealisierung ausgerichtet - starke Kontrollillusion

Diese Unterscheidung der beiden Bewusstseinslagen ist nun aber lediglich ein erster Schritt auf dem Weg zur Unterscheidung unterschiedlicher Handlungsphasen, wie sie das Rubikon-Modell vornimmt, das nun näher vorgestellt sei.

3.1.2 Die vier Handlungsphasen

Ausgehend von der eben erörterten Grundunterscheidung zweier Bewusstseinslagen differenziert nun das sog. Rubikon-Modell vier unterschiedliche Handlungsphasen, wobei zwei dieser Phasen durch die motivationale und zwei durch die volitionale Bewusstseinslage gekennzeichnet sind.

Abb. 5: Das Rubikon-Modell der Handlungsphasen



(angelehnt an: H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 212)

Will man diese Handlungsphasen zunächst ganz allgemein charakterisieren, so zeichnet sich die erste *prädeziionale Phase* durch die Merkmale „Wünschen“ und „Abwägen“ aus.⁴ Letztlich fallen all diejenigen Prozesse in diese Handlungsphase, die an der Intentionbildung beteiligt sind und diese gestalten. Hierzu gehören neben der Auswahl zwischen unterschiedlichen Wünschen und deren Abgleich auch die Abwägung der Realisierbarkeit eines Wunsches angesichts einer gegebenen Situation sowie die „Analyse des erwarteten Wertes der Wunschverwirklichung“⁵. Aufgrund des zumeist begrenzten Zeithorizontes einer situativen Wunschevaluation ist diese Phase durch eine von Heckhausen so bezeichnete „*Fazit-Tendenz*“ gekennzeichnet die „umso stärker werden [soll], je mehr die abwägende Person den Eindruck gewinnt, das, was geklärt werden kann, erschöpfend geklärt zu haben.“⁶ D.h., je weiter der Abwägungsprozess vorangeschritten ist und je differenzierter die unterschiedlichen Wünsche mit der gegebenen Situation abgeglichen wurden, desto mehr reift in der abwägenden Person eine Tendenz zum Entschluss, der schließlich zu einer „Intentionbildung“ führt und die sog. Überschreitung des „Rubikons“ herbeiführt.⁷

Es wird nicht verwundern, dass diese Phase mit der oben dargestellten motivationalen Bewusstseinslage in Verbindung gebracht wird, denn die einschlägigen realitätsorientierten Merkmale für diese, wie etwa „Abwägen von Ereigniswahrscheinlichkeiten“, „Offene Informationsaufnahme“ und „Realistisches Bewerten der Situation“, sind für einen realitätsbezogenen Abgleich der individuellen Wunschstruktur sehr dienlich. Will man eine realitätsorientierte Entscheidung treffen, dann ist es eben durchaus sinnvoll, alle möglichen Aspekte der gegebenen Situation in die Wunschevaluation mit einzubeziehen, um nicht an der gegebenen Situation gleichsam vorbei oder über sie hinweg zu wünschen. Dies würde sich spätestens in den darauffolgenden Phasen der Umsetzung der getroffenen Entscheidung empfindlich rächen, insofern eine situationsinkompatible Entscheidung sich zumeist der Umsetzung sperrt.

Dies verweist jedoch bereits auf die zweite *präaktionale Phase*, die durch das Merkmal der (Handlungs-)Planung charakterisiert ist. Diese Phase ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihr eine Zielintention ausgewählt und für die Handlungsdurchführung vorbereitet wird. Die in der Regel vorliegende Notwendigkeit einer Auswahl zwischen verschiedenen Zielintentionen begründet sich

4 Vgl. Peter M. Gollwitzer, „Das Rubikonmodell der Handlungsphasen“, S. 534 f.

5 Ebd., S. 534.

6 H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 213.

7 Diese „Fazit-Tendenz“ wurde in einer Studie von Gollwitzer, Heckhausen und Ratajczak aus dem Jahre 1987 auch empirisch nachgewiesen. Vgl. ebd.

daraus, dass zumeist nicht nur eine Zielintention zu einem gegebenen Zeitpunkt vorliegt, sondern mehrere (teilweise unerledigte, teilweise abgebrochene) Zielintentionen gleichzeitig zur Ausführung drängen. Dieser Auswahl liegt Heckhausen zufolge auch eine „*Fiat-Tendenz*“ zugrunde, die „eine variable Größe jeder Zielintention in der präaktionalen Volitionsphase [ist]. Bei konkurrierenden Zielintentionen findet jene mit stärkster Fiat-Tendenz Zugang zur Exekutive. Die Stärke der Fiat-Tendenz ist nicht allein von der Stärke der Zielintention, sondern auch von der Günstigkeit der Gelegenheit, die Zielintention zu realisieren, abhängig. Andernfalls kämen schwache Zielintentionen selbst bei günstigster Gelegenheit nie zum Zuge.“⁸ Neben diesem Auswahlverfahren gemäß der „Fiat-Tendenz“ fällt in die präaktionale Phase auch das Erheben und Abstimmen der situationsabhängigen Parameter der Handlungsdurchführung, also „das *Wann* und *Wo* des Handlungsbeginns, sowie das *Wie* und *Wie lange* des Handlungsablaufs“⁹, wodurch die jeweilige Zielintention auf ihre Realisierung vorbereitet, oder aber planmäßig aufgeschoben wird, so dass sie gleichsam als aktivierte Zielintention in einer Warteschleife kreist, bis eine entsprechende Gelegenheit ihre Ausführung gewährt.

Insbesondere diese Evaluation der Realisierungsbedingungen zeigt überdeutlich an, dass in dieser Phase die volitionale Bewusstseinslage vorherrschend ist, insofern die für sie einschlägigen Merkmale wie „Bestimmung und Herbeiführung von Handlungsgelegenheiten“, „selektive Beschränkung auf zielrelevante Aspekte“ sowie „Ausgerichtetheit auf Handlungsrealisierung“ den Prozess der Handlungsplanung positiv unterstützen.

Dies trifft auch für die dritte *aktionale Phase* zu, in der es um die Durchführung der intendierten und initiierten Handlung geht. Nach Heckhausen ist diese Phase dadurch bestimmt, dass eine bewusste Repräsentation des Ziels der intendierten Handlung die nicht-bewussten Prozesse, die zur Handlungsausführung notwendig sind, leitet und ausrichtet. Ihm zufolge kann diese Repräsentation unterschiedliche Abstraktionsgrade aufweise, die sich daran orientieren, wie reibungslos sich die Handlungsdurchführung vollzieht. „Bei unbehindertem Tätigkeitsablauf kann sich die Zielrepräsentation auf höhere Ebenen verlegen. Bietet dagegen die momentane Tätigkeit Schwierigkeiten und fordert die ganze Aufmerksamkeit, so werden nahe Zwischenziele handlungsleitend.“¹⁰ Der jeweilige Grad der Schwierigkeit der Handlungsdurchführung bedingt dann auch in Verbindung mit der Höhe der „Volitionsstärke“ der Zielintention sowie der Höhe

8 H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 214.

9 Peter M. Gollwitzer, „Das Rubikonmodell der Handlungsphasen“, S. 535

10 H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 214 f.

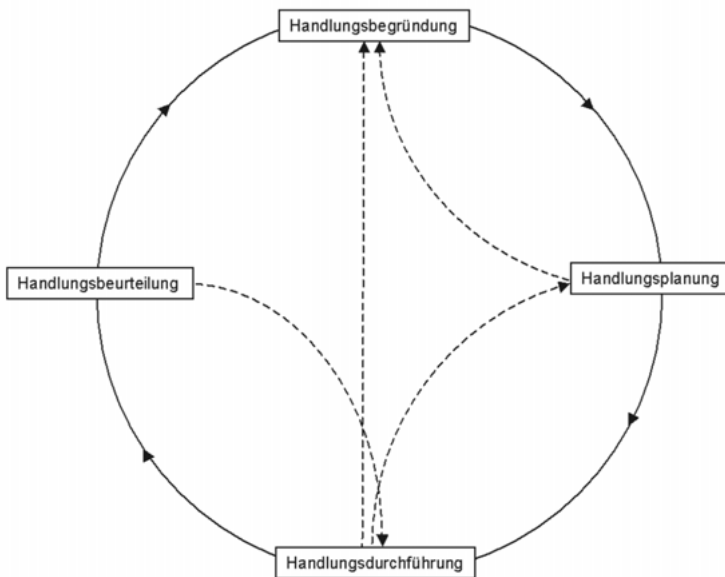
der jeweiligen Anstrengungsbereitschaft der handelnden Person, ob die Handlungsdurchführung das intendierte Ziel erreicht oder ein Abbruch der Handlung vorgenommen wird.

Gerade im Falle eines solchen Abbruchs der Handlungsdurchführung wird die Bewertungsfunktion der vierten *postaktionalen Phase* relevant, insofern in ihr – im Falle eines Handlungsabbruchs – geprüft werden muss, ob an der Realisierung der Zielintention zu einem späteren Zeitpunkt festgehalten werden soll, oder mit dem Abbruch der Handlungsdurchführung die Zielintention als nicht realisierbar qualifiziert werden muss. Im Falle einer zum Ziel gebrachten Handlung hingegen sind die Aufgaben dieser Phase auszuloten, ob der Wert des erreichten Ziels mit dem erwarteten Wert übereinstimmt oder von diesem abweicht, um hieraus Schlussfolgerungen für zukünftige Handlungen zu ziehen. Dass für einen solchen Beurteilungsprozess wiederum die motivationale Bewusstseinslage einschlägig ist, liegt auf der Hand, denn für die Bewertung einer Handlung und des Wertes des erreichten Ziels bedarf es wiederum einer Offenheit gegenüber der gegebenen Situation, um die Bewertung nicht vor dem Hintergrund eines vorab selektierenden Blicks vorzunehmen.

Bevor nun diese Skizze der vier Handlungsphasen abgeschlossen werden kann, sei noch auf einige Missverständnisse, die das Modell hervorrufen könnte, hingewiesen. Eines der naheliegendsten Missverständnisse ist der Hinweis auf die im Modell erzeugte Starrheit des Handlungsablaufes, der keineswegs der Dynamik von realen Handlungen entspreche. Kaum eine Handlung scheint so idealtypisch zu verlaufen, wie sie in dem vorliegenden Modell dargestellt ist. Vielmehr lassen sich immer wieder Abbrüche in der Handlung, Überarbeitungen von Intentionen und Überlagerungen unterschiedlicher Intentionen feststellen, die in diesem Modell scheinbar nicht berücksichtigt werden.

Dieser Schein trügt jedoch, da das Rubikon-Modell immer dynamisch (vgl. Abb. 6) gemeint war. Den Autoren dieses Modell war es durchaus klar, dass zwischen den einzelnen Phasen immer auch (Rückkopplungs-)Schleifen entstehen und wirken können, wodurch das Modell an Starrheit verliert. Es versteht sich gleichsam von selbst, dass ein in der ersten Phase gefasster Entschluss sich in der zweiten Phase als realisierungsincompatibel erweisen kann und an die erste Phase rückverwiesen wird. Ebenso würde bereits darauf hingewiesen, dass manche Handlungsdurchführung abgebrochen und die Zielintention aufgeschoben werden kann. All diese dynamischen Strukturen werden jedoch erst genauer beschreibbar vor dem Hintergrund dieses scheinbar starren analytischen Modells.

Abb. 6: Dynamische Darstellung der Handlungsphasen



Ein weiterer naheliegender Einwand lässt sich so formulieren, dass dieses Modell lediglich für bewusste Intentionsbildungen einschlägig ist, nicht jedoch für die mannigfachen halb- oder nicht-bewussten Alltagshandlungen, die einen Großteil unseres Verhaltens ausmachen. Hierauf verweist Heckhausen allerdings explizit¹¹ und deutet damit indirekt auf die bei der Entfaltung der vertikalen Ebene vorgenommene begriffliche Bestimmung, dass von „Handlungen“ nur dann die Rede sein kann, wenn ein Bewusstsein bei der Intentionsbildung mit im Spiel ist. Ob allerdings nach neueren Forschungsergebnissen der kognitiven Neurowissenschaft nicht auch nicht-bewusste Verhaltensvorgänge eine spezifische Ablaufstruktur aufweisen, wird unten in einem Exkurs zu diesen Ansätzen thematisiert.

11 „Viele alltägliche Handlungen wie Aufstehen, Ankleiden oder Bekannte begrüßen erfolgen gewohnheitsmäßig, ja automatisch Vgl. Heinz Heckhausen, *Motivation und Handeln*, zweite überarb. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1989, S. 203 ff. und Peter M. Gollwitzer, „Das Rubikonmodell der Handlungsphasen“, in: J. Kuhl/H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handlung*, Göttingen u.a. 1996, S. 542 ff.

3.1.3 Kritische Ergänzungen

Neben den vorausgehenden Einwänden finden sich noch weitere psychologische Theoriebildungen, die explizit oder implizit als Einwände gegen das geschilderte Modell interpretiert, jedoch bei genauerer Betrachtung ergänzend in das Modell integriert werden können. Sie seien hier in der Abfolge der unterschiedlichen Phasen thematisiert, auch wenn sie zuweilen in ihrer Relevanz über diesen engen, auf eine einzelne Phase bezogenen Kontext hinausweisen.

3.1.3.1 Sokolowskis simulierte Motivlagen

Ein vehementer Kritiker des oben geschilderten Rubikonmodells in den neueren Debatten zur Psychologie des Willens ist Kurt Sokolowski, der in seinem Aufsatz „Wille und Bewußtheit“¹² zwei grundverschiedene Volitionsmodelle gegenüberstellt. Auf der einen Seite stehen ihm zufolge die „Sequenziellen Konzepte der Volition“, in denen das Verhältnis von Motivation und Volition phasenhaft strukturiert ist. Hierzu gehört insb. das geschilderte Rubikonmodell sowie ein Vorgängermodell desselben, das sich bei Kurt Lewin finden lässt.¹³ Hier folgen, wie oben am Rubikonmodell dargestellt, die Prozesse der Motivation und Volition aufeinander und wechseln sich ab, sind jedoch nicht zugleich in einer Phase anwesend. Genau dieser letzte Punkt ist in den „Imperativen Konzepten der Volition“¹⁴, wie Sokolowski sie nennt, anders, da sich in ihnen Motivation und Volition beständig gegenüberstehen bzw. zwei unterschiedliche Steuerungsformen menschlichen Verhaltens darstellen: „Volitionale oder willkürliche Kontrollvorgänge können also – allerdings nur episodisch – die Aufmerksamkeitslenkung und damit das Verhalten steuern, selbst wenn das gebahnte Verhalten aktuellen

12 Kurt Sokolowski, „Wille und Bewußtheit“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handlung*, Göttingen u.a. 1996, S. 485–530.

13 Vgl. Kurt Lewin, „Vorsatz, Wille und Bedürfnis“, in: *Psychologische Forschung*, 7/1926, (S. 330–385) S. 334: „Die 1. Phase ist ein *Motivationsprozeß*, ein mehr oder minder langer und heftiger Kampf der Motive. Die 2. Phase besteht in dem diesen Kampf beendenden Akt der Wahl, des Entschlusses, der *Vornahme*. Ihm folgt sogleich oder in einem längeren oder kürzeren Abstand die 3. Phase, die Ausführung, die eigentliche *Vornahmehandlung* im engeren Sinne. Als das eigentliche willenspsychologische Zentralphänomen wird die 2. Phase, der *Vornahmeakt*, angesprochen“

14 Als klassische Vertreter dieser Konzepte führt Sokolowski William James und William McDougall an.

Bedürfnissen, also dem ‚motivational‘ unterstützten Verhalten, widerspricht. Ein Beispiel für diesen Fall ist ein Schüler, der trotz des Witze erzählenden Nachbarn den Worten des Lehrers zu folgen versucht. Motivation und Volition sind hier also als zwei alternative Steuerungslagen konzipiert.¹⁵

Sokolowski, der seinen Ansatz den letzteren Konzepten zuordnet, kritisiert am Rubikonmodell dessen starke rationalistische Ausrichtung, dergemäß Handlungen insbesondere durch bewusste Intensionsbildungen bzw. „Vornahmen“ gekennzeichnet seien. Für ihn werde hingegen eine solche bewusste volitionale Handlungssteuerung nur dann relevant, wenn kritische Situationen vorliegen, in denen situative Handlungsoptionen mit der motivationalen Verfassung des Handlungssubjektes nicht übereinstimmen (wie im zitierten Schüler-Beispiel). Erst dann bedarf es nach Sokolowski einer volitionalen Kontrolle, die ihm zufolge durch eine bewusste Simulation von Motivlagen gewährleistet wird (im genannten Beispiel: die Aussicht auf eine schlechte Note oder eine Strafe).¹⁶ Dergemäß unterstützen diese bewusst gebildeten Motive die in einer kritischen Situation der Motivstruktur widersprechenden Intentionen und tragen in dieser Weise zur Durchführung einer Handlung bei, die gegen die aktuelle Bedürfnisstruktur gerichtet ist.

Es fragt sich bei diesem interessanten und empirisch belegten¹⁷ Ansatz allerdings, warum er sich in ein Phasenmodell nicht integrieren lassen sollte. Einmal verweist – wie erwähnt – Heckhausen selbst darauf, dass automatisierte und gewohnheitsmäßige Alltagshandlungen von dem Phasenmodell nur bedingt erfasst werden, was Sokolowskis Kritik eigentlich den Boden entzieht, insofern damit eingeräumt ist, dass nicht alles Verhalten der bewussten Steuerung bedarf, sondern dass eine solche auf besondere Situationen beschränkt ist. Zudem lassen sich durch Sokolowskis Ansatz einige Punkte an dem dargestellten Phasenmodell konkretisieren: a.) Bei der Darstellung der präaktionalen Phase wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der „Fazit-Tendenz“ auch schwächere Intentionen „zum Zuge“ kommen können müssen. Heckhausen gewährleistet dies durch die Günstigkeit einer Gelegenheit, die einer schwächeren Intention zugutekommen kann. Mit Sokolowski stünde hier eine weitere Möglichkeit zur

15 K. Sokolowski, „Wille und Bewußtheit“, S. 493 f.

16 Vgl. K. Sokolowski, *Emotion und Volition. Eine motivationspsychologische Standortbestimmung*, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1993, S. 116 ff. sowie ders., „Handeln in kritischen Situationen – wenn Vornahmen versagen“, in: D. Alfermann, O. Stoll (Hrsg.), *Motivation und Volition im Sport – vom Planen zum Handeln*, Köln 1999, S. 27–40.

17 Vgl. Sokolowskis eigene Untersuchung in: *Emotion und Volition*, S. 132 ff.

Verfügung, insofern eine schwache Intention durch simulierte Motivlagen gestärkt und unterstützt werden könnte. b.) Wollte man Sokolowskis These in eine kurze Formel bringen, dann könnte man sagen, dass volitionale Handlungskontrolle lediglich für kritische Situationen einschlägig ist. Nun kennt Heckhausen solche kritischen Situationen ebenfalls, die sich bei ihm allerdings durch die Abnahme des Grades der Abstraktheit der Zielintention sowie durch Einführung von Zwischenzielen auszeichnen. Dies ließe sich ohne Probleme mit Sokolowskis Ansatz verbinden, insofern Fernziele einen geringeren Grad der Motivation aufweisen und es entsprechend sinnvoll ist, in diesem Fall konkretere Zwischenziele einzuführen, die einen höheren Motivationsgrad aufweisen und zudem durch simulierte Motivationen gestützt werden können. Auch auf diesen Punkt bezogen stünden also beide Ansätze nicht notwendig im Widerspruch zueinander, sondern können sich sinnvoll ergänzen.

3.1.3.2 Goschkes Modell des Arbeitsgedächtnisses

Will man den Unterschied zwischen Heckhausens Modell und dem Ansatz von Sokolowski auf ein Schlagwort reduzieren, dann besteht er in der unterschiedlichen Bewertung des Anteils des Bewusstseins bzw. der Rationalität an der Handlungssteuerung. Diesbezüglich findet sich eine ähnliche Differenz im Bereich konnektionistischer Theorien, und zwar zwischen den klassischen Ansätzen Johnson-Lairds und neueren Modellen, die etwa von Thomas Goschke vertreten werden. Folgt man Johnson-Laird, so ist die Handlungskontrolle als ein *hierarchisches System* beschreibbar, an dessen Spitze das Bewusstsein gleichsam als Betriebssystem seine Befehle (Intentionen) abwärts schickt und entsprechende Handlungen hervorruft: „Dieses ‚Betriebssystem‘ (operating system) an der Spitze der Hierarchie legt Ziele für untergeordnete Prozessoren fest und überwacht deren Arbeit. Da es an der Spitze steht, können seine Anweisungen ein Ziel in explizit symbolischer Form benennen, zum Beispiel ‚aufstehen und gehen‘. Es braucht nicht im einzelnen zu befehlen, diesen oder jenen Muskel zu kontrahieren. Diese Anweisungen werden zunehmend detaillierter von den untergeordneten Prozessoren formuliert, bis hinunter zu den Kontraktionen von Muskelspindeln“¹⁸. Die Annahme einer solchen zentralen Steuerinstanz, die auch Heckhausen in der aktionalen Phase vorschwebt,¹⁹ wird mittlerweile – bei Be-

18 Philip Johnson-Laird, *Der Computer im Kopf. Formen und Verfahren der Erkenntnis*, München 1996, S. 407.

19 „Mit der Handlungsinitiierung übernimmt die mentale (d.h. nicht bewußtseinspflichtige) Repräsentation der betreffenden Zielintention die Führung der Handlung.

rücksichtigung aktueller Ergebnisse der kognitiven Neurowissenschaft – eher kritisch gesehen, insofern diese Ergebnisse darauf verweisen, „daß es auch im präfrontalen Kortex kein höchstes Integrationszentrum gibt, in dem Informationen aus vorgeschalteten Verarbeitungssystemen konvergieren, sondern daß ‚zentrale‘ exekutive Funktionen durch ein verteiltes Netz multipler, untereinander verbundener kortikaler Areale vermittelt werden“²⁰.

Zur Kommunikation der verteilten Systeme (Goschke spricht hier von Prozessoren) postuliert Goschke ein „globales Arbeitsgedächtnis“, in das die an der Handlungskontrolle beteiligten Systeme ihre Information einspeisen und abrufen können. Dieses Arbeitsgedächtnis stellt nun allerdings „keine getarnte zentrale Exekutive“ dar, sondern ist „lediglich eine passive Datenbasis, auf die unterschiedliche Prozessoren zugreifen können. Die eigentliche Kontrolle der Verarbeitung erfolgt *heterarchisch* [...] Die Kontrolle von Handlungen und kognitiven Prozessen ist ausschließlich durch die Konkurrenz und Kooperation der Prozessoren in Abhängigkeit vom aktuellen Inhalt des Arbeitsgedächtnisses bestimmt. Es gibt keine im strengen Sinn zentrale Kontrollinstanz, die die Arbeit der Prozessoren steuert oder koordiniert.“²¹ Dieser „Kampf“ der einzelnen Subsysteme um Zugang zum Arbeitsgedächtnis ist somit gänzlich dezentral organisiert und basiert lediglich auf dem Abgleich von Aktivierungen und Hemmungen der beteiligten Subsysteme (vergleichbar mit dem oben geschilderten Motivabgleich im Molveno-Prozess – s.o. Kap. 2.1.2.4), wodurch eine zentrale Instanz zur Steuerung und Koordination der einzelnen Systeme überflüssig wird. Es geht in diesem „Kampf“ lediglich darum, inwieweit die im Arbeitsgedächtnis vorliegenden Inhalte ein bestimmtes Subsystem oder eine Koalition von mehreren aktiviert und auf diesem Wege einen Zugang gewährt, eigene Informationen in das Arbeitsgedächtnis zu transferieren. Gemäß der „heterarchischen“ Struktur des Modells sind auch die klassischen für Willensprozesse einschlägigen (metakogniti-

Im Sinne Achs (1905) determiniert sie die nichtbewußten Prozesse, die die Führung der Handlung auf Kurs halten und sie gegen konkurrierende Intentionen abschirmen.“ (H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 214)

- 20 Thomas Goschke, „Wille und Kognition. Zur funktionalen Architektur der intentionalen Handlungssteuerung“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handeln*, S. 624 f.
- 21 Ebd., S. 633 f. Vgl. auch: Thomas Goschke, „Volition und kognitive Kontrolle“, in: Jochen Müssele, Wolfgang Prinz (Hrsg.), *Allgemeine Psychologie*, Berlin 2002, S. 316 f. – In diesem neueren Text wird der Begriff „Arbeitsgedächtnis“ von dem Begriff „Kontextgedächtnis“ abgelöst, obgleich Goschke sie synonym verwendet.

ven) Selbstregulationsprozesse in dieser Konkurrenz völlig gleichberechtigt gegenüber den Ansprüchen anderer Subsysteme.²²

Ungeachtet der Probleme, die dieses Modell mit sich bringt,²³ fragt es sich, welche Bedeutung dieses Modell für die Problemstellung des vorliegenden Ansatzes bzw. für das oben dargestellte Phasenmodell hat. Es lässt sich diesbezüglich wohl ähnlich argumentieren wie bei dem Ansatz von Sokolowski. *Einerseits* impliziert Goschkes Modell, dass es eine durchgängige Konkurrenz um den Zugang zum Arbeitsgedächtnis gibt, was die Grundthese Sokolowskis, dass in kritischen Situationen ein permanenter Kampf zwischen motivationalen Ansprüchen und volitionalen Zielen besteht, letztlich mit einem neurokognitiven Modell untermauert. So würde sich Sokolowskis Ansatz in Goschkes Modell so darstellen, dass eine kritische Situation als Inhalt des Arbeitsgedächtnisses die Aktivierung metakognitiver Selbstregulationsprozesse verstärkt und somit volitionale Handlungskontrolle unterstützt. Die simulierten Motivlagen kämen entsprechend als Koalitionspartner im Kampf um Zugang zum Arbeitsgedächtnis in Betracht.

Andererseits fragt sich, ob mit dieser reibungslosen Integration des Ansatzes von Sokolowski in das Modell von Goschke nicht ebenfalls die Integration von jenem in das dargestellte Phasenmodell von Heckenhausen auch für Goschke übernommen werden kann. Interpretiert man Sokolowskis simulierte Motivlagen als Koalitionspartner für Selbstregulationsziele im Kampf um Zugang zum Arbeitsgedächtnis, dann steht einer solchen Integration nichts im Wege, wodurch die Erweiterungen, die durch Sokolowskis Ansatz an der präaktionalen und aktionalen Phase vorgenommen wurden, durch Goschkes Modell neurokognitiv unterfüttert würden. Durch die dezentrale Struktur von Goschkes Modell kommt jedoch noch eine andere Erweiterung in Betracht, die die erste prädezyonale Phase betrifft. Eine Voraussetzung dafür, dass angesichts einer gegebenen Situation überhaupt eine Konkurrenz zwischen unterschiedlichen (Verhaltens-)Systemen entstehen kann, ist, dass diese Systeme für die gegebene Situation in unterschiedlicher Weise vorbereitet sind. Hieran anschließend lässt sich die These formulieren, dass angesichts einer gegebenen Situation in der prädezyonalen Phase auf unterschiedlichen kognitiven Ebenen differente Reaktionen auf die

22 „Metakognitive Selbstregulationsziele konkurrieren also wie andere Prozessoren und Handlungsschemata um Zugang zum Arbeitsgedächtnis. Gewinnt ein Metaziel diese Konkurrenz, so kann es entsprechende Operationen auslösen“ (Thomas Goschke, „Wille und Kognition“, S. 637).

23 Hier wäre etwa die Frage zu stellen, in welcher Weise solch unterschiedliche Systeme miteinander kommunizieren können, wenn man die (Sprach-)Ebene rein neuronaler Netzwerke verlässt und semantische Aspekte ins Spiel bringt.

gegebene Situation parallel vorliegen, die dann (in der präaktionalen Phase) in eine Konkurrenz zueinander treten.²⁴ Dies würde allerdings bedeuten, dass bezogen auf eine gegebene Situation unterschiedliche Zielintentionen auf unterschiedlichen kognitiven Ebenen in der prädeziSIONalen Phase vorliegen, die erst in der präaktionalen Phase entschieden werden. Nimmt man hingegen die Rubikon-Metapher, die durch eine solche These verletzt würde, ernster, dann implizierte diese These eine Differenzierung der prädeziSIONalen Phase dahingehend, dass in einem ersten Schritt die differenten Zielintentionen der kognitiven Ebenen gebildet würden, um dann in einem zweiten Schritt zu einer Entscheidung zwischen diesen zu kommen. Jedoch sei diese Frage zunächst noch offen gehalten und für einen späteren Zeitpunkt (der Erörterung der Beziehung der einzelnen Ebenen – Kap. 5) aufgespart.

3.1.3.3 Kuhls Strategien der Handlungskontrolle

Von einem Vorhandensein mehrerer Ziele und Motivationen während der Handlung geht auch Julius Kuhl aus, der vor diesem Hintergrund eine Differenzierung von sechs sog. „Handlungskontrollstrategien“ vornimmt. Diese Strategien dienen ihm zufolge der Abschirmung eines gewählten Handlungsziels gegenüber den Einflüssen anderer bestehender Motivationen und Ziele und werden entsprechend insbesondere dann wirksam, wenn eine Handlung ins Stocken gerät oder Schwierigkeiten bei der Handlungsdurchführung auftreten. Die sechs Strategien sind die folgenden:²⁵

1.) *Aufmerksamkeitskontrolle*: Hierbei wird das Denken auf handlungsrelevante Inhalte zentriert und zielrelevante Informationen werden besonders fokussiert, während solche Informationen, die vom Ziel wegführen, tendenziell ausgeblendet werden. Empirisch untersucht hat man diese Kontrollstrategie im Rahmen von Experimenten zum Belohnungsaufschub von Kindern, bei denen die Kinder etwa im Versuchsdurchgang die Augen schlossen, um die Zeit, bis sie ihre Belohnung in Form von Schokolade bekamen, zu überbrücken, ohne ständig der

24 Dass zu diesen konkurrierenden Systemen auch nicht-bewusste Prozesse gehören könnten, wird unten (Kap. 3.1.3.5) noch erörtert werden.

25 Vgl. zur folgenden Darstellung: J. Kuhl, „Volitional Mediators of Cognition-Behavior Consistency; Self-Regulatory Processes and Action Versus State Orientation“, in: ders., J. Beckmann (Hrsg.), *Action Control. From Cognition to Behavior*, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985, S. 104 ff.; H. Heckhausen, *Motivation und Handeln*, S. 197 ff. sowie Th. Goschke, „Volition und kognitive Kontrolle“, S. 292 ff.

sichtbaren Versuchung zu unterliegen. Ebenfalls zeigten sich verbale Strategien in der Form der Wiederholung der Aussage: „Ich darf die Belohnung [Schokolade o.ä.] nicht beachten“.

2.) *Enkodierkontrolle*: Hierbei geht es darum, dass die für die aktuelle Handlung einschlägigen Merkmale von Informationen stärker verarbeitet werden bzw. die entsprechenden Kategorien zur Enkodierung der Information (z.B. Farbe) stärker aktiviert sind als andere.

3.) *Emotionskontrolle*: Hierbei werden handlungsstörende emotionale Lagen abdrängt und vermieden, um ein Handlungsziel durchzusetzen. In empirischen Untersuchungen hat sich etwa gezeigt, dass bereits neunjährige ein recht genaues Wissen darüber haben, dass eine gute Stimmung förderlich für die Fähigkeit ist, ablenkenden Einflüssen zu widerstehen.

4.) *Motivationskontrolle*: Diese Strategie stärkt handlungsfördernde Motive, wenn sich die Zielintention als zu schwach erweist, sich gegen andere Motive durchzusetzen. Dabei weist diese Kontrollstrategie eine enge Verwandtschaft mit den oben beschriebenen Prozessen des Ansatzes von Sokolowski auf, insofern auch Kuhl davon ausgeht, dass ein Sich-vor-Augen-halten von günstigen Erwartungen eine Zielintention stärkt, so dass sie sich gegen andere Motive und Intentionen durchsetzen kann.

5.) *Umweltkontrolle*: Dieser Strategie zufolge versucht das handelnde Subjekt, handlungsfördernde Umweltbedingungen aufzusuchen und solche, die der Umsetzung der Zielintention widerstreben zu meiden (beispielsweise bei einer Diät das Lieblingsspeiselokal nicht zu besuchen oder vom Einkauf von Schokolade abzusehen).

6.) *Sparsamkeit der Informationsverarbeitung*: Bei dieser Strategie geht es darum, langwierige Abwägungsprozesse, die eine Zielintention relativieren könnten, zu vermeiden und durch einfache Entscheidungsregeln zu ersetzen. Um beim Beispiel zu bleiben, ist es einfacher, sich während einer Diät den Konsum von Schokolade ganz zu verwehren, als durch langwierige Rechen- oder Abwägungsprozesse zu evaluieren, ob vielleicht doch „zwei Stückchen in Ehren“ erlaubt sind oder nicht.

Diese Handlungskontrollstrategien müssen nun nicht unbedingt bewusst aktiviert werden, sondern können sich auch automatisch bzw. gewohnheitsmäßig von selbst einstellen, was am Beispiel eines trainierten Diät-Experten sofort einleuchtet. Gewisse Kontrollmechanismen sind durch entsprechend häufige Wiederholung solchermaßen zur Gewohnheit geworden, dass sie keiner bewussten Aktivierung mehr bedürfen.

Bezieht man diese Kuhlschen Strategien nun auf das dargestellte Phasenmodell, so stellen sie weniger eine Kritik an demselben dar (zumal sie älter als dieses sind) als vielmehr eine sinnvolle Ergänzung, insofern sie die Prozesse, die sich während der aktionalen Phase abspielen, erheblich differenzieren.

3.1.3.4 Urteilsheuristiken und Urteilsfehler

Wesentlich kritischer für das dargestellte Phasenmodell, auch wenn sie nicht direkt an dasselbe gerichtet wurden, sind die Untersuchungen und Theorien, die im Rahmen des psychologischen Forschungsprogramms durchgeführt, das seit den 70er Jahren des 20. Jhs. verfolgt wird und unter dem Titel „Heuristics and Biases“²⁶ für Furore sorgt.

Aus den vielfältigen Forschungsergebnissen dieser psychologischen Forschungsrichtung seien drei Phänomene herausgestellt, die auf das oben geschilderte Phasenmodell bezogen werden können. Einschlägig für die erste motivationale Phase ist die sog. „Ankerheuristik“, für die beiden volitionalen Phasen sind die Phänomene „Kontrollillusion“ und „Attributionsfehler“ einschlägig und schließlich zeigen sich sog. „Gedächtnistäuschungen“ für die letzte Phase als virulent.

1.) *Ankerheuristik*: Als „Ankerheuristik“ bzw. „Ankereffekt“ wird das Phänomen bezeichnet, dass man in Fällen, in denen man Wahrscheinlichkeiten schätzen muss, von Werten (den sog. Anker) beeinflusst werden kann, die mit der Schätzung nichts zu tun haben. So hat man beispielsweise Börsenexperten die Entwicklung bestimmter Aktienkurse schätzen lassen und sie zuvor beiläufig, also ohne jeden Zusammenhang mit der durchzuführenden Schätzung, mit bestimmten Zahlen konfrontiert. Diese beiläufigen Zahlen zeigten selbst dann noch einen Einfluss auf die Schätzung, wenn die Börsenexperten von dem Versuch und dem psychologischen Phänomen in Kenntnis gesetzt wurden.²⁷ Mittlerweile hat sich zudem in einer Untersuchung gezeigt, dass diese Anker auch dann das Urteilen beeinflussen, wenn sie den Versuchspersonen subliminar, d.h. unterhalb der Wahrnehmungsschwelle dargeboten werden. Je nach dem also, ob die

26 Vgl. A. Tversky, D. Kahneman, „Judgment under uncertainty: Heuristics and biases“, in: *Science*, 185/1974, S. 1124–1131 sowie T. Gilovich, D. Griffin, D. Kahneman (Hrsg.), *Heuristics and Biases. The Psychology of Intuitive Judgment*, Cambridge 2002.

27 Vgl. Ekkehard Stephan, „Die Rolle von Urteilsheuristiken bei Finanzentscheidungen: Ankereffekte und kognitive Verfügbarkeit“, in: L. Fischer, T. Kutsch, E. Stephan (Hrsg.), *Finanzpsychologie*, München 1999, S. 101–134.

subliminar dargebotenen Ankerzahlen größer oder kleiner sind, verändert sich entsprechend das jeweilige Schätzungsverhalten der Versuchspersonen.²⁸

Diese Ergebnisse sind deshalb so interessant, weil sie einmal zeigen, wie sehr unser scheinbar objektives Urteilsvermögen von Sachverhalten beeinflusst wird, die mit dem zu beurteilenden in keinem Zusammenhang stehen und zudem darauf hinweisen, dass die Beeinflussung durch nicht-bewusste, subliminare Informationen wesentlich spezifischer sich gestaltet, als dies bisher angenommen wurde. Bezieht man nun diese Ergebnisse auf das dargestellte Phasenmodell, dann ergibt sich – je nach dem, in welchem kognitiven Umfang sich solche Täuschungen nachweisen lassen – ein problematisches Bild bezüglich der Rationalität von Entscheidungsprozessen in der ersten motivationalen Phase, schließlich könnten sich diese bewussten, rational herbeigeführten Entscheidungsprozesse fortschreitend als Selbsttäuschungen über die realen entscheidungsleitenden Ursachen erweisen. Wie umfangreich der Einfluss nicht-bewusster Prozesse auf unsere Entscheidungsbildung ist, wäre damit eine offene Frage, die an weitere Forschungen in diesem Bereich gebunden bleibt. Auf diese Frage wird jedoch unten bei der In-Bezug-Setzung der drei Dimensionen (Kap. 5) noch einzugehen sein.

2.) *Kontrollillusionen und Attributionsfehler*: Der Begriff der „Kontrollillusion“ ist bereits oben bei der Schilderung des Phasenmodells angeklungen, insofern die „volitionale Bewusstseinslage“ hinsichtlich ihrer Informationsbearbeitung als mit starken „Kontrollillusionen“ verbunden qualifiziert wurde. Die systematische empirische Erforschung solcher Kontrollillusionen reicht jedoch über den engen Rahmen einer spezifischen Phase im Handlungsverlauf hinaus und betrifft das Urteilen überhaupt. Hierbei werden insbesondere drei Phänomene unterschieden: „*Kontrollillusion*“ bezeichnet die Überschätzung persönlichen (internal) Einflusses gegenüber dem Einfluß der Situation (external). Der *fundamentale Attributionsfehler* bezieht sich auf die Tendenz, Ereignisse stärker auf internale (bes. auf Dispositionen) als auf externale Ursachen zurückzuführen. Die *selbstwertdienliche Attribution* bezieht sich auf die differentielle Attribution in Ab-

28 Vgl. Matthias Willmann, *Wie viele Guppys leben in Santiago? Zur Ubiquität des numerischen Priming beim Ankereffekt*, Dissertation Kassel 2004, Kasseler Universitätsschriften-Server, <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/handle/urn:nbn:de:hebis:34-1085> (19.03.2015) sowie Ekkehard Stephan, Matthias Willmann „Grenzen der Willensfreiheit aus psychologischer Sicht. Nichtbewusste Einflüsse auf alltägliche Kognitionsakte“.

hängigkeit vom Ergebnis (z.B. Erfolg: internal; Mißerfolg: external).²⁹ Es ist sinnvoll, diese drei Phänomene durch typische Experimente zu illustrieren.

Ein paradigmatisches Experiment zum Aufweis von *Kontrollillusionen* ist das folgende³⁰: Das Untersuchungssetting ist eine Lotterie mit einem Jackpot von 50 Euro und einem Lospreis von 1 Euro. Eine Untersuchungsgruppe („Wahlfreiheit“) kann nach dem Bezahlen der Lose dieselben selbst auswählen, eine andere Gruppe („keine Wahlfreiheit“) bekommt die Lose vom Untersuchungsleiter ausgehändigt. Nun sollen die Versuchspersonen ihre Lose an Personen verkaufen, die keine Lose mehr kaufen können („alle Lose sind vergeben“). Der von den Untersuchungspersonen selbst festgelegte Verkaufspreis liegt – so das Ergebnis – bei der Gruppe „Wahlfrei“ im Mittel bei ca. 8,60 Euro, bei der Gruppe „keine Wahlfreiheit“ bei 1,96 Euro. Die selbstgewählten Lose wurden also gegenüber den zugewiesenen mit einem überraschend höheren Wert (bzw. einer höheren Erfolgchance auf den Hauptgewinn) eingeschätzt, was bedeutet, dass sich die Versuchspersonen – trotz des Lotteriesettings – einen Einfluss auf die Erfolgchance eingeräumt haben.

Einschlägige Experimente zur Darlegung des *fundamentalen Attributionsfehlers*³¹ lassen Versuchspersonen beispielsweise einschätzen, wie das berühmte Milgram-Experiment von 1963 ausgegangen sei. Die Versuchspersonen, die den Ausgang dieser Experimente zur Gewaltbereitschaft unter Gehorsam nicht kannten, sollten nach Schilderung des Versuches³² schätzen, wie viele Versuchspersonen

29 Horst Pfrang, „Internale und Externale Verursachung: Die Herstellung und Aufhebung von Kontrollillusionen und Attributionsfehlern“, in: W. Hell, K. Fiedler, G. Gigerenzer (Hrsg.), *Kognitive Täuschungen. Fehl-Leistungen und Mechanismen des Urteilens, Denkens und Erinnerns*, Heidelberg u.a. 1993, S. 244 (Hervorhebungen nicht im Original).

30 Angelehnt an ein klassisches Experiment von E.J. Langer aus dem Jahre 1975; vgl. hierzu: ebd., S. 246.

31 Vgl. hierzu: ebd., S. 258 ff.

32 Bei diesen berühmt gewordenen Experimenten wurden Versuchspersonen dazu aufgefordert, anderen Personen (als Versuchspersonen getarnte Schauspieler) Elektroschocks als Strafe für einen Fehler während einer Gedächtnisaufgabe gestaffelt zu verabreichen, die in fortgeschrittenen Phasen lebensbedrohliche Stärken aufwiesen. Das Ergebnis (in einer Variante folgten 65 % der Versuchspersonen den Anweisungen des Versuchsleiters bis zur höchsten Dosis) dieser Experimente belegte, dass Menschen im Rahmen der Struktur von „Anweisung und Gehorsam“ durchaus zu solchen grausamen Handlungen fähig sind. Siehe hierzu: Stanley Milgram, „Behav-

sonen den Anweisungen des Versuchsleiters folgten, eine andere Person mit lebensbedrohlichen Elektroschocks zu bestrafen. Bei diesen Schätzungen zeigte sich signifikant, dass der Selbstverantwortung der Person ganz klar den Vorrang vor äußeren Einflüssen gegeben wurde, was den fundamentalen Attributionsfehler kennzeichnet. Selbst Milgram begeht einen solchen Fehler, wenn er seine eigenen Untersuchungsergebnisse als „surprising“³³ beschreibt. Auch in anderen Experimenten hat sich dieses Phänomen bestätigt, dass der Einfluss der personalen Faktoren an einer Handlung höher eingeschätzt wird als der Einfluss externer Faktoren. Die Experimente zur *selbstwertdienlichen Attribution*³⁴ weisen schließlich eine ähnliche Struktur auf, nur dass sie die Variablen „Erfolg“ und „Misserfolg“ mit einbeziehen, wobei sich zeigt, dass eine erfolgreiche Handlung mehr mit internen, personalen Faktoren in Verbindung gebracht wird, während umgekehrt der „Misserfolg“ sich stärker mit externen Faktoren verknüpft zeigt.

3.) *Gedächtnistäuschungen*: Das klassische Phänomen einer Gedächtnistäuschung ist der sogenannte „Hindsight Bias“ den Hell recht prägnant in folgendem Beispiel kennzeichnet: „Stellen Sie sich vor, ich frage Sie, wie hoch der Eiffelturm ist, und Sie antworten ,250 m‘. Ich sage Ihnen, daß der Eiffelturm in Wirklichkeit 300 m hoch ist und frage Sie, eine Woche später, was Sie auf meine erste Frage geantwortet haben. Wenn Sie nun mit ,270 m‘ antworten, haben Sie den klassischen Fall von Hindsight Bias (distorted hindsight, Rückschau-Fehler) gezeigt, die Annäherung Ihrer Erinnerung einer früher geäußerten Meinung an die Ihnen inzwischen bekannt gewordene korrekte Antwort.“³⁵ Der „Hindsight-Bias“ ist allerdings nicht die einzige bekannte Form von Gedächtnistäuschung, die experimentell untersucht wurde, vielmehr finden sich ebenfalls einige Untersuchungen im juristischen Umfeld, in denen der Frage nach der Korrektheit von Gedächtnisprotokollen insbesondere in Bezug auf den Stellenwert von Zeugnisaussagen in einer Gerichtsverhandlung nachgegangen wurde. Dabei wurden unterschiedliche Einflüsse auf das Gedächtnis experimentell untersucht.³⁶ So hat etwa Loftus im Jahre 1974 eine Untersuchung vorgestellt, in der Probanden ei-

ioral Study of Obedience“, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 67, 1963/4, S. 371–378.

33 Ebd., S. 376.

34 Vgl. H. Pfrang, „Internale und Externale Verursachung“, S. 262 ff.

35 Wolfgang Hell, „Gedächtnistäuschungen“, in: ders., K. Fiedler, G. Gigerenzer (Hrsg.), *Kognitive Täuschungen*, ebd., S. 13–38, hier: S. 22.

36 Vgl. hierzu und zum folgenden: E. Stephan, M. Willmann, „Grenzen der Willensfreiheit aus psychologischer Sicht“, S. 59 ff.

nen Autounfall erinnern sollten, den sie in einer Dia-Sequenz präsentiert bekamen. Bei der späteren Befragung, wie hoch die Befragten die Geschwindigkeit der Autos einschätzen, hing das Ergebnis signifikant davon ab, wie die Schätzfrage formuliert wurde. Die Frage: „Wie schnell sind die Autos gefahren, als sie sich berührten?“ führte im Mittel zur Antwort: „54 km/h“, die Frage: „Wie schnell sind die Autos gefahren, als sie ineinander gekracht sind?“, führte hingegen im Mittel zur Antwort: „66 km/h“. Weiterhin hat sich in vielen Experimenten gezeigt, dass unser Gedächtnis mit neuen Erfahrungen und Informationen, die es seit dem zu erinnernden Zeitpunkt gewonnen hat, sehr konstruktiv umgeht und diese mit der Erinnerung verknüpft, was sich etwa fatal auf Augenzeugenberichte auswirkt, die auf diesem Wege durch Zusatzinformationen, Bilder und Bewertungen verfälscht, da mit den neuen Informationen verbunden werden. Ein Augenzeuge, den man wiederholt mit einem Bild eines Verdächtigen konfrontiert, wird diesen, ob er ihn nun gesehen hat oder nicht, mit hoher Wahrscheinlichkeit als Täter identifizieren, da sein Gedächtnis – wie man sagen könnte – entsprechend konditioniert ist.

Überschaut man diese unterschiedlichen experimentellen Befunde, dann lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass die Objektivität unserer Urteile in vieler Hinsicht sehr zweifelhaft ist, was sich vor dem Hintergrund der Phänomene der Kontrollillusionen, Attributionsfehler und Gedächtnistäuschungen einschneidend auf die Einschätzung der letzten Phase im dargestellten Phasenmodell, der Handlungsbeurteilung auswirkt. Wurde beispielweise diese Phase gegenüber den volitionalen Phasen dadurch ausgezeichnet, dass sie eine realistische Einschätzung der Situation vornehme, während in den volitionalen Phasen eine solche Einschätzung durch die Zielorientierung verfälscht würde, zeigt sich insbesondere in den Phänomenen der „selbstwertdienlichen Attribution“, dass unser Urteilen selbst von den Variablen „Erfolg“ oder „Misserfolg“ abhängig ist. Gleichermäßen scheint das dargestellte Phasenmodell das Phänomen der „Kontrollillusion“ auf die volitionalen Phasen begrenzen zu wollen, wohingegen die dargestellten Experimente deutlich darauf hinweisen, dass dieses Phänomen auch für Urteilsprozesse einschlägig ist. Darüber hinaus lassen die Phänomene der Gedächtnistäuschung durch unterschiedlichste Einflüsse die Objektivität einer nachträglichen Handlungsbeurteilung als fragwürdig erscheinen.

Aber nicht nur die letzte Phase ist von den „Heuristics and Biases“-Forschungen betroffen, sondern ebenfalls scheinen sich die Urteilsheuristiken (wie beispielweise der skizzierte „Ankereffekt“) auf die Einschätzung der ersten Phase auszuwirken, insofern sie zeigen, dass unsere Urteile und Entscheidungen nicht nur auf bewussten Data beruhen, sondern ganz beiläufige oder auch dezi-

diert nicht-bewusste Faktoren unser Urteilen und Entscheiden in erheblichem Maße beeinflussen können.

Im Unterschied zu den drei zuvor geschilderten kritischen Ergänzungen lassen sich die nun entfalteten nicht so problemlos in das Phasenmodell integrieren, da sie einigen grundlegenden Merkmalen der Phaseneinteilung zu widersprechen scheinen. Zumindest korrigieren sie die stark rationalistische Auslegung der motivationalen Phasen dahingehend, dass sie nicht nur anderen Einflüssen zugänglich sind, sondern zudem auch Fehler und Verzerrungen unterliegen, die eine solche rationalistische Einschätzung problematisch werden lassen. Hierauf wird noch zurückzukommen sein (siehe Kap. 5).

3.1.3.5 Neuronale Schleifen. Zur Struktur neurokognitiver Phasenmodelle

Wenn von „Handeln“ und Kognitiver Neurowissenschaft die Rede ist, denkt man in heutigen Zeiten aufgrund der Präsenz in öffentlichen Medien sofort an die allseits zitierten Libet-Experimente.³⁷ Dieser mittlerweile sich fast spontan einstellenden Assoziation zuwiderlaufend, soll im folgenden Exkurs auf das Libet-Experiment nicht eingegangen wird. Vielmehr sei der Frage nachgegangen, ob sich unter Berücksichtigung neuronaler Modelle und Befunde in diesem Feld Strukturen abgrenzen lassen, die den Handlungsphasen des Rubikon-Modells ähnlich sind.

Überschaut man den gegenwärtigen Stand der neurowissenschaftlichen Befunde im Forschungsfeld Bewegungssteuerung und Willkürbewegungen, dann müssen zunächst zwei Bereiche unterschieden werden: die Steuerung von trainierten und weitgehend automatisierten Bewegungsabläufen einerseits und die bewusst gesteuerten Willkürbewegungen andererseits. Diese beiden Bereiche sind mit unterschiedlichen neuronalen Kontrollsystemen korreliert, wobei das für die automatisierten Bewegungen zuständige System eine Schleife darstellt zwischen Großhirnrinde (Cortex), Kleinhirn (Cerebellum), motorischem Thalamus und motorischem Cortex, der über Pyramidenbahnen die Bewegungskordinaten

37 Vgl. zu dem Libet-Experimenten und ihrer Kritik: Benjamin Libet, „Unconscious cerebral initiative and the role of conscious will in voluntary action“, in: *The Behavioral and Brain Sciences*, 8/1985, S. 529–566; Frank Rösler, „Neuronale Korrelate der Handlungsausführung. Zur Validität der Experimente von Libet (1983)“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, S. 165–190.

über Zwischenstationen an die Muskelfasern weiterleitet.³⁸ Auch wenn in diesem Exkurs auf diese automatisierten Bewegungen und ihre neuronalen Mechanismen nicht weiter eingegangen werden kann, ist es jedoch nicht unerheblich, sich zu vergegenwärtigen, dass sie in ein anderes neuronales System eingebunden sind als die bewusst kontrollierten Bewegungen.

Die naheliegende Vermutung, dass die Planung und Koordination von bewussten- bzw. Willkürbewegungen sich auf die mit Bewusstsein korrelierten Areale des Cortex beschränkt, hat sich nun allerdings nicht bestätigt, denn das für die Willkürmotorik einschlägige neuronale System, verläuft – ebenfalls in einer Schleife – quer durch bewusste und nicht-bewusste Regionen des Gehirns. Es hat sich gezeigt, dass die mit Bewusstsein korrelierten Cortexareale allein keine Bewegung bzw. eine entsprechende Aktivierung im motorischen Cortex bewirken können. Hierfür bedarf es vielmehr einer Schleife durch die sog. Basalganglien, deren Aktivitäten grundsätzlich nicht mit Bewusstsein einhergehen. Diese Schleife verläuft vom Cortex über verschiedene Kerne der Basalganglien (Striatum, äußerer und innerer Teil des Globus pallidus, subthalamischer Nucleus und die Substantia nigra pars compacta & pars reticulata), die über ein komplexes Netz hemmender (inhibitorische GABAerge Verbindungen) und erregender (excitatorische glutamaterge Verbindungen) Bahnen aufeinander bezogen sind, über den motorischen Thalamus zum motorischen Cortex, der dann seinerseits über die bereits genannten Pyramidenbahnen die motorischen Rückenmarkszentren aktiviert.

Diese Schleife durch die Basalganglien gliedert sich in fünf funktional unterscheidbare Einzelschleifen, die jeweils aus anderen Cortexregionen ihren Input beziehen. Drei dieser Schleifen haben direkte motorische Funktionen, enden deshalb in den motorischen Cortexarealen und werden unter dem Begriff „dorsale Schleife“ zusammengefasst, während zwei dieser Schleifen mit Verhaltensbewertung, Fehlerkorrektur sowie motivationalen und emotionalen Faktoren korreliert sind, in den limbischen Cortex (insb. orbitofrontalen Cortex) münden und unter den Begriff „ventrale Schleife“ fallen.³⁹ Die dorsale und die ventrale Schleife stehen nun in Verbindung durch die Produktion des Neurotransmitters Dopamin in der Substantia nigra und können auf diesem Wege aufeinander wir-

38 Vgl. hierzu: Richard F. Thompson, *Das Gehirn. Von der Nervenzelle zur Verhaltenssteuerung*, Heidelberg et al. 1994, S. 320 ff.; Birbaumer, Schmidt, *Biologische Psychologie*, S. 269 f.;

39 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Gerhard Roth, „Das Zusammenwirken bewußt und unbewußt arbeitender Hirngebiete bei der Steuerung von Willenshandlungen“, in: Köchy, Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, S. 27 ff.

ken. Dies ist deshalb von großem Interesse, weil die ventrale Schleife wiederum mit Zentren des limbischen Systems in Verbindung steht bzw. von diesen beeinflusst wird, wobei hier insbesondere die Amygdala und das mesolimbische System, die sowohl mit positiven und negativen emotionalen Bewertungen als auch mit der Struktur der Belohnung korreliert sind, sowie der Hippocampus, der als zentrale Struktur des bewussten, deklarativen Gedächtnisses gilt, herauszuheben sind. Das bedeutet konkret, dass eine bewusste Handlungsplanung aufgrund der notwendig zu vollziehenden Schleife durch die Basalganglien nicht nur auf unbewusste motorisch relevante Hirnstrukturen angewiesen ist, sondern immer auch von unbewussten emotional relevanten Bewertungssystemen beeinflusst wird.

Doch was hat das bisher über die neuronalen Prozesse bei der Generierung von Willkürbewegungen Gesagte nun mit der eingangs vorgenommenen Frage zu tun, ob sich im neuronalen Bereich den Handlungsphasen entsprechende Prozesse aufweisen lassen? Eine solche Verbindung (zumindest für die ersten drei Phasen) stellt Gerhard Roth her, der sich in diesem Zusammenhang explizit⁴⁰ auf das Rubikon-Modell bezieht, jedoch einschränkend bemerkt, dass diese phasenhafte Modellierung der geschilderten Prozesse noch nicht gesichert ist und zur Bestätigung weiterer Forschungen bedarf.⁴¹ Nach Roths Modell spielen sich die beiden ersten Phasen im Bereich der ventralen, limbischen Schleife ab, in der bewusste Wünsche und Absichten (die z.T. limbischen, also unbewussten Ursprungs sind, jedoch auch aus den handlungsrelevanten präfrontalen und orbitofrontalen Cortexarealen stammen) mit emotionalen Bewertungen abgeglichen werden (1. Phase) sowie die konkrete Realisierung und Planung einer gewählten Intention ausformen (2. Phase), woran ebenfalls sowohl der präfrontale Cortex als auch limbische Zentren beteiligt sind. Der neuronale Rubikon, wie man sagen könnte, liegt dann beim Übergang zur dritten, aktionalen Phase, und zwar in dem „Moment, an dem die handlungsvorbereitende Erregung aus der ventralen, limbischen Schleife in die dorsale Schleife ‚springt‘.“⁴² Dieses „Springen“ entspricht eher einer dopaminergen Freischaltung, durch die der motorische Cortex dazu veranlasst wird, die entsprechenden Signale an die Rückenmarkszentren und von hier aus an die Muskelfasern weiterzugeben.

40 Vgl. Roth, *Fühlen, Denken, Handeln*, S. 476.

41 „Ob dies alles genauso abläuft, wie ich es geschildert habe, bleibt der weiteren Forschung überlassen; immerhin stimmt dieses Modell weitgehend mit den derzeit bekannten Forschungsergebnissen überein.“ (Ebd., S. 493)

42 Ebd., S. 492.

Auch wenn dieses Modell noch hypothetischen Charakter hat, sei es kurz in seinen Besonderheiten und seinen Beziehungen zu den vorausgehend dargelegten Ansätzen diskutiert. Ein erster Punkt, der diesbezüglich angeführt werden kann, ist der, dass Roths Modell die Kritiken bzw. Erweiterungen Sokolowskis und Goschkes insoweit bestätigt, als auch in seinem Modell von einer ungetrübten rein rationalen Handlungskontrolle nicht die Rede ist, sondern bei der Intentionusbildung wie bei der Handlungsplanung neben mit Bewusstsein korrelierten Arealen immer auch unbewusste emotional-affektive Hirnregionen beteiligt sind, was sich in den Stationen der ventralen Schleife verdeutlicht. Auffallend ist zudem, dass die beiden ersten Phasen, die in ihrer psychologischen Bestimmung eklatante Unterschiede aufweisen (beispielweise unterschiedliche Bewusstseinslagen), in ihren neuronalen Korrelaten noch nur sehr unzureichend differenziert werden können, während die psychologisch analogeren Phasen 2 und 3 neuronal eindeutig zu differenzieren sind. Es scheint also gewissermaßen eine Phasenverschiebung zwischen dem psychologischen und dem neuronalen Rubikon zu bestehen. Da aber – wie bereits erwähnt – die neuro-kognitive Theoriebildung zu diesem Punkt noch relativ offen ist, sei dieser Pfad hier nicht weiter verfolgt. Diesbezüglich ist auf weitere Befunde aus zukünftigen Studien zu warten.

3.2 WILLENS- UND HANDLUNGSFREIHEIT

Nachdem im ersten Teil dieses Abschnitts die Erfahrungswissenschaften zu Wort gekommen sind und mit ihnen verschiedene Phasen der Handlungskontrolle differenziert wurden, soll nun in einer genuin philosophischen Untersuchung die Frage erörtert werden, ob sich das Freiheitsproblem in unterschiedlichen Phasen von Handlungen entsprechend different gestaltet. Hierbei wird – wie bereits einleitend bemerkt – nicht solchermaßen vorgegangen, dass die erfahrungswissenschaftliche Phasendifferenzierung als festgelegte Grundlage übernommen wird, sondern lediglich als Anregung für die Frage dient, ob sich das Freiheitsproblem in einer gleichsam chronologischen Dimension differenzieren lässt. Im vorliegenden Kapitel wird deshalb zunächst die klassische Unterscheidung von Willens- und Handlungsfreiheit dahingehend untersucht, ob sich diese beiden Formen der Freiheit auf unterschiedliche Phasen einer Handlung beziehen lassen. Im nächsten Kapitel schließlich wird die Frage im Vordergrund stehen, ob diese Differenzierung ausreichend ist, oder ob sie noch um weitere Phasen und demgemäß Freiheitsformen erweitert werden muss.

Um nun mit der klassischen Unterscheidung von Willens- und Handlungsfreiheit zu beginnen, so kann zunächst ganz allgemein vorausgeschickt werden,

dass es sich um zwei völlig differente Probleme handelt, wenn einerseits danach gefragt wird, ob sich der Wille selbst bzw. frei bestimmen kann (Willensfreiheit) oder ob es dem Willen freisteht, seine Bestimmung bzw. seine Ansprüche in eine reale Handlung umzusetzen (Handlungsfreiheit). Im einen Fall geht es – um die berühmte (Schopenhauer zugeschriebene aber von Einstein stammende)⁴³ Formel zu bemühen – darum „ob ich wollen kann, was ich will“, im anderen Fall darum, „ob ich tun kann, was ich will“. Die Frage nach der Willensfreiheit richtet sich also darauf, ob dem Willen die Entscheidung für eine mögliche Option freisteht oder nicht, ob er den Inhalt seines Wollens selbst bestimmen bzw. wählen kann oder nicht; die Frage nach der Handlungsfreiheit fokussiert hingegen das Problem, ob den Entscheidungen des Willens dann auch entsprechend gehandelt werden kann, oder ob der tätigen Ausführung äußere oder innere Barrieren entgegenstehen.

Die klassischen Positionen für diese beiden Freiheitsbegriffe sind einerseits bezogen auf die Handlungsfreiheit die von Locke und Hume und andererseits sind es Descartes und Kant, die die Willensfreiheit in den Vordergrund stellen. Diese beiden klassischen Eckpunkte seien kurz – jeweils mit ihren Verlängerungen in jüngeren Positionen – ausgeführt.

Um mit der *Handlungsfreiheit* zu beginnen, so findet sich eine prägnante Bestimmung derselben in Lockes *Essay Concerning Human Understanding*, wenn er dort schreibt: „Freiheit ist also nicht eine Idee, die die Willensäußerung oder das Vorziehen betrifft; sie betrifft vielmehr die Person, in deren Macht es steht, gemäß der Wahl oder Verfügung des Geistes etwas zu tun oder zu unterlassen. Unsere Idee der Freiheit reicht so weit wie diese Macht, aber nicht weiter. Denn wo irgendein Hindernis dieser Macht Schranken setzt oder ein Zwang die Möglichkeit des Handelns oder Nichthandelns aufhebt, da hört sofort die Freiheit und unser Begriff von ihr auf.“⁴⁴ Freiheit besteht für Locke also einzig darin, dass der Willensausführung kein Hindernis im Wege steht oder durch Zwang verhindert wird, während eine Freiheit der Wahl der Willensbestimmung von ihm verworfen wird. Im unmittelbaren Anschluss an diese Bestimmung illustriert Locke die-

43 Vgl. Albert Einstein, *Mein Weltbild*, Frankfurt a.M., Berlin 1986, S. 7: „Schopenhauers Spruch: ‚Ein Mensch kann zwar tun, was er will, aber nicht wollen, was er will‘, hat mich seit meiner Jugend lebendig erfüllt und ist mir beim Anblick und beim Erleiden der Härten des Lebens immer ein Trost gewesen und eine unerschöpfliche Quelle der Toleranz.“ – Bei Schopenhauer selbst findet sich die Aussage übrigens nicht in dieser Form, obgleich sie adäquat den Schopenhauerschen Ansatz charakterisiert.

44 John Locke, *Über den menschlichen Verstand*, Hamburg 1968, Bd. I, S. 284.

se Freiheitsbestimmung am Beispiel eines Gelähmten, der seiner Freiheitsbestimmung gemäß bezüglich seiner Bewegungsfähigkeit als frei bezeichnet werden kann, sofern er das Stillsitzen dem Laufen vorzieht.⁴⁵ Der Wille selbst ist für Locke nichts weiter als eine Kraft des Geistes, seine Entschlüsse auszuführen oder aber zu unterlassen, wobei er als Bestimmungsgründe dieser Entschlüsse „Unbehagen“ und „Begehren“ angibt.⁴⁶

Hume folgt in den Grundzügen dem Lockeschen Ansatz, wenn er die Freiheit bestimmt als „eine Macht zu handeln oder nicht zu handeln, je nach den Entschlüssen des Willens“; das heißt, wenn wir in Ruhe zu verharren vorziehen, so können wir es; wenn wir vorziehen, uns zu bewegen, so können wir dies auch. Diese bedingte Freiheit wird nun aber einem jeden allgemein zugestanden, der nicht ein Gefangener in Ketten ist.⁴⁷ Klarer als bei Locke fällt hingegen Humes Kritik einer Willensfreiheit aus, insofern er die Bestimmungsgründe des Willens aus seiner Theorie des Kausalitätsprinzips ableitet. Demgemäß sind die psychologischen Gesetze lediglich eine Verlängerung der Naturgesetze und die ursächlichen Zusammenhänge im Geist folgen der gleichen Notwendigkeit wie die kausalen Zusammenhänge in der Natur,⁴⁸ wobei erinnert werden muss, dass Gesetzmäßigkeit bei Hume immer nur auf Wahrscheinlichkeit gegründet sein kann.⁴⁹

Die Handlungsfreiheit liegt dann schließlich auch bei all denjenigen Ansätzen der analytischen Diskussion des 20. Jhs. im Fokus, die Freiheit als ein „anders handeln können“ verstehen. Urheber dieser Diskussionstradition ist G.E. Moore, der in dem Kapitel über den freien Willen in seinem Buch *Ethics* Freiheit so bestimmt, dass man anders hätte handeln können, wenn man sich anders ent-

45 „Wenn die Beine [...] gelähmt oder in den Stock gespannt sind, so werden sie dadurch gehindert, der Anweisung des Geistes zu folgen und den Körper an einen anderen Ort zu tragen. In allen diesen Fällen fehlt die Freiheit, während das Stillsitzen, sogar eines Gelähmten, tatsächlich willkürlich ist, sofern es der Fortbewegung vorgezogen wird.“ (Ebd., S. 285; vgl. auch S. 343)

46 Vgl. ebd., S. 300 ff.

47 David Hume, *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*, hrsg. v. Raoul Richter, Leipzig 1911, S. 113.

48 „Denn da diese [Handlungen des Willens – D.S.] offenbar einen regelmäßigen Zusammenhang mit Beweggründen, Umständen und Charakteranlagen zeigen, und da wir stets das eine aus dem anderen Herleiten, so müssen wir notgedrungen mit Worten dieselbe Notwendigkeit zugestehen, die wir bereits im Leben bei jeder Erwägung und in jedem Teil unseres Verhaltens und Benehmens zugestehen.“ (Ebd., S. 111)

49 Vgl. ebd., insb. S. 70 ff.

schieden hätte.⁵⁰ Dass diese Freiheitsbestimmung an die Tradition der Handlungsfreiheit anknüpft, wird sehr schön an einem Beispiel deutlich, das Moore zur Erläuterung heranzieht: „Ich hätte heute Morgen zwei Kilometer in zwanzig Minuten gehen können, aber ich hätte zweifellos *nicht* vier Kilometer in fünf Minuten laufen können. Ich habe de facto keins von beidem getan; aber es wäre barer Unsinn, wenn man sagte, die bloße Tatsache, daß ich es nicht getan habe, hebe den Unterschied zwischen ihnen auf, den ich zum Ausdruck bringe, indem ich sage, daß die eine Handlung in meiner Macht stand, die andere hingegen nicht.“⁵¹ „Anders handeln können, wenn man sich anders entschieden hätte“, bedeutet demnach nichts anderes, als dass der tätigen Durchführung einer anderen Entscheidung nichts entgegenstanden hätte.

Handlungsfreiheit nach Locke, Hume und Moore besteht also dann, wenn eine Handlung gemäß der Entscheidung des Willens durchgeführt oder unterlassen werden kann. Sie besteht nicht, wenn diese Durchführung durch innere oder äußere, physische oder psychische Faktoren be- oder verhindert wird. Bezieht man diese Freiheitsform nun auf das im vorausgehenden Kapitel erörterte psychologische Modell der Handlungsphasen, so lässt sie sich offensichtlich mit den beiden volitionalen Phasen (Phase 2&3) in Verbindung bringen, insofern beide mit der Realisierung einer Entscheidung bzw. einer Intention zu tun haben. Dies sei jedoch lediglich vorläufig festgestellt, da eine ausführlichere Thematisierung dieses Zusammenhangs für das nächste Kapitel vorgesehen ist.

Die *Willensfreiheit* als zweite Freiheitsform wurde bereits bei der Darstellung der Ansätze von Locke und Hume angesprochen, die beide eine kritische Haltung ihr gegenüber eingenommen haben. Sie sei deshalb nochmals eigens durch Vertreter charakterisiert, die ihr gegenüber eine positivere Einstellung haben und ihr eine günstigere Charakterisierung zuteilwerden lassen. An erster Stelle sei Descartes genannt, der in der vierten seiner *Meditationes de Prima Philosophia* von einem Höchstmaß an Freiheit des Willens ausgeht.⁵² Dieses

50 Vgl. George Edward Moore, „Freier Wille“ (1912), in: Ulrich Pothast (Hrsg.), *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 142–156.

51 Ebd., S. 147.

52 „Der Wille allein oder die Freiheit der Willkür ist es, die ich in mir als so groß erfahre, daß ich sie mir gar nicht größer vorstellen kann. Daher ist sie es auch vorzüglich, aufgrund deren ich in mir ein Ebenbild Gottes erkenne.“ (René Descartes, *Meditationes de Prima Philosophia/Meditationen über die Erste Philosophie*, übers. und hrsg. v. Gerhart Schmidt, Stuttgart 1986, S. 148 f. [VI/8]) – Es sei hier nur angemerkt, dass Descartes das Missverhältnis der Reichweiten des Willens und des Erkennens im weiteren Verlauf dieser Meditation zur Erklärung der Möglichkeit von Irrtum heranzieht.

Höchstmaß ist bei Descartes jedoch weniger durch eine Unbestimmtheit oder Indifferenz ausgezeichnet, die er lediglich als niedrigste Stufe der Freiheit einbezieht, sondern vielmehr durch vernünftige oder wahre Urteile, wie es in folgendem Passus deutlich wird: „Weder die göttliche Gnade noch die natürliche Erkenntnis schwächen je meine Freiheit, sondern mehren und stärken sie vielmehr. Jene Indifferenz [„nach beiden Seiten in gleicher Weise hinzuneigen“ – D.S.] aber, die ich erfahre, wenn kein Grund mich mehr nach der einen Seite hintreibt als nach der anderen, ist die niedrigste Stufe der Freiheit; sie zeugt nicht für vollkommene Freiheit, sondern lediglich für einen Mangel im Erkennen, d.h. eine Negation. Sähe ich immer klar, was wahr und gut ist, ich würde niemals schwanken, wie ich zu urteilen oder zu wählen habe. So könnte ich völlig frei, aber niemals indifferent sein.“⁵³ Es ist also die Wahrheit und Vernünftigkeit der Gründe, die den Willen bestimmen, wenn er im höchsten Maße frei ist, weshalb bereits Descartes klar ist, dass das Verhältnis von Determinismus und Freiheit nicht als ein Verhältnis von kausaler Bestimmtheit und Unbestimmtheit oder Zufälligkeit verstanden werden darf, sondern als ein Verhältnis von (natur-)kausaler und vernünftiger Bestimmtheit, insofern aus bloßer Indifferenz und Zufälligkeit keine wirkliche Freiheit entspringen kann. Im höchsten Maße frei ist der Wille nach Descartes also dann, wenn er an vernünftigen Gründen orientiert und durch diese bestimmt ist.

Dieser Ansatz Descartes ist sicher einer der Anknüpfungspunkte für die Kantische Bestimmung der Willensfreiheit. Kant thematisiert das Problem der Willensfreiheit an zwei Stellen seiner kritischen Philosophie, einmal in der theoretischen Philosophie (*Kritik der reinen Vernunft*) im Rahmen der Darstellung und Auflösung der dritten Antinomie, und sodann in seiner Praktischen Philosophie (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* sowie *Kritik der praktischen Vernunft*). Auf die Theoretische Philosophie braucht im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung weniger eingegangen werden, da in ihr lediglich die theoretische Möglichkeit des Zusammenbestehens einer Kausalität aus Freiheit mit der Naturkausalität thematisiert wird.⁵⁴ Einschlägiger ist hingegen die Autonomie der Willensbestimmung, wie sie in der Praktischen Philosophie entfaltet und gegen heteronome Formen derselben abgegrenzt wird. Dem Descarteschen Ansatz ganz gemäß ist auch für Kant der Wille nur dann wirklich frei, wenn er aus Vernunftgründen bestimmt wird. Wären die Menschen solche Wesen, bei denen lediglich

53 Ebd., S. 149 [IV/8]

54 Vgl. Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, in: *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. II, Darmstadt 1983, S. 506, B 586.

die Vernunft auf den Willen einwirkte (bei Descartes: „Sähe ich immer klar, was wahr und gut ist...“), dann wären sie absolut freie Wesen, deren Wille immer in freier, vernunftgemäßer Weise agierte. Da die Menschen jedoch keine reinen Vernunftwesen sind, sondern in ihren Begehungen auch natürlichen Einflüssen unterliegen, tritt die vernunftgemäße Willensbestimmung in Form eines Imperativs auf,⁵⁵ den die menschliche Vernunft in sich a priori vorfindet: der berühmte „kategorische Imperativ“, der hier nicht weiter ausgeführt werden muss. Es sei deshalb lediglich erwähnt, dass Kant neben der kategorischen Form des Imperativs noch zwei weitere hypothetische Formen von Imperativen (problematisch-hypothetischer und assertorisch-hypothetischer Imperative) anführt bzw. aus der Urteilstafel ableitet, was bereits oben (Kap. 2.1.2.6) angemerkt wurde. Diese insgesamt drei Imperative entsprechen unterschiedlichen Formen von Zwecken (mögliche, wirkliche und notwendige Zwecke), die der Wille verfolgen kann, und sie entsprechen deshalb auch unterschiedlichen Formen der Handlungsbeurteilung, wie sie im vorliegenden Ansatz bei der obigen Differenzierung der vertikalen Dimension entfaltet wurden. Kant nun behält den Freiheitsbegriff lediglich der kategorischen Willensbestimmung vor, während im vorliegenden Modell – wie oben dargestellt – für eine Gradation im Sinne Descartes votiert wird.

Das Problem der Willensfreiheit in dieser Form, als Frage nach den Bestimmungsgründen des Willens ist jedoch nicht nur von den genannten klassischen Autoren thematisiert worden, sondern etwa auch der erwähnte G.E. Moore fügt seinem Ansatz eines „anders handeln können“ noch zwei weitere hinzu, die mehr in den Bereich der Willensfreiheit im geschilderten Sinne gehören. Es ist dies einmal die Frage danach, ob man sich anders hätte entscheiden können als man sich entschieden hat. Moore löst diese Frage – wie man in Anlehnung an Harry Frankfurts Konzept⁵⁶ sagen könnte – mit einer Entscheidung 2. Stufe: „Ich

55 „Bestimmt aber die Vernunft für sich allein den Willen nicht hinlänglich, ist dieser noch subjektiven Bedingungen (gewissen Triebfedern) unterworfen, die nicht immer mit den objektiven übereinstimmen; mit einem Worte, ist der Wille nicht *an sich* völlig der Vernunft gemäß (wie es bei Menschen wirklich ist): so sind die Handlungen, die objektiv als notwendig erkannt werden, subjektiv zufällig, und die Bestimmung eines solchen Willens, objektiven Gesetzen gemäß, ist *Nötigung*“. (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. IV, Darmstadt 1983, S. 41, BA 37)

56 Harry G. Frankfurt verfolgt in seinem Aufsatz „Willensfreiheit und der Begriff der Person“ (in: Peter Bieri [Hrsg.], *Analytische Philosophie des Geistes*, Hanstein 1993, S. 287–302) ein Konzept von Wünschen zweiter Stufe, demzufolge von Freiheit

glaube, es trifft zweifellos oft zu, daß wir uns entschieden haben würden, etwas bestimmtes zu tun, wenn wir uns entschieden hätten, diese Entscheidung zu treffen, und daß dies ein sehr wichtiger Sinn ist, in welchem es oft in unserer Macht steht, eine Entscheidung zu treffen.“⁵⁷ Eine zweite Frage, die in den Bereich der Willensfreiheit gehört, ist die nach der Entscheidung für alternative Möglichkeiten, auf die Moore antwortet, „daß es immer oder beinahe immer dann, wenn wir nach der Erwägung von Alternativen eine Entscheidung treffen, möglich gewesen wäre, uns für eine jener Alternativen zu entscheiden, für die wir uns nicht tatsächlich entschieden haben“.⁵⁸

Es soll an dieser Stelle nicht diskutiert oder gar entschieden werden, welche der dargestellten Konzepte der Willensfreiheit am überzeugendsten sind – vielmehr kommt es in dem vorliegenden Zusammenhang lediglich darauf an, verdeutlicht zu haben, dass es sich bei der Willensfreiheit im Vergleich zur Handlungsfreiheit um ein differentes Problem handelt, und dass beide Freiheitsformen klar auseinandergelassen werden müssen. Zudem sollte durch die vorausgehende Erörterung gezeigt werden, dass sich die Probleme der Willensfreiheit auf eine andere Handlungsphase beziehen, insofern es bei ihnen mehr um die Begründung einer Willensentscheidung, psychologisch gesprochen: um die Intentionusbildung, geht und nicht darum (wie bei der Handlungsfreiheit), ob einer Willensentscheidung bestimmte Hindernisse bei ihrer Durchführung im Wege stehen. Dies bedeutet selbstverständlich auch, dass sich beide Freiheitsformen nicht notwendig ausschließen, sondern im Gegenteil sinnvoll ergänzen. Fraglich bleibt jedoch noch, ob mit diesen beiden genannten Freiheitsformen der gesamte Handlungsverlauf vollständig erfasst werden kann, oder ob es notwendig ist, noch weitere Formen der Freiheit von diesen zu unterscheiden. Die Klärung dieser Frage wird der Inhalt des nächsten Abschnittes sein.

immer dann die Rede sein kann, wenn ein bestimmter Wunsch nicht nur verfolgt wird, sondern als Wunsch selbst gewünscht werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass diese zweite Wunschebene einen Einfluss auf die erste hätte, denn auch dieses Konzept gründet in seinem Ansatz einer Freiheit ohne Alternativen, den er in einem früheren Aufsatz entfaltet hat. Vgl. Harry G. Frankfurt, „Alternative Handlungsmöglichkeiten und moralische Verantwortung“, in: ders., *Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte*, hrsg. v. M. Betzler u. B. Guckes, Berlin 2001, S. 53–64.

57 G.E. Moore, „Freier Wille“, S. 154.

58 Ebd.

3.3 PHASENDIFFERENZIERUNG DER FREIHEIT

Bezieht man die beiden Freiheitsformen – wie es vorausgehend bereits angedeutet wurde – auf das psychologische Modell unterschiedlicher Handlungsphasen, dann lässt sich die Willensfreiheit klar der ersten Phase der Handlungsbegründung bzw. Intentionsbildung zuordnen. Die Handlungsfreiheit hingegen findet sich deutlich in der dritten Phase der Handlungsdurchführung wieder, insofern es in dieser Phase um die Umsetzung der entschiedenen Intention geht. Zu fragen wäre nun, ob es sinnvoll ist, für die beiden fehlenden Phasen noch eigens Freiheitsformen zu bestimmen, oder ob die genannten beiden Formen ausreichen, den Handlungsverlauf vollständig zu erfassen.

Letzteres wäre die einfachere Variante und es lassen sich einige Argumente für sie anführen. So könnte man das Argument vorbringen, dass die zweite (präaktionale) und dritte (aktionale) Phase beide durch das Merkmal der Umsetzung und Realisierung einer Entscheidung gekennzeichnet sind, während sowohl die erste (prädeziionale) als auch die vierte (postaktionale) durch Beurteilungsprozesse ausgezeichnet sind. Weiterhin ließe sich anführen, dass die beiden Freiheitsformen dann analog zu den beiden Bewusstseinslagen bestimmt wären, die Heckhausen und Gollwitzer mit dem Rubikon-Modell herausarbeiten wollten (und empirisch belegt haben), so dass die Willensfreiheit analog zur motivationalen Bewusstseinslage und die Handlungsfreiheit analog zur volitionalen gefasst würde. Auch wenn diesen Argumenten eine schematische Plausibilität nicht abzuspochen ist, verkennen sie doch, dass die Art der Beurteilung in der prädeziionalen Phase eine andere ist, als in der postaktionalen Phase. Zudem fragt sich, was der Begriff einer realitätsorientierten motivationalen Bewusstseinslage mit dem Problem der Willensfreiheit, oder der Begriff einer realisierungsorientierten volitionalen Bewusstseinslage mit dem Begriff der Handlungsfreiheit zu tun haben soll. Das vorgeschlagene simple Schema scheint zwar deshalb plausibel, aber die Inhalte wollen sich ihm bei näherer Betrachtung nicht recht fügen.

Somit steht weiter die Frage im Raum, ob sich die genannten Freiheitsformen noch weiter differenzieren lassen, um die Differenzen und Veränderungen im Handlungsverlauf adäquater zu fassen. Beginnt man wieder mit der *Handlungsfreiheit*, so ist diese zunächst dadurch gekennzeichnet, dass der Ausführung des willentlichen Entschlusses kein Hindernis im Wege stehen darf. Ist dieses der Fall, dann bin ich frei, ist dies nicht der Fall, so bin ich es nicht. Besteht nun hinsichtlich dieser Freiheitsbestimmung ein Unterschied, ob ich eine Handlung lediglich plane (präaktionale Phase) oder ob ich sie durchführe (aktionale Phase)? Zunächst müsste man sagen: Nein, denn was macht es für einen Unter-

schied, ob ein Hindernis sich schon in der Planung oder erst in der Durchführung zeigt – Hindernis ist Hindernis und in beiden Fälle ist es mit der Handlungsfreiheit dahin. Gleichwohl besteht ein Unterschied zwischen diesen beiden Phasen dahingehend, was den Grad der Kenntnis der Hindernisse betrifft, denn wie genau und durchdacht ich eine Handlung auch plane, um sie von möglichen Hindernissen freizuhalten, erst in der konkreten Durchführung wird sich zeigen, ob der Realisierung des Entschlusses auch wirklich nichts im Wege steht. Zudem ist ein soziales Handeln immer auch von dem Handeln anderer Personen abhängig, das sich erst in der konkreten Durchführung zeigt und in der Planung der eigenen Handlung lediglich vermutungshalber einbezogen werden kann. Die Frage also, ob ich in einer Situation in meinem Handeln frei bin, lässt sich in der Planungsphase lediglich subjektiv prognostisch beantworten und sie wird erst in der Durchführungsphase von den realen Bedingungen objektiv beantwortet. In diesem Punkt liegt bereits ein eklatanter Unterschied zwischen beiden Phasen vor.

Ein zweiter Unterschied zeichnet sich ab, wenn man bedenkt, dass die Planungsphase u.a. darauf gerichtet ist, günstige (d.h. von Hindernissen befreite) Situationen für die Umsetzung des Entschlusses zu evaluieren. In dieser Phase hat der Handelnde – wenn man so will – noch Gestaltungsspielräume und Einfluss darauf, ob ihm Freiheit gewährt ist, oder nicht. Dieses ändert sich gänzlich in der aktionalen Phase der Durchführung, insofern in dieser zweiten Phase die Spielräume mindestens ebenso umfassend von den inneren und äußeren Umständen gestaltet werden. Auch dies ist ein nicht zu unterschätzender Unterschied beider Phasen.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Unterschiede erscheint es sinnvoll zu sagen, dass zwar eine ganz allgemeine Fassung der Definition von Handlungsfreiheit für beide Phasen zutreffend ist, dass sie jedoch trotzdem aufgrund der genannten Unterschiede differenziert werden sollte, da sich das Problem der Handlungsfreiheit, je nach dem, ob es bezogen auf die präaktionale oder bezogen auf die aktionale Phase thematisiert wird, unterschiedlich gestaltet.

Doch wie sieht es mit der prädezisionalen und postaktionalen Phase und dem Problem der *Willensfreiheit* aus? Zunächst scheinen auch diese beiden Phasen große Ähnlichkeiten aufzuweisen, insofern beide durch eine realistische Beurteilung einer Situation gekennzeichnet sind, weshalb sie von Heckhausen und Gollwitzer auch durch eine einzige, nämlich die volitionale Bewusstseinslage charakterisiert werden. Bei genauerer Betrachtung weisen jedoch bereits die jeweiligen Situationen, die in diesen beiden Phasen beurteilt werden müssen, einen wesentlichen Unterschied auf: Prädezisional geht es darum, eine aktuelle Situationen in ihrer Merkmalsvielfalt zu beurteilen, während postaktional eine vergangene Situation bzw. ein vergangener Prozess reflektiert wird. Diese Differenz ist

nicht so unerheblich, wie sie zunächst erscheinen mag. Betrachtet man beispielsweise den Umfang und die Objektivität der situativen Informationen, die der Beurteilung zugrunde liegen, so wird schnell deutlich, dass dieselben in der postaktionalen Phase lediglich auf der subjektiven Erinnerung beruhen, während sie prädezisional unmittelbar vorliegen.

Weiterhin könnte man für die Einheit der beiden Phasen anführen, dass beide einen reflexiven und einen progressiven Anteil haben: Prädezisional führt die Beurteilung einer Situation zu einem reflexiven Vergleich mit ähnlichen vergangenen Situationen, und in progressiver Hinsicht soll in dieser Phase eine situationsadäquate Entscheidung für eine Handlung getroffen werden. Postaktional geht es reflexiv um die Feststellung und Evaluation der erreichten Ziele im Abgleich mit den beabsichtigten und progressiv um die Verbesserung von Entscheidungs- und Planungsprozessen in vergleichbaren Situationen.

Der Hauptunterschied zwischen beiden Phasen besteht aber darin, dass es in der prädezisionalen Phase um ein Abwägen von (Handlungs-)Alternativen geht, das sich bis zu der Entscheidung für eine Option grundsätzlich ergebnisoffen gestaltet. In der postaktionalen Phase steht dagegen eher eine adäquate Analyse im Vordergrund, die nicht auf ein Abwägen von Alternativen gerichtet ist. Dies gilt ebenfalls für das progressive Moment der postaktionalen Phase, in dem nicht das Aushandeln von unterschiedlichen Optionen (das ja nur angesichts einer gegebenen Situation Sinn macht, die hier erst in der Zukunft liegt) bestimmend ist, sondern die Bereitstellung der Erfahrung einer Situations-Handlungs-Konstellation und ihrer Adäquatheit für die Entscheidungs- und Planungsprozesse zukünftiger Handlungen in vergleichbaren Situationen.

Es ergibt sich also eine ähnliche Situation wie bei der Handlungsfreiheit, insofern man sagen kann, dass zwar beide Phasen aufgrund ihrer Urteilsstruktur einige Gemeinsamkeiten aufweisen, die dennoch vorliegenden Unterschiede es jedoch fordern, beide Phasen hinsichtlich des Freiheitsproblems zu unterscheiden, zumal in der postaktionalen Phase von *Willensfreiheit* nicht sinnvoll gesprochen werden kann, da diese sich gerade durch die selbstbestimmt erwogene Entscheidung auszeichnet, die in der letzten Phase nicht vorkommt.

Damit erweist es sich als sinnvoll, sowohl die Willensfreiheit als auch die Handlungsfreiheit jeweils in zwei Formen zu differenzieren, woraus sich dann vier verschiedene Freiheitsformen ergeben, die sich je auf eine Phase der Handlung beziehen. Der Phase der Handlungsbegründung sei im vorliegenden Ansatz eine Begründungsfreiheit zugeordnet, die sich mit der Willensfreiheit im engeren Sinne verbunden zeigt. Für die Planungsphase ergibt sich damit eigens eine Planungsfreiheit wie für der Phase der Handlungsdurchführung eine Durchführungsfreiheit einschlägig ist, die weitgehend mit dem klassischen Begriff der

Handlungsfreiheit korreliert. Im Zusammenhang mit der Phase der Handlungsbeurteilung sei dann von Urteilsfreiheit die Rede, womit dann für alle vier Phasen jeweils eine Freiheitsform bezeichnet wäre (siehe Abb. 7).

Abb. 7: Phasendifferenzierung von Freiheitsformen



Nachdem eine Phasendifferenzierung der Freiheit sich nunmehr als sinnvoll herausgestellt hat, steht noch die Frage aus, ob diese unterschiedlichen Freiheitsformen auch unterschiedliche Freiheitsgrade aufweisen. Ebenso wie bei der Entfaltung der vertikalen Dimension soll auch in diesem Fall der Begriff der *Selbstbestimmung* als Leitfaden der Untersuchung fungieren bzw. als Kriterium zur Bestimmung des Grades an Freiheit dienen. Je nach dem also, wie hoch der Grad an Selbstbestimmung, oder umgekehrt: wie klein der Grad des Einflusses externer oder nicht-kontrollierbarer interner Faktoren ist, desto höher ist der Grad an Freiheit. Dies sei nun nochmals für die einzelnen Phasen untersucht, wobei deren Differenz sich en passant erneut bestätigen wird.

Für die *erste Phase* (Begründungsfreiheit) kann diese Untersuchung an dieser Stelle relativ kurz ausfallen, da die erste Phase der Handlungsbegründung der Differenzierung der vertikalen Dimension (Kap. 2) zugrunde lag. Da es in diesem Kapitel noch nicht darum gehen soll, die einzelnen Dimensionen aufeinander zu beziehen (siehe dazu Kap. 5), sondern es lediglich die horizontale Dimension der Handlungsphasen betrifft, lässt sich sagen, dass in dieser Phase auf der Stufe der „logisch-vernünftigen Handlungsgründe“ ein Höchstmaß an Freiheit möglich ist. Wie oben (Kap. 2.1.2.6) ausgeführt, ist es in dieser Phase grundsätzlich möglich, die konkreten externen und internen Parameter einer gegebenen Situation bei der Handlungsbegründung zu vernachlässigen und sich in dieser Begründung rein von logischen und vernünftigen Gesichtspunkten leiten zu lassen. In diesem Sinne beinhaltet diese Phase also die grundsätzliche Möglichkeit zu einem Höchstmaß an Selbstbestimmung und mithin Freiheit.

Dies ändert sich grundlegend in der *zweiten Phase* (Planungsfreiheit) der Handlungsplanung insofern eine logisch-vernünftige Handlungsbegründung und die ihr entsprechende Entscheidung in dieser Phase in einen konkreten Handlungsplan umgesetzt werden muss. Kantisch gesprochen heißt das, dass ein Apriori lediglich für die Phase der Handlungsbegründung geltend gemacht werden kann, während alle weitere Phasen notwendig auf Erfahrung angewiesen und

somit in eine Aposteriorität gestellt sind. Hier gilt es nicht nur, günstige Bedingungen für die Ausführung einer Entscheidung zu evaluieren, sondern hier prallen – kantisch gesprochen – die verschiedenen Triebfedern des Willens, also neben den vernünftigen Handlungsgründen die Gewohnheiten, Begehungen etc. gleichsam unvermittelt aufeinander. Wer kennt nicht – um ein Beispiel zu nennen – die (fast jeden Kitsch-Liebesfilm zierenden) Situationen, in denen sich ein Beziehungspartner aus Vernunftgründen vorgenommen hat, seinem Partner über den passierten Seitensprung die Wahrheit zu sagen. Immer wieder wird der Termin dieses Eingeständnisses verschoben, aus Angst vor unangenehmen Gefühlen oder aus Rücksicht, solche nicht hervorzurufen. Immer wieder sind es interne oder externe Faktoren, die die Bestimmung eines günstigen Zeitpunktes für die Ausführung dieser längst getroffenen, vernünftig begründeten Entscheidung durchkreuzen und verhindern. Deshalb muss der Grad an Selbstbestimmung in dieser Phase weit niedriger angesetzt werden, als in der ersten, die Entscheidung generierenden Phase.

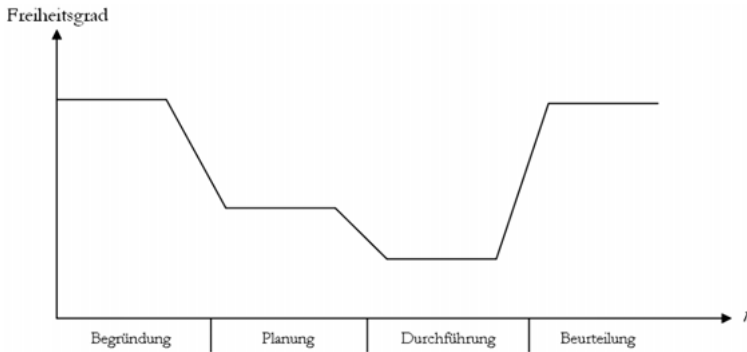
Dieses gilt umso mehr für die *dritte Phase* (Durchführungsfreiheit) der Handlungsdurchführung, in der nicht mehr nur die internen und vermuteten externen Faktoren eine Rolle spielen, sondern die letzteren zu realen externen Faktoren werden, die sich in die Durchführung einer Entscheidung bestimmend einmischen. Auch dieser Aspekt kann in Fortsetzung des geschilderten Beispiels illustriert werden: Das (Kitsch-)Liebesfilmgenre stellt eine Fülle an Fällern und Möglichkeiten zur Verfügung, auf welchen Wegen der Satz: „Liebling, ich muss dir was sagen...“ nicht zu dem Ergebnis führt, das mit ihm eigentlich eingeleitet werden sollte. Die Tür oder das Telefon klingelt, ein Weinglas fällt um, die Fortführung des Satzes führt aufgrund des bleichen Gesichts des Partners lediglich zu einer anderen Belanglosigkeit etc. pp. – all dieses sind Faktoren, die in der Planung nicht vorausgesehen werden konnten. Sie beeinflussen die Durchführung der getroffenen Entscheidung und be- oder verhindern das selbstbestimmte Handeln. Entsprechend ist in dieser Phase der Handlungsdurchführung der Grad an Freiheit noch ein wenig niedriger anzusetzen, als für die Phase der Handlungsplanung.

Die *vierte Phase* (Urteilsfreiheit) der Handlungsbeurteilung ist nun wiederum vergleichbar mit der ersten Phase, denn auch hier ist es durchaus möglich, das Ergebnis einer Handlung lediglich an logisch-vernünftigen Gründen orientiert zu beurteilen. Das würde etwa für das genannte Beispiel bedeuten, dass unabhängig von den im Handlungsverlauf aufgetretenen Störungen oder Reaktionen anderer Personen lediglich logisch-analytisch festgestellt wird, dass das Ziel erreicht oder nicht erreicht wurde. Deshalb kann auch dieser Phase – der Möglichkeit nach – der höchste Grad an Freiheit zugesprochen werden, auch wenn

real – im Beispiel bleibend: angesichts weinender Partner oder durch Telefonanrufe durchkreuzter Versuche – diese „kühle“ Analyse meist nicht konsequent durchgehalten wird.

Somit zeigen sich die einzelnen Phasen einer Handlung ebenfalls different hinsichtlich ihres Grades an Selbstbestimmtheit und Freiheit (siehe Abb. 8).

Abb. 8: Phasendifferenzierung und Freiheitsgrade



Mit der Bestimmung der unterschiedlichen Freiheitsgrade in den differenten Phasen einer Handlung ist das erreicht, was in diesem Kapitel herausgearbeitet werden sollte, dass nämlich das Freiheitsproblem nicht nur unterschiedlich zu beurteilen ist, je nachdem welche kognitive Ebene man betrachtet (vertikale Dimension), sondern ebenfalls je nach dem in welcher Phase einer Handlung der Handelnde sich befindet (horizontale Dimension). Die zusätzliche Tatsache, dass beide Dimensionen nun ebenfalls in Wechselwirkung miteinander stehen, wird jedoch erst unten in Kap. 5 eine nähere Betrachtung finden. Dort wird sich dann auch zeigen, dass die Freiheitsgrade der einzelnen Phasen in ihrem Verhältnis zueinander wechseln, und zwar je nach dem, zu welcher kognitiven Ebene sie in Beziehung stehen.

Aber zunächst gilt es noch eine weitere Dimension des Freiheitsproblems zu untersuchen, die sich durch eine genetische Entfaltung der Freiheit auszeichnet, welche in der individuellen und geschichtlichen Entwicklung vollzogen wird.

4. Die genetische Dimension: Entwicklung der Freiheit

Die dritte und letzte Dimension, in der das Freiheitsproblem untersucht werden soll, stellt sich – wie schon in der Einleitung angedeutet – als eine gedoppelte dar, obgleich sie von einer gemeinsamen Grundfrage geleitet wird: In welcher Weise unterliegt die Freiheit einem Entstehungs- bzw. Entwicklungsprozess? Die Doppelung liegt nun darin, dass ein Entstehungs- bzw. Entwicklungsprozess der Freiheit in zwei Weisen denkbar und untersuchbar ist: einmal als Entwicklungsprozess des Individuums und zweitens als ein geschichtlicher Prozess der Menschheit. Bei Ersterem fragt es sich, welche kognitiven Bedingungen im einzelnen Menschen gegeben sein müssen, damit von Freiheit die Rede sein kann; weiterhin in welcher Weise sich diese Bedingungen in der individuellen Entwicklung entfalten, welche Zwischenstufen sich in diesem Entwicklungsprozess markieren lassen und schließlich ob diese Zwischenstufen als graduell abgestufte Freiheitsformen interpretierbar sind. Desgleichen lässt sich dieses Bündel an Fragen auch an die geschichtliche Entwicklung der Menschen überhaupt oder aber bestimmter Kulturkreise richten, denn es gab unzweifelhaft Zeiten, in denen sich das Freiheitsproblem anders oder gar nicht stellte, weshalb auch diesbezüglich ein Entwicklungsprozess zu konstatieren wäre, der allerdings gegenüber dem individuellen mit dem zusätzlichen Problem aufwartet, dass die Geschichte hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen grundsätzlich als offen zu begreifen ist.

In der vorliegenden Arbeit wird bezüglich beider Aspekte dieser Dimension eine Gewichtung mit Schwerpunkt auf die individuelle Entwicklung vorgenommen, nicht zuletzt deshalb, weil sich eingehende Untersuchung der geschichtlichen Phasen zudem unter Berücksichtigung kultureller und regionaler Differenzen zwangsweise ins Uferlose auswachsen würde. Der geschichtliche Aspekt wird deshalb exemplarisch in einem Exkurs zu einem klassischen Ansatz bezüglich dieses Problems, nämlich Hegels Geschichtsphilosophie thematisiert, da die Strukturprobleme, die sich bei einer solchen geschichtsphilosophischen Frage

einstellen, sehr eindrücklich an Hegels Beispiel deutlich gemacht werden können. Zuvor sei jedoch der individuelle Aspekt in drei Schritten entfaltet, wobei die ersten zwei Schritte sich mit einschlägigen entwicklungspsychologischen Ansätzen (Piaget und Kohlberg) auseinandersetzen, um dann in einem dritten Schritt dieselben auf ihre Relevanz für die Klärung der philosophischen Frage nach einem Entstehungs- und Entwicklungsprozess von Freiheit hin zu untersuchen. Hierbei wird sich – das sei gleich vorab gesagt – eine weitgehende Kohärenz zwischen den Entwicklungsphasen und der Stufung, wie sie oben bei der Entfaltung der vertikalen Dimension vorgenommen wurde, zeigen, die es ebenfalls auszuloten gilt.

4.1 MORALSTUFEN UND FREIHEIT

4.1.1 Der Ansatz Piagets

Setzt man sich mit Theorien und Ansätzen zur kognitiven Entwicklung im Kindesalter auseinander, dann wird man unweigerlich mit Piaget konfrontiert, kann er doch als eine der Hauptfiguren der Entwicklungspsychologie des 20. Jhs. gelten. Seine auf empirischen Untersuchungen fußende strukturelle Theorie der Entwicklung des Kindes bis zum Erwachsenenalter, die auch als ein Gegenmodell zum seinerzeit sehr einflussreichen psychoanalytischen Programm (insbesondere auch vertreten durch den gestuften Ansatz von Erikson¹) einerseits sowie zum sich etablierenden Behaviorismus (s.o. Kap. 2.1.2.1) andererseits gedacht war, richtet das Augenmerk insbesondere auf die stufenförmige Entfaltung der kognitiven Strukturen und Fähigkeiten sowie auf die entsprechenden (sozialen) Verhaltensweisen, Moralbegriffe und Gefühlseinstellungen. Diese Stufen seien im Folgenden eingehender dargestellt. Bevor jedoch die Darstellung der Stufen beginnen kann, wird es sinnvoll sein, kurz die allgemeine Frage zu fokussieren, welche Implikationen eine solche gerichtete Entwicklungstheorie aufweist, womit zugleich die Grundprobleme eines solchen strukturalen Ansatzes angesprochen werden.

Es ist sicher keine unzulässige Verallgemeinerung, wenn man sagt, dass sich jede teleologische Entwicklungstheorie (und eine strukturelle Theorie der Kind-

1 Vgl. u.a. Erik H. Erikson, „Die menschliche Stärke und der Zyklus der Generationen“, in: ders., *Einsicht und Verantwortung. Die Rolle des Ethischen in der Psychoanalyse*, Frankfurt a.M. 1971, S. 95–140; ders., *Kindheit und Gesellschaft*, Stuttgart 1971, S. 241 ff.

heitsentwicklung ist notwendig teleologisch, da sie das Erreichen des Telos „Erwachsenenalter“ zu erklären hat) zwei grundlegende Fragen stellen muss: 1.) Was ist das zugrundeliegende Prinzip der Entwicklung, das dieselbe auf den Telos hin bindet? 2.) Wie gestaltet sich das Verhältnis der einzelnen Stadien der Entwicklung zu diesem Prinzip sowie untereinander? Eine dritte Frage ist eher methodologischer Natur und richtet sich letztlich auf Entwicklungstheorien überhaupt, insofern gegen diese kritisch eingewendet werden kann, dass sie im Versuch einer empirischen Bestätigung ihres jeweiligen Ansatzes, dessen Grundprämissen immer schon einflechten müssen, was dann letztlich auf eine zirkuläre empirische Begründungsstruktur hinausläuft. Da diese letzte Frage ohne Umschweif als eine für alle empirische Wissenschaft einschlägige gelten kann, sei sie hier zugunsten der thematischen Konzentration vernachlässigt. Auf eine vierte Frage, die sich auf den Grad der Determiniertheit einer solchermaßen bestimmten Entwicklung richtet, wird unten noch näher einzugehen sein (s.u. Kap. 4.1.3), da sie alle hier geschilderten Entwicklungstheorien gleichermaßen sowie ebenso das Verhältnis von Freiheit und Notwendigkeit im besonderen betrifft.

Die beiden ersten Fragen werden von Piaget durchaus gesehen und eigens thematisiert. Was diese *erste Frage* betrifft, so ist Piagets zentrales Prinzip, das sich in allen Stadien der Entwicklung erhält und diese zusammenbindet, das der Äquilibration bzw. das Streben des Individuums nach einem Gleichgewicht zwischen sich und seiner Umwelt. Jedes Stadium der kindlichen Entwicklung zeichnet sich demnach durch ein spezifisches Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Umwelt aus, zu dessen Lösung die stadienspezifischen kognitiven Entwicklungen beitragen. Piaget stellt diese allgemeine Grundstruktur in folgendem Zitat sehr bündig dar: „Allgemein gesprochen ist das Gleichgewicht der kognitiven Strukturen also aufzufassen als eine Kompensation der äußeren Störungen mit Hilfe der Aktivitäten des Individuums, die Reaktionen auf diese Störungen darstellen.“²

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Entwicklungsstufen gestalten sich so, dass die Stadien je spezifische Strukturen aufweisen und entsprechend je spezifische Lösungen auf das besagte Gleichgewichtsproblem entwickeln, wobei diese Entwicklungen auf denen der vorausgehenden Phasen aufbaut. Zudem bleiben die früheren Stadien der Entwicklung in den späteren Stadien durchaus erhalten, bilden in diesen jedoch „elementarere“ Formen des Verhaltens.³ In die-

2 Jean Piaget, „Die Rolle des Gleichgewichtsbegriffs in der Psychologie“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, übers. v. Wolfgang Teuschl, Frankfurt a.M. 1974, S. 240 (229–241).

3 „Jedes dieser Stadien ist also durch das Auftreten originaler Strukturen gekennzeich-

ser Überlegung weist der Ansatz Piagets einige Ähnlichkeiten mit dem Stufenansatz von Nicolai Hartmann auf, bei dem die jeweils unteren Stufen gleichfalls die „Materie“ für die folgenden Stufen abgeben, auf denen diese aufbauen und von denen sie abhängig sind.⁴ Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich in Piagets Ansatz das Prinzip der Äquilibration durch alle Stufen als gemeinsames Band hindurchzieht und in diesen einzelnen Stufen jeweils unterschiedlich entfaltet wird, wobei die Entfaltungen der einzelnen Ebenen aufeinander aufbauen und sich somit „aufwärts“ bedingen. Dieses wird sich noch bei der nun folgenden Darstellung der stufenförmigen Entwicklung genauer zeigen.

Zunächst seien jedoch die sechs Stadien der Entwicklung in Piagets eigener Formulierung präsentiert, um sie dann einzeln näher zu charakterisieren. In einer kurzen Zusammenfassung beschreibt Piaget diese Stadien wie folgt:

„1. Das Stadium der Reflexe oder ererbten Reaktionen sowie der ersten triebbedingten Äußerungen (Ernährung) und der ersten Emotionen;

2. das Stadium der ersten motorischen Gewohnheiten und der ersten organisierten Wahrnehmungen sowie der ersten differenzierten Gefühle;

net, deren Ausprägung es vom vorhergehenden unterscheidet. Die Essenz dieser sukzessiven Konstruktionen bleibt im Verlauf der späteren Stadien bestehen, in Form von Substrukturen, auf denen das Neue aufbaut. Daraus ergibt sich, daß beim Erwachsenen jedes der vergangenen Stadien jeweils einer mehr oder weniger elementaren oder hohen Stufe in der Hierarchie der Verhaltensweisen entspricht.“ (Jean Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, S. 155 [153–210])

4 Vgl. Nicolai Hartmann, *Neue Wege der Ontologie*, Stuttgart u.a. ³1949, insb. S. 67 ff. – Allerdings trifft Hartmanns Kritik an den klassischen Stufenkonzepten von Aristoteles bis Hegel, dass sie die jeweils höheren Schichten auch zu den stärkeren erklären, auch das Konzept von Piaget, worauf im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden kann. Vgl. ebd., S. 71: „Alle Teleologie der Formen – vertreten in zahlreichen Systemen von Aristoteles bis auf Hegel – begeht so den Fehler, das Gesetz der Stärke zu invertieren. Sie macht die höheren Kategorien zu den stärkeren. Das entspricht einem bestimmten Wunschbild, das sich der Mensch zu allen Zeiten gern von der Welt gemacht hat; denn so kann er sich selbst als geistiges Wesen für Ziel und Krone der Welt halten.“ Vgl. hierzu auch: Nicolai Hartmann, „Die Anfänge des Schichtungsgedankens in der Alten Philosophie“, in: ders., *Kleinere Schriften. Band II. Abhandlungen zur Philosophie-Geschichte*, Berlin 1957, S. 164–191.

3. das Stadium der sensomotorischen oder praktischen Intelligenz (die der Sprache vorangeht), der elementaren Gefühlssteuerungen und der ersten äußerlichen Fixierungen des Gefühllebens.

Diese drei Stadien stellen zusammen die Periode des Säuglingsdaseins dar (die ersten eineinhalb bis zwei Lebensjahre, das heißt vor der Entwicklung der Sprache und des eigentlichen Denkens);

4. das Stadium der ‚intuitiven‘ Intelligenz, der spontanen interindividuellen Gefühle und der sozialen Beziehungen einer Unterwerfung unter den Erwachsenen (von zwei bis zu sieben Jahren, der zweite Teil der ‚Kleinkindheit‘);

5. das Stadium der konkreten intellektuellen Operationen (Beginn des logischen Denkens) und der moralischen und sozialen Empfindungen der Kooperation (sieben bis elf oder zwölf Jahre);

6. das Stadium der abstrakten intellektuellen Operationen, der Persönlichkeitsbildung und der gefühlsmäßigen und intellektuellen Eingliederung in die Erwachsenengesellschaft (Adoleszenz).⁴⁵

Diese sechs Stadien seien nun etwas eingehender charakterisiert, wobei sie immer auch auf ihren Bezug zum grundlegenden Prinzip der Äquilibration hin befragt werden.

1. Das Stadium der Reflexe oder ererbten Reaktionen: Bei diesem Stadium hat Piaget das neugeborene Kind in den ersten Wochen nach der Geburt vor Augen. Die Störungen des äußeren und inneren Gleichgewichts bestehen in dieser Phase insbesondere im homöostatischen Bereich, wobei der Hunger eine herausragende Rolle spielt. Die Reaktion des Neugeborenen auf diese Störung liegt im Wesentlichen in der Ausbildung des Saugreflexes, der der Nahrungsaufnahme und mithin der Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes dient. „Ausbildung“ ist in dieser Weise wörtlich zu nehmen, denn das Saugen und damit eine entsprechend problemlose Nahrungsaufnahme bedarf erst einiger Übung, bevor es reibungslos verläuft. In diesem Prozess der Verfeinerung des Saugreflexes sieht Piaget eine erste Form kognitiver Entwicklung, wie man sagen könnte, denn im weiteren Verlauf dieser Phase dehnt das Neugeborene das Saugen auch auf andere Gegenstände aus, „so daß man sein anfängliches Verhalten geradezu dadurch beschreiben könnte, daß die Welt für ihn [den Säugling – D.S.] hauptsächlich ei-

5 J. Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, S. 155.

ne Wirklichkeit zum Saugen“⁶ ist. Durch das Saugen assimiliert sich das Neugeborene die Welt und stellt das gestörte Gleichgewicht auf diesem Wege wieder her, wobei man das Weltbild des Neugeborenen gleichsam mit dem Satz beschreiben könnte: Die Welt ist alles, was zu saugen ist.

2. *Das Stadium der ersten motorischen Gewohnheiten:* Die zweite Phase ist geprägt einerseits durch gezieltere Reaktionen sowie andererseits durch das Ausbilden von Fertigkeiten und Gewohnheiten. Hierbei ist es wichtig, den Hinweis Piagets zu berücksichtigen,⁷ dass die Übung solcher Fertigkeiten nicht lediglich als reine Wiederholung begriffen werden darf, sondern zugleich als eine Erweiterung, insofern neue Aspekte in ein solches Gewohnheitsschema (Piaget spricht von „sensomotorischen Schemata“) eingearbeitet werden. Am Anfang einer solchen Gewohnheitsbildung steht zunächst ein Reflex (hierin setzt sich die vorhergehende Stufe fort), aus dem dann fortschreitend ein Schema mit einem spezifischen Kontext von Aspekten herausgebildet wird. Auf diese Weise kann der Säugling (etwa im Verlauf des ersten Lebensjahres) viel differenzierter auf Störungen des Gleichgewichts reagieren, insofern sein Verhalten angesichts bestehender Reize auf ausgebildete Schemata zurückgreifen kann. Deshalb sind diese Reaktionen gegenüber denen der ersten Phase dann auch als „höhere Form der Assimilation“⁸ zu bezeichnen.

3. *Das Stadium der sensomotorischen oder praktischen Intelligenz:* Kennzeichnend für diese Phase ist, dass sich das Kind etwa nach dem ersten Lebensjahr nicht mehr mit den die zweite Phase bestimmenden Schemata begnügt, sondern von diesen ausgehend Variationen durchführt und gleichsam experimentierend unterschiedliche Möglichkeiten ausprobiert. Hierdurch werden die Schemata vervielfältigt und situativ verallgemeinert, insofern ein Schema in seiner Wirksamkeit für verschiedene Situationen erkannt wird sowie auch ein und dieselbe Situation (oder auch ein und dasselbe Objekt) unterschiedlichen Schemata zugleich zugänglich ist. Piaget vergleicht diese Form der Verallgemeinerung mit der Begriffsbildung im Denken, da auch bei dieser verschiedene reale Situationen unter ein gemeinsames Schema subsumiert werden: „Eine Aktion, die geeignet ist, wiederholt und in neuen Situationen verallgemeinert angewandt zu werden, ist ja einer Art sensomotorischem Begriff vergleichbar: Das ersieht man daran, daß ein Säugling ein für ihn neues Objekt nach und nach jedem seiner

6 Ebd., S. 158 f.

7 Vgl. ebd., S. 159.

8 Ebd.

„Aktionsschemata“ (schütteln, reiben, werfen etc.) einverleibt“.⁹ Die Schemata, die grundsätzlich auf denen der zweiten Stufe aufbauen, werden auf dieser dritten Stufe entsprechend untereinander koordiniert, was dann auch die Höherstufung gegenüber der zweiten Stufe begründet. Zudem entwickelt sich auf dieser Grundlage so etwas wie ein „Objekt-Schema“¹⁰, wodurch sich allererst eine elementare, dem Ich analog strukturierte Außenwelt bilden lässt.

Gemeinsame Charakterisierung der Stadien 1–3: Es klingt in der zitierten Kurzzusammenfassung der Stadien von Piaget bereits an, dass er die drei ersten Stadien in eine „Periode des Säuglingsdaseins“ zusammenfasst.¹¹ Diese Zusammenfassung macht in der Hinsicht Sinn, dass alle drei Stadien als vorsprachlich bezeichnet werden müssen, was eine plausible Grenzziehung zu differenzierten Kognitionsakten begründet. Nichtsdestotrotz darf dieser Sachverhalt nicht zu der Annahme führen, dass diese Phase für die kognitive Entwicklung des Menschen eher randständig sei – ganz im Gegenteil ist es nicht überschätzbar, was in diesem kurzen Zeitraum an kognitiver Entwicklung stattfindet. Piaget spricht in diesem Zusammenhang ganz zurecht von einer „kopernikanischen Revolution im kleinen“, die er wie folgt umreißt: „Während am Beginn dieser Entwicklung das Kind alles auf sich, oder genauer gesagt, auf seinen Körper zurückführt, gliedert es sich am Ende, das heißt, wenn Sprache und Denken einsetzen, bereits praktisch als Element oder Körper unter die anderen ein, in eine Welt, die es sich nach und nach aufbaut und die es von da an als außerhalb von sich selbst existierend empfindet.“¹² Mit dieser Revolution geht ebenfalls die Entwicklung des Bewusstseins einher, das sich von einem unbewussten Ausgangspunkt in diesen Stadien langsam zu einem objektiven Bewusstsein einer Welt entwickelt, in der das Ich einen spezifischen Standpunkt einnimmt.¹³ Trotz dieser revolutionären

9 Ebd., S. 160.

10 Ebd., S. 164.

11 Eine solche Zusammenfassung findet sich auch in anderen Texten Piagets wie beispielsweise in einer Studie aus dem Jahre 1956: vgl. J. Piaget, „Probleme der genetischen Psychologie“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, S. 247 (242–264), oder auch in seinem klassischen Werk über die Kindheitsentwicklung: Vgl. J. Piaget, *Das moralische Urteil beim Kinde*, Zürich 1954, S. 25 ff..

12 J. Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, S. 158.

13 „[...] das Bewußtsein beginnt bei einer unbewußten und integralen Ichbezogenheit, während die Fortschritte der sensomotorischen Intelligenz zur Erstellung eines objektiven Weltbildes führen, in dem der eigene Körper als ein Element unter anderen figuriert, dem das im eigenen Körper lokalisierte Innenleben gegenübersteht.“ (Ebd., S. 161)

Umwälzung in der individuellen Entwicklung, die die ersten drei Stadien markieren, beginnt auf dieser Basis eine Entwicklung ganz anderer Art, insofern erst ab diesem Punkt von einer bewussten Auseinandersetzung mit den äußeren und inneren Störungen sowie der Herausbildung von Strategien zu deren äquilibriumären Lösung die Rede sein kann, was man als kognitive Entwicklung im engeren Sinne bezeichnen sollte.¹⁴

4. *Das Stadium der ‚intuitiven‘ Intelligenz:* Es klang bereits an, dass ab diesem Stadium die Sprache und mit ihr die Möglichkeit differenzierterer Denkopoperationen auftritt. Jedoch ist auch dies ein Übergang, ein langsames Sich-Entwickeln von elementaren zu mehr differenzierteren Strukturen, weshalb auf dieser ersten sprachlichen Ebene zunächst von ganz basalen Sprach- und Denkstrukturen auszugehen ist. Mit dem Sprachgebrauch geht zudem auch ein wesentlicher Schritt von einem primär ichbezogenen Verhalten zu ersten kommunikativen Verhaltensweisen einher, wie Piaget in seinen Studien zur Entwicklung des kindlichen Verständnisses von Spielregeln¹⁵ dargelegt hat. Demzufolge erfolgt mit dieser Stufe ein erster Schritt über das bloß rituelle Spielverhalten der vorausgehenden Periode hinaus, hin zu einem nachahmenden Regelverhalten. Dieses nachahmende Verhalten (das Erlernen von Regeln durch Erwachsene und ältere Kinder) führt jedoch noch nicht zu einem kohärenten Regelverhalten (das eigenständige Einhalten einer festen Regelstruktur, das erst die nächste Stufe kennzeichnet) oder gar zu einem objektiven und differenzierten Regelverständnis (die Möglichkeit, Regeln eigenständig zu erweitern, zu differenzieren und zu überwachen, die erst auf der sechsten Stufe gegeben ist); vielmehr werden die Regel, wenn sie nicht direkt von älteren Kindern oder Erwachsenen vorgegeben werden, eher intuitiv und nach Gutdünken verwendet oder abgeändert, was der egozentrischen Ausrichtung dieser Phase entspricht. Kurz: „Der Egozentrismus bildet eine Zwischenstufe zwischen dem vergesellschafteten und dem rein individuellen Verhalten.“¹⁶

In kognitiver Hinsicht ist neben dem Drang zur Nachahmung, der in vielen Bereichen aufweisbar ist (Rollenspiel etc.), insbesondere die Intuition das we-

14 Dem geneigten Leser wird sicherlich die Ähnlichkeit der ersten drei Stufen in Piagets Stadienmodell und den ersten drei Stufen der oben entfalteten vertikalen Dimension aufgefallen sein. Dieser Zusammenhang wird jedoch erst weiter unten (s.u. Kap. 4.1.3) in den Blick genommen.

15 Vgl. J. Piaget, *Das moralische Urteil beim Kinde*, S. 7–118.

16 Ebd., S. 32.

sentliche Merkmal des Denkens im Kleinkindalter zwischen zwei und sieben Jahren.¹⁷ Intuition bedeutet hier, dass die Kleinkinder zu logischen Operationen im engeren Sinne noch nicht fähig sind und diese Phase deshalb immer noch als prälogisch zu bezeichnen ist. So haben die Kleinkinder zwar schon moralische Empfindungen, jedoch sind diese (wie die Regeln eines Spiels) noch nicht autonom dahingehend gebildet, dass ein eigenes Verständnis von Normen als solchen vorläge, sondern sie stammen sämtlich aus heteronomer Übernahme von älteren oder erwachsenen Personen. Innerhalb dieser Phase unterscheidet Piaget allerdings noch zwei Formen der Intuition, die gewissermaßen den Übergang von den sensomotorischen Schemata der vorausgehenden Periode zu den ersten logischen Operationen der nachfolgenden Stufe bilden. Die „primäre Intuition“ steht dabei am Anfang und stellt das ins Denken übertragene sensomotorische Schema mit dessen Merkmalen dar. In der Weiterentwicklung bildet sich dann sukzessive eine „gegliederte (artikulierte) Intuition“ aus, die den direkten Übergang zur nächsten Phase einleitet: „Während die primäre Intuition [wie das sensomotorische Schema – D.S.] bloß eine ganzheitliche Aktion ist, geht die gegliederte Intuition im zweifachen Sinn, in der Vorwegnahme der Folgen dieser Aktion und in der Rekonstruktion der vergangenen Zustände, über sie hinaus.“¹⁸

5. *Das Stadium der konkreten intellektuellen Operationen:* Dieses Stadium, das von dem siebten bis zum zwölften Lebensjahr reicht, stellt ebenfalls einen großen Schritt in der Kindheitsentwicklung dar, insofern erst in dieser Phase von wirklicher Kommunikation und Kooperation gesprochen werden kann. Verdeutlichen lässt sich dies wiederum am Umgang mit bzw. Verständnis von Spielregeln, die gleichsam exemplarisch den Umgang mit Regeln überhaupt zeigen. Im Unterschied zum bloßen Nachahmen von Regelverhalten, wie es die vorhergehende Stufe kennzeichnete, findet sich auf dieser Ebene ein erstes Anerkennen von Regeln und deren organisierender Funktion für ein gemeinsames Spielen. Die Relevanz der gleichmäßigen Geltung der Regeln für alle Spielteilnehmer

17 Es versteht sich, dass diese Altersangaben relativen Charakter haben und als Durchschnittswerte behandelt werden sollten. Ebenfalls spielen soziale Gegebenheiten eine wichtige Rolle bei der Relativierung solcher Altersangaben, worauf Piaget etwa in seiner erwähnten Studie zu den Spielregeln auch eigens hinweist: „Bei dieser Gelegenheit wollen wir vermerken (wir haben in unseren früheren Werken nicht genügend darauf hingewiesen), daß sich die meisten unserer Untersuchungen auf die Kinder der armen Stadtteile von Genf bezogen. In anderen Schichten wären die Durchschnittsalter sicher verschieden gewesen.“ (Ebd., S. 45)

18 J. Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, S. 178.

drückt diese neue Dimension aus, wodurch das Spiel erstmals ein wirkliches Miteinander respektive ein wirkliches Gegeneinander darstellt, denn Piaget weist auch darauf hin, dass ein wirkliches Interesse am Gewinnen erst bei gleichförmiger Geltung und Anerkennung der Regeln entsteht.¹⁹

Auch in kognitiver Hinsicht beginnt hier ein ganz neues Stadium, insofern auf dieser Ebene vom Beginn logischer Operationen gesprochen werden kann. Nicht nur sind die ersten und einfachsten mathematischen Operationen ab dieser Phase zu beobachten, sondern das Kind entwickelt zudem die Fähigkeit, Gruppen und Relationen zu bilden, die reversibel und verknüpfungsfähig sind, was einen autonomen Umgang mit Objekten und eine klarere Strukturierung derselben ermöglicht. Auf diese Weise stellt sich wiederum eine höhere Form des Gleichgewichtes ein, was Piaget in folgendem Zitat eindrücklich zum Ausdruck bringt:

„Man muss also annehmen, daß der Übergang von der Intuition zur Logik oder zu den mathematischen Operationen im Verlauf der späten Kindheit durch Konstruktion von Gruppierungen und Gruppen erfolgt, das heißt, daß die Begriffe und Relationen nicht isoliert aufgebaut werden können, sondern von Haus aus Organisationen von Gesamtheiten bilden, in denen alle Elemente miteinander verknüpft und im Gleichgewicht sind. Diese Struktur der geistigen Assimilation operativer Art verleiht dem Verstand also ein weitaus besseres Gleichgewicht als die intuitive oder egozentrische Assimilation, da die nunmehr erworbene Reversibilität eine permanente Ausgewogenheit zwischen der Assimilation der Dinge durch den Geist und der Akkommodation des Geistes an die Dinge mit sich bringt. Deshalb erreicht der Verstand, sobald er sich von seinem unmittelbaren Standort löst, um Beziehungen zu ‚gruppieren‘, einen Zustand der Kohärenz und Widerspruchsfreiheit parallel dem, was auf der sozialen Ebene [...] die Kooperation ist, welche das Ich den Gesetzen der Gegenseitigkeit unterordnet.“²⁰

Demnach besteht auf dieser Stufe ein direkter Zusammenhang zwischen der kognitiven Entwicklung von logischen Operationen und dem beschriebenen neuen Regelverhalten, insofern die Kooperation in Form von regelbezogener Koordination in der spielenden Praxis und die kognitive Gruppierung und Relatio-

19 „Indem es gewinnen will, bemüht sich das Kind vor allem, mit seinen Gegnern zu kämpfen, *indem es die gemeinsamen Regeln beachtet*. Damit hört die eigentliche Freude am Spiel auf, motorisch und egozentrisch zu sein, um sozial zu werden.“ (J. Piaget, *Das moralische Urteil beim Kinde*, S. 40)

20 J. Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, S. 197.

nierung von Objekten in der „Theorie“ lediglich zwei Seiten eines Entwicklungsschrittes darstellen.

6. *Das Stadium der abstrakten intellektuellen Operationen:* Dieses letzte Stadium unterscheidet sich von dem vorausgehenden insbesondere durch den Grad an Abstraktion und Konstruktivität der kognitiven Operationen. Es ist der direkte und konstruktive Umgang mit der Form selbst, der hier die Höherstufung begründet, was wieder sehr anschaulich am Regelverhalten verdeutlicht werden kann. Ist das Kind in der vorausgehenden Stufe fähig, sich kooperativ in einen gegebenen Regelkanon einzufügen, so ist der Adoleszente ab dem dreizehnten Lebensjahr daran interessiert, mit diesen Formen selbst „zu spielen“ und die Regeln konstruktiv zu erweitern und zu differenzieren. Es findet somit eine Interessenverschiebung statt, die zugleich Ausdruck eines Abstraktionsprozesses ist, denn: „Im Verlauf dieses vierten Stadiums scheint das vorherrschende Interesse ein Interesse für die Regel als solche zu sein. [...] Wenn das Kind Freude daran hat die Dinge beliebig zu komplizieren, so natürlich nur deshalb, weil es sich an der Regel als solche interessiert.“²¹

Kognitiv zeichnet sich diese letzte Stufe durch die Fähigkeit zu formalem Denken aus, das Piaget als „hypothetisch-deduktiv“ kennzeichnet. Bestimmend ist hierbei ebenfalls der Grad an Abstraktion, insofern sich dieses Denken von den konkret gegebenen Sachverhalten lösen und mit hypothetischen Situationen operieren kann.²² Durch diese Fähigkeit entsteht zunächst im Verlauf der Adoleszenz ein neues Ungleichgewicht, das sich in einer neuen Form von Egozentrismus ausdrückt, insofern sich der Adoleszente in seine hypothetischen Modelle, die er der realen Welt entgegenstellt, flüchtet. In fortschreitender Anbindung dieser Modelle an die reale Wirklichkeit stellt sich zunehmend das Gleichgewicht, allerdings auf einer gegenüber dem konkreten Denken höheren Stufe, wieder ein. Diese Entwicklung markiert dann auch den Übergang ins Erwachsenenalter, das kognitiv jedoch keine neue Stufe, sondern vielmehr die Realisierung und vollständige Entwicklung der Stufe des formalen Denkens darstellt.

21 J. Piaget, *Das moralische Urteil beim Kinde*, S. 48 f.

22 „Das formale Denken ist also ‚hypothetisch-deduktiv‘, ist fähig, Schlüsse aus reinen Hypothesen und nicht nur aus reinen Beobachtungen zu ziehen. Seine Schlußfolgerungen gelten sogar unabhängig von ihrem äußeren Wahrheitsgehalt, und deshalb ist diese Form des Denkens viel schwieriger und eine weitaus größere geistige Arbeit als das konkrete Denken.“ (J. Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, S. 204.)

Überschaut man die Entwicklungstheorie Piagets mit ihren Stadien, so lässt sich für die in der vorliegenden Untersuchung gestellte Frage folgendes festhalten: Piaget konzipiert – wie eingangs erörtert – sein Stadienmodell an dem Grundprinzip der Äquilibration, wonach sich im Laufe der Individualentwicklung unterschiedliche Stufen des Verhältnisses von Selbst und Umwelt herausbilden. Hierbei besteht eine weitgehende Äquivalenz zwischen diesem Modell und den oben bei der Entfaltung der vertikalen Dimension bestimmten Ebenen, was insbesondere für die ersten drei Stufen zutrifft. War die Differenzierung dort die von „angeborenen Verhaltensmustern“, „erworbenen Verhaltensmustern“ und „spontanem Verhalten“, so stimmen die ersten beiden dieser Ebenen mit Piagets erster und zweiter Stufe („Reflexe und ererbte Reaktionen“ und „sensomotorische Gewohnheiten“) unmittelbar überein. Schaut man sich hingegen die jeweiligen dritten Stufen („spontanes Verhalten“ und „praktische Intelligenz“) an, so scheinen sie zwar auf den ersten Blick nicht miteinander übereinzustimmen, jedoch zeigt das nähere Hinsehen, dass in beiden Fällen von den erworbenen Mustern ausgegangen wird, diese jedoch in Beziehung gesetzt und hierauf aufbauend neue Elemente entwickelt werden, was das kreative Moment dieser Stufen ausmacht. In dieser Hinsicht lässt sich also auch Piaget als Gewährsmann für die Einschlägigkeit der vertikalen Stufung heranziehen, denn nicht nur die allgemeine Charakterisierung der ersten drei Stufen stimmt überein, sondern ebenfalls, dass es sich hierbei um einen fortgesetzten Prozess der Selbstbildung gegenüber einer Umwelt handelt. Selbstbestimmung und Freiheit ist zwar für Piaget kein Thema, jedoch lässt sich auch die Piagetsche Differenzierung in der Weise interpretieren, dass das sich bildende Selbst in diesem Entwicklungsprozess fortschreitend in höherem Maße sich selbst bestimmt, weshalb die Graduierung der Selbstbestimmung, wie sie in der vertikalen Dimension systematisch entfaltet wurde, nun mit Piaget ebenfalls in ihrer genetischen Entwicklung in den Blick kommt. Kindheitsentwicklung wäre demnach auch als ein fortschreitender Befreiungsprozess zu sehen, in dem sich das Selbst zu immer höherer Selbstbestimmung fortentwickelt.

Dieses gilt jedoch zunächst nur für die ersten drei Stufen; die folgenden drei Stadien seien an dieser Stelle zunächst zurückgestellt, da an diese die Untersuchungen Kohlbergs direkt ansetzen und sie weiter differenzieren, was nun näher untersucht werden soll.

4.1.2 Die Untersuchungen Kohlbergs

Lawrence Kohlberg führte für seine Theorie der Moralstufen, die er explizit an Piaget anlehnte, ausgedehnte empirische Untersuchungen durch, mit denen er seine Differenzierung zu belegen trachtete.²³ Das Zentrum dieser Untersuchungen, die er mit seinen Mitarbeitern über 25 Jahre hinweg auch in verschiedenen Kulturen durchführte, bildete ein dreischnittiges Verfahren.²⁴ Am Anfang dieses Verfahrens stand immer ein *moralisches Dilemma*,²⁵ das den Probanden unterschiedlicher Altersstufen zur Beurteilung vorgelegt wurde. Das berühmteste dieser Dilemmata, das gleichsam als repräsentativ für alle weiteren gelten kann, ist das sogenannte „Heinz-Dilemma“. Die Geschichte ist in einer Kurzform schnell erzählt: In einem fernen Land liegt eine Frau, die an einer seltenen Krebsart erkrankt ist, im Sterben. Lediglich ein Radium-Medikament, das ein Apotheker der Stadt erfunden hat, könnte sie retten. Das Medikament kostet den Apotheker in der Herstellung lediglich 200 Euro, jedoch will er es, um viel Geld zu verdienen, für 2000 Euro verkaufen. Heinz, der Mann der erkrankten Frau, hat nach einer umfangreichen Sammlung im Bekanntenkreis und aus eigenen Ersparnissen lediglich 1000 Euro zusammenbekommen. Der Apotheker, dem Heinz die Situation erklärt hat, will dennoch das Medikament nicht preiswerter verkaufen. Soweit die Geschichte. Die Frage, die sich nun stellt und das Dilemma erzeugt, ist die folgende: Soll Heinz das Medikament stehlen, um seine Frau zu retten? – Ein Dilemma wie dieses stand also immer am Anfang jeder Untersuchung Kohlbergs, woraufhin dann ein „strukturelles Interview“ mit standardisierten Fragen geführt wurde. Die Auswertung, als dritter Schritt, orientierte sich an einem umfangreichen Manual, in dem unterschiedlichste Antwortformen differenziert und Kategorien zugewiesen wurden. Auf diesem Wege konnten dann die Antworten

-
- 23 Auch Piaget hatte zur Stützung seiner Stadientheorie selbst empirische Untersuchungen durchgeführt – beispielsweise die Untersuchungen zum „Murmelspiel“, an denen sich seine bereits benannte Arbeit über „Spielregeln“ orientiert. Allerdings haben Piagets Studien nicht den gleichen Umfang wie die Kohlbergs.
- 24 Vgl. zum methodischen Ansatz der Untersuchungen: Lawrence Kohlberg, „Die Bedeutung und Messung des Moralurteils“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, insb. S. 183 ff. (175–216) sowie Detlef Garz, *Lawrence Kohlberg zur Einführung*, Hamburg 1996, S. 76 ff.
- 25 Ein Überblick über die insgesamt acht verwendeten Dilemmata mit den zugehörigen Standardfragen findet sich in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 495–508.

der Probanden kategorisiert bzw. einer bestimmten Form und Stufe moralischen Urteilens zugeordnet werden.²⁶ – Soweit die Methode der Untersuchung.

Doch zu welchen Resultaten führten diese Befragungen? Es bestätigte sich eine sechsfache Stufung moralischer Urteile, die Kohlberg in drei unterschiedliche Niveaus einteilte: 1.) Präkonventionelles Niveau, 2.) Konventionelles Niveau und 3.) Postkonventionelles, autonomes oder prinzipienorientiertes Niveau.²⁷ Was wäre naheliegender, diese drei Niveaus mit den letzten drei Stadien Piagets zu identifizieren – jedoch ist diese schematische Assoziation ein wenig verfehlt, denn Piagets vierte, intuitive Stufe wird von Kohlberg (zumindest in seinen frühen Ansätzen – s.u.) nicht einbezogen, weshalb sich die drei Niveaus von Kohlberg auf das fünfte und sechste Stadium Piagets verteilen.²⁸ Bevor jedoch das Verhältnis beider Ansätze in den Blick kommen kann, sei zunächst die Kohlbergsche Differenzierung separat dargestellt.²⁹

1.) Präkonventionelles Niveau: Allgemein lässt sich dieses Niveau dadurch charakterisieren, dass dem Kind in dieser Phase der Entwicklung gesellschaftliche Regeln, Normen und Konventionen noch gänzlich äußerlich sind. Sie begegnen ihm zunächst lediglich in den Reaktionen anderer (insbesondere der Eltern), die das Kind bei Regelverstößen bestrafen und einen regelkonformen Gehorsam einfordern. Im weiteren Verlauf dieser Phase gilt als Regel lediglich die Durchset-

26 Es kann hier nicht der Ort sein, das Verfahren einer ausführlichen Untersuchung oder Kritik zu unterziehen. Es sei hier allein festgehalten, dass der methodische Aufwand, den Kohlberg und seine Mitarbeiter betrieben haben, schon erstaunlich war, was allein daran deutlich wird, dass das genannte Manual über 1000 Seiten umfasste.

27 Vgl. Lawrence Kohlberg, Richard Kramer, „Zusammenhänge und Brüche zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 51 ff. (41–80).

28 Eine Vergleichstabelle der Stufungen von Piaget und Kohlberg (siehe unten Abb. 7) findet sich in: L. Kohlberg, „Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 93 (81–122).

29 Die sechsstufige Differenzierung Kohlbergs wurde von ihm wiederholt dargestellt, weshalb in der folgenden Darstellung auf spezifische Verweise oder eine umfassende Diskussion von Detailänderungen verzichtet wurde. Eine ausführliche Tabelle der Stufen mit Charakterisierungen derselben finden sich in: Lawrence Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb: Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 128 ff. (123–174)

zung eigener Bedürfnisse, wobei diese Regel auch anderen in ihrem Streben nach Bedürfnisbefriedigung zugestanden wird. Dementsprechend unterscheidet Kohlberg auf diesem Niveau nochmals zwei Stufen, wobei die erste Stufe durch die „Orientierung an Strafe und Gehorsam“ gekennzeichnet ist und die zweite Stufe als „naiver instrumenteller Hedonismus“ bezeichnet wird. Der Unterschied beider Stufen verdeutlicht sich auch in der Weise, wie das Kind ein gutes oder richtiges Verhalten definiert: Auf der *ersten Stufe* ist ein Verhalten dann richtig, wenn es keine Strafe nach sich zieht und entsprechend als gehorsames Verhalten gelten kann. So wird von einem Kind in dieser Phase auch eine (nach späteren Maßstäben) völlig korrekte Handlung (z.B. ein älteres Kind betreut sein kleines Geschwisterchen während der Abwesenheit der Mutter sehr sorgsam) dann als schlecht bewertet, wenn auf sie mit Strafe reagiert worden ist (im Beispiel: die Mutter bestraft das ältere Kind trotzdem), denn die Strafe ist hier das auszeichnende Kriterium.³⁰ Demgemäß wäre eine typische Stufe-I-Antwort auf das oben skizzierte Heinz-Dilemma: Heinz darf das Medikament nicht stehlen, denn er würde dafür bestraft werden.³¹ Diese Einschätzung ändert sich grundlegend auf der *zweiten Stufe*, wo eine typische Antwort auf das Dilemma wie folgt lautet: Er muss das Medikament stehlen, weil es ihm der Apotheker nicht gibt und er seine Frau retten will.³² Bei dieser Antwort steht nicht mehr die mögliche Bestrafung im Vordergrund, sondern die Handlung dient lediglich der Verwirklichung eigener Interessen und Bedürfnisse und sie ist dann gut, wenn diese verwirklicht oder befriedigt werden. Dieses Streben nach Durchsetzung eigener Interessen kann in gewissem Sinne als eine Vorform von Regel angesehen werden, insofern auch das Verhalten anderer nach dieser Regel interpretiert wird und sie in diesem Streben akzeptiert werden.

2.) *Konventionelles Niveau*: Dieses Niveau unterscheidet sich von dem ersten grundlegend dadurch, dass bei ihm die Erwartungen und Regeln anderer näher in den Blick treten und als erstrebenswert erachtet werden. Das Handeln orientiert sich an Erwartungen und Regeln, die es zu erfüllen gilt, ohne lediglich auf eine mögliche Strafe zu reagieren. Erwartungen und Regeln gelten dabei zunächst im Bereich persönlicher Beziehungen, in denen man sich anzupassen hat, werden aber im weiteren Verlauf dieser Phase in ihrer eigenen Sinnhaftigkeit verständlich, insofern fortschreitend die Folgen ihres Nichtbestehens als problematisch

30 Vgl. zu diesem Beispiel: Lawrence Kohlberg, „Moralische Entwicklung“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 25 (7–40).

31 Vgl. L. Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb“, S. 149.

32 Vgl. L. Kohlberg, R. Kramer, „Zusammenhänge und Brüche...“, S. 65 ff.

eingesehen werden. Dementsprechend teilt Kohlberg diese Phase wiederum in zwei Stufen ein, wobei er die eine Zwischen-Stufe als die „wechselseitiger Erwartungen, Beziehungen und interpersoneller Konformität“ bestimmt und die darauf folgende mit den Begriffen „Soziales System und Gewissen“ kennzeichnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Etappen wird wiederum sehr deutlich, wenn man die jeweilige Umgangsweise mit der genannten dilemmatischen Situation betrachtet. Auf der ersten Stufe dieser Phase, die insgesamt als *dritte Stufe* gezählt wird, wäre eine typische Antwort auf das Heinz-Dilemma, dass es richtig ist, wenn das Medikament gestohlen wird, da der Apotheker herzlos ist und das Recht auf Leben von Heinzens Frau missachtet.³³ Bei dieser Reaktion stehen also die Regeln und Erwartungen in persönlichen Beziehungen noch vor den gesellschaftlich geltenden Regeln und Gesetzen. Dabei spielen die Bewertungen der anderen Personen eine große Rolle für das Urteil, insofern es das erstrebte Ziel ist, ein „gutes Kind“ zu sein. Ebenfalls gehören in diese Stufe Erwartungen, die auf personenbezogener Loyalität beruhen und denen man notfalls auch entgegen bestehender Gesetze folgt.³⁴ Die Bedeutung von Gesetzen für das gesellschaftliche Miteinander wird dann erst in der nächsten Phase, der *vierten Stufe* relevant, für die ein Interesse an den Gesetzen als solchen einschlägig ist. Entsprechend fällt dann auch die Bewertung des Heinz-Dilemmas aus: Auf die Frage, warum man keinen Ladendiebstahl begehen sollte, antwortet ein siebzehnjähriger Junge (der als repräsentatives Beispiel angeführt sei): „Das ist eine Frage des Gesetzes. Zu unseren Regeln gehört, daß wir versuchen, jedermann zu schützen, das Eigentum zu schützen, nicht nur ein Geschäft. So etwas benötigt man in unserer Gesellschaft. Wenn wir diese Gesetze nicht hätten, würden die Leute stehlen, sie müßten nicht für ihren Lebensunterhalt arbeiten, und unsere ganze Gesellschaft würde kaputtgehen.“³⁵ An diesem Zitat tritt der Unterschied zur dritten Stufe deutlich zutage, insofern eingesehen wird, dass ein Gesetzesverstoß, wenn er „von allen durchgeführt würde“, sich katastrophal auf das gesellschaftliche Zusammenleben auswirken würde. In diesem Verständnis für den

33 Vgl. D. Garz, *Lawrence Kohlberg zur Einführung*, S. 58.

34 Ein schönes Beispiel für ein Verhalten auf dieser Stufe findet sich in der jüngeren deutschen Geschichte, wo ein recht ranghoher Politiker sein „Ehrenwort“ ebenfalls für wichtiger hielt, als die Befolgung des geltenden Gesetzes, nach dem er kriminelle Machenschaften seiner Kollegen hätte aufdecken müssen. Nach (Helmut) Kohlberg wäre ein solches Verhalten klar der dritten Stufe zugordnet worden, und es ist in diesem Sinne bemerkenswert, welche breite gesellschaftliche Akzeptanz dieses Verhalten gefunden hat.

35 L. Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb“, S. 134.

grundlegenden Wert, den Gesetze als gesellschaftliche Regelungsmechanismen haben, gründet dann auch der Übergang zum nächsten Niveau.

3.) *Postkonventionelles, autonomes oder prinzipienorientiertes Niveau*: Dieses Niveau zeichnet sich erstens durch ein tieferes Verständnis von Gesetzen und Rechten aus, die nunmehr in ihrer Gründung in allgemeinen Grundrechten (oder auch Menschenrechten) verstanden werden. Hiermit kommt dann auch das Individualrecht in seinem vollen Umfang in den Blick. Zweitens wird auf diesem Niveau die Differenz zwischen moralischen und rechtlichen Regeln deutlich, mit der jedoch unterschiedlich umgegangen werden kann, je nach dem, ob sie lediglich als parallele Regelsysteme angesehen, oder aber die moralischen Regeln als Grundlage der rechtlichen verstanden werden. Diesem Unterschied zufolge differenziert Kohlberg auch auf diesem Niveau zwei verschiedene Stufen, wobei er die eine als „Stufe des sozialen Kontrakts bzw. der gesellschaftlichen Nützlichkeit, zugleich die Stufe individueller Rechte“ bezeichnet, die andere hingegen als „Stufe der universalen ethischen Prinzipien“. Der Unterschied zwischen diesen beiden letzten Stufen drückt sich wiederum im unterschiedlichen Umgang mit dem Heinz-Dilemma aus. Im ersten Fall, also insgesamt auf der *fünften Stufe* wird zwar erkannt, dass es sich um einen Konflikt zwischen moralischen und rechtlichen Ansprüchen handelt, jedoch werden beide Ansprüche gegeneinander gewichtet, worin deutlich wird, dass sie noch als parallele Regelsysteme angesehen werden. Beispielsweise antwortete ein Proband auf die Frage, ob ein Richter Heinz bestrafen sollte, wenn er das Medikament gestohlen hat: „Normalerweise fallen moralische und rechtliche Gesichtspunkte zusammen. Hier geraten sie in Konflikt. Der Richter sollte dem moralischen Standpunkt mehr Gewicht einräumen, aber trotzdem das Recht wahren, indem er Heinz milde bestraft.“³⁶ Die Geltung des Gesetzes wird also durch einen berechtigten moralischen Anspruch nicht außer Kraft gesetzt, wenn auch gemildert. Dies ändert sich auf der nächsten, *sechsten Stufe*, wo die ethischen Prinzipien in ihrem Verhältnis zu Rechtsgesetzen als grundlegender bzw. als für diese grundlegend angesehen werden. Diese (logisch) begründeten ethischen Prinzipien³⁷ haben demnach Vorrang vor allen rechtlichen Regelungen, da diese letztlich in jenen gegründet sind. Eine von Kohlberg zitierte längere Aussage über das Heinz-Dilemma macht dies sehr

36 Ebd., S. 139.

37 „Was richtig ist, wird durch Gewissensentscheidungen im Einklang mit selbstgewählten *ethischen Prinzipien* festgelegt, die sich darauf berufen, logisch umfassend, universell und konsistent zu sein.“ (L. Kohlberg, R. Kramer, „Zusammenhänge und Brüche...“, S. 53)

deutlich: „Es [das Stehlen des Medikaments – D.S.] ist rechtlich falsch, aber moralisch richtig. Rechtssysteme sind nur insoweit gültig, als sie die Art von moralischem Gesetz widerspiegeln, die alle rationalen Menschen akzeptieren können. Man muß die personale Gerechtigkeit berücksichtigen, die hier angesprochen ist und die die Wurzel des Sozialvertrages darstellt. Eine Gesellschaft wird erschaffen, um individuelle Gerechtigkeit herzustellen, nämlich das Recht einer jeden Person auf gleiche Berücksichtigung ihrer Ansprüche in allen Situationen zu gewährleisten, nicht nur in solchen, die sich gesetzlich kodifizieren lassen. Personale Gerechtigkeit bedeutet: „Behandle jede Person als Zweck, nicht als Mittel“³⁸ In diesem Zitat zeigt sich sehr klar, dass den ethischen Prinzipien (hier dient eine Kurzform des Kantischen praktischen Imperativs³⁹ als Grundprinzip) eine deutliche Vorrangstellung vor den rechtlichen Regelungen eingeräumt und ihre Geltung als absolut (auch gegen gesetzliche Regelungen) angesehen wird.

Nachdem diese Darstellung der Kohlbergschen Stufen mit der sechsten Stufe als abgeschlossen gelten kann, sollen nun noch drei Fragen untersucht werden, die sich angesichts dieses stufenförmigen Entwicklungsansatzes unmittelbar stellen. Die erste Frage (a.) zielt auf das Problem der Universalisierbarkeit dieser Entwicklungsstufen, die zweite (b.) auf das der Vollständigkeit und schließlich die dritte (c.) auf das Verhältnis zwischen den Ansätzen von Piaget und Kohlberg.

a.) Kohlberg hat immer wieder betont, dass der Stufenfolge moralischer Entwicklung, die er in seinem Ansatz dargestellt hat, eine universelle und kulturübergreifende Geltung zukomme. Demzufolge „impliziert das Stufenkonzept im hier verwendeten Sinne eine Allgemeingültigkeit der Sequenz unter verschiedenen kulturellen Bedingungen. Das bedeutet, daß die moralische Entwicklung keine Angelegenheit puren Lernens verbal vermittelter Werte oder Regeln der jeweiligen Kultur ist, sondern daß sich in der Entwicklung etwas Universelleres spiegelt, etwas, das Bestandteil jeder Kultur ist.“⁴⁰ Eine solche Annahme ist allerdings alles andere als unproblematisch, zumal Kohlberg seinen eigenen Ansatz als empirischen versteht. Wie jedoch lässt sich empirisch adäquat eine sol-

38 L. Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb“, S. 142.

39 „Der praktische Imperativ wird also folgender sein: *Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.*“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, BA 66 ff., in: ders., *Werke in sechs Bänden*, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 61)

40 L. Kohlberg, „Moralische Entwicklung“, S. 30 f.

che universelle Gültigkeit nachweisen? Kohlberg und Mitarbeiter haben eigens interkulturelle Studien in verschiedenen Ländern (USA, Mexiko, Türkei, Israel, Taiwan) durchgeführt,⁴¹ in denen sich die Stufenabfolge bestätigt hat, jedoch fehlte beispielsweise in der Türkei das postkonventionelle Niveau völlig. Was bedeutet diese Abweichung? Vier Möglichkeiten wären diesbezüglich denkbar: entweder (I.) – und es wäre anmaßend, dies anzunehmen – in der türkischen Kultur gäbe es kein postkonventionelles Niveau, oder (II.) die Fragen innerhalb der Untersuchung wurden nicht angemessen übersetzt, oder (III.) das Messinstrument eignet sich nicht für kulturübergreifende Studien, da in ihm kulturspezifische Merkmale eingehen, oder (IV.) die festgestellten Entwicklungsstufen sind tatsächlich nicht kulturinvariant. Welche der Möglichkeiten trifft zu und wie lässt sich diese Frage entscheiden? Für die Möglichkeiten II. und III. lässt sich zumindest festhalten, dass sie im Rahmen einer philosophischen Arbeit nicht sinnvoll erörtert werden können, da hierfür eine ausführliche Analyse der Übersetzungsvarianten sowie des Messinstrumentes vonnöten wäre, was hier nicht geleistet werden kann und soll. Was die Möglichkeit I. betrifft, so müsste zunächst differenziert werden zwischen Stufe 5 und 6, da – worauf gleich noch hinzuweisen sein wird – Kohlberg in seinen späteren Modifikationen seiner Theorie die Stufe 6 nur noch eine hypothetische (empirisch nicht belegbare) Geltung beimisst, für Stufe 5 hingegen nicht. Von dieser Einschätzung ausgehend, stellt sich die Frage um Möglichkeit I. differenzierter so: Was bedeutet es, dass in den USA eine Stufe 5 nachweisbar ist, in der Türkei hingegen nicht? Würde man von der vermessenen These ausgehen, dass die türkische Bevölkerung zu der Ausbildung dieser Stufe kognitiv nicht fähig wäre, so würde dies jedoch implizieren, dass sie ebenfalls nicht fähig wären, die äquivalenten abstrakten logischen Operationen auszuführen, was natürlich nicht stimmt. Vielmehr scheint es zutreffend zu sein, dass die kognitiven Fähigkeiten allein nicht hinreichend die Ausbildung eines moralischen Niveaus bedingen, sondern dass es hierfür zusätzlicher Faktoren (wie beispielweise demokratischer gesellschaftlicher Strukturen) bedarf.⁴² Vor diesem Hintergrund erscheint die IV. Möglichkeit einer grundsätz-

41 Vgl. zu den Ergebnissen u.a.: L. Kohlberg, R. Kramer, „Zusammenhänge und Brüche...“, S. 57 ff. sowie D. Garz, *Lawrence Kohlberg zur Einführung*, S. 94 ff.

42 So schreibt Kohlberg selbst: „Ein Urteil der Gerechtigkeit erfordert jedoch mehr als logisches Urteilen: Eine bestimmte Stufe der Logik ist notwendig, aber nicht hinreichend für die parallele Stufe des Urteils der Gerechtigkeit“ (Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Lebensspanne*, hrsg. v. W. Althof u. D. Garz, Frankfurt a.M. 2007, S. 30) Auch Kohlberg verweist in diesem Zusammenhang auf die demokratische Gesellschaftsordnung als einen wichtigen Faktor (vgl. ebd., S. 29).

lichen Infragestellung der Kulturinvarianz des postkonventionellen Niveaus in einem anderen Licht, insofern eine Entscheidung in dieser Frage voraussetzen würde, dass in allen Kulturen die benannten zusätzlichen Faktoren gleichermaßen gegeben wären. Da dies nicht (oder noch nicht) der Fall ist, lässt sich diesbezüglich empirisch grundsätzlich nichts – weder in die eine noch in die andere Richtung – entscheiden. – Es soll jedoch an dieser Stelle über diese Probleme des Geltungsumfangs und die methodologische Triftigkeit von Kohlbergs Konzept nicht weiter spekuliert werden, gleichwohl ist es wichtig, mögliche Einwände zu benennen, um die Fragwürdigkeit einer scheinbar empirisch belegbaren Universalität herauszustellen, worauf im letzten Kapitel (Kap. 7) noch kurz zurückzukommen sein wird. Nichtsdestotrotz haben sich in den Untersuchungen die ersten vier Stufen als relativ homogen in allen Studien gezeigt, woran sich die Frage nach der Vollständigkeit bzw. des Umfangs der Stufung anknüpft.

b.) Angesichts der vorausgehenden Frage ist es durchaus interessant, dass es insbesondere das postkonventionalistische Niveau war, das Kritik und Diskussionen auf sich gezogen hat, wobei sich in der Debatte insbesondere zwei Positionen ausmachen lassen:⁴³ einerseits die kritische Position, der zufolge von universellen moralischen Prinzipien und dementsprechend von einer sechsten Stufe gar nicht ausgegangen werden kann, insofern solche Prinzipien nicht existieren; andererseits der Einwand, dass die sechste Stufe mit ihrer prinzipienorientierten Moral noch nicht ausreiche und über sie hinaus noch eine weitere, siebte Stufe angenommen werden müsste. Die erste Position wäre typischer Weise diejenige eines Utilitaristen, die zweite hingegen die eines Diskurstheoretikers.⁴⁴ Überspitzt könnte man die Position des Utilitaristen solchermaßen skizzieren, dass Kohlbergs Postulat einer sechsten Stufe lediglich auf philosophischer Spekulation beruhe und mit den eigentlichen ethischen Fragestellungen, die sich das gesellschaftliche Wohlergehen richten, nichts zu tun habe. Kohlberg selbst schränkt seine Position in einer späteren Schrift wie folgt ein: „Mit der Weiterentwicklung unserer Konzepte und Kriterien für die Stufenauswertung auf dem

43 Vgl. hierzu und zum folgenden auch: Otfried Höffe, „Autonomie und Verallgemeinerung als Moralprinzipien. Eine Auseinandersetzung mit Kohlberg, dem Utilitarismus und der Diskursethik“, in: ders., F. Oser, R. Fatke (Hrsg.), *Transformation und Entwicklung. Grundlagen der Moralerziehung*, Frankfurt a.M. 1986, S. 56–86.

44 Man kann Höffe durchaus recht geben wenn er diesbezüglich schreibt: „Die Kritik spiegelt jene allgemeine Ethikdiskussion der Gegenwart wider, die vor allem zwischen Utilitaristen, Anhängern Kants und den Diskursethikern (Apel, Habermas) geführt wird.“ (Ebd., S. 58)

Hintergrund der fortlaufenden Analyse unserer Längsschnitt-Daten hat die Stufe 6 ihren Status als allgemein vorzufindende Form des moralischen Urteilens verloren. Keine der Personen, die wir in den USA, Israel oder der Türkei längsschnittlich untersuchten, hat diese Stufe erreicht.⁴⁵ Der Utilitarist wird diese Einschränkung als eine deutliche Bestätigung seiner These verstehen, zumal Kohlberg selbst explizit darauf hinweist, dass sein Festhalten an einer sechsten Stufe philosophischen und psychologischen Überlegungen folgt und lediglich einen hypothetischen Charakter hat.⁴⁶ Dem Diskursethiker schwebt hingegen eine Erweiterung der Stufenfolge vor, insofern er einerseits den monologischen Charakter der sechsten Stufe durch einen diskursiven überwinden will und zudem durch eine Einbeziehung der individuellen Bedürfnisse eine utopische Dimension in das Modell einbezieht: „Erst auf der Stufe einer universalen Sprachethik können auch die Bedürfnisinterpretationen selber, also das, was jeder Einzelne als seine ‚wahren‘ Interessen verstehen und vertreten zu sollen glaubt, Gegenstand des praktischen Diskurses werden. [...] Man kann den Sinn des Übergangs von der 6. zur 7. Stufe, philosophisch betrachtet: von einer formalistischen Pflichtethik zur universalen Sprachethik, darin sehen, daß die Bedürfnisinterpretationen nicht länger als gegeben angenommen, sondern in die diskursive Willensbildung einbezogen werden. Damit wird die innere Natur in eine utopische

45 Lawrence Kohlberg, Charles Levine, Alexandra Hewer, „Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 301 (217–372). – Mit „Weiterentwicklung des Konzeptes“ meint Kohlberg die Einführung der sogenannten „Unterstufen B“, womit autonome Formen der unteren Stufen gemeint sind: „Das früher als Stufe 6 klassifizierte Material wird nun als Unterstufe B einer dieser niedrigeren Stufen gewertet. [...] Den Urteilen auf Unterstufe B fehlt jedoch genau das, was für unsere theoretische Konzeption einer Stufe 6 von entscheidender Bedeutung ist, nämlich der Ausgang des moralischen Urteilens von einem klar formulierten und in seiner Vorrangigkeit begründeten Prinzip der Gerechtigkeit und Achtung vor Personen.“ (Ebd., S. 302 f.)

46 „Aufgrund philosophischer und psychologischer Überlegungen gehen wir hypothetisch weiterhin von der Existenz einer 6. Moralstufe aus und versuchen auch, sie nachzuweisen.“ (Ebd., S. 302) – In seiner letzten, posthum veröffentlichten und unvollendeten Schrift (Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Lebenspanne*) paart Kohlberg die prinzipienethische Perspektive der sechsten Stufe noch mit einer religiösen (vgl. ebd., S. 324 ff.), die er früher mit einer möglichen siebten Stufe verbunden hat (vgl. L. Kohlberg, „Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert“, S. 117 ff.).

Perspektive gerückt.⁴⁷ Hierzu ist zu sagen, dass mit einem prinzipienorientierten Ansatz nicht unmittelbar ein Verdrängen der Bedürfnisstruktur einhergeht, sondern vielmehr liegt in einem solchen immer auch die utopische Perspektive einer fortschreitenden moralitätsadäquaten Transformation der Bedürfnisse – allerdings gibt dann selbstverständlich das moralische Prinzip den Telos vor.⁴⁸ Ebenso wenig ist eine Prinzipientheorie notwendigerweise eine monologische, der eine Diskurspraxis äußerlich bliebe. Vielmehr setzt – und hierauf weist auch Höffe hin⁴⁹ – eine ethische Diskurstheorie und -praxis ein solches moralisches Prinzip immer schon voraus, von dem sie ihre Diskursgrundsätze ableiten kann. Demnach lässt sich feststellen, dass eine Erweiterung des Kohlbergschen Ansatzes um eine siebte Stufe nicht notwendig ist. Die Vollständigkeit des Ansatzes mit der sechsten Stufe gründet sich in logischen und prinzipientheoretischen Überlegungen, die bereits oben bei der Darstellung der sechsten Stufe der vertikalen Dimension angeführt sind und ähnlich gelagert auch ausführlich von Höffe dargelegt werden.⁵⁰ Dies soll zur Beantwortung der Frage nach der Vollständigkeit zunächst genügen.

c.) Eine letzte Frage sei noch etwas eingehender thematisiert, und zwar die nach dem Verhältnis der Ansätze von Piaget und Kohlberg. Diese Frage fällt allein deshalb noch in die Darstellung des Ansatzes von Kohlberg, weil dieser explizit an Piaget anknüpft und selbst mehrfach umfangreiche Verhältnisbestimmungen seines Ansatzes zu dem von Piaget vorgenommen hat. Exemplarisch seien deshalb zwei unterschiedliche Verhältnisbestimmungen von Kohlberg thematisiert, wobei die eine (vgl. Abb. 9) aus dem Jahre 1973 und die andere (vgl. Abb. 10) aus den 1980er Jahren stammt.

47 Jürgen Habermas, „Moralentwicklung und Ich-Identität“, in: ders., *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt a.M. 1976, S. 84 f./87 (63–91).

48 Kant weist auf diesen Zusammenhang sehr prägnant in einer späten Reflexion aus dem Jahre 1800 hin: „Geht in Bestimmung der Willkühr die Lust vor dem Gesetz voraus, so ist die Lust *pathologisch* –. Geht aber in dieser Bestimmung das Gesetz vor der Lust voraus und [ist] ein Bestimmungsgrund der letzteren, so ist die Lust *moralisch*. Also sind die objektiv bestimmende Triebfeder.“ (Immanuel Kant, „Reflexion Nr. 7320“, in: ders., *Gesammelte Werke* (Akademieausgabe), Bd. XIX, S. 316)

49 Vgl. O. Höffe, „Autonomie und Verallgemeinerung als Moralprinzipien“, S. 76 ff.

50 Vgl. ebd., S. 61–73.

Abb. 9: Erster Vergleich zwischen Kohlberg und Piaget

Tabelle 1: Beziehungen zwischen Stufen des logischen Denkens nach Piaget und Stufen des moralischen Urteilens nach Kohlberg

<i>Stufen des logischen Denkens</i>	<i>Stufen des moralischen Urteilens</i>
Symbolisches, intuitives Denken	Stufe 0: Gut ist, was ich will und mag
Konkrete Operationen; Unterstufe 1: Kategoriale Klassifikation	Stufe 1: Orientierung an Strafe und Gehorsam
Konkrete Operationen; Unterstufe 2: Reversibles konkretes Denken	Stufe 2: Instrumenteller Hedonismus und konkrete Reziprozität
Formale Operationen; Unterstufe 1: Relationen, die auf der Inversion des Reziproken basieren	Stufe 3: Orientierung an zwischenmenschlichen Beziehungen der Gegenseitigkeit
Formale Operationen; Unterstufe 2	Stufe 4: Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung, unveränderbare Regeln und Autorität
Formale Operationen; Unterstufe 3	Stufe 5 A: Sozialer Kontrakt Aufstellen von Gesetzen nach ihrer Nützlichkeit
	Stufe 5 B: Höhere Gesetzes- und Gewissensorientierung
	Stufe 6: Orientierung an universellen ethischen Prinzipien

Aus: L. Kohlberg, „Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert“, S. 93.

Vergleicht man beide Tabellen, so fällt sofort auf, dass die Relationen durchgängig um eine Stelle verschoben sind. Dies hat insbesondere zweierlei zur Folge: (I.) wird der logischen Stufe des „symbolischen, intuitiven Denkens“, der in der ersten Tabelle keiner Moralstufe entspricht (Stufe 0 ist noch keine moralische Stufe im engeren Sinne), in der zweiten Tabelle die Stufe 1 zugeordnet, wodurch sich alle weiteren Stufen jeweils um ein Niveau verschieben; (II.) fehlt – aus bereits oben erwähnten Gründen – in der zweiten Tabelle die Stufe 6, der nach der Verschiebung die Unterstufe 3 der „Formalen Operationen“ im Piagetschen Modell zugeordnet werden müsste. Nach Wegfall der Stufe 6 fällt aber nicht gleichzeitig die Unterstufe 3 der „Formalen Operationen“ weg (sie wird vielmehr

Kohlbergs Stufe 5 zugeordnet), wobei beide Unterstufen der „Konkreten Operationen“ verbunden und der Stufe 2 zugeordnet werden.

Abb. 10: Zweiter Vergleich zwischen Kohlberg und Piaget

Tabelle 5: Parallel verlaufende Stufen in der Entwicklung der Kognition, der Rollenübernahme und der Moral		
Kognitive Stufe	Stufe der Perspektivenübernahme	Moralische Stufe
<i>Präoperational</i>	<i>Stufe 1 (Subjektivität)</i>	<i>Stufe 1 (Heteronomie)</i>
Die ›Symbol-Funktion‹ entsteht, aber das Denken wird durch Zentrierung und Irreversibilität markiert.	Es existiert ein Verständnis der Subjektivität von Personen, aber es wird nicht realisiert, daß Personen sich wechselseitig als Subjekte betrachten können.	Die physischen Konsequenzen einer Handlung und die Richtlinien von Autoritäten definieren richtig und falsch.
<i>Konkrete Operationen</i>	<i>Stufe 2 (Selbst-Reflexiv)</i>	<i>Stufe 2 (Austausch)</i>
Die objektiven Charakteristika eines Objekts werden von den Handlungen, die sich darauf beziehen, getrennt; Klassifizierungs-, Seriations- und Konservationsfertigkeiten entwickeln sich.	Es liegt ein sequentielles Verständnis vor, daß der andere das Selbst ebenso als ein Subjekt sehen kann wie das Selbst den anderen als Subjekt sehen kann.	Das Richtige wird so definiert, daß es den eigenen Interessen und Bedürfnissen dient; kooperative Interaktionen basieren auf einfachem Austausch.
<i>Beginn der formalen Operationen</i>	<i>Stufe 3 (Wechselseitigkeit)</i>	<i>Stufe 3 (Erwartungen)</i>
Die Koordination des Reziproken mit dem Inversen entwickelt sich; die Logik der Propositionen wird beherrscht.	Es wird realisiert, daß das Selbst und die anderen sich wechselseitig als Subjekte, die Perspektiven übernehmen, wahrnehmen können (eine verallgemeinerte Perspektive).	Die Betonung liegt auf dem Stereotyp der guten Person; es besteht ein Interesse an Anerkennung.

<p><i>Frühe formale Operationen</i></p> <p>Der hypothetisch-deduktive Ansatz entsteht; er schließt die Fähigkeiten zur Entwicklung von potentiellen Beziehungen zwischen Variablen ein sowie die Organisation von experimentellen Untersuchungen.</p>	<p><i>Stufe 4 (Soziales und konventionelles System)</i></p> <p>Es wird realisiert, daß jedes Selbst den gemeinsam geteilten Standpunkt des generalisierten anderen einnehmen kann (das soziale System).</p>	<p><i>Stufe 4 (Soziales System und Bewußtsein)</i></p> <p>Der Fokus liegt auf der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung durch die Befolgung des Rechts und dadurch, daß man seine Pflicht tut.</p>
<p><i>Konsolidierte formale Operationen</i></p> <p>Die Operationen sind jetzt umfassend und systematisch.</p>	<p><i>Stufe 5 (Symbolische Interaktion)</i></p> <p>Die Perspektive des sozialen Systems kann jetzt von einem der Gesellschaft vorgeordnetem Standpunkt verstanden werden.</p>	<p><i>Stufe 5 (Sozialvertrag)</i></p> <p>Recht wird durch wechselseitige Standards definiert, denen die gesamte Gesellschaft zugestimmt hat.</p>

Aus: Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Lebensspanne*, S. 61 f.

Um bei diesen beiden Änderungen kurz zu verweilen, sei zunächst zur Änderung (I.) gesagt, dass sich gute Gründe anführen lassen, die für eine solche Korrektur sprechen. Als erster Grund könnte eine rein strukturelle Argumentation dienen, der zufolge es als nicht sinnvoll zu erachten ist, ein Modell moralischer Stufung mit einer Stufe beginnen zu lassen, die eigentlich nicht als moralische Stufe gelten kann. Nach der ersten Tabelle gäbe es nämlich eine solche Form bereits sprachlich vermittelten Denkens (symbolisch, intuitiv), der noch keine moralische Ebene entspräche. Dies würde aber bedeuten, dass der wesentliche Sprung zu moralischen Formen nicht schon mit der sprachlichen Vermittlung des Denkens einhergeht (was ja in der Tat einen Sprung kennzeichnet, der auch von Piaget als ein solcher benannt wird), sondern erst später vonstattengeht, ohne dass auf logisch-kognitiver Ebene ein vergleichbarer Entwicklungssprung zu verzeichnen wäre. In der späteren Strukturierung (Abb. 10) setzt die moralische Stufung deshalb unmittelbar mit dem sprachlich vermittelten Denken ein, was wesentlich plausibler ist. – Ein zweiter Grund ergibt sich bei der genaueren Untersuchung des Unterschiedes von Stufe 0, Stufe 1 und Stufe 2 in der ersten Tabelle. Hierbei fällt auf, dass sich alle drei Stufen – dem präkonventionellen Niveau

ganz entsprechend – in den Grundkategorien Lust und Unlust bewegen. Wird auf Stufe 1 das Gute mehr durch Vermeidung von Unlust (Strafe) bestimmt, so findet sich auf Stufe 2 eher ein aktives (instrumentelles) Suchen nach lustbringenden Handlungsfolgen. Es fragt sich aber, was die Kennzeichnung für Stufe 0: „Gut ist, was ich will und mag“, anderes zu bedeuten hat, als den erst auf Stufe 2 vorkommenden instrumentellen Hedonismus. Würde man hierauf erwidern, dass es der fehlende Außen- oder Objektbezug bzw. die stärkere Ich-Beziehung ist, die in diesem Fall den Unterschied markiert, dann würde dies jedoch der Charakterisierung Piagets für seine 4. Stufe widersprechen, insofern er diesbezüglich gerade darauf hinweist, dass mit der Entwicklung sprachlicher Strukturen die starke Ich-Bezogenheit der ersten drei Stufen überwunden wird. Es scheint demnach keine triftigen Gründe dafür zu geben, vor der Stufe 1 noch eine Stufe 0 anzusetzen, was ebenfalls für die Strukturierung in der zweiten Tabelle spricht.

Was die Änderung (II.) betrifft, so lässt sich zunächst sagen – ohne dies ausführlich diskutieren zu wollen –, dass die Verknüpfung der beiden Unterstufen der „Konkreten Operationen“ als durchaus sinnvoll zu erachten ist, weil beispielsweise bei einer proportionalen Verschiebung die Unterstufe 2 der „Konkreten Operationen“ der dritten Stufe Kohlbergs zugeordnet wäre. Da letztere jedoch dadurch gekennzeichnet ist, dass die Bedeutung zwischenmenschlicher Beziehungen in ihrer Wechsel- und Gegenseitigkeit erkannt werden, so setzt dies auf kognitiver Ebene ein Verständnis von Reziprozität voraus, das allerdings erst für die Unterstufe 1 der „Formalen Operationen“ einschlägig ist. Der Sprung von Kohlbergs Stufe 2 zu Stufe 3 ist demnach innerhalb der „Konkreten Operationen“ nicht zu vollziehen, was einen guten Grund für die Zusammenbindung beider Unterstufen der „Konkreten Operationen“ abgibt. Gleichwohl entsteht hierdurch ein Problem in Bezug auf die hypothetisch immer noch geltende Stufe 6, die in der zweiten Tabelle aus genannten Gründen nicht mehr erscheint. Will Kohlberg – und sei es hypothetisch – an einer Stufe 6 festhalten, und es wurden oben gute Gründe erörtert, dies zu tun, dann müsste ein kognitives Pendant zu dieser Stufe angebbar sein, was sich jedoch in Piagets Konzept nicht findet. Führt man sich allerdings vor Augen, dass es Kohlberg auf dieser Stufe um prinzipiengeleitetes Urteilen geht und erinnert sich an das oben über die letzte vertikale Stufe Ausgeführte und deren Bezugnahme auf Kant, dann ließe sich die Apriorizität des Urteilens als für die Stufe 6 einschlägige kognitive Struktur einbringen. Ist die Stufe 5 dadurch gekennzeichnet, dass das Urteilen sich an einem gesellschaftlich akzeptierten Rechts- und Gesetzesrahmen orientiert, dann müsste Stufe 6 gerade dadurch über diesen Rahmen hinausgehen, dass auf ihr ein moralisches Urteilen unabhängig von normativ begründeten Regelungen möglich

ist, was jedoch eine gleichsam apriorische Urteilsbegründung nahelegt. Dies wird im folgenden Abschnitt noch näher zu diskutieren sein.

Abschließend kann zur Verhältnisbestimmung der Ansätze von Piaget und Kohlberg gesagt werden, dass die zweite Systematisierung Kohlbergs (Abb. 10) viele Vorteile aufweist, wobei insbesondere der Vorteil im Vordergrund steht, dass sich mit ihr die sechs Stufen Piagets und die Stufen Kohlbergs reibungslos ineinander fügen, so dass im Folgenden ein integriertes Konzept entfaltet werden kann, das zudem mit den vertikalen Stufungen des ersten Teils weitgehend konform geht.

4.1.3 Die individuelle Entwicklung der Freiheit

Bevor mit der Entfaltung eines integrierenden Ansatzes begonnen werden kann, seien zunächst einige Fragen im Voraus geklärt, die das Problem einer stufenweisen Entwicklung von Freiheit betreffen. An *erster* Stelle muss hier die Frage stehen, welcher Zusammenhang zwischen kognitiven Entwicklungsstufen, Niveaus moralischen Urteilens und einer möglichen Ausbildung verschiedener Freiheitsformen besteht. *Zweitens* fragt es sich, wie das Verhältnis zwischen einer kontinuierlichen Entwicklung und einem stufenförmigen Ansatz zu bestimmen ist; und schließlich ist *drittens* zu fragen, in welchem Verhältnis die empirischen Ansätze Piagets und Kohlbergs zu dem im Verlauf dieses Abschnittes zu entfaltenden logisch-systematischen Ansatz stehen. Die Klärung dieser drei Fragen bildet dann die theoretische Basis, auf der aufbauend eine gestufte Entwicklung der Freiheit in ihren konkreten Formen thematisiert werden kann.

Was die *erste* Frage betrifft, so kann hier zunächst mit Bezug auf Piaget und Kohlberg auf das Verhältnis von kognitiven Entwicklungsstufen zu den Stufen moralischen Urteilens eingegangen werden. Hierbei tritt sogleich ein augenfälliges Missverhältnis in den Blick, insofern die ersten drei Stufen kognitiver Entwicklung, die Piaget konstatiert, in Kohlbergs Stufung moralischer Urteile gänzlich fehlen. Dies ist jedoch nicht weiter verwunderlich, denn ein moralisches *Urteilen* ist selbstverständlich erst dann möglich, wenn von einem Individuum differenzierte Denkopoperationen getätigt werden können. Und da Piaget seine ersten drei Entwicklungsstufen „vor der Entwicklung der Sprache und des eigentlichen Denkens“ ansiedelt, lässt sich hier auch nicht sinnvoll von Stufen moralischen Urteilens reden.

Es läge nun die These nahe, diese Argumentation für das Freiheitsproblem zu wiederholen, und auch bezogen auf dieses lediglich die kognitiven Ebenen ab Stufe 4 zu berücksichtigen. Jedoch wurde bereits bei der Entfaltung der vertikalen Dimension darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden Arbeit die Freiheit

als Selbstbestimmung in einem umfassenderen Sinne genommen wird, so dass auch un- bzw. vorbewusste Akte hinsichtlich ihrer Selbstbestimmtheit differenziert werden können und müssen. Entsprechend sei hier das Freiheitsproblem auf den vollständigen Kreis kognitiver Entwicklung bezogen und nicht nur auf den engeren Bereich differenzierter Kognitionsakte, die für das moralische Urteilen einschlägig sind.

Die Perspektive der individuellen Entwicklung gibt jedoch einen weiteren Anhaltspunkt für die Berechtigung dieser erweiterten Sichtweise. Gerade in der individuellen Entwicklung zeigt sich sehr deutlich, dass Selbstbestimmung kein Vermögen ist, das irgendwann in der Entwicklung abstrakt erworben wird, sondern von Anfang an (wenn auch in basalen Formen) sich im Verhalten des Kindes ausdrückt. Schon der erste Schrei zeigt ein Sich-Stemmen eines (gleichwohl elementar entwickelten) Selbst an, das sein inneres Gleichgewicht durch Auseinandersetzung mit den gegebenen Umweltbedingungen wiederherzustellen bestrebt ist. Soll also (wie in der vorliegenden Arbeit) Freiheit mit Selbstbestimmung in innigen Zusammenhang gebracht werden, dann dürfen diese elementaren Formen des Selbst nicht außer Acht gelassen werden. Es gilt vielmehr in diesen Formen die basalen Strukturen zu finden, deren Entwicklung das reife Selbst hervorgehen lassen und wenn dieses in seiner Selbstbestimmung als frei bezeichnet werden soll, dann müssen auch diese basalen Strukturen als graduelle Vorformen der Freiheit gekennzeichnet werden.

Setzt man dies voraus, dann stellt sich die *zweite* benannte Frage ein, ob dieser Entwicklungsprozess nicht vielmehr als ein kontinuierlich verlaufender zu betrachten ist, in den man lediglich durch willkürliche Setzung Stufungen einfügen kann. In der Tat könnte sich diese Frage als virulent für alle gestuft konzipierten Entwicklungstheorien erweisen, insofern sich jede Stufung angesichts der kontinuierlichen Entwicklung eines Individuums immer als sprunghaft erweisen würde. Dieses Problem lässt sich wohl nur dadurch lösen, dass man sich näher über den Stellenwert einer gestuften Entwicklungstheorie verständigt. Eines sei hierfür im Voraus gesagt: Eine solche Entwicklungstheorie beinhaltet stets ein gewisses Maß an Abstraktheit gegenüber den bei einzelnen Individuen realiter verlaufenden Entwicklungsprozessen. Wann bestimmte Phasen einsetzen und wieder verklingen, ob sie manchmal parallel verlaufen, ob es Rückschläge in der Entwicklung gibt oder gar Sprünge zu verzeichnen sind, geht die Entwicklungstheorie letztlich nichts an, denn sie will nichts mehr als einen kontinuierlichen Prozess idealtypisch in unterschiedliche Niveaus differenzieren. Diese Differenzierung muss nun einmal mit den durchschnittlich zu beobachtenden Phänomenen übereinstimmen, jedoch darüber hinaus (damit sie keine willkürlichen Setzungen darstellt) einem systematischen Prinzip folgen, das die Differenzierung

strukturiert (wie beispielsweise Piagets Äquilibrationsprinzip). In dieser Hinsicht ist eine solche Theorie immer idealtypisch angelegt, hat sich jedoch zugleich an den Phänomenen zu bewähren. Aus dieser Zwickmühle gibt es kein Entrinnen, was jedoch nur dann als problematisch erweist, wenn dieser idealtypische Charakter verschwiegen und die Theorie in ihrem explikativen Wert über den durch diesen Charakter umschriebenen Bereich hinausgetrieben wird.

Mit dieser Verhältnisbestimmung zwischen der theoretischen Basis und der empirischen Bewährung ist bereits die *dritte* Frage angedeutet, die sich auf die Bestimmung des Stellenwertes der (empirisch orientierten) Ansätze Piagets und Kohlbergs bezogen auf den hier verfolgten theoretischen Ansatz richtet. Geht man davon aus, dass zumindest Piaget seinen Ansatz an einem Prinzip (Äquilibration) orientiert, das seine Stufendifferenzierung leitet, und demgemäß seine empirischen Untersuchungen dieser theoretischen Modellierung angemessen hat, dann bedarf es für eine Übertragung seines Ansatzes auf das Freiheitsproblem lediglich einer Verhältnisbestimmung zwischen seinem Prinzip der Äquilibration und dem für den vorliegenden Ansatz grundgelegten Prinzip der Selbstbestimmung. Ließe sich diesbezüglich eine Strukturidentität feststellen, dann könnten ebenfalls Piagets empirischen Befunde als eine indirekte Bewährung des hier verfolgten Ansatzes verstanden werden. – In Anbetracht des Sachverhalts, dass Kohlberg seine Differenzierungen sehr eng an Piaget angelehnt hat (s.o.) wäre mit einer nachgewiesenen Strukturidentität zwischen Piaget und dem vorliegenden Ansatz ebenfalls der Bezug zu Kohlberg in den Grundzügen aufgeklärt. Bezüglich Kohlbergs Ansatz ist jedoch noch hinzuzufügen, dass insbesondere an seinen späten Diskussionen um eine sechste bzw. siebte Stufe (s.o.) deutlich wird, dass er zumindest seine Grobstrukturierung einer logisch-systematischen Argumentation folgen lässt, die eine starke Ähnlichkeit mit Kants Differenzierung unterschiedlicher Imperativtypen aufweist. Dies würde dann noch einen weiteren Bezugspunkt darstellen, um eine Verhältnisbestimmung des Kohlberg-schen Ansatzes mit dem hier vorliegenden vorzunehmen.

Hieraus ergibt sich für die nun folgende Darstellung, dass zunächst (a.) eine Klärung der Frage vorgenommen wird, in welchem Verhältnis das Piagetsche Äquilibrationsprinzip zum Prinzip der Selbstbestimmung steht, um dann (b.) die einzelnen Phasen auf das Freiheitsproblem hin zu untersuchen, wobei bezüglich der letzten Phasen stärker auf Kohlberg einzugehen sein wird. Eine Anmerkung sei noch vorausgeschickt: Dass es im Zusammenhang der Darstellung der einzelnen Phasen nicht um Detailanalysen gehen kann, liegt angesichts der Breite des hier verfolgten Ansatzes auf der Hand – es wird lediglich die Legitimität einer Ausweitung des Freiheitsproblems durch die Dimension individueller Entwicklung zu untermauern sein, um dann eine aus der Übertragung Piagets und

Kohlbergs auf das Freiheitsproblem gewonnene Differenzierung in ihren Grundzügen zu entfalten.

a.) Für Piagets Prinzip der Äquilibration, also dem Streben des Individuums nach einem Gleichgewicht, sind ihm zufolge drei Merkmale einschlägig.⁵¹ *ers-**tens* ist das Gleichgewicht im hier verwandten Sinne sowohl stabil als auch mobil, wobei eine besondere Betonung auf der Mobilität liegt. Das Gleichgewicht im Bereich der Intelligenz ist somit gefasst als ein permanenter Wechsel von Störung und Reproduktion des Gleichgewichtes, so dass nicht ein starrer Zustand der Ausgeglichenheit, gleichsam eine Neutralisation vorliegt, sondern vielmehr ein dynamisches Fließgleichgewicht. *Zweitens* ist das Gleichgewicht dadurch gekennzeichnet, dass eine von außen kommende Störung durch eine diese aufhebende Aktion kompensiert wird. Diese Kompensation ist schließlich *drittens* keine bloß passiv sich ereignende Anpassung, sondern eine aktive Reaktion in Form eines Sich-Einstellens auf die vorliegende Störung, wobei die Aktivität mit der Größe der Störung sowie der Größe des Gleichgewichts zunimmt.

Damit das Gleichgewicht nun zum Prinzip einer Entwicklung werden kann, bedarf es eines Telos, auf den die Entwicklung hinzielt. Hier kommt der Begriff der Reversibilität ins Spiel, der nach Piaget kennzeichnend für alle höheren (logisch-)kognitiven Operationen ist. Jede logische Operation ist demgemäß durch eine inverse Operation wieder aufhebbar, was dann nicht nur eine Form von Reversibilität darstellt, sondern zugleich die höchste Form eines Gleichgewichts. Alle anderen Stufen kognitiver bzw. sensomotorischer Operationen werden von Piaget infolgedessen als Vorstufen der logischen Reversibilität verstanden, in denen zwar ebenfalls Gleichgewichte hergestellt werden, jedoch noch in unvollkommeneren Formen.⁵²

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern dieses Gleichgewichtsmodell etwas mit dem Begriff der Selbstbestimmung, wie er oben in Kap. 2 ausgeführt wurde, zu tun hat. Zunächst lässt sich feststellen, dass der Begriff der Selbstbestimmung von dem allgemeinen Begriff des Verhaltens abgeleitet wurde, demzufolge das Individuum in ein permanentes Agieren und Reagieren auf Änderungen seiner Umweltbedingungen eingebunden ist. Das Selbst, das dabei in der Auseinandersetzung mit seiner Umwelt steht, bildet sich ausgehend von seinen basalen

51 Diese Schilderung folgt der Piagetschen Darstellung in: Jean Piaget, „Genese und Struktur in der Psychologie der Intelligenz“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, ebd., S. 271 ff.

52 Vgl. hierzu: Jean Piaget, „Die Rolle des Gleichgewichtsbegriffs in der Psychologie“, insb. S. 240 f.

homöostatischen Prozessen fortschreitend als eigenständiges aus, wobei die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von konkreten Umweltbedingungen den Gradmesser für die Selbstbestimmtheit bilden. – Auf dieser Ebene lässt sich also eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Begriff des Gleichgewichtes bei Piaget ausmachen, denn auch bei ihm wird das Gleichgewicht durch ein aktives Reagieren des Individuums auf Veränderungen der Umweltbedingungen (Piaget spricht diesbezüglich von Störungen) hergestellt.

Richtet sich die Aufmerksamkeit nun auf das jeweilige Telos der graduellen Entfaltung, so findet sich auch in diesem Punkt eine weitgehende Übereinstimmung. Ist der höchste Grad der oben entfalteten Selbstbestimmung die rein logisch-rationale Bestimmung von Handlungsgründen, dann entspricht dies der Piagetschen Beschreibung der Äquilibration bei den höheren Operationsformen: Ein hohes Maß an Selbstbestimmtheit kommt der logisch-rationale Handlungsbegründung deshalb zu, weil sie unabhängig von spezifischen situativen Bedingungen generiert wird, was bei Piaget der sogenannten „virtuellen Kompensationen der Störungen“⁵³ bei den höheren operativen Strukturen entspricht. Konkret bedeutet dies, dass sich im Alter der Adoleszenz Strukturen ausbilden, die es dem Heranwachsenden ermöglichen, allgemeine Theorien zu konstruieren, die Lösungen für situative Probleme des Realen bereithalten sollen. Er kann also nicht nur seine Realität auf problematische Bedingungen hin reflektieren und situativ konkret auf dieselben reagieren, sondern er besitzt die Fähigkeit, von der konkreten Situation zu abstrahieren und im rein theoretischen Möglichkeitsraum Bedingungen zu konstruieren, die gleichsam virtuell das Gleichgewicht wieder herzustellen imstande sind.⁵⁴ erinnert man sich vor diesem Hintergrund daran, dass der Kantische Kategorische Imperativ als einschlägiges Beispiel für die logisch-rationale Selbstbestimmung fungierte, so lassen sich die

53 Ebd., S. 241. – Eine Seite zuvor schreibt Piaget hierüber: „Bei den höheren oder operativen Strukturen dagegen [im Unterschied zu den niedrigeren Gleichgewichtsformen – D.S.] können die Störungen, auf die das Individuum reagiert, in virtuellen Modifikationen bestehen, das heißt, sie können im optimalen Fall vom Individuum vorgestellt und vorweggenommen werden, in der Gestalt direkter Operationen eines Systems (Operationen, die Transformationen in einem beliebigen ursprünglichen Sinn ausdrücken). In diesem Fall bestehen die kompensatorischen Aktivitäten desgleichen darin, Transformationen in der Vorstellung vorwegzunehmen, jedoch im inversen Sinn“. (Ebd., S 240)

54 Vgl. hierzu: Jean Piaget, Bärbel Inhelder, *Von der Logik des Kindes zur Logik des Heranwachsenden. Essay über die Ausformung der formalen operativen Strukturen*, Freiburg i.Br. 1977, S. 321 ff.

beiden Zielformulierungen auch solchermaßen verknüpfen, als man sagen kann, die Prüfung des eigenen Handlungsgrundes auf seine allgemeine Gesetzestauglichkeit impliziert die operationale Fähigkeit zu virtueller Reversibilität. Die Frage, ob ich in einer gegebenen Situation lügen sollte oder nicht, wird nicht auf den konkreten situativen Nutzen oder eine gegebene gesellschaftliche Norm hin beantwortet, was kennzeichnend für eine niedrigere Form der Äquilibration wäre; vielmehr wird sie durch eine abstrakte Operation der Form angegangen, dass danach gefragt wird, was passieren würde, wenn alle Menschen lügen würden. Stellt sich dies als logisch-rational problematisch dar, wird das virtuelle Gleichgewicht durch eine inverse Operation wieder hergestellt und das Vermeiden der Lüge als legitimer Handlungsgrund auf dieser Ebene begründet. In dieser Engführung zeigt sich nun recht deutlich, wie nahe die beiden Ansätze, der an der Kantischen Position demonstrierte Ansatz der Selbstbestimmung und der Piagetsche Ansatz der Äquilibration zusammenhängen, und zwar nicht nur bezogen auf den Aspekt der Selbst-Umwelt-Beziehung, sondern ebenso unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungs-Telos.

Anknüpfend an dieses Ergebnis kann es durchaus als berechtigt gelten, im folgenden die individuelle Entwicklung der Freiheit in Form unterschiedlicher Stadien von Selbstbestimmung in Anbindung an das Modell von Piaget (und von diesem ausgehend auch an das von Kohlberg) zu entfalten.

b.) Wenn Rousseau in seinem berühmten Zitat aus dem *Contrat Social* sagt: „Der Mensch ist frei geboren“⁵⁵, so ist das falsch und richtig zugleich. *Falsch*, insofern ein Säugling nur schwer als frei im Sinne von selbstbestimmt in seinem Verhalten bezeichnet werden kann, ist er doch in umfänglicher Form davon abhängig, dass seine (soziale) Umwelt für sein Überleben Sorge trägt. *Richtig* ist dieses Zitat gleichwohl dennoch, denn wenn sich aus diesem Säugling ein freies und selbstbestimmtes Individuum entwickeln können soll, so muss in ihm nicht nur die abstrakte Möglichkeit der Ausbildung einer solchen Fähigkeit angelegt, sondern in seinen Verhaltensformen bereits basale Elemente dieser Struktur anwesend sein, aus denen sich fortlaufend die genannte Fähigkeit herausbildet. Insofern müssen bereits dem Säugling rudimentäre Selbstbestimmungsformen zugesprochen werden, wobei natürlich auch in diesem Fall die in Kap. 2 bereits angesprochene Dialektik des Anfangs eines solchen gestuften Modells besteht,

55 J.J. Rousseau, *Du Contrat Social*, I,1: „L’Homme est né libre, et partout il est dans les fers.“ („Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten.“) – Mit den „Ketten“ sind bei Rousseau jedoch nicht natürliche Determinanten gemeint, sondern vielmehr unfreie gesellschaftliche Bedingungen.

dass er einerseits noch nichts der in Folge seiner sich entfaltenden Struktur beinhalten darf und zugleich den Keim zu dieser Entwicklung enthalten muss, da dieselbe sonst nicht in Gang kommen könnte.

Die *erste Stufe*, die den Beginn⁵⁶ dieser Entwicklung markiert, ist also dadurch gekennzeichnet, dass in ihr ererbte Reaktionen auf Störungen innerer und äußerer Bedingungen zur Ausführung kommen (homöostatische Prozesse, Saugreflex etc.), zugleich jedoch sich in diesen Prozessen ein ganz rudimentäres Selbst ankündigt, das sich gegen die Veränderungen seiner Umwelt spannt und stemmt und mit den äußeren Störfaktoren in einen Ausgleich kommen will. Das Selbst in dieser Phase ist jedoch noch nicht so strukturiert, dass diejenigen Aktionen, mittels derer es einen Ausgleich mit der Umwelt herzustellen bestrebt ist, selbst aus (vorausgehenden) Aktionen desselben Selbst herrühren, so dass das Selbst also an der Hervorbringung der verhaltensleitenden Strukturen selbst mitgewirkt hätte, sondern diese liegen zunächst als ererbte Reaktionen in ihm vor und regeln gleichsam automatisch den besagten Austauschprozess. In dieser Hinsicht kann auf dieser ersten Stufe von Selbstbestimmung oder Freiheit noch gar die Rede sein. Alles Verhalten verläuft gleichsam fest in seinen erbkoordinierten Bahnen. Der Saugreflex kann demgemäß als das universelle Medium gelten, mit dem sich der Säugling im Austausch mit der Umwelt auf eine Ausglei- chung mit derselben ausrichtet.

Zugleich jedoch ist – wie Piaget es ausdrückt – letztlich die ganze Welt eine zu saugende, wodurch sich in diese Auseinandersetzung mit der Umwelt Differenzierungen einspielen. Das allseitige Saugen ist Ernähren und Erforschen zugleich, das immer auch in einen bereits sozialen Kontext eingebunden ist (gefährliche Gegenstände werden weggenommen etc.). Im Verlauf dieser Entwick-

56 Auf die Frage, wann der Beginn dieser Stufe anzusetzen sei, ob erst bei Geburt oder schon in pränatalen Phasen, soll hier nicht ausführlich eingegangen werden. Für einen Beginn mit der Geburt würde sprechen, dass erst mit dem Durchtrennen der Nabelschnur eine Auseinandersetzung mit Umweltbedingungen im umfassenden Sinne gegeben ist. Allerdings ließe sich hiergegen einwenden, dass die pränatalen psychischen Prozesse – wie man mittlerweile weiß – sehr viel differenzierter sind, als bisher angenommen, und auch im Mutterleib ein Reagieren auf Reize (Töne, Hell-Dunkel-Wechsel etc.) vonstattengeht. Aufgrund dieser Schwierigkeit sei im vorliegenden Ansatz auf eine Entscheidung bezüglich der einen oder anderen Position verzichtet und vielmehr darauf verwiesen, dass sich durch eine Differenz bezüglich der zeitlichen Bestimmung eines Anfangs an dem systematischen Gehalt dieser Stufe nichts ändert. Allein aus diesem Grund kann die vorliegende Arbeit davon entlastet werden, eine solche Entscheidung treffen zu müssen.

lung bilden sich dann nicht nur erste Differenzierungen heraus, sondern gleichfalls erste Gewohnheiten, die dann den Übergang zur zweiten Stufe markieren.

Die *zweite Stufe* setzt nach den ersten zwei bis vier Monaten ein und ist neben den motorischen Gewohnheiten und dem Ausbilden von „sensomotorischen Schemata“⁵⁷, wie Piaget es nennt, durch die Entwicklung eines „Kernselbstempfindens“⁵⁸ gekennzeichnet, wie es differenzierte Studien der neueren Säuglingsforschung nahelegen.⁵⁹ Dieses Kernselbstempfinden ist neben den Merkmalen „self-coherence“, „self-affectivity“ und „self-memory“ durch das Merkmal der „self-agency“ bestimmt, wonach dem Säugling eine präreflexive Form des Empfindens von Handlungsurheberschaft zugesprochen werden kann.⁶⁰ Somit wird der bereits in Kap. 2 dargelegte Ansatz einer Verknüpfung der Ausbildung von erworbenen Verhaltensschemata mit der Entwicklung einer elementaren Struktur von Selbstbestimmung durch die neueren einschlägigen Forschungsergebnisse gestützt. Durch Lernprozesse richtet der Säugling nicht nur sein Verhalten situativ aus und gibt sich selbst eine individuelle Verhaltensstruktur, sondern parallel entwickelt sich ein rudimentäres Gefühl dafür, dass das eigene Verhalten etwas mit dem eigenen Selbst zu tun hat und mithin von diesem Selbst bestimmt wird. Entsprechend kann auf dieser zweiten Stufe auch von einem höheren Grad an

57 Jean Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, ebd., S. 159.

58 Vgl. Martin Dornes, *Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen*, Frankfurt a.M. 1993, S. 89 ff.

59 Vgl. zu den unterschiedlichen methodischen Ansätzen dieser Studien: Ebd., S. 34 ff.

60 „In den nicht reflexhaften Handlungen des Säuglings dokumentiert sich also ein Wille, der von dem Gefühl begleitet ist, selbst der Urheber seiner Handlungen zu sein. Eigene Handlungen sind von einem Willensgefühl begleitet, das fehlt, wenn der andere die gleichen Handlungen ausführt. Der Säugling ist also durchaus in der Lage zu merken, ob er oder der andere das Mobile in Bewegung gesetzt hat, oder ob es die Mutter war, die ihm den Schnuller in den Mund gesteckt hat oder er selbst; nur wenn er selbst tätig wird, gibt es ein begleitendes Willensgefühl.“ (Ebd., S. 90) – Vgl. zu diesem Empfinden der Urheberschaft auch: Daniel N. Stern, *Die Lebenserfahrung des Säuglings*, Stuttgart 1992, S. 114 ff. Hier weist Stern auch explizit auf den Zusammenhang des Kernselbstempfindens zu den sensomotorischen Schemata Piagets hin: „Der Wille in Form von motorischen Plänen existiert als ein mentales Phänomen, das mit einer Vielzahl unterschiedlicher Muskelgruppen kombiniert werden kann, um zur Ausführung zu gelangen. Dies hatte Piaget im Sinn, als er von den sensomotorischen Schemata und der Fähigkeit des Säuglings sprach, unterschiedliche Mittel zum Erreichen derselben Ziele einzusetzen.“ (ebd., S. 116)

Selbstbestimmung gesprochen werden, als es auf der ersten Stufe des ererbten Reflexverhaltens möglich war.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung bilden sich diese Schemata weiter aus und das Selbst wird immer eigenständiger gegenüber den situativen Bedingungen der Umwelt. Insbesondere durch Situationen, deren Bedingungen so gestaltet sind, dass mehrere Schemata zur Passung kommen können, entwickelt sich dann auch ein weiteres Stadium, in dem die unterschiedlichen Schemata in Verbindung gebracht und verfeinert werden. Das zeichnet dann die dritte Stufe aus.

Diese *dritte Stufe* beginnt am Ende des ersten Lebensjahres und ist geprägt durch die Ausbildung dessen, was Piaget „praktische oder sensomotorische Intelligenz“⁶¹ nennt. Hierbei lassen sich zweierlei Prozesse unterscheiden: einmal das gezielte Differenzieren und Verfeinern der bereits vorliegenden Schemata, zweitens die fortschreitende Koordination gegebener Schemata untereinander.⁶² Das Selbst unterliegt auf dieser Stufe also nicht mehr nur einem passiven Prozess der Ausbildung von Verhaltensweisen durch die Struktur der Gewohnheit, sondern geht vielmehr aktiv daran, die bestehenden Schemata in neuen Kontexten auszuprobieren und deren Ergebnisse zu studieren, sowie die verschiedenen Schemata zu kombinieren. Kurz: es geht gleichsam kreativ mit den gegebenen Strukturen um und gestaltet sie neu.

Was die Frage nach dem Grad an Selbstbestimmung betrifft, so ist das Selbst, insofern es sich auf dieser Stufe aktiv gegenüber den erworbenen Schemata verhält, in einem höheren Sinne als selbstbestimmt zu bezeichnen, als dies

61 Jean Piaget, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, ebd., S. 159.

62 „Zwei Faktoren können hier [bei der Ausbildung der praktischen Intelligenz – D.S.] genannt werden. Erstens vervielfachen und verfeinern sich die bisherigen Verhaltensweisen, bis sie eine hinlängliche Flexibilität erreichen, um die Ergebnisse der Erfahrung zu registrieren. Dies geschieht derart, daß das Baby sich bei seinen ‚zirkulären Reaktionen‘ nicht damit zufriedengibt, einfach die Bewegungen zu reproduzieren, die zu einem interessanten Effekt geführt haben: Es variiert sie nunmehr absichtlich, um die Ergebnisse dieser Variation zu studieren, und betreibt auf diese Weise richtiggehende Forschungen oder Experimente, ‚um zu sehen‘. [...] Andererseits ergibt sich bei den ‚Aktionsschemata‘, die auf der vorhergehenden Stufe aufgebaut und dank dieser neuen experimentellen Verhaltensweisen vervielfacht wurden, nun durch wechselseitige Assimilation die Möglichkeit einer Koordinierung untereinander, und zwar auf die gleiche Weise wie bei dem, was später die Begriffe des eigentlichen Denkens bildet. Eine Aktion, die geeignet ist, wiederholt und in neuen Situationen verallgemeinert angewandt zu werden, ist ja einer Art von sensomotorischem Begriff vergleichbar.“ (Ebd., S. 160)

für die zweite Stufe des Erwerbs von sensomotorischen Schemata galt. Das Selbst kann auf dieser Ebene aus spontanem Antrieb auf eine situative Änderung reagieren und Verhaltensschemata differenziert an Wandlungen der Umwelt anpassen. Zudem ist es der spielerisch-forschende Umgang mit Verhaltensweisen, die dem Selbst auf dieser Stufe einen höheren Grad an Selbstbestimmung gewährt. Gleichwohl muss gesagt werden, dass auf dieser noch präverbale Stufe nicht von einem überlegten, planenden Handeln die Rede sein kann, das den höheren Stufen, die in der weiteren Entwicklung sich ausbilden, vorbehalten ist.⁶³

Es zeigt sich somit, dass die dritte Entwicklungsphase weitgehend mit der Stufe des „Spontanen Verhaltens“, wie sie im Kap. 2 entfaltet wurde, zur Deckung zu bringen ist. Zugleich muss aber auch auf einen gewichtigen Unterschied hingewiesen werden: Wurden oben in Kap. 2 die drei ersten Stufen als durchgängig nicht-bewusste gekennzeichnet, so lässt sich dies für die Entwicklungsphasen des Säuglings nicht so ohne Weiteres sagen. Die Stufung in Kap. 2 differenzierte lediglich kognitive Ebenen eines erwachsenen Menschen, wobei es jedoch nicht zulässig ist, die Nicht-Bewusstheit gewisser Ebenen bei Erwachsenen als Basis für den Schluss zu nehmen, in den entsprechenden Phasen wäre beim Säugling noch gar kein Bewusstsein vorhanden. Denn auch wenn es sich hier noch um präverbale Stufen handelt und die Rolle der Sprache für ein differenziertes Objekt- und Selbstbewusstsein sicher nicht zu unterschätzen ist, kann man es als eine prinzipiell unbeantwortbare Frage ansehen, welcher Grad an Bewusstheit bereits in den präverbalen Phasen des Säuglingsalter vorliegt. Aufgrund der letztlich Unentscheidbarkeit dieser Frage soll dieselbe auch nicht weiter verfolgt werden.

63 Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die neuere Säuglingsforschung ebenfalls eine dritte präverbale Entwicklungsstufe postuliert, die Daniel Stern als „subjektives Selbst“ bezeichnet. Im Unterschied zu Piaget richtet Stern sein Augenmerk bei dieser Stufe auf das Entstehen intersubjektiver Strukturen, die durch den doppelten Prozess gekennzeichnet sind, dass einerseits der Säugling ein Selbstverhältnis zu seinem eigenen Innenleben entwickelt und auf diese Weise andererseits bemerkt, dass auch die Objekte seiner Umwelt ein Innenleben haben, zu dem er dann ins Verhältnis tritt. (Vgl. Daniel N. Stern, *Die Lebenserfahrung des Säuglings*, S. 179 ff.) Auch wenn hier die Zielrichtung scheinbar völlig von Piaget abweicht, lässt sich bei genauerem Blick sagen, dass auch bei Piaget ein Selbstverhältnis für diese Stufe einschlägig ist, insofern das Selbst im Verhältnis zu seinen erworbenen Schemata steht. Zwar fehlt bei Piaget eine Übertragung dieses Verhältnisses auf die Objekte der Umwelt, jedoch ist die Grundstruktur dieser Stufe durchaus vergleichbar.

Vielmehr seien nun die weiteren Phasen ausführlicher in den Blick genommen, für die die Fähigkeit des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs gleichsam Basiskompetenzen darstellen und für die eine Bewusstheit als grundlegend angenommen wird. Da die Stufen bereits oben (Kap. 4.1.2) ausführlich inhaltlich konturiert wurden, kann man sich an diesem Punkt der Untersuchung auf die Frage konzentrieren, inwiefern diese Stufen der Moralentwicklung unterschiedliche Grade an Selbstbestimmung repräsentieren und inwieweit sie mit den Stufen der „vertikalen Dimension“ übereinstimmen.

Die *vierte Stufe* in der vorliegenden Zählung entspricht dem, was Kohlberg als „präkonventionelles Niveau“ bezeichnet, das er wiederum in zwei Stufen unterteilt. Um zunächst allgemein das präkonventionelle Niveau zu charakterisieren, so haben wir es bei ihm mit einer rein subjektiven Orientierung zu tun, in der das Selbst noch kein Bewusstsein von der Objektivität geltender Regeln hat. Alles dreht sich noch um es selbst sowie um Reaktionen der personalen Umwelt auf es selbst. Dies entspricht sehr deutlich den in Kap. 2 entfaltenen subjektiven Handlungsgründen, die das Selbst ebenfalls aus sich heraus herleitet. Dies bedeutet natürlich nicht, dass das Selbst auf dieser Stufe noch kein Bewusstsein von der Selbstständigkeit der Dinge oder anderer Personen hat, was sich ja bereits bei der dritten Stufe vorhanden zeigte, vielmehr ist das Handeln und das (moralische) Urteilen noch ganz auf die subjektive Perspektive bezogen und von dieser her begründet.

Nach Kohlberg ist die erste Phase dieses Niveaus gekennzeichnet durch eine Orientierung an *Strafe und Gehorsam*, was jedoch nicht bedeutet, dass Strafe und Gehorsam selbst wiederum über allgemeine Regeln und Gesetze vermittelt wären. Es sind lediglich erwartete oder erinnerte Reaktionen auf spezifische Handlungsweisen, die sich gemäß dem subjektiven Lust-Unlust-Schema in gute (Lob, Gehorsam) und schlechte (Strafe, Ungehorsam) einteilen und entsprechend das Handeln des Subjekts leiten. Ob eine Strafe verdient oder unverdient ist, kann auf dieser Ebene noch gar nicht beurteilt werden, da es noch keinen objektivierte Maßstab für eine solche Beurteilung gibt. Ein Beurteilungskriterium liegt wenn überhaupt in der Kohärenz der Reaktionen vor, demgemäß es dem Subjekt durch Erinnerung und entsprechender Erwartung auffallen kann, dass auf eine spezifische Handlungsweise bisher anders reagiert wurde. Insofern helfen kohärente Reaktionen dem Subjekt, eine klare Handlungsorientierung zu entwickeln, da diese gleichsam eine Vorform objektiver Regeln darstellen. Umgekehrt wird entsprechend eine fortgesetzte Inkohärenz der Reaktionen zu einer Orientierungslosigkeit und tendenziell zu einer Unfähigkeit zur Anerkennung objektiver Regeln in späteren Phasen führen.

Ist das Lust-Unlust-Schema in der ersten Phase eher passiv durch die Reaktionen der Umwelt angeregt, so wird es in der zweiten Phase dieses Niveaus, die Kohlberg als *instrumentellen Hedonismus* bezeichnet, aktiv, insofern als das Subjekt sein Handeln und Urteilen an der eigenen Bedürfnisstruktur orientiert. Der Maßstab des Urteilens ist hierbei die Angemessenheit zwischen den situativen Bedingung und den eigenen Bedürfnissen bzw. der subjektiven Konstitution, wobei Angemessenheit „gut“ und Unangemessenheit „schlecht“ bedeutet. Entsprechend ist auch das Handeln in dieser Phase an diesem Maßstab ausgerichtet. An der aktiven Nutzung des Lust-Unlust-Schemas lässt sich dann auch ablesen, warum diese Stufe einen höheren Grad an Selbstbestimmung beinhaltet, da das Selbst nicht mehr nur wie bei der vorhergehenden Stufe von äußeren Autoritäten abhängt, sondern direkt subjektabhängig ist bzw. aus dem Subjekt selbst heraus aktiviert wird.

Vergleicht man die beiden Stufen dieser präkonventionellen Phase mit der entsprechenden vertikalen Differenzierung in Kap. 2, so fällt zunächst eine Reduzierung auf, denn die „subjektiven Handlungsgründe“ differenzieren sich in drei Ebenen (Intuition, Erinnerung, Selbstbild), wobei die Ebene der Intuition nochmals in drei Ebenen unterteilt ist. Der genauere Blick zeigt, dass die gesamte Ebene der Intuition hier nicht berücksichtigt wurde, denn die Phase von Strafe und Gehorsam ließe sich gut der Stufe der Erinnerung zuordnen wie die Phase des instrumentellen Hedonismus der Stufe des Selbstbildes. Es fragt sich also, welche Gründe den Wegfall der Intuition rechtfertigen können. Um es kurz in Erinnerung zu rufen: Die gesamte Ebene der Intuition beschäftigt sich mit Formen von Handlungsgründen, die im Subjekt unmittelbar aufscheinen und gewissermaßen bewusste Repräsentanten der drei vorausgehenden nicht-bewussten Ebenen sind. Nun lassen sich hier zwei Argumente anfügen, die es nicht sinnvoll erscheinen lassen, eine eigene Phase für die Intuition anzunehmen. Der erste Grund basiert auf der schon gemachten Feststellung, dass die Engführung bestimmter Fähigkeiten mit den Kategorien „bewusst“ und „unbewusst“ in der Entwicklungsdimension nicht so klar getroffen werden kann und vielmehr eher für das Erwachsenenalter einschlägig ist. Da also die Phasen vor der hier zu besprechenden Stufe 4 nicht eindeutig als unbewusste zu bezeichnen sind, kann auch eine Differenzierung ihrer bewussten Repräsentanten entfallen. Ein zweites, eher empirisches Argument hängt damit zusammen, dass die vorliegende Entwicklungsdifferenzierung sich eng an die Untersuchungen und das Modell Kohlbergs anlehnt, dem es jedoch darum ging, Stufen moralischen Urteilens zu

bestimmen. Da nun reine Intuitionen nur schlecht als moralische Urteile gelten können, wundert es wenig, dass sie hier nicht berücksichtigt wurden.⁶⁴

Abschließend seien noch die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den beiden Phasen des präkonventionellen Niveaus mit den verbleibenden Ebenen der „subjektiven Handlungsgründe“ (Erinnerung und Selbstbild) fokussiert. Um mit der Phase von „Strafe und Gehorsam“ zu beginnen, so wurde ja bereits oben angesprochen, dass die Erinnerung und Erwartung einer positiven bzw. negativen Reaktion der Umwelt ihr wesentliches Merkmal ist. Genau genommen setzt jedoch die Erwartung einer Reaktion eine Erinnerung an eine solche in der Vergangenheit immer schon voraus, es sei denn, die Belohnung bzw. Bestrafung wird aktuell in Aussicht gestellt. Andernfalls bedarf es Erfahrungen bzw. erinnerter vergleichbarer Situationen, von der sich die Erwartung herleitet. Abgesehen also von dem Fall einer aktuellen Ankündigung einer Reaktion stellt die Erinnerung die zentrale Struktur dieser Stufe dar. Entsprechend ist es naheliegend, diese Phase mit der Stufe der „Erinnerung“ der „subjektiven Handlungsgründe“ in Verbindung zu bringen. Allerdings lässt sich auch ein Unterschied feststellen, insofern die „Erinnerung“ auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe wesentlich weiter gefasst ist, als die Erinnerung an Strafe und Belohnung in der ersten präkonventionellen Phase, denn jene umfasst alles Handeln (und Nicht-Handeln) das sich aus bewusster Erinnerung herleitet, also auch solches, das keinen unmittelbaren sozialen oder moralischen Gehalt aufweist. Dies ist auch vor dem Hintergrund der moralpsychologischen Zielsetzung Kohlbergs nicht verwunderlich. Jedoch kann dieser Unterschied eine Anregung dahingehend sein, diese Phase solchermaßen zu erweitern, dass Strafe und Belohnung auch im übertragenen Sinne als geglückte und misslungene Handlungen bzw. positive und negative Umweltreaktionen verstanden werden können, wobei Umwelt in diesem Fall nicht nur auf die soziale Umwelt beschränkt wäre. Eine solche Erweiterung brächte die präkonventionelle Phase noch enger mit der entsprechenden Ebene der subjektiven Handlungsgründe zusammen.

Zudem wäre der Übergang von dieser Phase zur folgenden des „instrumentellen Hedonismus“ deutlicher, insofern sie sich nun allgemein als eine Reflexionsbewegung darstellen ließe. Die Orientierung an bewährten Handlungen der Vergangenheit setzt nämlich immer einen Maßstab der Bewährung voraus, der auf dieser Stufe jedoch noch kein objektiver Maßstab (normativer Art) sein kann, sondern lediglich subjektiv begründet sein muss. Ein solcher subjektiver

64 Es kann gut sein, dass Kohlberg mit seiner oben (Kap. 4.1.2) erwähnten Stufe 0 etwas Ähnliches im Blick gehabt hat – jedoch ist diese (aus genannten Gründen) nicht ausreichend konturiert, um diesem Verdacht hier fruchtbar nachzugehen.

Maßstab der Bewährung kann aber nur die eigene Konstitution des Subjekts sein, also die Angemessenheit zur eigenen Bedürfnisstruktur, zum eigenen Charakter etc., was das zentrale Merkmal des „instrumentellen Hedonismus“ ist. Was vorher scheinbar völlig von Umweltreaktionen abhängig war, erweist sich nunmehr umgekehrt auf der eigenen Konstitution basierend. Genau dies ist jedoch auch für die entsprechende Ebene der subjektiven Handlungsgründe kennzeichnend, die unter dem Begriff „Selbstbild“ zusammengefasst wurden. Eine Differenz, die man zwischen diesen beiden feststellen könnte, ist die, dass unter „Selbstbild“ eher die allgemeine Konstitution des Subjekts gefasst wird, während sich der „instrumentelle Hedonismus“ wiederum in moralpsychologischer Perspektive eher auf die Bedürfnisstruktur richtet. Dieser Unterschied löst sich jedoch in gleicher Weise, wie der bereits bei der Phase von „Strafe und Gehorsam“ festgestellte, denn auch bei der zweiten postkonventionellen Phase ließe sich argumentieren, dass das Handeln allgemein auf subjektive Konstituenten zurückgeführt wird bzw. diese als handlungsleitend ausgewiesen werden, so dass die moralpsychologische Zuspitzung auf Bedürfnisstrukturen sich lediglich als ein Spezialfall einer allgemeineren Struktur erweise.

Was nun den Übergang zur nächsten Phase betrifft, so lässt sich dieser wiederum als ein Reflexionsprozess darstellen, in welchem dem Subjekt gewahr wird, dass andere Subjekte ebenfalls mit einer Bedürfnisstruktur bzw. einer individuellen Konstitution ausgestattet sind, die sich mit der eigenen als nicht kompatibel erweisen kann. Um dieses Problem zu lösen, bilden sich nach Kohlberg bereits in der Phase des „instrumentellen Hedonismus“ Kategorien der Fairness und Gleichbehandlung aus, die im Sinne der Maxime „Wie du mir, so ich dir“ gleichsam Vorformen von Konventionen darstellen. Dies bedeutet aber, dass das Subjekt in seiner Orientierung an der eigenen Bedürfnisstruktur einer Umwelt gegenübertritt, die ebenfalls Ansprüche stellt, und somit die eigene Bedürfnisstruktur, wenn sie sich in der Umwelt durchsetzen will, immer auch schon an diese angemessen werden bzw. deren Ansprüche mit einbeziehen muss. In diesem Schritt zeigt sich also, dass eine gelingende Orientierung an der eigenen Bedürfnisstruktur immer auch gehalten ist, eine Orientierung an der Umwelt mit einzubeziehen. Da dies für alle Subjekte gleichermaßen gilt, liegt in ihrem Handeln bereits eine Vereinbarung vor, die als Grundform konventionellen Handelns gelten kann. Dass diese Vereinbarungen in ihrer expliziten Form sich verselbstständigen und zu Kategorien wie Loyalität etc. führen können, ist dann allerdings das auszeichnende Merkmal des konventionellen Niveaus, das nun fokussiert wird.

Die *fünfte Stufe* in der vorliegenden Zählung ist also diejenige, die Kohlberg „konventionelles Niveau“ nennt. Auf diesem Niveau treten soziale und normati-

ve Regelmechanismen in das Bewusstsein des Subjekts und das Handeln wird entsprechend an diesen Regeln orientiert, sei es zustimmend oder ablehnend. Die rein subjektive Bedürfniszentrierung tritt hierbei fortschreitend in den Hintergrund zugunsten der Anerkennung durch andere Personen (1. Phase) bzw. der Anerkennung von gesetzlichen Regelungen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung (2. Phase). Insofern liegt auf dieser Stufe eine weitgehende Entsprechung mit der vertikalen Ebene „normativer Handlungsgründe“ (Kap. 2.1.2.5) vor. Allerdings sei gleich zu Beginn auf einen wichtigen Unterschied hingewiesen, der unten noch in den Fokus treten wird: die dritte Stufe der „normativen Handlungsgründe“ schließt die erste Phase des Kohlbergschen „postkonventionellen Niveaus“ mit ein, weshalb hier nur von einer partialen Entsprechung gesprochen werden kann.

Die erste Phase, die Kohlberg *Orientierung an zwischenmenschlichen Beziehungen der Gegenseitigkeit* nennt, ist von dem Bemühen gekennzeichnet, eine harmonische Beziehung des Miteinander zu befördern und sich durch ein Handeln gemäß der „Good-boy morality“⁶⁵ Anerkennung zu verschaffen. Die offenbare Ähnlichkeit zur Phase des präkonventionellen Niveaus, in der das Handeln und Urteilen ebenfalls an der Reaktion der Umwelt orientiert ist, besteht jedoch nur auf den ersten Blick. Der zweite hingegen macht deutlich, dass es hier weniger um die Vermeidung von Strafe geht, als vielmehr um die Befolgung einer gleichsam natürlich begründeten Moral sowie um Loyalität zu den engsten Mitmenschen. Es sind also die persönlichen Beziehungen und Bindungen, die zum zentralen moralischen Kriterium werden und darüber entscheiden, was gut oder schlecht ist.

Nun könnte auch hier der aufmerksame Leser einwenden, dass diese Stufe gegenüber der vorausgehenden weit weniger selbstbestimmt ist und demgemäß die kontinuierliche Gradation an Selbstbestimmung einen Einbruch erleidet. Jedoch wurde dieser Einwand bereits oben bei der Thematisierung der normativen Handlungsgründe besprochen, wobei die Antwort auf ihn sich wie folgt gestaltet: Bei der Orientierung an persönlichen Bindungen, können Situationen entstehen, in denen diese Orientierung mit dem eigenen Luststreben nicht kompatibel ist und es also zu entscheiden ist, ob diesem oder jener Folge geleistet wird. In diesem Fall hängt also eine Handlung weit mehr von der Entscheidung des Subjekts ab, als in der bloßen Orientierung an dem eigenen Lust-Unlust-Schema.

Dies gilt natürlich um so mehr, je mehr sich die persönlichen, zuweilen lustbesetzten Bindungen zu allgemeinen gesellschaftlichen Regelungen wandeln, wie sie für die zweite Phase des konventionellen Niveaus typisch sind, in der –

65 Lawrence Kohlberg, „Moralische Entwicklung“, S. 26.

mit Kohlberg gesprochen – die *Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung, unveränderbare Regeln und Autorität* im Zentrum stehen. Hier geht es nicht mehr nur um eine bindungsabhängige Loyalität, sondern es besteht die „Pflicht“, sich bestehenden, unveränderbaren Regeln und Normen zu beugen und sie als gegebene anzuerkennen. Unveränderbar erscheinen diese Regeln deshalb, weil sich das Subjekt einer bestimmten Gesellschaft bzw. einem spezifischen Kulturkreis zuordnet, und diese – vergleichbar mit dem persönlichen Bindungsumfeld in der vorausgehenden Phase – als zwingend erachtet, da es denselben angehört. Entsprechend erscheinen widersprechende Regeln anderer Gesellschaften und Kulturen als nicht sinnvoll, womit das Streben einhergeht, den eigenen Regelkontext gegen widersprechende Alternativen zu verteidigen.

Bevor zu einem Vergleich dieser Phasen mit den entsprechenden Stufen der vertikalen Differenzierung fortgeschritten wird, sei aus bereits oben angesprochenen Gründen zunächst die erste Phase des „postkonventionellen Niveaus“ Kohlbergs fokussiert, da diese in der vertikalen Differenzierung noch den „normativen Handlungsgründen“ zugeordnet werden muss. Diese Phase, die Kohlberg an einer Stelle⁶⁶ *legalistische Sozialvertrags-Orientierung* nennt, zeichnet sich dadurch aus, dass dem Subjekt die Bedeutung von Gesetzen und allgemeinen sozialen Regelungsmechanismen für die Sicherung der individuellen Ansprüche deutlich geworden ist. Die Regeln sind hierbei also nicht mehr bloß objektiv gegebene und per Pflicht anzuerkennende Formen, denen man sich zu beugen hat, sondern sie sind per Sozialvertrag begründete Strukturen zur Sicherung der Rechte des Einzelnen. Hierdurch verlieren die Regeln auch ihren Status, unveränderlich zu erscheinen, und können im Bedarfsfall nach empirisch-rationalen Kriterien (insb. Mehrheitsentscheid) verändert und veränderten Bedingungen angepasst werden. Die grundsätzliche Veränderbarkeit der Regeln ist dann auch der Grund für den höheren Grad an Selbstbestimmung, mit dem diese Phase über die vorausgehenden hinausgeht. Es kann das Subjekt nicht nur zwischen harmonischen Beziehungen im persönlichen Bindungsumfeld und seiner eigenen Bedürfnisstruktur (konventionelles Niveau, Phase 1) entscheiden, oder zwischen persönlichen Bindungsumfeld und gegebenen gesellschaftlich-kulturellen Normen und eigener Bedürfnisstruktur (konventionelles Niveau, Phase 2), sondern die Entscheidung hat auf der vorliegenden Stufe vier Faktoren einzubeziehen, die gegebenenfalls miteinander kollidieren können: Bedürfnisstruktur, Bindungsumfeld, gesellschaftlich-kulturelle Normen sowie verhandelbare gesetzliche Regelungen.

Um nun mit einem Vergleich dieser drei Phasen mit den entsprechenden Ebenen der „normativen Handlungsgründe“ fortzuschreiten, seien zunächst die beiden Strukturierungslogiken untersucht, die der jeweiligen Stufung zugrunde liegen. Was den Ansatz von Kohlberg betrifft, so lässt sich für die beiden konventionellen Stufen festhalten, dass die normativen Ansprüche gleichsam als natürlich gegeben erfahren werden, wobei sie auf der ersten Ebene eher subjektiven und persönlichen Bindungen entspringen, während sie auf der zweiten Stufe mehr objektiv-gesellschaftlichen Charakter haben. Der Umgang mit diesen Ansprüchen ist also eher der eines sich Fügens oder Eingliederns denn eines rationalen Durchdringens derselben. Letzteres ist dann auch kennzeichnend für die postkonventionellen Stufen bei Kohlberg, deren erste Ebene der „legalistischen Sozialvertrags-Orientierung“ einen solchen rationalen Umgang insbesondere in der Durchdringung der Sinnhaftigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie in der grundsätzlichen Veränderbarkeit derselben sieht. Es sind also einerseits Bindungskriterien, die die Stufung dahingehend strukturieren, dass die Bindung an eine Gesellschaft die gleichsam natürlichen Bindungen an Familie und das personale Umfeld ablösen und wiederum selbst von der Bindung an die Rationalität abgelöst werden. Andererseits sind dies zugleich auch Objektivitätskriterien, insofern die normativen Ansprüche auf der ersten Ebene lediglich ihren Geltungsbereich im familiären und personalen Umfeld haben, auf der zweiten Ebene innerhalb einer bestehenden Gesellschaft und schließlich drittens im Bereich der Rationalität jenseits von gesellschaftlichen Gegebenheiten, wobei sich diese Rationalität – wie bereits angesprochen – auf „rationale soziale Nützlichkeitswägungen“⁶⁷ stützt.

Die in Kap. 2 dargestellte vertikale Differenzierung der normativen Handlungsgründe ist dagegen an dem Kriterium der Selbstbestimmung orientiert, wobei der Grad derselben sich an dem Einfluss externer sowie interner nicht-bewusster Faktoren auf die Handlungsbegründung misst.⁶⁸ Dies scheint zunächst völlig different von den Kohlbergschen Differenzierungskriterien zu sein, jedoch sei dies mit einem genaueren Blick geprüft. Fokussiert man hier zunächst den

67 Vgl. Lawrence Kohlberg, Richard Kramer, „Zusammenhänge und Brüche zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter“, in: Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, S. 53.

68 Ein in diesem Zusammenhang wichtiges Systematisierungskriterium der normativen Handlungsgründe ist zudem die Klarheit der Sanktionen, die sich mit einem Regelverstoß verbinden. Hierauf geht Kohlberg im Bereich des konventionellen Niveaus nicht ein, jedoch ist es problemlos ableitbar aus dem Grad der Rationalität einer bestehenden Regel, weshalb es implizit auch immer mit thematisiert wird.

ersten Schritt von einer Bindung an das familiäre und personale Umfeld zu einer gesellschaftlichen Perspektive, so ist dieser Schritt durchaus mit einem Fortschritt an Selbstbestimmung verbunden, da solche familiären und personalen Bindungen in einem hohen Maße emotional geprägt sind und somit weitgehend auf nicht-bewussten Faktoren beruhen, wohingegen eine sittlich-gesellschaftliche Regelstruktur zumeist weniger unmittelbar emotional angelegt ist, sondern durch Sozialisationsprozesse vermittelt werden muss. Mit dieser Überwindung von weitgehend unmittelbar bestehenden emotionalen Bindungen geht zudem auch ein Fortschritt im Sinne objektiver Geltung von Regelungen einher, der beim Übergang der vertikale Stufe der „Vereinbarung“ zur Stufe der „normativen Regeln“ ebenfalls konstatiert wurde.

Trotzdem lassen sich auch einige Unterschiede zwischen den beiden Systematisierungen feststellen. So brauchen etwa natürliche Bindungen keiner expliziten Vereinbarung, um Geltung zu erlangen, und dies darüber hinaus umso weniger, je mehr die Bindung von früher Kindheit an bestand. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass solche Bindungen mit zunehmendem Alter auch zum Gegenstand von Entscheidungen werden können, in denen implizite Vereinbarungen expliziert werden (man denke etwa an Situationen, in denen ein Elternteil eine Straftat begangen hat und das Kind in dieser Weise vor einer dilemmatischen Entscheidung steht). Gleiches gilt für die vertikale Ebene normativer Regeln in ihrem Verhältnis zur „Orientierung an unveränderbaren Regeln und Gesetzen“ Kohlbergs. Auch hier scheint zunächst ein Widerspruch zu bestehen, denn für die Ebene normativer Regeln war ja gerade nicht ein „blindes“ Befolgen eines bestehenden Regelkontextes einschlägig, sondern vielmehr – sofern die Situation eines „normativen Dilemmas“ vorliegt – die bewusste Entscheidung für die Befolgung einer der dilemmatisch inkompatiblen Positionen. Wenn nun Kohlberg, dessen Untersuchungen insbesondere mit solchen Dilemmata operierten, für diese Stufe eine gleichsam dogmatische Regelkonformität konstatiert, so scheint dies dem geschilderten Entscheidungsprozess völlig entgegen zu sein. Hierzu ist zweierlei zu sagen: *erstens* ist es fraglich, ob das Kohlbergsche Untersuchungssetting überhaupt geeignet bzw. darauf angelegt ist, Entscheidungsprozesse herauszuarbeiten, oder ob hiermit nicht lediglich die Ergebnisse solcher Erwägungsprozesse erfasst werden, die dann in der Tat einen normativen Dogmatismus zeigen müssen. *Zweitens* wurde ja auch bei der Thematisierung der „normativen Handlungsgründe“ darauf hingewiesen, dass eine Tendenz zu normativer Kohärenz besteht, womit die Bestrebung gemeint ist, die unterschiedlichen normativen Kontexte, in denen sich ein Individuum bewegt, möglichst kompatibel zu gestalten, was in der Konsequenz ebenfalls zu einem normativen Dogmatismus führt. Insofern kann man sagen, dass Kohlbergs Aufweis eines

eher dogmatischen Befolgens eines Regelkanons auf dieser Stufe mit der für die zweite Ebene normativer Handlungsgründe einschlägigen Vereinbarung bezüglich eines Typus von Handlungssituationen insoweit kompatibel ist, als der Akteur, wenn er seinen Regelkontext kohärent gestaltet, relativ eindeutige Reaktionen auf normative Dilemmata zeigt. Der scheinbare Widerspruch zwischen beiden Ebenen rührt demgemäß daher, dass ein unterschiedlicher Schwerpunkt im Erkenntnisinteresse gelegt wurde, da es auf der Ebene normativer Handlungsgründe eher um grundlegende Entscheidungsprozesse geht, während das Kohlbergsche Setting mehr die Konsequenzen desselben fokussiert. Was jedoch in beiden noch gar nicht tangiert wird, ist eine grundlegendere Reflexion des Wertes und der Tragweite solcher Regelungen überhaupt, was dann einschlägig für die nächste Ebene ist.

Vergleicht man nun die „Legalistische Sozialvertrags-Orientierung“ Kohlbergs mit der dritten Ebene „normativer Handlungsgründe“ (Gesetze), so scheint bei letzterer ein solcher Dogmatismus vorherrschend zu sein, der eben für die zweite Stufe des konventionellen Niveaus Kohlbergs einschlägig war, denn jene an „Gesetzen“ orientierte normative Handlungsbegründung richtet das Handeln an den Ansprüchen eines bestehenden Gesetzeskontextes aus. Dies ist zwar einerseits auch sehr passend für die erste Stufe des postkonventionellen Niveaus Kohlbergs, das für ihn mit einer Betonung eines „legalen Standpunktes“⁶⁹ einhergeht, jedoch ist für Kohlberg ebenso wichtig, dass dieser Gesetzeskontext sich auf dieser Stufe aufgrund von Nützlichkeitsabwägungen veränderbar zeigt. Eine solche Veränderbarkeit der Gesetzesstruktur scheint nun für die dritte Ebene der „normativen Handlungsgründe“ nicht gleichermaßen zuzutreffen.

Schaut man sich allerdings genauer an, was mit Veränderbarkeit bzw. Nützlichkeitsabwägungen gemeint ist, dann zeigt sich, dass es hierbei nicht um den individuellen Nutzen geht, sondern in klassisch utilitaristischer Tradition um den gesellschaftlichen Gesamtnutzen. Dies beinhaltet aber, dass die Veränderbarkeit vielmehr eine Angleichung bestehender Gesetzesstrukturen an einen Konsens bezüglich des gesellschaftlichen Gesamtnutzens darstellt, der wiederum bindend für alle Mitglieder der jeweiligen Gesellschaft ist. Das hat jedoch einige Folgen, vor allem deshalb, weil damit deutlich ist, dass eine Handlungsbegründung eine solche dogmatische Struktur haben muss, wie sie bei der dritten Stufe der „normativen Handlungsgründe“ bestimmt worden ist. Ebenfalls zeigt sich in dem konsensbezogenen Gesamtnutzen, dass es sich dabei immer noch um konventionelle

69 Vgl. ebd.

Erwägungen handelt, die zwar am Prinzip des Gesamtnutzens orientiert sind, jedoch nicht moralisch-anthropologisch ansetzen.⁷⁰

An dieser Stelle könnte man widersprechen, dass doch auch die allgemeinen Menschenrechte in diesem Feld abgehandelt werden, die sich ja auf alle Menschen gleichermaßen beziehen sollen. Auf diesen möglichen Einwand ist zu erwidern, dass – wie bereits oben (vgl. Kap. 2.1.2.5) angemerkt – den Menschenrechten in der Tat eine Übergangsstellung zukommt, insofern in ihnen nicht mehr der Gesamtnutzen einer gesellschaftlichen Formation im Zentrum steht, sondern dem Menschen an sich gewisse Grundrechte zugeschrieben werden. Diese Universalität ist somit ein Punkt, der über das konventionelle Niveau hinausweist. Jedoch gehört es gerade zu den problematischsten Fragen der Menschenrechtsdebatte, ob sich solche universalen Rechte überhaupt bestimmen lassen und inwieweit die vorliegenden Kataloge an einer im europäischen Kulturkreis gewachsenen Konvention orientiert sind – eine weitreichende Frage, die hier nicht weiter vertieft werden kann.⁷¹

Zusammenfassend kann also eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Stufen auf konventionellem Niveau bei Kohlberg und den in Kap. 2 vorgenommenen Differenzierungen „normativer Handlungsgründe“ festgestellt werden, wobei sich die Zuordnung der „Legalistischen Sozialvertrags-Orientierung“ zum postkonventionellen Niveau als fragwürdig herausstellte, insofern auch hier eine konventionsabhängige Bestimmung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens vorherrscht, was – zumindest partiell – auch für die Festlegung allgemeiner Menschenrechte zutrifft.

Dezidiert „postkonventionell“ ist hingegen ein streng prinzipiengeleitetes moralisches Erwägen, das – ganz im Sinne Kants – an universellen moralischen

70 In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass Kohlberg an anderer Stelle für Personen auf diesem Niveau das Problem als typisch beschreibt, „eine moralische Perspektive unabhängig von legal-kontraktuellen Rechten zu gewinnen.“ (Lawrence Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb: Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz“, S. 141) Wenn Kohlberg im gleichen Atemzug feststellt, dass die Personen auf diesem Niveau trotzdem fähig sind, eine moralische und eine legalistische Perspektive zu unterscheiden, fragt es sich, ob diese Unterscheidung nicht lediglich den Stellenwert einer Unterscheidung verschiedener Konventionen hat, was die Eigenständigkeit prinzipiengeleiteter moralischer Erwägungen nicht im vollen Sinne erfassen würde.

71 Vgl. hierzu: Sarhan Dhoubi (Hrsg.), *Kultur, Identität und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven*, Weilerswist 2012 sowie ders. (Hrsg.), *Demokratie, Pluralismus und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven*, Weilerswist 2014.

Gesetzen orientiert ist. Da die Übereinstimmung der „Orientierung an universellen ethischen Prinzipien“ Kohlbergs mit den in Kap. 2 dargelegten „logisch-vernünftigen Handlungsgründen“ auf der Hand liegen⁷² und über die Probleme einer empirischen Bestätigung einer solchen Stufe oben bereits einiges ausgeführt wurde, sei hier auf eine nochmalige Ausführung dieser Stufe verzichtet und lediglich wiederholt, dass auf dieser Ebene nicht mehr auf einen konventionellen Konsens gebaut werden darf, sondern dass sich moralisches Urteilen wie auch die Bestimmung der Handlungsgründe von moralisch-vernünftigen Prinzipien leiten lassen muss, was sich eben nicht auf dem Wege eines normativen Konsenses, sondern vielmehr auf der Basis logisch-vernünftiger Begründung bewerkstelligen lässt. Dass sich – wie oben ausgeführt – in den Kohlbergischen Untersuchungen eine solche Stufe empirisch nicht aufweisen ließ, ist ein Aspekt, der unten bei der Verschränkung der verschiedenen Dimensionen noch ausführlicher thematisiert werden muss.

Doch bevor eine solche Verschränkung näher in den Blick treten kann, sei noch eine weitere genetische Differenzierung zumindest exkursorisch untersucht: die geschichtliche Entwicklung der Freiheit.

4.2 FORTSCHRITT IM BEWUSSTSEIN DER FREIHEIT: EIN EXKURS ZU HEGEL

Eine geschichtliche Dimensionierung des Freiheitsproblems ist etwas, das in der gegenwärtigen Debatte fast völlig Desiderat ist. Von einer an Adorno orientierten zeitgeschichtlichen Einschätzung der gegenwärtigen Debatten, die eine geschichtliche Dimensionierung einfordert⁷³, auf der einen Seite und der umstrittenen Auslobung eines „neuronal turns“ in der Geschichtswissenschaft⁷⁴ auf der

72 Insofern treffen auch die Argumente, die in Kap. 2 angeführt wurden, um diese Stufe als höchste Form von Selbstbestimmung herauszustellen, ebenfalls auf diese Entwicklungsstufe zu: Ein rein an logisch-vernünftigen Prinzipien orientiertes Agieren hängt am Wenigsten von externen oder internen nicht-bewussten Faktoren ab und ist deshalb im höchsten Maße selbstbestimmt.

73 Vgl. hier den Aufsatz von Frank Hermenau, „Impuls und Reflexion. Adorno über Willensfreiheit“, in: Köchy/Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, S. 347–358.

74 Vgl. den einen solchen „neuronal turn“ einfordernden Aufsatz von Johannes Fried, der eine „Vision einer künftigen Geschichtswissenschaft“ (S. 132) entfaltet, die sich die neurowissenschaftlichen Forschungsergebnisse zum Gedächtnis- und Erinne-

anderen einmal abgesehen, verbleibt die Debatte weitgehend in psychologisch-ahistorischen Bahnen. Das ist, wie schon in der Einleitung ausgeführt, auch nicht besonders verwunderlich, schließlich ging die Debatte von der kognitiven Neurowissenschaft aus, der sich nicht nur methodisch eine historische Untersuchung an den unmittelbaren Untersuchungsobjekten (zerebrale Aktivität und verbale Protokolle) grundsätzlich entzieht, sondern darüber hinaus durch ihre physikalistische Grundorientierung wenig Interesse an der historischen Variabilität ihrer Untersuchungsgegenstände hat. Vor dem Hintergrund des genannten methodologischen Problems ist eine solche Ausblendung einerseits verständlich, jedoch verweisen die Erkenntnisse über die soziale Plastizität der Ausbildung neuronaler Strukturen, wie sie in der Ontogenese anhand von Sozialisationsprozessen nachvollziehbar sind, darauf, dass von einer exakten historischen Kontinuität der physiologischen Bedingungen für höhere kognitive Fähigkeiten nicht ausgegangen werden kann. Viel plausibler ist hier die Annahme einer Wechselwirkung zwischen der Entwicklung von sozialen Strukturen und der Entwicklung der physiologischen Bedingungen höherer kognitiver Fähigkeiten,⁷⁵ obgleich dies – wie gesagt – (von sehr allgemeinen Parametern wie Hirngewicht, Ernährung etc. einmal abgesehen) eine methodologisch blinder Fleck der kognitiven Neurowissenschaft bleiben wird.⁷⁶

Von diesen physiologischen Bedingungen einmal abgesehen, kann es als ein altbekannter Sachverhalt gelten, dass eine Variabilität des *Freiheitsbewusstseins* in den verschiedenen geschichtlichen Phasen und Epochen besteht. Ganz unab-

rungsproblem für eine Kritik geschichtlicher Quellen zunutze machen will (J. Fried, „Geschichte und Gehirn. Irritationen der Geschichtswissenschaft durch Gedächtniskritik“, in: Christian Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, S. 111–133). Siehe auch die eher kritischen Repliken von Christian Geyer („Frieds Brainstorming. Jetzt ist auch die Geschichte aufs Gehirn gekommen“, in: ders. (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, S. 134–139) und Markus Völkel („Wohin führt der ‚neuronal turn‘ die Geschichtswissenschaft?“, in: Christian Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit*, S. 140–142.), die insbesondere auch auf die deterministischen geschichtsphilosophischen Implikationen eines solchen Ansatzes verweisen.

75 Hierauf verweist etwa auch Fried, denn es „wirkt die Kultur entscheidend mit am Ausreifen des Hirns und an der Formung seiner für Wahrnehmungen, Weltbild, Sozialisation und Denken maßgeblichen neuronalen Netze; und diese Wechselbeziehung setzt sich fort, solange Menschen miteinander kommunizieren und interagieren.“ (J. Fried, „Geschichte und Gehirn“, S. 130)

76 Ob es in ferner Zukunft einmal neuro-kognitive Langzeitstudien im historischen Zeitmaß geben wird, muss hier selbstredend offen bleiben.

hängig davon, ob von einem physiologisch begründeten historischen Determinismus ausgegangen wird oder nicht, in den verschiedenen Kulturen und Epochen wurde Freiheit unterschiedlich verstanden bzw. war das Bewusstsein der Freiheit unterschiedlich ausgeprägt und entwickelt und genau diesem Sachverhalt gilt es Rechnung zu tragen, wenn man eine historische oder geschichtliche Entwicklung der Freiheit untersuchen will. Nun wäre es ein heillos überdimensioniertes Unterfangen, ein solches Projekt in die vorliegende Arbeit einschreiben zu wollen,⁷⁷ jedoch sei stattdessen ein historisch recht berühmt gewordener Versuch eines analogen philosophischen Unternehmens (Hegels Geschichtsphilosophie) hier etwas näher in den Fokus genommen werden, einmal, um die genetische Dimension zumindest andeutungsweise zu komplettieren, und darüber hinaus, um einige Problempunkte einer solchen Perspektive herauszuarbeiten.

Dass Hegel hierfür sehr geeignet ist, wird allein schon dadurch deutlich, dass er seinen Geschichtsbegriff vollständig in den Dienst der Freiheit stellt. Wenn er schreibt: „Die Weltgeschichte stellt [...] den *Stoffengang* der Entwicklung des Princips, dessen Gehalt das Bewußtseyn der Freyheit ist, dar.“⁷⁸, so ist damit die Freiheit als die grundlegende Triebkraft der Geschichte bestimmt, die es in den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung darzustellen gilt. In diesem Zitat sind zudem bereits die wesentlichen Strukturmerkmale einer Geschichtsphilosophie im Sinne Hegels angesprochen.

An erster Stelle sei das Merkmal genannt, dass eine Geschichtsphilosophie eines *Prinzips* bedarf, was etwas näher erläutert werden muss. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass Hegel den Begriff der Geschichte klar von der bloßen Historie abgrenzt, denn weder das rein deskriptive Berichten über und Sammeln von historischen Ereignissen, noch das Zusammenstellen solcher Ereignisse unter einem besonderen Aspekt löst für Hegel das ein, was unter Geschichte im engeren Sinne begriffen wird. Wenn es also nicht um Geschichten gehen soll, son-

77 Ein solches Projekt, das unter aktuellen Forschungsprämissen nach Kenntnisstand des Autors nicht existiert, würde eine intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Philosophen, Historikern, Ethnologen und außereuropäischen Kulturwissenschaften erfordern, was hier selbstredend nicht realisierbar ist. Dass ein solcher Ansatz sicherlich spannend und erhellend wäre, steht außer Frage, jedoch geben bereits die interkulturellen Studien zur Moralstufentheorie Kohlbergs (s.o.) einen kleinen Hinweis auf die umfänglichen Schwierigkeiten, die durch die historische Dimension noch mehrfach potenziert werden.

78 G.W.F. Hegel, *Philosophie der Weltgeschichte. Einleitung 1830/31* (Manuskript), zit. n.: G.W.F. Hegel, *Vorlesungsmanuskripte II (1816–1831), Gesammelte Werke*, Bd. 18, hrsg. v. Walter Jaeschke, Hamburg 1995, S. 185.

dem um eine Philosophie *der* Geschichte, dann bedarf es eines übergreifenden Bandes, das die einzelnen Kulturen und Epochen umgreift und in einen einheitlichen Geschichtsraum zusammenbindet. Ein solches Band wird durch die Bestimmung eines Prinzips gewährleistet, das in allen geschichtlichen Gestaltungen anwesend ist und deren Entwicklung gestaltet. Kurz: Nur unter der Voraussetzung, dass sich *ein* Prinzip *der* Geschichte bestimmen lässt, ist ein Zerfallen der historischen Einzelheiten in unverbundene Inseln, ein kultureller wie historischer Relativismus zu verhindern. Aber für Hegel ist dies nicht nur ein Postulat, eine bloße Forderung, sondern es kommt den Menschen als vernunftbegabten Wesen notwendig zu, dass sie in permanenten Verständigungs- und Erinnerungsprozessen stehen, was eine gänzliche Relativität und Inkommensurabilität zwischen historischen Epochen oder auch Kulturen verunmöglicht. Ebenso wie in einer Interaktion zweier Personen einiges unverstanden bleibt, sich also bewussten Zugriff entzieht, und trotzdem auch eine Verständigung, eine Kommunikation, und zwar insbesondere aufgrund vernünftiger Übereinkunft, möglich ist, so finden sich auch zwischen Kulturen und Epochen solche Felder des Unverständnisses wie auch gleichermaßen Felder der Verständigung, die auf der menschlichen Vernunft basieren. Eine Geschichtsphilosophie hat sich nun diesem Feld der Vernunft anzunehmen und den Zusammenhang der Entwicklung des Menschen zu rekonstruieren.

Das bedeutet jedoch, dass in jede Geschichtsphilosophie eine anthropologische Grundbestimmung eingeht, die bei der Rekonstruktion jener Entwicklung federführend ist. Das wiederum impliziert zweierlei, und zwar, 1.) dass Geschichte wie auch Geschichtsphilosophie immer eine Rekonstruktion ist, die von einem bestimmten Status quo ausgeht und retrospektiv orientiert ist. Die Rekonstruktion der Geschichte ist also immer eine solche für eine Gegenwart, von der aus sie unternommen wird. Es darf 2.) das einheitliche Band der Rekonstruktion nicht willkürlich gesetzt sein, sondern hat sich in einer Anthropologie zu begründen, aus der es sich herleitet. Es ist nun hier nicht der geeignete Ort für eine Darstellung des gesamten Begründungsgangs, der Hegel dazu führt, die Freiheit als grundlegendes anthropologisches Prinzip zu bestimmen, da hierfür eine ausführliche Herleitung von Hegels „Geist“-Begriff nötig wäre, die er im Zusammenhang seines Systems der Philosophie vornimmt.⁷⁹ Vielmehr sei lediglich festgehalten, dass Hegel die Freiheit (neben der Vernunft) als das Wesensmerkmal des Menschen herausstellt und mithin die Freiheit als Prinzip aller geschichtlichen Rekonstruktion zugrunde legt.

79 Vgl. hierfür: Dirk Stederth, *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes*, insb. S. 91 ff.

Mit der Bestimmung des Prinzips ist jedoch erst eine Grundlage der Geschichte bzw. Geschichtsphilosophie herausgestellt. Ein weiteres wesentliches Merkmal derselben ist dasjenige, was Hegel im obigen Zitat mit den Begriffen „Fortschritt“ und „Entwicklung“ anspricht. Wenn Kant im *Streit der Fakultäten* über die republikanischen Bewegungen seiner Zeit (insb. die Französische Revolution) schreibt: „ein solches Phänomen in der Menschengeschichte *vergißt sich nicht mehr*, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat“⁸⁰, so ist hiermit im Kern das angesprochen, was bei Hegel die Basis für eine universale Entwicklung der Geschichte darstellt. Geschichte ist ein fortschreitendes Aufdecken der im Menschen angelegten Fähigkeiten bzw. ein fortschreitendes Bewusstwerden des der Geschichte selbst zugrundeliegenden Prinzips. Der Grund dieses Fortschreitens liegt in der Erinnerung, gleichsam in einem geschichtlichen Gedächtnis, was bewirkt, dass die Menschen nicht immer wieder neu beginnen, sondern an Errungenschaften der Geschichte anknüpfen und diese fortentwickeln. Die treibende Kraft dieser Entwicklung ist nun aber nicht die bewusste Herausbildung dieser Fähigkeiten oder des Prinzips (denn ein solches Bewusstsein muss ja allererst in der Geschichte erarbeitet werden), sondern es ist der Widerspruch zwischen den prinzipiellen Möglichkeiten der Menschen einerseits und der jeweiligen Form der Realisation derselben andererseits: Im Prinzip (der Anlage nach) ist der Mensch frei, jedoch hat er sich diese Freiheit überhaupt erst zum Bewusstsein zu bringen und dies ist – nach Hegel – der treibende Prozess in der Geschichte.

Diese Entwicklung hat nun zwei Momente, die jedoch untrennbar miteinander verbunden sind. Das eine Moment ist die Logik der Entfaltung des Prinzips selbst, wonach der Entwicklungsgang der Weltgeschichte sich in einer logisch-begründbaren Abfolge vollzieht, was Hegel im obigen Zitat mit dem Begriff „*Stufengang*“ anspricht. Der Fortlauf des Entbergens des geschichtlichen Prinzips ist also selbst nicht willkürlich, sondern folgt einer vernünftigen Abstufung, in der nicht der dritte vor dem ersten Schritt getätigt werden kann. Deutlich wird diese Abstufung, wenn man sich Hegels Grobeinteilung der Weltgeschichte vor Augen führt, „daß die Orientalen nur gewußt haben, daß *Einer* frey sey, die griechische und römische Welt aber, daß *Einige* frey sind, daß wir aber wissen, daß *Alle* Menschen an sich frey, der *Mensch* als *Mensch* frey ist“⁸¹. Vereinfacht

80 Immanuel Kant, *Der Streit der Fakultäten*, A 149; zit. n.: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. IV („Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik“), Darmstadt 1983, S. 361.

81 G.W.F. Hegel, *Philosophie der Weltgeschichte. Einleitung 1830/31* (Manuskript), S. 154.

könnte man vor diesem Hintergrund sagen, dass vor dem Bewusstsein der Freiheit aller, zunächst erst einmal das Bewusstsein stehen muss, dass einer bzw. danach einige frei sind. Dies ist der Sinn dessen, was Hegel die „Vernunft in der Geschichte“ bzw. den „Weltgeist“ nennt, demzufolge die einzelnen Epochen und Kulturen der Geschichte unterschiedliche Stadien in dem Gesamtprozess des Entbergens des Prinzips der Freiheit darstellen: „Erstens: Das geistige Prinzip ist zuerst die Totalität aller besonderen Gesichtspunkte. Dann ist aber diese nicht einseitig, sondern zweitens: Die Prinzipien selbst, die Geister der Völker sind selbst die Totalität des einen Weltgeistes. In ihm schließen sie sich ab, stehen in einer notwendigen Stufenfolge. Sie sind die Sprossen des Geistes, der sich in ihnen zur Totalität in sich selbst abschließt.“⁸²

Dies ist nun allerdings nicht als ein vollendeter Determinismus mißzuverstehen, wie auch der Weltgeist keine wie auch immer beschaffene göttliche Macht darstellt, die den Menschen einflößt, was sie zu tun und zu lassen haben. Damit dieses Prinzip der Freiheit nicht nur eine abstrakt-logische Idee bleibt, „muß ein zweytes Moment für [... seine] Wirklichkeit hinzukommen, und diß ist die Bethätigung, Verwirklichung und deren Princip ist der Wille, die Thätigkeit der Menschen überhaupt in der *Welt*. [...] Die Geseze, Principien leben, gelten nicht unmittelbar durch sich selbst; die Thätigkeit welche sie ins Werk und Daseyn [setzt,] ist des Menschen Bedürfniß, Trieb, und weiter seine Neigung und Leidenschaft; [...] Diß ist das unendliche Recht des Subjects, das zweyte wesentliche Moment der Freyheit, daß das Subject sich selbst befriedigt findet, in einer Thätigkeit, Arbeit“⁸³. Es sind also die Menschen selbst in ihrem partikularen Tätigsein, die ihre eigene Vernünftigkeit und Freiheit erst herauszuarbeiten haben. In diesem Treiben der vereinzelt Bedürfnisse und Neigungen bildet sich gleichsam hinterrücks ein Bewusstsein der wirklichen Zwecke des Menschen heraus, was bei Hegel unter dem berühmten Stichwort einer „List der Vernunft“ rangiert: „Im Anfang kann die Partikularität noch nicht mit dem absoluten Endzweck eines sein; sondern die partikulären Zwecke sind noch verschieden, und der partikuläre Wille verkennt zunächst seinen absoluten Endzweck und ist im Kampf. Er will diesen Zweck, verkennt aber diesen Trieb, sein wahrhaftes Inneres, schlägt sich in partikulären Zwecken herum und ist so im Kampf mit

82 G.W.F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*. Berlin 1822/23. *Nachschriften von Karl Gustav Julius von Griesheim, Heinrich Gustav Hotho und Friedrich Carl Hermann Victor von Kehler*, hrsg. v. Karl Heinz Ilting, Karl Brehmer u. Hoo Nam Seelmann, Hamburg 1996, S. 15.

83 G.W.F. Hegel, *Philosophie der Weltgeschichte*. *Einleitung 1830/31* (Manuskript), S. 158 f.

sich selbst. In diesem Kampf bekämpft er das, was er wahrhaft will und bewirkt so das Absolute selbst, indem er es bekämpft. Das Bewirkende ist also der partikuläre Wille, der zunächst seine endlichen Zwecke hat. Das Wahrhafte ist das Getriebensein zum absoluten Endzweck.⁸⁴ Dieses Getriebensein war aber von Anfang an in der Geschichte angelegt, wodurch Anfang und Ende der geschichtlichen Entwicklung eine innige Beziehung zueinander haben.⁸⁵

Im Anschluss an diese sehr kompakte Darstellung des Hegelschen Ansatzes einer geschichtlich gestuften Entwicklung der Freiheit, seien noch ein paar grundsätzliche Schwierigkeiten benannt, die sich dem heutigen Leser bei der Rezeption dieses Ansatzes stellen. An erster Stelle rangiert hier das *Problem der Zukunft*, das bereits früh von August v. Cieszkowski an den Hegelschen Ansatz herangetragen wurde.⁸⁶ Die bereits oben angesprochene konsequent retrospektive Orientierung der Hegelschen Geschichtsphilosophie geht bei ihm mit einer radikalen Absage an die Zukunft als Problem einer wissenschaftlichen Philosophie einher, da diese ebenso wie die Vergangenheit lediglich von einem Standpunkt der Gegenwart aus projiziert werden kann.⁸⁷ So überzeugend diese Absage auf der einen Seite ist, so problematisch sind die Konsequenzen, die sie impliziert, denn diese Ausblendung der Zukunft aus der Geschichtsphilosophie bedeutet einmal, dass eine Philosophie der Geschichte die Gegenwart, von der aus sie formuliert wird, notwendig als Ende der Geschichte rekonstruieren muss. Zudem

84 G.W.F. Hegel, *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte*. Berlin 1822/23, S. 439.

85 Vgl. hierzu: Dirk Stederoth, „Das Ende am Anfang. Bemerkungen zu Hegels Geschichtsbegriff“, in: ders., Heinz Eidam, Frank Hermenau (Hrsg.), *Die Zukunft der Geschichte. Reflexionen zur Logik des Werdens*, Kassel 2002, S. 55–70.

86 „Die Totalität der Geschichte muss aber bestehen aus der Vergangenheit und aus der Zukunft, aus dem bereits durchgemachten und dem noch durchzumachenden Wege, und daraus entsteht als erste Forderung: die Erkenntnis des Wesens der *Zukunft* für die Speculation zu vindiciren.“ (August v. Cieszkowski, *Prolegomena zur Historiographie* (1838), Hamburg 1981, S. 7 f.)

87 So schreibt Hegel etwa in der „Vorrede“ zu den *Grundlinien der Philosophie des Rechts*: „die Philosophie [ist] ihre Zeit in Gedanken erfaßt. Es ist ebenso töricht zu wähnen, irgendeine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überspringe seine Zeit [...] Geht seine [des Individuums] Theorie in der Tat darüber hinaus, baut es sich eine Welt, wie sie sein soll, so existiert sie wohl, aber nur in seinem Meinen – einem weichen Elemente, dem sich alles Beliebige einbilden läßt.“ (G.W.F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. v. Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Frankfurt a.M. 1986, S. 26)

lässt sich vor diesem Hintergrund nicht prinzipiell ausschließen, dass eben jene Zukunft ein neues Prinzip hervorbringen wird, das die Geschichte wiederum neu rekonstruiert, oder aber eine höhere Form von Freiheit sich herausbildet, die diejenige der Hegelschen Gegenwart als einen eingeschränkten Vorläufer entfaltet. Letztere Möglichkeit ist für den vorliegenden Ansatz von Relevanz, denn eine konsequente Einbindung des Freiheitsproblems in einen geschichtlichen Kontext hätte genau dieses Problem zu berücksichtigen bzw. Argumente zu prüfen, nach denen eine Höherentwicklung der Freiheit eine plausible oder prinzipiell unmögliche Perspektive ist. Dies soll hier jedoch nicht weiter verfolgt, sondern lediglich als offene Frage festgehalten werden.

Eine weitere Schwierigkeit knüpft sich an den Begriff der *Weltgeschichte als einen kulturübergreifenden Prozess*, in dem alle Kulturen gleichermaßen an der Entwicklung der Freiheit beteiligt sind. Da die interkulturelle Dimension des Freiheitsproblems am Schluss der vorliegenden Arbeit noch eigens kurz thematisiert wird (Kap. 7), kann es hier mit der Bemerkung sein Bewenden haben, dass Hegel in seinem System an unterschiedlichen Stellen einem recht strengen (an Carl Ritter angelehnten) anthropogeographischen Schema folgt, in dem der Geist von Asien aus über den vorderen Orient und über Griechenland und Rom nach Mitteleuropa sich fort- und höherentwickelt.⁸⁸ Dass ein solches Schema für unsere Gegenwart nichts weniger als grotesk anmutet, braucht nicht weiter erläutert zu werden. Vielmehr müsste gefragt werden, ob und wenn ja warum in anderen Kulturen der individuellen Freiheit nicht das gleiche Gewicht beigemessen wird, wie in der europäischen Tradition. Jedoch sei dies an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Eine dritte Schwierigkeit hängt mit der Frage zusammen, wie denn ein *Anfang der Geschichte* bestimmt werden kann. Hegel selbst setzt für diesen Anfang eine klare Grenze, insofern Geschichte mit Geschichtsschreibung beginne, die zudem mit der Staatenbildung einherginge.⁸⁹ Diese Grenzdefinition hat bezüg-

88 Vgl. hierzu: Dirk Stederoth, *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes*, S. 144 ff.

89 „Die Zeiträume, wir mögen sie und von Jahrhunderten oder Jahrtausenden vorstellen, welche den Völkern vor der Geschichtsschreibung verflossen sind und mit Revolutionen, mit Wanderungen, den wildesten Veränderungen mögen angefüllt gewesen seyn, sind darum ohne objective Geschichte, weil sie keine subjective, keine Geschichtserzählung aufweisen; nicht wäre über solche Zeiträume diese nur zufällig untergegangen, sondern weil sie nicht hat vorhanden seyn können, haben wir keine darüber; erst im Staate mit dem Bewußtseyn von Gesetzen sind klare Thaten vorhanden und mit ihnen die Klarheit eines Bewußseyns über sie, welche die Fähigkeit

lich des Geschichtsbegriffs einiges für sich, auch wenn sie die in vielen Traditionen verbreitete Erzählkultur stark unterschätzt. Fraglich bleibt hingegen, ob diese Definition für die Entwicklung der Freiheit gleichermaßen einschlägig ist. Es mag dahingestellt sein, ob Hegel Recht damit hat, den Staat als die höchste Form objektiver Freiheit zu bestimmen – den Beginn einer Entwicklung der Freiheit markiert die Staatenbildung dagegen sicherlich nicht.

Für einen Blick, der von unserer Gegenwart ausgeht, kompliziert sich das Problem noch mehr, insofern wir (im Unterschied zu Hegel) von diversen Vorformen des homo sapiens sapiens Kenntnis haben. Überhaupt ist der (von Hegel abgewehrte) Gedanke einer Evolution des Lebens eine Herausforderung für die Frage, wo ein Anfang in der Entwicklung der Freiheit zu setzen sei. Ein recht prominenter Ansatz, der dieses Problem zu lösen suchte, ist der von Hans Jonas, der das Freiheitsproblem über den Menschen hinaus auf das Leben überhaupt ausdehnt. Es könne, schreibt er in *Organismus und Freiheit*, „der Begriff der *Freiheit* in der Tat als Ariadnefaden für die Deutung dessen dienen, was wir ‚Leben‘ nennen.“⁹⁰ Und er setzt an gleicher Stelle fort, dass entsprechend der Anfang des Lebendigen mit dem Anfang der Entwicklung der Freiheit einhergeht.⁹¹ Freiheit ist für Jonas dabei insbesondere durch drei Merkmale gekennzeichnet, die eng aneinander gebunden sind und eine grundlegende Dialektik der Freiheit anzeigen, was sich bereits am Beispiel der basalen Stoffwechselprozesse des Lebendigen zeigt.⁹² Das *Vermögen zum Stoffaustausch*, was schon die einfachsten Organismen aufweisen, ist immer zugleich gepaart mit der Notwendigkeit, einen solchen Austausch vorzunehmen. Die Freiheit zum aktiven Stoffaustausch schließt im gleichen Zug die Freiheit zur Unterlassung desselben aus. In dieser Austauschbeziehung liegt nun weiterhin das Merkmal einer *Transzendenz des Organischen*, insofern das Leben erst durch eine Distanznahme in Beziehung zu einer Welt treten kann, allerdings auch muss, wodurch die Distanz zugleich eine Weltzugewandtheit impliziert. Schließlich ist eine solche Distanznahme zu einer Welt nur möglich durch die Abgrenzung einer *Innerlichkeit des Organi-*

und das Bedürfnis gibt, sie so aufzubewahren.“ (G.W.F. Hegel, *Philosophie der Weltgeschichte. Einleitung 1830/31* (Manuskript), S. 193 f.)

90 Hans Jonas, *Das Prinzip Leben*, Frankfurt a.M. 1997, S. 18.

91 „Was das Geheimnis der Anfänge betrifft, so ist es uns verschlossen. Am überzeugendsten für mich ist die Annahme, daß schon der Übergang von unbelebter zu belebter Substanz, die erste Selbstorganisation der Materie auf das Leben hin, von einer in der Tiefe des Seins arbeitenden Tendenz zu eben den Modi der Freiheit motiviert war, zu denen dieser Übergang das Tor öffnete.“ (Ebd.)

92 Vgl. ebd., S. 158 ff.

schen gegenüber der Welt, wobei dieses rudimentär verkapselte Selbst nur dann in Beziehung zu einer Welt steht, wenn es von dieser permanent affiziert wird.

Es würde im vorliegenden Exkurs zu weit führen, Jonas' „Idee eines Stufenbaus, einer progressiven Auflagerung von Schichten, mit Abhängigkeit jeder höheren von den niedrigeren und Beibehaltung aller niedrigeren in den jeweils höchsten“⁹³ im Einzelnen weiter zu verfolgen.⁹⁴ Hingewiesen sei jedoch noch auf die Verwandtschaft zwischen den genannten Merkmalen der Freiheit und dem Begriff der Selbstbestimmung, wie er im vorliegenden Ansatz zugrundegelegt wurde. Von hier aus ergäbe sich in zweifacher Hinsicht eine Perspektive, die es weiter zu verfolgen gälte, nämlich in Anknüpfung an Jonas und Hegel eine gestufte Phylogenese und Geschichte der Freiheit zu entfalten, was dann zweitens die Frage zur Folge hätte, inwieweit die in der vertikalen Dimension entfaltenen Stufen in eine erweiterte Perspektive des Organischen ausbaubar sind. Für die Aufgabenstellung der vorliegenden Arbeit ist jedoch die Entfaltung der drei Differenzierungsdimensionen der Freiheit abgeschlossen, wobei es nun gilt, diese Dimensionen miteinander in Beziehung zu setzen, was im nächsten Kapitel ausgeführt wird.

93 Ebd., S. 16.

94 Vgl. hierzu etwa: Kristian Köchy, *Perspektiven des Organischen. Biophilosophie zwischen Natur- und Wissenschaftsphilosophie*, Paderborn u.a. 2003, S. 466 ff.

5. Verschränkte Dimensionen: Der Freiheitsraum

Die in den vorausgehenden Kapiteln entfalteten drei Dimensionen (die vertikale Dimension kognitiver Ebenen, die chronologische Dimension der Handlungsphasen und die genetische Dimension entwicklungspsychologischer Niveaus) ergeben zusammengefügt einen systematischen Differenzierungsraum des Problems praktischer Freiheit, in dem sich unterschiedliche Felder in ihrem jeweiligen Problemkontext bestimmen lassen. Wird einmal von den jeweiligen Binnendifferenzierungen der einzelnen Stufen abgesehen, so ergäben sich rein rechnerisch 144 Differenzierungsfelder, die unterschiedliche Problemkontexte markieren (siehe Abb. 11).

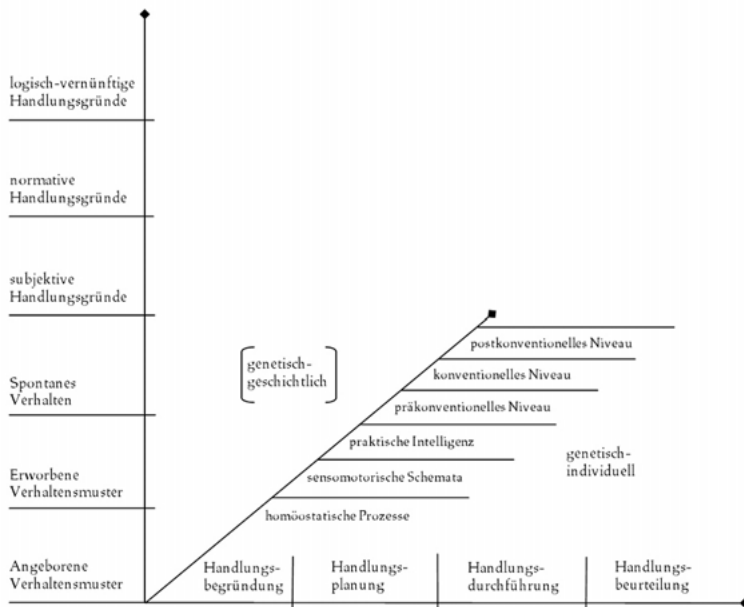
Es versteht sich von selbst, dass in der vorliegenden Arbeit nicht jedes dieser Felder im Einzelnen thematisiert werden kann. Vielmehr seien im Folgenden einige ausgewählte Problemfelder der aktuellen Debatte vor dem Hintergrund dieser Dimensionen untersucht sowie in diesen Dimensionen neu kontextualisiert. Hierbei wird es weniger um die Vollständigkeit der Analyse gehen als vielmehr darum, exemplarisch einen Eindruck von dem heuristischen Wert dieser Differenzierung zu vermitteln. Der erste Themenkomplex betrifft insbesondere das Verhältnis von vertikaler Differenzierung und den Handlungsphasen, was unter dem Titel „Gestufte Phasen“ verhandelt wird. Im zweiten Teil wird dann die genetische Dimension näher in den Fokus treten, wobei insbesondere die „genetischen Lücken“ im Differenzierungsraum thematisch werden. Abschließend werden dann noch die „dynamischen Beziehungen der Stufen“ zu erörtern sein.

5.1 GESTUFTE PHASEN

Wird die vertikale Stufung unterschiedlicher Verhaltensebenen mit den verschiedenen Phasen einer Handlung in Zusammenhang gebracht, dann zeigt sich,

dass einige Themen der gegenwärtigen Debatte um die Willensfreiheit ihren systematischen Ort im Bereich dieser Beziehung haben. Drei dieser Themen seien in diesem Abschnitt näher untersucht, wobei die Gliederung derselben sich an dem Handlungsverlauf und seinen Phasen orientiert. Das erste Problem richtet sich dabei mehr auf die Phase 1, indem es die Frage fokussiert, von welcher Instanz aus die Handlungssteuerung erfolgt, also ob von einer *zentralen Steuerinstanz* auszugehen ist oder eher von einem multiblen Steuerungsnetz. Der zweite Themenbereich richtet sich mehr auf die Probleme bei der Handlungsplanung und –durchführung (Phasen 2 und 3), wobei insbesondere das *Problem der Willensschwäche* im Zentrum steht. Schließlich wird drittens die Frage nach der Möglichkeit einer adäquaten Handlungsbeurteilung und das Problem der *Urteilsfehler* (Phase 4) vor dem Hintergrund der vertikalen Stufung zu untersuchen sein, womit dann alle Phasen einer Handlung in ihrer Beziehung zur vertikalen Differenzierung zumindest andeutungsweise reflektiert wurden.¹

Abb. 11: Der systematische Differenzierungsraum praktischer Freiheit



1 Einige dieser Themenbereiche wurden bereits oben in Kap. 3.1.3 anhand aktueller psychologischer Theoriebildungen erörtert, weshalb sich im Folgenden notwendig Überschneidungen ergeben können. Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Textes hat sich der Autor dazu entschieden, sie lediglich zu minimieren und nicht per Verweisstruktur gänzlich zu eliminieren.

5.1.1 Kaskaden oder Netze: Das Problem der zentralen Steuerinstanz

Geht man von der Alltagspsychologie aus, so vollziehen sich Entscheidungsprozesse in der Weise, dass nach einer langen oder kurzen Phase des Erwägens unterschiedlicher Optionen und Gründe auf bewusster Ebene die geschiedenen Möglichkeiten *entschieden* werden und das bewusste Handlungssubjekt eine der gewählten Option entsprechende Anweisung gibt, die sich dann bis zu den einzelnen Körperfunktionen (Muskelbewegungen etc.) fortschreibt und schließlich die gewählte Handlung auslöst. Diesen Ansatz einer „zentralen Steuerinstanz“, die von der bewussten Ebene aus ihre Befehle an die Glieder erteilt und dort Funktionen auslöst, wird auch von der konnektionistischen Position Johnson-Lairds geteilt, die oben in Kap. 3.1.3.2 bereits dargestellt wurde. Bezieht man diesen Ansatz nun auf die hier vorgenommene vertikale Differenzierung, so wäre die Phase der Handlungsbegründung von den oberen drei Ebenen (subjektive-, normative- und logisch-vernünftige Handlungsgründe) beherrscht und ein Entscheidungsprozess bestünde eben nur darin, unterschiedliche Gründe auf bewusster Ebene abzuwägen, wobei die geeignetste Option für eine gegebene Situation als Ergebnis des Abwägungsprozesses die Handlung auslösen würde.²

Das Ideal, das hinter einem solchen Modell steht, ist das eines gänzlich rational agierenden Subjekts, das vollbewusst seine Entscheidung generiert und entsprechend handelt. Bezogen auf das Freiheitsproblem ergäbe sich hieraus die Folge, dass ein Handeln, das auf Gründen eines niederen Grades an Freiheit beruht, sich lediglich durch Unwissenheit über höhere Grade an Freiheit oder aber durch bewusstes Aufgeben von Freiheitsspielräumen erklären lässt. Das bewusste Subjekt wäre demnach also vollständig „Herr im eigenen Hause“, wobei lediglich das Denken verändert werden müsse, um den Menschen insgesamt zu ändern. Dieses vulgäraufklärerische Ideal, das in dieser Form von keinem Aufklärer ernsthaft vertreten wurde,³ krankt letztlich an einer Verkennung des Ein-

2 Auf Johnson-Laird trifft diese Beschreibung allerdings nur noch bedingt zu, da sein Freiheitskonzept eher auf Spontaneität gegründet ist denn auf einem reinen Prozess rationalen Abwägens. Vgl. Philip Johnson-Laird, *Der Computer im Kopf*, S. 417: „Wir sind frei nicht deshalb, weil wir die Gründe vieler unserer Entscheidungen nicht kennen, was sicherlich zutrifft, sondern weil unsere Modelle von uns selbst uns in die Lage versetzen, zu entscheiden, wie wir entscheiden wollen. [...] Man beweist Freiheit (wenn nicht Phantasie), indem man willkürlich handelt.“

3 Selbst Kant, der diesem Ideal wahrscheinlich noch am nächsten steht, ist sich der Macht der Neigungen und natürlichen Strebungen wohl bewusst, wovon nicht nur die

flusses nicht-bewusster Faktoren auf die bewusste Entscheidungsfindung wie es auch nicht erklären kann, warum sich Menschen in vielen Situationen trotz besserem Wissens für ihre Neigungen und gegen die Vernunft entscheiden. Entsprechend ist dieses Ideal nicht unwidersprochen geblieben, sondern wurde von mehreren Richtungen aus kritisiert.⁴ Im Folgenden soll jedoch auf die bereits erörterten Beispiele eingegangen werden.

An erster Stelle sei diesbezüglich der in Kap. 2.1.2.4 dargestellte „Molveno-Prozess“ von Dietrich Dörner genannt, der bei bidirektionalen Entscheidungsprozessen ein bestimmtes Maß der Differenz zwischen den Motivstärken beider Optionen für die Entscheidung verantwortlich macht. Demgemäß wären Entscheidungsprozesse nicht rational ableitbar, sondern könnten darauf zurückgeführt werden, welche positive oder negative motivationale „Stärke“ die unterschiedlichen Motive und Gründe eines Entscheidungsprozesses haben. Für ein solches Modell ist eine vertikale Stufung von Freiheitsgraden, wie sie hier vorgenommen wurde, letztlich gleichgültig, da es bei der Erwägung eines Handlungsgrundes lediglich auf seine emotionale und motivationale „Stärke“ ankommt, für die der Grad an Rationalität und Freiheit unwesentlich ist.

Ein ähnlich gelagertes, jedoch neurowissenschaftlich erweitertes Modell ist das in Kap. 3.1.3.2 geschilderte „globale Arbeitsgedächtnis“ von Thomas Goschke, das aus unterschiedlichen motivationalen Bereichen gefüttert werden kann,

ganze „Dialektik der praktischen Vernunft“ (Vgl. u.a. Immanuel Kant, *Kritik der praktischen Vernunft*, in: ders., *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, S. 238 ff.) Zeugnis gibt, sondern bereits in der Struktur der Imperative impliziert ist.

- 4 Als klassische Beispiele seien hier etwa David Hume und Arthur Schopenhauer genannt. Ein neuerdings recht prominent gewordenes Beispiel einer solchen Kritik von neurowissenschaftlicher Seite wurde von Antonio R. Damasio ausgeführt (Antonio R. Damasio, *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, München 1997). U.a. weist Damasio am Unfall des Sprengarbeiters Phineas Gage nach, wie wichtig die direkte Wechselwirkung zwischen rationalen und emotionalen Bereichen auch für ein adäquates Handeln ist. (Vgl. ebd., S. 25 ff. sowie Dirk Stederth, „Über Mörder, Waschfrauen und die gesprengte Sittlichkeit. Drei historische Exkurse zur neuronalen Reduktion des Geistes“ in: N. Boeing, P. Wolf, D. Herdt (Hrsg.), *Nanotechnologie, Gentechnologie, moderne Hirnforschung – Machbarkeit und Verantwortung*, Leipzig 2007, S. 177–197, hier: S. 188 ff). – Einen guten Überblick zu empirischen Studien bezüglich dieser Problematik gibt Jonathan Haidt: Jonathan Haidt, „The Emotional Dog and Its Rational Tail: A Social Intuitionist Approach to Moral Judgement“, in: *Psychological Review*, Vol. 108, No. 4, 2001, S. 814–834.

zu dem jedoch nur dasjenige Motiv Zugang erlangt, das eine ausreichende Stärke aufweist. Wie schon bei Dörner kommt hier Motiven rationaler Herkunft die gleiche Wertigkeit zu wie Motiven, die aus emotionalen oder anderen nicht-bewussten Strebungen herkommen. Es entscheidet lediglich die Motivstärke, ob das Tor zum Arbeitsgedächtnis und mithin zur Handlungsentscheidung geöffnet wird oder aber nicht. Das Entscheidungsnetz Dörners, das sich im wesentlichen auf bewusste Motive stützt, ist hier bei Goschke noch in den nicht-bewussten Bereich erweitert, wobei das Arbeitsgedächtnis wie eine Burg erscheint, die von Motiven unterschiedlicher Herkunft erstürmt werden muss.

Eine Erweiterung erfahren diese Modelle durch den Ansatz von Kurt Sokolowski (Kap. 3.1.3.1), für den die rationale Handlungskontrolle insbesondere in „kritischen Situationen“ problematisch wird, wobei solche Situationen als kritisch bezeichnet werden, in denen bewusste Handlungsmaximen mit der emotionalen und motivationalen „Stimmung“ nicht im Einklang stehen. Fraglich ist für ihn, wie es unter diesen Bedingungen möglich sein soll, dass ein „schwaches“ rational begründetes Motiv sich gegen die motivationale Verfassung durchsetzen kann. Hierzu bedarf es nach Sokolowski sogenannter „simulierter Motivlagen“, die einen „schwachen“ rationalen Grund motivational verstärken und ihm auf diesem Wege zur Durchsetzung verhelfen. Zwar liegt hier ebenfalls ein gleichsam mechanisches Modell von Entscheidungsprozessen vor, in dem die Differenzen von Motivstärken den Ausschlag für eine Entscheidung geben, jedoch ist dieses Modell um eine wichtige Struktur erweitert, durch die das bewusste Subjekt in der Lage ist, einen rational erwogenen Grund motivational zu unterstützen.

Bezieht man nun diese Ansätze auf die vertikale Differenzierung, so lässt sich zunächst feststellen, dass der Entscheidungsprozess (Handlungsphase 1) nochmals in zwei unterschiedliche Phasen unterteilt werden muss. In einer ersten Phase werden angesichts einer vorliegenden Situation auf den unterschiedlichen Ebenen verschiedene Motive und Gründe generiert, so dass bestenfalls⁵ nicht-bewusste Verhaltensmuster oder Schemata neben subjektiven-, normativen und logisch-vernünftigen Handlungsgründen stehen und unterschiedliche Optionen bezüglich der gegebenen Situation darstellen. Die zweite Phase bestimmt nun der „Kampf um Zugang ins Arbeitsgedächtnis“ bzw. das Aushandeln der unterschiedlichen Motivstärken, dessen Ergebnis dann die „gewählte“ Entscheidung ist. Zweierlei ist hier anzumerken: Erstens stehen diese beiden Entscheidungsphasen in einem dynamischen Verhältnis, was sich in einer Verbindung der An-

5 Über die genetische Einschränkung des Spektrums wird unten (Kap. 5.2) noch gesondert verhandelt werden.

sätze von Dörner und Goschke verdeutlichen lässt, der zufolge der Zugang zum Arbeitsgedächtnis zunächst fließend ist und sich in bzw. um ihn unterschiedliche Motive tummeln (das bewusste Schwanken in Entscheidungsprozessen) und erst ein gewisser Grad des Vorherrschens eines bestimmten Motivs den Ausschlag für eine Entscheidung gibt. Zweitens kann dieses Modell noch durch den Ansatz Sokolowskis ergänzt werden, wonach schwächere bewusste Motive⁶ durch bewusste Simulation unterstützt werden können.

Für die Differenzierung von Freiheitsgraden bedeutet dieser Ansatz, dass in der ersten Phase der Generierung der Motive und Gründe alle Grade gleichsam parallel hervorgebracht werden, also auch die höheren Formen von Gründen ohne Einschränkung generiert werden können. Dies sieht jedoch in der zweiten Phase des Entscheidungsprozesses ganz anders aus, insofern diese höheren Gründe in dieser Phase mit eintrainierten Gewohnheiten, Neigungen etc. pp. in Konkurrenz stehen und im Falle einer Dissonanz zwischen den verschiedenen Ebenen nur wenig Chancen haben, den Ausschlag bei der Entscheidung zu geben. Gleichwohl sind sie nicht völlig chancenlos, sondern können – wie gesagt – durch simulierte Motivationen gestützt werden sowie auch – bei Wiederholung in vergleichbaren Situationen – selbst zu Verhaltensmustern werden, was ihren Einfluss auf die Entscheidungsbildung wieder erhöht. Gerade letztere Dynamik zeigt an, inwieweit die Generierung von Entscheidungen über die einzelne Entscheidung hinaus einer Entwicklung unterliegt, in denen sich nicht-bewusste Motive wandeln und höheren Gründen gemäß werden können. So kann beispielsweise ein normativer Handlungsgrund in einer bestimmten Situation den nicht-bewussten Motiven völlig konträr sein und demgemäß dem Subjekt zunächst völlig kontraintuitiv⁷ erscheinen (z.B. „Stillsitzen in der Schule“). Kann sich dieser Handlungsgrund jedoch via simulierter Motivlagen (z.B. „Aussicht auf eine schlechte Beurteilung oder auf eine Zusatzaufgabe“) mehrere Male

6 Dass Motive aus höheren kognitiven Regionen meist schwächer sind als solche die aus niedrigeren oder nicht-bewussten Bereichen stammen, ist ein Gedanke, der sich bereits in ähnlicher Form bei Nicolai Hartmann findet und bei ihm das erste „Abhängigkeitsgesetz“ in seiner Schichtungsontologie charakterisiert: „1. Kategoriale Abhängigkeit waltet nur von den niederen zu den höheren Kategorien, nicht umgekehrt. Die niederen Kategorien sind also die determinativ ‚stärkeren‘. Stärke und Höhe der Kategorien stehen in der Schichtenfolge im umgekehrten Verhältnis.“ (Nicolai Hartmann, *Neue Wege der Ontologie*, Stuttgart et al. 1949, S. 69)

7 Es sei daran erinnert, dass ein Teil der Ebene der subjektiven Handlungsgründe als bewusste Repräsentationen nicht-bewusster Verhaltensmuster in Form von Intuitionen gefasst wurden. Siehe Kap. 2.1.2.4

durchsetzen, so kann er zu einem erworbenen Verhaltensmuster werden, das in dieser Form wiederum als intuitiver Handlungsgrund aufscheint. Jedoch wird diese Dynamik erst weiter unten in Kap. 5.3 näher thematisiert werden, weshalb ihre Erörterung hier nicht fortgeführt wird.

Vielmehr seien kurz die Konsequenzen zusammengetragen, die sich aus der Verbindung von vertikaler Differenzierung und der ersten Handlungsphase ergeben haben. Zunächst wird deutlich geworden sein, dass von einer zentralen Steuerungsinstanz, die rein wissensbasiert agiert und entsprechend ihre Befehle kaskadenförmig an die handlungsausführenden Organe weitergibt, nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. Vielmehr erscheint der Ansatz eines komplexen Zusammenspiels von Motiven und Gründen unterschiedlicher Ebenen, die sich erst im Verlauf des Entscheidungsprozesses zu einer Option verdichten, plausibler. Die Gründe hierfür sind mehrfach: Einmal kommt auch in diesem Ansatz der rationale Akteur zumindest in der ersten Phase des Entscheidungsprozesses voll zum Zuge, jedoch wird er darüber hinaus in der zweiten Phase in seine Schranken gewiesen, insofern er mit nicht-bewussten Motiven in Konkurrenz tritt und hierbei allzu oft verliert, was dem beobachtbaren Verhalten durchaus adäquat ist.

Zusätzlich zu dieser Konkurrenz kann noch darauf verwiesen werden, dass nicht-bewusste Strukturen sogar auf die *Generierung* bewusster Handlungsgründe Einfluss haben können, wie etwa die Experimente zum „Ankereffekt“ (Kap. 3.1.3.4) belegen. Allerdings muss hier einschränkend darauf hingewiesen werden, dass dieser Effekt insbesondere für Situationen gilt, in denen Wahrscheinlichkeiten beurteilt werden sollen. Es ist demgemäß auch anzunehmen, dass der Effekt mit dem Grad an Rationalität bzw. an gesetzmäßiger Struktur des zu beurteilenden Sachverhalts abnimmt, weshalb er auch mit zunehmender „Höhe“ des Handlungsgrundes proportional abnehmen müsste. Bei logisch-vernünftigen Handlungsgründen dürfte er folgerichtig gänzlich ausbleiben.

Dass eine Durchsetzung rational generierter Gründe dennoch in diesem Ansatz nicht ausgeschlossen ist, da sie via simulierter Motivlagen in der zweiten Phase motivational gestützt (sowie durch Wiederholung zu gefestigten Intuitionen) werden können, ist ein weiterer Punkt, der für die komplexere Struktur der Steuerung spricht. Allerdings impliziert dies auch eine phasenweise Verschiebung des Freiheitsgrades, insofern etwa ein logisch-vernünftiger Handlungsgrund zwar in der ersten Phase den höchsten Freiheitsgrad besitzt, ihn jedoch, um in der zweiten Phase durchsetzungsfähig zu sein, gegebenenfalls (zumindest wenn er kontraintuitiv der sonstigen motivationalen Verfassung entgegensteht) partiell wieder einbüßen muss, da er für die Durchsetzung die Unterstützung anderer Motive benötigt, die nicht wiederum den gleichen Freiheitsgrad aufweisen.

All dies betrifft jedoch zunächst nur die erste Handlungsphase, also den Entscheidungsprozess. Inwieweit sich diese Probleme auch in den Phasen der Handlungsplanung und -durchführung fortsetzen, sei nun erörtert.

5.1.2 Realisierungskonflikte: Das Problem der Willensschwäche

Häufig gehen Handlungen reibungslos vonstatten, so dass auf die Phase der Entscheidung eine Phase der Planung folgt, in der die entschiedenen Handlungsziele auf die konkreten Parameter der gegebenen Situation hin abgestimmt und entsprechende Realisierungsabläufe generiert werden. Im Anschluss hieran wird dann die Handlung vollzogen, wobei die geplanten Realisierungsabläufe in die Tat umgesetzt werden und im Bedarfsfall eine situative Anpassung erfahren. In den weitaus meisten Situationen vollzieht sich unser Handeln in dieser Weise problemlos, da ansonsten ein normales Alltagsleben überhaupt nicht durchführbar (bzw. durchhaltbar) wäre.

Gleichwohl findet das Leben nicht auf einer Insel der Seligen statt, weshalb zuweilen (mal mehr und mal weniger) auch Konflikte in diesen Phasen auftreten. Die Arten solcher Konflikte lassen sich zunächst grob in zwei Bereiche teilen, und zwar erstens in diejenigen, die durch externe Faktoren bedingt sind und zweitens in solche Konflikte, die auf internen Faktoren beruhen. Von *externen Faktoren* rührt ein Konflikt her, wenn sich in der Handlungsplanung zeigt, dass die erwarteten situativen Bedingungen einer Realisierung der beschlossenen Handlungsoption entgegenstehen, sich also bei konkreterer Handlungsplanung herausstellt, dass diese Option unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht durchführbar ist. Gleiches gilt bei konfliktverursachenden sich ergebenden situativen Bedingungen in der Handlungsdurchführung, die bei der Handlungsplanung noch nicht im Erwartungshorizont standen. In beiden Fällen kann es sein, dass diese Konflikte zu einer Modifikation der Handlungsintention oder gar zum Abbruch der Handlung bzw. Verwerfen der Intention unter gegenwärtigen situativen Bedingungen führt. Da es bei diesen konfliktuösen externen Faktoren gleichgültig ist, um welche Form von Handlungsintention es sich handelt, brauchen diese Faktoren im vorliegenden Fragekontext des Verhältnisses von vertikaler und horizontaler Dimension auch nicht zu interessieren.

Interessanter sind in diesem Kontext vielmehr die *internen Faktoren*, die Konflikte bei der Handlungsplanung und -durchführung bedingen. Der Fall, dass interne Faktoren die (Planung) und Durchführung einer Handlungsintention stören oder gar verhindern, verweist nun aber auf ein klassisches philosophisches Problem, das durch die Begriffe „Willensstärke“ und „Willensschwäche“ mar-

kiert ist. Nun soll im vorliegenden Text nicht abermals die klassische Diskussion zum Thema „Willensschwäche“ aufgerollt werden, dass also Sokrates in Platons *Protagoras*⁸ dieselbe überhaupt leugnet, was im 20. Jh. von Hare⁹ in modifizierter Form wieder aufgenommen wurde, und auf der anderen Seite Aristoteles im 7. Buch der *Nikomachischen Ethik*¹⁰ das Problem im Kontext von bewussten und nicht-bewussten Strebungen diskutiert, was dann über Augustinus und Thomas v. Aquin mit der christlichen Sündenlehre vermittelt und in einen freiwilligen Akt der Sünde verwandelt wurde, um dann im 20. Jh. von Davidson zu einem Ansatz modifiziert zu werden, in dem „konditionalen (prima-facie-) Werturteilen und Werturteilen schlechthin“¹¹ ein logisch widerspruchsfreies Zusammenbestehen zugesprochen wird und damit die Möglichkeit eines bewussten Handelns gegen die eigene ursprüngliche Intention in den Horizont des Denkbaren tritt. Dagegen führt Ursula Wolf die aristotelisch-thomistische Tradition dahingehend fort, dass sie die Willensschwäche durch eine Änderung des Selbstverständnisses des Handelnden erklären und sie dadurch als „Selbsttäuschung“¹² entlarven will. – Diese Entwicklung ist schon verschiedentlich dargestellt worden und es bedarf hier keiner intensiven Rekonstruktion dieses Zusammenhangs.¹³ Vielmehr sei sich hier auf einen neueren Ansatz von Martin Seel bezogen, der das Problem der „Willensschwäche“ prozessual deutet und daher für eine Diskussion mit dem vorliegenden Ansatz besonders geeignet ist.

Seels einleitende Auseinandersetzung mit den genannten klassischen Positionen zur Willensschwäche wird von ihm auf die divergierenden Anknüpfungen an die aristotelisch-thomistische Tradition von Wolf und Davidson zugespielt,

8 Vgl. Platon, *Protagoras*, 352 b ff.

9 Vgl. R.M. Hare, *Freiheit und Vernunft*, Frankfurt a.M. 1983, S. 84 ff.

10 Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, VII. Buch, 1145b ff.

11 Vgl. Donald Davidson, „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: ders., *Handlung und Ereignis*, Frankfurt a.M. 1985, S. 69.

12 Vgl. Ursula Wolf, „Zum Problem der Willensschwäche“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 39/1, 1985, S. 30.

13 Vgl. etwa: Martin Seel, „Ein Lob der Willensschwäche“, in: ders., *Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie*, Frankfurt a.M. 2002, S. 227 ff.; Ursula Wolf, „Zum Problem der Willensschwäche“, S. 21 ff.; Anton Hügli, „Willensschwäche“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, Sp. 800 ff. Zur mittelalterlichen Diskussion der Willensschwäche siehe die Beiträge in: Tobias Hoffmann, Jörn Müller, Matthias Perkams (Hrsg.), *Das Problem der Willensschwäche in der mittelalterlichen Philosophie / The Problem of Weakness of Will in Medieval Philosophy*, Leuven 2006.

wobei er in diesen zwei unterschiedliche Arten von Schwäche identifiziert.¹⁴ Auf der *einen Seite* steht hier die „klarsichtige Akrasia“¹⁵, bei der es sich um eine bewusste Entscheidung für ein partielles Urteil („Diese Schokolade hier ist sehr lecker“) und gegen ein umfassendes Urteil („Süßspeisen sind nicht gut für meine Gesundheit“) handelt,¹⁶ wobei der Handelnde sich nicht in einen logischen Widerspruch verwickelt, da beide Urteilsarten zugleich Bestand haben können. Die Schwäche liegt bei diesem Fall lediglich in der Entscheidung für eine weniger umfassende Perspektive, und zwar im vollen Wissen dieser Eingeschränktheit. Dieser Form der Schwäche steht auf der *anderen Seite* eine „prozessuale Akrasia“¹⁷ gegenüber, die Willensschwäche als einen Wechsel im Selbstverständnis des Handelnden versteht. Der Akratiker wechselt demgemäß die Perspektive auf das eigene Selbst, so dass die ursprünglich geltenden Vorsätze („Es ist meine feste Grundüberzeugung, Süßspeisen aus gesundheitlichen Gründen zu meiden“) in andere Vorsätze umgedeutet werden („Es ist meine feste Grundüberzeugung, mich dem Genuss einer Süßspeise hinzugeben“). Für Ursula Wolf stellt sich dieser Perspektivwechsel nach vollzogener Akrasie und Rückkehr zur ursprünglichen Perspektive als eine „Selbsttäuschung“, also als eine Täuschung des Subjekts über seine wahren Grundüberzeugungen dar, die für sie den Grundcharakter der Akrasie auszeichnet. Für Seel hingegen ist eine solche Selbsttäuschung in der akratischen Phase noch gar nicht ausgemacht, denn: „Entscheidend ist die Situation *ex post*. Hier muss es sich zeigen, ob es bei einer peripheren und vorübergehenden Umdeutung meiner Absichten bleibt, oder ob es zu einer ernsthaften und weitergehenden Neubewertung meiner Lage kommt.“¹⁸

Durch diese Betonung der prozessualen Ergebnisoffenheit der akratischen Phase gewinnt Seel eine neue Perspektive auf das Problem der Willensschwäche überhaupt. Allgemein bestimmt er die Willensschwäche als den Konflikt zwischen drei Phasen einer Handlung, insofern die Handlungs-Absichten *ex ante*

14 Es gilt für Seel deshalb nicht, sich für eine der beiden Positionen zu entscheiden, denn: „Beide Theorien – die ich im Folgenden als repräsentative *Typen* von Theorien verstehe – sind einseitige Ausdeutungen eines Phänomens, das mehr als eine Seite hat.“ (Martin Seel, „Ein Lob der Willensschwäche“, S. 235)

15 Vgl. ebd., S. 235 f.

16 Mit „partielles Urteil“ und „umfassendes Urteil“ meint Seel dasjenige, was Davidson als „konditionales (prima-facie-) Werturteil“ bzw. „Werturteil schlechthin“ bezeichnet. (Vgl. ebd., S. 231)

17 Vgl. ebd., S. 237 f.

18 Ebd., S. 238.

und ex post nicht mit denen in situ übereinstimmen.¹⁹ Entscheidend für die Klassifizierung der Akrasia ist jedoch die Beurteilung ex post, wobei Seel hierbei noch zwischen einer unmittelbaren (direkt auf die Handlung folgenden) und einer mittelbaren (zeitlich mehr oder weniger weit entfernt vom Abschluss der Handlung) ex-post-Beurteilung unterscheidet, so dass es durchaus als möglich erscheint, dass eine Perspektivänderung in der akratischen Phase, in der unmittelbaren ex-post-Beurteilung die Charakterisierung als Akrasie nahelegt, sich jedoch in der mittelbaren ex-post-Beurteilung als ein erster Schritt in Richtung auf eine neue Grundüberzeugung des Handlungssubjekts erweist.

In der Möglichkeit, dass sich der vollzogene Perspektivwechsel in der akratischen Phase in der unmittelbaren oder mittelbaren ex-post-Beurteilung als neue Grundüberzeugung herausstellt, liegt dann auch die Verbindung der beiden Typen, insofern ein solcher Wechsel dann nicht mehr als Täuschung charakterisiert werden kann, sondern eher im Sinne Davidsons als bewusste Entscheidung für eine andere Perspektive. Zudem liegt für Seel in dieser Möglichkeit eine positive Funktion der Willensschwäche, insofern in ihr die Autonomie des Menschen aufscheint: „Autonom ist nur, wer es auch gegenüber seinen eigenen bisherigen Festlegungen sein kann. Diese Autonomie zeigt sich in den Episoden der Willensschwäche in einem oftmals bedauerlichen oder desaströsen Gewand, aber sie zeigt sich auch hier.“²⁰

Nun fragt sich allerdings der aufmerksame Leser, ob mit der Seelschen Betonung der ex-post-Beurteilung nicht bereits die Phasen der Handlungsplanung und Handlungsdurchführung verlassen sind und ob dieser Ansatz für die im vorliegenden Abschnitt zu erörternden „Realisierungskonflikte“ überhaupt einschlägig sei. Deshalb ist es sinnvoll, nun in die Thematisierung der Verschränkung von vertikaler und horizontaler Dimension einzusteigen, denn in der Tat kann diesem Einwand nur beigespflichtet werden, jedoch nur mit dem Hinweis darauf, dass die ex-ante-Situation zugleich auch noch in die zweite Phase der Handlungsbegründung zurückverweist. Allerdings (und das macht den Ansatz von Seel so fruchtbar) zeigt sich gerade hierin, dass Willensschwäche nicht nur (wie in der klassisch aristotelischen Version) ein Konflikt von Wissen und Begehren, also letztlich ein Konflikt innerhalb der vertikalen Dimension ist, sondern dass sie ebenso sehr ein prozessuales Phänomen ist, das erst in den unterschiedlichen Phasen einer Handlung seinen wesentlichen Charakter erhält. Insofern zeigt sich gerade in dieser Sichtweise des Problems der Willensschwäche, dass die beiden genannten Dimensionen ineinander verwoben sind.

19 Vgl. ebd., S. 234 f.

20 Ebd., S. 244.

Das Verhältnis dieser Dimensionen lässt sich gut an den Typen von Schwäche diskutieren, die Seel aus den Ansätzen von Davidson und Wolf extrapoliert hat. Um mit dem Typus der „klarsichtigen Akrasie“ zu beginnen, so besteht deren Möglichkeit ja darin, dass ein Zusammenbestehen von partiellen und umfassenden Urteilen keinen logischen Widerspruch beinhaltet. Bezieht man dies auf die letzten drei Stufen der vertikalen Dimension, so liegt die Überlegung nahe, dies mit dem gleichzeitigen Vorliegen von Handlungsgründen auf den unterschiedlichen Ebenen (subjektive, normative und logisch-vernünftige Handlungsgründe) in Verbindung zu bringen, die ja ebenfalls unterschiedliche Stufen der Generalisierung darstellen: Ein subjektiver Handlungsgrund ist partiell im Verhältnis zu normativen und logisch-vernünftigen Handlungsgründen, jedoch ist ein normativer Handlungsgrund ebenfalls partiell im Verhältnis zu einem logisch-vernünftigen. Und ein Handlungssubjekt, das einen subjektiven Handlungsgrund verfolgt, lässt gleichsam außer Acht, dass es zugleich einer kulturell und rechtlich verfassten Gemeinschaft zugehört (normative Ebene) sowie den Sachverhalt, dass es als vernunftbegabtes Wesen der Gattung Mensch (bzw. Vernunftwesen) zugehört (logisch-vernünftige Ebene). Entsprechendes gilt für das Verhältnis von normativer und logisch-vernünftiger Ebene.

Denkt man diese Verbindung weiter, so bedeutet dies, dass im gesamten Handlungsverlauf die eingepprägten Verhaltensmuster und Handlungsgründe unterschiedlicher Niveaus präsent bleiben und somit in erweiterter Form das vorliegt, was Sokolowski als „imperative Konzepte der Volition“, bei denen sich Motivation und Volition beständig gegenüberstehen, gegen die „sequenziellen Konzepte der Volition“, die von einem phasenhaften Wechsel von Motivation und Volition ausgehen, einklagt (vgl. Kap. 3.1.3.1). Die Entscheidung für eine bestimmte Handlungsoption wäre demnach nicht ein einmaliger Akt, sondern vielmehr eine permanenter Prozess, in dem sich jederzeit neu entschieden werden kann bzw. in dem das konsequente Verfolgen einer Option einen permanenten Prozess des Aufrechterhaltens gegenüber anderen Optionen erfordert. Der Kampf um Zugang zum Arbeitsgedächtnis (um an das vorausgehende Kapitel 5.1.1 anzuknüpfen) wäre demnach nicht zu einem definierten Zeitpunkt abgeschlossen, sondern ein im konkreten Handlungsgeschehen permanent sich vollziehender Kampf, so dass es prinzipiell an jedem Zeitpunkt im Handlungsgeschehen zu einer Neuorientierung kommen könnte. Ins Extrem gesteigert, würde diese Sichtweise jedoch zur Auflösung einer stetigen Handlung führen, insofern die handlungswirksame Option permanent zur Disposition stünde und ein fortgesetztes Wiederentscheiden erforderte, was Handeln letztlich verunmöglichen würde, da dieses ein gewisses Maß an Persistenz voraussetzt. Die von Seel posi-

tiv herausgestellte Wandlungsfähigkeit würde dann drohen, in einen gleichsam inflationären Wechsel von Optionen umzuschlagen.

Dieses Problem löst sich aber vor dem Hintergrund des zweiten Typus, der von Seel mit „prozessualer Akrasie“ bezeichnet wird. Von einer Willensschwäche kann nämlich zunächst einmal nur dann die Rede sein, wenn in einer bestimmten Phase (akratische Phase) eine andere Option handlungsleitend ist als in den Phasen zuvor und danach. Nur wenn eine bestimmte Handlungsoption als abweichend von einer zuvor verfolgten identifiziert wird, an die dann in der abschließenden Beurteilung wiederum angeknüpft wird, kann von einer „Schwäche“ und nicht nur von einer (neutralen) Änderung die Rede sein. Das Phänomen der Willensschwäche bedarf also einer phasenhaften Gliederung des Handlungsablaufs, um überhaupt bestehen zu können.

Bezieht man dies noch auf die im vorliegenden Ansatz unternommene Differenzierung von Handlungsphasen (Handlungsbegründung, Handlungsplanung, Handlungsdurchführung und Handlungsbeurteilung), dann lässt sich die akratische Phase noch weiter dahingehend differenzieren, ob die Akrasie bereits in der Handlungsplanung vorherrscht oder erst in der Durchführung auftritt. Diese Unterscheidung wird sofort deutlich, wenn sie an einem Beispiel demonstriert wird. Nimmt sich eine Person etwa vor, an diesem Abend keine Süßspeise zu essen, so kann dieser Vorsatz vielleicht in der Planungsphase gelingen („ich werde mich von dem Schrank voller Süßspeisen fernhalten“), jedoch in der konkreten Durchführung durch vielerlei Einflüsse durchbrochen werden: etwa weil der Schrank ein Sichtfenster hat und der Blick auf die erwähnten Leckereien fällt, oder weil die TV-Werbung ein entsprechendes Bedürfnis bis zur Unerträglichkeit weckt, oder auch, weil eine andere Person es nicht lassen kann, unablässig dem Willensschwachen solche Speisen vor Auge (und Nase) zu führen. Die Differenz dieser beiden Phasen ist hier wirklich augenscheinlich, jedoch ist es durchaus auch denkbar, dass eine Akrasie bereits in der Planungsphase auftritt, wenn – um beim Beispiel zu bleiben – allein die Vorstellung der Süßspeise die Person zur Aufgabe der guten Vorsätze verleitet.

Ob nun allerdings der Griff zur Süßspeise als Willensschwäche zu charakterisieren ist oder nicht, hängt wie gesagt davon ab, ob die Person in der ex-post-Beurteilung das Ablassen von der Süßspeise als richtigere Option beurteilt – tut sie dies nicht, dann wird die scheinbare willensschwache Handlung zum Beginn einer neuen Genussära dieser Person. Entscheidend ist also die abschließende Beurteilung einer Handlung, die nun noch einmal gesondert in den Fokus tritt.

5.1.3 Rücksichtsfehler: Das Problem der Handlungsbeurteilung

Die abschließende Beurteilung einer Handlung stellt – wie bereits oben (Kap 3.1) erläutert – einen integralen Bestandteil bzw. eine eigenständige Phase des Handlungsgeschehens dar. Entsprechend kann auch für diese Phase eigens eine Verknüpfung mit der vertikalen Dimension unternommen werden, und zwar insbesondere auch deshalb, um zu überprüfen, inwiefern die Urteilsfehler, die psychologischerseits für diese Phase einschlägig sind (siehe oben Kap. 3.1.3.4), alle vertikalen Ebenen gleichermaßen betreffen, oder ob diesbezüglich eine Differenzierung angebracht ist.

Zunächst sei jedoch allgemein das Verhältnis dieser Phase zur vertikalen Differenzierung erörtert. Hierbei kann die Feststellung federführend sein, dass die Grobabstufung subjektiver-, normativer- und logisch-vernünftiger Handlungsgründe zugleich eine graduelle Stufung im Sinne einer Zunahme der Objektivität der Grundbestimmung ist: Der Objektivitätsgrad ist bei den subjektiven Handlungsgründen am niedrigsten und bei den logisch-vernünftigen am höchsten. Demgemäß lässt sich fragen, ob dies auch bezogen auf die abschließende Handlungsbeurteilung der Fall ist.

Um mit der Ebene subjektiver Handlungsgründe zu beginnen, so kann eine Handlungsbeurteilung lediglich an subjektiven Kriterien ausgerichtet sein. „Haben sich die erwarteten Ergebnisse dieser bewährten Handlung wieder eingestellt?“ „Entsprachen diese Handlung und die aus ihr folgenden Ergebnisse meiner Person, meinen Bedürfnissen und Neigungen?“ Fragen dieser Art können als leitgebend für eine subjektive Handlungsbeurteilung bezeichnet werden. Es ist hierbei zu beachten, dass normative oder logisch-vernünftige Kriterien noch nicht in Betracht kommen, sondern lediglich die eigene subjektive „Wunschstruktur“ in der Beurteilung berücksichtigt wird.²¹ Bezüglich des Grades an Objektivität der Beurteilung ist zu sagen, dass solche rein subjektiven Beurteilungs-

21 Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich auch Handlungen, die normativ oder logisch-vernünftig begründet waren, subjektiv beurteilt werden können, wie ebenfalls subjektiv begründete Handlungen eine normative oder logisch-vernünftige Beurteilung erfahren können. In der vorliegenden Darstellung werden jedoch lediglich die ebenenkonformen Fälle ausgeführt, um den Umfang der Darstellung nicht unnötig zu belasten. Ebenfalls wird hier davon abgesehen, die unterschiedlichen Formen der einzelnen Ebenen (die sog. „Binnendifferenzierung“) je einzeln zu thematisieren, da sie an der grundsätzlichen Art der Beurteilung nichts Wesentliches ändern.

kriterien als sehr unsicher zu bezeichnen sind, da sich im Handlungsvollzug eine Änderung der Wunschstruktur ergeben kann und somit die subjektive Verfassung, auf der eine solche Beurteilung beruht, gegenüber derjenigen, die in der Phase der Handlungsbegründung vorherrschte, eine Veränderung erfahren hat. So kann etwa das Werben um eine attraktive Person im Vollzug des Werbens durchkreuzt werden durch das Auftauchen einer anderen, noch attraktiveren Person, so dass eine erfolgreiche Werbung um die erste Person in der abschließenden Beurteilung nicht mehr der aktuellen Wunschstruktur entspricht, ja ihr sogar widersprechen kann. „Hätte ich mal abgewartet, bis die richtige (die zweite Person) kommt – jetzt muss ich die erste erst einmal wieder loswerden, um mich der zweiten zuwenden zu können“, könnte eine Beurteilung in einer solchen Situation lauten, wobei sich nach vollzogener zweiter Werbung (mit möglicherweise negativem Ausgang) sich die erste vielleicht doch als die richtigere herausstellen könnte usw. usf.

Es zeigt sich also, dass die subjektive Beurteilungsstruktur kein wirklich verlässliches Kriterium darstellt, da sie unvorhersehbaren Wandlungen unterliegen kann. Dies trifft umso mehr zu, wenn der Zeitraum zwischen Beurteilung und vollzogener Handlung größer wird. „Wäre ich an diesem Abend nur zu Hause geblieben, dann hätte ich mir ... erspart“, könnte eine Langzeitbeurteilung auf subjektiver Ebene gemäß der geschilderten Situation lauten. Bei solchen Langzeitbeurteilungen kommt jedoch noch ein weiterer Faktor als Problem hinzu, insofern den zu beurteilenden Situationen in der Erinnerung eine Verzerrung zuteilwerden kann, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Betrachtet man dagegen die Ebene normativer Handlungsgründe bzw. eine Handlungsbeurteilung, die vom normativen Standpunkt ausgeht, so sind es (ganz allgemein) bestehende Regeln, denen gemäß sich eine Handlung zu vollziehen hatte, wobei die Beurteilung an der Erfüllung oder Einhaltung dieser Regeln orientiert ist. „Wurde die Handlung der vorausgesetzten Regel konform vollzogen?“ „Wurden die mit der Regel verbundenen Erwartungen erfüllt?“ Solche und ähnliche Fragen werden die Beurteilung auf dieser Ebene leiten. Außen vor bleiben bei einer solchen Beurteilung, ob die Handlung der aktuellen subjektiven Wunschstruktur entspricht sowie ob diese Regeln sich im Handlungsverlauf als logisch-vernünftig herausgestellt haben oder nicht. Selbstredend kann es eine mögliche Folge der normativen Beurteilung sein, zu überprüfen bzw. bedarfsweise in einer Folgehandlung auszuprobieren, ob eine andere Handlungsoption in einer vergleichbaren Situation den eigenen Wünschen gemäßer wäre bzw. eine logisch-vernünftig begründete Option der normativ gegebenen gegenüber bevorzugt werden muss. Dies sind jedoch Erwägungen, die bereits jenseits einer normativen Handlungsbeurteilung liegen.

Was den Grad an Objektivität einer solchen Beurteilung betrifft, so ist die Persistenz einer Regel gegenüber einer subjektiven Wunschstruktur deutlich höher einzuschätzen. Auch wenn es durchaus denkbar ist, dass sich während des Handlungsverlaufs eine Regel ändert, so wird dies jedoch bei weitem nicht so oft geschehen, wie auf der subjektiven Ebene.²² Damit ist das Beurteilungskriterium, ob nämlich eine Handlung einer geltenden Regel entspricht, als weitaus verlässlicher einzuschätzen. Selbst in dem Fall, dass sich eine Regel im Verlauf der Handlung ändert, steht die alte Regel in der Beurteilungsphase ja noch zur Verfügung, obgleich bei mündlichen Vereinbarungen zuweilen auch unterschiedliche Erinnerungsspuren aufeinander treffen, im Sinne von: „Wir hatten doch vereinbart, dass ...“; „Also ich hatte es dagegen so verstanden, dass ...“

Auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe sind solche Missverständnisse idealerweise ebenso wenig zu befürchten wie eine Änderung der Handlungsorientierung im Verlauf der Handlung. Eine Handlungsbeurteilung, die auf logisch-vernünftiger Ebene weder die individuelle Wunschstruktur noch geltende Regeln in Betracht zieht, ist demnach von wechselnden kontingenten Einflüssen befreit und hat sich lediglich darauf zu richten, ob die logisch-vernünftig begründeten Handlungsmaximen in der Handlung verfolgt wurden oder nicht.

Hier stellt sich jedoch sogleich das Problem ein, wie es sich entscheiden lässt, ob eine Handlung rein aus logisch-vernünftigen Gründen vollzogen wurde, ein Problem, das auch Kant in seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* diskutiert und zum Ergebnis kommt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, aus Erfahrung letztgültig zu entscheiden, ob nicht auch andere Antriebe unser Handeln motiviert haben, wobei dies sogar für die Beurteilung der eigenen Handlung gilt (was eine externe empirische Beurteilung natürlich mit einschließt).²³ Dieses

22 Hier kommt noch hinzu, dass diese Möglichkeit je nach Stufe der Binnendifferenzierung (vgl. Kap. 2.1.2.5) anders zu beurteilen ist. Eine lockere Vereinbarung zwischen Personen hat hier klarerweise weniger Bestand, als ein staatlich anerkanntes Gesetz.

23 „In der Tat ist es schlechterdings unmöglich, durch Erfahrung einen einzigen Fall mit völliger Gewißheit auszumachen, da die Maxime einer sonst pflichtgemäßen Handlung lediglich auf moralischen Gründen und auf der Vorstellung seiner Pflicht beruhet habe. Denn es ist zwar bisweilen der Fall, daß wir bei der schärfsten Selbstprüfung gar nichts antreffen, was außer dem moralischen Grunde der Pflicht mächtig genug hätte sein können, uns zu dieser oder jener guten Handlung und so großer Aufopferung zu bewegen; es kann aber daraus gar nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß wirklich gar kein geheimer Antrieb der Selbstliebe, unter der bloßen

Ergebnis scheint nun aber fatale Folgen zu haben, denn es legt nahe, dass es überhaupt nicht entscheidbar ist, ob jemals eine Handlung lediglich aus vernünftigen Gründen allein vollzogen wurde,²⁴ da sich eine solche Entscheidung grundsätzlich dem empirischen Zugang entzieht. Für Kant ist dieses Problem nicht anders lösbar als durch die „klare Überzeugung“, dass die Vernunft es uns gewährt, Handlungsgründe rein logisch (also a priori) zu generieren und zu verfolgen, dass also die Vernunft in uns aus logischen Gründen bestimmte Handlungsoptionen gebietet.²⁵

Neben diesem allgemeinen Problem lässt sich für den vorliegenden Ansatz hieraus die Frage ableiten, ob nicht dadurch die Konstatierung einer Stufe der logisch-vernünftigen Handlungsbeurteilung selbst unsinnig wird, wenn sie keinerlei empirische Sicherheit aufweisen kann. Hierauf ist zu antworten, dass dies lediglich für die Behauptung gelten würde, diese Stufe wäre in reiner Form a priori möglich. Allerdings verweist schon der Blick darauf, dass die Beurteilung von vollzogenen Handlungen immer auf empirische Sachverhalte Bezug nehmen muss, dass eine solche reine Form gar nicht sinnvoll denkbar ist. Gleichwohl ist gegen die urteilende Feststellung, dass die logisch-vernünftigen Gründe in der Handlung Berücksichtigung fanden bzw. die Handlungen diesen gemäß vollzo-

Vorspiegelung jener Idee, die eigentliche bestimmende Ursache des Willens gewesen sei“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, B 25, ebd., S. 34).

- 24 Vor diesem Hintergrund verwundert es auch wenig, dass die empirischen Studien Kohlbergs keinen einzigen Fall des Vorkommens der sechsten Stufe (moralische Prinzipien) aufweisen konnten – vgl. oben Kap. 4.1.2.
- 25 „Man braucht auch eben kein Feind der Tugend, sondern nur ein kaltblütiger Beobachter zu sein, der den lebhaftesten Wunsch für das Gute nicht sofort für dessen Wirklichkeit hält, um [...] in gewissen Augenblicken zweifelhaft zu werden, ob auch wirklich in der Welt irgend wahre Tugend angetroffen werde. Und hier kann uns nun nichts für den gänzlichen Abfall von unseren Ideen der Pflicht bewahren und gegründete Achtung gegen ihr Gesetz in der Seele erhalten, als die klare Überzeugung, daß, wenn es auch niemals Handlungen gegeben habe, die aus solchen reinen Quellen entsprungen wären, dennoch hier auch davon gar nicht die Rede sei, ob dies oder jenes geschehe, sondern die Vernunft für sich selbst und unabhängig von allen Erscheinungen gebiete, was geschehen soll, mithin Handlungen, von denen die Welt vielleicht bisher noch gar kein Beispiel gegeben hat, an deren Tunlichkeit sogar der, so alles aus Erfahrung gründet, sehr zweifeln möchte, dennoch durch Vernunft unnachlässig geboten sei“ (Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, B 26 f., ebd., S. 35)

gen wurde, gar nichts einzuwenden, auch wenn damit nicht bewiesen wäre, dass die Handlung allein aus diesen Gründen motiviert war.²⁶

Letzteres gilt zudem ebenfalls für die Ebene normativer Handlungsbeurteilung, denn ob ich eine Handlung rein aus normativen Gründen unabhängig von subjektiven Wünschen vollzogen habe oder nicht, lässt sich gleichermaßen nicht auf empirischem Wege sicher feststellen.²⁷ D.h. die wahren Motive des Handelnden bleiben der Handlungsbeurteilung letztlich doch verborgen, jedoch lassen sich über den Weg der Objektivitätsgrade doch unterschiedliche Freiheitsgrade auch bei der Beurteilung bestimmen, wobei sich bereits zeigte, dass die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbeurteilung durch ihren notwendigen Bezug zur Empirie nicht mit dem Freiheitsgrad der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbegründung einhergeht. Trotzdem ist diese Stufe der Handlungsbeurteilung weniger in empirische Kontingenzen einbezogen als die normative- und wiederum diese weniger als die subjektive Handlungsbeurteilung, weshalb die Abstufung untereinander mit derjenigen der Stufen der Handlungsbegründung analog ist.

Diese allgemeinen Probleme der nachträglichen Beurteilung einer vollzogenen Handlung werden jedoch noch verschärft, wenn man sich die oben bereits erwähnten (vgl. Kap. 3.1.3.4) psychologischen Befunde von Urteilsfehlern ins Bewusstsein ruft. Hier sind einmal der „fundamentale Attributionsfehler“ sowie die „selbstwertdienliche Attribution“ anzuführen. Ersterer kann kurz so umschrieben werden, dass bei Urteilenden eine signifikante Neigung dazu besteht, den Anteil des bewussten Entscheidens und Kontrollierens einer Handlung gegenüber dem Einfluss innerer und äußerer Determinanten zu überschätzen. Dies ist für eine Handlungsbeurteilung insofern problematisch, als das Urteil zu dem Ergebnis kommen kann, es sei eine Handlung allein (oder zumindest im hohen Maße) auf die gewählte Option und deren bewusst kontrollierte Durchführung

26 Dies entspricht der Kantischen Unterscheidung von „pflichtgemäßen Handlungen“, die selbstverständlich empirisch beurteilbar sind, und der reinen Form von „Handlungen aus Pflicht“, auf die allein sich die erörterte Skepsis bezieht.

27 Hieraus lässt sich eine allgemeine Kritik an sicheren empirischen Beweisen hinsichtlich der „wahren Motive“ eines Menschen in seinem Handeln ableiten, seien sie psychologisch oder auch neurowissenschaftlich begründet, denn an der Einbeziehung „subjektiver Berichte“ in den Forschungsprozess kommt selbst die kognitive Neurowissenschaft nicht vorbei. – Vgl. Kristian Köchy, „Was kann die Neurobiologie nicht wissen? Bemerkungen zum Rahmen eines Forschungsprogramms“, in: ders., Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, ebd., S. 161 ff.

zurückzuführen, während es vielmehr günstige äußere und/oder innere Bedingungen waren, die diese Durchführung beförderten. Ein Spezialfall dieses Attributionsfehlers stellt dann die „selbstwertdienliche Attribution“ dar, bei der jene Überschätzung insbesondere dann hoch ist, wenn eine Handlung als erfolgreich eingestuft wird. Eine dritte Art von Urteilsfehlern sind Gedächtnisfehler wie etwa der sogenannte „Hindsight Bias“, bei dem eigene Fehleinschätzungen in der Langzeitbeurteilung auf das richtige Ergebnis umgedeutet bzw. gemildert werden. Zu diesen Gedächtnisfehlern gehören aber auch die Phänomene der Verzerrung von Erinnerungen durch den Einfluss von Erfahrungen die zwischen dem zu erinnernden Ereignis und der Erinnerung liegen.

Es fragt sich nun, wie diese Ergebnisse vor dem Hintergrund der Differenzierung unterschiedlicher Ebenen von Handlungsbeurteilung zu bewerten sind. Um mit den zwei Formen von Attributionsfehlern zu beginnen, so lässt sich wiederum das Beispiel des Werbens um eine andere Person bemühen, um die Ebene der subjektiven Handlungsbeurteilung in ihrem Verhältnis zu diesem Urteilsfehler zu verdeutlichen. Nehmen wir einmal an, es taucht in der oben geschilderten Situation keine zweite (attraktivere) Person auf, sondern lediglich Personen, die der ersten an Attraktivität nicht gleichkommen, so erschiene dem Werber seine Werbung als ein Akt, der lediglich seiner bewussten Kontrolle entstammt (fundamentaler Attributionsfehler) und dies wahrscheinlich umso mehr, wenn die Werbung zu einem erfolgreichen Ziel gelangt (selbstwertdienliche Attribution). Wie sehr jedoch dieser Akt auf günstigen situativen Bedingungen aufbaut, zeigt sich in dem Moment, wenn (wie oben geschildert) eine zweite Person auftritt, die mehr Wirkung auf die Wunschstruktur des Handelnden ausübt. Vor diesem Hintergrund erscheint die eben geschilderte Situation im hohen Maße auch auf der günstigen Situation zu beruhen, dass keine attraktivere Person die Werbung gestört bzw. die Wunschstruktur umgeleitet hat. Trotz allem muss hier auch angemerkt werden, dass die wirklich handlungsleitenden Faktoren lediglich mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ausgemacht werden können, da – wie oben ausgeführt – die wahren Motive sich einem direkten empirischen Zugang grundsätzlich versperren und nur indirekt mit einem Grad an Wahrscheinlichkeit erschlossen werden können.

Auf der Ebene der normativen Handlungsbeurteilung sieht die Situation sehr ähnlich aus, denn auch hier ist es fragwürdig, ob eine normativ begründete Handlung rein aus bewussten Motivationen entsprang oder nicht vielmehr doch (auch) auf anderen Faktoren beruht wie die Angst vor Bestrafung oder auch der Gewohnheit. Dies wird – wie oben ausgeführt (Kap. 5.1.1) – insbesondere in Situationen der Fall sein, wenn die normativen Handlungsgründe der subjektiven Wunschstruktur widersprechen und die normativ begründete Handlung gegen

anders gerichtete Wünsche durchgesetzt werden muss. In diesen Fällen werden ja bereits in den ersten Phasen einer Handlung unterstützende Motivationen wirksam (etwa Sokolowskis „simulierte Motivlagen“), weshalb eine Überschätzung gemäß des genannten Attributionsfehlers im Vergleich zur Ebene subjektiver Handlungsbeurteilung sogar noch wahrscheinlicher wird, und dies zumal, wenn die Durchsetzung einer normativ begründeten Handlung erfolgreich ist.

Diese Einschätzung verstärkt sich noch, wenn die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsbeurteilung in den Fokus tritt, da die logisch-vernünftige Handlungsbegründung gleich doppelt in Konflikt geraten kann (mit der subjektiven und normativen Ebene) und deshalb doppelt gestützt werden muss, um durchgesetzt werden zu können. Es scheint sich hier das Ergebnis abzuzeichnen, dass die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens des fundamentalen- wie auch des selbstwertdienlichen Attributionsfehlers mit den Ebenen ansteigend ist, wobei zugleich nochmals betont sei, dass die wahren Handlungsmotive letztlich im Verborgenen bleiben.

Richtet sich das Augenmerk nun auf die anderen Formen von Urteilsfehlern („Hindsight Bias“ und Erinnerungsverzerrung), so betreffen diese vornehmlich die Langzeitbeurteilung einer Handlung, wobei etwa ein „Hindsight Bias“ dann vorliegt, wenn in der Langzeitbeurteilung eine erfolgreiche Handlung selbstwertdienlich uminterpretiert wird. Auch die Wahrscheinlichkeit solcher Fehler wird mit den Ebenen ansteigend sein, da die selbstwertdienliche Uminterpretation u.a. im Ausblenden zusätzlicher stützender Motivationen bestehen wird. D.h. bei einer Langzeitbeurteilung wird ein erfolgreiches Handlungsergebnis fortschreitend so uminterpretiert, dass es vom Akteur aus einer bewussten Absicht und deren kontrollierter Durchführung tendenziell allein hervorgebracht wurde. Ebenso kann eine weniger erfolgreiche Handlung dadurch selbstwertdienlich uminterpretiert werden, dass die negativen Bestandteile des Ergebnisses fortschreitend gegenüber den positiven abgeschattet werden. Inwieweit dies möglich ist, hängt dazu noch davon ab, welchen Situationen die urteilende Person zwischen der vollzogenen Handlung und dem Zeitpunkt der Langzeitbeurteilung ausgesetzt war, weil situative Bedingungen (beispielsweise Urteile und Beschreibungen anderer Personen oder ähnlich gelagerte Erfahrungen) die Erinnerung an die Handlung und deren Ergebnis verzerren können.

Das Ergebnis dieser Erörterungen zur Phase der Handlungsbeurteilung ist also als zwiespältig zu betrachten, da auf der einen Seite ein Anstieg des Freiheitsgrades zu verzeichnen war, der mit dem grundsätzlichen Anstieg der Objektivität gemäß der Entfaltung der Ebenen zusammenhing. Auf der anderen Seite zeigte sich jedoch, dass mit diesem Anstieg auch die Wahrscheinlichkeit von Urteils-

fehlern sich erhöhte, was die gewonnene Freiheit im Urteilen wieder zu reduzieren scheint. Als ein wichtiges Ergebnis dieser und der vorausgehenden Erörterungen ist jedoch festzuhalten, dass die Untersuchung der Handlungsphasen auf spezifische Probleme, die sich aus der Verknüpfung mit der vertikalen Ebene ergeben, durchaus fruchtbar wirkt und zu differenzierteren Ergebnissen führt. Dies zu zeigen, war eine der Hauptabsichten dieser Erörterungen, wobei angemerkt werden muss, dass sie sich der Einfachheit halber lediglich auf die drei bewussten Ebenen der vertikalen Dimension bezogen haben. Wären die drei nicht-bewussten Ebenen in die Betrachtung mit einbezogen worden, dann hätte sich der Blick u.a. auf eine Lücke im Freiheitsraum richten können, da etwa auf der Ebene „angeborener Verhaltensmuster“ eine Phase der Beurteilung nicht sinnvoll angenommen werden kann, während die Ebene „erworbener Verhaltensmuster“ durchaus eine Phase durchläuft, die der Handlungsbeurteilung analog ist, insofern sich ein erfolgreiches Verhaltensmuster fester einschreibt und zur Stärkung dieses Musters beiträgt bzw. ein weniger erfolgreiches Muster im Wiederholungsfall verworfen wird. Dies sei jedoch nur als ein Hinweis darauf betrachtet, dass auch die nicht-bewussten Ebenen einer solchen Untersuchung zugänglich sind und mit Differenzierungen bzw. Lücken aufwarten.

Solche Lücken werden jedoch insbesondere in der Verknüpfung der vertikalen Dimension mit der genetischen zentral, was nun genauer erörtert werden soll.

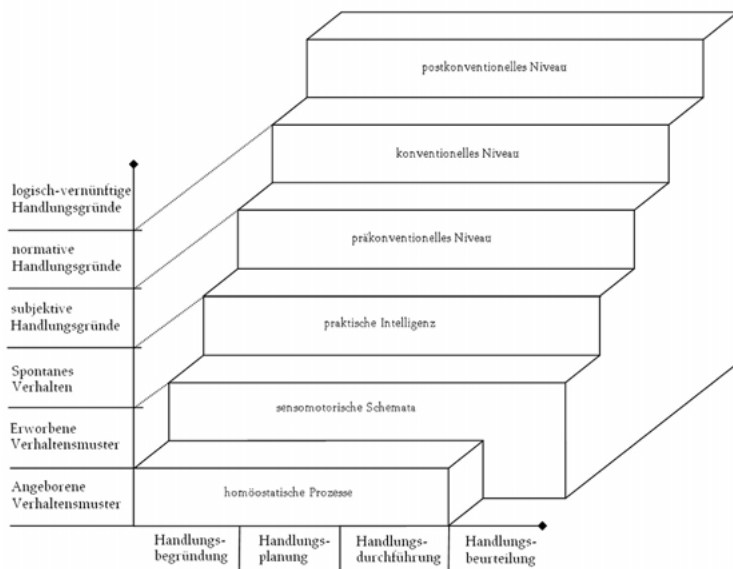
5.2 DIE GENETISCHEN LÜCKEN IM HANDLUNGSRAUM

Es wurde am Anfang dieses Kapitels darauf hingewiesen, dass der Differenzierungsraum (in seiner Grobgliederung), der in dem vorliegenden Ansatz aufgespannt wird, rein rechnerisch 144 Kontextualisierungsfelder umfasst. Dass dies lediglich eine abstrakte Rechnung darstellt, hat sich bereits am Ende des letzten Abschnittes gezeigt, insofern sich auf der untersten Ebene in der letzten Phase eine Lücke in diesem Raum offenbarte. Weit gravierender zeigt sich die Lückenhaftigkeit dieses Differenzierungsraums, wenn die vertikale Dimension mit der genetischen im Zusammenhang betrachtet wird, insofern für die frühen entwicklungspsychologischen Stufen selbstredend die höheren Formen der Handlungsbegründung noch gar nicht existieren können. Ja, es ist sogar fraglich, ob diese Lückenhaftigkeit sogar in die unteren Ebenen der vertikalen Dimension hineinreicht, wenn man sich vor Augen hält, dass die erste entwicklungspsychologische Stufe durch homöostatische Regelungen und Reflexe gekennzeichnet ist. Es kann deshalb durchaus als eine noch offene Frage gelten, wann das Kind damit beginnt, erworbene Verhaltensmuster (die zweite vertikale Stufe) auszu-

bilden. Es wurde oben bewusst darauf verzichtet, konkrete Zeitangaben zum Beginn der einzelnen genetischen Stufen zu machen, da die Erforschung pränataler kognitiver Fähigkeiten diesbezüglich sicher noch einige interessante Befunde zutage fördern wird. Solche Zeitangaben sind für das vorliegende Modell auch letztlich unwichtig, da es lediglich eine abstrakte Systematisierung von Stufen vornimmt, die in einer inneren Kohärenz aufeinander folgen.

Vergleicht man nun die genetischen Stufen mit den vertikalen kognitiven Stufen, dann deutete sich ja bereits oben (Kap. 4.1.3) eine weitgehende Analogie zwischen beiden Stufungen an, so dass sich ganz allgemein sagen lässt, dass der Differenzierungsraum in Richtung der genetischen Ebene treppenförmig ansteigt (Abb. 12).

Abb. 12: Der treppenförmige Anstieg im Differenzierungsraum



Die erste Stufe repräsentiert dann die Verschränkung der Ebene angeborener Verhaltensmuster mit der Stufe homöostatischer Prozesse, wobei alle anderen Ebenen und Stufen unberücksichtigt bleiben. Da die unteren Ebenen in den folgenden integriert bleiben, füllt sich mit jeder weiteren Stufe der Differenzierungsraum an, wobei erst auf der letzten Stufe alle Dimensionen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Durch diese Lücken ist der Differenzierungsraum erheblich lichter geworden und die anfänglich rein rechnerisch bestimmbar 144 Felder haben sich jetzt auf 83 reduziert, wobei hier offen bleiben soll, ob sich

nicht noch andernorts solche Lücken aufweisen lassen.²⁸ Ein möglicher Bereich für eine weitere Lücke sei hier jedoch noch angeführt, da es sich bei ihm doch um einen erheblichen Leerraum handeln würde, wenn sie sich bestätigte: die postkonventionelle Stufe bzw. die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe.

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen (Kap. 4.1.2), dass sich um die Stufe 6 des Kohlbergschen Ansatzes einige Diskussionen rankten, und dass Kohlberg selbst in seinen späteren Studien zurücknahm, eine solche Stufe empirisch aufgewiesen zu haben und ihr lediglich noch einen hypothetischen Charakter zuschrieb. So könnte die berechnete Frage lauten, ob bei dieser Stufe nicht ebenfalls eine Lücke klafft. Die Antwort auf diese Frage fällt ambivalent aus, insofern einerseits empirisch – wenn die Kohlbergschen Versuche eines Nachweises als konsistent vorausgesetzt werden – eine solche Stufe nicht nachweisbar ist und somit der empirische Schluss naheliegt, dass ein Handeln, das auf dieser Stufe rangiert, gar nicht oder, wenn überhaupt, dann zumindest sehr selten vorkommt. Man könnte somit sagen, dass hier zumindest aus empirischer Sicht eine Lücke existiert, bei der nicht abzusehen ist, ob sie sich jemals schließen lassen wird, da empirisch nicht vorausgesehen ist, ob sich irgendwann einmal ein Fall wird nachweisen lassen, in dem ein Handeln auf dieser Stufe 6 vorliegt. Auf der anderen Seite wurden im genannten Kap. 4.1.2 einige Gründe benannt und diskutiert, die klar für eine solche Stufe 6 sprechen, wie auch die systematischen Argumente für eine Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe, wie sie bei der Entfaltung der vertikalen Dimension ausgeführt wurden, ein Ausgehen von einer solchen Ebene bzw. Stufe nahelegen (siehe Kap. 2.1.2.6). Zudem wurde im vorausgehenden Kapitel (Kap. 5.1.3) mit Bezug auf Kant darauf verwiesen, dass ein empirischer Nachweis eines reinen Vorliegens einer Handlungsbeurteilung (was für die Phase der Handlungsbegründung gleichermaßen gilt) auf dieser Ebene grundsätzlich nicht möglich ist, weshalb ein fehlender empirischer Nachweis auch nicht als Argument gegen eine solche Ebene/Stufe gelten kann. Trotz dieser berechtigten Einschränkungen verbleibt eine Ambivalenz bezüglich der Frage, ob sinnvoll von einer solchen Ebene/Stufe ausgegangen werden kann.

Wie ist mit einer solchen Situation umzugehen? Ein Weg könnte (in Anlehnung an den Kantischen Ansatz) der sein, diese Ebene/Stufe als Anspruch zu verstehen, der sich an den Menschen stellt, wobei es als prinzipiell offene Frage

28 Beispielsweise lässt sich fragen, ob sich auf den Ebenen angeborener und erworbener Verhaltensmuster für die Phasen der Handlungsbegründung und -planung analoge Prozesse bestimmen lassen. Schaut man sich jedoch die neuronalen Prozesse von Verhaltensäußerungen an (siehe Kap. 3.1.3.5), dann scheint vieles auf solche analoge Prozesse hinzuweisen.

gelten kann, ob es den Menschen irgendwann einmal möglich wird, diesem Anspruch überhaupt oder sogar vollends zu entsprechen. Die Realisierung des höchsten Grades an Freiheit verbleibt nach diesem Ansatz im Hypothetischen, was allerdings insbesondere für die Phasen der Planung, Durchführung und Beurteilung von Handlungen gilt. So hatte sich bereits in Kap. 5.1.1 bei der Problematik der Durchsetzung eines vergleichsweise schwachen Motivs logisch-vernünftiger Herkunft gegenüber anderen, stärkeren Motivationen gezeigt, dass eine Unterstützung durch zusätzliche Motive hilfreich, wenn nicht notwendig ist, um eine solche Durchsetzung zu gewährleisten. Für die von Kant als Anspruch gedachte Handlung (rein) „aus Pflicht“ auf der einen Seite scheint sich damit eine hoffnungslose Situation abzuzeichnen, insofern sich im günstigsten Fall zwar Motive generieren lassen, die rein auf logisch-vernünftiger Begründung basieren, die jedoch, um handlungswirksam werden zu können, zusätzlicher Motive bzw. „simulierter Motivlagen“ bedürfen, was die „Reinheit“ derselben wieder zunichtemacht.

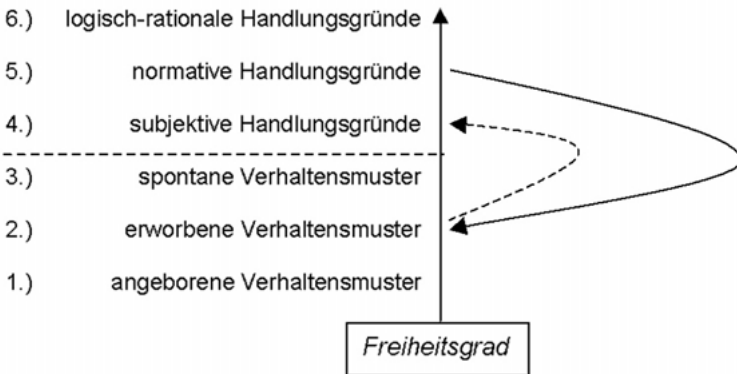
Auf der anderen Seite zeichnet sich hierbei eine Dynamik der Koppelung von Motiven ab, die einer pragmatischen Durchsetzung solcher logisch-vernünftigen Motive durchaus entgegen kommen könnte. Diese Dynamik sei nun nochmal eigens in einem gesonderten Abschnitt erörtert.

5.3 DYNAMISCHE BEZIEHUNGEN DER STUFEN

Die Erörterung der dynamischen Beziehungen zwischen den Stufen sei mit einem etwas längeren Zitat aus Aristoteles' *Nikomachischer Ethik* begonnen, das recht eindrücklich einen ersten Ansatz einer dynamischen Freiheitstheorie schildert. Es lautet wiefolgt: „wenn jemand, ohne sich im Zustand der Unwissenheit zu befinden, so handelt, daß er ungerecht wird, dann ist er zweifellos aus freiem Willen ungerecht. Allerdings folgt daraus nicht, daß jemand es nur zu wünschen braucht und schon hört er auf ungerecht zu sein und wird wieder gerecht. Denn auch ein Kranker könnte nicht auf diese Weise wieder gesund werden. Dabei ist er unter Umständen sogar freiwillig krank: weil er nämlich ein liederliches Leben führt und nicht auf die Ärzte hört. Ursprünglich hätte es ihm freigestanden nicht krank zu sein, aber jetzt nicht mehr, nachdem er seine Gesundheit vertan hat ... So hatte auch der Ungerechte und Zügellose am Anfang die Möglichkeit nicht so zu werden – insofern beruht ihr jetziger Zustand auf freier Entscheidung – nachdem sie aber so geworden sind, haben sie keine Möglichkeit mehr nicht so

zu sein.“ (Eth. Nic., III/7, 1114a)²⁹ Was Aristoteles hier beschreibt, ist die Dynamik, dass sich Handlungen, die auf bewusst erwogenen (also auch normativen bzw. logisch-vernünftigen) Gründen beruhen, zu Gewohnheiten bzw. erworbenen Verhaltensmustern verfestigen können, die dann in vergleichbaren Situationen deshalb nicht einfach rückgängig gemacht oder verändert werden können, weil sie ein vergleichsweise starkes Motiv darstellen, gegen das ein anders erwogener Grund nicht genügend Durchsetzungskraft hat. Diese Dynamik lässt sich angewendet auf das vorliegende Konzept beispielhaft wie folgt beschreiben:

Abb. 13: Die dynamischen Beziehungen der Ebenen



Nehmen wir einmal an, ein Fußballspieler tritt einer Mannschaft bei, in der die Spieler aufgefordert sind, insbesondere durch Einzelaktionen das Spiel zu vollziehen. Nehmen wir weiterhin an, diese Mannschaft sei aufgrund ihrer exzellenten Einzelspieler auch sehr erfolgreich, so wird der normative Handlungsgrund, sich in gewissen Spielsituationen für eine Einzelaktion und nicht für eine Ballabgabe zu entscheiden, in der Handlungsbeurteilung positiv konnotiert sein. Im Wiederholungsfall wird sich diese Handlungsform zu einer Gewohnheit ausbilden und sich als ein erfolgreiches Verhaltensmuster konsolidieren. Ist dies geschehen, dann wird sich bei einer vergleichbaren Situation die Einzelaktionsstrategie gleich auf zwei Ebenen aufdrängen, nämlich auf der Ebene normativer Handlungsgründe wie auch auf der Ebene erworbener Verhaltensmuster. Beide Ebenen weisen damit das auf, was man „motivationale Kohärenz“ nennen könnte, die sich im oben beschriebenen Kampf ums Arbeitsgedächtnis als besonders

29 Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übers. v. Franz Dirlmeier, Darmstadt 1956, S. 55.

durchsetzungsfähig erweisen könnte. Da sich nun aber die sogenannten Bewährungsgründe auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe als Repräsentanten der erworbenen Handlungsgründe darstellten, wird sich auch auf dieser Ebene eine kohärente Strategie zeigen, was diese Motivation wiederum verstärkt (siehe Abb. 13).

Nehmen wir weiterhin an, dieser Fußballspieler wechselt zu einer Mannschaft, deren Strategie auf einem engvernetzten Zusammenspiel beruht, in dem Einzelaktionen nur in Ausnahmefällen positiv votiert werden. Es bedarf keines großen Erfindungsgeistes sich vorzustellen, dass ein solcher Spieler enorme Probleme haben wird, sich auf seinen neuen normativen Kontext einzulassen. Immer wieder wird er sich vornehmen, im folgenden Spiel den Ball öfter abzuspielen und sich dem Teamspiel einzuordnen, wobei er sich dann doch im konkreten Spielverlauf in Einzelaktionen verstricken wird, weil seine erworbenen Verhaltensmuster, die ihm als Bewährungsgründe subjektiv aufscheinen, den Sieg davon tragen.

Nun fragt es sich allerdings, ob es nicht doch möglich ist, dass sich dieser Spieler nach einer gewissen Eingewöhnungszeit in seine neue Mannschaft einfügt. Aristoteles findet hier eine klare negative Antwort, wenn er sagt: „nachdem sie aber so geworden sind, haben sie keine Möglichkeit mehr nicht so zu sein“. Für ihn ist also nach einer Verfestigung eines solchen Verhaltens keine Möglichkeit mehr gegeben, sich in eine andere Richtung zu entwickeln. Die Ausgangsentscheidung für ein bestimmtes Handeln (die Entscheidung, dem ersten normativen Kontext zu folgen und Einzelaktionen zu trainieren) konnte nach Aristoteles noch als frei bezeichnet werden, jedoch ist mit dem Verfestigen dieser Strategie die Freiheit zur Umwandlung verloren gegangen.

Auch wenn sich diese Diagnose in vielen Alltagssituationen zu bestätigen scheint, insofern eingeschliffene Gewohnheiten eine enorme Persistenz aufweisen, bleibt zu fragen, ob diese Ausweglosigkeit ein konsistentes Konzept ist, dass sich auch jenseits seiner empirischen Plausibilität erhärten lässt. Wenn ich mich frei dazu entscheide, den Weg der Ungerechtigkeit zu beschreiten (um einmal Aristoteles' eigenes Beispiel zu bemühen) und bilde dann auf diesem Wege die Ungerechtigkeit zu einer verfestigten Struktur in mir aus, die dann kein Entrinnen mehr zulässt, so geht diese Überlegung von einem Tabula-Rasa-Zustand vor der Ausgangsentscheidung aus, in dem noch keine verfestigten Gewohnheiten vorherrschen, denn gäbe es solche auch zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung, wären konsequenterweise auch diese unentrinnbar und verunmöglichten jede freie Entscheidung. Nun ist jedoch der Ausgang von einem solchen Tabula-Rasa-Zustand alles andere als plausibel, da schon von frühester Kindheit an das Ausbilden von festen Gewohnheiten einer der Grundprozesse

bei der Bildung einer Persönlichkeit darstellt, und zwar – wenn man sich etwa an Piaget anschließt – bereits in der Zeit vor der Ausbildung eines differenzierten Bewusstseins, das zu freier bzw. begründeter Entscheidung fähig ist. Von der Existenz einer solchen Tabula-Rasa könnte also nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um eine absolut neue Situation handelt, für die noch keinerlei Verhaltensmuster ausgebildet sind. Es braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden, dass derart *absolut* neue Situationen, wenn überhaupt sinnvoll von ihnen ausgegangen werden kann, äußerst selten sind (dem Autor fällt kein einziges plausibles Beispiel ein) und jedenfalls nicht im Falle von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vorliegen, da das eigene Gerechtigkeitsempfinden schon sehr früh durch Sozialisationsprozesse geprägt ist. Streicht man jedoch die freie Ausgangsentscheidung bei Aristoteles weg, dann gelangt man zu einem psychologischen Determinismus, wie ihn etwa John Hospers vertritt,³⁰ demzufolge unser Handeln wesentlich von unbewussten Motivationen geleitet wird.

Will man einem solchen Determinismus entgehen und die Fähigkeit zur Wandlung einer Person nicht vorschnell ad acta legen, lohnt es zu überlegen, ob vor dem Hintergrund der im vorliegenden Ansatz geschilderten Strukturen nicht noch ein anderer Weg gangbar ist. Gehen wir zunächst von der Ausgangsentscheidung aus, so vollzieht sich diese nach dem vorliegenden Ansatz in der Weise, dass für eine bestimmte Situation auf den unterschiedlichen Ebenen situationsentsprechende Motive generiert werden – also (um zum Fußballbeispiel zurückzukommen) der normative Handlungsgrund, einer Mannschaft aus Einzelaktionisten beizutreten; der subjektive Handlungsgrund, immer schon ganz gern Einzelaktionen verfolgt zu haben und entsprechend auch ein gewisses Potential an entsprechenden erworbenen Verhaltensmustern aufzuweisen etc. pp. In diesem Fall liegt eine günstige Ausgangslage dafür vor, dass der normative Handlungsgrund entscheidungswirksam wird, insofern die anderen Motive ihm zumindest nicht deutlich entgegenstehen. Täten sie dies jedoch, so dass der Spieler sich subjektiv eher als Einzelaktionsvermeider, also als Teamspieler versteht und entsprechende Verhaltensmuster ausgebildet hat, so könnte sich der normative Handlungsgrund nur durchsetzen, wenn er gegen diese anderen ihm entgegenstehenden Motive eine Unterstützung erhielte. Ein Schlüssel hierfür können die bereits erörterten simulierten Motivlagen bzw. unterstützenden Motivationen sein (z.B. die Aussicht auf ein geregeltes Einkommen in der neuen Profimannschaft, die strenge Aufforderung des autoritären Trainers, oder auch die Unter-

30 Vgl. John Hospers, „Die Reichweite menschlicher Freiheit“, in: Ulrich Pothast (Hrsg.), *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 93–114.

stützung durch eine Fangemeinde), die als externe oder auch interne Faktoren das normative Motiv durch ihre Unterstützung handlungswirksam werden lassen. Trotzdem wird der Spieler bis zu dem Zeitpunkt, an dem er neue und entsprechende Verhaltensmuster eintrainiert hat, im Falle des Fehlens solcher unterstützenden Motive wieder in die alten Gewohnheiten zurückfallen und von der Einzelaktion ablassen. – Gleiches gilt dann natürlich ebenfalls für die geschilderte Situation, dass dieser Spieler in eine Mannschaft wechselt, die die Strategie verfolgt, möglichst von Einzelaktionen abzusehen. Da der Spieler in der vorausgehenden Mannschaft Verhaltensmuster ausgeprägt hat, die dieser Strategie entgegenstehen, so kann er seine Anpassungsleistung an die neue Anforderung nur durch unterstützende Motive vollziehen.

Überblickt man diesen Ansatz (der analog auch für die logisch-vernünftigen Handlungsgründe durchgeführt werden könnte), so stimmt er mit Aristoteles' Einschätzung überein, dass es nicht möglich ist, einfach nur eine Wandlung zu wünschen, um sie auch schon vollziehen zu können. Jedoch widerspricht er der Einschätzung von Aristoteles, dass eine solche Wandlung unmöglich ist, denn wenn die Bedingungen vorteilhaft und ausreichend unterstützende Motive gegenwärtig sind, kann es durchaus sein, dass ein gewandeltes normatives Motiv handlungswirksam wird und fortschreitend neue Verhaltensmuster generiert, so dass nach einer gewissen Zeit die Unterstützung durch andere Motive nicht mehr benötigt wird.³¹

An dieser Stelle fragt sich jedoch, welche Auswirkung diese Dynamik für die Beurteilung der Freiheitsgrade hat. Im Unterschied zu Aristoteles, der Freiheit lediglich der Ausgangsentscheidung beimisst, ist im vorliegenden Ansatz die Zuschreibung von Freiheit graduell und differenziert zu beurteilen. Wie bereits in Kap. 3.3 dargelegt, ist der Freiheitsgrad je nach Handlungsphase unterschiedlich zu beurteilen, wobei er in den beiden volitionalen Phasen (Planung und Durch-

31 Einen ähnlichen Ansatz verfolgt auch Ulrich Pothast mit seinem Vorschlag zur Änderung der Strafpraxis. Entgegen der gängigen Praxis, Straftäter zu internieren, sei's im Sinne einer Präventionspraxis des Wegsperrens (was einer deterministischen Sicht entspricht) oder auch im Sinne eines Sühnens für eine Schuld (was einer indeterministischen Sicht entspricht), fordert Pothast, die Straftäter in positive soziale Strukturen zu integrieren, in denen sie – wie man es von dem vorliegenden Ansatz aus beschreiben könnte – neue Verhaltensmuster ausbilden können, die es gewährleisten, dass gute Vorsätze nicht sofort durch alte Gewohnheiten verhindert werden, was bei Pothast unter dem Titel „quasi-therapeutischer Prozess“ rangiert. Vgl. Ulrich Pothast, *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Zu einigen Lehrstücken aus neuerer Geschichte von Philosophie und Recht*, Frankfurt a.M. 1987, insb. S. 394 ff.

führung) niedriger anzusetzen ist als in der motivationalen Phase der Handlungsbegründung. Diese Abstufung der Freiheitsgrade kreuzt sich nun mit der vertikalen Abstufung unterschiedlicher Ebenen, was in der Konsequenz bedeutet, dass etwa ein normativer Handlungsgrund in der Phase der handlungswirksamen Entscheidung an Freiheit verlieren wird, insofern er Unterstützung von Motiven aus anderen Ebenen bedarf, um sich durchsetzen zu können. Gleiches gilt auf das Ganze gesehen aber auch umgekehrt, insofern ein erworbenes Verhaltensmuster an Freiheit gewinnt, wenn es durch einen normativen Handlungsgrund unterstützt wird.

Es kann nun allerdings nicht darum gehen (auch wenn die Assoziation vielleicht nahe liegt), solche negativen oder positiven Verstärkungsdynamiken in quantitative Werte zu überführen, so dass am Schluss angegeben werden könnte, diese oder jene Handlung habe einen Freiheitsgrad von 3,79 oder Ähnliches. Es wäre absurd ein solches Rechnungssystem einführen zu wollen und liegt keinesfalls in der Absicht des vorliegenden Ansatzes. Vielmehr galt es mit der Darstellung dieser Dynamik zu zeigen, dass die Rede von der Freiheit einer Entscheidung oder einer Handlung nicht gleich hinfällig wird, wenn sich in dieselben andere Motive (unterstützend) einmischen. Auch wenn (wie im vorliegenden Beispiel) der Grad der Freiheit sich ändert, heißt dies eben noch keineswegs, dass die Rede von einer Freiheit damit überflüssig würde.

6. Die Konsequenzen: Grade der Freiheit

In einem letzten Schritt seien die Konsequenzen aus dem vorliegenden Ansatz gezogen und die Ergebnisse zusammengetragen. Hierbei wird es zunächst darum gehen, den Begriff einer Gradation von Freiheit deutlicher auszuführen. Weiterhin stellt sich die Frage, in welcher Weise dies zu Konsequenzen für eine Bestimmung der Verantwortlichkeit führt und ob ein Gradationskonzept auch eine veränderte Fassung des Begriffs der Verantwortlichkeit fordert.

6.1 GRADATIONEN DER FREIHEIT

Die für den vorliegenden Ansatz wohl kennzeichnendste Konsequenz ist die, dass hinsichtlich der Frage, ob ein Mensch als frei oder unfrei bezeichnet werden soll, nicht mehr mit einem klaren Ja oder Nein geantwortet werden kann. Dies scheint jedoch zunächst wenig plausibel zu sein, denn: „entweder bin ich frei, etwas zu tun, oder ich bin es nicht“, könnte man jener Konsequenz entgegenhalten und damit sicherlich viel Zustimmung erlangen. Vom vorliegenden Ansatz aus wäre dieser Position zunächst nur zu entgegnen, dass es vielmehr gelte, den Grad an Freiheit zu bestimmen, mit dem eine Handlung begründet, geplant, durchgeführt oder beurteilt wurde. Zudem könnte man sagen, dass unter der Voraussetzung, Freiheit mit dem Begriff der Selbstbestimmung zu identifizieren, der Mensch sowohl frei als auch unfrei ist wie auch umgekehrt weder frei noch unfrei. Da gerade diese letztere Aussage auf keine unmittelbare Zustimmung stoßen wird, bedarf sie einiger Erläuterung.

Wie in Kap. 2 ausführlich dargelegt wurde, impliziert ein Gradations-Ansatz der Freiheit, dass mit jeder Stufe ein höheres Maß an Freiheit erreicht wird. Insofern beinhaltet jede Stufe, dass sie einerseits freier ist als die vorhergehende und andererseits unfreier als die nachfolgende. Vernachlässigt man zunächst die Rän-

der, also Anfang und Ende der Stufung (sie werden gleich noch thematisch werden), so kann man durchaus berechtigterweise sagen, dass der Mensch auf jeder Stufe frei und unfrei zugleich sei. Zugleich gilt aber auch für jede Stufe, die nicht am Rand der Stufung liegt, dass der Mensch weder vollständig unfrei noch im vollsten Sinne als frei zu bezeichnen ist. Es ist also ein Mehr *oder* Weniger an Freiheit, das zugleich ein Mehr *und* Weniger ist. Letztlich ist diese Konsequenz trivial, da sie gleichsam im Begriff der Gradation angelegt ist, insofern ein Grad etwas voneinander abgrenzt, wobei mit ihm ein bestimmtes Maß erreicht ist, das (je nach Richtung) vorher kleiner und später größer ist. Diese Doppelnatur des Grades gilt selbstredend auch dann, wenn von Graden der Freiheit die Rede ist.

Doch wie sieht es mit den Rändern aus? Die zwei Ränder einer solchen Stufung zeichnen sich ja dadurch aus, dass auf der einen Seite der Grad gemeint ist, von dem aus kein kleineres Maß mehr bestimmbar ist, der also in diesem Sinne auch kein Grad mehr ist, sondern der Anfangspunkt der Skala. Gleiches gilt für die andere Seite, insofern hier ein Grad erreicht ist, über den hinaus kein höheres Maß vorkommen kann, was dann den Endpunkt kennzeichnet. Könnte man nun nicht sagen, dass im Falle der Freiheit nur an diesen beiden Punkten von Freiheit bzw. Unfreiheit die Rede sein kann, so dass am Anfangspunkt noch eine völlige Unfreiheit besteht und erst am Ende eine Freiheit im vollsten Sinne? Zumindest was das Ende anbelangt, könnte man auch mit dem Kantschen Pflicht-Begriff argumentieren, dass eine wirkliche Autonomie erst in einem „Handeln aus Pflicht“ vorliegt, während eine bloß pflichtgemäße Handeln immer als heteronom zu bezeichnen wäre. Übersetzt in den vorliegenden Ansatz würde dies bedeuten, dass lediglich die Handlung, die rein auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe verbleibt, als frei zu bezeichnen wäre. In einem strengen Wortsinn könnte man dieser Position natürlich nur zustimmen, denn „Autonomie“ bedeutet als „Selbstgesetzgebung“, dass ein autonomes Wesen die Gesetze, an denen sich sein Handeln orientiert und die zugleich auch Gesetze für alle anderen vernünftigen Wesen sind, aus sich selbst, mithin aus seiner Vernunft schöpft. In diesem strengen Sinne liegt „Autonomie“ in der Tat nur auf der Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe vor, jedoch muss dann auch diese strenge Definition von „Freiheit als Autonomie“ unterschieden werden von der weniger strengen und im vorliegenden Ansatz verfolgten Definition der „Freiheit als Selbstbestimmung“. Träfe man diese Unterscheidung nicht, hätte dies wiederum zur Konsequenz, dass ein normativ orientiertes Handeln als ebenso unfrei und fremdbestimmt zu qualifizieren wäre wie ein unbewusst agierendes Verhalten, was nun wahrlich nicht sehr plausibel und zudem in einem hohen Maße undifferenziert ist. Aber noch eine weitere Konsequenz resultiert aus den voraus-

liegenden Kapiteln für die strenge Definition einer „Freiheit als Autonomie“. Ihre grundsätzliche Möglichkeit wurde zwar in der Entfaltung der vertikalen Dimension dargelegt, jedoch zeigte sich bereits bei der Entfaltung der verschiedenen Handlungsphasen, dass der Freiheitsgrad spätestens mit der Planungsphase, aber letztlich schon in einem zweiten Teil der Begründungsphase abnimmt, insofern sich der logisch-vernünftige Handlungsgrund gegen andere Motive durchzusetzen hat. Bereits an diesem Punkt wäre dann jedoch die strenge Freiheit bereits verloren gegangen, insofern eine solche Durchsetzung (wie oben in Kap. 5.3 erläutert) der Beihilfe unterstützender Motive bedarf, die ihre Reinheit bereits trüben würde. Dies bedeutet aber, dass von einer strengen Freiheit als Autonomie lediglich im ersten Teil der Begründungsphase sinnvoll gesprochen werden kann, wobei dann für den gesamten Rest das Kantsche Diktum gälte: „[...] aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden.“¹ Ein freies Handeln (und nicht nur Begründen) wäre nach dieser strengen Definition also gar nicht möglich, von der grundsätzlichen Unmöglichkeit, dies empirisch erweisen zu wollen, einmal ganz abgesehen (vgl. Kap. 5.1.3). – Dieses schwarze Feld mit nur einem weißen Eckpunkt gestaltet sich hingegen wesentlich bunter und kontrastreicher, wenn die Definition der Freiheit etwas weniger streng gefasst wird und vielmehr mit dem Begriff der Selbstbestimmung in Verbindung gebracht wird.

Doch wie sieht es nun mit dem unteren Rand der Skala bzw. der reinen Unfreiheit aus? Was den Anfang einer solchen graduellen Stufung betrifft, so kommt auch ihm eine Doppelnatur zu, die allerdings anders gelagert ist als die eines Grades, denn ein solcher Anfang darf einerseits noch nichts von dem enthalten, was erst aus ihm hervorgehen soll (sonst wäre er kein Anfang), jedoch muss dieser Anfang andererseits einen Keim dessen beinhalten, was aus ihm hervorgehen soll, da er sonst kein Anfang von diesem Etwas sein könnte. Und genau in dieser doppelten Natur müssen eben auch die homöostatischen Regelkreise, die den Beginn der Stufung markieren, gesehen werden, insofern sie einerseits völlig automatisierte Prozesse sind, in denen sich ein Organismus erhält. Andererseits ist dasjenige, das sich in diesen erhält, der Keim dessen, was sich im Folgenden gegen seine Umwelt spannt und in diesem Sinne einen Keimling der Selbstbestimmung beinhaltet. Insofern macht es hier auch keinen wirklichen Sinn von reiner Unfreiheit zu sprechen, insofern eine solche nur dann sinnvoll

1 Immanuel Kant, „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“, A 397, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, ebd., Bd. VI, S. 41.

bestimmt ist, wenn sie nichts von einer Freiheit impliziert, was für den Beginn dieser Stufung im besagten Sinne nicht zutrifft.²

Um auf die Plausibilität eines gestuften Ansatzes wie dem vorliegenden zurückzukommen, so lässt sich bei genauerem Blick feststellen, dass in der Alltagspraxis geradezu selbstverständlich mit einem solchen Konzept der Graduierung operiert wird. So wird, um es exemplarisch zu verdeutlichen, ein jeder seinen aufkommenden Hunger als weniger selbstbestimmt bezeichnen als sein beiläufiges Schmatzen beim Essen. Allein der Hinweis darauf, dass sich letzteres auch wieder abgewöhnen lässt, was für den Hunger niemals vollständig möglich ist, zeigt den unterschiedlichen Grad an Selbstbestimmung dieser beiden Alltagsphänomene. Führt man dieses Beispiel fort und vergleicht die schlechte Angewohnheit (zumindest in unserem Kulturkreis) des Schmatzens mit einem entschiedenen Brechen einer Konvention (indem man beispielsweise sich dazu entscheidet, in einem vornehmen Restaurant das Rumpsteak mit den Fingern zu essen), so wird ebenfalls ein jeder zustimmen, dass das beiläufige Schmatzen als schlechte Angewohnheit weit weniger selbstbestimmt ist als jener entschiedene Bruch mit gängigen Konventionen.

Nun könnte man jedoch einwenden, dass die Gewohnheit des Schmatzens gleichermaßen unwillkürlich geschehe (wenn man eine Absicht einmal ausschließt) wie der aufkeimende Hunger und entsprechend ebenso wenig als selbstbestimmt gelten könne wie dieser und damit sich lediglich der entschiedene Konventionsbruch als selbstbestimmte Handlung erweise. Gegen diesen Einwand spricht aber gleichermaßen die Alltagspraxis, insofern sich wohl niemand für seinen aufkeimenden Hunger verantwortlich fühlen wird, wobei hingegen in entsprechender Situation der Hinweis auf das Schmatzen in unserem Kulturkreis durchaus mit einem Gefühl der Peinlichkeit einhergeht, das darauf verweist, dass es auch anders sein könnte, sprich: man sich diese Gewohnheit auch hätte abgewöhnen können.³ Bei einem aufkommenden Hungergefühl macht ein peinliches

-
- 2 Eine reine Unfreiheit würde etwa bei einem Stein bzw. bei allem Anorganischen vorliegen, da diesem keinerlei Keime zur Selbstbestimmung inhärieren und entsprechend auch nicht als Anfang einer Stufung von Selbstbestimmung fungieren kann. Ein solcher Anfang ist erst möglich nach dem Sprung ins Organische, der hier jedoch selbstredend nicht erörtert werden kann, da er bis heute ein ungelöstes Problem darstellt.
 - 3 In diesem Beispiel ist natürlich davon abstrahiert, dass auch der Hunger beispielsweise durch Essgewohnheiten etc. überformt werden kann. Würde man dieses Phänomen mit einbeziehen, käme man jedoch lediglich zu einer Bestätigung des oben gesagten, da sich ein zügelloser Esser weit mehr für seine Fettleibigkeit verantwortlich fühlt als jemand, bei dem eine solche Fettleibigkeit von einer Stoffwechselkrankheit herrührt.

Berührtsein wenig Sinn, wie es auch unsinnig wäre, jemanden aufzufordern, das Hungerhaben nun endlich sein zu lassen, was hingegen beim Schmatzen in besagter Situation eine durchaus einlösbare Forderung wäre.

Vor dem Hintergrund dieses kulinarischen Szenarios und der durch es augenscheinlich gewordenen Plausibilität einer Graduierung von Selbstbestimmung fragt sich nun in Umkehrung zum Eindruck, der am Anfang dieses Kapitels geschildert wurde, warum bei der philosophischen Erörterung des Freiheitsproblems eine bipolare Ja-Nein-Alternative so viel plausibler erscheint, obgleich wir in der Alltagspraxis bereits viel differenzierter agieren. Es ist zu vermuten, dass dies mit einer unscharfen Verwendung des Begriffs Freiheit zu tun hat. Wird dieser nämlich in einer Weise verwendet (1. Fall), dass mit ihm eine völlige Willkür gemeint ist, der gemäß ein Akteur völlig unbestimmt tun kann, was er will, so wäre ein solches Vermögen entweder vorhanden oder nicht, was einen bipolare Alternative nahelegt. Nun hat sich allerdings dieser Begriff der Willkür-Freiheit schon an verschiedenen Stellen der vorliegenden Arbeit als wenig überzeugend herausgestellt (welche kritische Sichtweise an eine lange Tradition von Descartes bis in die gegenwärtige Debatte anknüpft), da bei der Willkür-Freiheit der Begriff des Akteurs einer Handlung ad absurdum geführt wird, insofern er durch den Zufall ersetzt werden muss, damit die Unbestimmtheit gewahrt bleibt. Eine solche Fassung des Freiheitsbegriffs macht zwar die eingangs erwähnte Plausibilität einer bipolaren Alternative verständlicher, bleibt jedoch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wenig überzeugend, weshalb auf diesen Fall auch nicht weiter eingegangen werden soll.

Als zweiter Fall, der die Plausibilität einer bipolaren Alternative nahelegt, kann die Fassung des Freiheitsbegriffs im oben ausgeführten Sinne einer strengen Autonomie gelten, der gemäß Freiheit nur dann vorliegt, wenn wir ein Vermögen aufweisen, das uns zu einer Orientierung an vernunftbestimmten Gesetzen befähigt. Auch in diesem Fall ließe sich sagen, dass wir entweder ein solches Vermögen haben, oder aber nicht, worin die bipolare Alternative läge. Da zu diesem Fall bereits oben einiges ausgeführt wurde, kann an dieser Stelle in verkürzter Weise gesagt werden, dass gegen diesen zweiten Fall (im Unterschied zum ersten Fall) keine grundsätzlichen Einwände gemacht werden können, er jedoch einige Nachteile mit sich bringt, die mit einer verminderten Differenziertheit dieses Begriffs im Zusammenhang stehen. Zudem lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem zweiten Fall lediglich um eine Reduzierung des Freiheitsbegriffs auf eine spezifische Stufe der Selbstbestimmung handelt, so dass der strenge Begriff einer „Freiheit als Autonomie“ als Extremalbestimmung dem der „Freiheit als Selbstbestimmung“ subordiniert werden kann. Kurz: Dieser Fall widerspricht nicht einer Stufung der „Freiheit als Selbstbestimmung“, sondern

reduziert lediglich den Begriff der Freiheit auf eine spezifische Form bzw. Stufe derselben.

Somit lässt sich festhalten, dass der vorliegende gestufte Ansatz der bipolaren Ja-Nein-Alternative bezüglich des Freiheitsproblems zumindest im zweiten geschilderten Fall nicht widerspricht, sondern vielmehr gegenüber diesem eine höhere Differenziertheit einfordert, die durch eine Graduierung von Selbstbestimmung gewährleistet wird und – wie dargelegt – bereits in der Alltagspraxis feststellbar ist. Die Vorteile einer solchen Graduierung erweisen sich jedoch als noch weitreichender, wenn man die Frage nach der Verantwortlichkeit mit ins Spiel bringt, was im Folgenden eigens erörtert werden soll.

6.2 GESTUFTE VERANTWORTLICHKEIT

Das Problem der Verantwortung hängt seit jeher engstens mit dem Problem der Freiheit zusammen, denn es kann doch nur demjenigen Handelnden, der seine Handlung frei gewählt hat bzw. diese nicht unter Zwang vornehmen musste, legitimer Weise eine Verantwortung für dieselbe zugesprochen werden. Demgemäß kann derjenige, der beispielsweise unter Gewaltandrohung eine Handlung vollzieht nicht im vollem Maße für diese Handlung zur Verantwortung gezogen werden, insofern das Verfolgen dieser Handlungsmaxime nicht seiner freien Entscheidung unterlag, sondern eben von außen erzwungen wurde. Gleiches gilt im übrigen, wenn ein solcher Zwang nicht von außen kommt, sondern auf inneren Faktoren beruht, was etwa juristisch unter den Begriff der „Schuldunfähigkeit“ (StGB, § 20) bzw. „verminderten Schuldfähigkeit“ (StGB, § 21) fällt und ein Fehlen oder eine Verminderung der Fähigkeit meint, „das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“, wobei die Ursachen hierfür in psychischen Störungen verschiedener Art liegen können. Dieser in der Rechtspraxis alltägliche Sachverhalt wird erst dann philosophisch problematisch, wenn den Menschen die Fähigkeit zu freiem Handeln gänzlich abgesprochen und menschliches Handeln grundsätzlich als ein Produkt unbewusster Determinanten verstanden wird. Sind die Menschen durch und durch in ihrem Handeln determinierte Wesen, dann wird es schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ihnen eine Verantwortung bzw. eine Schuld für dasselbe zuzuschreiben, was dann eben auch juristisch zu Problemen mit der Begründung einer Verurteilung führt.

Über diese Fragen wurde in den vergangenen Jahren eine lebhafte Debatte geführt,⁴ die hier nicht in aller Ausführlichkeit dargelegt werden soll. Jedoch las-

4 Vgl. u.a. Ernst Joachim Lampe, Michael Pauen, Gerhard Roth (Hrsg.), *Willensfreiheit*

sen sich zwei Grundpositionen in der Auseinandersetzung feststellen, wobei die eine Position herauszustellen versucht, dass der Freiheitsbegriff für die Rechts- bzw. Verurteilungspraxis unwesentlich sei und es bei der Verurteilung von Straftätern lediglich um einen Schutz der Gesellschaft ginge, also um eine „Generalprävention“, die den Täter daran hindert, eine Folgetat zu begehen. Eine zweite Position versucht hingegen den Freiheitsbegriff solchermaßen zurechtzustutzen, dass er sich mit beiden theoretischen Ansprüchen (juridischen und deterministischen) als kompatibel erweist.⁵ Statt diese Diskussion hier weiter zu vertiefen, sei zunächst dargelegt, wie das Verhältnis von Freiheit und Verantwortung in Folge des vorliegenden gestuften Ansatzes zu fassen ist.

Der einfachste Weg, diese Verbindung herzustellen, ist zunächst der, dem Ansatz unterschiedlicher Niveaus oder Graden von Freiheit entsprechend auch unterschiedliche Stufen von Verantwortung zu bestimmen. So würde mit dem Ansteigen des Freiheitsgrades ebenfalls der Grad an Verantwortung steigen, so dass sich dem im vorliegenden Ansatz verfolgten Differenzierungsraum von Freiheitsgraden ein ebensolcher von Verantwortungsgraden entspräche. Diese Verbindung erweist sich auch als sehr plausibel, wenn man zunächst die genetische Dimension unterschiedlicher Niveaus der individuellen Entwicklung fokussiert, denn dass ein Kleinkind für sein Handeln nicht in gleichem Maße verantwortlich gemacht werden kann wie ein Erwachsener, liegt auf der Hand. Insofern kann in dieser Dimension sicherlich mit Recht eine 1:1-Verbindung beider Begriffe (Freiheit und Verantwortung) unterstellt werden, so dass aufgrund der fortschreitenden Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten, wie sie etwa von Piaget herausgearbeitet worden ist (siehe Kap. 4.1.1), und der mit ihr einhergehenden Entwicklung moralischer Urteilsfähigkeit, wie sie an Piaget anknüpfend von Kohlberg beschrieben wurde (siehe Kap. 4.1.2), nicht nur eine schrittweise Erhöhung des Freiheitsgrades nach sich zieht, sondern gleichfalls des Maßes an zugesprochener Verantwortung.

und rechtliche Ordnung, Frankfurt a.M. 2008; Gerhard Roth, Michael Pauen, *Freiheit, Schuld und Verantwortung: Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*, Frankfurt a.M. 2008, insb. S. 134 ff.

- 5 Vgl. Ernst Tugendhat, „Der Begriff der Willensfreiheit“, in: Konrad Cramer et al. (Hrsg.), *Theorie der Subjektivität*, Frankfurt a.M. 1990, S. 373–393; insb. 391 ff. – Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Tugendhat ebenfalls auf eine Graduierung der Verantwortung insistiert: „Zurechnungsfähigkeit ist ein graduelles Phänomen, daher die im Strafrecht wichtige Rede von verminderter Zurechnungsfähigkeit.“ (Ebd., S. 388)

Dem entspricht gewissermaßen auch die juristische Praxis, insofern etwa das bundesdeutsche „Jugendgerichtsgesetz“ (JGG) mit einer der „Schuldunfähigkeit“ bzw. „verminderten Schuldfähigkeit“ vergleichbaren Formulierung die Verantwortungs-fähigkeit von Jugendlichen einschränkt: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“ (JGG, § 3, „Verantwortlichkeit“) Ein Kind unter 14 Jahren gilt hingegen generell als schuldunfähig, was durch das Strafgesetzbuch geregelt wird.⁶ Auch wenn diese Einschränkung der Verantwortungs-fähigkeit von Kindern und Jugendlichen dem Sachverhalt gerecht wird, dass zur Verantwortungs-fähigkeit ein gewisses kognitives Niveau erreicht sein muss, so besteht doch auch ein Unterschied zu dem hier verfolgten Ansatz, und zwar darin, dass durch das Strafrecht ein bestimmtes kognitives Niveau definitiv für die Schuldfähigkeit festgelegt wird, während alles, was jenseits dieses Niveaus angesiedelt ist, im nicht-definierten Bereich der verminderten oder völligen Schuldunfähigkeit (die lediglich hinsichtlich des Alters klar bestimmt ist) belässt. Das bedeutet aber, dass die juristische Position hier von einem Freiheitsniveau ausgeht, das zwar vermindert vorkommen kann, jedoch keine spezifisch bestimmten „Vor“-formen zulässt.

Eine enge Verknüpfung der Freiheitsgrade, die im vorliegenden Konzept dargelegt wurden, mit dem Verantwortungsbegriff würde jedoch eine andere Vorgehensweise als die eben skizzierte juristische nahelegen. So müsste für jedes Niveau der individuellen Entwicklung eine spezifische Form der Verantwortung bestimmbar sein, die mit dem je spezifischen Freiheitsgrad des Niveaus einhergeht. Genau besehen, ist dies jedoch auch keine wirklich revolutionärer Ansatz, insofern jede reflektierte Pädagogik spätestens seit Rousseaus *Émile*⁷ von einer

6 „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“ (StGB, § 19)

7 Rousseaus Erziehungsschrift *Émile* kann wohl als eine der ersten gelten, die ihre erzieherischen Maßnahmen konsequent an den phasenspezifischen Fähigkeiten des Kindes orientiert. So versucht der Erzieher in dieser Schrift seine pädagogischen Settings immer an den Fähigkeiten des Kindes zu orientieren. So behandelt das erste Buch die frühe Kindheit bis zum 10. Lebensjahr, das zweite die Zeit vom 10. bis 12., das dritte die vom 12. bis 14., das vierte die „Reifezeit“, wie Rousseau es nennt, und das fünfte das frühe Erwachsenenalter. Je nach dem, um welche Phase es sich handelt, werden andere Erziehungsinhalte und –Maßnahmen vollzogen, wobei Rousseau nebenbei wiederholt die Pädagogik seiner Zeit dahingehend kritisiert, dass sie (insbesondere auch in der Moralentwicklung) zu früh auf eine vernünftige Einsicht der Kin-

solchen phasenspezifischen Verantwortungsfähigkeit ausgeht. Man kann also vielmehr davon sprechen, dass die Differenz zwischen dem juristischen Verantwortungsbegriff und einem gestuften Ansatz wie dem vorliegenden der Differenz zwischen dem juristischen und dem pädagogischen Begriff von Verantwortungsfähigkeit entspricht, die – nochmals kurz gesagt – darin besteht, dass in der Pädagogik bereits recht früh den Kindern eigene Verantwortung für ein Tun im Rahmen ihrer phasenspezifischen Fähigkeiten zugesprochen wird, während die juristische Fassung des Verantwortungsbegriffs erst mit einem spezifischen Stadium (14 Jahre) beginnt.

Statt nun hier den überambitionierten Versuch einer konkreten Bestimmung solcher Verantwortungsstufen vornehmen zu wollen,⁸ seien vielmehr allgemein

der baut und diese damit überfordert. So schreibt er etwa im zweiten Buch: „Ihr sucht, eure Zöglinge zu der Pflicht des Gehorsams zu überreden. Zu dieser vergeblichen Überredung fügt ihr Gewalt und Drohungen hinzu, oder was noch schlimmer ist, Schmeichelei und Versprechungen. So werden sie durch Vorteile geködert oder durch Gewalt gezwungen, und stellen sich, als hätte sie die Vernunft überzeugt. Sie sehen genau, dass ihnen Gehorsam nützt und Aufbegehren schadet, wenn man sie bei dem einen oder anderen ertappt. Aber da ihr von ihnen nur Unangenehmes fordert, und es immer peinlich ist, sich dem Willen eines anderen zu fügen, tun sie ihren Willen heimlich und sind überzeugt, recht zu tun, wenn man nur nichts erfährt. Entdeckt man sie, so geben sie aus Angst vor einem größeren Übel alles zu. Vernunft ist in diesem Alter nicht zu erwarten. Kein Mensch kann ihnen also Pflichtgründe wirklich verständlich machen.“ (J.-J. Rousseau, *Emil oder über die Erziehung*, Paderborn u.a. 1995, S. 69)

- 8 Nur um ein Andeutung zu geben, in welche Richtung eine solche konkrete Bestimmung gehen könnte, so sei darauf hingewiesen, dass etwa nach Kohlberg ein Kind auf Stufe 2 (präkonventionelles Niveau – siehe Kap. 4.1.2) zwar noch kein Bewusstsein von allgemeinen Regeln eines gesellschaftlichen Gesamtgeschehens hat (vgl. Lawrence Kohlberg, Charles Levine, Alexandra Hewer, „Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, ebd., S. 299), jedoch durchaus einen Begriff von Vereinbarungen und ihrer Einhaltung (gleichsam als Vorformen konventioneller Vereinbarungen und Regeln) hat. So „gehört zur Stufe 2 das Bewußtsein, daß es eine Reihe anderer Individuen gibt, von denen jedes seine eigene Sichtweise hat. Wenn ich auf Stufe 2 meinen Interessen folge, antizipiere ich die – positive oder negative – Reaktion der anderen Person, und sie antizipiert meine. Solange wir kein ‚Geschäft‘ machen, stellt jeder seinen eigenen Standpunkt an erste Stelle. Treffen wir eine Übereinkunft, wird jeder für den anderen etwas tun.“ (Lawrence Kohlberg, „Moralstufen und Moralerwerb“, ebd., S. 141) An eine

die Konsequenzen diskutiert, die eine solche stufenweise Ausweitung des Verantwortungsbegriffs nach sich zieht. Eine Konsequenz wäre, den juristischen Begriff der Schuldfähigkeit bzw. Verantwortlichkeit phasenweise zu differenzieren, was einmal bedeuten würde, dass der Begriff der verminderten Schuldfähigkeit eine entwicklungspsychologische Differenzierung und Fundierung bekäme (was er in der konkreten Begutachtungspraxis ja bereits hat), und zudem, dass auch die Phasen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr von dem Begriff der Verantwortung erfasst würden, auch wenn es sich um Vorformen von Verantwortung handelt. Es versteht sich, dass auch die Maßnahmen, die ein Verstoß nach sich zieht, an den jeweiligen Phasen orientiert sein müssen, wobei man etwa auch an die vielfachen Ansätze und Erfahrungen der Reformpädagogik mit selbstverwalteten Kinderrepubliken oder gar Kindergerichten anknüpfen könnte. Dies kann zwar hier nicht ausgeführt werden, jedoch sei noch auf einen Vorteil einer solchen Ausweitung hingewiesen: Wenn ein Kind unter 14 Jahren von Rechtswegen als schuldunfähig bezeichnet wird, so wird ihm auf diesem Wege auch die Möglichkeit gegeben, eine Verantwortung für eine Tat von sich abzuweisen, was bei einer Ausweitung des Verantwortungsbegriffs nicht möglich wäre, weil ihr zufolge das Kind im Rahmen seiner spezifischen Fähigkeit immer auch Träger von Verantwortung ist.⁹

Nach dieser Erörterung des Verhältnisses von Freiheitsgraden in der genetischen Dimension zum Verantwortungsbegriff, sei nun in gleicher Weise die horizontale Dimension der Handlungsphasen auf dieses Problem hin untersucht. Zunächst einmal scheint es so, dass der Zusammenhang zwischen der Differenzierung unterschiedlicher Handlungsphasen und einer Bestimmung des Verantwortungsbegriffs nicht nur jedem Krimifreund ganz unmittelbar auf der Hand liegt – schließlich ist es ein nicht unerheblicher Unterschied, ob ein Mord nur geplant oder eben auch ausgeführt wird. Ist letzteres der Fall, so wird man sich selbstverständlich in einer anderen Weise zu verantworten haben, als wenn man sich lediglich zu einer solchen Tat entscheidet oder auch schon konkrete Planungen derselben anstellt. Dass der Akteur hier je nach Phase (also ob Planung oder

solche Übereinkunft lässt sich nun aber allerdings ein Verantwortungsbegriff knüpfen, der die Beteiligten zur Einhaltung der Übereinkunft bindet. Zwar hat diese Verantwortung nicht den gleichen Stellenwert wie die, die ein Staatsbürger gegenüber den allgemein geltenden Rechten hat, jedoch ist sie trotzdem eine Form von Verantwortung, die dem Kind zugeschrieben werden kann.

9 Dies sei auch vor dem Hintergrund gesagt, dass laut bundesdeutscher Kriminalstatistik durchschnittlich über 4% der Tatverdächtigen bei Strafdelikten unter 14 Jahren sind.

Durchführung) nach geltender Rechtspraxis unterschiedlich zur Verantwortung gezogen wird, ist allseits bekannt und bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Allerdings ist diese Art des Zusammenhangs zwischen Handlungsphasen und Verantwortung hier auch gar nicht gemeint, geht es doch vielmehr darum, danach zu fragen, ob die Handlungsphasen je eine unterschiedliche Sicht auf die Verantwortungsfähigkeit nahelegen, sie also differente Grade von Verantwortung implizieren. Um diesen Zusammenhang herzustellen, sei an die von der Gruppe um Heckhausen empirisch aufgewiesenen differnten Bewusstseinslagen in den motivationalen und volitionalen Phasen einer Handlung erinnert. Den Ergebnissen dieser Studien zufolge unterscheiden sich die Entscheidungs- und Beurteilungsphase (die beiden motivationalen Phasen) von der Planungs- und Durchführungsphase (die beiden volitionalen Phasen) dahingehend voneinander, dass die Bewusstseinslage in den ersteren Phasen eher realitätsorientiert und damit darauf bedacht ist, möglichst objektiv die unterschiedlichen Optionen einer Situation zu erkennen und abzuwägen, während letztere Phasen als realisierungsorientiert eine Verengung der Realitätswahrnehmung auf handlungsrelevante Faktoren zeigen (siehe Kap. 3.1.1). Wenn nun Verantwortungsfähigkeit etwas mit der Möglichkeit zu tun hat, die eigene Handlung adäquat im Verhältnis zu den gegebenen situativen Faktoren einzuschätzen und nach dieser Einschätzung zu handeln, oder, juristisch formuliert, eine Einsicht in das (Recht oder) Unrecht einer Handlung zu haben und nach dieser Einsicht handeln zu können, so steht eine Relevanz der genannten Bewusstseinslage für die Beurteilung der Verantwortungsfähigkeit außer Frage. Ist man – etwas salopp formuliert – in der Phase der Entscheidungsfindung noch völlig Herr seiner Sinne, insofern das Bewusstsein auf eine möglichst objektive Einschätzung der Situation ausgerichtet ist, so ändert sich dies in den Phasen der Planung und Durchführung, insofern hier eine Realitätsverengung stattfindet, die das Bewusstsein auf die Durchführung der Handlung hin konzentriert. Diese Differenz mag nun individuell und situativ unterschiedlich ausgeprägt sein – trotzdem legen die Studien nahe, dass sich die Fähigkeit, das Handeln situationsadäquat einzuschätzen, zwischen den genannten Phasen graduell ändert, weshalb man den Akteuren demgemäß phasenspezifisch einen unterschiedlichen Grad an Verantwortungsfähigkeit zuschreiben muss, so dass einem Akteur in der Phase der Entscheidungsfindung (und –Beurteilung) durch die Realitätsoffenheit ein höherer Grad an Verantwortungsfähigkeit zukommt als in den beiden volitionalen Phasen.

Geht man von diesem Ergebnis aus, dann ergibt sich ein eigenwilliges Paradox, denn mit fallendem Grad an Verantwortungsfähigkeit (von der Entscheidung über die Planung zur Durchführung) steigt der Grad bzw. das Maß, mit dem man einen Handelnden zur Verantwortung zieht. So nimmt – um nochmals

die juristische Position bezüglich einer Straftat zu bemühen – im Verlauf der kriminologisch so genannten „Stufen des Delikts“ (Tateneigtheit → Vorbereitung → Versuch → Vollendung → Beendigung)¹⁰ das Strafmaß zu (wenn man von der Beendigung einmal absieht). Die Tateneigtheit ist hierbei grundsätzlich straflos, die Vorbereitung ist strafbar nur in besonders gefährlichen Fällen, der Versuch ist zwar strafbar, kann aber milder bestraft werden als eine vollendete Tat (vgl. StGB, § 23,2), wobei die letztere grundsätzlich und ohne Einschränkung strafbar ist. Aber nicht nur im juristischen Bereich findet sich ein solches Ansteigen des Strafmaßes, sondern auch im Alltag wird man eine bloße Absicht im Vergleich zur konkreten Tatvorbereitung oder gar ihrer faktischen Umsetzung als weniger problematisch qualifizieren.

Vor dem Hintergrund dieses Paradoxes kann man von einer „Phasenweisen Entkoppelung von Verantwortung und Schuld“ sprechen, da im Verlauf einer Handlung der Grad an Freiheit und mithin an Verantwortungsfähigkeit abnimmt, zugleich aber das Maß an zugesprochener Schuld steigt. Wie oben bereits ausgeführt, werden im juristischen Bereich die Begriffe Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit fast synonym verwendet, wobei „Schuldfähigkeit“ bedeutet, fähig zu sein, Schuld zugesprochen zu bekommen, weshalb sich Schuldfähigkeit und zugesprochene Schuld (und entsprechend auch das Strafmaß) eigentlich proportional zueinander verhalten müssten. Die oben aufgewiesene Disproportionalität derselben hängt nun aber näher besehen mit der Faktizität zusammen, die mit der Durchführung einer Tat geschaffen und mit der Planung vorbereitet werden. Die Tat schafft Fakten, die bloße Absicht nicht – so lässt sich ganz kurz der Grund für jene Disproportionalität auf den Punkt bringen. Umgekehrt lässt sich aber gleichermaßen von einer „Phasenweisen Entkoppelung von Verantwortung und Verdienst“ sprechen, denn auch wenn eine Tat positiv konnotiert ist und man eher von Verdienst als von Schuld spricht, gilt jenes paradoxe Verhältnis, dass mit abnehmendem Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit im Verlauf einer Handlung das Maß an zugesprochenem Verdienst steigt. So lässt sich also allgemein sagen, dass im phasenweisen Verlauf einer Handlung der Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit sich disproportional zum Grad der Relevanz einer Tat und der hiermit verbundenen Folgen (im Sinne von Straf- oder Verdienstanspruch) verhält.

Abschließend sei noch das Verhältnis des Verantwortungsbegriffs zur dritten, vertikalen Differenzierung kognitiver Ebenen thematisiert. Da – wie oben ausgeführt (siehe Kap. 4.1.3) – die vertikale Differenzierung mit der genetischen

10 Vgl. etwa Günther Jakobs, *Strafrecht, allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*, Berlin 1993, S. 705 ff.

weitgehend deckungsgleich ist, scheint es naheliegend zu sein, diesbezüglich einfach eine Übertragung vorzunehmen, so dass jede höhere kognitive Ebene auch mit einem höheren Grad an Verantwortung verbunden ist. Oberflächlich betrachtet wäre diese Konsequenz auch ganz richtig, doch ergeben sich spezifische Probleme aus dem Sachverhalt, dass diese kognitiven Ebenen alle gleichermaßen anwesend sind und nicht, wie bei der genetischen Dimension, sich allererst herausbilden müssen. Ist beispielsweise ein Kind, das lediglich das präkonventionelle Niveau erreicht hat, noch nicht in der Lage, Verantwortung auf einem konventionellen Niveau zu übernehmen, also konkret als Rechtsperson aufzutreten, so gilt diese Einschränkung bei der Thematisierung der vertikalen Ebene nicht, denn eine erwachsene Person hätte, wenn sie etwa eine Handlung ausführt, die auf subjektiven Handlungsgründen beruht, durchaus die Fähigkeit gehabt, auf normativer Ebene zu agieren. Und zudem sind dieser Person, bei der Entscheidung für eine subjektiv begründete Handlungsoption die entsprechenden normativen Optionen bewusst, was unproblematisch ist, wenn sich beide Ebenen decken, jedoch zum Problem wird, wenn sie im Konflikt miteinander stehen. Nimmt man als Beispiel eine Person, die gewöhnlich ihr Auto auch auf Flächen parkt, die als Zonen mit eingeschränktem Halteverbot gekennzeichnet sind, so wird ihr im Falle einer Verwarnung die Argumentation, dass sie das immer schon so gemacht hätte (ein Bewährungsgrund auf der Ebene subjektiver Handlungsgründe), nicht viel nutzen, da die Erteilung einer Fahrgenehmigung (Führerschein) das Wissen um die Bedeutung des Verkehrszeichens für eine Zone mit eingeschränktem Halteverbot voraussetzt. Es wird also in diesem Fall davon ausgegangen, dass diese Person sich bewusst für einen subjektiven Handlungsgrund und gegen den widersprechenden normativen entschieden hat, was ja bereits oben (Kap. 2.1.2.5) als eine Entscheidung auf normativer Ebene ausgewiesen wurde, weshalb diese Person auch entsprechend zur Verantwortung gezogen werden kann. Falls hingegen eine Person nachweisen kann, dass ihr für eine Handlung kein normatives Konzept zur Verfügung stand, sie sich also gleichsam nur rein subjektiv entscheiden konnte, so ist etwa auch im bundesdeutschen Strafrecht eine Schuldfähigkeit nicht gegeben: „Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.“ (StGB, § 17) Die Verantwortungsfähigkeit auf normativer Ebene hängt also hier von der Verfügbarkeit normativer Konzepte bzw. vom Vorliegen normativer Handlungsgründe ab. In gleicher Weise lässt sich dies fortführen auf die Ebene logisch-vernünftiger Handlungsgründe, weshalb dieses hier nicht eingehender ausgeführt werden muss.¹¹

11 Dass ein Vorliegen solcher logisch-vernünftigen Konzepte weit unwahrscheinlicher

Stattdessen sei nochmals erörtert, warum der Anstieg der kognitiven Stufung auch eine Höherwertigkeit der Verantwortung impliziert. Bei der genetischen Dimension zeigte sich dies ja durch den Entwicklungsfortschritt, den das Kind von Niveau zu Niveau durchläuft. Jedoch fragt sich, ob diese Stufung von Verantwortung auch bei abgeschlossener Entwicklung beibehalten werden sollte. Die Gründe für eine solche Beibehaltung hängen eng mit dem Freiheitsbegriff bzw. mit der Höherstufung von Freiheitsgraden zusammen, wie sie in Kap. 2 ausführlich dargelegt wurde. Demgemäß ist die Höherstufung mit dem Anteil an Selbstbestimmung, d.h. mit der Abnahme des Einflusses von externen und intern-unbewussten Faktoren auf die Handlung, verbunden. Da nun der Grad an Selbstbestimmung in dieser Form von Stufe zu Stufe zunimmt, kann auch entsprechend das Selbst in ansteigenden Maße für die Handlung verantwortlich gemacht werden, da sich der Anteil von besagten Faktoren mit ansteigender Stufung zunehmend minimiert. Insofern kann man sagen, dass in dieser Weise auch von einer Höherwertigkeit von Verantwortung gesprochen werden kann.

Fraglich bleibt an dieser Stelle jedoch, inwieweit auch die unteren nicht-bewussten Stufen in eine Graduierung von Verantwortung einbezogen werden können, denn auch diese stellen sich in den Ausführungen von Kap. 2 als Höherstufungen von Selbstbestimmung dar. Oder anders gefragt: Macht es überhaupt einen Sinn, bei nicht-bewusst motivierten Handlungen von Verantwortung des Handelnden zu sprechen? Schaut man sich zunächst einmal die Alltagserfahrung an, so scheint diese eine solche Verantwortung zu bestätigen. Wenn beispielsweise eine Person eine reflexhafte Reaktion vollzieht (z.B. eine Abwehrreaktion)¹² und bei dieser Tat kommt etwas oder gar jemand zu Schaden, so wird vermutlich ein jeder sich partiell für diese Tat verantwortlich fühlen. Selbstverständlich ist dieses Verantwortungsgefühl geringer, als bei einer bewusst geplanten Handlung, weshalb nach einer solchen reflexhaften Reaktion mit Schadenfolge häufig der Satz zu hören ist: „Oh, Verzeihung, das war keine Absicht.“ In diesem Satz ist das Verhältnis von Verantwortlichkeit für nicht-bewusste und solche für bewusste Taten recht klar ausgedrückt. In dem Hinweis darauf, dass

ist als das von normativen, wurde bereits oben mit Bezug auf Kohlbergs Untersuchungen erwähnt, der ja – wie ausgeführt (siehe Kap. 4.1.2) – die höchste Stufe empirisch gar nicht nachweisen konnte.

- 12 Um ein Beispiel zu nennen: Ein Kind wirft einer erwachsenen Person in einer fremden Wohnung einen Ball zu, ohne dass diese Person denselben sieht. Erst kurz vor dem Auftreffen am Kopf tritt der Ball ins Sichtfeld und ruft eine reflexhafte Abwehr hervor. Wenn etwa bei dieser Reaktion eine kostbare Vase zerbricht, so liegt eine entsprechende Situation vor.

keine Absicht vorlag, liegt das Abstreifen eines Grades von Verantwortung, der lediglich für bewusst geplante Handlungen einschlägig ist. Jedoch zeigt das Bedürfnis zu einer Entschuldigung an, dass man nicht jede Verantwortung von sich weist, auch wenn der Grad derselben niedriger anzusetzen ist. Gleiches gilt auch für die Zuschreibung von Verantwortung, die von dem Verantwortungsgefühl zu unterscheiden ist, denn auch bei Zuschreibung von Verantwortung würde bei einer reflexhaften Reaktion nicht gänzlich von einer Verantwortungszuschreibung abgesehen werden, jedoch diese in einem geringeren Grade angesetzt als bei einer vollbewussten Handlung. Es ist zudem noch zu erwarten, dass der Grad des Verantwortungsgefühls (respektive Verantwortungszuschreibung) für solche nicht-bewussten Akte ebenfalls stufenförmig ansteigt, und zwar in der Weise, dass ein solches Verantwortungsgefühl (respektive Verantwortungszuschreibung) für einen angeborenen Reflex kleiner sein wird als bei einem antrainierten Reflexverhalten, wie man es beispielsweise bei Kampfsportlern vorfindet. Diese Spur sei hier jedoch nicht weiter verfolgt.

Vielmehr seien jetzt noch die dynamischen Verhältnisse der Stufen in ihrem Bezug zum Begriff der Verantwortung untersucht. Es wurde oben (Kap. 5.3) mit Bezug auf ein Aristoteles-Zitat aus der *Nikomachischen Ethik* auf die dynamische Beziehung der Stufen untereinander hingewiesen, wonach etwa ein wiederholtes Verfolgen eines normativen Handlungsgrundes dazu führen kann, dass sich ein entsprechendes erworbenes Verhaltensmuster ausbildet, das wiederum auf subjektiver Ebene als Bewährungsgrund erscheint. Durch diese dynamische Verlagerung ändert sich – wie an genannter Stelle erörtert – auch der Freiheitsgrad einer Handlung und es fragt sich nun, ob es sich mit dem Verantwortungsbegriff analog verhält. Befolgt beispielsweise eine Person die Statuten einer Gruppe, die eine andere Gruppe von Menschen für minderwertig hält (etwa eine Gruppe mit rechtsextremistischer Ausrichtung), dann bildet sich mit der Zeit in ihr ein festes Verhaltensmuster aus. Entsprechend wird dann aus einer normativ begründeten Handlung fortschreitend ein Verhaltensstereotyp, der sich in dieser Person bei gegebener Situation gleichsam automatisch Geltung verschafft, wie dies für die Ebene erworbener Verhaltensmuster einschlägig ist. Ein Handeln gemäß normativer Handlungsgründe wird somit fortschreitend zu einem Verhalten gemäß erworbener Verhaltensmuster und wirkt von hier aus auch auf die Abwägung subjektiver Handlungsgründe ein.¹³ Mit dem Übergang von der normativen Ebene zu der erworbenen Verhaltensmuster und dann zur Ebene subjektiver Handlungsgründe ändert sich nun aber der Freiheitsgrad, und es bleibt zu fragen, ob der Verantwortungsgrad sich analog verhält, wie es aus der zunächst

13 Vgl. hierzu Abb. 13 in Kap. 5.3.

plausiblen Analogsetzung von Freiheit und Verantwortung folgen würde. Wäre dies der Fall, dann würde im angeführten Beispiel mit wachsender Gruppenangepasstheit (also dem Ausbilden von Stereotypen) auch der Grad an Verantwortung sinken und entsprechend das Maß an zuschreibbarer Schuld, was im genannten Beispiel offenkundig fatal wäre.¹⁴

Plausibler erweist sich hingegen die Position, die aus den Erörterungen zur Dynamik der Ebenen des vorliegenden Ansatzes (Kap. 5.3) folgt, dass eine Person, die sich bewusst auf einen normativ prägenden Kontext einlässt und ihn so konsequent verfolgt, dass sich eine Stereotypie in ihm ausbildet, auch bei einer stereotypen Reaktion die volle normative Verantwortung behält. Es findet hier also etwas statt, was man „Dynamische Entkoppelung von Freiheit und Verantwortung“ nennen könnte, insofern Freiheits- und Verantwortungsgrad in diesem Fall ihre Bindung aneinander aufgegeben haben und auseinandertreten. Dies scheint zunächst widersprüchlich zu sein, schließlich impliziert ein Verhalten auf der Ebene erworbener Verhaltensmuster einen weit niedrigeren Grad an Freiheit und Verantwortungsfähigkeit als es auf normativem Niveau vorliegt. Diesbezüglich sei darauf verwiesen, dass gemäß des vorliegenden Ansatzes eine Person jederzeit die Möglichkeit hätte, einen solchen normativen Kontext wieder zu verlassen und durch den Beitritt zu einem anderen die erworbenen Stereotypen wieder zu lösen. Insofern spielt in das Vorliegen einer Stereotypie die normative Ebene immer negativ mit hinein, als es die Person nicht für gegeben erachtet, einen solchen prägenden Kontext zu verlassen. Gewissermaßen duldet die normative Ebene das Vorliegen einer solchen Stereotypie und lässt sie dadurch gewähren, was Grund genug ist, den Grad der Verantwortung in diesem Fall auf nor-

14 Ein analoges Beispiel wäre ein Kampfsportler, der nach den Regeln seines Kampfstils eine Kampftechnik eintrainiert, durch die einem spezifisch agierenden Gegner in der Reaktion eine empfindliche Verletzung zugefügt wird. Nach einem bestimmten Trainingsumfang hat sich bei jener Person ein Verhaltensmuster ausgeprägt, das bei spezifischen Reizen in besagter Weise automatisiert verläuft. Für eine Wettkampfsituation ist diese Form von Automatisierung unerlässlich, jedoch insofern wenig problematisch, da ein angemessener Gegner auf solche Reaktionen eingestellt ist und entsprechende automatisierte Abwehrreaktionen parat hält. Ein Problem entsteht nur dann, wenn eine solche automatisierte Reaktion in einer Situation abgerufen wird, für die sie nicht direkt vorgesehen war (etwa bei einem unangemessenen Gegner in einer Spießkampfsituation). Wenn die automatisierte Reaktion dann einen Schaden bei einer anderen Person anrichtet, wäre zu fragen, ob sich der Akteur in diesem Fall zu Recht seine Verantwortung dadurch abgeben könnte, dass er ja automatisiert im Affekt und also ohne Planung gehandelt habe.

mativer Ebene anzusiedeln. Hieraus lässt sich damit einerseits verstehen, warum in einem solchen Kontext Handlungen gleichsam automatisiert begangen werden, ohne dass sich die Person über die Gründe für dieselbe in ausreichendem Maße im Klaren war, dass dieselbe dadurch jedoch nicht automatisch der Verantwortung enthoben ist, insofern die Duldung dieses prägenden Kontextes eine volle Verantwortungszuschreibung rechtfertigt. Zudem ist zu erwarten, dass die Person aufgrund ihrer vollen Identifizierung mit diesem normativen Kontext eine ebensolche Verantwortung für sich in Anspruch nimmt, wobei ein Abstreiten eines entsprechenden Verantwortungsmaßes wohl zumeist mit der Abwehr von Schuldzuweisungen zu tun hat. Dies ist jedoch spekulativ – hier geht es hingegen einzig um die Verantwortungsfähigkeit, die schon dadurch gegeben ist, dass eine Person den besagten Kontext wieder verlassen kann.

Nun hatte sich im genannten Kapitel aber ebenfalls gezeigt, dass ein Wechsel der normativen Kontexte mit Schwierigkeiten belastet ist und zumeist nur durch die Generierung unterstützender Motive möglich wird, mit deren Hilfe ein (gewandelter) normativer Handlungsgrund sich gegen konfligierende Verhaltensmuster durchzusetzen vermag. Auch bei dieser Dynamik fragt sich, ob sie einen Einfluss auf den Grad an Verantwortung hat, schließlich spielen hierbei Motive mit hinein, die einen anderen Freiheits- und Verantwortungsgrad implizieren als den des zu unterstützenden (normativen) Handlungsgrundes. Wenn jemand, um beim obigen Beispiel zu bleiben, mit Präsenten oder sonstigen Anerkennungen darin unterstützt wird, einer (rechtsextremen) Gruppe beizutreten und ihren normativen Kontext anzunehmen, so könnte man doch argumentieren, dass die Gründe für ein an diesen Kontext angepasstes Verhalten nur zum Teil normativer Herkunft sind und zu einem anderen Teil von subjektiven Motivationen herühren. An eine derartige Argumentation anknüpfend könnte man das rechtsextreme Verhalten einer Person in der Weise milder beurteilen, da ja nur ein Teil der Handlungsgründe einer normativen Überzeugung entsprungen ist, ein anderer hingegen dem Bedürfnis nach Anerkennung. Gegen diese Argumentation lässt sich jedoch einwenden, dass die Person entweder ein primäres Streben nach Anerkennung verfolgte und keine volle Einsicht in den normativen Gehalt ihrer Handlung hatte, dann läge aber kein normatives Bestreben vor und aufgrund der fehlenden Einsicht in die normativen Gehalte müsste man juristisch von verminderter Schuldfähigkeit reden, die bei einem Erwachsenen lediglich aufgrund einer Pathologie Bestand hat. Liegt eine solche krankhafte Einschränkung jedoch nicht vor, so muss davon ausgegangen werden, dass die subjektiven Motive lediglich der Unterstützung der normativen Ansprüche dienen, weshalb deren Generierung vom normativen Niveau ausgeht und entsprechend auch der zugehörige Grad an Verantwortung anzusiedeln ist. Das bedeutet aber allgemein, dass die

unterstützenden Motive den Verantwortungsgrad deshalb nicht einschränken, weil sie lediglich für die Durchsetzung eines höher liegenden Handlungsgrundes generiert wurden. Deshalb kommt der Person auch der Grad an Verantwortung zu, der mit dem zu unterstützenden Grund einhergeht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sowohl bei der vertikalen als auch bei der horizontalen Dimension in ihrem Verhältnis zum Verantwortungsbegriff zu begrifflichen Entkoppelungen kommt: In vertikaler Hinsicht zeigte sich eine „dynamische Entkoppelung von Freiheit und Verantwortung“, insofern sich bei einem Absinken des Freiheitsgrades trotzdem der Grad an Verantwortung erhalten kann. In horizontaler Hinsicht stellte sich eine „phasenweise Entkoppelung von Verantwortung und Schuld“ heraus, da im Verlauf einer Handlung der Freiheitsgrad und mithin der Grad an Verantwortungsfähigkeit abnehmend ist, während zugleich das Maß an zugesprochener Schuld bzw. zugesprochenem Verdienst ansteigt. Das in diesen beiden Dimensionen sich offenbarende Auseinandertreten des begrifflichen Zusammenhanges von Freiheit, Verantwortung und Schuld ist jedoch nicht auflösbar, sondern lässt sich lediglich zum besseren Verständnis unseres Handelns ins Bewusstsein rücken.

Anders sieht es hingegen beim Auseinandertreten des juristischen und pädagogischen Verantwortungsbegriffs aus, wie es sich bei der Erörterung der genetischen Dimension ergab. Hier wäre zumindest zu prüfen, ob sich nicht beide aufeinander zu bewegen könnten, und zwar in der Weise, dass einerseits der juristische Begriff ausgeweitet wird auf frühere Phasen der Kindheitsentwicklung, jedoch andererseits die pädagogische Praxis der frühen Verantwortungszuschreibung durch altersentsprechende Strukturen der Verantwortungsaushandlung ergänzt wird, wie es ja in einigen Reformschulprojekten bereits versucht wurde. Durch derartige Strukturen könnte dann auch ein besseres Verständnis für Freiheit und Verantwortung schon in frühen Phasen der Kindheit ausgebildet werden sowie die wechselseitige Anerkennung als freie und verantwortliche Wesen Unterstützung erlangen.

7. Freiheit und Anerkennung: Ein Ausblick

Im vorausgehenden Kapitel wurde mit dem Begriff der „zugewiesenen Verantwortung“ bereits ein Themenfeld angerissen, das – wie in der Einleitung angekündigt – in der vorliegenden Arbeit nicht im Zentrum steht: das Problem der Anerkennung von Freiheit bzw. die interpersonale Dimension des Freiheitsbegriffs. Die Frage, ob die Selbstbestimmung eines Individuums von anderen Individuen oder von einem Kollektiv als solche anerkannt wird, stellt im Unterschied zu dem in der vorliegenden Arbeit verfolgten Konzept eine völlig andere Zugangsweise zum Problem der Freiheit dar, insofern hier weniger anthropologisch-psychologische als vielmehr politisch-soziologische Aspekte den Schwerpunkt bilden, was eine gänzlich andere Ausrichtung und Struktur der Argumentation implizieren würde. Nun wäre gleichwohl nichts abstrakter und abwegiger als eine vollständige Unabhängigkeit beider Sphären zu behaupten, denn ebenso wie eine politisch-gesellschaftliche Dimension undenkbar wäre ohne die sie bildenden Individuen, so ist ebenfalls ein Individuum immer schon gesellschaftlich vermittelt und gerade wenn die praktische Seite des Menschen im Fokus steht, lässt sich ohne Umschweif sagen, dass das meiste, wenn nicht gar alles Tun desselben in gesellschaftlich-kulturelle Strukturen eingebettet ist. So ist die interpersonale gesellschaftliche Dimension auch in der vorliegenden Arbeit immer schon anwesend, gleichwohl sie nicht eigens explizit zum Thema gemacht wurde. Die ganze Sphäre „normativer Handlungsgründe“ ist von dieser interpersonalen Dimension durchwoben, insofern ein sich auf eine Vereinbarung beziehender Handlungsgrund selbstredend denjenigen, mit dem die Vereinbarung getroffen wurde, mit einbezieht, wie auch im Bereich normativer Regeln und Gesetze diejenigen, für die diese ebenfalls gelten (sollten), immer mitgedacht sind. Gleiches gilt natürlich ebenfalls für die Dimension der Handlungsphasen, bei der spätestens ab der Phase der Durchsetzung einer Handlung gegebenenfalls gegen die Interessen anderer, sich das Problem inter-personaler Reaktionen stellt, wie

es gleichfalls in der Kindheitsentwicklung als Sozialisationsprozess eine ganz wesentliche Rolle spielt.

Allerdings werden diese Fragehorizonte nicht eigens zum Thema gemacht und mithin nicht danach gefragt, welche Strukturen gegeben sein müssen, damit ein gesetzlicher Kontext Geltung für sich beanspruchen kann, oder gar, wie er überhaupt zustande kommt und wer mit welcher Berechtigung an diesen Strukturen maßgeblich beteiligt ist. Ebenfalls wird nicht eigens erörtert (um die genannten exemplarischen Themenfelder zu komplettieren), wie es um meine Freiheit steht, wenn ein anderer Mensch Zwang gegen mich ausübt oder mich als Sklave oder auch Herren behandelt. Ebenso tritt nicht die Frage in den Fokus, welche inter-personalen Strukturen eine gelungene Sozialisation begünstigen oder aber behindern. All dies (und der Leser wird unschwer zustimmen, dass es sich allein bei den genannten Beispielen um sehr umfangreiche und diffizile Themengebiete handelt) fällt nicht in den Rahmen des vorliegenden Ansatzes und stellt bei näherer Sichtung mehrere anspruchsvolle Projekte in Aussicht, die es lohnen würde, zukünftig zu unternehmen. Im vorliegenden Ausblick kann es lediglich darum gehen, einige Andeutungen zu geben, in welche Richtung sich solche Projekte vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bewegen könnten. Eine ausführliche Bearbeitung zu ersetzen, sind diese kurzen Hinweise selbstverständlich nicht in der Lage.

Eine erste Frage, die hier auf der Hand liegt, ist die, ob die in den vorangehenden Kapiteln entfaltete Stufentheorie eine Auswirkung auf die Thematisierung von Anerkennungsverhältnissen hat. Diesbezüglich legt sich sogleich eine deutliche Zustimmung nahe, denn wenn bei einem Individuum Grade von Freiheit bzw. Ebenen von Selbstbestimmung differenziert werden können, so gelten diese Differenzierungen selbstverständlich für beide Seiten der inter-personalen Beziehung gleichermaßen. Allerdings könnte hiergegen eingewandt werden, dass dieser Sachverhalt zunächst nicht sonderlich interessant sei, da es sich doch lediglich um eine Verdoppelung handele. Dazu könnte jedoch entgegnet werden, dass eine Verdoppelung nur in dem günstigen Fall vorliegt, dass beide Teilnehmer auf derselben Ebene agieren. Interessant wird eine Untersuchung des inter-personalen Verhältnisses aber insbesondere dann, wenn eine Asymmetrie zwischen den Akteuren hinsichtlich der Ebenen ihres Freiheitsgrades vorliegt. Hierbei können nicht nur immense Missverständnisse im inter-personalen Verhältnis entstehen, sondern ebenso gravierende Beeinträchtigungen des Handelns der Beteiligten, was wiederum eine Änderung ihres Freiheitsgrades nach sich zieht. Wenn, um ein Beispiel zu nennen, zwei Personen eine Vereinbarung treffen (normative Ebene), sich Abends zum Essen zu treffen, und eine Person hält die Verabredung nicht ein und erscheint nicht, mit der überzeugten Begründung, ihr

wäre gerade etwas besseres eingefallen, als Essen zu gehen bzw. die Vereinbarung einzuhalten, so behandelt diese Person diese Vereinbarung so, als handele es sich bei ihr um ein Phänomen, das lediglich auf subjektiver Ebene entschieden wird.¹

Schaut man sich diese Situation etwas näher an, dann zeigt sich zunächst, dass eine Person, die im vollen Bewusstsein des normativen Status eine Vereinbarung mit einer anderen Person trifft, diese zugleich als eine Person anerkennt, deren Grad an Selbstbestimmung auf gleicher Ebene rangiert, ihr mithin normative Freiheit zuschreibt. Wenn nun diese als normativ frei anerkannte Person die Vereinbarung nicht einhält, so kann dies aus mehrerlei Gründen geschehen: Entweder ist diese Person grundsätzlich nicht fähig, auf normativer Ebene zu agieren, oder sie hat sich bewusst gegen die Einhaltung der Vereinbarung entschieden (was eine Entscheidung auf normativer Ebene ist), oder aber sie wollte die Vereinbarung einhalten, konnte sie jedoch nicht gegen andere Strebungen durchsetzen und ist einer Versuchung erlegen, oder sie hat sich aus Gründen, die auf höheren normativen Ebenen oder auf der logisch-vernünftigen Ebene angesiedelt sind (wenn die andere Person etwa strafrechtlich verfolgt wird), gegen diese Vereinbarung entschieden. Ein Missverständnis über die Form einer Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn von einem grundsätzlichen Fehlen der Fähigkeit zu normativer Begründung ausgegangen werden kann. Allerdings können auch bezüglich der anderen Möglichkeiten Missverständnisse entstehen, wenn die betreffende Person nicht adäquat Auskunft über ihre Gründe für die Nicht-Einhaltung der Vereinbarung gibt. Nennt sie etwa – wie oben beschrieben – einen rein subjektiven Grund und vermittelt damit den Eindruck, keine Einsicht in die normative Qualität von Vereinbarungen zu haben, hat aber in Wirklichkeit auf der Basis eines höheren normativen Grundes anders entschieden, so wird sie nun von der anderen Person möglicherweise nur noch als auf subjektiver Ebene frei anerkannt, woraus dann wiederum Missverständnisse entstehen können. Es sollte mit diesem Beispiel lediglich angedeutet werden, dass sich aus der Übertragung des gestuften Ansatzes auf die inter-personale Beziehung neue Perspektiven für die Klärung von Kommunikationsstrukturen und -störungen ergeben.

1 Solche Situationen sind sicherlich all denen wohlbekannt, die schon einmal mit Kleinkindern eine Vereinbarung getroffen haben, wobei diese (als in der präkonventionellen Phase verhaftet) noch kein rechtes Verständnis dafür haben, was eine solche Vereinbarung wirklich bedeutet. Allerdings gibt es solche Reaktionen auch im Erwachsenenalter, wobei in diesem Fall zu untersuchen wäre, ob es bei ihnen am Verständnis mangelt, oder ob diese Begründung lediglich vorgeschoben wird, um der Vereinbarung aus dem Wege zu gehen.

Ein zweiter Bereich, der hier in Frage kommt, bezieht sich auf das Problem der kollektiven Anerkennung, also darauf, inwieweit eine gesellschaftliche Formation und ihre Regeln die Freiheit ihrer Mitglieder anerkennt. Eine Gesellschaftsordnung etwa im Sinne des Hobbesschen Leviathan, die – etwas zugespitzt – nicht viel mehr als einen kollektiven Schutzmechanismus darstellt, der die Mitglieder des sozialen Zusammenschlusses vor der Unterdrückung durch die freie Willkür der anderen bewahrt, erkennt die Freiheit der Bürger auf einer anderen Ebene an, als ein Staatsgefüge, das sich auf der Vernunft der Bürger gründen soll, wie es die Tradition von Kant bis Rawls vor Augen hat. Während erstere den Bürger mehr oder minder auf ein Wesen reduziert, das lediglich subjektiven Maximen zu folgen fähig ist und sich nur durch Androhung von Repressionen zu gesellschaftskonformem Handeln zwingen lässt, haben die Vertreter der letztgenannten Tradition eher einen Menschen vor Augen, der zu normativer und auch (logisch-)vernünftiger Willensbestimmung fähig ist, d.h. eine Selbstbestimmung über den bloß subjektiven Rahmen hinaus vollziehen kann.

Hierin steckt selbstverständlich ebenfalls eine Antwort auf die Frage nach der Genese einer gesellschaftlichen Formation und ihrer Regularien, denn die kollektiven Strukturen und der jeweilige Grad an Anerkennung, den sie ihren Mitgliedern zukommen lassen, sind letztlich auch ein Ausdruck der Individuen, die diese Formationen geschichtlich hervorgebracht haben. Insofern liegt die Frage nach der kollektiven Anerkennung im Kern derjenigen Dimension, die in der vorliegenden Arbeit nur in einem exemplarischen Exkurs zu Hegels Geschichtsphilosophie dargelegt wurde. Ob Geschichte im Hegelschen Sinne einen „Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit“ und mithin einen Prozess durch unterschiedliche Stufen hindurch zu einer vernünftig bestimmten staatlichen Ordnung darstellt, oder ob sie eine Ansammlung verschiedener Formen von Schutzmechanismen ist, die die begehrende Willkür der Einzelnen zu bändigen bestrebt sind, steht es in dieser Dimension zu fragen an, wobei die Antwortrichtung gemäß des vorliegenden Konzeptes klar zu der ersteren Option sich neigt. Jedoch wäre dies in aller Ausführlichkeit zu zeigen, was in der vorliegenden Arbeit nicht unternommen werden konnte.

Mit einer solchen geschichtlichen Entwicklung von Gesellschaftsformationen hängt nun aber auch die Entwicklung derjenigen Strukturen zusammen, in denen die Einzelnen sich herausbilden, mit denen sie in ihrem Entwicklungsprozess konfrontiert sind bzw. in die dieser Prozess eingebettet ist, was gemeinhin unter dem Stichwort „Sozialisation“ rangiert. In diesem Bereich lassen sich zwei Formen von Bedingungen unterscheiden, die jedoch nicht unabhängig voneinander sind: einmal geht es darum, in welchem Grade Strukturen vorhanden sind, die einen Zugang zu Bildungsprozessen gewährleisten und wie diese gesell-

schaftlich verteilt sind;² zweitens ist zu klären, in welchem Grade Strukturen (und Personen) bereit stehen, die eine Entfaltung der freien Willensbildung herausfordern. Erstere Form ist eher politisch-ökonomischer Natur, während die zweite Form in den Bereich der Pädagogik fällt. Für die erstere Form stehen die Fragen im Vordergrund, welche Ansprüche eine Gesellschaftsformation an ihre Mitglieder stellt und welche institutionellen Strukturen (insb. ökonomische Grundsicherung und Bildungseinrichtungen) sie gewährleistet, um ihre Mitglieder für diesen Ansprüchen entsprechend auszubilden. Für letztere Form hingegen sind eher solche Fragen einschlägig, die sich auf die konkreten Formen und Mittel einer solchen Ausbildung beziehen.

Eine letzte Konsequenz, die sich aus der geschilderten geschichtlichen Dimension ergibt, ist die Frage nach der zukünftigen Entwicklung bzw. danach, ob eine Fortentwicklung über den derzeitigen Status quo hinaus denkbar ist oder nicht. Auch in diesem Feld lassen sich gemäß den oben geschilderten Grundkonzepten unterschiedliche Antworthorizonte herausstellen. Wird Geschichte so verstanden, dass sich in ihr lediglich verschiedene Varianten von Schutzmechanismen abwechseln, die jedoch im Kern eine vergleichbare Präventivfunktion aufweisen, dann wird sich diese „ewige Wiederkehr“ des Kerns sozialer Ordnung auch in die Zukunft hin perpetuieren. Wird Geschichte hingegen als ein fortschreitender Prozess verstanden, in dem die Menschen sukzessive ihre eigenen Fähigkeiten herausarbeiten, so lassen sich hieran zwei verschiedene Perspektiven zum Problem der Zukunft ausmachen, nach der die eine die Bestimmung jener zukünftigen Fähigkeiten als Produkt einer jeweiligen Gegenwart fasst und den geschichtlichen Prozess als einen solchen, der diese Fähigkeiten hervorzubringen in der Lage ist, wobei die weitere Entwicklung dieses Prozesses notwendigerweise im Ungewissen liegt (die Hegelsche Position) bzw. als nicht möglich postuliert wird (die Position Fukuyamas), oder aber es lassen sich diese Fähigkeiten grundsätzlich bestimmen, wobei dann eine jede Gegenwart am Grad der Manifestation dieser Fähigkeiten gemessen werden muss, und deren vollständige Herausbildung und gesellschaftliche Umsetzung das Telos des Geschichtsprozesses markiert, auf das hin auch die zukünftige Entwicklung sich richtet bzw.

2 Wie aktuell gerade diese Frage ist, haben die PISA-Studien der letzten Jahre gezeigt, insofern sie auch für ein so hoch entwickeltes Land wie die Bundesrepublik eine enge Korrelation zwischen ökonomisch bedingter Armut und mangelnder Bildungschancen nachweisen konnten. Die katastrophalen Auswirkungen eines solchen Zusammenhangs für eine sich als demokratisch verstehende Gesellschaft sind bis heute noch nicht ausreichend ausgelotet, geschweige denn durch radikale strukturelle Änderungen beseitigt worden.

richten soll (etwa die Positionen Kants und Fichtes). Welche dieser Positionen zu bevorzugen ist und inwieweit diese Frage durch eine Stufentheorie der Freiheit einer Klärung näher gebracht werden kann, liegt noch völlig im Offenen und kann dem hier eröffneten Problempanorama lediglich als weiteres Projekt hinzugefügt werden.

Bevor diese Panorama-Skizze beendet und die vorliegende Arbeit zum Abschluss gebracht werden kann, sei aber noch eine Frage kurz angesprochen, die weniger die Konsequenzen als vielmehr den Kern des vorliegenden Ansatzes betrifft: Die Frage nach der interkulturellen Relevanz dieses Ansatzes bzw. der transkulturellen Geltung desselben. Nicht nur die Bezugsquellen, aus denen die vorliegende Arbeit schöpft, sondern insbesondere auch die Kerndefinition, nach der Freiheit als Selbstbestimmung zu verstehen sei, steht ohne Frage im engen Zusammenhang mit der europäischen (philosophischen) Tradition und ihres spätestens seit der Neuzeit in aller Klarheit herausgebildeten Subjektbegriffs, an den sich der besagter Freiheitsbegriff anknüpft. Zu fragen wäre allerdings, ob diesem Subjekt- bzw. Freiheitsbegriff eine kulturelle Invarianz zugeschrieben werden kann, oder ob er lediglich für die europäisch geprägte Kulturtradition Geltung beanspruchen darf.

Ein Herangehen an diese Frage gestaltet sich in mehrfacher Hinsicht schwierig. Einmal wäre zu überlegen, an welchen Kulturen sich die Frage sinnvollerweise exemplifizieren ließe, wobei sich in der Interkulturellen Philosophie weitgehend ein Fokus auf die zwei großen asiatischen Schriftkulturen China und Indien etabliert hat. Aber selbst wenn man diesem Fokus folgen mag, der ja weniger inhaltlich als vielmehr durch das pragmatische Kriterium der Zugänglichkeit von Schriften begründet ist, so öffnet sich allein in diesen beiden Kulturkreisen ein buntes und vielfältiges Panorama unterschiedlichster philosophischer und religiöser Ansätze, die weit davon entfernt sind, eine unmittelbar aufscheinende kohärente Charakteristik aufzuweisen. Zu diesem Problem tritt noch hinzu, dass dieses Panorama zumeist überzeichnet ist mit dem Filter der entsprechenden (westlich geprägten) Wissenschaften (Sinologie, Indologie und vergleichende Religionswissenschaft), die wiederum ein buntes Panorama unterschiedlicher Deutungsweisen (mit den entsprechenden Übersetzungen der Texte in westliche Sprachen) bereitstellen.

Dass eine solche interkulturelle Untersuchung des Freiheitsbegriffs trotz der genannten Schwierigkeiten ein wichtiges und lohnendes Anliegen ist, das bis heute als Desiderat gelten kann, zeigen erste tastende Versuche in diese Richtung. So steht – wie Bhikkhu Pasadika gezeigt hat³ – in Auseinandersetzung mit

3 Bhikkhu Pasadika, „Grundpositionen des Buddhismus zum Problem der menschlichen

dem Buddhismus insbesondere der Subjektbegriff zur Disposition, insofern der Buddhismus die Substanzhaftigkeit des individuellen Subjekts als Illusion qualifiziert. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Bestimmung des Freiheitsbegriffs hat, ist aber in der Buddhologie noch weitgehend umstritten.

Ein anderer Aspekt des Freiheitsproblems, nämlich der des Mensch-Natur-Verhältnisses, tritt in Auseinandersetzung mit der daoistischen Tradition in den Vordergrund, was Hyun Höchsmann an Zhuangzi und Kant herausgearbeitet hat.⁴ Demnach ist aller Übereinstimmungen zwischen diesen Ansätzen zum Trotz die Kompatibilität von Freiheit und Natur ein entscheidendes Charakteristikum zur Unterscheidung beider philosophischer Traditionen.

Inwieweit diese Problemzonen sich auf die Geltung des vorliegenden Ansatzes auswirken, muss somit als offene Frage stehen bleiben und ist künftigen Arbeiten vorbehalten. Diese produktive Offenheit ist ein ideales Milieu, um das vorliegende Projekt frei zu schließen.

Willensfreiheit“, in: Uwe an der Heiden, Helmut Schneider (Hrsg.), *Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen*, Stuttgart 2007, S. 309–323.

4 Hyun Höchsmann, „The starry heaven above – freedom in Zhuangzi and Kant“, in: *Journal of Chinese Philosophy*, 31/2, 2004, S. 235–252.

Literaturverzeichnis

- Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten*, Berlin 1794.
- Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, übers. v. Franz Dirlmeier, Darmstadt 1956.
- Aristoteles, „Über Gedächtnis und Erinnerung“, in: ders., *Kleine naturwissenschaftliche Schriften (Parva naturalia)*, übers. v. Eugen Dönt, Stuttgart 1997, S. 87–100.
- Beckermann, Ansgar, *Gründe und Ursachen. Zum vermeintlich grundsätzlichen Unterschied zwischen mentalen Handlungserklärungen und wissenschaftlich-kausalen Erklärungen*, Kronberg/Ts. 1977.
- Beckermann, Ansgar, „Handeln und Handlungserklärungen“, in: ders. (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie. Band 2. Handlungserklärungen*, Frankfurt a.M. 1977/1985, S. 7–84.
- Bieri, Peter, *Das Handwerk der Freiheit*, Frankfurt a.M. 2003.
- Birbaumer, Niels, Robert F. Schmidt, *Biologische Psychologie*, 3. Aufl., Berlin u.a. 1996.
- Braitenberg, Valentin, *Vehikel. Experimente mit kybernetischen Wesen*, Reinbek bei Hamburg 1994.
- Buchheim, Thomas, „Libertarischer Kompatibilismus. Drei alternative Thesen auf dem Weg zu einem qualitativen Verständnis der menschlichen Freiheit“, in: Friedrich Hermanni, Peter Koslowski, *Der freie und der unfreie Wille*, München 2004, S. 33–78.
- Chaiken, S., Y. Trope (Hrsg.), *Dual-process theories in social psychology*, New York 1999.
- Churchland, Patricia, *Neurophilosophy. Toward a Unified Science of the Mind-Brain*, Cambridge/Mass., London 1988.
- Churchland, Patricia Smith, „Die Neurobiologie des Bewußtseins. Was können wir von ihr lernen?“, in: Thomas Metzinger (Hrsg.), *Bewußtsein. Beiträge aus der Gegenwartsphilosophie*, Paderborn et al. 1996, S. 463–490.

- Cieszkowski, August v., *Prolegomena zur Historiographie* (1838), Hamburg 1981.
- Csikszentmihalyi, Mihaly, *Flow. Das Geheimnis des Glücks*, Stuttgart 1992.
- Damasio, Antonio, *Descartes' Irrtum. Fühlen, Denken und das menschliche Gehirn*, München 1997.
- Darwin, Charles, *Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl*, Leipzig 1990.
- Davidson, Donald, „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: ders., *Handlung und Ereignis*, Frankfurt a.M. 1985, S. 43–72.
- Descartes, René, *Meditationes de Prima Philosophia / Meditationen über die Erste Philosophie*, Stuttgart 1986.
- Dewey, John, *Erfahrung und Natur*, Frankfurt a.M. 1995.
- Dhouib, Sarhan (Hrsg.), *Kultur, Identität und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven*, Weilerswist 2012
- Dhouib, Sarhan (Hrsg.), *Demokratie, Pluralismus und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven*, Weilerswist 2014.
- Diogenes Laertius, *Leben und Meinungen berühmter Philosophen*, Hamburg 1998.
- Dornes, Martin, *Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen*, Frankfurt a.M. 1993.
- Eibl-Eibesfeldt, Irenäus, *Die Biologie des menschlichen Verhaltens. Grundriß der Humanethologie*, 5. Auflage, Vierkirchen-Pasenbach 2004.
- Einstein, Albert, *Mein Weltbild*, Frankfurt a.M., Berlin 1986.
- Erikson, Erik H., „Die menschliche Stärke und der Zyklus der Generationen“, in: ders., *Einsicht und Verantwortung. Die Rolle des Ethischen in der Psychoanalyse*, Frankfurt a.M. 1971, S. 95–140.
- Erikson, Erik H., *Kindheit und Gesellschaft*, Stuttgart 1971.
- Ewert, Jörg-Peter, *Neurobiologie des Verhaltens*, Bern et al. 1998.
- Fink, Helmut, *Freier Wille – Frommer Wunsch? Gehirn und Willensfreiheit*, Paderborn 2006.
- Frankfurt, Harry G., „Alternative Handlungsmöglichkeiten und moralische Verantwortung“, in: ders., *Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte*, hrsg. v. M. Betzler u. B. Guckes, Berlin 2001, S. 53–64.
- Frankfurt, Harry G., „Willensfreiheit und der Begriff der Person“ in: Peter Bieri (Hrsg.), *Analytische Philosophie des Geistes*, Hanstein 1993, S. 287–302.
- Freud, Sigmund, *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, Frankfurt a.M. 1979.
- Freud, Sigmund, *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*, Frankfurt a.M. 1991.

- Fried, J., „Geschichte und Gehirn. Irritationen der Geschichtswissenschaft durch Gedächtniskritik“, in: Christian Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004, S. 111–133.
- Garz, Detlef, *Lawrence Kohlberg zur Einführung*, Hamburg 1996.
- Gerhard, Volker, *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*, Stuttgart 1999.
- Gerhard, Volker, „Freiheit als Selbstbestimmung“, in: *Nova Acta Leopoldina*, 86/324, 2002, S. 31–45.
- Geyer, C. (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004.
- Geyer, Christian, „Frieds Brainstorming. Jetzt ist auch die Geschichte aufs Gehirn gekommen“, in: ders. (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004, S. 134–139.
- Gilovich, T., D. Griffin, D. Kahneman (Hrsg.), *Heuristics and Biases. The Psychology of Intuitive Judgment*, Cambridge 2002.
- Gollwitzer, Peter M., „Das Rubikonmodell der Handlungsphasen“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handlung*, Göttingen u.a. 1996, S. 531–582.
- Goschke, Thomas, „Lernen und Gedächtnis: Mentale Prozesse und Gehirnstrukturen“, in: Gerhard Roth, Wolfgang Prinz (Hrsg.), *Kopf-Arbeit. Gehirnfunktionen und kognitive Leistungen*, Heidelberg, Berlin, Oxford 1996, S. 359–410.
- Goschke, Thomas, „Wille und Kognition. Zur funktionalen Architektur der intentionalen Handlungssteuerung“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handeln*, Göttingen u.a. 1996, S. 583–663.
- Goschke, Thomas, Annette Bolte, „Emotion, Kognition und Intuition: Implikationen der empirischen Forschung für das Verständnis moralischer Urteilsprozesse“, in: Sabine A. Döring, Verena Mayer (Hrsg.), *Die Moralität der Gefühle*, Berlin 2002, S. 39–57.
- Goschke, Thomas, „Volition und kognitive Kontrolle“, in: Jochen Müsseler, Wolfgang Prinz (Hrsg.), *Allgemeine Psychologie*, Berlin 2002, S. 271–335.
- Goschke, Thomas, „Vom freien Willen zur Selbstdetermination. Kognitive und volitionale Mechanismen der intentionalen Handlungssteuerung“ in: *Psychologische Rundschau*, 55/4, 2004, S. 186–197.
- Goschke, Thomas, Henrik Walter, „Autonomie und Selbstkontrolle. Bausteine für eine naturalistische Konzeption von Willensfreiheit“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 103–142.

- Goschke, Thomas, „Der bedingte Wille. Willensfreiheit und Selbststeuerung aus der Sicht der kognitiven Neurowissenschaft“, in: Gerhard Roth, Klaus-Jürgen Grün, *Das Gehirn und seine Freiheit. Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, Göttingen 2006, S. 107–156.
- Greiling, J.C., „Ueber Charakterschwäche“, in: *Philosophisches Journal für Moralität, Religion und Menschenwohl*, hrsg. v. Carl Christian Erhard Schmid, Bd. 3/1, Jena 1794, S. 1–72.
- Habermas, Jürgen, „Moralentwicklung und Ich-Identität“, in: ders., *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt a.M. S. 1976, S. 63–91.
- Habermas, Jürgen, „Freiheit und Determinismus“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52 Jg., 2004/6, S. 871–890.
- Haidt, Jonathan, „The Emotional Dog and Its Rational Tail: A Social Intuitionist Approach to Moral Judgement“, in: *Psychological Review*, Vol. 108, No. 4, 2001, S. 814–834.
- Hare, R.M., *Freiheit und Vernunft*, Frankfurt a.M. 1983.
- Hartmann, Nicolai, *Neue Wege der Ontologie*, Stuttgart u.a. ³1949.
- Hartmann, Nicolai, „Die Anfänge des Schichtungsgedankens in der Alten Philosophie“, in: ders., *Kleinere Schriften. Band II. Abhandlungen zur Philosophie-Geschichte*, Berlin 1957, S. 164–191.
- Heckhausen, Heinz, „Perspektiven einer Psychologie des Wollens“, in: ders., Peter M. Gollwitzer, Franz E. Weinert (Hrsg.), *Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften*, Berlin u.a. 1987, S. 121–142.
- Heckhausen, Heinz, *Motivation und Handeln*, zweite überarb. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1989.
- Hegel, G.W.F., *Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse. Zum Gebrauch seiner Vorlesungen*, 3. Aufl. Heidelberg 1830, zit. n.: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. 20, hrsg. v. Wolfgang Bonsiepen u. Hans-Christian Lucas, Hamburg 1992.
- Hegel, G.W.F., *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. v. Eva Moldenhauer u. Karl Markus Michel, Frankfurt a.M. 1986.
- Hegel, G.W.F., *Philosophie der Weltgeschichte. Einleitung 1830/31* (Manuskript), zit. n.: G.W.F. Hegel, *Vorlesungsmanuskripte II (1816–1831)*, *Gesammelte Werke*, Bd. 18, hrsg. v. Walter Jaeschke, Hamburg 1995, S. 138–207.
- Hegel, G.W.F., *Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte. Berlin 1822/23. Nachschriften von Karl Gustav Julius von Griesheim, Heinrich Gustav Hotho und Friedrich Carl Hermann Victor von Kehler*, hrsg. v. Karl Heinz Ilting, Karl Brehmer u. Hoo Nam Seelmann, Hamburg 1996.

- Heilinger, Jan-Christoph (Hrsg.), *Naturgeschichte der Freiheit*, Berlin, New York 2007.
- Hell, Wolfgang, „Gedächtnistäuschungen“, in: ders., K. Fiedler, G. Gigerenzer (Hrsg.), *Kognitive Täuschungen. Fehl-Leistungen und Mechanismen des Urteilens, Denkens und Erinnerns*, Heidelberg u.a. 1993, S. 13–38.
- Hermenau, Frank, „Impuls und Reflexion. Adorno über Willensfreiheit“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 347–358.
- Hess, Eckhard H., *Prägung. Die frühkindliche Entwicklung von Verhaltensmustern bei Tier und Mensch*, München 1975.
- Höchsmann, Hyun, „The starry heaven above – freedom in Zhuangzi and Kant“, in: *Journal of Chinese Philosophy*, 31/2, 2004, S. 235–252.
- Höffe, Ottfried, „Autonomie und Verallgemeinerung als Moralprinzipien. Eine Auseinandersetzung mit Kohlberg, dem Utilitarismus und der Diskursethik“, in: ders., F. Oser, R. Fatke (Hrsg.), *Transformation und Entwicklung. Grundlagen der Moralerziehung*, Frankfurt a.M. 1986, S. 56–86.
- Hösle, Vittorio, „Größe und Grenzen von Kants praktischer Philosophie“, in: ders., *Praktische Philosophie in der modernen Welt*, München 1992, S. 15–45.
- Hoffmann, Tobias, Jörn Müller, Matthias Perkams (Hrsg.), *Das Problem der Willensschwäche in der mittelalterlichen Philosophie / The Problem of Weakness of Will in Medieval Philosophy*, Leuven 2006.
- Horn, Christoph, Guido Löhrer (Hrsg.), *Gründe und Zwecke. Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Berlin 2010.
- Hospers, John, „Die Reichweite menschlicher Freiheit“, in: Ulrich Pothast (Hrsg.), *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 93–114.
- Hügli, Anton, „Willensschwäche“, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12, Sp. 800–809.
- Hume, David, *Ein Traktat über die menschliche Natur*, übers. v. Theodor Lipps, Hamburg 1973.
- Hume, David, *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*, hrsg. v. Raoul Richter, Leipzig 1911.
- Jakobs, Günther, *Strafrecht, allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*, Berlin 1993.
- Johnson-Laird, Philip, *Der Computer im Kopf. Formen und Verfahren der Erkenntnis*, München 1996.
- Jonas, Hans, *Das Prinzip Leben [ehem. Organismus und Freiheit]*, Frankfurt a.M. 1997.

- Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. II, Darmstadt 1983.
- Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 9–102.
- Kant, Immanuel, *Kritik der praktischen Vernunft*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 105–302.
- Kant, Immanuel, *Metaphysik der Sitten*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 305–634.
- Kant, Immanuel, „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 635–643.
- Kant, Immanuel, *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. IV, S. 647–879.
- Kant, Immanuel, „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. VI, S. 33–50.
- Kant, Immanuel, „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. VI, S. 53–61.
- Kant, Immanuel, *Der Streit der Fakultäten*, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Bd. VI, S. 263–393.
- Kibele, Armin, „Priming von Bewegungshandlungen im Sport. Motorische Reaktionen auf nicht-bewußt repräsentierte Bewegungsmerkmale“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 77–101.
- Köchy, Kristian, *Perspektiven des Organischen. Biophilosophie zwischen Natur- und Wissenschaftsphilosophie*, Paderborn u.a. 2003.
- Köchy Kristian, „Was kann die Neurobiologie nicht wissen? Bemerkungen zum Rahmen eines Forschungsprogramms“, in: ders., Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 145–164.
- Köchy, Kristian, Dirk Stederth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006.
- Köck, Wolfram Karl, „Zur Geschichte des Instinktbegriffs“, in: Ernst Florey, Olaf Breidbach (Hrsg.), *Das Gehirn – Organ der Seele? Zur Ideengeschichte der Neurobiologie*, Berlin 1993, S. 217–257.

- Kohlberg, Lawrence, „Moralische Entwicklung“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 7–40.
- Kohlberg, Lawrence, „Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 81–122.
- Kohlberg, Lawrence, „Moralstufen und Moralerwerb: Der kognitiv-entwicklungstheoretische Ansatz“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 123–174.
- Kohlberg, Lawrence, „Die Bedeutung und Messung des Moralurteils“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 175–216.
- Kohlberg, Lawrence, Richard Kramer, „Zusammenhänge und Brüche zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 41–80.
- Kohlberg, Lawrence, *Die Psychologie der Lebensspanne*, hrsg. v. W. Althof u. D. Garz, Frankfurt a.M. 2007.
- Kohlberg, Lawrence, Charles Levine, Alexandra Hower, „Zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Moralstufen“, in: L. Kohlberg, *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 217–372.
- Kuhl, Julius, „Volitional Mediators of Cognition-Behavior Consistency; Self-Regulatory Processes and Action Versus State Orientation“, in: ders., J. Beckmann (Hrsg.), *Action Control. From Cognition to Behavior*, Berlin, Heidelberg, New York, Tokyo 1985, S. 101–128.
- Kuhl, Julius, Andreas Luckner, *Freies Selbstsein. Authentizität und Regression*, Göttingen 2007.
- Lampe, Ernst Joachim, Michael Pauen, Gerhard Roth (Hrsg.), *Willensfreiheit und rechtliche Ordnung*, Frankfurt a.M. 2008.
- Landau, Erika, *Psychologie der Kreativität*, München, Basel 1971.
- Ledoux, Joseph, *Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen*, München, Wien 1998.
- Lewin, Kurt, „Vorsatz, Wille und Bedürfnis“, in: *Psychologische Forschung*, 7/1926, S. 330–385.
- Libet, Benjamin, „Unconscious cerebral initiative and the role of conscious will in voluntary action“, in: *The Behavioral and Brain Sciences*, 8/1985, S. 529–566.
- Linke, Detlef B., *Die Freiheit und das Gehirn. Eine neurophilosophische Ethik*, Reinbek bei Hamburg 2006.

- Locke, John, *Über den menschlichen Verstand*, Berlin (Hamburg) 1968.
- Lorenz, Konrad, *Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens*, München, Zürich 1973.
- Lorenz, Konrad, *Vergleichende Verhaltensforschung. Grundlagen der Ethologie*, Wien 1978.
- Melden, A.I., *Free Action*, London 1961.
- Menzel, Randolf, Gerhard Roth, „Verhaltensbiologische und neuronale Grundlagen des Lernens und des Gedächtnisses“, in: Gerhard Roth, Wolfgang Prinz (Hrsg.), *Kopf-Arbeit. Gehirnfunktionen und kognitive Leistungen*, Heidelberg, Berlin, Oxford 1996, S. 239–277.
- Milgram, Stanley, „Behavioral Study of Obedience“, in: *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 67, 1963/4, S. 371–378.
- Miller, Geoffrey F., *Die sexuelle Evolution. Partnerwahl und die Entstehung des Geistes*, Heidelberg, Berlin 2001.
- Moore, George Edward, „Freier Wille“ (1912), in: Ulrich Pothast (Hrsg.), *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a.M. 1978, S. 142–156.
- Nicolai, Johann A., *Handbuch der gerichtlichen Medicin*, Berlin 1841.
- Nisbett, R.E., T.D. Wilson, „Telling more than we can know: Verbal reports on mental processes“, in: *Psychological Review*, 84/1977, S. 231–259.
- Nørretranders, Tor, *Spüre die Welt. Die Wissenschaft des Bewußtseins*, Reinbek 1998.
- Pasadika, Bhikkhu, „Grundpositionen des Buddhismus zum Problem der menschlichen Willensfreiheit“, in: Uwe an der Heiden, Helmut Schneider (Hrsg.), *Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen*, Stuttgart 2007, S. 309–323.
- Pauen, Michael, *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*, Frankfurt a.M. 2004.
- Pfrang, Horst, „Internale und Externale Verursachung: Die Herstellung und Aufhebung von Kontrollillusionen und Attributionsfehlern“, in: W. Hell, K. Fiedler, G. Gigerenzer (Hrsg.), *Kognitive Täuschungen. Fehl-Leistungen und Mechanismen des Urteilens, Denkens und Erinnerns*, Heidelberg u.a. 1993, S. 243–270.
- Piaget, Jean, *Das moralische Urteil beim Kinde*, Zürich 1954.
- Piaget, Jean, „Die Rolle des Gleichgewichtsbegriffs in der Psychologie“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, übers. v. Wolfgang Teuschl, Frankfurt a.M. 1974, S. 229–241.
- Piaget, Jean, „Die geistige Entwicklung des Kindes“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, übers. v. Wolfgang Teuschl, Frankfurt a.M. 1974, S. 153–210.

- Piaget, Jean, „Probleme der genetischen Psychologie“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, übers. v. Wolfgang Teuschl, Frankfurt a.M. 1974, S. 242–264.
- Piaget, Jean, „Genese und Struktur in der Psychologie der Intelligenz“, in: ders., *Theorien und Methoden der modernen Erziehung*, übers. v. Wolfgang Teuschl, Frankfurt a.M. 1974, S. 265–277.
- Piaget, Jean, Bärbel Inhelder, *Von der Logik des Kindes zur Logik des Heranwachsenden. Essay über die Ausformung der formalen operativen Strukturen*, Freiburg i.Br. 1977.
- Platon, *Protagoras*, zit. n.: ders., *Werke in acht Bänden*, Bd. 1, hrsg. v. Gunther Eigler, Darmstadt 1990, S. 85–217.
- Popper, Karl, *Logik der Forschung*, Tübingen ¹⁰1994.
- Pothast, Ulrich, *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Zu einigen Lehrstücken aus neuerer Geschichte von Philosophie und Recht*, Frankfurt a.M. 1987.
- Pothast, Ulrich, „Analytische Philosophie“, in: Uwe an der Heiden, Helmut Schneider (Hrsg.), *Hat der Mensch einen freien Willen. Die Antworten der großen Philosophen*, Stuttgart 2007, S. 295–308.
- Pressey, Sidney L., „Ein einfaches Gerät, das Tests darbietet, sie auswertet und zugleich lehrt“, in: Werner Correll (Hrsg.), *Programmiertes Lernen und Lehrmaschinen. Eine Quellensammlung zur Theorie und Praxis des programmierten Lernens*, Braunschweig 1965, S. 25–31.
- Pressey, Sidney L., „Eine Maschine zum automatischen Lehren von Übungsstoffen“, in: Werner Correll (Hrsg.), *Programmiertes Lernen und Lehrmaschinen. Eine Quellensammlung zur Theorie und Praxis des programmierten Lernens*, Braunschweig 1965, S. 32–36.
- Rösler, Frank, „Neuronale Korrelate der Handlungsausführung. Zur Validität der Experimente von Libet (1983)“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 165–190.
- Roth, Gerhard, *Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert*, Frankfurt a.M. 2003.
- Roth, Gerhard, „Gehirn, Gründe und Ursachen“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 53 Jg., 2005, S. 691–705.
- Roth, Gerhard, Klaus-Jürgen Grün (Hrsg.), *Das Gehirn und seine Freiheit: Beiträge zur neurowissenschaftlichen Grundlegung der Philosophie*, Göttingen 2006.

- Roth, Gerhard, „Das Zusammenwirken bewußt und unbewußt arbeitender Hirngebiete bei der Steuerung von Willenshandlungen“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederath (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 17–38.
- Roth, Gerhard, Michael Pauen, *Freiheit, Schuld und Verantwortung: Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*, Frankfurt a.M. 2008.
- Rousseau, J.-J., *Emil oder über die Erziehung*, Paderborn u.a. ¹²1995.
- Rousseau, J.-J., *Der Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des Staatsrechts*, übers. u. eingel. v. Fritz Roepke, Berlin o.J.
- Scheler, Max, *Die Stellung des Menschen im Kosmos*, Bern 1962.
- Schelling, F.W.J., *Philosophische Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit und die damit zusammenhängenden Gegenstände*, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. VII, Stuttgart, Augsburg 1860, S. 331–416.
- Schnitzer, Adolph, *Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen*, Berlin 1840.
- Schopenhauer, Arthur, *Die Welt als Wille und Vorstellung I*, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. 2, Wiesbaden 1965.
- Schuderoff, Jonathan (Hrsg.), *Briefe über die Freiheit des menschlichen Willens*, Neustadt 1833.
- Seebass, Gottfried, *Handlung und Freiheit. Philosophische Aufsätze*, Tübingen 2006.
- Seel, Martin, „Ein Lob der Willensschwäche“, in: ders., *Sich bestimmen lassen. Studien zur theoretischen und praktischen Philosophie*, Frankfurt a.M. 2002, S. 227–245.
- Seneca, Lucius Annaeus, *Philosophische Schriften. Viertes Bändchen. Briefe an Lucilius. Zweiter Teil: Brief 82–124*, übers. v. Otto Apelt, Leipzig 1924.
- Skinner, B.F., „Die Wissenschaft vom Lernen und die Kunst des Lehrens“, in: Werner Correll (Hrsg.), *Programmiertes Lernen und Lehrmaschinen. Eine Quellensammlung zur Theorie und Praxis des programmierten Lernens*, Braunschweig 1965, S. 66–84.
- Skinner, B.F., *Jenseits von Freiheit und Würde*, übers. v. E. Ortmann, Reinbek bei Hamburg 1973.
- Skinner, B.F., *Was ist Behaviorismus?*, Reinbek bei Hamburg 1978.
- Sokolowski, Kurt, *Emotion und Volition. Eine motivationspsychologische Standortbestimmung*, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1993.
- Sokolowski, Kurt, „Wille und Bewußtsein“, in: J. Kuhl, H. Heckhausen (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie. Serie IV, Band 4: Motivation, Volition und Handeln*, Göttingen 1996, S. 485–530.

- Sokolowski, Kurt, „Handeln in kritischen Situationen – wenn Vornahmen versagen“, in: D. Alfermann, O. Stoll (Hrsg.), *Motivation und Volition im Sport – vom Planen zum Handeln*, Köln 1999, S. 27–40.
- Stederoth, Dirk, *Hegels Philosophie des subjektiven Geistes. Ein komparatistischer Kommentar*, Berlin 2001.
- Stederoth, Dirk, „Das Ende am Anfang. Bemerkungen zu Hegels Geschichtsbegriff“, in: ders., Heinz Eidam, Frank Hermenau (Hrsg.), *Die Zukunft der Geschichte. Reflexionen zur Logik des Werdens*, Kassel 2002, S. 55–70.
- Stederoth, Dirk, „Der Geschmack der Freiheit. Über das Verhältnis von Ethik und Begehren im Ausgang von Kant“, in: Hans Werner Ingensiep, Heike Baranzke, Anne Eusterschulte (Hrsg.), *Kant-Reader*, Würzburg 2004, S. 249–268.
- Stederoth, Dirk, „Jiminy und die Grillen der Hirnforschung. Anmerkungen zur Idee eines neuronalen Gewissens“ (2004), http://www.uni-kassel.de/~stederot/dat/Dirk_Stederoth_-_Jiminy_und_die_Grillen_der_Hirnforschung.pdf (06.04.2015).
- Stederoth, Dirk, „Kreativität und Gewohnheit. Eine philosophische Problem-skizze“, in: Armin Kibele (Hrsg.), *Nicht-bewusste Handlungssteuerung im Sport*, Schorndorf 2006, S. 161–175.
- Stederoth, Dirk, „Willensstufen und Entscheidungsnetze. Zwei Modelle und ihre Kompatibilität“, in: ders., Kristian Köchy (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 219–236.
- Stederoth, Dirk, „Über Mörder, Waschfrauen und die gesprengte Sittlichkeit. Drei historische Exkurse zur neuronalen Reduktion des Geistes“ in: N. Boeing, P. Wolf, D. Herdt (Hrsg.), *Nanotechnologie, Gentechnologie, moderne Hirnforschung – Machbarkeit und Verantwortung*, Leipzig 2007, S. 177–197.
- Stederoth, Dirk, „Abgründige Freiheit und die Notwendigkeit des Bösen. Eine Auseinandersetzung mit Schellings Freiheitsschrift“, in: Heinz Paetzold, Helmut Schneider (Hrsg.), *Schellings Denken der Freiheit*, Kassel 2010, S. 79–89.
- Stederoth, Dirk, „Practical Mind and Free Will. Hegel’s Gradual Development of the Will“, in: Susanne Herrmann-Sinai, Lucia Ziglioli (Ed.), *Hegel’s Philosophical Psychology*, New York 2015, i.V.
- Stephan, Ekkehard, „Die Rolle von Urteilsheuristiken bei Finanzentscheidungen: Ankereffekte und kognitive Verfügbarkeit“, in: L. Fischer, T. Kutsch, E. Stephan (Hrsg.), *Finanzpsychologie*, München 1999, S. 101–134.

- Stephan, Ekkehard, Matthias Willmann, „Grenzen der Willensfreiheit aus psychologischer Sicht. Nichtbewußte Einflüsse auf alltägliche Kognitionsakte“, in: Kristian Köchy, Dirk Stederoth (Hrsg.), *Willensfreiheit als interdisziplinäres Problem*, Freiburg, München 2006, S. 51–76.
- Stern, Daniel N., *Die Lebenserfahrung des Säuglings*, Stuttgart 1992.
- Sternberg, Robert J., *Handbook of Creativity*, Cambridge 1999.
- Thompson, Richard F., *Das Gehirn. Von der Nervenzelle zur Verhaltenssteuerung*, Heidelberg et al. 1994.
- Tugendhat, Ernst, „Der Begriff der Willensfreiheit“, in: Konrad Cramer et al. (Hrsg.), *Theorie der Subjektivität*, Frankfurt a.M. 1990, S. 373–393.
- Tversky, A., D. Kahneman, „Judgment under uncertainty: Heuristics and biases“, in: *Science*, 185/1974, S. 1124–1131.
- Völkel, Markus, „Wohin führt der ‚neuronal turn‘ die Geschichtswissenschaft?“, in: Christian Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004, S. 140–142.
- Die Vorsokratiker*, übers. v. Jaap Mansfeld, Stuttgart 1987.
- Walde, Bettina, *Willensfreiheit und Hirnforschung: Das Freiheitsmodell des epistemischen Libertarismus*, Paderborn 2006.
- Walter, Henrik, *Neurophilosophie der Willensfreiheit: Von libertarischen Illusionen zum Konzept natürlicher Autonomie*, Paderborn 1998.
- Willmann, Matthias, *Wie viele Guppys leben in Santiago? Zur Ubiquität des numerischen Priming beim Ankereffekt*, Dissertation Kassel 2004, Kasseler Universitätsschriften-Server, <https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/handle/urn:nbn:de:hebis:34-1085> (21.09.2010)
- Wolf, Ursula, „Zum Problem der Willensschwäche“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, 39/1, 1985, S. 21–33.
- Wuketits, Franz M., *Die Entdeckung des Verhaltens. Eine Geschichte der Verhaltensforschung*, Darmstadt 1995.
- Ziche, Paul, *Introspektion. Texte zur Selbstwahrnehmung des Ichs*, Wien 1999.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: entnommen aus: Dietrich Dörner, *Bauplan für eine Seele*, Reinbek 1999, S. 767 (mit freundlicher Genehmigung des Rowohlt-Verlags; alle Rechte verbleiben beim Verlag).
- Abb. 2: entnommen aus: Dietrich Dörner, *Bauplan für eine Seele*, Reinbek 1999, S. 773 (mit freundlicher Genehmigung des Rowohlt-Verlags; alle Rechte verbleiben beim Verlag).
- Abb. 3: eigene Anfertigung.
- Abb. 4: eigene Anfertigung.
- Abb. 5: eigene Anfertigung.
- Abb. 6: eigene Anfertigung.
- Abb. 7: eigene Anfertigung.
- Abb. 8: eigene Anfertigung.
- Abb. 9: entnommen aus: L. Kohlberg, „Zusammenhänge zwischen der Moralentwicklung in der Kindheit und im Erwachsenenalter – neu interpretiert“, in: ders., *Die Psychologie der Moralentwicklung*, hrsg. v. W. Althof, Frankfurt a.M. 1996, S. 93 (mit freundlicher Genehmigung des Suhrkamp-Verlags; alle Rechte verbleiben beim Verlag).
- Abb. 10: entnommen aus: Lawrence Kohlberg, *Die Psychologie der Lebenspanne*, hrsg. v. W. Althof u. D. Garz, Frankfurt a.M. 2007, S. 61 f. (mit freundlicher Genehmigung des Suhrkamp-Verlags; alle Rechte verbleiben beim Verlag).
- Abb. 11: eigene Anfertigung.
- Abb. 12: eigene Anfertigung.
- Abb. 13: eigene Anfertigung.

Edition Moderne Postmoderne



Stefan Deines
Situierter Kritik

Modelle kritischer Praxis in Hermeneutik,
Poststrukturalismus und Pragmatismus

Oktober 2015, ca. 240 Seiten, kart., ca. 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-3018-3



Christian W. Denker
Vom Geist des Bauches
Für eine Philosophie der Verdauung

September 2015, ca. 500 Seiten, kart., 34,99 €,
ISBN 978-3-8376-3071-8



Karl Hepfer
Verschwörungstheorien
Eine philosophische Kritik der Unvernunft

August 2015, ca. 225 Seiten, kart., ca. 24,99 €,
ISBN 978-3-8376-3102-9

Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de

Edition Moderne Postmoderne



Andreas Hetzel
Vielfalt achten
Eine Ethik der Biodiversität

Februar 2016, ca. 200 Seiten, kart., ca. 24,99 €,
ISBN 978-3-8376-2985-9



Ralf Krüger
Quanten und die Wirklichkeit des Geistes
Eine Untersuchung zum Leib-Seele-Problem

August 2015, ca. 180 Seiten, kart., ca. 24,99 €,
ISBN 978-3-8376-3173-9



Sandra Markewitz (Hg.)
Grammatische Subjektivität
Wittgenstein und die moderne Kultur

Januar 2016, ca. 300 Seiten, kart., ca. 34,99 €,
ISBN 978-3-8376-2991-0

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Edition Moderne Postmoderne

Ferdinand Auhser

Die Macht der Form

Versuch einer dynamischen Ontologie

Februar 2015, 292 Seiten, kart., 39,99 €,
ISBN 978-3-8376-2998-9

Sebastian Bandelin

Anerkennen als Erfahrungsprozess

Überlegungen zu einer
pragmatistisch-kritischen Theorie

Mai 2015, 332 Seiten, kart., 36,99 €,
ISBN 978-3-8376-3131-9

Filipe Campello

Die Natur der Sittlichkeit

Grundlagen einer Theorie
der Institutionen nach Hegel

März 2015, 234 Seiten, kart., 28,99 €,
ISBN 978-3-8376-2666-7

Nicola Condoleo

Vom Imaginären zur Autonomie

Grundlagen der politischen
Philosophie von Cornelius Castoriadis

November 2015, ca. 200 Seiten,
kart., ca. 34,99 €,
ISBN 978-3-8376-3189-0

Martin Eichler

Von der Vernunft zum Wert

Die Grundlagen der ökonomischen
Theorie von Karl Marx

März 2015, 216 Seiten, kart., 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-2803-6

Daniel Martin Feige,

Judith Siegmund (Hg.)

Kunst und Handlung

Ästhetische und handlungs-
theoretische Perspektiven

September 2015, ca. 250 Seiten,
kart., ca. 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-2796-1

Gerhard Gamm, Andreas Hetzel (Hg.)

Ethik – wozu und wie weiter?

April 2015, 236 Seiten, kart., 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-2916-3

Steffi Hobuß, Nicola Tams (Hg.)

Lassen und Tun

Kulturphilosophische Debatten
zum Verhältnis von Gabe
und kulturellen Praktiken

2014, 264 Seiten, kart., 27,99 €,
ISBN 978-3-8376-2475-5

Miriam Mesquita

Sampaio de Madureira

Kommunikative Gleichheit

Gleichheit und Intersubjektivität
im Anschluss an Hegel

2014, 216 Seiten, kart., 26,99 €,
ISBN 978-3-8376-1069-7

Angelo Maiolino

Politische Kultur in Zeiten des Neoliberalismus

Eine Hegemonieanalyse

2014, 448 Seiten, kart., 39,99 €,
ISBN 978-3-8376-2760-2

Marc Rölli (Hg.)

Fines Hominis?

Zur Geschichte der philosophischen
Anthropologiekritik

März 2015, 232 Seiten, kart., 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-2956-9

Annika Schlitte, Thomas Hünefeldt,

Daniel Romig, Joost van Loon (Hg.)

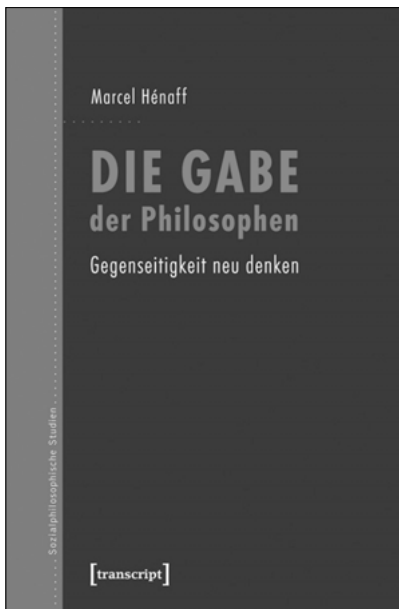
Philosophie des Ortes

Reflexionen zum Spatial Turn in
den Sozial- und Kulturwissenschaften

2014, 250 Seiten, kart., 29,99 €,
ISBN 978-3-8376-2644-5

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Sozialphilosophische Studien



Marcel Hénaff

Die Gabe der Philosophen

Gegenseitigkeit neu denken
(übersetzt aus dem Französi-
schen von Eva Moldenhauer)

2014, 280 Seiten, kart.,
29,80 €,
ISBN 978-3-8376-2385-7

■ Der philosophische Diskurs um die Gabe erfährt seit geraumer Zeit eine Renaissance. Trotz vieler Unterschiede sind sich Philosophen wie Derrida, Levinas, Ricoeur und andere in einem zentralen Punkt einig: In ihren Augen ist die einzige wirkliche Gabe eine Gabe ohne Erwidern. Jedwede Gegenseitigkeit scheint ihnen von vornherein mit einem ökonomischen Tausch verbunden zu sein und damit das Wesen der »reinen« Gabe zu verfehlen. Doch können wir die Stiftung des sozialen Bandes gänzlich ohne ein Verhältnis der Gegenseitigkeit denken. Marcel Hénaff interveniert in diesen Diskurs, indem er zeigt, dass verschiedene Arten der Gabe unterschieden werden müssen. Die wohlthätige Gabe und die solidarische Gabe kennen die Forderung nach Gegenseitigkeit nicht. Diese steht jedoch im Mittelpunkt der zeremoniellen Gabe, die in erster Linie eine Entscheidung für das Bündnis ist, eine Geste gegenseitig gewährter öffentlicher Anerkennung, wodurch sich das typisch menschliche soziale Band als politisch erweist.

www.transcript-verlag.de

